

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

137089

II

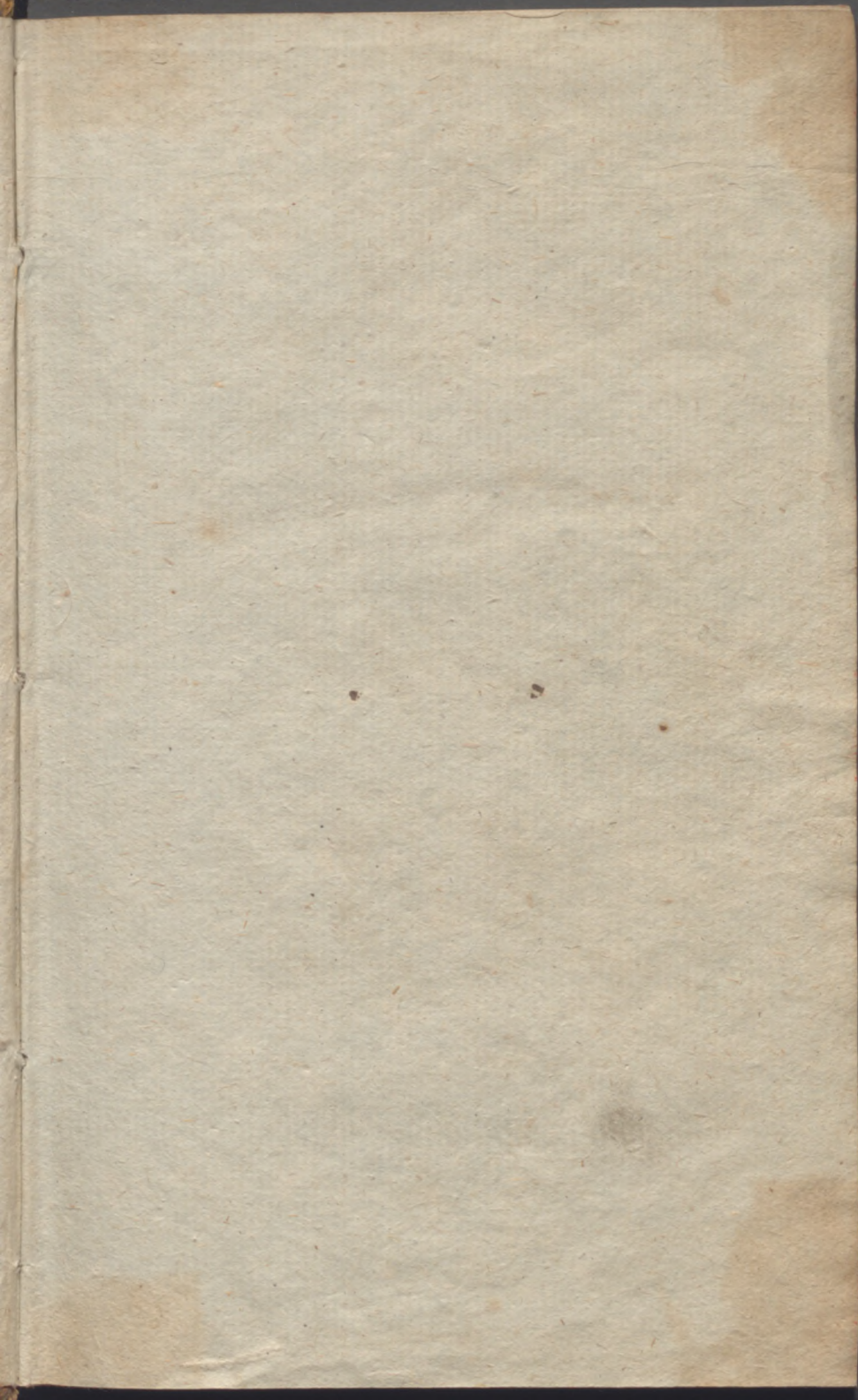
1

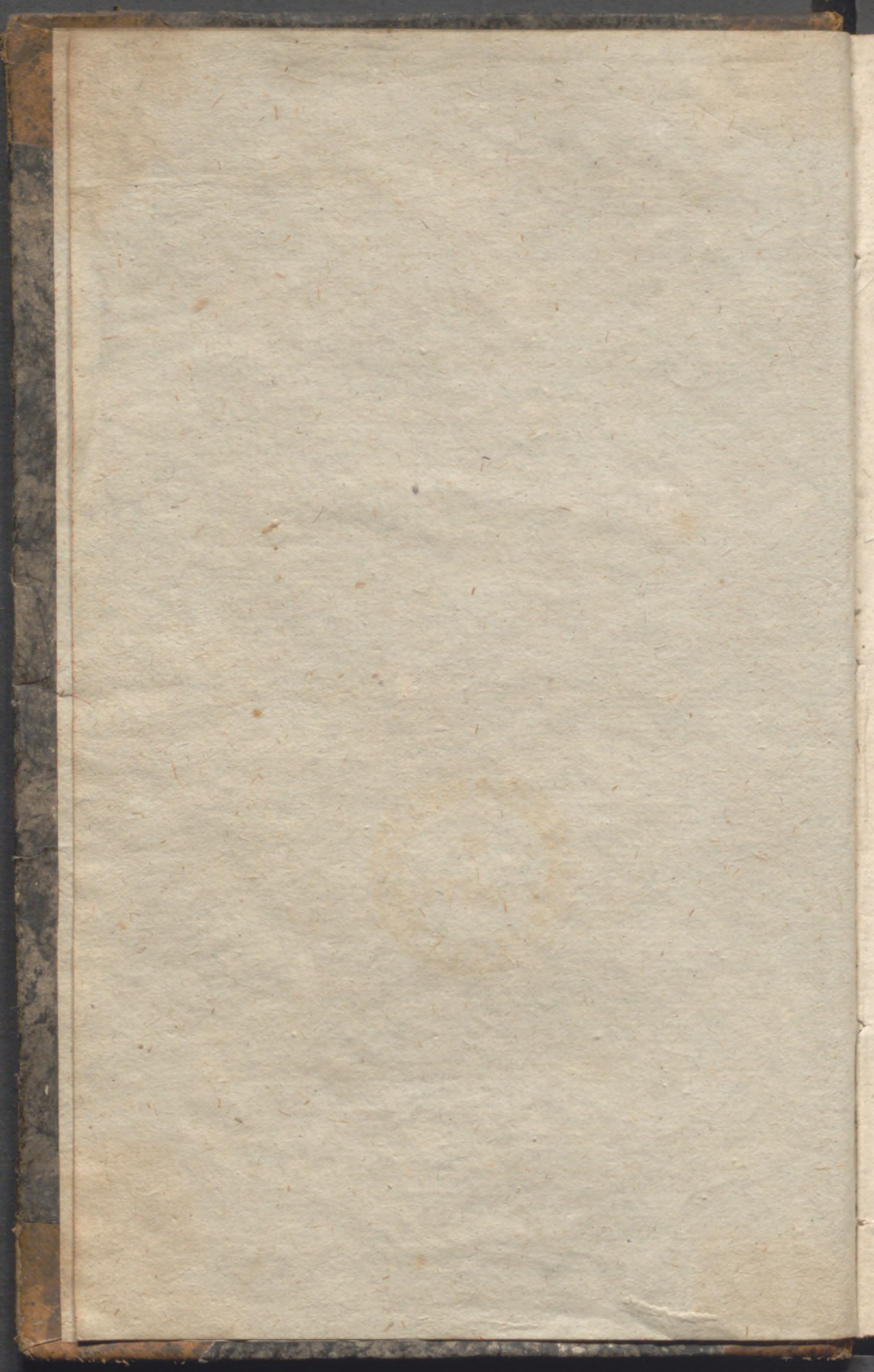
386

D.

~~N. 26~~ 3, 8, 7, 1.

~~Nr. 14.~~





Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus den
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Wie
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der
katholischen Kirche in Deutschland.

Von
Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen
Sporn, und Pfarrer zu Biss. und der Vorstadt Düsseldorf.



Erster Band. Erster Theil.

Mainz, 1825.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

3

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



137.089
4



Handwritten notes in the bottom left corner, including a large checkmark and the number 137.089.

Seiner Excellenz

dem
Hochwürdigsten Hochgeborenen

Herrn Herrn

F r a n c i s c u s S e r r a

a u s

dem herzoglichen Geschlechte Cassani, Erz-
Bischofe zu Nicca,

Seiner
päpstlichen Heiligkeit

L e o X I I .

apostolischen Nuntius bei dem erlauchtesten
Könige von Baiern,

dem
hohen Beförderer der Wissenschaften,

meinem
gnädigen Gönner
seyn
die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ = Katholischen Kirche
in
tiefster Ehrfurcht
zum

Beweis der Dankbarkeit, für das hohe Wohlwollen, für die
vielen Gnaden und Gutsbezeugungen

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorerinnerung.

Wenn wir die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christkatholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten mit besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland unseren Lesern recht anschaulich vorstellen wollen, so müssen wir sie in das innere Gebäude der Kirche einführen und mit der ganzen Beschaffenheit desselben bekannt machen. Wir müssen die Kirche mit ihren Bestandtheilen, von Innen und Aussen, zu allen Zeiten, an allen Orten, im Sturme der Verfolgungen und beim süßen Genusse des Friedens betrachten. —

Entworfen in dem Schoosse des ewigen Vaters, in der Zeit geformt und gegründet von Jesus Christus, dem menschengewordenen Sohne Gottes, der Gott ist über alles, gelobt in Ewigkeit, (Röm. IX. 5.) beseelt und belebt von dem Geiste Gottes, der vom Vater ausgeht, den der Sohn gesandt hat, (Joh. XV, 26.) verkündet und ausgebreitet durch die Apostel, geleitet und regieret durch den heil. Petrus und dessen Nachfolger, welchen von dem göttlichen Sti-

*

ter der Hauptschlüssel des ganzen Gebäudes anvertraut, mitregieret von den Bischöfen und Oberhirten, den Nachfolgern der Apostel, stellt sie sich uns dar, als das Haus Gottes, fassend alle Klassen der Menschen ohne Unterschied, zu allen Zeiten.

Die katholische Kirche ist daher die Eine wahre in Zeit und Raum, die allgemeine. Unsere heutige ist die Fortsetzung der ersten apostolischen; sie ist die apostolische. Der Geist, der sie beim Anfange beseelte, ist der Geist Gottes, mithin unsterblich, unveränderlich: sie wird und muß daher unveränderlich bis an das Ende der Welt dauern, wo sie sich in das ewige Reich Gottes umwandelt. Die Entfernung des Geistes bringt den Tod; dieser kann nicht eher eintreten, bis der Geist, durch natürliche Ursachen gezwungen, abgewichen ist. Wann wird aber der Geist Gottes von der Kirche Christi abweichen, der Geist der Wahrheit, der Tröster? Hat der Vater vielleicht das Gebet seines Sohnes nicht erhört? Er sprach: Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er bei euch bleibe in Ewigkeit. (Joh. XIV, 16.) Und wodurch soll der Geist Gottes gezwungen werden, abzuweichen? Selbst die Kräfte der Hölle sollen durch den Geist der Kirche entkräftet, (Matth. XVI, 18.) und die Welt durch ihn überwunden werden. (I. Joh. V, 4.) Sie, die Kirche, soll immer herrschen, wird nie beherrscht, sie überwindet, wird nicht überwunden, sie tödtet, wird nicht getödtet, sie belebet und wird belebt von Gott. Die Kirche des lebendigen Gottes ist daher ein Pfeiler und

eine Grundveste der Wahrheit. Und anerkannt groß ist das Geheimniß der Gottseligkeit, welches geoffenbaret ist im Fleische, gerechtfertiget im Geiste, erschienen den Engeln, verkündigt den Heiden, geglaubt in der Welt, aufgenommen in Herrlichkeit. (I. Timoth. III, 15.)

Was die Kirche war, als sie von Gott ausgieng, ist sie noch. Der Raum schwächt ihren Geist nicht, die Zeit stört ihr Leben nicht. Jesus Christus ist gestern und heute und in Ewigkeit ebenderselbe; (Hebr. XIII, 8.) so auch seine Kirche. — Sie ist getheilt unter alle Völkerschaften, und wirft, wie die Alles beleuchtende Sonne, ihre beseligenden Strahlen über den ganzen Erdkreis und bleibt doch die Eine. « So viele, so große Kirche, sagt Tertullian, (de Praescript.) ist jene eine erste apostolische, woraus alle; so sind alle die erste, alle die apostolische Kirche, weil sie eine Einheit zeugen. » — Sie durchläuft alle Zeiten, beglückend die Letzten wie die ersten. Die später Entstandenen, sagt wieder Tertullian (ebendas.) sind mit ihr die eine erste durch die Einheit und Gleichheit des Sinnes, der Lehre des Glaubens. Unsere Kirche ist die erste Kirche und die erste Kirche ist unsere. Der Geist Gottes kennt keinen Zeitraum, kein Zeitalter, so auch nicht der Geist der Kirche, welcher Gottes Geist ist. — Wir durchlaufen die Zeiten, durchwandern die Erde und betrachten die eine Kirche in den ersten, mittlern und letzten Zeiten, an den verschiedenen Orten, und heben die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten aus, die uns sagen werden, daß die Kirche Christi heute und gestern und zu allen Zeiten eine und dieselbe sey.

Nur im äussern Gewande — in der Disciplin — leidet sie eine Abänderung, einen Wechsel. Anders war sie gekleidet, als sie wider ihren Nebenbuhler, den Götzendienſt, kämpfte; anders, da sie als die Siegerin hervortrat. In ihrem Schlafgemache iſt der Anzug der Braut einfach, aber ſtehend zur Rechten des Königs iſt ſie gekleidet in Gold, umgeben mit vielfältigem Schmucke. (Pf. 44, 11.) Sie iſt ſchön ohne dieſe äußere Verzierung, aber dieſe äußere Verzierung ſoll ihre natürliche Schönheit noch erheben. Der Wechsel ſelbſt dieſer Verzierungen macht ſie anmuthiger, reizt mit neuer Kraft den Blick des Sehers, und läßt ihn nicht ſelten in dem Wechsel betrachten und finden, was er bei dem erſten Blick durch das Uebermaaß der Schönheit nicht erkannt, nicht bemerkt hat. — So erhebt die Veränderung und Verſchiedenheit der Disciplin die Kraft unſerer Kirche, ſie zieret ihre Geſtalt, und beweiset durch den Wechsel den immer ſich gleich bleibenden Geiſt. Die Sonne bleibt die Sonne, obſchon ſie anders beim frühen Morgen, anders beim hellen Mittag, anders beim Abend ſich zeigt. Wie erquickend iſt ihr kurzer Blick im Winter? Wie erwärmend ihr langer Beſuch in des Sommers Mitte, und doch iſt dieſer Wechsel Wohlthat. — Unſere Denkwürdigkeiten ſollen der Spiegel dieſer Aenderungen ſeyn, ſie ſollen zeigen, wie die kirchliche Disciplin in den erſten, mittlern und lezten Zeiten verſchieden war, verſchieden an den Orten, verſchieden in mehreren Perſonen. Sie umfaſſen in einer gedrängten Kürze alle Beſandtheile der Kirche, den Reichthum und die Kraft ihres Lebens, ihr Uebermaaß der himmlischen Gnaden und Heilmittel,

die Fülle ihres Segens, die Erhabenheit ihres Dienstes, die Beschaffenheit und Eigenschaften der Diener, die Formung, Geburt, Erhaltung ihrer Glieder u. s. w.

Auf Deutschland werfen wir noch einen besondern Blick, weil wir in Deutschland wohnen und leben. «Vor allem sollen wir, sagt Dypius, (Comment. de Bello alexandr.) das wissen, was unsere Vorfahren gethan haben, damit wir das Unsrige recht erkennen mögen.» Und der heil. Paulus ermahnt uns, eingedenk zu seyn unserer Vorsteher, die zu uns das Wort Gottes geredet haben; zu schauen auf den Ausgang ihres Wandels, und ihrem Glauben nachzufolgen. (Hebr. XIII, 7.) Wir sind die Erben ihres Glaubens, die Besitzer ihres Schazes, die Nutznießer ihrer Arbeit. Sie pflanzten, wir begießen. Möge Gott das Gedeihen geben. (I. Korinth. III, 7.) Sie erbaueten unsere deutsche Kirche auf die Grundveste der Apostel und Propheten, wo da ist der große Eckstein, er selbst Jesus Christus, auf welchem das ganze Gebäude, wohl zusammengefügt, aufstieg zu einem heiligen Tempel im Herrn; durch welchen auch wir miterbauet sind zu einer Wohnung Gottes im Geiste. (Ephes. II, 20.) — Die deutsche katholische Kirche ist also ein Theil der einen Kirche, und mit der einen Kirche die apostolische Kirche. So können wir leichter betrachten, geschwinder erkennen, was vor uns, als was weit von uns entfernt ist. Wir theilen mit unsern Vorfahren noch manche Sitten, manche Gebräuche, die andern chrislichen Nationen fremd sind. Mit allen Katholiken sind wir eins im Glauben; mit

vielen verschieden in den Gewohnheiten, in der Disciplin. Wieder andere Gebräuche, die unser katholisches Vaterland früher beobachtete, sind jetzt verschwunden, und zum Theil uns fremd geworden, aber eben deswegen müssen sie uns merkwürdig seyn. Wir dürfen daher an dem nicht vorübergehen, was unser Vaterland in der kirchlichen Disciplin uns Merkwürdiges darbietet, und das nicht bei andern suchen, was wir bei den Unsrigen finden.

Einige unserer deutschen Brüder mögen vielleicht die Denkwürdigkeiten der kirchlichen Trennung, oder der politischen Staatsumwälzung, der kaum erstickten Revolution, lieber lesen. Warum? Weil sie die Trennung lieben, und in der Trennung das Leben suchen, den Tod aber finden. Weil sie Störer der natürlichen Ordnung seyn wollen, und da sie der Natur zu gebieten sich erkühnen, werden sie durch ihren gewaltigen Arm zermalmet. Weil sie den Frieden nicht kennen, den Jesus den Seinigen hinterlassen hat. — Für diese — für diese haben unsere Denkwürdigkeiten nichts merkwürdiges; für sie sollen sie auch nicht seyn, sondern für die Kinder des Reiches, welches Jesus gestiftet, und durch sein Blut gegründet hat. Ich sammle die Strahlen der Sonne für jene, die das Licht lieben; mögen andere für Finsterlinge Finsternisse sammeln. Der ächte Katholik ist allein der wahre Erleuchtete, der Aufgeklärte, weil er sich durch seinen Glauben, durch seine Kirche dem Urheber des Lichtes, Demjenigen, der das wahre Licht ist, (Joh. I.) naht. Wache darum auf, der du schlafst, und stehe auf von den

Todten, so wird dich Christus erleuchten.
(Ephes. V. 14.)

Die Philosophie hat in den letzten Zeiten viele Systeme erfunden. Jedes glaubte der Wahrheit näher zu kommen. Sie standen als heftige Feinde sich gegeneinander über, und wähten doch auf dem einzigen Pfade der Wahrheit zu seyn. Mit gleicher Hefigkeit stritten sie gegeneinander, und der Sieg war der beiderseitige Tod, der ein neues System, eben so unhaltbar wie die Voreltern, erzeugte. — Anders streitet die Kirche Christi. Sie befolgt beständig das System, welches Gott gegründet, von Gott Jesus, von Jesus die Apostel, von den Aposteln Sie, die Kirche, erhalten hat. (Tertullian de praescript.) Ihre Festigkeit ist ihr Sieg. Was vermögen die wasserleeren, und geschwind vorüberfliehenden Wolken, was die brausenden Bogen des Meeres gegen den großen Felsen? — Der auf dem Felsen Stehende kann nur den Tollsinn der Feinde bewundern, der sich so oft als wahrer Tollsinn beurkundet, als der Anfall erneuert wird. Der Katholik, vereint mit dem Felsen, der Petrus ist, gekettet an dem sichtbaren Haupte, welches unser Leo ist, steht unverrückt in seinen Grundsätzen, unwandelbar in seinem Glauben, sicher bei der Wahrheit. Er streitet und muß streiten, weil er zur streitenden Kirche gehört, aber er streitet um so muthiger, weil er des glücklichen Erfolgs durch die Verheißungen eines Gottessohnes gesichert ist; weil er der gewisse Sieger ist durch seine Kirche, die durch Jesus sieget. — Wie angenehm ist für den Sieger die Rück Erinnerung des Kampfes! Jetzt steht

er erst recht, was er konnte durch Den, der ihn stark machte. Das ist der Zweck unserer Denkwürdigkeiten.

In der Bearbeitung derselben befolgte ich größtentheils den von dem gelehrten Neapolitaner Alexius Aurelius Pelliccia *) in seinem Handbuch: *De christinae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis Politia. Libri sex duobus Tomis comprehensi*, ent-

*) Alexius Aurelius Pelliccia geboren zu Neapel im Jahr 1744. — Als Jüngling, und noch nicht Priester, gehörte er schon der gelehrten Welt zu, indem er im 23. Jahre das Leben Jesu Christi welches am Anfange der Kirchengeschichte des berühmten Tillemonts sich befindet, aus dem Französischen mit Anmerkungen übersezt und von Sr. Eminenz dem Erzbischof von Neapel eine öffentliche Prüfung in der Dogmatik und Polemik bestand. Im 25. Jahre stieg er an, liturgische Vorlesungen in der Priester-Congregation, welche man die Conferenz nennt, zu halten. Im Jahre 1772, alt 28 Jahre, schrieb er eine Abhandlung über den Gebrauch der griechischen und lateinischen Kirche, beim öffentlichen und privat Gotteedienst für den König zu beten. Diese Abhandlung wurde auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia, aus dem Italienischen in das Deutsche für die österreichische, und in das Lateinische für die ungarische Geistlichkeit, von dem Verfasser selbst übersezt. Im J. 1777 gab er zu Neapel bei Michael Morelli heraus: *De Christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis Politia. Libri sex, duobus Tomis, in 8. comprehensi*. Diesen zwei Bänden folgte ein dritter, welcher Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände des Alterthums enthielt. Dies Werk wurde im folgenden Jahre von einer typographischen Gesellschaft zu Perelli von neuem aufgelegt mit einigen Notizen von Renzi

worfenen Plan, weil er mir für die jetzigen Zeiten geeigneter und zusammenhängender schien. Wie daher dieser Verfasser sein Handbuch in sechs Bücher theilte, so werden unsere Denkwürdigkeiten in sechs Bänden erscheinen, wovon doch einige der mannigfaltigen Gegenstände wegen mehrere Theile erhalten werden. Auch werde ich wenigstens zwei Bände gelehrter und kritischer Abhandlungen, worin die wichtigsten Punkte weit-schichtiger untersucht und aus dem Alterthum näher erklärt werden, folgen lassen. Unter diesen befinden sich

über die Abhandlung: *de re Christianorum lapidaria*, welche im dritten Bande sich befindet. Später wurde es zu Venedig bei Monaldini und auch im Oestreichischen nachgedruckt, besonders nachdem es von dem Cardinal Garampi für die geistlichen Seminarien und theologischen Collegien als Vorlesebuch war vorgeschrieben worden. — Pelliccia ward in seinem 27. Jahre öffentlicher Lehrer der Ethik, dann des kanonischen Rechtes und der kirchlichen Archäologie an der Universität zu Neapel. Ganz dem Studium der originellen Authoren der vaterländischen Geschichte und der Geschichte des Mittelalters sich widmend, gab er in fünf Bänden in 4. zu Neapel bei Perger die Chroniken und Jahrbücher des neapolitanischen Reiches heraus, welche noch größtentheils ungedruckt waren. Nach der Herausgabe dieses Werkes erhielt er im Jahr 1812 den Lehrstuhl der Diplomatik und der Kunst, die Data zu verifiziren, und konnte frei die Archive des Königreichs benutzen. Jetzt fühlte er erst recht, wie sehr eine gründlich bearbeitete Einleitung in das Studium der Paläographie und der Diplomatik ein Bedürfnis für unsere Zeit sey und entschloß sich, solche zu bearbeiten. Im Jahr 1823 erschien zu Neapel bei Sangiacomo der erste Band; die zwei andern sollten gleich nachfolgen.

auch die von Pelliccia im Latein herausgegebenen, welche wir in die deutsche Sprache übertragen und durch Anmerkungen vermehrt haben.

Der erste Band umfasset die innere Beschaffenheit und Einrichtung der Kirche und des Kirchenwesens. Er fängt von der Formung der Katechumenen, von der geistlichen Geburt, Taufe, und Erziehung der ersten Christen an, betrachtet die Diener der Kirche von den kleinsten bis zu den größten, die Priester, Bischöfe und Hirten derselben nach ihren verschiedenen Graden, Benennungen, Titeln und Gerechtsamen, das Mönchswesen und dessen Einrichtung; endlich das sichtbare Oberhaupt der Kirche mit dem Patriarchen und übrigen obersten Vorstehern.

Der zweite Band behandelt die hh. Orter und hh. Sachen der Kirche, wo von den Tempeln, den Altären und hh. Gefäßen, von den Kleidungen der Priester, den Kirchenbüchern, von der Liturgie und Psalmodie die Rede seyn wird.

Der dritte Band wird die Beschreibung der Opfergaben und der verschiedenen in der Kirche üblichen Benedictionen, das Alterthum derselben u. s. w. enthalten.

Der vierte Band stellt die heiligen Zeiten und Feste der Kirchen vor, wobei auch die Martyrologien, Martyrerakten, die Verehrung der Heiligen, der hh. Bilder, besonders des Crucifixbildes, das Kreuzzeichen vorkommen werden.

Im fünften Bande werden die kirchlichen Gerichte, die öffentlichen und geheimen Bußanstalten, die zu den verschiedenen Zeiten des Jahrs gebräuchlichen Fasten,

die Bußablösungen, Purgationen vorgetragen. Hier wird auch die Frage: ob die Diakonen im Nothfalle in den frühern Zeiten Beicht hören und von Sünden lossprechen konnten, vorgelegt und beantwortet.

Der sechste Band endlich beschäftigt sich mit dem bei den christlichen Ehen, bei den Begräbnissen, eingeführten Ritus, mit dem heil. Sakrament der letzten Oelung, Besorgung und Pfllegung der Kranken, Aufsicht und Behandlung der Energumenen, u. s. w.

Jedem Hauptstücke ließ ich nach der jetzigen Methode die nöthige Literatur vorlaufen, nicht um gelehrt zu scheinen, sondern um die Leser unserer Denkwürdigkeiten mit den herrlichen Schriftstellern und gelehrten Männern, woran die katholische Kirche zu keiner Zeit Mangel hatte, bekannt und vertraut zu machen. Ich bemerkte nicht alle, sondern nur die vorzüglichsten und in Deutschland nicht ganz fremden Auctoren sowohl alter als neuer Zeit. Wir thun der Vorzeit Unrecht, weil wir glauben, Finsterniß habe bei ihr geherrscht. Selbst das Mittelalter hat seine großen Männer gehabt. Die Kritik stand zwar bei ihnen nicht in dem Grade, wie jetzt; aber desto tiefer war ihre Einsicht in die reine Doktrin der Kirche. Sie dachten, die jetzige Welt benutzte ihre Gedanken, und da sie dieselben in eine neue Gestalt umwandelt, rühmt sie sich ihres eigenen Genies, da es doch nur geborgt ist. Hätte das Mittelalter so viele Vorarbeiten, so viele Hülfquellen gehabt wie wir, welchen Abstand würden wir erblicken? Das Neueste sollte zwar immer das beste seyn, verfehlt aber sehr oft sein Ziel.

In frühern Zeiten sammelte man mit großer Mühe; jetzt sichtet man mit leichter Mühe das Gesammelte: möchte es nur immer mit gleicher Redlichkeit geschehen. Die neue Literatur hat ihr Verdienst; die alte auch das ihrige.

Die protestantische Literatur übergehe ich. Sie ist mir nicht fremd, vielweniger verkenne ich die Verdienste mehrerer alten sowohl als neuen Schriftsteller der evangelischen Confession. Aber als Katholik schrieb ich die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche für Katholiken. Warum soll ich denn eine Reihe auswärtiger Gelehrten zitiren, da ich einen Ueberfluß in meinem Hause fand? Wo es Noth that, berührte ich sie, besonders wenn ich unsere Lehre angefeindet, oder unrichtig vorgestellt fand, ohne doch in eine Polemik überzugehen. Es ist überdies eine bis auf unsere Zeiten treu beibehaltene Maxime der meisten protestantischen Schriftsteller — Augusti zu Bonn mag vielleicht die einzige Ausnahme seyn — die Gebräuche der katholischen Kirche herabzuwürdigen und eines schändlichen Aberglaubens zu beschuldigen, lächerlich zu machen und zu verstellen; warum soll ich dann die meinigen zu unsern Verächtern hinweisen. Die von gestern sind, sagt Tertullian, können über die Denkwürdigkeiten der alten Kirche nicht urtheilen. *Mea est possessio, olim possideo, prior possideo, habeo origines firmas, ab ipsis autoribus, quorum fuit res, ego sum haeres Apostolorum. Sicut caverunt testamento suo, sicut fidei commisserunt, sicut adjuraverunt, ita teneo* (Libr. de praescript.)

Ich benutze mit dankbarem Gefühle das, was andere Gelehrten über den nämlichen Gegenstand vor mir geschrieben haben, ohne ihnen doch blind zu folgen. Ich gieng jederzeit zur Quelle hin, verglich das von andern Gesagte mit derselben, prüfte reiflich, ehe ich entschied. Als Quellen für die Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche sehe ich an a) die hh. Schriften des neuen Bundes; b) die apostolischen Väter nach der Ausgabe des gelehrten J. B. Cotelier; (Patres Apostol. II. Tom. in fol. Antverpiae 1700.) c) die Sammlungen der Konzilien nach der Ausgabe des P. Harduin und D. Mansi (Collectio regia maxima, cura Harduini Paris. Tom. XII. in fol. — Supplementa ad Concilia. Mansi Lucae 1748 Tom. VI. in fol.) und der deutschen Konzilien, welche Harzheim herausgegeben hat, (Concilia Germaniae. Tom. XI. in fol.) d) die Werke der Kirchenväter nach den verschiedenen Zeiten; e) die Bibliotheken der kleinern Werke der heil. Väter (Bibliotheca veterum Patrum. Coloniae 1618. Tom. XV. in fol. — Bibliotheca Veter. Patrum antiquorumque script. opera et studio Andr. Gallandii. Venetiis 1765, Tom. XIV. in fol.); wozu die Lectiones antiquae H. Canisii nach der Ausgabe des J. Basnage (Thesaur. monument. ecclesiast. Antverpiae 1725, Tom. IV. in fol.), das Spicilegium des L. d' Achery (Tom. XIII. in 4. Paris. 1665.) und mehrere andere zu rechnen sind; f) die Acta sincera, et genuina Martyrum, herausgegeben von dem Benedictiner Theodorich Ruinart, den beizufügen sind die Acta Sanctorum der Bollandisten, die Acta Sanctorum

und Annales Ord. S. Benedicti von Mabillon, die Vitae Patrum Seniorum von Rosweid. Mit Recht verdienen unter den Quellen gezählt zu werden, die Annales ecclesiastici von Baronius und Raynald, mit der Kritik des Pagi und den Noten des Mansi, weil man in denselben viele wichtige Urkunden des Alterthums gesammelt findet, die man anderswo vergebens sucht; g) die Dekretalen, Episteln und Constitutionen der römischen Päbste, die für unsere Kirche jederzeit ein gesetzliches Ansehen und eine verbindende Kraft hatten. — Die Fackel der Kritik ließ ich überall vorgehen, vorsichtig trennend die falschen von den ächten Dekretalen, die unterschobenen von den wahren Schriften der heil. Väter. Zuweilen erlaubte ich mir Conjecturen, wenn aus den vorliegenden Monumenten und Urkunden kein entscheidendes Urtheil für eine Meinung konnte gefällt werden, oder verbesserte die Lesart, doch nie ohne wichtigen Grund. Ich weiß, daß jede Conjectur oder Aenderung einer alten Lesart ein Wagestück ist, welches nie ohne Noth und ohne dringende Ursache unternommen werden darf. Unsere Leser werden finden, daß ich nicht willkürlich oder leichtsinnig in dem Briefe des Pabstes Nikolaus an den Rodulf das Wort neutris in neutiquam verwandelte. So auch bei andern Stellen. — In mehrern Punkten wich ich von der gewöhnlichen Meinung der Gelehrten ab, und legte entweder eine neue Ansicht vor, wie bei dem Dekret des Konziliums zu Florenz über die Form und Materie der Priesterweihe, bei dem Berichte des heil. Hieronymus über die Diakonen zu Rom, und des Sokrates über die Kirche zu Alexandrien; oder

zeigte den Ungrund der alten Behauptung. So glaube ich gegen Bingham bewiesen zu haben, daß den Katechumenen die Lesung der heil. Schrift nicht erlaubt war, gegen Thomassin das Alterthum oder den Bestand der Landpfarrkirchen vor dem vierten Jahrhundert, gegen Sirmond, Cotelier, die Ausübung des Predigeramtes der Priester in Frankreich vor dem sechsten Jahrhundert u. s. w.

Da die kirchlichen Denkwürdigkeiten einzig in der Geschichte ihren Grund haben; so fand ich für nöthig, die Beweisstellen entweder in dem Texte vollständig anzuführen, oder in den Noten nachzuholen, und zwar meistens in der Originalsprache bei den lateinischen Aucthoren, oder in einer bekannten treuen Uebersetzung bei vielen griechischen. Ich weiß, daß die langen Perioden in der griechischen Sprache manchem katholischen Leser lästig fallen, weil er mit derselben nicht so vertraut ist, wie mit der lateinischen. Auch sah ich mehr auf die Kraft des Beweises, als auf die Zierlichkeit des Ausdruckes. Geschichtliche Darstellungen sind keine Deklamationen, wo die Schönheit der Sprache den Mangel des Beweises ersetzen muß. Der Alterthumsforscher befriediget sich nicht mit wortreichen Deklamationen, er verlangt historische Dokumente und bewährte Zeugnisse.

Ich kenne übrigens die Geschichte unserer Tage, den litterarischen Zeitgeist, und ich weiß, wie leicht es ist, von einer Partie Lob, von der andern Tadel zu erhalten. Das erste suche ich nicht, und das andere verachte ich. Bei dem Ersten sollen mir die Worte des Erlösers zur Regel dienen. Attendite ne justitiam

vestram faciatis coram hominibus, ut videamini ab eis, alioquin mercedem non habebitis apud patrem vestrum, qui in coelis est. Bei den zweiten werde ich mit dem h. Pacian antworten: Convitiaris; et ecce non moveor. Ich suche nur die Ehre Gottes und der katholischen Kirche, dessen Sohn ich bin, und rechne es mir zum größten Lob, wenn man mich den wahren Katholiken nennt.

Inhalts - Anzeige.

Erstes Buch.

	Seite
Von der Christ - Katholischen Kirche	3
Die Christliche Kirche	4
Katholische Kirche	8
Römische Kirche	11

Erster Abschnitt.

Von der christlichen Untergemeinde	14
--	----

Erstes Kapitel.

Von den Katechumenen.

Litteratur	14
§. 1. Von den Graden oder Stufen der Katechumenen	16
2. Auf welche Art die Juden oder Heiden unter die Katechumenen aufgenommen wurden	21
3. Wie und von wem die Katechumenen unterrichtet wurden	24
4. Die Dauer des Katechumenats oder Unterrichts	33
5. Die Obliegenheiten der Katechumenen; und die Katechumenenmesse	35
6. Die Vorbereitung der Katechumenen zur h. Taufe. Der Taufname	39
7. Die Scrutinien	43

Zweites Kapitel.

Von der Taufe.

Litteratur	52
§. 1. Wann die Katechumenen getauft wurden; und zu welcher Zeit man begonnen hat, täglich zu taufen	55
2. Von den Auspendern der h. Taufe	62
3. Von den Baptisterien oder Tauförtern	74
4. Die der Taufe vorangehenden Ceremonien	84

5. Die feierliche Taufe	103
6. Von der Taufformel	121
7. Von den nach der Taufe üblichen Ceremonien	150
8. Die Taufregister	182
9. Die Taufpathen	187

Drittes Kapitel.

Von der h. Firmung.

Litteratur	206
§. 1. Die Firmung ist ein von der Taufe verschiedenes Sakrament; früher wurde sie gleich nach der Taufe ertheilt, nachher aber waren beide Sakramente getrennt	207
2. Von den ordentlichen und außerordentlichen Ministern dieses Sakraments	218
3. Von der Zeit und dem Orte, wann und wo dieses Sakrament ertheilt wurde	228
4. Von der Vorbereitung zu diesem h. Sakrament	231
5. Von dem Chrisam und dessen Einsegnung	235
6. Von der Formel dieses Sakraments und andern dabei vorkommenden Gebräuchen	244
7. Von den Firmpathen und ihren Obliegenheiten	249
Rückblick auf das Ganze	253

Zweiter Abschnitt.

Von den Dienern und Machthabern der christlichen Kirche	255
---	-----

Erstes Kapitel.

Von den Kirchendienern.

Litteratur	257
§. 1. Von den Dienern der zweiten Classe oder Ordnung und von der Tonsur	258
2. Von den Aemtern der Diener der zweiten Ordnung	281
3. Von den Dienern der obern Classe. Subdiaconen	321
4. Von den Diaconen	335
5. Von den Archidiaconen	
a) Im Allgemeinen	336
b) Insbesondere in Deutschland	404
c) Die vorzüglichsten Archidiaconate Deutschlands und ihre besonderen Gerechtsamen	413
6. Die Diaconissen	434

Zweites Kapitel.
Von den Presbytern und Presbyterien.

Litteratur	456
s. 1. Von den Presbytern	457
2. Die feierliche Weihe oder Ordination eines Presbyters	470
3. Von den amtlichen Verrichtungen und Prærogativen der Presbyter	498
4. Von den Presbyterien	507

Drittes Kapitel.
Von den Erzpriestern oder Archipresbytern.

Litteratur	514
s. 1. Die Archipresbyter und ihre Verrichtungen	514

Viertes Kapitel.
Von den Pfarrern und Cardinal- oder Hauptpriestern.

Litteratur	529
s. 1. Von den Cardinalpriestern und Diakonen	530
2. Von den Pfarrern und Pfarrkirchen auf dem Lande	534
3. Von den alten Benennungen	553
4. Die Anstellungsart der Pfarrer	560
C o n c u r s.	
5. Von der Absetzungs- und Versetzungsart der Pfarrer	569
6. Die Gerichtsbarkeit derselben	576
7. Von den Gerechtfamen derselben in den ersten und letzten Zeiten	581
Rückblick auf das Gesagte	599

A n h a n g.

N. 1. Extractus Statutorum particularium Christianitatis Was- senberg	603
N. 2. Statuta integra Christianitatis Düsseldorpiensis	607

Erstes Kapitel
 Von den Eigenschaften und Eigenschaften der
 480
 487
 490
 498
 507

Zweites Kapitel
 Von der Natur der
 514
 518

Drittes Kapitel
 Von der Natur der
 520
 525
 531
 537
 540

Viertes Kapitel
 Von der Natur der
 540
 545
 551
 557
 560

Fünftes Kapitel
 Von der Natur der
 560
 565
 571
 577
 580

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Erster Band. Erster Theil.

Vertragliche Verbindlichkeiten

Christlich-Real-Schule

in der Stadt

1777

Erstes Buch.

Von der Christ-Katholischen Kirche.

Jesus Christus, welcher ist Gott über alles, gelobt in Ewigkeit, Röm. 9, 5, als Mensch wandernd unter den Menschen, bildete sich eine Gemeinde, Kirche, die Er geliebt hat und für die Er sich selbst dargegeben hat, auf daß Er sie heiligte, sie reinigend im Bade des Wassers durch das Wort des Lebens; daß Er sich selbst die Kirche herrlich darstellte, als die keine Flecken habe, oder Runzel, oder irgend dergleichen, sondern die heilig sey und untadelhaft. Ephes. 5, 26.

Wie Er der Gott und Schöpfer, auch der Erlöser Aller ist, sich selbst dargebend als Sühnopfer für Alle, so soll auch diese seine Kirche für Alle seyn. Darum gab Er seinen Boten, die Er Apostel nannte, die Weisung, allen Völkern das Evangelium zu verkünden, sie zu taufen (Matth. 28, 19.) und seiner Kirche einzuverleiben.

Er ist daher das Haupt des Leibes, der Kirche, Er der da ist der Anfang, der Erstgeborne aus den Todten, auf daß in Allem Er den Vorrang habe. (Coloss. 1, 18.) Die Kirche ist so der Leib Christi; die Glaubigen sind

die Glieder dieses Leibes, jeder Einzelne ist ein Glied desselben. (I. Kor. 12, 27.) Gott hat dann in der Kirche angestellt, zuvörderst Apostel — die ersten Verkünder des Evangeliums, die Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes; (I. Kor. 4, 1.) zweitens Propheten, drittens Lehrer u. (I. Kor. 12, 27.)

Von dem Haupte, Christus, wird diese Kirche genannt

Die Christliche.

Nicht bei der ersten Begründung, sondern später; nicht in der Mutterstadt Jerusalem, sondern in der Hauptstadt des Orients, Antiochien, wurde sie zuerst so genannt; zu jener Zeit, da der Begriff sich erläuterte durch die Lehre des heil. Paulus, daß Jesus Religion eine von dem Judenthum gesonderte seyn soll. Die Apostelgeschichte sagt uns: (Kap. 11, 26.) Paulus und Barnabas hielten sich ein ganzes Jahr bei der dortigen (Antiochien) Gemeinde auf, und lehrten eine große Menge, so daß zu Antiochia die Jünger zuerst Christen genannt wurden *).

*) Einige, worunter der Verfasser des Gesprächs wider die Arianer, und dessen Herausgeber Chiflet ist, wollten behaupten, im Anfange wären alle, ohne Unterschied des Lehrbegriffes, wenn sie nur Jesum als den Messias anerkannten, Jünger genannt worden; da aber mehrere aus diesen sich der Lehre der Apostel widersetzen, und dies besonders in dem Bezirke von Antiochien, hätten die Apostel, um die wahren Jünger von den Unächten zu unterscheiden, sie Christen genannt. Allein diese Behauptung streitet wider die Geschichte. Der h. Martyr Justin sagt ausdrücklich in seiner zweiten Apologie, daß die Anhänger des Simons, Menander sich auch Christen

Es ist die Frage entstanden; ob der Name: Christ, Christlich, ursprünglich herrühre von den Anhängern und Jüngern Jesu selbst und zwar als Ehrennamen; oder ob die Juden oder Heiden solchen als ein Schimpfname erdacht und den Unsrigen beigelegt haben? Aus dem Berichte des heil. Lukas läßt sich diese Frage nicht entscheiden; er scheint nur dahin deuten zu wollen, daß die Jünger der großen Zahl wegen seyen Christen genannt worden. Würden die Jünger sich selbst diesen Namen als Ehrennamen beigelegt haben, ohne Zweifel würde der Evangelist dies durch einen klaren Ausdruck angezeigt haben; auch würde er in der Folge seiner geschichtlichen Erzählungen sich dieses Namens bedient haben, was er nicht thut, sondern durchgehends den Ausdruck: Glaubigen oder Brüder beibehält. Auch der heil. Paulus, der zu jener Zeit in Antiochia war, würde in seinen Briefen diesen Namen vorgezogen haben. Ueberhaupt wo wir den Namen: Christ in den heil. Büchern finden, scheint er mehr zur Verachtung als zum Ruhm zu dienen. Apostelgesch. 26, 28 sprach Agrippa zu Paulus: Beinabe beredest du mich, ein Christ zu werden. Paulus wiederholt in seiner Erwiderung das Wort: Christ nicht, sondern antwortet: Wollte Gott, daß nicht nur du, sondern alle, die mich hören, heute noch, nicht nur bei-

nannten. Omnes, qui ex his prodierunt, Christiani vocantur. Auch Eusebius, da er in seinem vierten Buche der Kirchengesch. die verschiedenen Keger aufzählt, setzt hinzu: (Kap. 11.) «Dennoch werden alle, die von diesen ausgehen, Christen genannt; so wie den Philosophen der Name der Philosophie gemein ist, wenn sie gleich verschiedene Lehrsätze haben.»

nahe, sondern ganz das würden, was ich bin. Auch der h. Petrus in seinem ersten Briefe (4. K. 16. V.) giebt Andeutungen für einen Schmähnamen. Leidet er aber als Christ, so schäme er sich nicht, vielmehr preise er Gott in diesem Namen. Früher V. 14. nannte er sie selig, wenn sie als Christen geschmähet würden: Selig seyd ihr, wenn ihr um des Namens Christi willen geschmäht werdet. Woraus sich klar ergibt, daß wenigstens von den Feinden dieser Name: Christ, Christianer, als ein Schmähnamen betrachtet und gebraucht wurde *).

Daher gewinnt die Meinung an Wahrscheinlichkeit, welche die Erfindung dieses Namens den Heiden zu Antiochien zuschreibt. Die Juden werden ihn gewiß nicht zuerst aufgebracht haben, da er die Messiaswürde des Urhebers dieser Religion beurfundet. Auch nannten sie Paulus (Apostelgesch. 24, 5.) nicht einen Anführer der Christen, sondern der Sekte der Nazarener. Die Heiden aber und Römer zu Antiochien, da sie sahen, daß sich in ihrer Stadt eine neue Gemeinde, aus Heiden und Juden zusammengestellt, bildete, nannten die Glieder dieser Gemeinde Christen, sey es, um sie durch diesen neuen Namen von andern zu unterscheiden oder um sie dadurch zu verachten, und als Dumme und Verworfene zu bezeichnen. Tacitus wird für diese Meinung als

*) Archelaus Disputat. cum Manete N. 51. sagt: Auf Verlangen des Erlösers seyen die ersten Glaubigen Christen genannt worden. Appellati sumus ex salvatoris desiderio Christiani, sicut universus terrarum orbis testimonium perhibet, atque Apostoli edocent. — Tom. III. Bibl. Vet. Patrum Gallandii et Tom. I. Supplement. Concilior. Mansi.

Zeuge angeführt, indem er sagt: (Annal. 15. B. 44. §.) daß das gemeine Volk jene, welche Nero ihrer Laster wegen peinigten ließ, Christen genannt habe. Nero quaesitissimis poenis affecit, quos per flagitia invisos, vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis ejus Christus, Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. In dem Berichte des Liberian an den Kaiser heißt es auch: qui nobis veniunt sub nomine christianorum.

Der Name wurde also von den Feinden erfunden und durch diese auch allenthalben bekannt. Die Gläubigen nahmen ihn an, indem er das wirklich aussprach, was sie waren. So wie Christus selbst den Heiden eine Thorheit, den Berufenen aber aus den Juden sowohl, als aus den Heiden Gottes Kraft, und Gottes Weisheit (I. Kor. 1, 24.) ist; so mag auch der Name: Christ, Christianer, Christlich, den Heiden ein Schimpfname gewesen seyn, den Gläubigen ward er ein Ehrenname. — Dieß veranlaßte den heiligen Cyrillus von Jerusalem (Catech. illum. 10. fol. 89. und Catech. 17. fol. 205.) zu behaupten: der Name Christ komme vom heiligen Geiste her. Anderswo neigt dieser heilige Kirchenvater sich zu einer Allegorie, da er diesen Namen von der Salbung in der heil. Taufe herleitet. Catech. III. mystag. sagt er: Hujus enim sancti chrismatis dono accepto, appellamini Christiani. Eine gleiche Erklärung hat der alte Theophilus von Antiochien: propterea Christiani vocamur, quia unguento unguimur divino. Selbst Tertullian liebte diese Bedeutung (Apolog. C. 5.) Christianus vero, quantum interpretatio est, de unctione deducitur.

Allein so gegründet auch immer diese Erklärung seyn mag, so ist doch selbst nach dem Zeugniß Tertullian's *) gewiß, daß die Herleitung des Namens Christlich, Christ, von dem Namen Christus entstanden sey. Am Ende des apostolischen Zeitalters war dieser Name überall bekannt; und von dieser Zeit an wird auch die Gesellschaft der Rechtgläubigen bezeichnet mit dem Namen: christliche Kirche. — Eines gleichen Alters ist auch der Name:

Katholische Kirche

oder christ-katholische Kirche. Diese Benennung kömmt schon in dem apostolischen Glaubensbekenntniß vor, welches nach der wahrscheinlichsten Meinung von den Aposteln ist verfertigt worden **). Der heil. Martyrer Ignatius, ein apostolischer Zeitgenoss, bedient sich in

*) Im ersten Buche ad Nationes cap. 3 und 4. — Elemenß von Alexandrien gesteht dies auch lib. I. Stromat. cap. 4. Der heil. Martyrer Justinus in Dialog. cum Tryphone schreibt. Christianos se esse profitentur non secus atque ii, qui in nationibus Dei nomen iis quae manuum opere et arte facta sunt, tribuunt, nefariisque et Dei majestate indignis sacris se contaminant et polluunt. Ac eorum nonnulli Marciani vocantur, alii Valentiniani, alii Basilidiani, quidam Saturneliani, alii alio nomine a sententiae disciplinaeque principe unusquisque vocatur. — Theodors Meinung wurde dagegen von dem Pabst Vigilius, und von dem Konzilium zu Konstantinopel verdammt; er leitete den Namen Christ zwar von Christus her, aber auf die Art, wie die Platoniker ihren Namen von Plato, die Marcioniten von Marcion herleiten. Sieh Concilia Harduini, tom. 3, fol. 21.

***) Vergl. meine Epistola catholica secunda de probatione per Symbola.

dem Brief an die Glaubigen zu Smyrna. Quemadmodum ubi fuerit Christus Jesus, ibi catholica est ecclesia. (bei Cotelier, Patr. apost., tom. II, fol. 37). Und eben die Glaubigen zu Smyrna, da sie die Leidensgeschichte ihres heil. Bischofs Polycarpus, eines Jünger des heil. Johannes den andern Glaubigen durch ein besonderes Schreiben bekannt machen, gebrauchen sich in diesem einzigen Briefe viermal der Benennung: Katholische Kirche, woraus sich folgern läßt, daß solche schon damals in den täglichen Gebrauch übergegangen sey. In der Aufschrift dieses Briefes heißt es: Ecclesia Dei quae habitat Smyrnam, Ecclesiae Dei quae apud Philadelphiam diversatur, et omnibus ubique terrarum sanctae et catholicae ecclesiae Paroeciis, misericordia etc. Der Clemens von Alexandrien sagt deshalb, daß man diese allein die alte und katholische Kirche wegen ihres Vorzuges, Ursprungs und Lehre nenne: Solam esse dicimus antiquam et catholicam ecclesiam et essentia et opinione et principio et excellentia. lib. VII, Stromat. So wurde nicht nur die Kirche von den Glaubigen genannt, sondern auch sogar von den Heiden. In den Akten des Pionius fragt der Richter: Wie heißt du? Der h. Pionius antwortet: Christ. Frage: zu welcher Kirche gehörst du? Antw. Zur katholischen, denn keine andere kennt Jesus Christus. In den Martyrerakten des h. Fructuosus, welcher gegen die Hälfte des dritten Jahrhunderts litt, antwortet dieser Heilige einem gewissen Felix, der sich seinem Gebete empfahl: Ich muß mich in meinem Innern fest halten an die katholische Kirche, welche allenthalben verbreitet ist. Bei Ruinart, Acta Martyr. §. III.

Diesen Namen behauptete zu allen Zeiten die wahre Kirche Christi; und sie unterschied sich dadurch von den andern Sekten, die sich auch christlich, aber nicht christkatholisch nannten; wie dies schon die alten Schriftsteller Laktantius *), der h. Cyrillus von Jerusalem, und der heil. Augustin bezeugen **). « Bist du auf der Reise in einer Stadt, so frage nicht im Allgemeinen nach einer Kirche, sondern frage immer nach der katholischen Kirche. Denn das ist der eigentliche Name dieser heiligen und Mutter aller andern Kirchen. » So der heil. Cyrillus; und der heil. Augustin sagt: « Auch die Ketzer wollen sich katholisch nennen; aber wenn ein Fremder kömmt, und fragt nach der katholischen Kirche, so erkühnen sie sich nicht, diesem ihre Kirchen oder Bethäuser zu zeigen, sondern weisen ihn nach den unsrigen. »

Daher entstand auch der Gebrauch, daß man die Bischöfe, Pfarrer und Priester der alten wahren Kirche,

*) Lactantius lib. 4 instit. C. 30. Cum Phryges aut Novatiani, aut Valentiniani, aut Marcionitae aut Antropiani aut Ariani, seu quilibet alii nominantur, christiani esse desierunt, hi qui Christo amisso, humana et externa vocabula induerunt. Sola igitur catholica ecclesia est, quae verum cultum retinet.

**) Cyrillus Cateches. 18. §. 26 edit. Toutte fol. 297. — Augustin. in libr. cont. Manich. Epistol. cap. 4. Cum omnes haeretici se catholicos dici velint, quaerenti tamen peregrino alicui, ubi ad catholicam ecclesiam conveniatur, nullus haeticorum vel Basilicam suam vel domum audeat ostendere. — Und in Collatione Carthaginens. (Concil. Collect Harduini, tom. I, fol. 1159.) sagt er: Catholon secundum totum dicitur. Qui autem a toto separatus est, partemque defendit ab universo praecisam, non sibi usurpet hoc nomen, sed nobiscum teneat veritatem.

um sie zu unterscheiden von irrgläubigen und ketzerischen Bischöfen zc. die katholischen nannte *) und die Rechtgläubigen eben auch so Katholiken. Zur Zeit der Donatisten nahm dieser Gebrauch so zu, daß man gewöhnlich die Glieder der heil. Kirche mit diesem Namen anzeigte. Der heil. Pacian erklärt dies umständlich in seinem Brief I. an dem Sempronian **). Mein Name ist Christ, sagt er unter andern, Katholik mein Zuname. In dem dritten Konzil zu Carthago K. 12, und auch in dem vierten Konzil daselbst 43. Kap. wird gegen die Anmassungen der Donatisten wegen des Namens katholisch Vieles gesagt. Der heil. Salvian (lib. 4 de Gubernat. Dei) bemerkt, daß wir immer christ-katholisch genennt wurden.

Katholisch seyn, heißt mithin so viel als Rechtgläubig, wie die Synode von Lerida (Jahr 522) K. 9, sagt, oder Mitglied der wahren, heiligen, apostolischen Kirche seyn. Eine weitere Erklärung habe ich anderswo gegeben. Sieh Epist. secund. de probat. per Symbola. Die christ-katholische Kirche wird auch genannt die

Römische Kirche.

Nach dem Zeugniß des heil. Irenäus (lib. 3 contr. haeres. c. 5.) müssen mit der römischen Kirche ihres mächtigen Vorranges wegen, alle übrigen Kirchen der ganzen christlichen Welt und alle Gläubigen übereinstimmen. Alle übrigen besonderen Kirchen, vereint mit Ihr, machen die allgemeine, katholische Kirche aus, wo-

*) Vergl. Vincent. Lupoli: Praelectiones juris ecclesiast. tom. I, pag. 54 edit. Bassan. 1787.

***) Sieh meine Epist. cathol. secund. de probatione per Symbola.

von Sie das Haupt ist. (Victor. Vitens. persecut. Vandal. Histor. ex edit. Ruinart. lib. II, §. 15, pag. 38.) So wie daher nicht selten bei den Alten der römische Glaube (Romana fides), eben so viel ist, als der katholische Glaube (catholica fides); so wird auch mehrmalen die katholische Kirche die römische genannt, und die Katholiken eben so auch die Römischen oder Römisch-Katholischen *). Der Kaiser Theodosius der Jüngere schrieb in dem Brief an die Bischöfe Achatius und Simeon. Mit allem Eifer, Fleiß und Betriebsamkeit möget ihr das von Gott bitten, der die bewährten Priester des römischen Glaubens offenbar gemacht hat (qui probatos romanae religionis sacerdotes declaravit. In actis Concil. Ephesin. apud Binium, tom. I, P. II, fol. 420). In der Geschichte der Afrikanischen Verfolgung sagt ein Arianischer Bischof, Sokundus mit Namen, zu dem königlichen Prinzen Theodorikus: «Läßt du ihn (den Katholiken Armogastes) enthaupten, so wird er von den Römischen als ein Martyrer erklärt werden.» (Hist. persecut. vandal., lib. 1, §. 14, p. 18.) Der heil. Bischof, Gregor von Tours, bemerkt auch

*) So fragte schon der heil. Hieronymus seinen Gegner Ruffin: ob er römisch-katholisch sey? Fidem suam quam vocat? Eamne, qua romana pollet ecclesia? An illam, quae in Origenis voluminibus concinnatur? Si Romanam responderit: ergo Catholici sumus etc. Apolog adv. Ruffin. Auch der heil. Ambrosius schreibt von seinem Bruder Satyrus. Advocavit ad se episcopum, nec ullam veram putavit, nisi verae fidei gratiam, percontatusque ex eo, utrum cum Episcopis catholicis, hoc est: cum Romana ecclesia conveniret?

ausdrücklich, daß die Arianer gewöhnlich die Anhänger der katholischen Religion Römische nannten. Und in seinem Buche de Gloria Martyr. c. 50, berichtet er die Aeußerung eines Arianers: « Wenn Ihr uns beistimmt, so werden wir heute ein wahres Narrenspiel in diesem römischen (katholischen) Priester aufführen. » Der Lucifer Caloritanus sagt auch in seinem Buche (de non parcendo in Deum dalinq. p. 281.) zu den Arianern: « Ihr saget, Christus sey nicht wahrer Sohn Gottes; wir Römischen sagen aber, er sey einer Wesenheit mit dem Vater. » In der Lebensbeschreibung des heil. Eligius (apud S. Audouenum lib. 2, c. 19.) nennen die Heiden diesen Verkünder des katholischen Glaubens einen Römischen. Die spätere Zeit, um das ganze Gewicht dieser Benennung recht sichtbar hervorzuheben, verband beide Ausdrücke: römisch und katholisch zusammen und so entstand der Name: römisch-katholisch. — Einige Neuerer haben es versuchen wollen, diesen Verband zu trennen; und wie sie eine katholische Kirche bilden wollten, die unabhängig von der heiligen apostolischen römischen Kirche seyn sollte; so nannten sie sich auch katholisch, ohne römisch-katholisch zu seyn. Allein ihr Separatismus bezeichnete sie als abgeschnittene Rebe, die von dem Weinstocke keine Nahrung erhalte; und daher als unnütze verworfen wurde *).

*) Mit besonderer Kraft und vieler Gelehrtheit hat diese neue Katholizität Franc. Kramer in sechs Bänden widerlegt. De Religione et Ecclesia Catholica sola salvifica et de Neotericae Catholicitatis Originibus. Tyrnaviae 1814—1818.

Diese römisch-katholische christliche Kirche besteht, wie der heil. Cyprian sich ausdrückt (Epist. 69 edit. Rigalt.) in dem Bischof und Clerus und allen Untergeordneten. Der Bischof und Clerus, denen es rechtlich zusteht, die Kirchensachen zu verwalten, regieren auch das übrige Volk. Wir wollen deshalb hier, da wir von den Einrichtungen der christlichen Kirche als eines wohl geordneten Staates sprechen, zuerst die christliche Untergemeinde, dann den Clerus, und endlich die Bischöfe und deren Macht behandeln.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der christlichen Untergemeinde.

Des christlichen Volkes ist eine zwiefache Klasse; die erste der Katechumenen, denen uneigentlich der Name Christ beigelegt wird; die andere der Glaubigen, deren nämlich, welche die Taufe schon erhalten haben, und mithin in die christliche Kirche schon eingetreten sind. Die Ersten also, welche gleichsam als Lehrlinge der Kirche sich zu dem Empfang der heil. Geheimnisse vorbereiteten, wurden Katechumenen genannt.

E r s t e s K a p i t e l .

Von den Katechumenen.

Litteratur.

Joannis Morini Congregat. Oratorii Domini Jesu Presbyteri Opera posthuma I. de Catechumenorum expiatione. Lutetiae Parisiorum, 1703 in 4.

Joannis baptistae Casalii Romani de profanis et sacris veteribus ritibus opus tripartitum. — Tertia pars de sacris Christianorum ritibus etc. — Francofurti et Hannoverae. 1681, in 4. De Catechumenis, p. 45.

Joannis Stephani Duranti de ritibus ecclesiae catholicae libri tres. Parisiis 1631, in 8. Der doch S. 122 R. 19, sehr kurz von den Katechumenen handelt.

Gabrielis Albaspinaci Opera Varia. de veteribus ecclesiae ritibus observationem lib. 2. — de Catechumenis lib. secund. — ex edit. Caroli Paulini. Neapoli 1770. in 4.

Josephi Binghami (anglicani) Origines sive antiquitates ecclesiasticae, ex editione Jo. Henrici Grischovii. — Halae Magdeburg. in 4. — Tom. IV. de Catechumenis.

Edmundi Martene Benedictini, de antiquis ecclesiae ritibus Libri quatuor. Rotomagi, 1700, in 4. — Lib. I, art. IV. de Catechumenis.

Julii Laurentii Selvagii Institutiones Antiquitatum Christianarum. — Moguntiae 1786. — in 8. Lib. I, part. II, c. 17. de Catechumenis.

Die, so aus dem Judentum oder Heidenthum zum Christenthum übergehen wollten, wurden vor der Einweihung Catechumenen genannt. Dies Wort ist aus der griechischen Sprache entlehnt und wurde in der lateinischen Kirche beibehalten. Im Mittelalter kömmt statt Catechumenus zuweilen *Catecuminus* (Du Cange Glossar. med. et inf. latinit.) vor. In unserer deutschen Sprache wurde auch dies Wort beibehalten, und es hieß so viel als Schüler, Zuhörer, Ankömmling. So nannte der alte Tertullian sie Novizen (de Poenitent. Cap. 6.) und der heil. Augustin (lib. 2. de Symb. fidei ad Catechum. C. 1.) Lehrlinge Gottes, weil sie in den ersten Grundsätzen der Religion unterrichtet wurden. — Der Ausdruck: Katechismus

hat sich davon noch in unserer Muttersprache aufbewahrt, wodurch man ein Religions-Unterrichtsbuch andeuten will. Später wurden die Katechumenen bei uns Tauflinge (die die heil. Taufe begehren) genannt, besonders da der Erwachsenen Wenigere getauft wurden.

§. 1.

Von den Graden oder Stufen der Katechumenen.

Eine dreifache Stufe der Katechumenen gab es. Die erste war der Zuhörer, *audientium*; die zweite der Knieenden oder Niederliegenden, *substratorum*, *genusflectentium*; die dritte der *A u s e r w ä h l t e n*, *Electorum*, *competentium*. Mehrere Alten, besonders der griechischen Kirche, nehmen nur zwei Stufen an *); andere dagegen behaupten, es wären deren vier gewesen **).

*) Der alte Origenes in dem 3. B. gegen den Celsus, der heil. Isidorus lib. 2. de divin. officiis zeigen nur auf zwei Stufen. Die erste derjenigen, welche sich meldeten, Christen werden zu wollen und unterrichtet wurden; die zweite deren, welche schon unterrichtet und auserkohren waren, bald die heiligen Taufe zu empfangen. — Dieser Meinung pflichten die griechischen Schriftsteller Zonaras, Balsamon, und Alexius Aristenus bei; auch einige Neuerer, als Caveus, Beveregius, Basnagius.

**) Diese verwechseln durchgehends die Stufen der Büsser (*Poenitentium*) mit jenen der Katechumenen; oder sie nehmen eine noch niederere Stufe als der Zuhörer (*Audientium*) an. In dieser Stufe soll ihnen die Nichtigkeit des Heidenthums zuerst beigebracht worden seyn, ehe sie sich zu den Zuhörern gesellen durften. Morinus theilt die erste Classe der Zuhörer (*Audientium*) in zwei Stufen, und zählet zu der ersten jene,

Es scheint, die Praxis sey hierin nicht immer und überall die nämliche gewesen; wahrscheinlich hieng vieles von den Anordnungen des Bischofs, auch zuweilen von den Fähigkeiten oder dem Range der Katechumenen ab *).

Der sich dem Bischofe oder den andern Dienern der Kirche angezeigt und gelobt hatte, ein Christ zu werden, gehörte zur ersten Stufe und wurde Audiens, Zuhörer genannt. Er durfte jetzt schon die heiligen Dexter der Christen besuchen, der Vorlesung der heiligen Schrift und dem Vortrage des Bischofs beiwohnen. (Tertull. lib. de Poenitent. Cyprian, Epist. 15 und 24. Collat. Carthag. cum Donatist. C. 197.)zeichnete er sich zu dieser Zeit, wo er unter die Zuhörer gehörte, durch Sittsamkeit und Tugend aus, so daß der Bischof des wirklichen Vorhabens vergewissert war, dann wurde er

welche den Unterricht und die Predigten des Bischofs zwar anhörten, auch ordentlich lebten, aber noch nicht entschlossen waren oder ihren Entschluß, die Taufe zu empfangen, noch nicht öffentlich an Tag gelegt hatten. Unter diesen Katechumenen nennt er besonders den heil. Augustin, der lange vor seiner Taufe den Predigten des heil. Ambrosius beiwohnte. Vergl. Albaspinai Observat. 2. Buch C. 1. — Goar Euchologium Graecorum fol. 17. edit. venet. und Selvaggius lib. 1. T. II. pag. 368. — Bingham lib. 10. C. 2. pag. 14.

*) Anders wurden ohne Zweifel ein Kaiser Constantin, ein Ambrosius, Augustin, Martin als Katechumenen behandelt; anders wieder jene von der gemeinen Classe, die länger geprüft und unterrichtet werden mußten. Sieh unten S. 4. und den heil. Augustin lib. de catechizandis rudibus. Im 16ten Kap. lehrt er, wie der Katechet Rücksicht nehmen soll auf die Würde, Fähigkeiten und übrigen Beschaffenheiten der Katechumenen.

auf die Anordnung desselben zur höhern Stufe, der Niederliegenden Substratorum aufgenommen. Sie wurden deswegen Substrati Niederliegende genannt, weil sie nach der Predigt des Bischofs, niederkniend, die Händeauflegung der Diener der Kirche erhielten; bei dieser Händeauflegung wurde über Sie und für Sie öffentlich gebeten, und die Glaubigen antworteten mit lauter Stimme *Amen*. Dies Gebet kommt in den meisten Liturgien unter der Rubrik vor: *Oratio super Catechumenos*, Gebet über die Katechumenen. Martene hat verschiedene Kirchenordnungen oder Vorschriften, wie man einen Katechumen aufnehmen soll, gesammelt. — Endlich wenn sie nach wenigen Tagen zur heil. Taufe aufgenommen werden sollten, wurden sie die Vollendeten, *Perfecti*, *Mitwerber*, *Competentes*, *Auserwählten*, *Electi*, *Einzuweihenden*, *Initiandi*, auch *Illuminandi* genannt, weil nach dem Ausdrucke mehrerer h. Väter die Taufe eine Erleuchtung, ein Licht ist *). Diese war die letzte Stufe.

Der gelehrte Engländer Bingham (*Orig. eccles. lib. 10. Cap. 1. §. 2. Tom. IV.*) und nach ihm der Italiener Selvaggi (*Antiq. christ. lib. 1. P. 2. Cap. 17. §. 2. N. III.*) haben behauptet, *facere Christianum* und *facere Catechumenum* bedeute jederzeit das nämliche. Allein diese Behauptung kann nicht als allgemein geltend angenommen werden. Nur durch die Taufe wurde Einer ein Christ. Der heil. Cyrillus sagt: (*Catech. 21. §. 5. fol. 317.*) « Wenn ihr des heiligen Chrisams würdig er-

*) Cyrillus Procatech., Gregorius Nazianz, orat. in S. Lumin., Concil. Laodiceen. Can. 46.

achtet worden seyd, dann werdet ihr Christen genannt, erhaltend die Wahrheit dieses Namens durch die Wiedergeburt. Denn früher, ehe ihr diese Grade erhalten hattet, waret ihr dieses Namens noch nicht würdig, sondern ihr bestrebet euch, Christen zu seyn.» Und der h. Augustin schreibt: (Tractat. 44. N. 2.) « Wird ein Katechumen gefragt: Bist du ein Christ; so antwortet er: Nein.»

Man findet doch in dem Alterthum mehrere Urkunden, worin die Katechumenen auch Christiani genannt werden, welches man in unserer deutschen Sprache besser durch Christlinge geben würde *). Einer ward schon ein Christling, wenn er anfieng sich dem Unterrichte zu widmen, und das Kreuzzeichen auf der Stirn erhielt: aber Katechumen wurde er erst dann, wenn er die Händauslegung mit den Worten erhielt: Nimm das Zeichen des Kreuzes &c. Weil nun in der abendländischen oder lateinischen Kirche beide Verrichtungen zur gleichen Zeit geschahen; deswegen findet man hier selten einen Unterschied zwischen Christ oder besser Christling und Katechumen. Aber so war es nicht in der griechischen Kirche, in welcher am ersten Tage die Ankömmlingen Christiani, Christlinge wurden, und am folgenden Tage erst Katechumenen, wie dies aus dem siebenten Kanon des ersten Konziliums von Konstantinopel, und des Konz. in Trullo erhellt **).

*) Concil. Eliberit. can. 59. Salmas in Notis ad Severum Sulpitium in Vita S. Martini.

***) Quicumque rectae fidei adscribi volunt, ut graecos admittimus, et primo quidem die ipsos Christianos facimus,

Durch diese Bemerkung werden mehrere Schwierigkeiten gehoben; doch getraue ich mich nicht, sie als allgemeine Norm vorzutragen, vielmehr finde ich manche Ausnahmen sowohl in der lateinischen als griechischen Kirche.

In dem Leben des heil. Zenobius, welches der florentiner Theolog J. Lamy (Part. II. Charitonis et Hippohili hodoeporici Florentiae 1741. pag. 550.) herausgegeben hat, heißt es: Cum jam Catechumenus et viginti esset annorum, ad ecclesiam confugit et sese Christianum fieri postulavit. In dem Codex Theodosii kommen die Christiani und Catechumeni in gleicher Bedeutung vor, (lib. 2. de Apost. lib. 16. Tit. VII. Leg. 2.) die übrigen werden Fideles genannt*). Der heil. Cyrillus nannte aber schon die Katechumenen der letzten Stufe Fideles, weil sie die Hauptpunkte des Glaubens jetzt erlernt hatten und bereit waren, das Bekenntniß abzulegen. Ante Catechumenus eras, nunc fidelis vocabere. Das Wort: Fidelis soll hier nicht den Glaubigen im vollen Sinne des Wortes bedeuten, sondern vielmehr: dignus fide, würdig der Aufnahme zum Glauben. Bergl. Not. Toutté. ad Protocatech. fol. 5. — Sonst wird gewöhnlich der Fidelis von dem Catechumenus unterschieden. Die

secundo Catechumenos; deinde tertio exorcizamus sive adjuramus ipsos ter simul in faciem eorum et aures insufflando. Et sic eos catechizamus sive iniciamus et curamus ut longo tempore versentur in ecclesiis et audiant scripturas, et tunc ipsos baptizamus. — Tom. I. Collection. regiae Concil. Harduini col. 811.

*) Cateches. I. N. 11, Catech. V. N. und Catech. VI. N. 29. edit. Toutté.

spanische Synode *) zu Elvira nennt den Katechumen Can. 59, einen Christianer: Christianus ut gentilis den wirklich getauften aber Fidelis. Auch selbst in dem Worte: Fideles bemerkt man zuweilen einen kleinen Unterschied. Jene, welche von christlichen Eltern geboren waren und erst im erwachsenen Alter getauft wurden, hießen ex fidelibus fideles; die aber in dem Heidenthume geborenen wurden nach der Taufe ganz einfach Fideles genannt.

S. 2.

Auf welche Art die Juden oder Heiden unter die Katechumenen aufgenommen wurden.

Verlangte ein Jud oder Heide in die Zahl der Katechumenen eingetragen zu werden, so mußte er sich dem Bischof oder den Priestern und dem Diakon zeigen, von denen er dann feierlich aufgenommen ward **). Er ward mit dem Kreuzzeichen durch den Bischof oder Priester bezeichnet, der ihm zugleich die Hauptglaubenspunkte und Sittenlehren vortrug. Hierauf wurde er befragt: ob er diese Lehren annehmen und glauben wollte? (Augustin de catechizand. rudib.) bejahte er diese Fragen; so wurde er eingeschrieben, und unter die Katechumenen aufgenommen. — Eine Ausnahme von dieser Regel scheint der Bischof Theophilus mit dem Philosoph Synesius gemacht zu haben, der ausdrücklich erklärte, die ihm vortragenen Lehren nicht glauben und annehmen zu wollen

*) Vergl. meine Abhandlung über die Synode zu Elvira.

***) Solemniter designatus. — S. Augustin, de catechizand. rudibus. Cap. 26.

und doch getauft wurde. Allein zu einer andern Zeit wurde ich die Unächtheit dieser Geschichte zu beweisen suchen.

Diese Aufnahme geschah entweder in der Stille oder auch öffentlich. Bei der öffentlichen Aufnahme wurde er von den Priestern, von dem Klerus, auch von den Taufpáthen auf der Stirne bezeichnet; in einigen Kirchen Frankreichs auf der Stirne und auf der Brust. In der Kirche zu Konstantinopel war eine dreifache Bezeichnung gebráuchlich, nämlich die erste geschah auf der Stirne, die zweite auf der Brust, die dritte auf beiden Stellen, Stirne und Brust zugleich. Siebenmal wurde diese Bezeichnung in der kölnischen Kirche vorgeschrieben, nämlich auf der Stirne, auf den Augen, Ohren, auf der Nase, Brust, zwischen den Schultern und auf dem Munde. Jedes Kreuzzeichen hatte seine besondere mystische Bedeutung. Noch zwei waren in der Lütticher Kirche gebráuchlich; die Stirne nämlich und die Brust wurden zweimal bezeichnet; zuerst beim Anfange, dann wieder nach den geschenehen sieben Bezeichnungen am Ende. (Martene lib. I, c. 1, art. VI, §. 6.)

Der Bischof legte ihm dann seine Hände auf, wobei von dem Bischof sowohl, als von den umstehenden Geistlichen und Laien eifrig gebeten wurde, damit der Katechumenus durch das Kreuzzeichen und das Gebet der Händeauflegung geheiligt werde. In Ermangelung eines Bischofs geschah dies von den Priestern. — In der lateinischen Kirche war die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen und die Händeauflegung Eine Verrichtung; in der griechischen aber eine Zweifache, die auf mehrere Tage unterbrochen werden konnte. Sieh oben.

Obschon Einer zu jeder Zeit in die Klasse der Katechumenen angenommen werden konnte, so durfte er sich doch nicht selbst einmischen. Das Ansehen der Kirchenvorsteher wurde hier streng behauptet. — Auch war kein Alter vorgeschrieben. Die Kinder der Christen, wenn sie nicht schon in der Kindheit waren getauft worden, wurden gleich bei dem anwachsenden Alter aufgenommen; auch die Kinder der Heiden konnten vor dem siebenten Jahre eintreten (Timotheus Alexandrin. interrog. I.) In den Martyrerakten der heil. Perpetua und Felicitas (apud. Ruinart) erscheint Dinocrates, ein Kind von sieben Jahren, als Katechumenus, dessen Vater noch ein Heide war.

Dem ersten Einweihungsakte wurde von den heiligen Vätern eine große Kraft zugeschrieben. Durch das Kreuzzeichen würden die Ankömmlinge gleichsam in dem Schooße der Mutter, der Kirche, empfangen, (per S. crucis signum vos suscipit in utero S. mater ecclesia. August. lib. 4 ad Catechum.) hier erhielten sie dann die Gestalt, die Nahrung, daß sie später als Christen konnten geboren werden und leben. Quando infans in utero coagulatur, humanamque formam accipit et spiramentum; similiter et ecclesia infideles quosque in utero gestat, dum eos praedicando tamdiu nutrit, usque dum humanam formam accipiant, id est: usque dum in Christum credant et animam spiritalem accipiant, quae in baptismo datur, dum efficiuntur filii dei. (Ambrosius, oder der Auctor der Erklärung der Apokalips unter dem Namen Ambrosius, K. 12.) Auch Tertullian giebt öfters das Zeugniß, daß die Heiden gleich in einer andern Gestalt erscheinen, sobald

als sie unter die Novizen des Christenthums aufgenommen worden seyen.

Weil wir alle am Kreuze von Jesus sind erlöst und wieder als Kinder Gottes angenommen worden; deswegen sollte auch dies kostbare Zeichen der erste Einweihungsakt in den Schooß der wahren Kirche Jesu seyn. Es ist das Zeichen derjenigen, die dem Lamme angehören.

§. 3.

Wie und Wovon die Katechumenen unterrichtet wurden.

Dem Bischof lag die Pflicht und Sorge auf, Einen für den Unterricht der Katechumenen zu bestimmen. Durchgehends wurde ein Diener der Kirche, ein Priester oder Diakon dazu auserwählt.

Es scheint ausgemacht zu seyn, daß für die drei oder vier Stufen der Katechumenen mehrere Katecheten waren. Anders mußten die ganz neu Ankommenden, anders die ältern Katechumenen unterrichtet werden. Nicht selten fanden sich, besonders in den ersten Jahrhunderten, unter den Katechumenen gelehrte Philosophen ein, die durch wichtige Gründe überzeugt werden sollten. Mithin war der Unterricht zweifach; einer für die Anfänger, der andere für die Auserwählten, *Electi*, die auf der dritten Stufe des Katechumenats sich befanden. Auch gab es ein privat und ein öffentlicher Unterricht. — Die Zeitverhältnisse oder auch die liturgischen Feierlichkeiten gestatteten nicht immer die öffentlichen Unterrichte in der Kirche. Origenes hielt als Katechet zu Alexandrien meistens die Vorlesungen in seiner Privatwohnung; Cyrillus, der Katechet von Jerusalem, hielt sie in

der Kirche. Origenes war ein Jüngling von achtzehn Jahren, mithin noch ein Laie, als er den katechetischen Unterricht begann; da die Zahl der Zuhörer so stark anwuchs, daß er allein dies wichtige Amt der Menge wegen nicht mehr versehen konnte, übergab er die Anfänger dem Heraclas, und die weiter schon Unterrichteten behielt er sich vor [Eusebius Histor. Eccles. lib. 6. C. 12. *]. Aus diesem Zeugnisse des Eusebius ergibt sich dann auch, daß der Unterricht der Anfänger a) nicht immer den eigentlichen Dienern der Kirche, den Priestern oder Diakonen **), sondern auch erfahrenen Laien anvertraut werden konnte, und b) daß die Audientes oder Anfänger von den Competentes oder Ausgewählten in dem Unterricht öfters getrennt waren. Nach dem Zeugnisse des heil. Cyprian war ein gewisser Optatus, Lektor der afrikanischen Kirche, der Katechet der Audientes. (Epist. 24.) Zu Augustins Zeiten war

*) Der Katechetenschule zu Alexandrien standen die berühmtesten Männer vor, und sie erzeugten auch wieder neue Lehrer der Kirche. Eusebius zählt die vornehmsten derselben, worunter Pantanus, Clemens, Origenes, Heraclas waren. Schon unter dem Clemens scheint diese Schule in drei Classen eingetheilt gewesen zu seyn. Wahrscheinlich wurde jede Classe zu der ihr bestimmten Zeit vorgenommen, und die Anfänger waren von den in dem letzten Prüfungsgrade sich befindenden getrennt. Die Schriften des Clemens geben für diese Meinung wichtige Hindeutungen. Vergl. Katerkamps Kirchengesch. des ersten Zeitalters I. Band. S. 242.

**) Qui docet, quamvis laicus sit, modo peritus in sermone, ac probitate morum ornatus, doceat: *Erunt enim omnes a Deo docti.* — Constitut. apost. Lib. 8. C. 32. edit cotelerii fol. 414. Tom. I. Patr. Apost.

er ein Diakon der Doktor oder Lehrer der ersten Classe der Katechumenen *). (Augustinus de catechizand. rudib.) Cyrillus, als Priester, hielt den Vortrag in der untern und obern Classe, wie seine Catecheses ausweisen.

Auch den Wittwen, Diakonissen und andern frommen Weibern wurde das Amt des Privatunterrichtes zuweilen übertragen. Belege hiefür finden wir in dem vierten Konzil von Karthago K. 12. wie auch bei Origenes (Homil. 6. in Isaiam) und lib. 3. Constitut. apost. C. 15. Allein demselben durften dann auch nur ungebildete Frauen vom Lande beiwohnen. (imperitae et rusticae mulieres. Concil. Carthag.)

Der öffentliche und feierliche Unterricht geschah aber immer in der Kirche oder in einem andern dazu bestimmten heil. Orte (Baptisterium) von den Priestern, Diakonen oder von den angeordneten Lehrern, auch zuweilen in Gegenwart des Bischofs. Origenes hielt jeden Mittwoch und Freitag öffentlichen Unterricht in der Kirche, wie *Socrates*, lib. 5. Hist. eccl. C. 22. berichtet. Meistens wurden jene Tage zum Unterricht bestimmt, an welchen keine Feierlichkeiten gehalten wurden oder das heil. Abendmahl nicht ausgetheilt wurde.

Nach dem vierten Jahrhundert finden wir wenige Spuren der besonders angestellten Lehrer der Katechumenen. Der h. Augustin macht gar keine Erwähnung

*) In constitut. apost. lib. 3. C. 15. wird auch der Diakon als Lehrer genannt. Evenire solet aliquando in quibusdam domibus, ut non possis propter infideles mittere Diaconum ad mulieres; mittere vero possis diaconissam propter cogitationes improborum.

eines solchen Lehrers *). Das Jahr hindurch konnten die neuen Ankömmlinge den Vortrag des Bischofs oder Priesters in der Kirche anhören, und sich zu Hause von einem Christen nach Belieben unterweisen lassen; bei den herannahenden Ostern, wo die feierliche Taufe ertheilt wurde, wurden sie dann **) näher unterrichtet und nach genossenem hinreichenden Unterricht getauft. Vermuthlich ist diese Lehrerstelle dann erst eingegangen, da kleinere Erwachsene die heilige Taufe begehrten. Zu den Zeiten des heil. Augustin war der größte Theil der bekannten Welt schon christlich.

Bei dem Unterrichte saß der Lehrer, die Katechumenen standen. Doch war es in einigen Kirchen auch eingeführt, daß die Zuhörer sitzen durften. Der heil. Augustin lobt diesen Gebrauch ***), weil bei längern Vorträgen das

*) Vergl. Morinus de Catechum. Expiat. Cap. 7. — In dem Mittelalter wird zwar noch unter den ersten Dignitäten der Kirche zu Konstantinopel das Amt des Katecheten gezählt (apud Du Cange in Catalog. Dignit. in append. ad Constant. christ.) allein wahrscheinlich ist hier der Katechet der in der lateinischen Kirche so genannte (Canonicus) Scholaster. Sicher ist es, daß im Mittelalter keine besondere Unterrichte für die Katechumenen mehr gegeben wurden.

**) Concilium Nicaenum I. C. 2. In der vierzigstägigen Fasten, und zwar gegen Abend wurde meistens dieser Unterricht gehalten. Vergl. Toultée Diss. I. in Cateches. Cyrilli C. 5. fol. CXXIV.

***) Longe consultius in quibusdam ecclesiis transmarinis, non solum Antistites sedentes ad populum loquuntur, sed ipsi etiam sedilia populo subjacent, ne quisquam infirmior stando lassatus, a saluberrima intentione avertatur — Augustin lib. de catechizand. rudib. Cap. 15.

Volk des Stehens müde, in der Aufmerksamkeit geschwächt wird. In der Kirche zu Jerusalem saßen ebenfalls die Zuhörer. (*Cogita, quot nunc assidetis, quot animas adsumus. Cyrillus Cateches. 16. n. 22.*) Dies scheint auch in der Kirche des heil. Basilius gebräuchlich gewesen zu seyn, indem er bemerkt, daß einige aufstanden und dankten (*surgentes pro iis quae dicta sunt persolvamus. Homil. 7. in Hexamer. pag. 82.*)

Die Gegenstände, welche in dem Unterrichte behandelt wurden, betrafen zwar die Glaubens- und Sittenlehren; allein man nahm doch auch auf Zeit und Umstände, auf die Fähigkeit der Katechumenen Rücksicht. Der Einsicht des Lehrers blieb dies anheimgestellt. Nach der Weisung des heil. Augustin *) (*lib. de Catechiz. rudib.*) und des Alcuin (*Epist. 7. ad Carolum M.*) sollten zuerst vorgetragen werden die Lehren von der Unsterblichkeit der Seele, von dem zukünftigen Leben, von der Vergeltung des Guten und Bestrafung des Bösen; darnach von der Größe der Sünde, von den Verdiensten; dann von dem Geheimniß der Dreieinigkeit, der Menschwerdung, von dem Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu unsers Herrn u. Eine andere Methode hat bei der Abhandlung dieser Gegenstände der heil. Cyrillus von Jerusalem beobachtet. Er legt zuerst die Irrlehre vor, zeigt die Gehalt- und Gottlosigkeit derselben; setzt ihr die katholische Wahrheit, die er mit den stärksten Beweisen unterstützt, entgegen und widerlegt endlich die Einwürfe der Gegner. Daß der Clemens

*) Der Author *Constitut. apost. lib. 7. Cap. 39. und 40. edit. Cateherii fol. 378. Tom. I. Patr. apostolic.* führt die nämlichen Lehrstücke an.

von Alexandrien und Origenes in ihren Vorträgen die herrschenden irrigen Meinungen der Philosophen nicht unberührt ließen, zeigen uns die noch vorhandenen Werke.

Auch beobachtete man in dem Unterrichte die größte Behutsamkeit und ein strenges Schweigen der heiligen Sakramente und Geheimnisse der Religion. Dies war Vorschrift und heiliger Gebrauch, damit die Katechumenen, wenn sie vielleicht zum Heidenthum wieder zurücktreten würden, diese durch einen Verrath nicht schänden könnten. Sie durften deshalb auch nicht der heiligen Taufhandlung beivohnen, (Cyrillus Alexand. lib. 7. contr. Julian. Conc. Aurelian. C. 19.) nicht der Firmung, (Innocent. Pap. I. Epist. ad Eugubin) nicht den heiligen Weihungen. (Conc. Laodic. C. 4.) In der griechischen Kirche war es vorgeschrieben, daß die Katechumenen vor der Vesper abgewiesen und aus der Kirche entlassen wurden; (Goar Eucholog. Graecor. fol. 36. und 45.) sogar von den Baptisterien (den Dertern, wo die Taufhandlung feierlich verrichtet wurde) sollten sie entfernt werden. (Concil. Arausican. I. C. 19.)

Einige Tage vor der Taufe wurde das apostolische Glaubensbekenntniß vorgetragen, welches sie auswendig lernen mußten; so auch das Gebet des Herrn oder Vater unser, welches sie doch erst nach erhaltener Taufe beten durften. [Nondum enim initiatus sacramento baptismatis, non potest Patrem vocare. Chrysosthom. hom. 20. in Cap. 6. Matth. *)].

*) So auch der heil. Augustin, und mehrere andere bei Morinus l. cit. pag. 77. — Gleich nach der Taufe wurde durch dies Gebet ihnen gleichsam der Mund eröffnet und die erste Stimme mußte seyn: Vater unser, der du bist in den Himmeln.

Daher hat sich auch noch bis auf den heutigen Tag der Gebrauch beibehalten, daß bei der feierlichen Abbetung des kanonischen Offiziums, welchem in mehrern Kirchen die Katechumenen beiwohnen konnten, das Symbolum und Gebet des Herrn in der Stille gesprochen wird. In den Constitut. apost. lib. 8. C. 54. heißt es daher: *Fidelis ne domi quidem oret cum Catechumeno: non enim aequum est, initiatum cum non initiato coinquinari.*

Die heilige Schrift zu lesen, war ihnen nicht gestattet. — Der Engländer *Bingham* (*Orig. eccles. lib. 10. C. 1. §. VII. pag. 14.*) will zwar behaupten, den Katechumenen, um so mehr den erwachsenen Christen, wäre die Lesung der Bibel, auch selbst in der Muttersprache, jederzeit erlaubt gewesen; allein die Beweise fehlen für diese Behauptung. Schon der Philosoph *Lucian* (in *Dialog.*) giebt einige Winke für den bloß mündlichen Vortrag bei den Katechumenen. *Catechumenus cum es, persuaderi a me sine, siquidem aeternam appetas vitam.*) Der heil. *Jrenäus* sagt, daß die angehenden Christen ihre Kenntnisse von den Dienern der Kirche, und nicht durch eigenes Lesen der göttlichen Bücher erhielten *). Auch der große Katechet von Alexandrien, *Clemens*, bemerkt mehrmal, daß den Anfängern die heiligen Bücher nicht eröffnet würden **).

*) *Lib. IV. cap. 26. Ab eis, qui in Ecclesia sunt, Presbyteris, quibus proinde obaudire oportet.*

***) *Lib. 6. Stromat. pag. 806. Quia non omnium veritas est, multis modis occultat virtutem, iisque solis, qui sunt initiati ad cognitionem, qui veritatem quaerunt propter charitatem, lucem exoriri faciat. Und pag. 805. Ne om-*

Sein Nachfolger, Origenes, beobachtete gleiche Methode; den Anfängern theilte er leicht zu fassende Lehren mit, ließ einige Stücke aus den Büchern Esther, Judith, oder Tobias vor, die er ihnen erklärte; aber die übrigen Theile der heiligen Schrift getraute er sich nicht einmal ihnen vorzulesen *). Gregor, Bischof von Nazianz, (in Apologetica fugae Orat. 21.) warnt alle Lehrer, daß sie sehr umsichtig bei dem Unterricht seyn möchten. Der Leib der Kirche — sagt er — ist von ganz ungleichen Gliedern zusammengesetzt, den Schwachen muß eine andere Speise gegeben werden, als den Starken; den Anfängern (*recens compacti*) aber soll man auch die Anfangsgründe (*simplex et rudimentaria doctrina*) und nicht den ganzen Schatz der göttlichen Wahrheiten vortragen. Der h. Cyrillus giebt nicht nur den Beweis, daß den Katechumenen die

nibus quidem conveniebat hominibus intelligere, ne fraudi iis esset, si aliter acciperent ea, quae a Sancto spiritu dicta sunt salutariter. Quocirca electis hominibus et ex iis, qui ex fide cooptati sunt ad cognitionem, asservata sancta mysteria prophetiarum teguntur parabolis.

*) Homil. 27 in Numer. Ad similitudinem corporalis exempli est aliquibus etiam in verbo Dei cibus lactis; apertior scilicet simpliciorque doctrina, ut de mortalibus esse solet, quae praebere consuevit iis, qui initia habent in divinis studiis, et prima eruditionis rationabilis elementa suscipiunt. His ergo cum recitatur talis aliqua divinorum voluminum lectio, in qua non videtur aliquid obscurum, libenter accipiunt: verbi causa, ut est libellus Hester, aut Judith, vel etiam Tobias aut mandata sapientiae. Si vero legatur ei liber Levitici, offenditur continuo animus, et quasi non suum refugit cibum.

Lesung der heiligen Schrift verboten war, (Procatech. N. 5. fol. 5. Cateches. IV. N. 25.) sondern er untersagte ihnen sogar die Lesung seiner Vorträge. Catecheses istas illuminandorum, his quidem qui accedunt ad baptismum et fidelibus, qui lavaerum jam susceperunt, legendas exhibeas. Catechumensis vero et aliis quibuslibet qui christiani non sunt, prorsus ne dederis, alioqui redditurus es Domino rationem. (apud Toutté fol. 14.) Auch zu den Zeiten des heil. Augustin war dies Verbot allgemein. Er sagt sogar, daß die kurz Getauften noch keinen Begriff von der heiligen Schrift hätten, und nur die wohl Unterrichteten und demüthig Suchenden solche lesen dürften *).

Man könnte noch weit mehrere Beweise aus dem Alterthum anführen, wenn die jetzt aus so vielen heiligen Vätern ausgezogenen Stellen nicht schon hinreichend wären, die Behauptung des für seine englische Kirche eingenommenen Verfassers Bingham zu widerlegen. Die Stelle aus Beda, welche er als Beweis anführt, ist vielmehr gegen seine Behauptung. Beda sagt nur, daß die Tauflinge kurz vor der Taufe die vier Evangelien kennen mußten. Das heißt, nicht den Inhalt derselben,

*) Lib. de Fide et Symb. c. 1. Est fides catholica in Symbolo nota fidelibus, memoriaeque mandata, quantum res passa est, brevitae sermonis, ut incipientibus atque lactentibus eis, qui in Christo renati sunt, et nondum scripturarum divinarum diligentissima et spiritali tractatione atque cognitione roboratis, paucis verbis credendum constitueretur, quod proficientibus et ad divinam doctrinam certa humilitatis et charitatis firmitate surgentibus multis verbis exponendo esset perficiendum.

sondern nur den Anfang. Pulcher et salubris in Ecclesia mos, doctrina patrum inolevit — schreibt er lib. 2. Esdrae C. 9. — ut his, qui catechizantur, quatuor Evangeliorum sacramentum explanetur et recitentur exordia. Auch der alte Ordo romanus schreibt vor, daß vor der Taufe die Tauflinge mit dem Inhalt und den Aufschriften der vier Evangelien bekannt gemacht werden sollten. Eadem die instruuntur de autoritate et initiis quatuor Evangeliorum. Wäre diese Vorschrift aber wohl zweckmäßig gewesen, wenn den Katechumenen schon früher die Lesung der Evangelien erlaubt war? In der Gallikanischen Kirche wurden die Katechumenen vor dem Evangelium aus der Kirche gewiesen, und es war ihnen nicht erlaubt, die Vorlesung des Diakon anzuhören *).

S. 4.

Die Dauer des Katechumenats oder Unterrichts.

Eine allgemeine Vorschrift findet man hierüber in den alten Urkunden nicht. Die Dauer des Katechumenats hieng meistens von der Beschaffenheit und von dem guten Betragen der Katechumenen, oder von den Zeitverhältnissen ab. Der Bischof hatte zu entscheiden. — Die ältern Kirchenväter drangen auf ein, längere Zeit dauerndes, Katechumenat. (Can. 7. Concil. Constantinop. I.) Clemens von Alexandrien (Stromat. lib. 6.) schreibt für die sich bekehrenden Juden eine Buße von zwölf Jahren und dies zwar ex S. Petri traditione vor. In

*) Sirmond. Not. posthum. ad Canon. 18. Synod. Arausican. Tom. XI. concil. Harduini fol. 1718.

den apostolischen Verordnungen (Constitut. apost., lib. 8, c. 52. fol. 414.) werden drei Jahre bestimmt, doch wird gleich hinzugesetzt, daß nicht so sehr die Zeit als der Lebenswandel in Betracht möchte gezogen werden. (Non tempus, sed vitae institutum perpenditur.) Die Väter der Synode zu Elvira schrieben zwei Jahre für die gemeinen Heiden, die Christen werden wollten, aber drei Jahre für die, welche Götzepriester gewesen waren, vor, (Canon. 5 et 4). In der Synode zu Agde (Concil. Agathens. c. 54.) wird ein achtmonatlicher Unterricht der Juden vorgeschrieben, ehe sie zur heil. Taufe gelangen könnten. Eine kürzere Zeit bestimmte der Pabst Gregor (lib. 7. indict. I. Epist. 24.); jedoch scheint hier mehr von einer vierzigtagigen Buße, als von einer Unterrichtszeit *) die Rede zu seyn. Der Bischof Paulus taufte einen Juden, ohne langen Unterricht vorausgeschickt zu haben, weil dieser sehr krank war, und sehrlich die Taufe verlangte (bei Nicephor lib. 14. c. 17.) In der Märtyrergeschichte der heil. Victor, Alexander, Felician und Longinus wird erzählt, daß die Wächter, durch ein himmlisches Licht, welches den Kerker ganz beleuchtete, bewogen, die heil. Taufe begehrt hätten. In der nämlichen Nacht wurden sie unterrichtet und auch getauft. Quos pro tempore diligentem instructos, adscitis sacerdotibus, ipsa nocte ad mare duxit, ibique baptizatos propriis manibus de fonte levavit. (Apu'd Ruinart acta Martyr.)

Hatte aber Einer während des Katechumenats ein schweres Laster begangen, so wurde die Zeit seiner Auf-

*) Poenitentia et abstinentia quadraginta diebus indicta.

nahme zur Taufe verlängert; er mußte nach Beschaffenheit des Fehltrittes mit den Büssenden öffentlich eine gewisse Zeit Buße thun; (Concil. Nicaen. I. Can. 14. Eliberitan. c. 11 Neocaesar c. 5.) ließ er nichtsdestoweniger noch nicht ab von dem lasterhaften Leben, so wurde er auf Geheiß des Bischofs aus der Zahl der Katechumenen ausgestrichen und abgewiesen *). Die Buße der Katechumenen war jedoch nicht so streng, als die der gefallenen Glaubigen. Die Kirche zeigte sich hier — wie allzeit — als eine gütige Mutter, die Rücksicht hat mit der Schwäche der Kinder. Sie wies deshalb den gefallenen Katechumen, wenn er schon unter die Electos oder Competentes gehörte, zur Strafe seines Fehlers entweder zur zweiten oder ersten Stufe zurück; war der Gefallene erst auf der ersten Stufe unter die Audientes, so mußte er **) hier länger verharren. Nach der Beschaffenheit oder Schwere des begangenen Lasters konnte sogar die Taufe bis an das Lebensende verschoben werden. Vergl. Albaspinaci Observat. l. I. observat. 2da. p. 76. edit. Neapolitan. und Martene de ritib. l. I, c. 1, art. 10. p. 75.

S. 5.

Die Obliegenheiten der Katechumenen; und die
Katechumenenmesse.

Die Obliegenheiten und Pflichten, welche die Kirche von den Katechumenen streng beobachtet wissen wollte,

*) Sin autem audiens adhuc peccet, extradatur. — Conc. Nicaen. c. 14.

**) Das Konzil von Nicäa bestimmt drei Jahre, jenes zu Elvira aber fünf.

bezogen sich nicht allein auf das häusliche Betragen, sondern auch auf den öffentlichen Wandel im Angesichte der Kirche. Zu Hause mußten sie inständig beten, fasten *), ihr Gewissen erforschen (*crebra examinatione*. Burchard.) sich abtödten und die Leidenschaften bezähmen; Unterstützung der Armen, Besuchung der Kranken war ihnen besonders empfohlen (Concil. Carthag. IV, c. 85. Constit. Apostol. lib. 7, c. 25.) Den um Ostern zu tausenden Kindern, mußte auf Psalmsonntag das Haupt geschoren und rein gewaschen werden. Von diesem Gebrauche wurde dieser Sonntag der Tag der Kopfwaschung genannt (*Capitalavium vulgus ideo eum diem vocat, quia tunc moris est, lavandi capita infantium, qui ungenti sunt; ne forte observatione quadragesimae sordidata, ad unctionem accederent*. Isidorus lib. I. de offic. eccles. c. 27.) **). — Die

*) Das Fasten vor der Taufe ist eine der ältesten Vorschriften, welche schon von Justin, Tertullian und mehreren Andern erwähnt wird; allein die Dauer dieser Fastenzeit war nicht überall die nämliche. An einigen Orten waren drei Tage, an andern eine oder zwei Wochen, wieder an andern Orten vierzig und noch mehrere Tage bestimmt. Auch die Art dieser Fasten war nicht in allen Kirchen einerlei. Die Enthaltung von Fleischspeisen scheint allgemeine Vorschrift gewesen zu seyn. In einigen Provinzen war auch der Wein untersagt. *Baptizandi nomen suum dent, et diu sub abstinentia vini et carni ac manus impositione, crebra examinatione baptismum percipiant*. Sogar die zu tausenden Kinder sollen in einigen abendländischen Kirchen an dies Fasten gebunden gewesen seyn. Ivo, Burchard.

**.) Auch der *Ordo Romanus* gedenkt dieses Gebrauches und nennt den Palmsonntag *Pascha Competentium sive Capit-*

erwachsenen Katechumenen waren gehalten, an gewissen Tagen und Stunden dem Gottesdienste beizuwohnen, verschiedene Gesänge und Lieder mit den Glaubigen zu singen, die üblichen Vorlesungen und Erklärungen der heil. Schrift, den Vortrag des Bischofs anzuhören; vor der Taufe nicht nur im Allgemeinen, sondern auch, jeder insbesondere, ihre vor der Taufe begangenen Sünden zu beichten *), auch überhaupt alle Gebote der Kirche zu halten **).

Nach beendigter Predigt des Bischofs bestieg ein Diakon die Kanzel (die Griechen nennen sie *Αμβων*, die Lateiner Pulpitum) sprechend: *ne quis auditorum, ne quis infidelium*. Die Unglaubigen und Katechumenen der ersten Klasse, die Audientes mußten nach dem Ende der Predigt und nach dem Unterrichte des Bischofs aus der Kirche gehen. — Diese ***) Kanzel stand unten in der

lavium. In Deutschland war, nach dem Zeugnisse des *Rhabanus Maurus*, Bischofs zu Mainz, lib. 2. de instit. Cleri C. 37. dies auch üblich. Der heil. *Otto*, Bischof zu Bamberg, versetzte diese Kopfwäsche auf den Gründonnerstag. Die Erwachsenen mußten den ganzen Leib waschen. *Toto corpore balneis prius abluti*. Apud *Canisium Thesaur. monument. eccles. Tom. III. P. II. fol. 71*. Die Haare wurden nur abgeschritten, in so weit sie der Salbung hinderlich seyn konnten.

*) Dieser Akt der Demuth und Reue war beinahe in allen Kirchen vorgeschrieben und eingeführt, wie dies durch viele Zeugnisse erweist *Morinus de Catechumen. expiat. C. 1 und 2. Martene lib. 1. C. 1. art. 10. pag. 77*.

**) *Cum Catechumenorum aggregatus es numero, et praeceptis ecclesiasticis parere caepisti*. — *Origenes homil. 4. in Josue N. I.*

***) Der Standpunkt der Kanzel war bald zur rechten, bald

Kirche; wo keine Kanzel war, stellte der Diakon sich in die Mitte der Kirche, und sprach *) laut die Worte des Ausscheidens. — Der Bischof befahl nun Stillschweigen und sagte zu den Katechumenen der zweiten und dritten Klasse, welche noch in der Kirche zurückgeblieben: Ihr Katechumenen betet, auch alle Glaubigen sollen beten. Gleich hierauf sprach der Diakon für sie einige Gebeter, worauf die Glaubigen antworteten: Herr! Erbarme dich, domine miserere, oder *Κυrie ἐλέησον*, und dann endlich befahl er, daß sie sich aufrichten möchten. (In der lateinischen Kirche war das Knien gebräuchlich, in der griechischen aber das Ueberliegen). Standen sie aufrecht, so wurde von dem Diakon gesagt: Neiget euch und empfanget den Segen. Hierauf ertheilte ihnen der Bischof den Segen. Der Diakon entließ sie jetzt mit den Worten: Ihr Katechumenen! gehet in Frieden. Daher erhielt dieser Theil der Liturgie den Namen: die Messe der Katechumenen, *Missa Catechumenorum*. In den sogenannten apostolischen Verordnungen (*constitut. apostol. lib. 8, c. 5.*) wird diese sehr umständlich beschrieben.

zur linken Seite der Kirche, wie es sich am besten fügte. *An bon e conspectu portae tribunalis stat — sacratissimum tribunal ad orientem statuitur, et ex opposito, si permittat locus, Ambo ponitur — Thessalonicensis bey Goar Eucholog. Graec. pag. 15.*

*) Die Synode zu Aachen vom Jahre 816. *apud Harzheim Conc. Germ. Tom. I. fol. 437.* nennt deshalb des Diakons Stimme eine Donnerstimme. *Diaconi namque voces tonitruorum sunt, et clara voce in modum praeconis admonent cunctos sive in orando, sive in genua flectendo, sive in psallendo etc.*

Die Abweisung der Katechumenen aus der Kirche hatte einen doppelt heiligen Zweck. Erstens wollte man dadurch ihre Begierde, die heil. Taufe bald zu erhalten, anfeuern; zweitens, da sie noch nicht hinreichend eingeweiht waren, truge man Bedenken, die größten Geheimnisse vor der Zeit ihnen bekannt zu machen *). Da später wenigere Erwachsene getauft wurden, so kam von selbst dieser Ritus in Abgang. Nach dem siebenten Jahrhundert findet man keine Spur mehr davon in der lateinischen Kirche; in der griechischen wurde er länger beobachtet.

§. 6.

Die Vorbereitung der Katechumenen zur h. Taufe;
der Taufname.

Je näher die Taufzeit heranrückte, desto stärker suchte die Kirche den Eifer der Katechumenen zu entzünden. Sie wurden fleißig geübt in den Bußwerken, angethan mit einem Bußkleide (constitut. apost. lib. 8. C. 5.) **) mußten sie sich enthalten vom Wein und Fleisch *praecepto*

*) Sogar bei dem täglich-häuslichen Umgang wurde die strengste Vorsicht beobachtet. Wenn der Glaubige zu Hause betete, mußte der Katechumenus abgehen. Synod. Arausie I. Can. 20. Daher wirft Tertullian den Ketzern die Unordnung vor, daß bei ihnen der Glaubige mit dem Katechumenus zugleich betet. *In primis quis Catechumenus, quis fidelis, incertum est: pariter adeunt, pariter audiunt, pariter orant.* Libr. de praescript. Cap. 16.

**) Der gelehrte Bischof Ambrosius behauptet, der Gebrauch und diese Vorschrift, ein Bußkleid zu tragen, wäre nur für die Büßenden (*in secunda poenitentia*) nicht aber für die Katechumenen gewesen. Martene zeigt aber das Gegentheil.

apostolico, *) und wenn sie geheirathet waren, auch vom Beischlaf **); den öffentlichen Lustbarkeiten durften sie nicht bewohnen.

In der vierten Fastenwoche bei den Lateinern, und bei den Griechen in der zweiten Woche, gaben sie dem Bischof ihre Namen an, um sie in die Kirchenbücher einzutragen ***). Bei außerordentlichen Fällen wurde der Name gleich vor der Taufe abgegeben und eingetragen ****). In der Kirche zu Konstantinopel führte ein Diakon die Namenregister. Der früher geführte heidnische Name wurde durch einen andern Namen eines Heiligen ver-

*) Sieh oben. Der heil. Augustin berührt dies als ein strenges Gebot, und in dem Leben des h. Bedastus, Bischofs zu Arras, wird es ein apostolisches Gebot genannt. Der heil. Casarius erlaubt doch Wein, aber wenig. *Vinum istis diebus parum accipiant.*

***) Dies mußten die Katechumenen versprechen und streng halten, sonst wurden sie abgewiesen. Augustin *lib. de fid. et operib.* — Caesarius Arelat. *Serm. 267. in appendie. Tomi V. Oper. S. Augustini.* — Der Losledige durfte in dieser Zeit an das Heirathen gar nicht denken.

****) Wir finden hier den Ursprung der Taufbücher. Sieh meinen *Commentarium historico-criticum de libris baptizatorum etc. Düsseldorfii 1816.* Ein allgemein gebietendes Gesetz, Taufbücher zu verfertigen, gab auf den Vorschlag des Bartholomaeus de Martyribus das Concilium von Trident. *Sit liber, in quo scribantur baptizati et contrahentes matrimonium cum omnibus testibus.* — *Petitio undecima Barthol. Tom. IV. monument. Concil. Trident. Jadoci Le Plat, pag. 761.* Sieh Kap. II. §. 8.

****) Auch die Namen der Taufpathen wurden eingetragen und in der *Missa scrutinii* öffentlich abgelesen. Sieh Gerbert *Liturg. alemann. Tom. II. disq. V. pag. 422.* — Sieh R. II. §. 8.

wechselt. In der Passionsgeschichte des heil. Balsamus (Ruinart acta Martyr.) fragt der Präses Severus den heil. Balsamus: Wie heißest du? Mit meinem Geburtsnamen heiße ich Balsamus, mit meinem Taufnamen aber Petrus. Auch in den Akten des heil. Bonifazius bei Ruinart fragt der Richter. Wie nennest du dich? der heil. Bonifaz antwortet. Ich habe dir so eben gesagt: Ich bin ein Christ. Willst du aber meinen gemeinen (weltlichen Geburts-) Namen wissen; so habe ihn: ich heiße Bonifazius. In den Akten des heiligen Hilarian (Bollandistae 16. Martii) sagt der Diakon Tatian. Nach meinem Geburtsnamen werde ich Tatian genannt, mit dem Taufnamen aber Christian. Nicht selten änderten die Katechumenen ganz ihre Geburtsnamen, und führten nur den Taufnamen. Von den Märtyrern in Palästina giebt uns dies Zeugniß Eusebius (Kirchengesch. C. 11.) *Ipsi indita sibi a parentibus nomina, ideo fortasse, quod essent idolorum vocabula, abjecerant.* Andere aber hielten ihre Geburtsnamen immer bei, auch sogar, wenn dieselbe einige Verwandtschaft mit dem Götzendienste hatten; daher die Namen mehrerer Märtyrer Bacchus, Jupiter, Mercurius.

Der heil. Dionysius von Alexandrien und der heil. Chrysosthomus *) ermahnen die Christen, daß sie bei der Taufe keine heidnischen Namen beilegen sollten, wenn solche auch wirklich von ihren Voreltern herrühren möchten, sondern Namen der Heiligen, damit die Katechumenen

*) Dionysius bei Euseb. lib. 7. C. 25. Chrysosthom. homil. 21. in Genes.

durch das Beispiel der Heiligen auch zur Tugend angereizt würden.

Die neuen Namen vor oder auch bei der Taufe ertheilten bald die Eltern, bald die Taufpächten. Der heil. Bischof Nicetus von Lyon erhielt seinen Namen von seiner Mutter. Das Nämlliche erzählt von Sagomer und Clodomir, Kindern des Clodoveus aus der Clotild der *Author de gestis Francorum* C. 14. bei Du-Chesne Tom. I. *histor. francic.* Von dem siebenten Jahrhunderte an findet sich überhaupt dieser Gebrauch sehr häufig. Die Taufpächten eigneten sich sehr selten dies Recht zu, obschon jetzt eine andere Gewohnheit eingeschlichen ist. Der König Guntram war Taufpächte des Prinzen Chlotar und gab ihm bei der Taufe auch den Namen. (*Gregor. Turonens. lib. 10. histor. franc. C. 28.*)

In den ersten Zeiten ertheilte der Bischof oder Priester, welcher die heilige Taufhandlung verrichtete, auch den Namen. Der Bischof Atticus gab der Gattin des Kaisers Theodos des Jüngern, welche die Tochter eines Philosophen von Athen, Athenais war, bei der Tauf den Namen Eudoxia. (*Socrates lib. 2. hist. eccles. C. 2.*) In den Akten des heiligen Pabstes Stephanus (*Baronius annales eccles. ad ann. 259. N. XI.*) werden die zwei Kinder, welche der heil. Hippolytus zur Tauf gebracht hat, von dem Pabste, der sie taufte, Neo und Maria genannt *). Wir finden auch Beispiele, daß der neu beigelegte Name von dem Feste, an welchem die Taufe ertheilt wurde, hergeleitet

*) Mehrere Beispiele sieh in meinem *Commentar. historico-critic. de libr. baptizator.*, p. 24.

wird. So nannte sich Epiphanius von Epiphania (Erscheinungsfeste), Paschasius von Pascha (Ostern). Von den Haupttugenden, die bei der heil. Taufe ertheilt werden, nannten sich die Schwestern Fides (Glaube), Spes (Hoffnung), Charitas (Liebe); daher auch die Namen Speratus, Felicitas, Innocentius. Besondere bei der Tauf sich ereigneten Zufälle, gaben zuweilen eine Veranlassung zu dem neuen Namen. Die Tochter des Kriegs-Obristen Nemesius wurde daher Lucilla genannt, weil sie bei der Taufe das Augenlicht wieder erhalten hat. (Baronius ad ann. 259. N. XXII. *)

§. 7.

Die Scrutinien.

Die Katechumenen der dritten Classe, Competentes, Electi, welche bei den herannahenden Ostern die heilige Taufe erhalten sollten, wurden an gewissen sieben Tagen der Fasten durch Scrutinien vorbereitet und geprüft. Die Scrutinien (Scrutinia, griechisch ἐξέτασις) sind die ersten Schritte zur Taufe und die vorgehenden Ceremonien, wodurch an gewissen Tagen die Katechumenen beschworen werden und ihnen das Symbolum oder apostolische Glaubensbekenntniß mitgetheilt und gelehrt

*) Mehrere deutschen Synoden ermahnen die Eltern und Taufpather, den Kindern keine heidnische Namen beizulegen. Die Synode von Dornyk vom Jahr 1574, erlaubt nicht einmal die Beilegung eines Namen aus dem alten Testamente. Nomen parvulo, quod veteris sit testamenti, omnino non indatur: hoc enim etsi per se improbandum non existat, quia tamen laeticorum peculiare nunc signaculum est, a talibus nominum impositionibus abstinendum edicimus.

wird. (Ordo Roman. antiquior apud Martene Tom. I. art. III und XI.) Diese Scrutinien waren von Anfange der Kirche überall gebräuchlich, wie dies die heiligen Väter hinlänglich bezeugen *), und dauerten noch bei Lebzeiten des berühmten Guilielmus Durandus, nämlich bis zum dreizehnten Jahrhundert (Rational. lib. 6. C. 56.) ja in einigen Städten Frankreichs fand man noch im achtzehnten Jahrhundert mehrere Spuren davon, besonders in Wien, Rouen, Lüttich (Gerbert. Liturg. allem. Tom. II. Disq. V. pag. 422.)

An diesen Tagen standen dann die Katechumenen in der Kirche auf dem ihnen angewiesenen Platze, Geschlecht bei Geschlecht, das Männliche zur rechten, das Weibliche zur linken Seite, nur mit einem Kleide bekleidet; (Chrysosth. hom. ad illumin.) mit bedecktem Haupte und verschleiertem Angesicht, damit ihr Inneres nicht zerstreuet würde, (Augustin. lib. 2. de Symbol. ad

*) Vicecomes lib. de ritib. baptism. 3, c. 21, glaubt, blos in der römischen Kirche wären die Prüfungstage oder Scrutinien üblich gewesen; allein auch in Afrika (concil. IV, Carthag. c. 85.) in Spanien (concil. III, Bracarens. c. 9.) in Frankreich (Missale Gallican. ex edit. Thomasi, cap. 9.) in der Kirche zu Mailand (ambros. de myster. c. 1), wurden sie beobachtet. Dies geschah auch in den orientalischen Kirchen. Anastasius Sinaita Anagogicar. contemplat. in Genes. lib. 4, schreibt: Sacerdos competentes in vestibulis catechesi initiat, et insufflat ventum qui expellat daemones, qui habitant in generatione peccati. Auch der heil. Cyrillus von Jerusalem hat in seiner Procatechesi N. 14, offenbare Hindeutungen für diesen Ritus. Cum autem fiet exorcismus, quousque alii qui exorcizantur, accesserint, viri cum viris, mulieres cum mulieribus sunt.

Catech. C. 1. Cyrill. Procatech.) und mit bloßen Füßen betreten sie das ausgespreitete Bußkleid. (Odilbert. mediolan. apud Mabillon analect. Tom. 4.) Die Klerisey gieng zuerst zu ihnen und hauchte dreimal in das Angesicht; der Priester bestreichte nachher die *) Augen und Ohren mit seinem Speichel (Augustin Tractat. 44. in Joan. Ambros. epist. 80.) und sprach die Exorcismen **). Dieß hieß nun, die Katechumenen beschwören. Denn der Exorcismus ist die Beschwörung der bösen Geister, wie der heil. Isidor sagt lib. 2. de div. offic. C. 20. Durch das Anhauchen und durch den Exorcismus wird nach dem Ausdrucke des h. Augustin

*) Daher die Apertio aurium. In der Synode zu Bisanz im J. 1571, bei Harzheim, tom. VIII, wird dieser Gebrauch als immer fortdauernd in der katholischen Kirche erklärt und beizubehalten streng befohlen.

**) Der Exorcismus soll die ewige Feindschaft anzeigen, die der Taufling gegen die Hölle schwöret. Gennadius lib. de ecclesiast. dogmat., c. 31, bezeugt, daß solche Exorcismen in der ganzen christlichen Welt überall gebräuchlich seyen, und beobachtet würden. In universo mundo ab ecclesia uniformiter fieri. Die Synode I. von Konstanz und die Synode zu Mainz vom J. 1549, c. 14, bei Harzheim, tom. VI, Concil. Germ. fol. 568 befehlen unter schwerer Strafe, daß die Pfarrer und Priester, welche taufen, die in der ganzen katholischen Kirche von uralten Zeiten gebräuchlichen Exorcismen streng beibehalten sollen. Der heil. Justin, in Dialog. cum Tryphon, und Tertullian, de baptismo gedenken schon der Exorcismen. — Taceo hic novaturientes non paucos ex Catholicis — schreibt Gerbertus, Liturg. allem. p. 422, l. cit. — qui per indirectum saltem, doctrinam ritumque ecclesiae circa exorcismos explodunt, immemores quid secum infantibus in baptismi celebratione actum sit.

Lib. 1. de Symbol. ad Catech. C. 5, die teuflische Macht ausgetrieben. Die Griechen pflegten die Ohren und das Angesicht anzuhauen, die Lateiner aber nur das Angesicht; ja bei den Griechen war auch sogar der Gebrauch, daß die Katechumenen, nach der Klerisei, den Satan aushauchten. (Eucholog. Graecor. de Cateches.) Die Exorcismen dauerten sehr lange, wie der heilige Gregor von Nazianz (Orat. 40. in S. baptisma) anzeigt: *Ne exorcismi medicinam asperneris, nec ob illius prolixitatem animo concidas. Nam id quoque velut lapis quidam Lydius est, ad quem exploratur, quam sincero quisque pectore ad baptismum accedat.* So auch der heilige Cyrillus von Jerusalem (Procatech. N. 14. fol. 10.) und der heil. Augustin (Serm. 2. de Symb. N. I. Tom. VI.). Da die Katechumenen jetzt schon ihrer Oberkleider beraubt waren, und jeder einzeln — einer nach dem andern vorgenommen und durch lange Gebete exorcizirt wurden; so ist es klar, daß die Exorcismenzeit eine der härtesten Prüfungen für die Katechumenen war, besonders wenn deren viele waren. — Was beim Anfange der Exorcismen aus dem alten und neuen Testament vorgelesen wurde, führt der heil. Ildephons (ord. baptismi Tom. VI. miscell. pag. 51.) an: nämlich *Lectio Isaiæ Prophetæ: Numquid tolletur a forte praeda etc. Petri Apostoli: Vos autem genus electum etc. et Marci Evangelistæ: adduxerunt ad Jesum surdum et mutum* Cap. 7.

Zur Zeit der Scrutinien wurde gesegnetes Salz mehrmal in den Mund der Katechumenen gethan. Da diese Ceremonie eine ganz mystische Bedeutung hatte

und die Stärkung ihres heiligen Vorhabens anzeigte, so nannte man sie das Geheimniß des Salzes, sacramentum salis. Bei den Griechen scheint dieser Ritus nicht gebräuchlich gewesen zu seyn, selbst in den Ritualbüchern geschieht von der Darreichung des Salzes gar keine Meldung. Origenes giebt zwar einige Winke für diesen Ritus in der sechsten Homil. in Ezechiel.; allein da er anderswo, bei der Beschreibung der Vorbereitungsceremonien *), hiervon gänzlich schweigt, so kann diese Stelle den Gebrauch der orientalischen Kirche nicht entscheidend ausweisen. Die lateinischen Väter haben uns mehrere Beweise für diesen mysteriösen Ritus hinterlassen. Der fünfte Canon des dritten Konziliums zu Karthago, auch der heil. Augustin in mehrern Stellen, der Ordo Gregorianus und Gelasianus **) erwähnen dieses Gebrauches. Man muß aber dies Sacramentum salis vorsichtig unterscheiden von der Traditio salis. Die Traditio salis geschah bei der wirklichen Taufhandlung und zwar nur einmal; das Sacramentum salis erhielten aber die Katechumenen jedesmal bei den Scrutinien. Selbst Augustin deutet die öftere Wiederholung dieses Sacramentum salis bei den Katechumenen in dem ersten Buche seiner Bekenntnisse (Lib. 1. Confess. C. 11.) an. Audieram ego adhuc puer de vita aeterna nobis promissa per humilitatem Domini Dei nostri descendentis ad superbiam nostram, et signabar jam signo crucis et condiebar ejus sale. Auch die Worte dieses heil. Lehrers (lib. 2. de peccator. meritis et

*) Sieh Lumper, *Histor. theologico critic.*, tom. X, p. 20.

**) Sieh Morinus, l. cit. p. 66 und Martene, l. cit. pag. art. VI, p. 34.

remiss. C. 26.) wo er von der Speise der Katechumenen spricht, erklärt der gelehrte Bischof Aubeſpin von dem Sacramentum salis *). In Spanien scheint die Darreichung des Salzes nicht gebräuchlich gewesen zu seyn **).

Das Haupt der Katechumenen wurde mit Asche bestreuet; (darum nennt der heil. Augustin ihr Angesicht sordidata facies) und gefragt: ob sie dem Teufel absagten? In einigen Kirchen wurden auch jetzt schon mehrere Fragen über das Glaubensbekenntniß, doch ganz kurz, beigelegt. (Pontifical. Salisburiens. apud Marten. Thesaur. monument. Tom. VI.)

Zu Rom wurde am Mittwoch der vierten Fastenwoche den Katechumenen oder Competenten das Symbolum vorgetragen, in Frankreich am Palmsonntage. Der heilige Augustin giebt klar zu verstehen Serm. 515 und Serm. 58, daß in Afrika am Vorabend des vierten Fastensonntages das Symbolum, und acht Tage später das Gebet des Herrn gelehrt wurde. Bey den Griechen geschah es noch später, indem sie am Freitage der heiligen Woche, nach des Nicephorus (Hist. eccles. lib. 16. C. 55.) Zeugniß, das Glaubensbekenntniß bekant machten. Der Bischof pflegte das Symbolum kurz zu erklären und was jeder Artikel zu glauben vorschreibe,

*) Quod accipiunt — schreibt Augustin — quamvis non sit corpus Christi, sanctum est tamen et sanctius quam cibi, quibus alimur, quoniam sacramentum est.

***) Der heil. Ildephons, in ordin. baptismi, c. 26, tom. VI, miscellan. Baluzii, pag. 31. In nonnullis locis, ut refertur, sales accipiunt, velut significato sapientiae condimento. Sed licet forsitan, ut dicitur, quia sola hoc antiquitas commendavit, adeo usquequam non probatur.

und wie die katholische Kirche ihn verstehe, auszulegen. Wir haben noch mehrere dieser Erklärungen der heiligen Väter, woraus es sich ergibt, daß die Bischöfe den Katechumenen nicht nur die todten Worte des Symbols *) vortrugen, sondern auch mit dem Sinne, den die Kirche in diesen Worten anerkannte und unverändert aufbewahrte, vertraut machten, damit sie sich von stolzen und aberwitzigen Ketzern nicht verführen ließen **).

Ehe das Gebet des Herrn mündlich vorgetragen wurde, mußte in einigen Kirchen der Diakon jene Stelle des Evangeliums, worin das Gebet des Herrn enthalten ist, ganz aus der heil. Schrift vorlesen. (Augustin Serm. 59.) Dies geschah besonders in der lateinischen Kirche beim Anfange des fünften Jahrhunderts, da zuvor den Tauflingen zwar das Gebet des Herrn gelehrt, aber das darauf Bezug habende Evangelium nicht vorgelesen wurde. (Augustin Serm. 58. in C. 6. Matth.) Sogar hatten einige griechische Kirchen die Praxis, das Gebet des Herrn erst nach der Taufe zu lehren und zu erklären (Sieh Touttée, Diss. 2. ad Cyrill. Hierosolymit. cateches.).

*) Sieh meine Epistol. secunda cathol. de probatione per Symbola.

***) Unter den Katechumenen, besonders in den ersten Jahrhunderten, befanden sich öfters gelehrte Philosophen und tiefdenkende Köpfe; daß diese über die Artikel des Glaubensbekenntnisses nachdachten, läßt sich nicht wohl bezweifeln; nichts desto weniger folgten sie nicht ihren eignen Nachforschungen und Erklärungen, sondern den Auslegungen der Kirche. Von der Kirche verlangten und erhielten sie den Glauben, den Jesus seinen Aposteln, die Apostel der Kirche übergeben haben. Tertullian lib. de praescript.

Bis zu den Zeiten des Konzils zu Nicäa bedienten sich alle Kirchen des apostolischen Symbolums bei den Scrutiniis und bei der Taufe, nachher hielten einige Kirchen, besonders die des Orients, für rathsam, um die zarten Pflanzen des Glaubens gegen die gewaltig einreißende Kezerei des Priesters Arius zu schützen, das zu Nicäa erweiterte Symbolum vorzuschreiben und bei der Taufe den Ankömmlingen vorzutragen *). Dies Symbolum wird gewöhnlich von den heil. Vätern unter der allgemeinen Benennung der Glaube, fides, πίστις, bezeichnet **). Dieser Gebrauch erhielt sich bis gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts (concil. constant. I. act. 5) wo einige lateinischen sowohl als griechischen Kirchen anfiengen, das von dem allgemeinen Konzilium zu Konstantinopel angefertigte größere Symbolum gesetzlich vorzuschreiben ***). Die römische Kirche hat immer ganz unverändert das alte apostolische Glaubensbekenntniß beibehalten (Vigilius Tapsens. contr. Eutyech.). Man findet in einigen Kirchenordnungen bei den Scrutiniis

*) Menna Patriarch. Constant. Action. V. Isaac armenus catholic. apud Combesium. Sieh auch Renaudot Liturgiae Orientales. Tom. I. pag. 219. 407.

**) Ut apud Graecos πίστις, ita apud Orientalis fidei vocabulum, Symbolum Nicaenum in communi usu ecclesiastico significat, quod Coptitae vocant *fidem orthodoxam*. — Renaudot. I. cit. pag. 219.

***)) Bei andern Vorfällen schrieben mehrere Partikularkirchen auch besondere Glaubensbekenntnisse vor; theils um dadurch die Rechtgläubigen von den Irrgläubigen zu unterscheiden, theils auch um den unveränderten Sinn der Kirche über gewisse streitige Glaubenspunkte desto deutlicher an Tag zu legen. Sieh meine Epistol. Cathol. II. de Symbolis.

ein kürzeres Glaubensbekenntniß, welches nur gleichsam die Summe des größern war; dies größere aber wurde bei der Taufhandlung vorgetragen (Cyrillus Hierosolym. Catech. mystag. I. fol. 309. Touttée in Append. ad Catech. V., fol. 84. Liturgia aetiopic. Bruxellis 1550 *).

Die Katechumenen mußten das ihnen gelehrt und übergebene Symbolum und das Gebeth des Herrn dem Bischof auswendig, zu Rom am achten Tage nach der ersten Vorlegung desselben oder am Vorabende des Osterfestes, in andern Kirchen am Donnerstage der Charwoche (Concil. Laodicen. Canon. 46.) mit lauter Stimme öffentlich in der Kirche zurückgeben **). Der Bischof oder Priester fragte zuerst: Glaubst du? Worauf der Taufling den ersten Theil des Symbolums als Antwort sagte. Bei wiederholter Frage wurden die übrigen Theile als Antworten bis zum Schlusse: ein ewiges Leben. Amen, auch gegeben.

Dies ist die ganze Ordnung der Scrutinien, wodurch die Katechumenen zur heil. Taufe die sie am Vorabende des Osterfestes erhalten sollten, vorbereitet wurden.

Diese Scrutinien, so wie überhaupt die ganze Disciplin des Katechumenats haben jetzt aufgehört. In dem dreizehnten Jahrhundert waren sie noch in mehreren Kir-

*) Die Interrogationen und Antworten, welche vor der Taufe geschahen, enthielten zuweilen auch nur die Summe des nachher abzugebenden Symbolums.

***) Die erste Vorlegung des Symbolums heißt bei den hh. Vätern Traditio Symboli, tradere Symbolum; die nach acht Tagen erfolgte Hersagung desselben wird genannt redditio Symboli, reddere Symbolum.

den Deutschlands und Frankreichs üblich *), ja im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert fand man noch eine Spur davon in Lüttich (Joh. Cockier de Surlet. in Face Histor. part. 2. c. 55.). — Die in dem römischen Ritual bei der Kindertaufe vorgeschriebenen Exorcismen sind noch Ueberbleibsel der Scrutinien **).

Zweites Kapitel.

Von der Taufe.

Litteratur.

Chardon *Historia Sacramentorum.*

Joann. Launojus *Disciplina vetus judaeos et infideles baptizandi — de priscis et solemnibus baptismi temporibus — Tom. II. Oper. P. II, fol. 700.*

Natalis Alexander *de Baptismi solemnibus tempore. Tom. V. histor. eccles. edit. Bing. p. 268.*

Viccomes *de ritibus Baptismi Volum. prim. in 4.*

J. A. Orsi *de Baptismo in Nomine Jesu et de haereticis, qui baptismi formulam olim adulteraverunt. 1733. in 4.*

Joseph. Kleiner *Orthodoxa de necessitate Baptismi Parvulorum doctrina. Heidelbergae, 1765 in 4.*

F. Brenner, *geschichtliche Darstellung der Verrichtungen und Auspendungen der heil. Sacramente, von Christus bis auf unsere Zeiten. Bamberg, 1820. in 8.*

In den letzten Zeiten haben mehrere Protestanten Zweifel aufgeworfen gegen die allgemeine Nothwendigkeit der Taufe, gegen die Taufformel, gegen die Kindertaufe &c.

*) Morinus Cap. 16. pag. 120.

**) Auch bei den Griechen ist das Katechumeat eingegangen, wie Leo Allatus, in *Epist. ad J. Morinum* bei Baluzius *Miscell., tom. I, p. 489, bezeuget.*

Sie wurden auch selbst von protestantischen Theologen widerlegt. Sieh Bretschneiders Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe. 1819. II. Aufl. S. 704. Im Jahre 1816 erschienen zu Göttingen zwei Abhandlungen De baptisimi origine ejusque usu hodierno in 4., authore J. F. T. Zimmermann, und de baptismatis origine et necessitate, nec non de formula baptismali. in 8. Der Verfasser unterschreibt nach der Vorrede mit J. G. Reiche.

Die Gründe, welche gegen die Nothwendigkeit der Taufe, gegen den Gebrauch der Taufformel und der Kindertaufe vorgebracht werden, sind unbedeutend und verdienen um so weniger Rücksicht von dem Katholiken, der sich fest an die Lehre des Alterthums und seiner heiligen Kirche hält. Die frühern Einwürfe eines Philipps von Limborch, Pelbakt de Themeswar und Andreas Pit hat der gelehrte Kanonist und Theolog von Neapel Vincentius Lupoli, Jur, ecclesiast. Tom. III, S. VIII, p. 78., widerlegt.

Den so nach der Vorschrift der Kirche Vorbereiteten wurde die Taufe ertheilt. Das deutsche Wort taufen hat wahrscheinlich seine Ableitung von tauchen, weil nämlich die Taufenden in das Wasser eingetaucht wurden *). — Sie ist dem Christen die geistliche Wieder-

*) Die Ascodrutten verwarfen die Wassertaufe, weil der Mensch, dem der Schöpfer die Vernunft als das einzige Erkenntnißprinzip gegeben hätte, keiner äußerlichen Ceremonien bedürfe. — Sind diese nicht wahre Vorläufer der heutigen Naturphilosophen? — Die Seleucianer, Hermianer und Bo-

geburt, der erste Schritt in die Kirche, der ihm das Recht erteilt, Antheil zu nehmen an den übrigen Geheimnissen der Religion; deshalb wird sie auch genannt, das erste Sakrament (Heilmittel, Geheimniß). Die Worte, wodurch unser Erlöser Jesus Christus dies Sakrament einsetzte, Matth. 28, 19., beziehen sich auf alle Menschen, mithin ist die Taufe ursprünglich nicht ein bloßer Unterscheidungsritus der Anhänger Jesu von den Juden und Samaritaner, keine provisorische Initiationsceremonie, wie einige Protestanten behaupten wollen, sondern ein definitiver und allgemeiner Religionsritus, verbindend alle Völker zu allen Zeiten und in jedem Alter. — Die Taufe besteht in der Abwaschung durch das Wasser und in der Aussprechung der vorgeschriebenen Einsetzungsworte, welche gewöhnlich die Formel genannt werden. *Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum.* — Augustin.

Bei den heil. Vätern kommt dieses Sakrament unter verschiedenen Benennungen vor. Der heil. Gregor von Nazianz hat in seiner vierzigsten Rede mehrere aufbe-

gomilen taufte im Geiste und Feuer, *in spiritu et igne.* Es ist aber Irrthum, wenn einige Theologen sagen, diese Ketzer hätten sich des glühenden Eisens bedient. Der Euthymius Panopl., Tit. 25, §. 7, beschreibt uns die Art dieser Taufe: *Primum quidem tempus praescribunt illi ad confessionem et expurgationem et continuam praedicationem, deinde Joannis Evangelium capiti ejus imponunt et spiritum S. invocant et Pater noster canunt.... Statuunt miserum ad orientem solem, prioresque ceremonias repetunt, et ita initiatum confirmant.* So taufte die Bogomilen. Bei der Kindertaufe wurde nach beendigter Ceremonien der Nabel ins Feuer geworfen und verbrannt.

wahrt. «Wie Christus der Stifter mehrere Namen hat, so auch die Taufe. Sie wird genannt ein Geschenk, weil sie denen ertheilt wird, die früher nichts dazu beigetragen haben; Gnade, weil die Schuldner sie erhalten; Abwaschung, weil die Sünde in dem Wasser getilgt wird; Salbung, indem sie uns heiligt und veredelt. Denn so waren alle jene Sachen, die gesalbet wurden: Erleuchtung, weil sie der Glanz und die Wahrheit ist; das Kleid, weil sie unsere Schande bedeckt; das Bad, weil sie uns reiniget; das Sigill, weil sie uns bewahrt und Gottes Herrschaft anzeigt 2c. 2c.»

§. 1.

Wann die Katechumenen getauft wurden; und zu welcher Zeit man begonnen hat, täglich zu taufen.

Nur zweimal im Jahre pflegte die lateinische Kirche nach uraltem Gebrauche die heil. Taufe zu ertheilen; nämlich an den Vorabenden des Oster- und Pfingstfestes *). Einen bewährten Zeugen für diesen Gebrauch aus dem dritten Jahrhundert haben wir an Tertullian Lib. de Baptism. c. 19. Zeugen aus dem vierten Jahrhundert sind die heil. Hieronymus, Epist. ad Pammach., Leo der Pabst, Epist. 16. Streng hielte man auf diese Zeitbestimmung, welche durch das öffentliche Ansehen, durch das heil. Alterthum und durch mehrere Verordnungen der Synoden gesetzlich geworden war und

*) Nach dem Berichte des Sokrates Hist. eccl. lib. V, c. 21, war in Thessalien nur das Osterfest allein zur feierlichen Taufe bestimmt.

sich unverändert bis zum neunten Jahrhundert erhalten hat *), ja sogar noch im eilften und zwölften Jahrhundert in einigen Kirchen fort dauerte **).

Auch die griechische Kirche beobachtete die nämliche Disciplin; im vierten Jahrhundert kam noch ein dritter Tag hinzu, der Tag der Erscheinung des Herrn. Die Tradition, daß unser Erlöser Jesus Christus an diesem Tage von Johannes im Flusse Jordan sey getauft worden, gab den frommen Orientalern die Veranlassung, diesen Tag unter die feierlichen Taufstage ***) zu erheben. Die heil. Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomus setzen deshalb diesen Tag den übrigen Taufstagen, Ostern und Pfingsten ganz gleich. Launoj glaubt sogar, den Gebrauch am Erscheinungstage zu taufen, könne man aus den apostolischen Zeiten herleiten, indem die Väter des vierten Jahrhunderts ihn als eine allgemeine und alte Gewohnheit vertheidigen. Die heil. Hieronymus,

*) Anonym. Presb. ad Capit. Episcop. sub Carol. M. — Abyton. Episc. Capitul. VII ann. 822. Spicileg. D'Achery, Tom. VI. Capitula Herardi Archiep. Turon. ann. 858. ibid. Conçil. Gerund. ann. 517. c. 4. Antissid. ann. 578, c. 18. Mogunt. ann. 813 c. 4.

***) Synod. Rotomagens. ann. 1072. Can. 23. Ravenatens 1314. Londinens 1227, apud Launojum l. cit. fol. 731. Sieh Launojus, de priscis solemn. baptism. temporib. l. 18, fol. 730.

****) Johann Moskus, Prat. spirit. c. 171 bei Cotelarius, Tom. II, monum. Eccles. Graece erzählt, in einem gewissen Städtchen sey am drey Königtage oder Erscheinungstage jedesmal der Taufstein von selbstn flüssig geworden, und habe so viel Wasser gegeben, daß mehrere mit demselben wären getauft worden.

Augustin und Maximus scheinen auch für diesen Gebrauch zu sprechen (Launojus fol. 327). Daß dies in Afrika geschah, erhellt klar aus dem Brief des Papstes Leo (Epist. 16.) und aus der Geschichte der Vandalischen Verfolgung (Victor Vitens. persecut. Vandal. lib. 2. §. 17. p. 59. edit. Ruinart.). In Sicilien wurden an dem Erscheinungstage mehrere als selbst an den Ofertagen getauft. Spuren dieses Gebrauches findet man in Frankreich gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts (Gregor Turonens. lib. de Glor. Confess. c. 76.). — Der Taufstag *) des Königs Clodoveus war mehreren Bischöfen Frankreichs so wichtig, daß sie erlaubten, an dem Tage auch andere Katechumenen zu taufen. Dies konnte um so eher geschehen, als ohnehin der Christtag (Natalis dom. N. J. C.) auch Erscheinungstag (Epiphania) von mehreren Alten genannt wird, und nicht gerade der natürliche Tag sondern vielmehr die heilige Zeit, wo diese feierlichen **) Festen vorkommen, berücksichtigt wurde. Das Concilium Triburiense vom Jahre 895 bei Harzheim, Collect conc. Germ., Tom. II, fol. 395, verordnet

*) Clodoveus wurde im Jahre 496 am heil. Christtage getauft. — Honorat. a S. Maria, tom. III. Animadv. in Regul et usum Critic. lib. V, Diss. 2, behauptet, schon vor des Königs Clodoveus Zeiten sey es in Frankreich üblich gewesen, am Geburtstage unseres Erlösers zu taufen.

**) Auch in England wurde am heil. Christtage die Taufe feierlich erteilt. In solemnitate dominicae Nativitatis, quae hac prima indictione transacta est, plusquam decem millia Angli ab Augustino nuntiati sunt fratre et Coepiscopo nostro baptizati. — S. Gregorius, Papa I. Epist. ad S. Eulogium Alexandrin. lib. 7, Epist. 50, anno 597.

deßhalb cap. 12. *Usque ad octavum diem, ipsa regeneratio sacra ab omni christiano populo celebrabitur, quia Resurrectio Domini octo diebus colitur.* Gleiche Bewandniß hatte es mit dem heil. Christ- und Erscheinungsfeste. — Andere Synoden Frankreichs (Anttissiodoren. 578. Rotomagens. 1072.) widersetzten sich der Allgemeinheit dieses Gebrauches.

Einige Kirchen wählten nebst *) den Oster- und Pfingsttagen, wahrscheinlich aus Ehrfurcht gegen den Taucher Jesu, den Geburtstag des heil. Johannes. (Gregor. Turon. histor. Franc. lib. 8. C. 9.) In Spanien gieng man noch weiter, und man taufte auch auf die Feiertage der Apostel und Märtyrer; allein die römischen Päbste widersetzten sich bald, und befahlen, den alten Gebrauch **), den sie eine apostolische Tradition nannten, beizubehalten. Dies giebt uns aber auch einen Beweis, daß die römische Kirche jederzeit nicht nur in den wesentlichen Punkten der Sakramenten, sondern auch

*) Der heil. Bischof Cleuthorius taufte im Jahr 496 den Censorin den 27. September. *Omnes autem, qui crediderunt, diem solemnem, in qua baptizandi erant, constituerunt, id est, quinto Kalend. Octobris* — apud Bollandist. 20. Februar.

**) Leo Papa Epist. 136. *Magna indignatione commoveor, et multo dolore contristor, quod quosdam ex vobis comperi ita esse apostolicae traditionis oblitos et studio sui erroris intentos, ut praeter paschalem festivitatem, cui sola Pentecostes solemnitas comparatur, audeant sibimet, non aliqua humanae infirmitatis necessitate cogente, sed sola indisciplinati arbitrii libertate, jus baptismatis vindicare, et in Natalitiis martyrum regenerationis celebrare mysteria.*

in den Sakramentalien oder unwesentlichen Dingen, die das apostolische Alterthum eingeührt und deshalb ehrwürdig gemacht hat, die Einigkeit und Allgemeinheit zu befördern suchte.

Es ist wahr, die Aufnahme in das Christenthum darf nicht auf Raum und Zeit eingeschränkt seyn; die Apostel taufte, wo und wann sich die Gelegenheit darbot; dies thaten auch die apostolischen Nachfolger: allein bei dem ersten Aufkeimen der Kirche war dies nöthig, so wie auch in den Zeiten der Verfolgungen oder bei andern außerordentlichen Vorfällen, aber in den Tagen, wo die Kirche des Friedens sich erfreute und außer *) den Nothfällen, blieb es ein Gesetz, nur an den vornehmsten Festtagen zu taufen, besonders die Erwachsenen. Denn die kleinen Kinder, wenn nur ein Schein der Lebensgefahr sich zeigte, konnten und wurden zur jeder Zeit und Stunde getauft **). Der 10. Canon (arabicus) des ersten Konzils von Nicäa befahl sogar ausdrücklich, daß die neugebornen Kinder, dem Gesetze der Kirche gemäß, am vierzigsten Tage ihrer Geburt sollten getauft

*) Synodus Neocaesar. Can. 6. — Gravidam oportet baptizari, quando voluerit.

***) Jakob Basnag, in notis ad vitam S. Ottonis in Thesaur. monum. eccles. Canisii, Tom. III, P. II, fol. 62, entnimmt aus der alten Disciplin der Kirche, an den Ostern- und Pfingsttagen nur feierlich zu taufen, einen Einwurf gegen die Nothwendigkeit der Taufe. Barbara procul dubio et dura sententia, qua coelo ablegantur, quicumque non sunt baptismo tincti; si hini tantum dies huic sacramento celebrando consecrati sunt. Allein die Kirche beschränkte nur die Feierlichkeit der Taufe auf diese Tage; im Nothfalle war es erlaubt, jederzeit und überall zu taufen.

werden *); deshalb bestellte der Pabst Simplicius zu Rom mehrere Priester, die zu jeder Stunde gegenwärtig und bereit seyn mußten, die Kinder zu taufen. (Anastasius Bibliothecar) Der heil. Augustin bemerkte schon, daß, wenn es nur erlaubt sey, am Oftertage zu taufen oder sich taufen zu lassen; dies jedem ärgerlich seyn müßte; allein da das ganze Jahr dazu geeignet ist, wenn ein Nothfall oder dringende Bitte eintritt, so kann man also auch an jedem Tage die Taufe empfangen oder ertheilen.

Da der Erwachsenen Wenigere in den spätern Jahrhunderten getauft wurden, so verschwand von selbst die alte Disciplin und nur die Einsegnung des Taufwassers an diesen Tagen**) blieb uns davon übrig. Die stärkern Kinder wurden zwar noch eine längere Zeit hindurch bis auf die oben angezeigten Tage zur feierlichen Taufe aufbewahrt; allein gegen das eilfte Jahrhundert ließ dies

*) Nati benedictionem accipiunt secundum ecclesiae legem et constitutionem, nimirum post quadragesimum a nativitate diem, nec ultra hoc tempus differendum est: sed baptizentur et Christiani efficiantur sine ulla cunctatione.

**) Das Gesetz, bei der feierlichen Taufe gesegnetes Wasser zu gebrauchen, ist ebenfalls eines apostolischen Ursprungs. Die Väter Basilius, Cyprian, Cyrillus, Ambrosius können hier als Zeugen angeführt werden. Nur an den Ofter- und Pfingsttagen durfte dies Wasser gesegnet werden; der Patriarch Fullo Gnaphanus führte aber auch den Gebrauch ein, am Erscheinungstage (Epiphania) an welchem Mehrere feierlich getauft wurden, das Wasser einzusegnen. — Was der Pabst Stephanus von der Gültigkeit der Taufe mit Wein sagt, werden wir in einer besondern Abhandlung erklären.

auch nach. Man brachte an jedem Tage die Kinder zur Taufe, wie aus den Griechen Theophilact (Commentar. in Cap. 10. Luc.) und aus den Lateinern der Abte Rupert (de divin. officiis. lib. 4. C. 18.) bezeugen; denn wegen der Menge war es unmöglich, sie alle bis auf die österlichen Feierlichkeiten zurückzusetzen.

Nach dem Belspiel unseres Erlösers, der am achten Tage beschnitten und Jesus genannt wurde, pfligten auch die Kinder am achten Tage ihrer *) Geburt getauft zu werden. Die deutschen Synoden verbieten eine längere Aussetzung, weil mit der Gefahr des zeitlichen Lebens auch der Verlust des ewigen verbunden ist. Die Synode von Köln, 1662. (bei Harzheim Collect. Concil. Germ. Tom. IX. fol. 965.) will daher, daß die Kinder am dritten Tage schon zur Kirche gebracht werden

*) Im Jahre 253 warf in Afrika der Bischof Fidus die Frage auf: ob es erlaubt sey, die Kinder vor dem achten Tage zu taufen, weil im alten Testament die Beschneidung gesetzlich auf den achten Tag bestimmt war; allein die afrikanische Kirche entschied, daß auch am zweiten und dritten Tage der Geburt die Taufe erlaubt sey. Quantum ad causam infantiam pertinet, quos dixisti intra secundum vel tertium diem quo nati sunt, constitutos baptizari non oportere, et considerandam esse legem circumcisionis antiquae, ut intra octavum diem eum, qui natus est, baptizandum et sacrificandum non putares, longe aliud in Concilio nostro visum est. In hoc enim, quod tu putabas esse faciendum, nemo consensit; sed universi potius judicavimus, nulli homini nato misericordiam et gratiam denegandam. — Epist. 59 Cypriani ad Fidum Episc. — Thomas a Jesu berichtet, bei den Kopten sey es Sitte, nie die Kinder, auch selbst wenn sie gefährlich krank seyen, vor dem vierzigsten Tage zu taufen. (De conversion. Gent lib. sept., p. 506.)

sollen, um die heilige Taufe zu erhalten. Ueber acht Tage darf dies nicht verschoben werden. (Synod. Augustan. 1567 — Salisburg. bei Harzheim Tom. VII. fol. 167.) Eine ausgedehntere Zeit gestattete die Synode von Olmütz, welche eine monatliche Frist bestimmte, (Synod. Olmutzens. 1518. C. 19. bei Harzh. Tom. IV. fol. 272.) wobei aber das Gewissen der Eltern scharf in Anspruch genommen wird, denen das Heil ihrer Kinder besonders am Herzen liegen muß. Indessen ließen doch auch selbst diese Synoden die alte Disciplin nicht ganz außer Acht, sondern sie befahlen vielmehr, daß die bei dem herannahenden Ostern- oder Pfingstfeste gebornen, wenn anders sich keine Gefahr zeigte, möchten bis zum Vorabende dieser Feste aufbewahrt und alsdann in der Kirche getauft werden *). Die Stunde der feierlich zu verrichtenden Taufe soll von den Pfarrern bestimmt werden, jedoch immer vor Mittag, quando jejuni et sobrii sunt homines et ad tantas res attenti Synodus Coloniens. 1549. Concil. Germ. fol. 555.

§. 2.

Von den Auspendern der heiligen Taufe.

Bei dem ersten Aufblühen der Kirche war die feierliche Auspendung aller Sakramenten, mithin auch der Taufe, den Bischöfen vorbehalten. Der heilige Martyrer Ignatius bemerkte schon in seinem Sendschreiben an die Kirche zu Smirna N. 8., daß es nur dem Bischof erlaubt sey zu taufen. Auch Tertullian spricht allein dem Oberhirten, welcher der Bischof ist, das Recht zu,

*) Synod. Coloniens. 1549, tom. VI, concil. fol. 555.

dies Geheimniß oder Sakrament zu ertheilen. Mehrere Zeugnisse sind hier überflüssig, indem dies weder von Jemand geläugnet, noch bestritten wird *).

Die Bischöfe hielten diesen heiligen Akt unter den vornehmsten und feierlichsten ihrer Amtsverrichtungen. Sie, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, schätzten sich glücklich, wenn sie neue Kinder des Reiches Gottes auf Erden einweihen konnten. Der heil. Ambrosius, der wegen seiner Betriebsamkeit und seines Eifers im Hirtenamte so berühmt ist, taufte allein mehrere, als fünf andere Bischöfe nach ihm **). Der Kaiser Konstantin übersandte dem Bischof Makarius zu Jerusalem ein mit Gold besticktes Kirchenkleid, welches er bei der feierlichen Taufhandlung anthun soll. (Theodoret. hist. eccles. lib. II. C. 27.)

Bei der großen Zunahme des Christenthums reichte ein Bischof nicht mehr hin, in seinem Sprengel alle kleine Kinder sowohl als Erwachsene zu taufen. Er fand sich daher zuweilen Nothgedrungen, einen Theil der Tauflinge den Priestern als Helfern im Hirtenamte zur feierlichen Ertheilung des nothwendigsten Sakraments zu übergeben. — Ohne Weisung oder ohne Erlaubniß des Bischofs durfte der untergeordnete Priester nicht taufen, wie Tertullian und der heil. Hieronymus (advers.

*) Cotelerius in not. ad constitut. Clementis, tom. I, fol. 284, hat mehrere Zeugnisse der alten Kirchenväter gesammelt.

***) Paulinus in vita Ambrosii. Erat in divinis rebus implendis fortissimus, in tantum ut quod solitus erat circa baptizandos solus implere, quinque postea Episcopi, tempore quo decessit, vix implerent.

Luciferian.) ausdrücklich sagen. Da in den ersten Zeiten wenige Taufkirchen waren, so war mit der Anstellung eines Priesters an der Taufkirche, auch die Erlaubniß zu taufen verknüpft, und der angestellte Priester (Pfarrer) ward so auch ordentlicher Auspender dieses heil. Sakraments. So scheinen mir die Zeugnisse mehrerer alten Kirchenscribenten erklärt werden zu müssen. Der heilige Augustin erzählt Serm. 323., daß man ein im Mutterleibe todes Kind, welches durch die Fürbitte des heiligen Stephanus seine Lebensgeister wieder erhalten hat, gleich zu den Priestern trug, um von ihnen getauft zu werden *). Ohne Zweifel erhielt dies neugeborne Kind seine geistliche Wiedergeburt in der Taufkirche, wo mehrere Priester zur Seite des Bischofs angestellt waren: tulit ad Presbyteros. In den Martyrerkakten der heil. Viktor, Alexander, Felician und Longin, welche gegen das Ende des dritten Jahrhunderts zu Marseille litten, taufen die Priester dieser Stadt die durch die heiligen Martyrer bekehrten Soldaten (apud Ruinart acta Martyr.). Die frommen Afrikaner riefen ihren verfolgten Priestern traurig entgegen: Wer wird uns diese Kleinen taufen in den Brunnen des heilbringenden Wassers? (Victor. Vitens. persecut. vandal. lib. II. §. 11. edit. Ruinart. pag. 53.) In den apostolischen Constitutionen werden ebenfalls die Priester als ordentlichen Diener und Auspender der Taufe ange-

*) Continuo tulit illum ad Presbyteros, baptizatus est, sanctificatus est. — In den Akten des Martyrers Genesius wird auch ein Priester zur Taufhandlung gefordert. Et evocato Presbytero et Exorcista de repente, ipse credit. Apud Ruinart Act. Martyr. sincera.

führt (lib. III. Cap. 11.); auch die Canones Apostol. sprechen von den Priestern eben so wie von den Bischöfen bei der Ertheilung der Taufe; wobei doch der griechische Mönch Matthäus die richtige Bemerkung macht: daß dies zu verstehen sey von den Priestern, welche der Bischof bei der Taufkirche angestellt hat. (ab episcopis promoti et ordinati: apud Cotelierium in not. ad constit. apost. lib. III. C. 9. fol. 285.)

Die Taufkirchen waren früher ganz eng verbunden mit den bischöflichen Kirchen; später wurden mehrere Taufkirchen wegen der Menge der Tauflinge errichtet, auch sogar auf dem Lande. Dies gab dann auch die Veranlassung, daß mehrere Bischöfe an den bestimmten feierlichen Tagen nur zwei bis drei in eigener Person taufte, und die Uebrigen zu taufen, ihren Priestern überließen *). Spuren dieser Disciplin finden wir schon in dem Ordo Romanus VII. bei Mabillon itiner. ital. Tom. II. pag. 83. Deinde Pontifex baptizat unum vel duos, vel quantos ei placuerit de ipsis infantibus. Allein auch diese wenige Spuren der bischöflichen feierlichen Verrichtung verschwinden beinahe gänzlich in der folgenden Zeitgeschichte, und die Verrichtung der heiligen Taufe blieb nun allein den Priestern anvertraut **). Nur bei außerordentlicher Gelegenheit, z. B. auf Bes

*) Vergl. Synod. Lemovicens. de ann. 1031. Sess. 2. Tom. VI, concil. collect. Harduini col. 887.

***) Martene macht hierüber folgende Schlußbemerkung. Et sic sensim et sine sensu factum est, ut episcopi, qui soli olim baptizabant, nunc fere soli non baptizent; ita ut plures mulierculae et obstetrices privatis in domibus tingant, quam episcopi in templis.

gehren hoher Personen, Könige und Fürsten, taufen noch jetzt die Bischöfe *).

Wenn die Menge der Tauflinge so groß war, daß der Bischof und die Priester sie alle nicht taufen konnten, oder eine andere wichtige Ursache vorhanden war; so wurde auch den Diakonen erlaubt, zu taufen. Das Beispiel, welches die Apostelgeschichte K. 8. V. 2. darbietet, mag vielleicht hiersür die ersten Winke gegeben haben. Der heil. Cyrillus giebt von dieser Macht ein erhebliches Zeugniß in seiner siebenzehnten Cateches N. 55, wo er ermahnt, um die Osterzeit sich bei dem Bischof, oder Priester oder Diakon zum Empfang der Taufe zu melden **). Da der heilige Lehrer von der Zeit der Taufe hier spricht; so müssen wir auch auf eine feierliche Austheilung durch die Diakonen schließen. Auch Tertullian sagt, daß die Diakonen auf Geheiß des Bischofs taufen können, und setzet solche sogar hier in die nämlichen Verhältnisse mit den Priestern. Deinde Presbyteri et Diaconi, non tamen sine Episcopi auctoritate. Indessen wollen diese Worte Tertullians andern Gelehrten nicht so entscheidend vorkommen, sondern behaupten vielmehr, daß hier nur von den Priestern die

*) Der Erzbischof von Paris taufte am Charfsamstage des J. 1823 nach ausgehaltener Katechumenatszeit den berühmten und gelehrten Rabbiner David Drach.

**) Circa tempus Baptismatis, quando accesseris ad episcopos vel presbyteros, vel diaconos (omnibus namque locis datur gratia, et in pagis et in urbibus et per imperitos et per eruditos et per servos et liberos: quandoquidem non est haec ex hominibus gratia, sed a Deo per homines facta largitio) tu itaque ad baptizantem accede.

Rede sey, die in Begleitung der Diakonen feierlich die Taufe verrichteten. Das verbindende Wort *et*, welches Tertullian gebraucht, giebt den Grund zu dieser Behauptung. Allein mehrere andere Zeugnisse sprechen ganz klar für diese Disciplin. Die erste Synode zu Orleans C. 14. verordnet, daß der Diakon oder Priester, wenn keine andere gegenwärtig wären und die sichere Noth es gebietet, taufen könne *). Doch wird in diesem Kanon, wie beinahe in allen andern von dieser Disciplin sprechenden Stellen, eine sehr dringende Ursache als Bedingniß *sine qua non* vorausgesetzt, und so gehört die feierliche Taufhandlung nicht unter die *Officia*, sondern vielmehr unter die *Privilegia Diaconorum* **). In der deutschen Kirchengeschichte findet man keine Spuren von dem Gebrauch dieses Privilegiums. In der Synode zu Konstanz 1567. (Concil. Germ. Tom. VII. fol. 501.) wird als Amt des Diakons angezeigt, die Taufkinder den Bischöfen und Priestern vorzustellen. *Baptizandos offerre*. Die *Statuta canonum de officio Sacerdotum incerto auctore* (apud Canisium Tom. III. Thesaur.

*) Sieh Bingham Part. I. histor. scholastic. Baptismi laicorum C. 1. pag. 11.

***) *Diaconis nulla licentia invenitur esse concessa: sed quod semel forte contigit usurpare, per necessitatem dicuntur excusati, nec postea in securitate commissum.* Canon 7. Synodi Roman. apud Cotelierium in *Notis ad constit. apost. lib. 3. C. 9. fol. 282.* — Man kann die hier obwaltenden verschiedenen Meinungen mehrerer alten Lehrer vereinigen, wenn man annimmt, daß der Diakon nur im Nothfalle der außerordentliche Ausspender der feierlichen Taufe sey; ein Laie kann zwar im Nothfalle auch taufen, aber nicht in den kirchlichen Ceremonien oder feierlich.

monument. eccles. edit. Basnagii fol. 401.) gebieten zwar: Diacones absque Episcopis et Presbyteris baptizare non audeant: allein dieser Canon ist aus den Dekreten des Pabstes Gelasius entnommen, und Burchard oder dessen Abbreviator nahm ihn in seiner Collekcion auf, nicht so sehr um dadurch die Macht der Diakonen in Deutschland genau zu bestimmen, sondern vielmehr, um die päpstlichen Verordnungen aufzubewahren *).

Wegen der Nothwendigkeit dieses Sacraments war es auch den Laien, in Ermangelung der Priester oder Diakonen, erlaubt zu taufen. Die Urgeschichte des Christenthums giebt hier Zeugniß. Die Constitutiones apostol. gebieten, daß man die noch nicht getauften Kinder, wo sie immer mögen gefunden werden, taufen soll **). Dies bestätigt Cyrillus in der oben

*) In Frankreich und England durfte der Diakon im Nothfalle taufen. Die Synode von London im Jahr 1200 verordnete Canon. 3. Ut non liceat Diaconibus baptizare, nisi duplici necessitate: videlicet quia sacerdos non potest, vel absens, vel stulte non vult; et mors imminet puero vel aegro. (Tom. VI. Concil. collect. Harduini P. II. fol. 1958.) Die Synode von Rouan v. J. 1231. schreibt ebenfalls vor Can. 36. Nullus Diaconus baptizet, nisi cum sacerdos absens fuerit; ita quod commode ejus adventus expectari non possit. (Tom. VII. Concil. Harduini fol. 189.) In dem Poenitentiale Theodori Cantuariensis erlaubt der Canon II. dem Diakon die Taufe: Diaconus potest baptizare . . . non tamen panem dare.

***) Anderswo scheinen wohl diese Constitutiones gegen die Taufe der Laien zu sprechen (lib. III. C. 10. und lib. VI. C. 15.) allein diese Stellen sind von der feierlichen Taufe zu verstehen. —

angeführten Stelle. Auch der alte Tertullian sagt mit ausdrücklichen Worten: die Taufe, als Gottes Geschenk, könne von jedem ertheilt werden, wenn die Noth es erfordert, nur müsse der Tauser die Vorschrift der Kirche streng beobachten *).

Einige alten Kirchenväter äußern sich zwar in starken Ausdrücken gegen die Taufe, welche von den Laien ist verrichtet worden, allein ihr Eifer gieng nicht gegen die Personen, welche getauft hatten im Nothfall, sondern **) vielmehr gegen die Art, wie sie getauft hatten. Andere Väter giengen von dem irrigen Grundsatz aus, die von einem Kezer, wenn er auch Priester sey, ertheilte Taufe sey ungültig, weil der den wahren Glauben in der Taufe nicht geben könne, der selbst keinen habe. Der Pabst Stephanus widersetzte sich dieser neuen Lehre und erklärte die Taufe der Kezer, wenn sie anders die vorgeschriebene Art und Formel beibehalten hätten, als gültig ***).

Der Patriarch Theodorus Studita Epist. 24. edit. Sirmond. fol. 336. verordnete, im Nothfall sollen die Kinder eher von einem rechtglaubigen Laien, als von einem irrglaubigen Priester getauft werden. *Ex necessitate enim fit legis commutatio.*

*) Cap. 17. de Baptismo. - *Baptismus, aequae Dei census, ab omnibus exerceri potest. . . Sufficiat in necessitatibus, ut utaris, sicubi aut loci aut temporis aut personae conditio compellit. Tunc enim constantia succurrentis excipitur, cum viget circumstantia periclitantis: quoniam reus erit perditum hominis, si supersederit praestare, quod libere potuit.*

**) S. Bingham histor. scholast. Baptismi laicor. Part. II. pag. 154.

***) S. Marcellini Molkenbuhl Diss. 15. de conciliis in causa Rebaptizantium habitis.

Den Weibern verbot aber die Kirche sehr ernsthaft die Taufhandlung; nur in der dringendsten Noth konnten sie es wagen. Dem Weibe, sagt Tertullian (lib. de veland. virginib. C. 9.) wird es nicht gestattet, in der Kirche zu reden, oder zu lehren oder zu taufen. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen erklärt sogar solches Unternehmen für gottlos und der Lehre Christi zuwider (impium et a doctrina Christi alienum. lib. 3. C. 9.). Auch die vierte Synode von Karthago Canone 100 sagt, daß kein Weib sich unterstehen soll zu taufen (mulier baptizare non praesumat.). Die frühere Kirchengeschichte liefert daher auch kein Beispiel einer solchen Taufe. — Nur die äußerste Noth machte eine Ausnahm (excepta strictissima necessitatis causa. Moschus in Prato spirit. C. 3.) wo nämlich das Leben des Kindes oder Katechumen in der größten Gefahr schwebte. Dies erklärte auch der Kirchenrath von Florenz *) und der heilige Thomas von Aquin Part. 3. quaest. 68. Art. 4.

In diesem Sinne legte Balafrius Strabo im neunten Jahrhundert den berühmten Kanon des Konzils von Karthago aus; weil es weit dienlicher sey, daß in der äußersten Noth ein Laie oder Weib taufen dürfe, als daß der Ungetaufte dem ewigen Verluste preis gegeben werde **). Die deutsche Kirche beobachtete daher durch

*) In Instructione pro Armenis. Was Bossius dagegen eingeworfen hat, sich von Laurent. Berti Discipl. theolog. lib. 31. widerlegt. — Die abtrünnigen Kopten und Armenier verwerfen noch die Gültigkeit der Laientaufe. Thomas a Jesu de conversion. Graecor. lib. 7. pag. 505.

**) Demonstratur per haec, ubi inevitabilis necessitas

alle Jahrhunderte diese Praxis; ermahnte ihre Priester, alle, auch die Weiber wohl zu unterrichten, wie sie im Nothfalle taufen sollten. Die Synode von Mainz vom J. 1261, und jene zu Köln 1281, bei Harzheim, Tom. III, Concil. Germ. fol. 597 und 661, verordnen, daß den Weibern die Taufformel in der Muttersprache sehr vorsichtig möge gelehrt werden, eben so auch die in der katholischen Kirche eingeführte Art zu taufen. Diese Verfügungen haben die spätern deutschen Synoden nicht nur wiederholt, sondern auch durch stärkere Befehle erneuert und bestätigt. Im Jahre 1745 erklärte die Synode zu Culm, daß, obschon im Nothfalle jeder taufen könne und solle, doch auch hier eine gewisse Rangordnung zu beobachten sey, und im Beiseyn eines Priesters kein Diakon oder Subdiakon, im Beiseyn eines untern Klerikers kein Laie, und in Gegenwart eines Mannes kein Weib die Taufe vorzunehmen sich erkühne. Die gebräuchliche Händauflegung und Salbung bei der Taufe durfte aber kein Laie oder Weib unternehmen, sondern der Priester allein konnte und mußte diese Ceremonien in der Kirche später nachholen *).

poscit, melius baptizari ubicunque et a quocunque in nomine Trinitatis, quam periclitantem sine remedio deperire. — W. Strabo de rebus eccles. C. 26.

*.) Aus der den Laien und Weibern im Nothfalle gestatteten Erlaubniß, die Taufe zu ertheilen, schließt J. H. Böhm er Diss. 9. in Tertullian. pag. 471. ganz unrichtig: das Taufengehöre nicht unter die eigentlichen Aemter der Priester *munus sacerdotale*. — Das ganze Alterthum lehret, daß die feierliche Taufhandlung allein den Bischöfen und Priestern zustehe; nur die Noth macht eine Ausnahme im Gesetze. *Propter necessitatem fit legis immutatio. Theodorus Studita.* ▼

Den Bischöfen blieb doch auch zur Zeit, wo die Priester anfangen die Taufhandlung feierlich zu verrichten, noch die Obliegenheit übrig, den Priestern über die Administration der feierlichen Handlung einen umständlichen und genauen Unterricht zu ertheilen, so daß sie die Formel und die Gebräuche, wie auch die Gebete auswendig wissen mußten. (Capitul. Caroli M. ann. 789 Num. 5. und ann. 804 N. 5.) Die Synode III. von Tours c. 18. nennt dies: *Sacramentum Baptismi Presbyteris tradere.*

Mußten die Bischöfe und Priester bei der feierlichen Taufhandlung auch nüchtern seyn? Diese Frage beantwortet sich leicht aus der Epoche, wo die Taufe an den bestimmten feierlichen Tagen von den Bischöfen ertheilt wurde. Die Nüchternheit war damals wegen des feierlichen Gottesdienstes Gesetz; allein auch in den folgenden Zeiten blieb sie bei mehreren Kirchen Vorschrift. In Frankreich dauerte sie noch im eilften Jahrhunderte *). In Deutschland findet man keinen Beweis für diesen Gebrauch. Die Synode von Mainz aus dem Jahre 1549 gebiethet zwar, daß die Priester die Taufe *cum magno sobrietate* verrichten sollen, aber sie macht als Gesetz zum Voraus: *mane intra officia divina, aut mox post ea peracta.* Es ist daher nicht entschieden, ob diese magna sobrietas wegen der Taufhandlung erfordert werde, und zwar auch dann, wenn diese, getrennt von dem Gottesdienste, *officium divinum*, zu einer spätern Stunde verrichtet wurde **).

*) *Synodus Parisiens.* ann. 859. Meldens. bei Gratian dist. 5. *Rotomag.* ann. 1072. C. 5.

***) In mehrern Diöcesen Deutschlands ist es erlaubt, die feierliche Taufhandlung in den nachmittägigen Stunden zu ver-

Bestimmter ist, auch von den deutschen Synoden, die Vorschrift ausgesprochen, daß die Taufhandlung in den kirchlichen Priesterkleidung verrichtet werden soll. Der Bischof taufte an den bestimmten Tagen in seinem ganzen bischöflichen Ornat; die Priester müssen mit einer Albe und Stola, wie der Ordo Romanus vorschreibt, angethan seyn. Im eilften Jahrhundert wurde in einigen Diöcesen Frankreichs noch streng gebothen, nicht anders als in dieser kirchlichen Kleidung zu taufen. (Indicti Alba et Stola. Concil. Rotomag. 1072.) Das alte Ritual von Limoges erlaubte, daß statt der Albe der Chorrock gebraucht würde. In den meisten Ritualen Deutschlands wird dies vorgeschrieben: *superpellicio et stola indutus*. Das Ritual der Diöcese Osnabrück vom Jahr 1653 schreibt pag. 15. bei der Taufe zwei Stolen, eine weiße und eine violbraune vor, welche abwechselnd gebraucht werden sollen. *Stolae duae, una violacea, et altera alba, ut infra notatur, mutandae*. Dies scheint auch in einigen Bisthümern Baierns Vorschrift zu seyn *). Die violbraune Stola wird zuerst

richten, wo dann auch die Nüchternheit außer Praxis gekommen ist. Selbst in den vormittägigen Stunden können jetzt die Priester non jejuni taufen. Die Synode von Köln 1549 erlaubte schon, Nachmittag jene zu taufen, welche Morgens der Menge wegen nicht konnten getauft werden; aber auch selbst bei der Taufe Vormittags schreibt sie keineswegs dem Pfarrer die Nüchternheit vor; sondern sagt nur: *matutino tempore, quando jejuni et sobrii sunt homines et ad res tantas attenti*.

*) Sieh Maur. de Schenkl Theolog. pastoral. Systema. §. 175. — *Duae Stolae, violacea et alba, aut una duplicis hujus coloris*.

gebraucht und nach der Salbung mit dem heil. Del der Katechumenen abgelegt, und die weiße angethan, worin auch die feierliche Taufhandlung vorgenommen wird.

§. 3.

Von den Baptisterien oder Tauförtern.

In der Urzeit des Christenthums waren keine besonders bestimmten Derter für die Taufe. Die Apostel und deren Jünger taufte, wo es ihnen am gelegensten schien. Der Apostel Philippus taufte den Rämmerer auf der Straße nach Gaza in einem Flusse. Tertullian (lib. de baptism. c. 4.) berichtet, der heil. Petrus habe die, welche Christen werden wollten, in der Tiber getaufet und so Christo geboren. Einige waren der frommen Meinung, daß sie glaubten, die Wässer des Jordans seyen durch die Taufe Jesu gleichsam geheiliget, und verlangten deßhalb, auch in denselben getauft zu werden *); besonders häufig und feierlich geschah dies an dem Erscheinungsfeste Epiphania Domini, wie der Martyrer Antonius in seiner Reisebeschreibung bei Martenc, de antiq. ritib. lib. I, c. 1, meldet. Im vierzehnten Jahrhundert wurde dieser Gebrauch noch beobachtet **); ja auch noch sogar im sechs-

*) Bethbaara trans Jordanem, ubi Joannes in poenitentiam baptizabat; unde et usque hodie plurimi de fratribus, hoc est: de numero credentium ibi renasci cupientes, vitali gurgite baptizantur. — Hieronym. de locis hebraic.

**). Guillielm. de Baldensel Hodoeporicon ad terram sanct. C. 8. apud Canisium Thesaur. monument. eccl. Tom. 4. fol. 352. — In hoc Ss. fluvio Dei filius ab altissimo praecursore baptizatur, vox Dei Patris auditur, spiritus Ss. in specie

zehnten Jahrhundert kamen mehrere tausend Christen am Erscheinungsfeste an den Fluß Jordan, sich tauchend in die Wässer *).

In den ersten Jahrhunderten waren daher keine Orter ausgeschlossen; man taufte bald in Privathäusern, bald in den Todtengrüften und Gräbern, bald in den Kerkeren **). Der heil. Viktor von Marseille führte die von ihm bekehrten Soldaten aus dem Kerker ins Meer, und ließ sie dort taufen; (apud Ruinart act. Martyr.) Der Schauspieler Genesius wurde auf der Bühne getauft (Ruinart in Actis Genesisii.).

Allein nachdem die Kirche den Frieden erhalten hatte, und die wüthenden Verfolger derselben durch das Kreuz Christi theils vernichtet, theils gedemüthiget worden waren, fiengen die Hirten der Kirche, die Bischöfe, auch an, für die feierliche Taufhandlung eigene und besondere Gebäude zu errichten. Sie wurden die Taufkirchen genannt; bei den Griechen (apud Goar in Not. ad C. Baptism. Eulog.) heißt der Ort der feierlichen Taufe φωτιστηριον, illuminatorium, der Erleuchtungsort, entweder nach dem Beispiel des heil. Paulus, der die Getauften auch die im Glauben Erleuchteten nennet,

columbae descendens cernitur, lavacrum regenerationis efficitur, undis naturalibus supernaturale Dei donum ad ablutioem peccatorum erogatur.

*) Anselmus Descriptio terrae S. apud Canisium l. cit. fol. 788. — Ibi in vigilia Epiphaniae nunc veniunt aliquot millia Christianorum diversarum sectarum, et faciunt devotiones suas, tota nocte lavantes se in Jordane.

**) Acta Ss. Fruct. et Eulog., Acta Ss. Montani et Lucii apud Ruinart.

Hebr. 6, 4, oder weil der Ort bei der Taufhandlung selbst durch Lichter erleuchtet war. Der heil. Cyrillus von Jerusalem Procateches. N. 1, belegt die Taufkirche mit der Benennung: königlicher Pallast. Bei den Lateinern kommen sie meistens unter dem Namen: *Baptisteria* vor; der heil. Ambrosius (lib. de initiand. myster. c. 5.) nennt sie *Tinctoria*, auch *secundum tabernaculum*, *ubi virga Aaron floruit* (lib. 4. de Saer. c. 1.); Andere (Capit. excerpt. ex legib. Longobard. n. 16.) nannten sie *Oracula*, auch Plebes wie dann der an dieser Kirche angestellte Priester *Plebanus* genannt wurde (Capitul. Caroli Calvi vom Jahr 876.) und *Titulos baptismales* (Flodoard. Histor. Remens. lib. 2. c. 19.) Sidonius nannte sie *Piscina* (Epist. lib. 2. ad Domit.). Fortunatus aber *Aula baptismalis* (lib. 2. carm. 12.). Der alte Schriftsteller Uponius (lib. 3. Comment. in Cant. Cantic. Biblioth. max. Ss. Patr., tom. XIV.), giebt den Taufkirchen den besondern Namen *fontes Haedorum*, gewöhnlicher ist *font baptismalis*, wie auch bei den Deutschen *Taufstein*, *Taufbrunnen*. Der gelehrte Montfaucon berichtet (Diarium ital. cap. 7. pag. 101.), daß die katholische Taufkirche zu Ravenna *Baptisterium Arrianorum* genannt würde; auf gleiche Weise heißt sie zu Uglar *Ecclesia Paganorum*, vielleicht weil in diesen Taufkirchen die Heiden (*Pagani*) oder die Arianer sich zu versammeln pflegten, um dem Unterricht des Bischofs, zur Zeit des Katechumenats, beizuwohnen, und worin diese nachher auch die Taufe erhielten. Mazochius bemerkt, daß die *Baptisterien* zuweilen *ecclesiae catholicae* genannt würden. (Kalend. die 28. Mart. de S. Reduce. pag. 129). Einen Beweis hierfür findet sich in dem

Zeugnisse des Diakon Johannes, der von dem neapolitanischen Bischöfe Soter im fünften Jahrhundert schreibt: hic ecclesiam catholicam beatorum apostolorum in civitate constituit, et Plevera (Plebem, parochiam) post S. Severum secundus instituit. Er glaubt, sie seyen im Gegensatze der Privatkirchen oder Klosterkirchen die keine Taufsteine hatten, allgemeine (katholische) Kirchen genannt worden; wahrscheinlicher ist mir die Meinung des Vincent. Lupoli (Jus. Ecclesiast., tom. I, pag. 55.) daß sie wegen der Aufnahme der Katechumenen in den Schoos der wahren Kirche, die dort bei der Taufe geschah, diesen Namen erhalten hatten.

Diese Taufkirchen waren durchgehends von den Haupt- oder bischöflichen Kirchen abge sondert, wie uns die verschiedenen Kirchenscribenten *) berichten, und die noch vorhandenen Baptisterien zu Rom, Florenz, Parma &c. ausweisen; doch waren sie auch zuweilen mit der Hauptkirche verbunden, so daß man vermittelst eines kleinen bedeckten Durchganges, aus der einen in die andere gehen konnte **).

*) Der heil. Paulin Epist, 12. ad Sever. Fortunat Carm. lib. 2. Carm. 12. Vergl. Würdtwein Commentat. historico-liturgic. de Baptisterio Moguntino und Chardon de Baptisteriis antiquis, in histor. Sacrum.

***) In einigen Bezirken findet man sie mitten in der Cathedralkirche, oder auch zur linken Seite der innern Kirche. Von Verzell bezeugt dies Mabilon. Ingressus ad laevam se offert vetus Baptisterium ex marmore duo habens altrinssecus sedilia. Nach dem siebenten Jahrhundert wurden sie meistens in der innern Kirche zur linken Seite des Einganges gestellt.

Dies scheint auch zu Rom in der Laterankirche der Fall gewesen zu seyn. Der heil. Prudentius singt von dem Baptisterium des Laterans

Aut Vaticano tumultum sub monte frequentat
 Quo cinis ille latet, genitoris amabilis obses
 Coetibus aut magnis Lateranas currit ad aedes,
 Unde sacrum referunt regali Chrismate signum.

Anastasius erzählt dagegen, daß der Kaiser Carl mit der ganzen Geistlichkeit und allem Volke in der Laterankirche so lange verweilet sey, bis der Pabst in dem Baptisterium die Feierlichkeit der Taufhandlung begonnen hätte *).

Die Form der Baptisterien war sehr öfters rund, in der Gestalt eines Thurmes. Der heil. Paulin giebt hier wieder den Beweis (Epist. 12. ad Sever.)

Iste duas inter diversi culminis aulas
 Turrito fontem tegmine constituit.

Man fand aber auch sechs- und achteckige **). Jenes zu Parma und Aglar war sechseckig; dagegen das zu Worms, Mailand, Ravenna, Rom (Montfaucon Diarium ital. pag. 101 - 156.) war achteckig. — Ihre Größe war verschieden. In der Taufkirche zu Konstantinopel hielt der heilige Flavian das erste Konzil

*) Das Baptisterium der Kölnischen Kirche, jetzt Pesch genannt, hatte keinen andern Eingang, als durch die Cathedralkirche.

***) Das zu Augsburg hatte die Form eines Kreuzes. Udalricus Ecclesiam in Coemeterio in formam crucis aedificare coepit, et aedificatione peracta altaribus V. in ea compositis in honorem S. Joannis dedicavit, et dolium baptizandi de petra excisum in ea constitui fecit. — Vita S. Udalrici apud Mabilon.

gegen den Kezer Eutyches; auch der heil. Chrysostomus hielte darin die Zusammenkünfte von vierzig Bischöfen. Daß die zu Rom, Parma, Florenz von einer gleichen Größe waren, bezeuget der gelehrte Mabillon (*Itinerar. italie*). In dem Baptisterium der Kirche des heil. Martin zu Tours hielten sonst die Canonici ihre Versammlungen, woraus sich auf dessen innern Raum schließen läßt. — Eben so verschieden war die Lage. Man fand sie hier gegen die Mittags- dort gegen die Ost- anderswo gegen die Abendseite der Kathedral-Kirche stehen. In Köln stand das Sacellum oder Baptisterium gegen die Abendseite der Bischofskirche, in Hildesheim gegen die Mittagsseite (*Vita Godeardi bei Bolandus N. 23 ad 4. Maji.*), jenes der Kirche des heil. Grabes aber gegen Sonnenaufgang oder gegen die Ostseite. (*Euseb. in vita Constant. lib. 3, c. 37.*)

Innerlich waren sie reichlich ausgeziert. Von dem Pabste Symmachus sagt der Bibliothekar Anastasius: er habe ein goldenes Kreuz in dem Baptisterium der Kirche des heil. Petrus errichtet. *Ad fontem in basilica S. Petri Apostoli Oratorium sanctae crucis ex argento, confessionem et crucem ex auro excitavit.* Der Altar (*oratorium*) war ganz von Silber; in andern waren die Altäre *) von den kostbarsten Edelsteinen, geschmückt mit Gold, geziert mit Malereien und andern Symbolen, die die wichtigsten Geheimnisse und Perioden des Lebens Jesu anzeigten. Von Gundobald schreibt

*) An diesen Altären wurde nach ertheilter Taufe die heil. Messe gehalten, und die Katechumenen mit dem heil. Fleische und Blute des Erlösers gespeiset. In mehreren waren auch die Gebeine der Martyrer hinterlegt.

der heil. Bischof Gregor von Tours, daß die Kriegsleute ihn gefragt hätten: «Bist du der Maler, der zu Clothars Zeiten in den Baptisterien die Wände und Gemächer bemalt hat *)?» Hierhin gehören auch die Versen des Ennodius, wo er das Baptisterium, in welchem die Ueberbleibsel der Märtyrer verehrt wurden, beschreibt:

Rapta sepulturis animavit corpora pictor,
 Funera viva videns mors eat in tumulos,
 Illorum tamen iste locus complectitur artus,
 Quos paries facie, mens tenet alma fide.

Fortunatus beschreibt in dem zweiten Buche seiner Gedichte die Kostbarkeiten des von dem Bischof Sidonius zu Mainz errichteten Baptisteriums.

In der Mitte stand nun der Taufbrunnen oder Taufstein. Derselbe war gewöhnlich von kostbarem Marmorstein, rund oder in der Form eines Kreuzes**), wie dies der heilige Gregor Bischof zu Tours von Lusitanien bezeuget, (*Piscina ex marmore vario in modum crucis habebatur. Lib. I. de Glor. Martyr. c. 25.*) und auf der Fläche der Kirche. Er hatte sieben Tritte, drei führten herunter, drei wieder herauf, und auf dem vierten ruhten die Füße des taufenden Priesters und des Taufpathen***), wo auch der Taufling

*) *Tunc es pietor, qui tempore Chlotharii regis per Oratoria parietes atque Cameres caraxabas?*

**) *Fontes sunt rotundi, inter columnas porphyreticas positi in medio ecclesiae, quae pulchra est et rotunda, ubi Constantini imperatoris fuit Camera. — Joannes Diaconus in libr. de Eccles. Lateranens. C. 12.*

**) *Isidorus lib. 15. Origin. C. 4. und lib. 2. de divin. Offic. Cap. 24. Fons autem omnium gloriarum origo est, cujus septem gradus sunt: tres in descensu, propter tria*

untergetaucht wurde. Chardon legt die sieben Grade oder Tritte anders aus. Er glaubt, einer sey für den ab- und aufsteigenden Bischof oder Priester, der andere für den Taufpathen und der dritte für den Taufling oder Katechumenus gewesen. In diesem Sinne wären sie vielmehr drei Treppen gewesen, und keine Tritte. Allein die Erklärungsworte, welche Isidor hinzufügt, scheinen dahin klar zu deuten, daß der Katechumenus dreimal abstieg und dreimal aufstieg. Propter tria quibus renuntiamus, tres in descensu; et tres in ascensu, propter tria quae confitemur. Die Renuntiatio wie auch die Confessio beziehen sich doch hier einzig auf den Katechumenus. Eine nähere Erklärung, die gegen die Meinung Charbons spricht, giebt uns der Abt Hugo, der die sieben Tritte, welche der Katechumenus ab- und aufsteigt, mit den sieben Gaben des heil. Geistes vergleicht *), welche der Katechumenus in der Taufe erhält.

Doch diese sieben Graden konnten nicht überall eingeführt werden, weil die Lage der Taufbrunnen sich nicht immer so günstig darbot, auch scheinen sie in den frühern Zeiten nicht gebräuchlich, vielweniger erforderlich gewesen zu seyn, indem kein älterer Scribent hiervon Meldung thut.

quibus renuntiamus: tres in ascensu, propter tria quae confitemur: septimus vero is est qui et quartus, similis filio hominis, extinguens fornacem ignis, stabilimentum pedum, fundamentum aquae, in quo omnis plenitudo divinitatis habitat corporaliter.

*) In Chronico Viridunens. — Statim Mallveus renatus aqua et spiritu sancto in septem baptismatis gradibus septem comprehendit dona Paraclyti spiritus.

Obſchon die allgemeine kirchliche Vorſchrift *) ſteinere Gefäße — Taufſteine — verordnete, ſo machten doch die Noth oder andere wichtigen Umſtände nicht ſelten eine Ausnahme in dieſem Geſetze. So erlaubte der heilige Edmund in England, daß die Kinder, wenn ſich Gefahr ihres Lebens äußerte, in den Häuſern in einem hölzernen Gefäße getauft werden könnten, aber nach der Taufe ſollten dieſe Gefäße verbrannt werden. Der heilige Otto von Bamberg, Apoſtel der Pommern, ließ drei Fäſſer tief in die Erde verſenken, ſo, daß die obere Mündung nur zwei Fuß über der Erde ausſteigte; in dem einen Faß taufte er die Kinder, in dem andern die erwachſenen Weibspersonen und in dem dritten die Mannspersonen. — Daß in den Taufkirchen öfters mehrere Taufbrunnen und Taufſteine errichtet waren, eiget die Geſchichte. Mabillon berichtet von Piſa, daß **) ein großer mit mehrern kleinen Taufbrunnen dort in der Kirche ſtanden.

In Deutschland war auch die allgemeine Vorſchrift, daß die Taufbrunnen aus Stein ſeyn ſollten, doch geſtattet die Synode von Augſburg vom Jahre 1610 (Concil. Germ. Tom. X. pag. 42.) auch die aus Kupfer verfertigten; ſie ſollten aber wohl bedeckt und gut verſchloſſen ſeyn, damit Niemand daraus das heilige Waſſer ſchöpfen könnte und zu abergläubischen Dingen

*) Burchardus lib. de off. eccl. C. 15. — Gratian. de Consecrat. dist. 4. C. 106.

**) Itiner. ital. pag. 184. — Adest baptisterium in primis insigne; in cujus medio extat fons sacer rotundo opere, cum multis fonticulis in petra excisis, in quos forsan baptizandi olim immergebantur.

mißbrauchen (Synod. Colon. 1281. Tom. III. Concil. German. pag. 661. Leodiens. I. cit. pag. 685.). Die Synode von Salzburg verordnete, daß die Taufsteine aus der Mitte der Kirche hinweggenommen und zur linken Seite derselben errichtet werden möchten *). Sie sollten auch zwei Fuß in der Breite haben und fest angeheftet seyn **). In den ältesten Kirchen unseres Landes sind die Taufsteine von einer ansehnlichen Größe und halten im Durchmesser mehr als drei Fuß. In meiner Pfarrkirche, welche bestimmt vor dem zehnten Jahrhundert erbaut worden, ist der Taufstein von solcher Größe, daß er mehr als eine Ohm Wasser fassen kann; die Breite beträgt $3\frac{1}{4}$ Fuß, die Außenseite des Wärmors ist achteckig, die Innere aber rund, und mit Blei bedeckt. Das größte Kind kann hierin füglich untergetaucht werden.

Die Haustaufe war überall, auch in Deutschland, streng untersagt; nur bei den Kindern der hohen Fürsten, die meistens doch Hauskapellen hatten, oder bei einer dringenden Noth, litt das Gesetz eine Ausnahme. In den Wintermonaten, wo entweder die Kälte dem zarten

*) Apud Harzheim Tom. IX. pag. 267. Baptisteria in Ecclesiarum medio erecta, qua commode possunt transferantur, vel, illis sublatis, nova ex marmore, vel petra solida cum operculo seu turricula, quae in medio dividi seu aperiri possit, in Ecclesiae ingressu ad sinistrum latus erigantur, et cancellis muniantur.

***) Synod. Antverp. 1610. I. cit. Tom. IX. pag. 987 ex lapide solido sit fons, ne ex eo aqua effluat, sitque figurae rotundae et latitudinis circiter duorum pedum, fixusque loco commodo constituatur a latere sinistro portae occidentalis juxta antiquam ecclesiae observationem, semperque sub sera clausus, cujus clavem servet pastor.

Kinde schaden konnte, oder der Weg zur Pfarrkirche zu beschwerlich und ungebahnt war, durfte die Taufe an dem Geburtsort verrichtet werden; dies hat sogar in den vorliegenden Fällen der Bischof Franz Ludwig zu Bamberg und Würzburg seinen Pfarrern zum Gesetz gemacht (Decret. 1790. 24. Decembr.) Auch im Bisthum Constanz wurde dies vorgeschrieben *). In andern Diöcesen wurde in den Wintermonaten bei der Taufe der Kinder der Gebrauch des lauwarmen Wassers verordnet (Synod. Bambergens. 1491. Ratisbonens. 1512.), damit dem zarten Gefühle des Kindes bestmöglichst geschont würde. — Das bei der Taufe gebrauchte heilige Wasser mußte zur Kirche zurückgebracht und in das Sacrarium gegossen werden.

§. 4.

Die der Taufe vorangehenden Ceremonien.

Am Vorabend des heiligen Osters- oder Pfingstfestes begaben sich gegen Mittagszeit die Katechumenen zur Kirche, um die letzte Prüfung — das letzte Scrutinium — auszuhalten. Dies dauerte wenigstens einige Stunden. Hierauf kehrten sie wieder nach Hause zurück.

Jetzt rückte die Zeit der geistlichen Wiedergeburt näher heran; die gute Mutter fühlte schon den Anfang der Wehen, sehnlich verlangte der Taussling das Licht des Glaubens zu schauen und durch die Kirche Christo geboren zu werden. Endlich gegen Mitternacht versammelten die

*) Constanzer Archiv der Pasteralkonferenzen II. Jahrg. I. B. S. 15. Ueber die Haustaufe in Wintermonaten; auch V. Jahrg. I. B. S. 120.

Katechumenen sich wieder in der Kirche *), damit sie nach zerstreuten Finsternissen der Sünde durch die Taufe, wie die frohe Morgenröthe aus ihrem Schlafgemach, als Neugeborne beim Morgen erscheinen möchten. In dieser nächtlichen Stille wurde, nach abgelesenen Weissagungen aus dem alten Testament, die Osterkerze und das Taufwasser feierlich eingesegnet. — In den spätern Zeiten geschah das, was früher in der Nacht verrichtet wurde, am Morgen des Charismstages. Die vorgeschriebenen Gebeter blieben doch die nämlichen und beziehen sich noch auf die Nacht: *Haec nox est etc.* — In der Kölnischen Diöcese scheint doch noch zur Zeit des berühmten Abtes zu Deuz Rupertus (im zwölften Jahrhundert) die nächtliche Verrichtung gebräuchlich gewesen zu seyn. (Rupertus de divin. Offic. l. 6.) Sonderbar ist, daß Amalarius (im neunten Jahrhundert) die neunte Stunde — mithin Nachmittag drei Uhr als die aus unerdenklichen Zeiten hergebrachte, und zu seiner Zeit auch noch als solche anerkannte **) Tauffstunde angiebt. Er leitet diesen

*) Ordo Sacrament. Eccles. Lugdun. bei Martene. — Joannes Chrysosth. Orat. de Baptism. Propterea in hac solemnitate sub *media nocte* omnes cum aquam haustam acceperint etc.

**) Lib. 4. de eccles. offic. C. 28. — Igitur eo in tempore circa primitivam ecclesiam hora nona baptismus celebratus est, ut et ipsa, et imitatrix ejus, quae hodierna die est, retineret in mente, quod in morte Christi, qui hora nona emisit spiritum, oporteat eam baptizare. Hunc morem tenet nunc nostra Ecclesia in vigiliis Pentecostes; quem praesignavit Cornelius, qui ut mereretur accipere baptismum, hora nona erat orans et jejunans in domo sua. — Theodorus Vektor und Cedrenus in vita Zeno-

Gebrauch daher, weil Christus um die neunte Stunde des Tages seinen Geist aufgegeben, auch Kornelius Apostelg. 10, 5. betend und fastend um diese Stunde das Gesicht des herabsteigenden Engels gesehen habe. Allein diese mystischen Anwendungen sind sehr willkürlich.

Die Einweihung des Taufwassers ist *) zwar eines apostolischen Ursprungs, doch war sie nicht in allen Kirchen eben feierlich. In einigen Kirchen geschah die Einsegnung durch ein kurzes Gebet und durch das Kreuzzeichen. In der Kirche zu Jerusalem scheint die Feierlichkeit der Wasserweihe größer gewesen zu seyn, indem der h. Cyrillus solche besonders den Katechumenen vorhält. (Cateches. 3. N. 3. vergl. Touttée Anmerk. pag. 40.) Der heilige Ambrosius erwähnt dabei der Exorcismen, der Segnungen, der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit und der Gebeten. (De his, qui initiantur.) Die Mischung des heiligen Chrysans und des heiligen Oels scheint eine spätere Vorschrift zu seyn; doch ist sie weit älter, als einige Gelehrten behaupten, die sie in das neunte Jahrhundert versetzen. In **) dem alten, von dem Cardinal

nis erzählen, Petrus, Patriarch zu Konstantinopel, habe den Gebrauch eingeführt, daß das Taufwasser am Vorabend gesegnet werde, welches sonst in der Mitternacht geschah. Petrus Fullo vespere fieri constituit.

*) Basilius sagt dies ausdrücklich: ex apostolica traditione benedicimus aquam baptismatis. Auch der heilige Cyprian Epist. 70. ad Januar. spricht davon. Was Basnage ad ann. 180. dagegen vorgebracht hat, widerlegt Lumper Histor. theolog. critic. Tom. VIII. pag. 527.

**) Das Rituale aethiopicum des Abtes Petrus, zu Brüssel 1550. gedruckt, schreibt auch die Mischung des Oels vor; doch sagt es ausdrücklich: dieses Del soll nicht gesegnet

Thomasius herausgegebenen Gothisch-Gallicanischen Missal finden wir schon die Rubrik: *Deinde insufflas aquam per tres vices, et mittis Chrisma in modum crucis.* Auch in dem Sacramentarium Gallicanum bei Mabillon (Tom. I. Musei ital. pag. 324.) heißt es: *Deinde in Fonte Chrisma decurrente signum crucis facis* *). — Amalarius beschreibt die Einsegnung des Taufwassers sehr umständlich. Wir wollen hier nur das Wichtigste ausziehen. Das erste Gebet deutet auf die Reinigung und Heiligung des Gefäßes; dann folgte eine Erzählung der Wunder, die Gott durch das Wasser und in dem Wasser zum Heil der Menschen gethan hat; hierauf der Exorcismus oder wie Amalarius sich ausdrückt, die Austreibung des Teufels durch den Anhauch des Priesters, durch das Kreuzzeichen und durch die Anrufung des dreieinigen Gottes. Der Priester betet dann

seynt. *Accipit oleum non benedictum, atque id ter in baptismum infundit, unaquaque vice in modum crucis infundens et dicit etc.*

*) Hierauf hat die merkwürdige Geschichte bei der Taufe des Königs Clodoveus Bezug, welche wir bei Flodoard Hist. Remens. eccles. lib. I. C. 15. fol. 24. edit. Sirmond. finden. *Ubi ad praeparatum baptisterii perventum est locum, Clericus chrisma ferens a populo interceptus ad fontem pertingere penitus est impeditus. Sanctificato denique fonte, nutu divino chrisma defecit. Et ecce subito columba, ecu nix, advolat candida, nostro deferens ampullam coelestis doni chrismate repletam. Cujus odoris mirabili respersi nectare, inaestimabili qui aderant super omnia quibus antea delectati fuerant, replentur suavitate. Accepta itaque S. Praesul (Remigius) ampulla postquam chrismate fontem conspersit, species mox columbae disparuit.*

ferner, daß der heilige Geist in das Wasser kommen möchte, und nach diesem Gebet erhebt er seine Stimme, zurufend dem heiligen Geist: *Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus spiritus sancti.* Bei diesem Zuruf wurden die Kerzen der Tauflinge in das Wasser eingelassen. — Sie waren noch nicht angezündet *).

In dem Gothisch-Gallicanischen Missal und in dem Gallicanischen Sacramentar geschieht keine Meldung von der Einlassung der Kerzen; doch war es in andern Kirchen gebräuchlich, daß zwei Acolythi oder Kirchediener die Kerzen, die die Größe eines Menschen haben mußten, trugen und in das Wasser zur Zeit einließen; auch mußten sie angezündet seyn. (Missal. Gellonens. monaster. Codex S. Remigii Rhemens. bei Martene de antiq. ritib. lib. I. C. 1. art. 18. und Ordo Roman. X. bei Mabillon Musei ital. Tom. II. pag. 105.) In einigen deutschen Kirchen diente die brennende Osterkerze bei der Weihe des Taufwassers. Die Griechen (Goar in Eucholog. pag. 571.) und die Aethiopier (Rituale aethiopic. cit.) ließen ein Kreuz in das Wasser, und zertheilten damit das Wasser in vier Theile **). —

*) In einigen Kirchen Deutschlands bediente man sich in der Zeit von Ostern bis Pfingsten an den Sonntagen des Taufwassers statt des gewöhnlichen Weihwassers, und besprengte damit vor dem Gottesdienste die in der Kirche Gegenwärtigen. Diesen Mißbrauch hat die Synode zu Bamberg 1491. Conc. Germ. Tom. V. fol. 618. streng verboten.

**) Wahrscheinlich war dies auch in Spanien üblich. Der heil. Hildephonsus schreibt de ordin. Baptism. C. 109. Baluz. Miscellan. Tom. VI. pag. 81. *Et nunc nisi nomine et cruce ligni Christi fontis aquae tangantur, nullum salvationis remedium obtinetur.*

Nach der Einsegnung des Taufwassers wurden in der römischen und andern Kirchen die Litanien abgesungen; in einigen Kirchen Frankreichs und Deutschlands geschah dies vor der Wasserweihe; (Missale Coloniens. und Ordin. monast. Gellonens. S. Remigii Rhemens. bei Martene) auch in dem griechischen Euchologium (Goar p. 568.) gehen die Litanien den andern Gebeten vor *).

Auf die Feierlichkeit der Wasserweihe folgten die Abrenuntiationes. Einige Alten unterscheiden diese von den Renuntiationes. Wir entsagen bei der Taufe als Büßer den erlaubten Dingen, renuntiamus licitis, wir widersagen aber den Unerlaubten; abrenuntiamus illicitis, sagt Leidardus; allein dieser Unterschied ist sehr fein gesucht, und die heiligen Väter Ambrosius (Cap. II. de Initiat.) Hieronymus (Commentar. in Matth. 25. Cap.) und Salvian (de Provident. lib. 6.) gebrauchen sich des Wortes Renuntiatio **) bei der Anführung der Taufceremonien. Bei den Griechen heißt es auch: ἀποταγή oder ἀποταξίς und ἀποτασσομαι, welches der gelehrte Cotelier giebt durch Renuntio (Constit. apostol. lib. 7. C. 41.) und Touttée (Cyrilli

*) Nach Honorius Augustod. Bericht (Sacrament. Cap. 12. bei Pez Thesaur. noviss. Anecd. Tom. II. fol. 267.) sollte man glauben, die Litanien seyn vor und nach der Taufe gehalten worden. Litaniae ante et post baptismum aguntur.

**) Theodulfus Aurelian. bemerkte in seinen Capitul. bei Sirmond. Tom. II. p. 687. Abrenuntiare poni solet pro eo, quod est spernere, rejicere, contradicere, sive aliud quid quod hoc verbo in hoc sensu exprimi potest. Quamvis enim illius verbi, quod est nuntio, sensus in promptu sit, cum sine praepositione profertur, et accepta praepositione interdum a sua significatione non longe recedat. etc.

Cateches. mystagog. I. N. 9.) bald durch Abrenuntio, bald durch Renuntio. — Die Katechumenen mußten sich zwar während der Scrutinien von mehreren sonst erlaubten Dingen enthalten, aber eine ausdrückliche feierliche Entfagung war nicht vorgeschrieben. Das Gesetz Christi verbietet auch nirgend den mäßigen Gebrauch der guten Gaben, die die Hand des Schöpfers so reichlich darbietet. In den Kirchen zu Rom und zu Jerusalem wurden die Abrenuntiationes vor der Einsegnung des Taufbrunnens von dem Bischofe oder Priester den Katechumenen vortragen. Dies scheint in den griechischen Kirchen allgemein eingeführt gewesen zu seyn *). In dem Taufritual für die Aethiopier sind sie auch vor der Tauffsegnung vorgeschrieben. Die Gallicanischen und Spanischen, auch mehrere deutschen Kirchen (Ildephonsus de Ordin. Baptism. C. 109. Baluzii Miscellan. Tom. VI. pag. 81.) ließen sie aber nach der Weihe folgen; in der Kölnischen Kirche geschehen die Abrenuntiationes zweimal; zuerst gleich beim Anfange; dann später nach den Exorcismen, unmittelbar vor der Salbung und der Taufe.

Auf gleiche Weise war die Vorschrift der Gallicanischen, Spanischen Kirchen, von der römischen und andern darin verschieden, daß sie die Katechumenen vor den Tauffstein stellten, und die Abrenuntiationes annahmen; ein gleiches geschah in Mailand und in Afrika **); die

*) Cyrillus Catech. I. mystag. — Constit. apostol. lib. 7. C. 41, 42, 43. — Auctor Hierarch. eccles. Part. 2. C. 2. Severus Antioch. in ord. baptism. Euchologium Graecor. Ordo Roman. apud Mabillon.

***) Optatus Milevit. lib. 5. N. 7. Ambros. de Myster. C. 2. N. 5.

römische Kirche trennte aber die Tauflinge zur Zeit der Abschwörungen von dem Taufbrunnen; hierin folgten auch die Griechen, wie das Euchologium ausweist. Nach der Beschreibung des heil. Cyrillus (Cateches. mystag. 1.) geschahen zu Jerusalem die feierlichen Abschwörungen im Vorhofe der Taufkirche, oder auch in der Taufkirche selbst (Epist. Cleri Apameens. in Concil. sub. Menna). Die Katechumenen sollen ganz entblößt und nackend die Abrenuntiationes ausgesprochen haben, wie Vicecomes lib. 2. de Baptism. C. 18. erklärt, Einige Zeugnisse der heiligen Väter scheinen auch dies zu bestätigen *). Allein der gelehrte Goar erklärt es von den Oberkleidern, worin ein gewisser Stolz liegt. Diese Erklärung gründet sich in dem Ausdrucke des Aferdionysius (de ecclesiast. Hierarch.), nach welchem die Katechumenen den Gürtel und einen Theil der Kleider ablegten. Der heil. Cyrillus (Cateches. II. mystag. N. 2.) meldet auch, daß bei dem Einsteigen in

*) Gregor. Nazianz. Orat. 40. Cognosces porro ex ipso habitu, ac rerum specie et ex verbis, quod satanae renuntias et Christo conjungeris. Non enim oratione duntaxat, sed etiam habitu ipso, hoc est: vestibus nudatus. Auch Nicolaus Cabasilas in Exposit. Liturg. C. 1. sagt: Eos, qui baptizandi sunt, et calceos et vestes oportet exuere. In der V. Actio des Konziliums zu Konstantinopel unter dem Patriarch Menna (Im J. 536.) findet man (in libello Cleri Apameens. Tom. II. Concil. Harduin, fol. 1578.) daß die Neophyti ganz entblößt waren. Cum essemus in baptisterio ad instructionem Neophytorum, sine tunicis et caleeamentis existentium, Diaconis ipsis exorcizantibus, venit Episcopus Petrus, et ejecit nos foras una cum Neophytis.

den Taufbrunnen das Unterkleid abgelegt wurde, mithin hatten die Katechumenen früher solches noch an.

Diese Abschwörungen geschahen in den lateinischen und griechischen Kirchen durch Fragen und Antworten *). Der Bischof fragte: Widersagst du dem Teufel? Der Taufling antwortete: ich widersage. Zu Jerusalem war dies nicht gebräuchlich, sondern der Bischof befahl: widersage dem Teufel; (Cyrillus Catech. I. mystagog.) und der Taufling sprach alsdann mit lauter Stimme die Abschwörungen aus; seine rechte Hand hielt er gegen Abend ausgestreckt, sich gleichsam dem Fürsten der Finsternisse entgegenstellend. Zu Konstantinopel und in den übrigen griechischen Kirchen mußte der Taufling beide Hände in die Höhe heben, und dann abschwören. Nach dem Ausdrücke des Aethiopischen Rituals sollte man glauben, die Kirchendiener hätten die Hände der

*) Den Abschwörungen ging in einigen Kirchen die Ueberreichung des gesegneten Salzes vor. Sacerdotes Latinorum solum in aqua baptizant et salem in os mittentes baptizandi. (Tractat. contra Graecos bei Canisius Tom. 4to Thesaur. fol. 65.) Bei der Taufe der Erwachsenen, welche während ihres Katechumenats das Sacramentum salis mehrmalen empfangen hatten, blieb diese Traditio salis sehr öfters aus; bei der Kindertaufe wurde sie aber immer in der lateinischen Kirche beibehalten. — Obschon die Gebeter, wodurch das bei der Taufe zu brauchende Salz gesegnet wird, größtentheils mit jenen übereinstimmen, wodurch das Salz an den Sonntagen bei der Weihwasserssegnung geheiligt und benedicirt wird; so sind doch mehrere deutsche Synoden, welche den Gebrauch des Salzes, das bei der Segnung des Weihwassers gebraucht wird, bei der Taufe untersagen. Das Salz für die Taufe soll zu keinem andern, obschon guten, Gebrauch verwendet werden.

Katechumenen ausgestreckt gehalten. Postea detrahunt vestes eorum, qui baptizandi sunt et omnia ornamenta, et erigunt manus eorum dexteras et aspicere faciunt versus occidentem et abnegant Satanam, qui habet aetatem, ipsemet: si autem infans sit, qui spondent, loquuntur pro eo et dicunt eo modo, Abrenuntio tibi Sathana, et omnibus operibus tuis immundis, omnibus ministris, et incantationibus tuis malis, et omni virtuti tuae, omnibus principibus tuis, omnibus fraudibus et omnibus adulationibus, et illecebris tuis malis et tenebrosis, et omni jurisdictioni et infidelitati tuae. Wir sehen, daß hier der Taufling den Satan gleichsam wie gegenwärtig anspricht, welches in den andern Kirchen, auffer der zu Jerusalem, nicht geschieht. Nach der Beschreibung des Aferdionysius (Hierarch. eccles. Part. 2. C. 2.) mußten die Katechumenen noch vor den Abschwörungen dreimal den Teufel aushauchen; das griechische Euchologium schreibt diese Ceremonie auch vor, aber nur einmal und zwar nach den Abschwörungen; auch wird eine Anspeiung des Teufels hinzugesetzt. Die Katechumenen speieten nämlich zur Erde. — Der heil. Gregor von Nazianz erwähnt einer doppelten Anhauchung; durch die Eine wurde der Taufling angehaucht, und durch die andere hauchte er an. Auch der heil. Ephräm (Orat. de secund. advent.) thut Meldung der Aushauchungen bei den Abschwörungen.

Die Abschwörungen pflegten mit einer Frage und Antwort beendiget zu werden *). Dieser Gebrauch, der

*) Constitut. apostol. lib. 7. C. 41. Joannes Chrysosth. homil. 21. ad popul. Antioch.

in den griechischen Kirchen beinahe allgemein war, war auch in mehreren Kirchen Frankreichs und Deutschlands üblich. In dem alten Gallicanischen Missal und in dem Buche des Abtes Pirminus, aus der Constanzer Diocese, wird nur Eine Abschwörungsfrage vorgelegt und beantwortet. — Wahrscheinlich hat man in etlichen Kirchen, zur größeren Erhebung der Feierlichkeit, die eine Frage in mehrere getheilt. Der heil. Ambrosius erwähnt einer zweifachen Frage, (de Myster. C. 2.) und Antwort. Der heil. Cyrillus (Cateches. I. mystag.) theilt die ganze Abschwörungsformel in vier Theile. Die erste war: ich widersage dir, o Satan! die zweite: und allen deinen Werken; die dritte: und aller deiner Pracht; und allem deinem Dienste. In dem Ordo des Severus, Patriarch von Alexandrien, ist die Formel in sechs Theile getheilt; die ältern französischen Ritualen bei Martene; auch das Sacramentarium des Gelasius und die deutschen Synoden haben durchgehends diese Abrenuntiationen in drei Fragen und Antworten. Im achten Jahrhundert scheint diese Art überall gebräuchlich gewesen zu seyn. In der Synode zu Liptina (Harzheim Concil. Germ. Tom. I. fol. 51.) heißt es: Forsachistu Diabolâ? Antw. Ec forsacho Diabolâ. — En allum Diobol gelde? Antw. End ec forsacho allum Diobol galde. — End allum Dioboles wercum? — End ec forsacho allum Dioboles wercum, und wordum thunaren de woden ende Saxnote, ende alben them unholdum, the hira genotas sind.

Dahin scheinen auch die Worte des h. Bonifacius (Serm. de Abrenuntiat. bei Pez Thesaur. Anecd. Tom. IV. P. II. fol. 3.) Ihr habet widersaget

dem Teufel, und allen seinen Werken und aller seiner Pracht. Dies bekräftiget bis zur Ueberzeugung Alcuin (Epistol. de Caeremoniis baptism. bei Canisius Tom. II. pag. 446. edit. Basnag.) da er die Abschwörungen beschreibt. Zuerst sagen wir: widerst du dem Teufel? dann folgt: und allen seinen Werken? und endlich zuletzt: und aller seiner Pracht?

Nach den Abschwörungen änderte der Taufling seine Stellung und wandte sich gegen Morgen. Die Worte des Apostels Paulus mögen vielleicht diesen Gebrauch veranlaßt haben. Die Nacht ist vergangen, und der Tag ist angebrochen; so lasset uns nun ablegen die Werke der Finsterniß und anziehen die Waffen des Lichtes. Röm. 13, 12 *). — In den meisten griechischen Kirchen folgte ein Bündniß mit Christo; der Katechumen sprach nämlich in seiner Stellung gegen Morgen: Ich verpflichte mich Christo, oder dir Christe, ich gehe über zu dir. Aggregor Christo, vel tibi Christe, ad te transeo. Das Aethiopische Ritual drückt dies Bündniß auf folgende Art aus: Credo in te Christe Deus meus, credo legi tuae salutiferae et omnibus angelis tuis vivificantibus et omnibus operibus tuis, quae dant vitam. In diesem Bündniß, welches von dem gleich darauf folgenden Symbolum wohl zu unterscheiden ist, wird der Gegensatz der früher ausgesprochenen Abrenuntiationen enthalten. Der Aethiopier schwur ab a) dem Satan; hier verpflichtet

*) Im sechzehnten Jahrhundert wurde dieser Gebrauch an einigen Orten in Deutschland noch beobachtet. Sieh Harzheim Tom. VIII. Concil. Germ. fol. 147.

er sich Christo seinem Gott. b) Der verderbenden Herrschaft des Teufels; dagegen verpflichtet er sich dem heilbringenden Gesetze Jesu. c) Allen den Dienern und Anhängern ic. des Teufels; dagegen stehen wieder in dem Bündniß alle Engel Gottes. Endlich d) allen Werken des Teufels, wogegen er verspricht die Uebung der guten Werke, die das ewige Leben bringen. In dieser Formel liegt ferner ein Beweis für das Dogma der katholischen Kirche, daß die Werke des wahren Glaubens das ewige Leben bringen. Wie der Aethiopier durch die Worte: *Christe Deus meus*, die Gottheit Jesu bekannte, so that der Syrer dies durch die Verbeugung. Der heil. Ephräm sagt: (*Serm. de secund. advent. pag. 549. graec. edit.*) Wir haben uns Christo gesellet, ihn anbetend. In den alten Ritualen der lateinischen Kirche findet man zwar keine ausdrückliche Erwähnung dieses Bündnisses; doch scheint es gebräuchlich gewesen zu seyn, weil der heil. Hieronymus *) und mehrere andere heiligen Väter öfters die Christen daran erinnerten. Auch der Abt Pirminius spricht von dem bei der Taufe Gott gethanenen Versprechen **). War vielleicht dies Bündniß bei den Lateinern in der Abschwörungsformel oder in dem Glaubensbekenntniß stillschweigend enthalten? Dies wird dadurch mir wahr-

*) *Commentar. in Amos C. VI. In mysteriis primum renuntiamus ei, qui in occidente est: et sic versi in orientem pactum inimus cum sole justitiae et ei servituros nos esse promittimus.*

***) *In libello de Baptism. apud Mabillon Analect. Tom. IV. — Ad memoriam vestram reducite, quale pactum in ipso baptisterio cum Deo fecimus.*

scheinlich, weil kein Lateiner die eigentlichen Worte dieses Bündnisses vorbringt.

Die Salbung mit dem heiligen Del folgte in der griechischen Kirche auf die Abschwörung. Das äthiopische Ritual schreibt vor dieser Salbung noch ein kurzes Symbolum vor, dann fragt der Priester den Täufling: ob er glaube, worauf er dreimal antwortet: ich glaube, ich glaube, ich glaube. Dann folgen drei Gebeter, welche der Priester stehend über den niederknien den Täufling ausspricht. Vor der Salbung geschah eine gänzliche Entkleidung der Katechumenen; auch das Unterkleid wurde abgelegt. Der heil. Cyrillus (Catech. 2. mystag.) und der Aferdionysius (Ecccl. Hier.) zeigen ganz klar diesen Gebrauch an. In dem Leben des Papstes Sylvester (apud Metaphrast) wird erzählt, der Kaiser Konstantin habe vor der Taufe muthig sein Unterkleid ausgezogen und die Schande des sündhaften Fleisches Allen offen gezeigt, worauf er gesalbt und getauft worden sey. Den Priester Conon überfiel ein geheimer Schauer, wie Johannes Moschus berichtet *), als er die schöne und entblößte Perserin erblickte, die er salben und taufen sollte. Damit aber bei der heiligen Handlung die Ehrbarkeit nicht verletzt werde, standen die Diakonissen so dem weiblichen Geschlecht zur Seite, wie die Diakonen dem männlichen. Die Diakonissa salbte auch die Untertheile des Leibs **).

*) Pratum spiritual. Cap. 5.

*) Constitut. apost. lib. 5. c. 15. Cum baptizantur mulieres, Diaconus tantum earum frontem unget oleo sancto, et post Diaconissa eas illinet: non enim opus est, ut foe-

In der lateinischen Kirche war zwar die Salbung auch allgemeine Vorschrift; allein in einigen Kirchen geschah sie vor den *) Abschwörungen, in andern nach denselben; auch war die Art der Salbung sehr verschieden. In der griechischen Kirche salbte der Priester mit seiner, in das Del getauchten Hand den ganzen Leib der Katechumenen von dem Haupte zur Seite absteigend bis zu den Füßen; in der lateinischen Kirche wurden nur die Haupttheile des Leibes gesalbet, oder die Brust und das Schulterblatt. Der Bischof Leidradus giebt hierüber eine mystische Erklärung**), die aber kein großes Gewicht hat. Zu Mainz, Strassburg &c. wurden die Stirne und die Brust mit dem heil. Del gesalbet, damit der Teufel, wie Rabanus sagt (institut. Clericor. und Synod. Argentin. bei Harzheim, tom. VI. Conc. fol. 452.), daran erkennen soll, der Taufling gehöre jetzt ganz (außer-

minae aspiciantur a viris. Zu Jerusalem scheint doch auch der Priester das weibliche Geschlecht gesalbt zu haben.

*) In den Scrutinien wurden bei den Lateinern anfangs die Katechumenen gesalbt; gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts aber, da das Katechumenat eingieng, geschah die Salbung bei der Taufe. Antiq. Canon. Romani ad Episcop. Galliae Concil. Gall., tom. II. In Spanien gieng auch zur Zeit des heil. Hildephons die Salbung den Abrenuntiationen weit vor. Lib. de Bapt., c. 27. Baluz. Miscellan., tom. VI, pag. 52.

**) Quod ideo fieri arbitramur, ut habitaculum cordis ante et retro signetur, quo signo Diabolus auctor perfidiae pellatur et Christus largitor fidei et charitatis ingrediatur. Nam cor hominis sedes est erroris et vitiorum cum a diabolo possidetur; et ipsum efficitur habitaculum fidei, spei et charitatis, cum a Christo defenditur et illustratur.

lich in fronte und innerlich in corde) Christo zu. Allein giebt eine andere Erklärung; allein wir zweifeln, ob sie jener des Rabanus vorzuziehen sey *). Theodulfs Auslegung mag vielleicht die beste seyn. Er sagt: auf der Brust werden wir gesalbet, damit uns Gottes große Erbarmung zuvorkommen möge; auf den Schulterblättern aber, damit sie uns folgen möge; die Vordertheile, damit wir wohl wollen; die Hintertheile, damit wir nicht pergeblisch wollen. Das Wohlwollen und das Wohlenden kömmt von dem her, wovon jede gute Gabe kömmt (Theodulphus Aurel. de ordin. baptism. Lib. I. bei Sirmond. tom. II, fol. 686. cap. 10.). Vergl. Sulpitius Severus Epistol. de Virginitate bei Baluzius II. Tom. miscellan. pag. 544.

Daß die Katechumenen vor der Taufe und bei der Salbung öfters mit dem Kreuzzeichen bezeichnet wurden, ist bekannt. In den meisten Ritualen wird nur die Bezeichnung der Stirne, des Mundes und der Brust vorgeschrieben; in andern aber aller Hauptorgane des Menschen. Das Ritual der Diöcese Osnabrück (edit. 1653.) füget jeder Bezeichnung auch eine sehr schöne Erklärung bei. Ich bezeichne dich auf der Stirne, damit du das Kreuz des Herrn auf dich nimmest. Ich bezeichne deine Ohren, damit du die gött-

*) Bei Canisius Thesaur. monument. eccles., tom. II, fol. 546. — In scapulis sive in humeris fortitudinem brachii terreni hominis ponimus. Brachia operantur et manus, quae in brachiis positae sunt, et ideo autumamus, per scapulas designari fortia opera hominum; et per pectus, ubi quodammodo consistit cubiculum cogitationum, volumus designari bonas cogitationes.

lichen Gebote hören mögest. Ich bezeichne dir die Augen, damit du Gottes Klarheit sehest. Ich bezeichne dir die Nase, damit du Christi Wohlgeruch empfinden mögest. Ich bezeichne dir den Mund, damit du redest Worte des Lebens. Ich bezeichne dir die Brust, damit du glaubest an Gott. Ich bezeichne dir die Schulterblätter, damit du dessen dienstbares Joch auf dich nimmest. Ich bezeichne dich ganz im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, damit du das ewige Leben erlangest und selig werdest. Amen.

Mit gegen Himmel gerichteten Augen und Händen begann endlich das Glaubensbekenntniß, und zwar zuerst kurz in Fragen und Antworten; dann vollständiger durch Hersagung des apostolischen Symbolums. In einigen Kirchen geschah dies durch Eine Frage und Antwort. Der Bischof fragte: Glaubst du in den Vater, und in den Sohn und in den heil. Geist und in eine Bußtaufe; worauf der Katechumenus mit lauter Stimme antwortete: ich glaube (Cyrillus Cateches. 2. mystag. N. 9. fol. 309. edit. Toutté.). In andern Kirchen wurden drei Fragen gestellt; die erste enthielt das Glaubensbekenntniß von Gott dem Vater; die zweite von Gott dem Sohne, und die dritte von Gott dem heil. Geiste. Die Kirche, sagt der heil. Cyrillus von Alexandrien (lib. 12. in Johann c. 64.) hat die Regel erhalten, dreimal diejenigen zu fragen, welche die Taufe begehren, damit sie durch ein dreifaches Bekenntniß Christi den Gläubigen beigezählt werden. — Die alten römischen Ordines

setzten aus dem apostolischen Symbolum noch einige Artikel hinzu (Ordo Romanus bei Mabillon, Gelasianus, Gregorianus); doch blieben nur drei Fragen. Zuerst fragt der Bischof: Glaubst du in Gott dem allmächtigen Vater; zweitens: Glaubst du in Jesum Christum seinen eingebornen Sohn unsern Herrn, der geboren ist und gelitten hat. Endlich drittens: Glaubst du in den heiligen Geist, eine heilige katholische Kirche, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches. Amen. — In mehreren deutschen und französischen Kirchen enthielten die drei Fragen beinahe das ganze apostolische Symbolum (Libellus Pirmini abbatis und Antiquus liber Sacramentorum ecclesiae Gallicae). Besonders abweichend von dem alten Gebrauch sind die Fragen, welche wir in dem sehr alten Missal der französischen Kirche finden, welches der Cardinal Thomasius herausgegeben hat. Die erste Frage ist hier: Glaubst du, daß der Vater und der Sohn und der heil. Geist Einer Kraft seyen? Die zweite: Glaubst du, daß der Vater und der Sohn und der heilige Geist eben mächtig seyen? Die dritte: Glaubst du, daß der Vater, und der Sohn und der heilige Geist, wahrhaft dreifach in den Personen, einfach in der Natur, vollkommener Gott seyen? Diese Fragen mögen vielleicht aus der Epoche der arianischen Ketzerei herrühren, indem sie ganz dahin zielen, die gleiche Kraft und Wesenheit des Sohnes und des heil. Geistes mit dem Vater auszudrücken, welche bekanntlich die arianische Ketzerei läugnete. Auf gleiche Weise hat später die Gallicanische Kirche die Fragen bei

der Taufe so gestellt, daß dadurch die Kezerei des Nestorius verworfen, und das angefeindete Dogma der katholischen Kirche klar bekannt wurde. Den Beweis giebt uns der Brief des Bischofes Nicetius an den Kaiser Justinian (Apud Chesnium Histor. franc. tom. I. *). Die mütterliche Fürsorge der katholischen Kirche gieng überhaupt allzeit dahin, ihre Kinder bei dem ersten Augenblick der Wiedergeburt, vor der zur Zeit herrschenden Irrlehre zu warnen und zu schützen; darum ließ sie bei den Fragen vor der Taufe das der Irrlehre entgegengesetzte Dogma feierlich bekennen und geloben.

Wir finden auch mehrere Urkunden, die uns überweisen, daß diese Fragen sehr erweitert worden sind. Der Bischof wollte ohne Zweifel die angehenden Christen zur Zeit der Verfolgung durch die wiederholten Fragen desto mehr in dem Glauben stärken. In der Martirergeschichte des heil. Bischofes Savinus (bei Baluzius miscellan., tom. II. p. 54) werden dem Landpfleger von Tusciem Venustian, der durch die Wunder des heil. Savinus bekehrt worden ist, sechs Fragen vorgelegt; bei jeder antwortete er: ich glaube; bei der sechsten aber setzte er hinzu: Ich glaube in Christum den Sohn Gottes, der mich erleuchten soll. Der beinahe blinde Venustian wurde bei diesem Bekenntnisse wieder sehend. Bei der Taufe des Nemesius und dessen Tochter (bei Baronius, Acta S. Stephani Papae

*) Dulcis et dulcis noster Justiniane! rememorare quae promisisti cum baptizatus es, quid per singula te credere dixisti, unum filium manentem in duabus substantiis cum Patre et spiritu sancto, non duos Christos testatus es.

ad ann. 259.), wie auch bei der Taufe des Palmatus (Acta S. Calixti Papae) werden die Fragen erweitert.

Der eigentliche Begriff einer Frage sagt schon, daß sie in der Sprache müsse gestellt werden, die jener, der antworten soll, kennt und versteht. Nichts desto weniger scheint zur Zeit des heil. Bonifacius in Deutschland ein Mißbrauch geherrscht zu haben. Er verordnete nämlich — und diese Verordnung hatte doch auch eine Veranlassung — daß jeder Priester die Abschwörungen und die Antworten auf die Glaubensfragen in der Sprache soll aussprechen lassen, welche die Täuflinge kannten, damit sie auch wüßten, was und wem sie abschwören und was sie bekännen (bei Harzheim, Concil. Germ., tom. I, fol. 74.) Der heil. Bischof setzt hinzu: Diejenigen Pfarrer, welche sich weigern, dies zu thun, sollen ihre Pfarrstellen verlieren. Daher die Synode zu Liptina diese Fragen in der deutschen Sprache auf folgende Art vorschrieb. Gelobistu in Got almechtigan Fadaer? R. Ec gelobo in Got almechtigan Fadaer. Gelobistu in Christ Godes Suno? R. Ec gelobo in Christ Godes Suno. Gelobistu in Halogan Gast? R. Ec gelobo in halogan Gast.

Nach diesen Fragen und Antworten wurde in einigen Kirchen gemeinschaftlich ein kurzes Symbolum oder Glaubensbekenntniß gesagt. Der Bischof oder Priester sprach vor, die Katechumenen nach. Das äthiopische Ritual hat daher die Vorschrift: Postea sacerdos dicit Symbolum fidei, et qui baptizandi sunt, una cum eo dicunt. Dies Symbolum ist kürzer als das bekannte apostolische. « Wir glauben in Gott den Herrn, allmächtigen Vater, und in seinen eingebornen Sohn Jesum

Christum unsern Herrn, und in den heiligen lebendig-
machenden Geist, und eine Auferstehung des Fleisches, und
Eine heilige apostolische Kirche, welche über alle Kirchen
ist, zur Nachlassung der Sünden in alle Ewigkeit. Amen.»
Zu Jerusalem und zu Rom *) war auch der Gebrauch,
ein kürzeres Symbolum unmittelbar vor der Taufe zu
sprechen; dagegen wurde in sehr vielen andern Kirchen
des Orient und des Decident das ganze apostolische oder
nicänische Symbolum abgelegt **). — In einigen Kirchen
war es Vorschrift, daß die Tauflinge dies Glaubens-
bekenntniß mit eigener Hand unterschreiben mußten.
Anderwärts ***) habe ich hierüber mehrere Zeugnisse ge-
sammelt; der heil. Ephräm sagt (Serm. de Compunct.
animi, tom. III, edit. latin. Vossii pag. 592.), daß
einst die Engel unsere Handschrift, worauf die Abschwö-
rungen und das Glaubensbekenntniß aufgezeichnet seyn,
am Tage des Gerichts vorbringen würden.

Nicht selten wurden in dem wirklichen Taufakte die
obigen Glaubensfragen ****) wiederholt, zum Beweis
daß durch die Taufe der wahre Glaube, ohne unser Ver-
dienst uns eingegossen werde, und daß gleichwie nur Ein
Gott, Eine Taufe, also auch nur Ein Glaube sey.

Trat während dieser Feierlichkeit, welche sich erst mit
dem frühen Morgen endigte, bei dem Täufling eine Ver-

*) Sieh meine Epist. cathol. II, de probatione per Symbola.

***) Zu Antiochien (ex ordine Severi) zu Alexandrien (ex
Cyrillo Alexandr. Glaphyr. in Levitic.) in Syrien (consistut.
apostol. lib. 7. c. 41.) in Frankreich (ex Salvian. libr. de Gu-
bernac. Dei) in Deutschland (cod. Mss. ex saecul. 9.)

****) Commentarius historico-critic. de libris baptizator.

*****) Sieh Selvaggius, Antiq. Christian. lib. 3. c. 3,
§. IV.

wirrung oder Zerstreung ein, so stand ihm der Diakon oder *) die Diaconisse, die ihm die Antworten vorsagten, zur Seite. Dies thaten auch häufig **) die Taufpathen. Bei der Kindertaufe mußten überhaupt die Pathen jene Fragen beantworten, die sonst dem erwachsenen Täufling vorgelegt wurden.

Die Taufgelübde gaben den heiligen Vätern den reichhaltigsten Stoff zu ihren Vorträgen. Sie sahen recht gut ein, daß die Erneuerung der feierlichen Abschwörungen und des Glaubensbekenntnisses bei der Taufe, die mächtigste Aufmunterung zur Tugendübung, die größte Stärke und Stütze in den Versuchungen, die kräftigste Belebung des Glaubens in der Zeit der Verfolgung, ein herzdurchdringender Abwurf von der weltlichen Lustbarkeit und ein wahres Antidotum gegen alle Laster sey. Die Kirche verlangt und gebiethet auch noch in unsern Tagen, daß wir in dem erwachsenen Alter die Taufgelübde wiederholen, die wir durch den Mund der Taufpathen bei unserer geistlichen Wiedergeburt abgelegt haben.

§. 5.

Die feierliche Taufe.

Nachdem so die vorläufigen Feyerlichkeiten und Ceremonien beendigt waren, brachte ein Diakon die Tauflinge dem Bischof zur Taufe dar (Cyrillus Catech. 7 und

*) Concilium Carthag. IV. c. 12.

**) Wenn während der Scrutiniën oder der vorangehenden Feyerlichkeit bei einer Katechumenin die monatliche Reinigung sich zeigte, so mußte sie abtreten und ihre Taufe wurde aufgeschoben. Respons. Timothei Alexand. Resp. VI. tom. I. Conc. Harduini col. 1194.

Concil. Constantinop. sub Menna Act. 7.). Die Tauflinge des weiblichen Geschlechtes führte eine Diaconisse (Chrisostom. Epist. ad Innocent. Pap.). Entblößt von allen Kleidern, aber bedeckt mit einem besondern dazu bestimmten Vorhang *), stiegen sie in den Taufbrunnen auf drei Stufen herab und so auch wieder herauf. Vor ihnen, oder auch zu gleicher Zeit mit ihnen, stiegen die Priester und Diaconen**), auch die Taufpathen herab. Zuerst wurden die des männlichen Geschlechtes, dann jene des weiblichen Geschlechtes und zuletzt die Kinder getauft, und zwar in einigen Kirchen jede Parthie in einem besondern Taufbrunnen.

Die Art, wie der heil. Otto, Bischof von Bamberg, Apostel der Pommern taufte, verbreitet einiges Licht über die Taufart der Alten. Wir wollen aus dessen Lebensgeschichte***) das Wichtigste für unsern Gegenstand ausheben. « Um die Taufe recht anständig zu verrichten, ließ er, um die drei eingegrabenen Wasserbehälter oder Fässer — welche wir bei Gelegenheit der Baptisterien beschrieben****) — Tapeten wie Cortinen an Stricken

*) In der Lebensgeschichte des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg, Apostels von Pommern im zwölften Jahrhundert kömmt bei der Taufe eine solche Decke vor. Canisius, tom. III, P. 2. Thesaur., fol. 60.

**) Presbyteri vel Diaconi, etiam si necesse fuerit, et Acolythi, discalciati, induentes se aliis vestibus mundis vel candidis, ingrediuntur in fontes intro aquam, et baptizantur primo masculi deinde foeminae.

***) Bei Canisius, tom. III, Thesaur. Monum. P. II, fol. 60 und J. Gretserus Oper. Tom. X, fol. 619.

****) In der Geschichte der Kirche zu Rheims finden wir die nämliche Anstalt von dem heil. Remigius angeordnet. A

aufhängen. Sie bildeten gleichsam eine Krone um den Taufbrunnen. In jedes dieser wasservollen Fässer stiegen nur Personen Eines Geschlechts und Alters. Die Knaben taufte er selbst in einem Faß; die andern Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts taufte der Priester in den beiden andern Fässern. Vor dem taufenden Priester und den Kirchendienern war ein Tuch *) gezogen, welches der Priester in dem Augenblick, da er das Geräusch des Proselyten hörte, der bis an den Hals im Wasser stand, aufhob, und nach vollendeter Taufe wieder fallen ließ. Der taufende Priester hörte so mehr, als er sah. Bei dem Eingange zur Cortine zog sich der Taufling aus, gab sein Kleid dem Taufpathen, wie auch seine Kerze; der Taufpath bedeckte mit diesem Kleide sein Angesicht, wartend, bis er es dem aus dem Wasser Steigenden wiedergeben konnte. Durch diese Vorsorge wurde jeder, auch der geringsten Unanständigkeit oder Unschicklichkeit vorgebeugt, und selbst die Ehrbarsten konnten sich nicht aus Scham von der Taufe zurückziehen. »

domo regis eundi ad baptisterium via praeparatur, vela cortinaeque appenduntur, hinc inde plateae sternuntur etc. Flodoard. Histor. eccles. Remens. ex edit. Sirmondi. c. 13, pag. 24.

*) Bei Canisius heißt es: Ante sacerdotem et comministros, qui ex una parte astantes sacramenti opus explere habebant, *luteum sine trajecto* pependit. Basnagius verbesserte diese Lesart durch: *Pluteum fune trajecto*. Allein ich übersetzte hier nach der Lesart, welche ich bei Gretscher fand: *Linteam fune trajecto*. Dieser Lesart folgte auch L. A. Gebhardi in der Geschichte von Pommern. 52. Theil der allgemeinen Welthistorie. S. 59.

Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die Bischöfe der ersten Jahrhunderte auf eine gleiche Weise die natürlichen Gesetze der Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit werden beobachtet haben *). Indessen findet man doch allzuklare Zeugnisse, die beweisen, daß die Taufelingen vor Aller Augen ganz nackt bei der Taufe standen. O eine wunderbare Begebenheit! sagt der heil. Cyrillus (Catech. II. mystagog. N. 2. fol. 512.) vor Aller Augen waret ihr nackt und ihr wurdet von keiner Scham überfallen. Wahrlich ihr truget das Bild des Urvaters Adam, der im Paradies nackt war und sich nicht schämte. — Das heilige Gefühl und die Kraft der Weihe überwand die Natur, und ersticte in dem herrlichen Augenblicke der Wiedergeburt bei dem Taufeling die Scham, und bei den wenigen Umstehenden und Taufenden den sündhaften Reiz.

In den kalten Gegenden oder zur Winterzeit wurde nicht nur das Taufwasser warm gehalten, sondern auch selbst die Taufkirche oder der Ort, wo die Taufe verrichtet wurde, geheizet. Die Lebensgeschichte des heiligen Otto giebt uns hier wieder den sichersten Beweis **).

*) Mabilon führt eine Abbildung aus Neapel an, worin des Taufelings Schamtheile bedeckt sind. *Iter Ital. p. 72.* Basnagius schreibt daher in seinen *Observat. ad Canisii lection. antiq. tom. I, fol. 47.* *Quidquid pro omnimoda nuditate dici possit, verisimilius videtur, non omnino vestibus spoliatas fuisse foeminas nec viros.*

***) *Hieme in stubis calefactis et in aqua calida... thure quoque et aliis odoriferis speciebus cuncta respergentibus, veneranda baptismi confecit sacramenta.* *Apud Canisium et Gretserum l. cit.* — Auch die Griechen taufen sehr häufig mit warmem Wasser. Die Synode, gehalten unter dem Erz-

Die Abwaschung — Taufe — kann auf eine dreifache Art, nach der Meinung unserer Theologen, verrichtet werden. 1) Durch eine Besprengung mit Wasser (*Aspersio*); dann 2) durch Eintauchung (*immersio*) und 3) durch Uebergießung (*infusio*). — Die erste Weise findet ihren Grund in der Apostelgeschichte. Nach der Predigt des heil. Petrus bekehrten sich an dem einen Tage bei dreitausend Menschen, welche auch getauft wurden. Eine so große Zahl ließ sich aber nicht an einem Tage durch Eintauchen oder Uebergießen taufen von dem heil. Petrus; mithin wurde sie nur durch Palmzweigen, welche in das Wasser mehrmal getaucht wurden, abgewaschen durch Besprengung. — Allein diese Theologen haben nicht beobachtet, daß der heil. Lukas keineswegs sagt, der heil. Petrus habe diese dreitausend Menschen an einem und demselbigen Tage, und zwar ohne Beihülfe der andern Apostel, getauft. Wahrscheinlicher ist es, daß die übrigen Apostel an verschiedenen Orten zu Jerusalem theilweise die Neubekehrten getauft haben, vielleicht auch an mehrern Tagen. Das Wort: Taufen, hat in der heiligen Schrift eine ganz andere Bedeutung, als bloß mit Wasser besprengen *). In der ganzen

bischof Germanus von Amathus in Cypren im Jahre 1260, befehlt: *In aqua frigida baptizare non oportet, sed in calida; manifestante nempe calida gratiae baptismatis fervorem: si vero necessitas urgeat, fiat et in frigida.* Die Moskowiten verbiethen dagegen den Gebrauch des warmen Wassers; selbst die kleinen Kinder werden dreimal in kaltes Wasser ganz eingetaucht. *Nec unquam aqua tepida, nisi pueris infirmis utuntur.* Sigismund. de rebus Moscovit. pag. 47.

*) Sieh Calmet, Comment. in Acta Apostol. c. II, 41.

Kirchengeschichte findet man auch keine Urkunde, die eine bloße Besprengung mit Wasser durch einen Palmzweig oder anderes Werkzeug als eine gültige Taufe anerkennt. Der sechs und siebenzigste Brief des heil. Cyprian an einen gewissen Magnus, spricht zwar von einer solchen Besprengung mit Wasser und erklärt sie als eine wirkliche Taufe; allein die Gründe, welche einige Gelehrte *) gegen die Richtigkeit dieses Briefes vorgebracht haben, setzen das Gewicht dieses Beweises sehr herab; auch scheint der heil. Cyprian nicht eine bloße Besprengung, sondern vielmehr eine Uebergießung andeuten zu wollen, und setzt diese Uebergießung der Eintauchung entgegen. *Eo quod non sint loti sed perfusi:* und gleich darauf sagt er: *quodaspersi vel perfundi videntur agri.* Endlich war die Frage und Antwort von einer Nothtaufe: *in infirmitate et languore.* Eine Nothsache kann aber nicht als Regel angesehen werden. — Die Kirche hielt deshalb die Taufe durch eine bloße Besprengung auch in den spätern Zeiten sehr zweifelhaft, und gebot eine neue Taufe *sub conditione* **).

*) Marcellin, Molckenbuhr, Diss. 13. de Cypriani Epistolis. Monasterii Wesphal. 1793. N. 91. pag. 50.

***) Zamboni *Collectio declarationum congregat. Cardinal. Ss. Concil. Trident. Viennae 1812. tom. I. p. 112* und *The-saurus Resolution. congregat. Cardinal, tom. XXXIX, p. 9.* Wenn daher in einigen Konzilien Deutschlands die Besprengung oder *Aspersio* erlaubt wird, ist immer der Zusatz dabei: *cum defluxu aquae;* mit der *Aspersio* war also eine *infusio* gleichsam verbunden; so besteht die Synode von Köln vom J. 1662. *Concil. Germ., tom. IX, fol. 666. Tantum aquae adhibeatur, ut non aspersio, sed vere ablutio reputetur, quae baptizatum non solum superficie tenus in capillis, sed et in cute tingat.*

Die dreimalige Eintauchung war bei den Alten die gewöhnlichste und sicherste Weise zu taufen. In der Geschichte eines jeden Jahrhunderts findet man hierfür die klarsten Beweise. Der Bischof, mit Beihülfe der Diaconen, stehend auf der letzten Stufe des Taufbrunnens, tauchte dreimal den Taufling in das Wasser, und bei jeder Eintauchung sprach er den Namen einer aus den drei göttlichen Personen, nach der Vorschrift unseres Erlösers Matth. 28. (Tertullian. advers. Praxeam) In dem Mittelalter war es Gebrauch, daß bei der Eintauchung der Leib des Katechumen in der Gestalt eines Kreuzes ausgespannt wurde. (Pontifical. Salesburg. bei Martene). Diese Art zu taufen beobachtete die griechische Kirche bis zum achten Jahrhundert (Damascen. Epist. de Trisag.) und noch wird sie in vielen Kirchen des Orients beibehalten. (Bansleben Hist. Eccles. Alexandr. part. 2. C. 22.) In der lateinischen Kirche war die dreimalige Eintauchung auch zu den spätern Zeiten eine strenge Vorschrift. Man findet noch in dem zehnten und zwölften Jahrhundert mehrere Synoden, welche *) diese Art zu taufen befehlen. Das alte Pontificale Coloniens. aus dem eilften Jahrhundert schreibt ausdrücklich vor: Ter mergatur infans et post vestitur (apud Harzheim Catalog. Biblioth. Mss. Colon. pag. 107.); ja im sechszehnten Jahrhundert scheint diese Art noch in mehrern Kirchen gebräuchlich gewesen zu seyn, indem die Synode **) von Bisanz aus dem Jahre 1569

*) Die Synode von Lüttich aus dem Jahre 1287, und von Camerich aus 1300. Sieh unten. Auch die von Synode Prag 1355.

**) Die Synode von Passau 1470, c. 3o hat: et in immer-

sagt: *Consuetudo ecclesiae est observanda in baptismo quo ad immersionem vel infusionem; videlicet quod ubi est consuetudo quod puer immergatur in aquam, debet immergi etc.* (Harzheim Concil. Germ. Tom. VIII. fol. 151.) Um die nämliche Zeit, im Jahre 1570, verordnete auch der Bischof von Arras, *Franciscus Richardotus*, in den Synodalstatuten, daß die Pfarrer unter der gewöhnlichen Form taufen sollten, und zwar in einer dreimaligen Eintauchung. *Et faciant cum trina mersione in aqua.* Woraus sich dann wohl schließen läßt, daß in diesen Kirchen wenigstens die Eintauchung nicht ganz außer Gebrauch gekommen war.

Bei dieser Taufart hatte die Kirche doch auch die größte Vorsorge, daß die zarten Kinder kein *) Ungemach leiden möchten. Dem taufenden Priester war es streng sione vel perfusione servetur consuetudo huiusque introducta.

*) Synod. Leodiens. vom Jahre 1287. c. II. N. 2. verordnet: *Ille, qui baptizat, quando immergit in aqua baptizandum, dicat haec verba nihil addendo, subtrahendo vel mutando, puerum nominando Petre vel Joannes: Ego te baptizo in Nom. P. et F. et Sp. S. Et ut caveatur periculum baptizandi, non mergatur caput pueri in aqua, sed Sacerdos super verticem pueri ter infundat aquam cum pelvi vel alio mundo vase et honesto, tenens puerum nihilominus una manu discrete.* Auf gleiche Weise auch die Synode von Camerich im Jahre 1300, bei Harzheim, tom. IV, Conc. Germ. fol. 67. — Späterhin verbot sogar die Entlösung des zu taufenden Kindes die Synode von St. Omer 1583. Tit. III, c. 9. *Non sinant infantes dum offeruntur baptizandi, prorsus denudari, praesertim verendis partibus: id quod a plerisque studiose fieri intelligimus, ad ipsorummet confusionem.*

anbefohlen, daß zu taufende Kind nicht lange in dem Wasser zu halten; auch zu hüten, daß das heilige Wasser nicht in den Mund des Kindes fließe; bei der ersten Eintauchung mußte der Priester den rechten Arm und den rechten Fuß in seine Hände nehmen, und so die linke Seite des Kindes eintauchen; das Haupt hielt er gegen Morgen und die Beine gegen Abend; bei der zweiten nahm er den linken Arm und das linke Bein, und tauchte die rechte Seite ein; das Haupt des Kindes richtend gegen Mittag; bei der dritten faßte er die beiden Hände und Füße, das Haupt richtend gegen Norden und tauchte den Rücken. Die Jakobiten hatten beinahe die nämliche Eintauchungsart, nur mit dem Unterschied, daß der Priester in einer Hand zuerst nahm den rechten Arm und das linke Bein des Kindes, dann den linken Arm und das rechte Bein, und so eintauchte. (Banerleben Histor. Alexandrin. P. 2. C. 21.) — Man darf aber diese kleine Ceremonien nicht unter die allgemeinen Gebräuche, vielweniger zu den verbindenden *) Vorschriften der Kirche rechnen. Denn in andern Partikularkirchen wurde nur der Hintertheil des Hauptes eingetaucht. Von Mailand berichtet dies Martene de antiq. eccles. ritib. lib. I. art. 14. C. 1. Die Synode zu Utrecht vom Jahre 1293 verordnete auch §. 6. (Harzheim Concil. Germ. Tom. IV. fol. 17.) Statuimus, quod caput ter in aqua ponatur, nisi fuerit debilis vel infirmus vel frigidum tempus; tunc aqua per

*) Die Synode von Prag aus dem Jahre 1355 schreibt nur vor: Immersio fiat trina, sic, quod primam faciat statim, cum incipit formam verborum proferre, ultimam autem finiendo formam.

manum sacerdotis super caput pueri profundatur, ne propter submersionem vel frigiditatem, seu debilitatem puer extingatur aut moriatur. — Bei der Taufe der Erwachsenen schreibt der Patriarch von Alexandrien, Severus, in seinem Taufritual dem Priester folgende Rubrik vor, worin die Taufart enthalten ist. « Nun lasse er ihn in den Taufbrunnen, schauend gegen Morgen, und lege seine rechte Hand auf das Haupt des Taufling, und mit seiner Linke schöpfe er dreimal das Wasser aus dem Taufbrunnen, von vorne a fronte, von hinten a tergo und zur Seite et ab altero laterum ejus. » — Der Simeon von Thessalonien (bei Goar Eucholog. Graecor. fol. 298.) schreibt dagegen: Capite, in quo sensus omnes, et praecipua hominis virtus vigent, apprehensum, in aquam immergit.

In dem achten Jahrhundert erhob sich zwischen Alcuin und einigen spanischen Gelehrten ein heftiger Streit, ob eine einfache Eintauchung hinreiche zur Gültigkeit der Taufe. Früher hatte schon der Pabst Pelagius II. erklärt, die Taufe im Namen Christi mit einer einfachen Eintauchung sey ungültig. Die Gelegenheit zu dieser Erklärung gab die Kezerei des Eutyches dessen Anhänger, um ihren Irrthum zu verbreiten, im Namen Christi unter einer Eintauchung taufen. Die Erklärung des Pabstes bezog sich nicht so sehr auf die Art der Eintauchung, als auf die Form der Taufe. Gratian hat die Verfügung des Pelagius verstümpelt, und daher auch mehrere Zweifel verursacht; die aber bei der Zusammenstellung des päpstlichen Dekrets verschwinden *).

*) Sieh Berardi Canones Gratiani genuini ab Apocryphis discreti. tom. II, p. 500. edit. Taurinens.

Der heilige Pabst Gregorius I., unmittelbarer Nachfolger des Pelagius, entschied dagegen, die Taufe sey nicht nur unter einer einfachen Eintauchung gültig, sondern sey auch bei gewissen Umständen rathsam. Die Arianer, deren eine sehr bedeutende Zahl in Spanien zur Zeit des heil. Gregors I. war, wollten aus der dreimaligen Eintauchung einen Beweis für ihren Irrthum entnehmen; die spanischen Bischöfe bedienten sich daher einer einfachen Eintauchung, und der Bischof Leander fragte deshalb bei dem Pabste an, der diesen Gebrauch auch genehmigte *). — Alcuin trat, auf Befehl des Kaiser Karls des Großen, als Gegner des Elipandus und dessen Anhänger auf, in der Hitze des Streites verwarf er den ganzen spanischen Gebrauch einer einfachen

*) Der gelehrte Kritiker Marcellin Mollkenbuhr verwirft den Brief des Pabstes Gregors an Leander als unächt. Diss. 22. de quibusdam Epistolis Gregorii M. — Monasterii Wesphal. 1801. p. 16. — Seine Gründe können mich nicht überzeugen. Vielmehr finde ich einen offenbaren Beweis der Aechtheit dieses Briefes in den Ausdrücken des gleichzeitigen Bischofs in Spanien, heil. Hildephons, de ordin. baptismi, cap. 117; bei Baluzius, tom. VI, Miscellan. pag. 35, die dem belesenen Dr. Mollkenbuhr entgangen sind. Quod autem semel mergitur, in unius Deitatis nomine tingitur. Si autem tertio mergatur, trium dierum sepulturae Domini numerus demonstratur. Unde in una fide nihil contrarium habet consuetudo diversa. Sed quia haeretici in hoc numero mersionis unitatem solent scindere deitatis, a Deo potius est quod Ecclesia Dei unius usum observat tantummodo tinctionis. Durch diese Worte werden alle Zweifel und Einwürfe des Dr. Mollkenbuhr gänzlich gehoben.

Eintauchung, weil aus demselben die Ketzer gegen Alcuin ihre Irrlehre vertheidigen wollten. — Der gutmeinende Alcuin behauptete, die dreimalige Eintauchung rühre her aus der Einsetzung Christi und aus der apostolischen Tradition, beruft sich in seinem Brief (bei Canisius, Tom. II. fol. 398.) auf einen heiligen Ambrosius, dessen Verse er als so viele Beweise für seine Meinung anführt. Sie lauten also:

Omnia trina vigent sub majestate Tonantis
 Tres, Pater, et Verbum, sanctus quoque spiritus, Unum.
 Trinas scrutaris species crucis, una redemptrix.
 Tertia lux domum remeantem a morte, recepit.
 Trina dies Jonam tenuit sub viscera ceti.
 Tres pueri cernunt Dominum flagrante camino.
 Ter Sabaoth Sanctum referens benedictio psallit.
 Ter mergendus aqua est, cui gratia plena lavacro.
 Testibus adstabilis constat tribus actio cuncta.
 Terno mense suis redeunt sua tempora membris.
 Tres sunt aetates, flos et rubor, aegra senectus.
 Tres medii in causis, iudex, defensor et actor.
 Tres in secla gradus; ortus, transcursio, finis.
 Tres spem quae palpant, requies, lux, gloria vitae.

Allein konnte man nicht aus der Einheit Unitas eben so viele Geheimnisse herholen, und auf derselben eben so viele Verse machen. Mit Recht sagt Basnag (Not. in Epist. Alcuini Tom. II. Thesaur. Monument. fol. 397.) Alcuin habe sich auf eine beinahe kindische Art in der Auffuchung der Geheimnisse bei gewissen Sachen aufgehalten und verliert. Auch liegt weder in der Einsetzung Christi, noch in der apostolischen Tradition, ein strenges Gesetz für die dreimalige Eintauchung. Der Engländer Beveregius (Codex Canon. eccles. primitiv. illustrat.

Cap. 6. Tom. II. Cotelerii) und nach ihm der berührte Dr. Moldenbuhr wollen zwar in den Worten Tertullians und in dem fünfzigsten Canon Apostol., wie auch in dem siebenten Canon des Konzils zu Konstantinopel im Jahre 381, eine beständige Uebergabe finden. Allein Tertullians Worte beweisen vielmehr das Gegentheil; wenigstens zeigen sie an, daß Tertullian hier keine Einsetzung Christi erkenne, wie Basnag (Praefatio in Canisii lection. oder Thesaur. Monument. Tom. I. pag. 45.) beweiset. Die beiden Canones sollen, nach der Meinung dieses Gelehrten, gegen die Eunomianer gerichtet seyn, die auf den Tod Christi nur einmal bei der Taufe tauchten. Die Tauf war daher ungültig, weil die drei Personen in der Form nicht ausgesprochen wurden. Harduin will zwar aus dem heil. Augustin darthun (Diss. de Baptism. in Nomine Christi Cap. 10. inter opera Selecta fol. 254.), die Ketzer Eunomianer hätten die Einsetzungsform beibehalten; allein Theodoretus (Haeretic. fabul. lib. 4. C. 5.) sagt ganz ausdrücklich: die Dreieinigkeit sprachen sie bei der Taufe nicht aus. Trinitatem in Baptismo non invocabant. Auch Sokrates (Histor. eccles. lib. 5. C. 25.) berichtet, daß sie nicht im Namen der Dreieinigkeit, sondern auf den Tod Christi getauft hätten. Der heilige Epiphanius und Hieronymus haben dagegen sehr zweifelhafte Ausdrücke über die Taufformel dieser Ketzer, und man sollte bald glauben, die Eunomianer haben sich in zwei Klassen getheilt, wovon Eine die gewöhnliche Taufformel beibehielte, die Andere aber diese verwarf. Auch Ruffinus aus Palästina (de Fide lib. I. ex edit. Sirmondi §. 15. fol. 165. Tom. I.) sagt aus-

drücklich, daß Eunomius die Seinigen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes getauft habe. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß Theophron, der Cappadocier, und Eutychius, Anhänger des Eunomius, die Taufformel erst später verändert haben, wie dies Sozomenus (Histor. Eccles. lib. 6. Cap. 26.) nicht undeutlich erzählt. *Ea quae ad baptismum pertinent, innovare caeperunt Theophronius Cappadox et Eutychius, qui se ab Eunomio diviserant, non in Trinitatem, sed in mortem Christi baptizandum esse asserentes.* Wobei besonders für den gegenwärtigen Streit zu bemerken ist, daß Sozomenus gar keine Erwähnung der dreimaligen oder der einfachen Eintauchung thut, woraus sich also schließen läßt, daß die Taufe der Eunomianer nicht wegen der einfachen Eintauchung, sondern wegen der unrichtigen Formel verworfen wurde.

Konnte die Eintauchung wegen Mangel des Raumes oder des dazu nöthigen Wassers nicht füglich Statt haben, so bediente man sich der Uebergießung, *Superfusio, Perfusio, Infusio*, welche auch zuweilen unter der Benennung: *Aspersio cum defluxu aquae* oder auch *immersio* *) vorkommt. In mehrern Martyrerkraften, nämlich des heiligen Bacchus, des heiligen Bischofs

*) Rhodinus bei Goar Eucholog. Graecor. fol. 299, nennt ganz klar die Uebergießung auch Eintauchung. Wir gießen dreimal das Wasser über den Taufling (*ter infundimus*), um die Dreieinigkeit, in deren Namen wir taufen, anzuzeigen, und auch durch diese drei Eintauchungen *tribus illis immersionibus*, den Tod, die Begräbniß und Auferstehung zu bekennen.

Luidgers, des heil. Gratilian u. finden wir Spuren dieser Taufart; auch in den Antworten des Papstes Stephanus II. (wenn sie anders die Kritik aushalten. Sieh. Harduini Diss. de Baptismo in Nom. Christi) wird die Taufe durch Uebergießung gutgeheißen. — Allein die eigentliche Frage ist: Ob die Kirche solche Taufe auch auffer dem Nothfalle gebilliget oder erlaubt habe? Der bekannte Engländer Johann Lightfoot vertheidigte sehr eifrig, daß die Uebergießung schon zu den Zeiten der Apostel gebräuchlich gewesen sey *) (Vita Lightfooti Tom. I. oper.) Die vielen Abbildungen, die Ciampini (Vet. Monument. Part. II. C. 25. Tab. 70. pag. 255. und P. II. C. 4. Tab. IV.) Mabillon (Museum italic. Tom. I. pag. 72.) Martene (Itinerar. litterar. pag. 145.) und Uringhius (Roma subterr. Tom. I. fol. 224.) uns überliefert haben, beweisen, daß in den alten Zeiten sehr häufig die Taufe durch Uebergießung des heiligen Wassers verrichtet worden sey. Der berühmte Abt **) Gerbert glaubt sogar, man könnte die Worte Tertullians aus dem sechsten Kapitel des Buches von der Buße: Quis enim tibi tam infidæ poenitentiae viro asperginem unam cujuslibet aquae commodabit? füglich auf diesen Gebrauch deuten; allein Aubespin erklärt sie von

*) Einen Grund für diese Meinung giebt die Stelle in der Apostelgeschichte, wo Cornelius in seinem Hause getauft worden ist. Kap. 10, 47. — Auch Kap. 16, 32, wo der Gefängnißwächter Nachts im Kerker mit seiner ganzen Familie getauft wurde. — Sieh auch Brenners neueste Dogmatik, III. Bd. S. 79.

**) Liturg. Alemann. Tom. II, p. 446.

der vor der Taufe üblichen Waschung, welches auch das Relativum: *cujuslibet aquae* wahrscheinlicher macht. In den Werken des heil. Augustin findet man einen klarern Beweis für diese Art zu taufen. In dem Buche von den kirchlichen Dogmen (Tom. VIII. in Appendic. fol. 75. edit. noviss. Maurin.), welches nach dem Urtheil der Theologen zu Löwen dem Gennadius eigentlich angehört, wird die Taufe mit dem Marterthum verglichen, und Cap. 41. gesagt: *Ille post confessionem vel aspergitur aqua vel intingitur: et hic vel aspergitur sanguine vel contingitur igne.* Eine etwas spätere Urkunde können wir aus den Antworten des heiligen Theodorus Studita hebringen. In der vierzehnten Antwort (lib. 2. Epist. edit. Sirmont. fol. 595.) heißt es: *ubi, super altari consecrato vel mensa, qui sacro fungi ministerio debet, baptismum illuminationis impertiat.* Auf dem Altar konnte eine Eintauchung gar nicht statt finden, mithin gebrauchte man sich der Uebergießung. Es ist auch ausser allem Zweifel, daß die Art zu taufen durch Uebergießung für das zu taufende Kind, das bei der Eintauchung gewiß leidet, die schicklichste und für den Tauser die bequemste ist; daher mag sie in den spätern Zeiten, auch in unserm Deutschland allgemein angenommen worden seyn. Zuerst wurde die Uebergießung mit der Eintauchung gleich gestellt, wie die oben berührten Synoden ausweisen; dann wurde jene dieser vorgezogen, und häufiger gebraucht; endlich erhielt sie die alleinige Herrschaft, und jetzt ist sie allenthalben allein im Gebrauch. Selbst die Erwachsenen werden durch die Uebergießung getauft, und in den ältesten Kirchen findet man keine so große Tauf-

steine mehr, daß ein Erwachsener könnte eingetaucht werden. Die Art und Weise der Uebergießung haben die Bischöfe und Synoden Deutschlands sehr vorsichtig vorgeschrieben, und die strenge Beobachtung anbefohlen, damit nicht später über die Gültigkeit der Taufe Zweifel entstehen möchten. Der Priester soll mit einem Becher oder Krüglein dreimal Wasser aus dem Tauffstein schöpfen, und über den Scheitel des Tauflings gießen, bei jeder Uebergießung einen Theil der Formel aussprechen. (Synod. Salisburg. 1616. Leodiens. 1287.) Keiner soll sich erkühnen, das heilige Wasser, oder das vom heiligen Wasser noch nasse Haupt des Getauften vor der dem Priester zustehenden und anbefohlenen Abtrocknung mit einem reinen leinen Tuch, zu berühren. — Das von dem Scheitel abgeflossene Wasser soll in einem anständigen Gefäß aufgefangen und in das Sacrarium geschüttet werden. Zur Seite des Tauffsteines stehe ein Wasserkasten, der mit einem Deckel versehen ist. In demselben sollen die Taufpathen nach der Feierlichkeit ihre Hände abwaschen, auch der Taufbecher soll hier gereinigt und dann abgetrocknet werden. (Synod. Leod. 1287. Camerae. 1590.) — Die obige Art der Uebergießung hat das Generalvikariat zu Köln im Jahre 1822 von neuem streng geboten, und die Synodalverordnungen wieder in Erinnerung gebracht.

§. 6.

Von der Taufformel.

Jesus Christus, der das Sakrament der Wiedergeburt zur Tilgung unserer Sünden einsetzte, schrieb auch die Formel vor. Bei Matth. XXVIII., 19, befahl er

seinen Aposteln hinzugehen, und alle Völker zu lehren, sie taufend im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heil. Geistes.

Es ist mir nicht unbekannt, daß einige neuere Protestanten *) die Aechtheit dieses Verses in Anspruch genommen und bestritten haben; allein die ausführliche Rechtfertigung des Verses, und eine Widerlegung der vorgebrachten Einwürfe geht besonders den Bibelforscher an **). Für uns ist hier die Frage weit wichtiger: ob in diesen Worten Jesu wirklich eine Formel enthalten sey? — Der bekannte holländische Anabaptist Antonius van Dale läugnete zuerst, daß Matth. XXVIII, eine Taufformel vorgeschrieben werde ***); ihm folgten in den letzten Zeiten mehrere deutsche Protestanten, besonders Henke, Eisenlohr und zuletzt Reiche. Wir wollen die wichtigsten Gründe hier anführen und widerlegen.

*) Teller Excurs. II. ad Burnet de fide et officiis Christian. 1786. pag. 262. — Eichhorn, Einleitung ins N. Testament. I. Bd. S. 509.

***) M. J. H. Beckhaus, über die Aechtheit der sogenannten Taufformel. Offenb. 1794 und später J. G. Reiche, de baptismatis origine et necessitate, nec non de formula baptismali Diss. — Gottingae 1316. — part. III. haben die Aechtheit dieses Verses sehr gründlich vertheidiget.

****) Histor. Baptism. pag. 355. Minime formula, circa ritum baptismi observanda, Matth. XXVIII, 19. praescribitur; sed tantummodo ibi indicatur, in quorum nomine illud sacramentum istis baptizandis praestandum esset. — Zwingel war sein Vorgänger, welcher die Taufe ohne ausgesprochene Formel in seinem Buche de vera et falsa religione, pag. 202, als gültig erklärt.

1. Christus wollte durch die angeführten Worte eine Formel gar nicht bestimmen, sondern nur den Zweck seiner Taufe anzeigen. Tausen auf den Namen Eines heißt so viel, als sich Einem verbindlich machen, und ihm die Treue verheissen. — Nach dem Sprachgebrauch wollen daher die Worte: Taufet sie auf den Namen des V. und des S. und des h. G., nichts anders andeuten, als den Hauptgrund der Christusreligion, der wir durch die Taufe einverleibt werden.

2. Weder vor, noch zu den Zeiten Jesu waren bei den Mysterien der Heiden und Juden dergleichen Formeln gebräuchlich. Die Beschneidung geschah ohne Aussprechung einiger Worte, eben so die Proselitentaufe; und der heil. Johannes taufte die Büssenden im Jordansflusse, ohne sich einer besondern Formel zu bedienen. Es ist aber ganz klar, daß die Worte Jesu, Matth. XXVIII, eine der Johannes-Taufe entgegengesetzte Vorschrift und Weisung enthalten. Wie Johannes daher auf den Kommenden ohne besondere Formel taufte, so taufte die Apostel nach Jesu Vorschrift auf den Bekommenen, oder auf den Vater, Sohn und heiligen Geist; auf den Vater, den barmherzigen Gott, der die Welt so geliebt hat, daß er seinen eigenen Sohn hingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben; auf den Sohn Jesus Christus, der in seinem Blute uns gewaschen hat von unsern Sünden, (Offenb. 1, 5.) und auf den göttlichen Geist, der in uns einen neuen Geist erschaffen soll.

3. Man findet nirgendwo, daß Christus ein Dogma oder ein Geheimniß mit gewissen Formeln verbunden oder davon abhängig gemacht habe; vielmehr spricht er

gegen solche Wortmachereien, und erklärt den Glauben an Ihn als die einzige Bedingung zur Rechtfertigung und Seligkeit.

4. Die äußere Beschaffenheit dieser Worte streiten ganz gegen eine Formularvorschrift; denn sie sind gar zu dunkel, und verdanken ihren Ursprung der alten jüdischen Theologie von dem Messias. Erst die Nachwelt, da sie in diesen drei Worten das große Geheimniß der christlichen Religion erblickten, legte ein großes Gewicht auf dieselbe, ohne den wahren Sinn zu berücksichtigen.

5. Die Apostel haben sich nie dieser Worte als einer Formel bedient. Der heil. Lukas beschreibt uns in der Apostelgeschichte mehrmal, wie, und welche die Apostel getauft haben; nirgends führt er aber diese Formel an.

Diese Zweifel können bei denen, welche die heil. Schrift als die einzige Richtschnur annehmen, Eingang finden, und ein überwiegendes Ansehen gewinnen; der Katholik kann aber dadurch nicht beunruhiget werden. Die beständige Lehre der Kirche und die Uebergabe erklärt ihm den wahren Sinn der Worte Jesu: Diese Lehre — sagt der alte Tertullian — hat die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus erhalten; auf diesem Wege überführen wir Alle, die von uns in der Lehre abweichen, eines Irrthums; denn was nicht von Christus herkömmt, ist nicht christlich, und was nicht von den Aposteln herkömmt, ist nicht apostolisch, kennt die Kirche nicht; dies ist aber wahrhaft katholisch und apostolisch, was die Kirche von den Apostelzeiten her überall, allzeit und allgemein gelehrt und beobachtet hat.

Der heil. Martyrer Justin, einer der ältesten Schriftsteller der christlichen Kirche zeigt in seiner ersten Apologie

die Taufformel ganz klar an. Nachdem er nämlich die verschiedenen Vorbereitungen vor der Taufe beschrieben hat, sagt er: Dann führen wir sie dorthin, wo das Wasser ist, und sie werden auf die nämliche Art wiedergeboren, wie auch wir wiedergeboren worden sind. Denn sie erhalten die Abwaschung im Wasser, alsdann im Namen des Allvaters (*ἐπ' ὀνοματος*) und unsers Herrn Gottes und Heilandes Jesus Christus und des heil. Geistes... Wir haben aber die Art dieser Sache von den Aposteln erhalten: *Hanc autem hujus rei rationem ab Apostolis accepimus.* Zu den Zeiten dieses heil. Martyrers konnte man doch gewiß wissen, wie die Apostel getauft, und ob sie sich bei der Taufe einer besondern Formel bedient hatten; er sagt aber auch mit den deutlichsten Worten, daß diese Art im Namen des V. und des S. und des heil. G. zu taufen, von den Aposteln herrühre *). Eben so klar drückt sich Tertullian (*libr. de baptism. c. 15.*) aus. «Das Gesetz zu taufen ist auferlegt und die Formel vorgeschrieben (*forma praescripta est*); gehet, sagt er, lehret die Völker, sie taufend im Namen des V. und des S. und des heil. G.» Wie hätte Tertullian so zuversichtlich sagen können: die Formel ist vorgeschrieben, wenn dies nicht zu seiner Zeit allgemein bekannt gewesen wäre, und wenn man nicht die Worte Jesu von Anfang an als eine Formularvorschrift

*) Justin setzt noch hinzu: *Super eo, qui regenerari voluerit et peccatorum poenitentiam egerit, parentis omnium et Domini Dei nomen pronuntiatur... sed et in nomine Jesu Christi sub Pontio Pilato crucifixi et in nomine Spiritus S. qui per Prophetas omnia ad Jesum spectantia pronuntiavit, abluitur.*

angesehen hätte? Wie Tertullian und Justin getauft worden waren, so wurden auch später die Andern getauft. Eodem regenerationis modo regenerantur, quo et ipsi sumus regenerati, sagt *) Justin. Sie waren aber ohne Zweifel von jenen getauft, die ihre Taufe von den Aposteln und deren Jüngern erhalten hatten. Wenn also die Formel zu den Zeiten Justins und Tertullian eine strenge Formel war, und zwar so strenge, wie auch das Gesetz zu taufen, weil Tertullian beide ganz eng verbindet (Lex tingendi imposita est, et forma praescripti), so wird solche auch zu den frühern apostolischen Zeiten Vorschrift gewesen seyn. Darum verordnen auch die Canones apostolici (Can. 49.) « Wenn ein Bischof oder Priester nach der Bestimmung des Herrn nicht getauft hat im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, der soll abgesetzt werden. » So sagt auch Origenes (lib. II, de Principiis). « Die heilbringende

*) Justins Zeugniß ist hier äußerst wichtig. Er war a) kein einseitiger Schriftsteller, der nur den Gebrauch einer Hauptkirche kannte, sondern er hatte die Gemeinen in Alexandria, Ephesus, Rom und in Italien besucht; b) wahrscheinlich ist er von einem unmittelbaren Jünger der Apostel getauft worden; denn geboren in Flavia Neapolis, dem alten Sichem in Palästina gegen das Jahr 105, erhielt er Bekanntschaft mit dem heil. Polykarp (Euseb. Kirchengesch. 2. Bd. 3. K.) den er einen ehrwürdigen Greis nennt, ward von ihm unterrichtet und getauft gegen das Jahr 133, war auch zu Rom, als Polykarp den Papst Anicetus besuchte. Er steht also in den vielfältigsten Beziehungen mit Kirchen und Kirchenobern, mit Jüngern der Apostel, und konnte und mußte daher den festbestimmten Gebrauch der Kirchen, und die Anordnungen des Herrn und die Uebergabe der Apostel kennen.

Taufe wird nicht anders vollführt als im Namen der allerherrlichsten Dreieinigkeit, das ist: unter der Benennung des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes (cog-nominatio Patris et Filii et Spiritus S.).» Und anderswo sagt er (Commentar. in Joann. Tom. VI, N. 17.) daß die Taufe von dieser Formel ihre Kraft erhalte *).

Aus den entstandenen Irlehren über die Taufe ließ sich auch noch die anerkannte Nothwendigkeit dieser Formel erweisen. Der heil. Augustin bemerkte ganz richtig, daß man viel leichter Reher finden werde, die gar nicht taufen, als die nicht in dieser Formel taufen, denn wer weiß nicht, daß, wenn die evangelischen Worte, worin das Symbolum besteht, hier ausgelassen werden, gar keine Taufe Christi sey? **)

Wir finden also bei den ältesten Lehrern der Kirche den klarsten und sichersten Beweis für die Nothwendigkeit der Taufformel, und daß in den Worten Jesu Matth. XXVIII., diese Vorschrift enthalten sey.

Obchon daher 1. Jesus Christus nicht ausdrücklich sagt: Dies soll die Taufformel seyn, oder mit andern Worten: Wenn ihr taufet, so saget, ich taufe dich im Namen x.; so wissen wir doch aus

*) *Lavacrum aquae Symbolum et nota existens purificationis animae ablutae ab omni sorde malitiae, nihilominus etiam ex se, est principium et fons munerum divinorum propter potentiam invocationum adorandae Trinitatis.*

**) *Libr. 6. de Baptism. contr. Donat. cap. 25. — Quis nescit, non esse baptismum Christi, si verba evangelica quibus Symbolum constat, illic defuerint? Sed facilius inveniuntur haeretici qui omnino non baptizant, quam qui illis verbis non baptizant.*

Nebenumständen und andern äussern Gründen, daß in diesen Worten nicht eine bloße Hinweisung: was geschehen soll, sondern auch: wie und durch welche Worte es geschehen soll, liege. Was der heilige Evangelist hier erzählt, ist gleichsam ein Schluß des während der 40 Tagen nach seiner Auferstehung erteilten Unterrichts und der gehaltenen Beredung (Vergl. Matth. XXVIII, mit Mark. XVI.) Jesu mit seinen Jüngern; man kann so auch kühn vermuthen, daß er ihnen die Art, die Formel der Taufe weit klarer und deutlicher mitgetheilt hat, als hier in einer gedrängten Kürze erzählt wird. — Die Apostel hatten auch schon vor der Erscheinung des Matthäus Evangeliums mehrere tausende getauft, wobei sie sich gewiß einer Formel bedient haben, die von ihnen auf die Nachfolger übergegangen ist. — Daß die Taufe in der Kirche Jesu nicht ein bloßer Initiationsakt, wodurch wir uns bei dem Eintritte in dieselbe verbinden, sondern nach dem Sinne Jesu eine geistliche Wiedergeburt sey, zeigen andere Parallelstellen: (Joh. III, 3.) die Formel zeigt aber an, daß wir nicht aus Blut, nicht aus dem Willen des Fleisches, nicht aus dem Willen des Mannes, sondern aus Gott geboren werden (Joh. I, 13.) *).

*) Nach der Lehre der heil. Väter erhält erst durch die Worte das Wasser die heilbringende Kraft: *accedit verbum ad elementum et fit sacramentum*, sagt der heil. Augustin. — Der Glaube kann bei der Taufe noch nicht wirken; erstens, weil wir diesen durch die Taufe erst erhalten, und zweitens weil das zu taufende Kind unfähig ist, den Glauben zu erwecken. — Die Worte des heil. Paulus, Ephes. V, 26, *gereiniget durch das Wasserbad im Worte des Lebens*

2. Jesus richtete seine Religionsanstalt nicht nach den abgöttischen Gebräuchen der Heiden; auch die Beschneidung und die Proselitentaufe sind in ihrer Wesenheit von der Taufe Jesu ganz verschieden. — Ob Johannes sich bei seiner Taufe einer Formel bedient habe, oder nicht, kann uns ebenfalls gleichgültig seyn. — Was Jesus verordnete, that er aus der Vollmacht, die ihm der Vater gegeben hat, ohne Rücksicht auf die heidnischen Gebräuche, oder früheren jüdischen Ceremonien.

Die Johannaufgabe steht in dem Verhältniß zur Jesuauftaube wie die Vorbereitung zur Erfüllung; in dieser liegt immer weit mehr als in jener. Einen wirklichen Gegensatz können mithin beide Taufen nicht bilden. — Wollte man aber auch einen wirklichen Gegensatz annehmen, so würde sich daraus der Schluß auf die Negation der Formel keineswegs rechtfertigen lassen; vielmehr müßte man im fortlaufenden Gegensatze schließen: bei der Johannaufgabe ist keine Formel, mithin muß bei der Jesuauftaube eine seyn.

3. Christus war zwar Feind der eiteln Wortmacherei und nichtsbedeutenden Formen: allein wer kann die Taufformel unter die eiteln, gehaltlosen Formen rechnen? Enthält sie nicht vielmehr das größte Geheimniß der Gottheit? — Für die Eucharistie schrieb Jesus eine bestimmte Formel vor; warum sollte er nicht ein Gleiches für die Taufe gethan haben? Oder will man die doppelte Formel für den heiligen Leib und das heilige Blut auch läugnen?

deutet der heil. Chrysostomus auf die Taufformel hin: In welchem Worte anders, als in jenem: ich taufe dich im Namen des V. und des S. und des heil. G.

4. Die Worte der vorgeschriebenen Formel sind nicht dunkel, sondern sehr deutlich und klar; aber das Geheimniß, welches wir durch diese Worte bekennen, ist für unsern Verstand ein ewiges Dunkel; die stolze Vernunft mag sich daran stoßen, aber der erhabene Glaube, den wir in der Taufe erhalten, betet es in Demuth an. Die jüdische Theologie kannte dies hohe Geheimniß nicht.

5. Die Apostel bedienten sich der von Jesus vorgeschriebenen Formel bei der Taufe, wie uns der heilige Justin versichert. Auch finden wir einige Stellen in der Apostelgeschichte, die für den apostolischen Gebrauch dieser Formel keine undeutliche Winke geben. Zu Ephesus fand Paulus einige Jünger, zu welchen er sprach: (Apostelgesch. 19.) habt ihr den heiligen Geist empfangen, da ihr gläubig geworden? Sie sprachen zu ihm: Wir haben nicht einmal gehört, ob es einen heiligen Geist giebt. Da sprach er: Worauf seyd ihr denn getauft? u. u. Aus diesen letzten Worten ergiebt sich gewiß klar, daß bei dem Empfang der Taufe das Bekenntniß des heil. Geistes ausgedrückt wurde, wie die vorgeschriebene Formel solches in sich faßt *). Einen zweiten Beweis können wir aus der Stelle des Briefes an den Titus, IV. K. 5. V., ziehen. Hat er nicht um der Werke der Gerechtigkeit willen, die wir gethan, sondern nach seiner Barmherzigkeit uns selig gemacht, durch das Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung des heiligen Geistes. Daß diese Worte

*) Der heil. Hieronymus in c. 5. Joelis, erklärt auf die nämliche Art diese Stelle.

einen Bezug auf die Formel und auf die Wirkung des heil. Geistes in der Taufe haben, läßt sich nicht verkennen, obschon es einige versucht haben, (sieh Wolfius Cur. Philolog.) diese Stelle von der Verkündigung des Evangeliums zu erklären *). Es mag übrigens wahr seyn, daß Lukas in der Apostelgeschichte nirgend von der Taufformel Meldung thut; allein kann uns dies Stillschweigen ermächtigen, den Gebrauch zu läugnen? Es lag nicht im Zwecke des Geschichtschreibers, die wichtigsten Lehrpunkte der Christusreligion in seine Geschichte einzutragen, sondern nur die Reisen des heil. Paulus und die durch denselben für die Kirche gemachte Ausbeute zu erzählen. Ueberdies war die Taufformel allen bekannt; Lukas wollte aber die nicht allen bekannten Thaten der Apostel liefern.

Indessen giebt der gegenwärtige Streit dem Katholiken den sprechendsten Beweis, daß man ohne das Ansehen einer unfehlbaren Kirche und ohne Tradition sich nie bloß durch den todten Buchstaben der heiligen Schrift in den wichtigsten Glaubenspunkten verständigen wird. — Wie die oben belobten Protestanten die Nothwendigkeit der Formel verkennen; so wollen andere mit der nämlichen Freiheit die Formel verdreifachen. In Schmidts Bibliothek für die Kritik und Exegese des neuen Testaments I. Bd. 1. St. S. 141 flg., ist ein Vorschlag zu einer neuen Erklärung der Taufformel enthalten, worin der Verfasser behauptet, die

*) Laurent. Berti lib. 31, c. 9, widerlegt sehr gründlich die Einwürfe der Gegner, wo er auch mehrere Zeugnisse der heil. Väter für unsere Erklärung anführt.

Apostel hätten die Heiden auf den Vater; die Juden auf den Sohn Messias, und die Johannesjünger auf den heiligen Geist getauft. Allein die ältesten Urkunden des Christenthums widersehen sich dieser neuen Erklärung und verweisen sie unter die tausenden Träumen des acht- und neunzehnten Jahrhunderts.

Die katholische Kirche hielt immer fest an die einmal eingeführte und von Jesus vorgeschriebene, von den Aposteln beobachtete Formel. Die vielen Zeugnisse der heiligen Väter und die alten Ritualien geben hievon den offenbarsten Beweis. Jakob Basnag (In Praefation. ad Canisii lection. antiq. Tom. I. fol. 50.) will zwar behaupten, die Taufformel sey 1) von den Aposteln, dann 2) von dem Pabst Stephanus I. und 3) von andern Päbsten, besonders von dem Pabst Zacharias geändert worden. Allein seine große Abhandlung ist reicher an Worten, als an Gründen.

Ob die Apostel 1) allein auf den Namen Jesu getauft haben, wird von sehr vielen Gelehrten bezweifelt. Ihre Auslegung und Erklärung der Worte des heil. Lukas (Apost. Gesch. II, 38. — VIII, 19. — XIX, 5.) haben einen sehr annehmbaren Grund für sich in dem Zusammenhange der Erzählung (R. XIX, 3.), und in der spätern Stelle XXII R., 16. V., wo die Worte: im Namen Jesu erklärt werden. Steh auf, und laß dich taufen und deine Sünden abwaschen, und rufe seinen Namen an *). Die Taufe im

*) Sieh Harduin, Diss. de Baptismo in nomine Christi. Oper. Select. p. 229, und J. A. Orsi de Baptismo in nomine J. Christi et de haereticis qui baptismi formulam olim adulterarunt. Mediolani 1733. Gegen ihn erschien zu Vadua

Namen Jesu soll nur ausschließen die Johannes-Taufe, keineswegs aber die Formel bezeichnen. Der alte Origenes erklärte so schon die Stelle des Apostel Paulus (lib. V. Comment. in Epist. ad Roman. N. 8.) in dem Briefe an die Römer R. VI, B. 3. *). Und der Pabst Innocentius entschied ganz unbefangen (Epist. 16. N. 10.), daß jene, welche in der Apostelgeschichte R. 19. Getaufte im Namen Jesu genannt werden, unter der vorgeschriebenen Formel im Namen des Vaters und des Sohnes, und des heiligen Geistes seyen getauft worden. So auch der heilige Cyprian Epist. 73.

Wie sehr N der heilige Pabst Stephanus an der Tradition in dieser Sache fest hielt, ist allzu bekannt, und man muß in der That sich wundern, wie der besessene Basnag diesen Pabst als einen Erneuerer der Taufformel vorbringen konnte. Nihil innovetur, nisi quod traditum est, antwortete er seinem Gegner Cyprian. Aus den Vorwürfen, welche der Bischof Firmilian gegen Stephanus vorbrachte, läßt sich entnehmen, daß dieser Pabst keine andere Formel kannte, als die bei Matth. XXVIII vorgeschriebene. Firmilian

eine andere Abhandlung: De bapt. in solius J. Christi nomine nunquam consecrato, auctore F. R. H. D.

*) Requires fortassis etiam hoc, quod cum ipse dominus dixerit ad discipulos, ut baptizarent omnes gentes in nomine Patris et Filii et Spiritus S., cur hic Apostolus solius Christi in baptismo nomen assumpserit... Non erat conveniens, ut, ubi de morte dicebat, vel Patrem nominaret vel Spiritum S... nec conveniens erat, ut diceret in nomine Patris, vel in nomine Spiritus S. etc.

erzählt nämlich eine" Geschichte, wo eine Weibsperson durch Beihülfe des Teufels Wunderdinge gewirkt hätte, sogar habe sie sich erkühnt, unter der gewöhnlichen Formel Viele zu taufen, damit sie nicht schiene von der kirchlichen Vorschrift abzuweichen. *Inter caetera hoc etiam ausa fuerat, ut baptizaret multos usitata et legitima verba interrogationis usurpans, ut nil discrepare ab ecclesiastica regula videretur.* Hierauf fragt Firmilian: ob diese Taufe auch als gültig anzusehen sey. *Numquid et hoc Stephanus, et qui illi consentiunt, comprobant? maxime cui nec Symbolum Trinitatis nec interrogatio legitima et ecclesiastica defuit?* Hier sehen wir, daß nicht nur der Pabst Stephanus, sondern auch Firmilian und seine Anhänger, ja sogar die Weibsperson anders keine Formel erkannte, als die von Christus vorgeschriebene, worin das Symbolum Trinitatis enthalten ist. — Die Taufe im Namen Christi hatte auch, nach dem Urtheil des Stephanus, die gewöhnliche Formel der Dreieinigkeit. Firmilians Worte, wodurch die Meinung des Pabstes angedeutet wird, zeigen dies an. *Multum proficit nomen Christi . . . ut quicumque et ubicumque in nomine Christi baptizatus fuerit, statim consequatur gratiam.* Dies ist die Sentenz des Stephanus, welche Firmilian jetzt näher auslegt und zu widerlegen magt. *Non putant quaerendum esse, quis ille sit qui baptizaverit, eo quod qui baptizatus sit, gratiam consequi poterit invocata Trinitate Nominum Patris et Filii et Spiritus Sancti.* Der Pabst und die Bischöfe setzen hier offenbar zum voraus, daß bei der Taufe im Namen Jesu die gewöhnliche Formel

des dreieinigen Gottes allzeit sey gebraucht worden. — Wie hat nun der Pabst Stephanus die Formel geändert? Basnag sagt zwar, Stephanus habe die Taufe der Kezer gebilliget und als gültig erklärt; allein aus dem Briefe des Firmilians und Cyprians ergibt sich doch allzu klar, daß er nur jene Taufen der Kezer billigte, welche in der alten Formel seyen ertheilt worden. Und hierin war er mit den übrigen Bischöfen ganz einig; die Streitfrage ging nur dahin, ob der wahre Glaube des Taufers zur Gültigkeit des Sakraments erfordert werde. Dies läugnete der Pabst Stephanus; behauptete Cyprian, Firmilian und mehrere Bischöfe Afrikas. — Aber auch dieser Streit scheint mehr eine Fabel, als wahre Geschichte zu seyn *).

3) Wir kommen zu dem Pabst Zacharias. Basnag nennt ihn einen schwankenden Menschen, der bald entscheidet, die Taufe, wenn nur Eine der drei Personen in der Formel verschwiegen würde, sey ungültig; dann zur andern Zeit dem Bischof Bonifacius schreibt, die Taufe sey gültig, welche in einem fehlerhaften Latein; in *Nomine Patria et Filia et Spiritua Sancta*

*) Sieh Marcellin Wolkenbuhr, Diss. 13 und 14 de Epistolis Cypriani; wie auch binae Diss. de Firmiliani Episcopi Caesariensis. in Cappadocia, Epistola ad S. Cyprianum et de anno, quo mortuus fuerit Firmilianus. Monasterii Wesphal. 1790. Beide Legten hat der gelehrte Lumper feinern 13. Bd. der *Historia theologico critica*, p. 796 einverleibt. — In der *Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer* von K. A. Freyh. von Mastiaux, 13. Jahrg. III. Bd. VII. Heft, N. 57, S. 65. wird die Meinung des Dr. Wolkenbuhr durch mehrere Gründe unterstützt und bestätigt.

ertheilt worden. Er wundert sich, daß dieser Pabst mehr einer lachenswerthen Baureneinfalt, als dem heiligsten Namen Jesu zuerkenne *) und setzt endlich hinzu: *Haec tam adversa in Pontificis sententia componat quisquis otiosus voluerit.*

Allein wer erblickt in dieser doppelten Verfügung einen Widerspruch? Zacharias, fest haltend an der Vorschrift Jesu, will die Trinität nicht verstümpelt haben, erklärt aber auch, daß ein Barbarismus die Kraft nicht heben könne. Hier ist vielmehr die strengste Consequenz. Der Baureneinfalt schreibt der Pabst keinen Vorzug zu, sondern vertheidiget vielmehr die Kraft der Formel, sie mag auf eine richtige oder fehlerhafte Art aus Unwissenheit ausgesprochen werden. Wenn ein Barbarismus die Formel vernichten sollte, so würde die Taufe in unsern Tagen ungültig seyn, die im Mittelalter als gültig anerkannt wurde. Denn jetzt ist bei uns der Ausdruck ein Barbarismus, der in frühern Zeiten eine Eloquenz war; wer wird in unsern Tagen die barbarische Formel als ungültig verwerfen, welche die Synode zu Trier im Jahre 1227 vorgeschrieben hat. *Il te baptio en nomine Patre et do Fis et do sainte Esperit: Ich duffen dich, in deme Name des Vaders, inde des*

*) *Miror equidem hominem vocibus ita addictum, ut si Christi nomen, quo Trinitas comprehenditur, solum proferatur, evacuari velit sacramentum; qui tamen ejus efficaciam agnoscat, dum ritu barbaro et qui risum cachinnosque moveat, administratur. Si simplicitas rustica et deridenda salvat infantem, qua ratione propositum Trinitatem enunciandi, dum Christi solius, a quo pendet efficacia Sacramenti, profertur nomen, irritum faciet sacramentum?*

Sonnes, inde des heiligen Geistes. (Harzh. Concil. Germ. Tom. III. fol. 527.) Die Kirche sah nie auf die Richtigkeit der Sprache, sondern des Sinnes. Durch Auslassung einer Person wurde dieser geändert, und daher erklärte ganz rechtlich der Pabst Zacharias die erste Taufe ungültig, die zweite aber gültig. Aus dem nämlichen Grunde hielt auch der Pabst Stephanus II. (Respons. ad interrog. Monach. Brittan. 14.) die Taufe gültig, bei welcher der Priester in der Formel: statt ego te baptizo, sich der andern Worte: ego te mergo bedient hat, weil das Wort: mergo, ich tauche, hier die nämliche Bedeutung hat *). Basnag erwidert, der Pabst Innocentius III. habe die Taufe verworfen, wobei statt baptizo, das Wort abluo sey gebraucht worden; allein uns ist diese Verfügung ganz unbekannt. Basnag hat sich ohne Zweifel betrogen, indem in den Werken dieses Pabstes hiervon **) nicht das Geringste angetroffen wird. Im Gegentheil halten alle Theologen dafür, die Taufe sey gültig, obschon unerlaubt, wenn statt des Wortes baptizo der Täufer sich bediene, ego

*) Diese Wortverwechslung finden wir sogar bei den ältesten Vätern der Kirche. Tertullian bedient sich bald des Wortes: mergitare, bald tingere, (libr. de baptism. c. 13. advers. Praxeam c. 26. de Coron. milit. c. 3.) auch der heil. Cyprian, Epist. 22, und Hieronymus, cap. 28. Matth., haben statt baptizare sehr öfters intingere.

***) Der Pabst Innocenz IV., in Cap. si quis puerum de Baptism., erklärte zwar die Taufe ungültig, wobei in der Formel der Täufer sich des Wortes: balneo oder abluo bedient hat; allein nicht so sehr wegen des Gebrauches dieses Wortes, sondern weil die den Knaben abwaschenden, an die Taufe als ein kirchliches Sakrament nicht gedacht hatten. —

te abluo, oder nos te oder vos abluimus, baptizamus, weil dies keine wesentliche, den wahren Sinn und die ächte Bedeutung störende Veränderung sey. Dagegen erklärte später die Kirche jene Taufe ungültig, welche eine Weibsperson in Italien in der Formel verrichtet hatte: *Mi te abbattezzo in nome del Padre, e del Figliuolo, dello spirito santo*, weil das Wort *abbattezzo* die erforderliche Bedeutung nicht habe, sondern vielmehr heiße: ich mache dich zum Abte *). Im Jahre 1630 verwarf sie ebenso die Formel einiger Chaldaer: *baptizatus est in nomine Patris et Filii et Spiritus S.*, weil weder die wirkliche Handlung, noch die handelnde Person ausgedrückt wird **).

Die griechische Formel: *baptizatur servus Dei ille (vel talis) in N. P. et F. et Sp. S.* hat die katholische Kirche in dem Kirchenrathe zu Florenz genehmiget. *Basnag* behauptet, der eigentliche Ausdruck dieser Formel sey *bitt*, oder befehlweise: *baptizetur etc.* Allein der in den griechischen Ceremonien gewiß gut bewanderte und mit den Gebräuchen der Griechen vertraute *Goar* beweiset, daß nach dem Sprachgebrauch der Griechen dies: *baptizatur; βαπτίζεται ὁ δοῦλος τ' Θεοῦ* eben

*) Thesaur. Resolut. Congregat., tom. XXII, p. 45. — Zamboni Collectio Declaration., tom. I, p. 212.

***) In dieser Formel sollen nach der Angabe des Konzils in dem östlichen Indien (Conc. Diamperitanum) auch getauft haben die Cassanarier oder Syro-Chaldaer; allein andere glauben, die Worte: *baptizatus est, et perfectus est N. in nomine P. et F. et Sp. S.* seyen ein Freudenruf nach der Taufe und Firmung gewesen. — Mansi in Not. ad Synod. Diamperitan. tom. VI, Supplem. concil. fol. 58.

so viel heiße, als bei den Lateinern die aktive Form: ego te baptizo. Als nähern Beweis legt er die Worte des Simeon von Thessalonien bei: *Illud: baptizatur, spontaneam actionem significat, et per me Pontificem vel sacerdotem, opus ipsum actu exequentem et unitatem Dei in Trinitate experimentem.*

Man findet in mehreren Ritualbüchern der Griechen einen kleinen Zusatz in der Taufformel: nach jeder Person wird Amen beigefügt und am Ende: zum ewigen Leben amen, oder: jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Allein der Beisatz: Amen, soll aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit der Abschreiber eingeschlichen seyn, und habe bei der wirklichen Taufhandlung nie Statt gefunden, wie Neophytus Rhodinus bei Goar (Eucholog. Graecor. fol. 298.) erklärt *); der andere aber kann unbeschadet der Formel geduldet werden, weil der Sinn und die Bedeutung der Formel seine volle Kraft behält, und dieser Zusatz im eigentlichen Verstand nur ein Glückwunsch wegen erhaltener Taufe ist.

Wichtiger sind die Zusätze, welche Faustus Cairanus (in Evoplia fidei cathol. part. 2. C. 2.) aus

*) *Baptismatis tota virtus in Christi verbis consistit: in medio quorum nullum aliud verbum aut dictio debet interjici, sed solum ut ea Christus enuntiavit, ita et sacerdos eloqui tenetur...* Hoc ideo assero, quia cum baptizant aliqui, dicere consueverunt: *in nomine Patris amen, et Filii amen, et spiritus S. amen*, ut constat ex quibusdam Euchologiis corruptis ab illiteratis typorum correctoribus, Christus autem *amen* in hoc subjecto non protulit, et ob hanc causam sacerdotem illud addere non decet: ultimum vero: *amen* subjungi nil prohibet, quia jam sacramenti forma completa dignoscitur.

den Ritualbüchern der Jakobiten und Maroniten geschöpft hat. Baptizatur N. in veniam peccatorum, in mores irreprehensibiles et in resurrectionem benedictam ex mortuis et in vitam aeternam in Nomine Patris amen. Et Filii amen, et Spiritus S. amen, oder: Baptizatur N. agnus in grege Christi in nomine Patris amen, et Filii amen, et Spiritus S. in saecula saeculorum amen. Allein dem Berichte des Faustus Maironus glaube ich deshalb einen vollen Beifall verweigern zu können, weil der Patriarch der Maroniten in seinen Anfragen beim römischen Stuhle 1578 (Thomas a Jesu de conversion Graecorum etc. lib. 7. Cap. 5. pag. 483.) ausdrücklich sagt, daß sie die nämliche Taufformel, wie die römische Kirche, hätten. Ordo baptismatis nostri diversus est ab ecclesia Romana, quamquam forma sit eadem. In dem arabischen und lateinischen Katechismus der Jakobiten findet sich auch gar keine Bemerkung über die Taufformel (bei Thomas a Jssu pag. 389.) Auch wird in dem Kirchenrathe zu Florenz, wo die Jakobiten mit der römischen Kirche vereinigt worden sind, die Formel gar nicht gerügt. Mit den Jakobiten und Maroniten verhält es sich vielleicht, wie mit den Aethiopern, den man manches Unwahres in Europa andichtete, wie der Abt Petrus in seinem Briefe an den Pabst Paulus III. klaget *). In dem

*) Non possum non maxime dolere, beatissime Pater, quod quidam haec in diversas dissecant sectas, eaque, quae omnibus eadem sunt, quaerant prorsus diversa facere. Ut igitur huic tanto mendacio occurremus, formam ritumque baptismi, quo nostrates utuntur, in latinam linguam transferri fecimus.

Ritual der Aethioper wird diese Formel vorgeschrieben: Ego baptizo te in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti paracliti. Amen. Ein neuer Beweis für die Richtigkeit der Jakobiten und Maroniten Taufformel liegt in dem Betragen der römischen Kirche, wenn jene Sectirer zu Ihr zurückkehren. Sie werden nicht von neuem getauft, sondern nur gesalbt, wie die Vorschrift (bei Cotelierius Patr. apost. Tom. I. fol. 314.) verordnet.

Wegen ihrer Abweichung von der allgemeinen und alten Regel ist besonders merkwürdig die Formel, welche der heil. Bernard gebilliget haben soll. Er wurde gefragt, ob die Taufe gültig sey in der Formel: Ich taufe dich im Namen Gottes und des heiligen wahren Kreuzes. Seine Antwort entschied für die Gültigkeit, weil die Apostel nicht nur im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, sondern auch im Namen des Herrn Jesu getauft hätten, und man nicht so sehr auf den Verband der Worte, als auf die gute Meinung und den wahren Glauben des Taufenden sehen müsse. Allein diese Entscheidung stößt offenbar gegen die allgemeine und beständige Lehre der Kirche an, und man hat Gründe genug, den Brief dem heil. Bernard abzusprechen. Michael Bajus (Libr. de Forma baptismi Cap. 4. pag. 228.) bemerkte schon, daß dieser Brief später sey zugesetzt worden, ohne sicher zu seyn, ob er zu den Briefen des heiligen Bernard gehöre. Auch Mabillon bezeuget, er habe ihn in sehr wenigen Handschriften gefunden, nur das unvollständige Exemplar der Sorbonne habe ihn aufgenommen. (Praefat. ad opera Bernardi) Die Schreibart dieses Briefes ist auf

fallend verschieden von dem honigfließenden Styl eines heil. Bernards. Der Verfasser scheint auch selbst seiner Sache nicht getraut zu haben, indem er beifügt: er wolle ganz kurz antworten ohne Präjudiz eines besser Wissenden, sine praejudicio sanius sapientis. In dem Briefe selbst findet man daher auch keine Gründe für diese Entscheidung. Oder sollte vielleicht in den Worten: quia baptizans in eo, quod addidit: *sanctae et verae crucis*, manifeste commendavit dominicam passionem, einen vollgültigen Entscheidungsgrund liegen? Wahrlich dann war der Verfasser eben so nüchtern in der christlichen Dogmengeschichte, als er geschwind und leicht im Entscheiden war. Aber das darf man von einem heiligen Bernard nicht behaupten.

Unter den besondern Denkwürdigkeiten gehört auch ohne Zweifel die oben schon von uns berührte Formel, welche das Sacramentarium gallicanum (Mabillon Mus. itat. Tom. I. pag. 324 vorschreibt. Baptizo te in nomine Patris et Filii et Spiritus S. unam habentem substantiam, ut habeas vitam aeternam, partem cum Sanctis. — Basnag hat diese Formel nicht treu ausgehoben (Praefat. ad Canisii lect. antiq. Tom. I. fol. 57), indem er das Verbindungswort et jedesmal ausläßt; hierin mag er doch Recht haben, daß er das Wort: habentem durch habentium verändert. Den Zusatz: unam habentium substantiam, hat offenbar eine damals herrschende Kezerei, wahrscheinlich die Ariänische, veranlaßt. Die übrigen Zusätze: ut habeas vitam aeternam, partem cum sanctis findet man häufiger in den alten gallicanischen Ritualbüchern. Das gothische Missal hat: in remissionem peccatorum, ut

habeas vitam aeternam; das alte gallicanische aber: ut habeas vitam aeternam in saecula saeculorum amen. Diese nachträglichen Zusätze können der Form nicht hinderlich seyn, wenn in ihrer wesentlichen Bedeutung keine Veränderung vorgeht. Ganz anders verhält es sich mit der Formel, welche Adrian VI. (de Sacram. f. 23.) erwähnt und als nichtig erklärt. Die Beifügung der Namen: Petrus und heil. Maria, können der Formel einen ganz andern Sinn unterlegen, und die Heiligen werden so der Dreieinigkeit gleich gestellt. Si quis formae communi baptismi addat hanc particulam: et beati Petri et beatæ Mariae Virginis etc. et credat et velit hoc esse de essentiae forma, non est baptismus; secus est, si ex devotione adderet. Man darf aber fragen, ob ein solcher Zusatz von einer wahren Devotion und einem gesunden Religionseifer herrühren könne? Vielmehr muß er den größten Stumpfsinn und einen gewissen Aberglauben voraussetzen. Eine andere Gestalt würde die Formel annehmen, wenn es hieß: durch die Fürbitte Maria, per intercessionem Mariae. Obschon auch dieser Zusatz höchst sträflich wäre, so würde dadurch doch der Sinn der Formel nicht geändert oder entstellt.

Die von der katholischen Kirche als zweifelhafte Formeln anerkannten, hat kurz zusammengezogen und gesammelt J. F. Zamboni, Tom. I. Collectio declarat. pag. 212. edit. Viennens. 1812. Wir wollen seine Worte hier aufnehmen.

Zweifelhafte Formeln sind: 1) wenn gesagt wird: Ego te baptizo in virtute Patris et Filii et Spiritus sancti. — 2) Ego te baptizo in Patre et Filio et

Spiritu Sancto; oder: in uno Deo Patre et Filio et Spiritu S. — 5) Ego te baptizo in nomine Genitoris, Geniti et procedentis ab utroque; oder: in nomine Ingeniti, Geniti et Doni; oder: in nomine Creatoris, Redemptoris et Sanctificatoris; oder: in Nomine Omnipotentis, Sapientis et Boni; oder: in Nomine Primae, secundae et tertiae Personae Ss. Trinitatis. — 4) Ego te baptizo in Nomine Filii et Patris et Spiritus Sancti; oder: in Nomine Spiritus Sancti et Patris et Filii; oder: in Nomine Filii et Spiritus S. et Patris. — 5) Ego Patris baptizo te nomine, et Filii et Spiritus Sancti. — 6) Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii et Spiritus verschweigend das: Sancti.

Ob schon in mehrern dieser Formeln nur bloß die Construction und Zusammenstellung der Worte ohne wesentliche Sinnesänderung gehoben, oder ein anderes, gleich bedeutendes Wort substituirt wird; so wird doch dadurch in einer so äußerst wichtigen und nothwendigen Sache ein gewiß beunruhigender Zweifel veranlaßt. Man kann deshalb auch nicht ungerügt vorbeigehen lassen die Neuerung einiger deutschen Katholiken, welche die Formel in ihren Unterrichtsbüchern so vorschreiben: Ich taufe dich auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. (Carl van Ess. Darstellung des katholisch-christlichen Religionsunterrichts in Fragen und Antworten. — Halberstadt, 1822. S. 35.) Die Synoden Deutschlands haben jederzeit solche Wortänderungen oder unzeitige Zierlichkeiten in der Taufformel untersagt (Nil in his verbis varietur. Synod. August. 1567.) und es gereicht unserm Lande zum ewigen Ruhm,

daß die Geschichte *) ihm nie eine Corruption der Formel vorwerfen kann. — Eben so strenges Gebot war es, daß die Pfarrer die Formel nicht in der Muttersprache, sondern in der lateinischen Kirchensprache (*non laicali aut vernacula, sed latina lingua proferant*) aussprechen sollten; nur im Nothfall durfte der Laie in seiner Sprache (*suo idiomate*) taufen.

Die christliche Urzeit weist uns mehrere Frevler auf, welche durch Wortversezungen, durch ungeeignete und fehlerhafte Zusätze, durch sinnstörende Veränderungen die Taufformel verdrehet und corrumpt haben. Unter diesen steht zuerst ein gewisser Menander, ein Schüler des berühmten Zauberer Simon: doch er war mehr ein Affe des christlichen Gebrauches, als ein Ketzer, indem er die Seinigen auch in seinem Namen getauft wissen wollte. — Eine gewisse Classe der Montanisten, welche Cataphryger genannt wurden, taufte im Namen des Vaters und des Sohnes und des Montanus oder der Priscilla (Basil. Epist. ad Amphiloich.). Die Paulianisten bedienten sich der Formel: Im Namen des einen Gottes, der dreifach erschienen ist. Ihre Taufe wurde von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa verworfen (Conc. Nicaen. Can: 19. Vergl. die Notizen des Balsamons). Von der Taufformel der Eunomianen handelten wir oben. Der heil. Epiphanius giebt folgende Formel an, der sie sich sollten bedient haben. Im Namen des unerschaffenen Gottes, und

*) Der heil. Bonifacius schrieb zuerst in seinen Statuten N. 27, die *formam conditionatam* vor, wenn Zweifel entstanden, ob jemand getauft sey. In den spätern Konzilien wurde sie allgemein genehmigt.

im Namen des erschaffenen Sohnes, und im Namen des heiligmachenden Geistes, der von dem erschaffenen Sohne wieder erschaffen worden ist *). Die Arianer scheinen sich auch nicht überall fest an der alten Taufformel gehalten zu haben, wie der heil. Athanasius (Orat. 5. contr. Arian.) und heil. Hieronymus (Dialog. adv. Lucifer c. 4.) berichten. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß mehrere derselben die Formel nach ihrer Irrlehre modelten, und daher auch eine Spaltung unter ihnen in dieser Sache entstand. Nach Athanasius Bericht taufte Einige in Nomine creatoris et rei creatae effectoris et rei factae. Im Namen des Schöpfers und des Erschaffenen. Sie wollten den Vater nicht nennen, weil sie durch diese Benennung schon den Sohn voraussetzten **). Eine andere Formel, in welcher der arianische Bischof Deuterius getauft hat, führt der Theodorus Lektor (Libr. II. Collect.) an. Ich taufe dich in den Namen des Vaters, durch den Sohn im heiligen Geiste ***). Der Verfasser

*) Epiphan. haeres. 76. — In nomine Dei increati, et in nomine Filii creati, et in nomine Spiritus sanctificantis, et a creato Filio procreati.

***) Patrem verum illi non pronuntiant, eo quod negent aliquem ex ipso existere, et similem esse illius substantiae, negantque verum filium, aliumque ex non entibus conditum sibi comminiscens in baptisate proferunt: qui quaeso, igitur non plane vacuum ac inutile fuerit baptisma. — Athanasius.

***) Deutericus Arianorum Constantinopoli Episcopus, cum Barbarum quendam, sic dictum, baptizaret, reprobata et corrupta dominica traditione, ausus est inter baptizandum dicere: baptizatur Barbas in nomen Patris, per filium

des von Sirmond herausgegebenen *Breviarum fidei* (Oper. Sirmondi Tom. I, fol. 236.) sagt: die Arianer hätten sich der alten Taufformel bedient: bene baptizant sed male credunt, bene baptizant, sed malum est quod rebaptizant. Regulariter quidem baptizant, sed fidem male insinuant. Gleich oben hatte er aber die Taufformel ausgedrückt: quomodo ipse jussit, et nos baptizamus, et ipsi baptizant: in Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Darum verbot auch die katholische Kirche, jene welche von der arianischen Ketzerei zu ihr zurückkehrten, von neuem zu taufen. — Die Veränderung der Taufformel scheint mithin mehr Privatsache einiger arianischen Bischöfe und Priester, als allgemeiner Gebrauch oder Lehre der ganzen Sekte gewesen zu seyn.

Hierhin gehören auch die Priscillianisten, welche im sechsten Jahrhunderte die spanische Kirche beunruhigten. Sie verschwiegen in der Formel das zweite Verbindungswort et und taufte: Ego te baptizo in Nomine Patris et Filii spiritus sancti. Der Pabst Vigilius schrieb deshalb an den Bischof Eutherius und erklärte die Taufe ungültig. Quia subducta una Syllaba, personam Filii et spiritus Sancti unam quodammodo esse designent. (bei Baronius, ad ann. 538. N. 24.) Sie verschwiegen darum das Verbindungswort, damit

in spiritu sancto: quo dicto, aqua in colymbethra evanuit. — Andere Schriftsteller (Selvaggius, Lib. III. Antiq. C. 1. §. 4. N. 7.) führen diese Erzählung aus dem *Chronicon Victoris Uticens* in einer andern Gestalt an; allein ich finde sie in dem angeführten *Chronicon* des Victor nach der Ausgabe des Benediktiner Ruinart nicht.

sie unter dem nämlichen Ausdrücke: des Sohnes heiligen Geistes nur Eine Person anzeigen. Der Ausdruck der Formel erklärte sich also aus dem Bekenntniß ihrer Lehre. Hierauf hat somit auch Bezug, was der Pabst Vigilius in demselben Briefe beifügt: «Sollte ein Bischof oder Priester nicht gemäß dem Gebote des Herrn taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, sondern in einer Person der Dreieinigkeit, oder in zwei Personen, oder in drei Vätern, oder in drei Söhnen oder in drei heiligen Geistern; der soll von der Kirche Gottes getrennt werden.» Sie lehrten nämlich, die Dreieinigkeit seye sich selbst der Vater, sich selbst der Sohn und sich selbst der heilige Geist *).

Noch in den neuern Zeiten wurde die Frage wieder aufgeweckt; ob die Taufformel gültig sey, wenn in derselben das Verbindungswort: und et ausblieb? Ein nicht unbedeutender Theolog **) sprach sich ganz kühn für die Gültigkeit der Formel aus, weil der Unterschied der Personen durch Vater, Sohn, heiliger Geist hinreichend bestimmt würde, und im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Verbindungswort sehr häufig ausgelassen würde, ohne dadurch eine Idendifikation zweier oder

*) Praedestinatus Sirmondi. — Trinitatem ipsum sibi Patrem, ipsum sibi Filium, ipsum sibi Spiritum Sanctum continentur.

**) Laurentius Berti de discip. theolog. lib. 31. Cap. 10. §. VI. — Ego absque ulla haesitatione ratum baptismum illud existimo, propterea quod vocabula *Patris, Filii et Spiritus S.*, nativa, propriaque significatione demonstrant oppositionem relationis, ideoque distinctionem personarum.

dreier Personen zu verursachen. Ohne Zweifel muß diese Streitfrage seine Entscheidung aus dem Ausdrucke erhalten, der die Verschiedenheit der Personen äußerlich eben so gut ohne Verbindungswort als mit demselben andeuten kann; könnte aber der Ausdruck nicht sicher ausgemittelt werden, so wäre die Laufe gewiß sehr zweifelhaft.

Die Armenier wichen in diesem dogmatischen Punkte von der apostolischen Tradition ab; mehrere Bischöfe taufte unter einer ganz fremden und von ihnen gemachten Formel *). Die Art derselben wird nicht angegeben, und kann daher auch nicht beurtheilt werden. Andere wollen sogar die Angabe selbst bezweifeln und die Armenier in diesem Stücke rechtfertigen **). Der berühmte Thomas a Jesu, der die Irrlehren und Abweichungspunkte der Armenier sehr sorgfältig aufgezeichnet hat, berührt die Taufformel mit keinem einzigen Worte. — Vielleicht schrieb man den Fehler eines Einzigen der ganzen Nation zu.

Im siebenzehnten Jahrhundert entstand ein Zweifel über die Formel, der sich einige in Polen bedient hatten. Sie wiederholten bei der Benennung einer jeden

*) Quantum ad formam, nulla forma baptismi certa est apud eos, sed quilibet Episcopus vel Presbyter ordinat sibi formam, in qua baptizat, et modum baptizandi tenet, quem vult. — Libellus errorum armen. apud Raynald. ad ann. 1541. N. 67.

**) Martene und Durand Collectio veter. monument., tom. VII, col. 510, wo eine Apologie für die Armenier vorkommt. Auch Mansi glaubt, dieser Register der armenischen Irrthümer sey übertrieben. Not. ad Raynald. und Supplement. Concil., tom. III. col. 501.

Person: und im Namen des Sohnes und im Namen des heil. Geistes. Diese Formel wurde aber von dem apostolischen Stuhle anerkannt und die Taufe als gültig erklärt (S. Congregat. Concil. *in una Polonice* 4. Maji 1641. lib. 16. p. 519. bei Cardinal, de P ra. comment. in Constit. apost.).

§. 7.

Von den nach der Taufe üblichen Ceremonien.

Es liegt in der Natur des Ceremonienwesens, daß, je feierlicher eine kirchliche Handlung unternommen wird, desto mehrere Ceremonien auch mit derselben verbunden sind, die aber eben deswegen nicht allgemein sind, weil die Feierlichkeit nicht überall die nämliche ist. Man trifft daher so wie vor der Taufe, also auch nach derselben, allgemeine und besondere Gebräuche an. Beinahe jede Provinzialkirche hatte nebst den allgemeinen Gebräuchen noch einige kleine Nebenceremonien, wovon uns die einzelnen Schriftsteller zuweilen ganz zufällig die Anzeige machen.

In der lateinischen Kirche salbte der Priester, der dem Bischöfe zur Seite stand, den noch mit seinen Füßen auf dem Boden des Taufbrunnen stehenden mit dem heiligen Chrisam auf dem Scheitel *). — Bei den Griechen war diese Salbung nie üblich; in den apostolischen Constitutionen kommt zwar eine solche vor (Lib. 3. C. 15.) die der gelehrte Martene (de antiq. ritib. lib. I. Cap. 1. art. 15.) auch unter die nach der Taufe

*) Innocentius I. Epist. ad Decent. Isidorus de divinis offic. lib. 2. c. 25. Constitut. apost. lib. 3. C. 15.

folgenden Ceremonien anführt; allein offenbar geht diese Salbung der Taufe vor, indem c. 16, erst von der Taufe gehandelt wird; dann geschah diese Salbung nicht mit dem heiligen Chrysam, sondern mit dem heiligen Del. Der *) Chrysam ist aber von dem heiligen Del unterschieden. Auch Cotelier erklärt die hier berührte Salbung als eine der Taufe vorgehende Ceremonie (in Notis ad Constit. apost. fol. 287. tom. I. PP. apost. — *Unctio ante baptismum facta oleo Sancto.*). Anzüglichlicher für diese Salbung möchte vielleicht die Stelle im siebenten Buche R. 43 seyn: *Et post hoc, cum baptizaverit eum in Nomine Patris et Filii et Sp. S. linat unguendo et dicat:* besonders weil in dem folgenden Kapitel diese Salbung dem Priester gestattet wird**), allein wahrscheinlich ist hier die Rede von dem heiligen Sakrament der Firmung, welches gleich nach der Taufe von dem Bischofe ertheilt wurde, wie dies auch das 16. Kap. des dritten Buches andeutet. *Postea Episcopus baptizatos ungit Chrymate.* Der Benediktiner Menard (in Notis ad Sacrament. S. Gregor. p. 144.) bemerkt, daß wenn bei den alten griechischen Vätern von einer Salbung mit Chrysam nach der Taufe Rede sey, dieß jederzeit von dem Sakrament der Firmung müsse verstanden werden.

*) Cap. 17. wird der Chrysam von der Salbung mit Del klar unterschieden. *Oleum, pro Spiritu S.; Chryisma, confirmatio est confessionis.*

**) *Haec est potestas impositionis manuum cuique factae: nisi enim in unumquodque eorum talis quaequam invocatio a pio sacerdote adhibeatur etc.*

Selbst bei den Lateinern steigt der Gebrauch, den Scheitel des Getauften mit Chrysam zu salben, nicht über die Pontifikatzeit des heil. Silvester. Dieser Pabst soll diese Salbung als einen kleinen Ersatz, wenn dem Neugetauften wegen Mangel eines Bischofs die heilige Firmung nicht ertheilt werden könnte, angeordnet haben. (Damasus in Pontificali *). Man darf hier in dem Berichte des Pontificals, das sonst wohl manche Unrichtigkeit mit einlaufen läßt, um so weniger ein Mißtrauen setzen, als einige Jahre später der Pabst Innocenz I. in dem Briefe an den Bischof Decentius von dieser Salbung als einem schon lange eingeführten und bekannten Gebrauche spricht **); aus dieser Ursache mag auch der heil. Salvianus diesen Chrysam den Kirchlichen genannt haben, weil er nämlich von der Kirche angeordnet worden ist, da jener bei der Firmung von Jesus Christus selbst eingesetzt wurde. (Salvianus lib. 3. de Gubernat.) Von der Epoche des Pabstes Silvester findet man daher mehrere Spuren dieser Scheitelsalbung bei den Kirchen-Schreibern; doch scheint sie zur Zeit des heiligen Ildephons in den spanischen Kirchen nicht

*) Hic et hoc constituit ut baptizatum liniat Presbyter Chrysmate levatum de aqua: propter occasionem transitus mortis, et propter absentiam Episcoporum necessitate addidit, ut a Presbytero ungeretur. — Vita S. Silvestri apud Binium, tom. I. Concil. general.

***) Presbyteris seu extra Episcopum seu praesente Episcopo baptizant, Chrysmate baptizatos ungere licet, sed quod ab Episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis debetur episcopis, cum tradunt spiritum paraclatum — apud Binium I. cit. fol. 309.

überall eingeführt gewesen zu seyn, indem dieser Bischof in seinem Ordo Baptismi hiervon gar keine Erwähnung thut. In dem 122. Kap. (bei Baluzius Miscell. tom. VI. pag. 88.) heißt es zwar: *Postquam aquis immersus homo fuerit... provehitur ad S. Chris- matis tactum*, allein der heilige Bischof spricht hier von dem Sakrament der Firmung, wie es sich aus dem 125–127 und 128. Kapitel ergibt. In Frankreich war sie aber *) zur Zeit des Bischofes Rodulphus und Theodulphus üblich. Der erste sagt in seinem 14. Kap. (*Capitula Rodulphi Bituricens. bei Baluzius tom. VI, miscell. pag. 150.*) die Priester sollen in einem besondern Gefäße den heil. Chrisam am Gründonnerstag abholen. Der Zweite entlehnt häufig die Worte des heil. Ildephons, doch trennt er Kap. 17. die priesterliche Salbung nach der Taufe von dem heil. Sakrament der Firmung und sagt ganz klar: *Presbyteris baptizates christmate ungere licet, spiritum vero Sanctum per manus impositionem (et unctionem in fronte) tradere non licet.* Er setzt hinzu: *Antiquus iste mos ab Apostolis Ecclesiae est traditus.* Diese apostolische Tradition muß sich nach meiner Ansicht allein auf die Händeauflegung und bischöfliche Salbung auf der Stirne

*) In dem alten Sacramentarium Gallican. bey Mabillon, tom. I. Mus. ital. p. 325, heißt es ebenfalls: *Suffundis Chrisma in fronte ejus dicens: Deus pater etc.* Da in diesem Sacramentar mehrere Schreibfehler eingeschlichen sind, wie Mabillon bemerkt; so scheint mir das: *in fronte* auch unter diese zu gehören. Ohne Zweifel muß: *in vertice* gelesen werden, indem das Gebet: *Deus pater etc.* sich auf die Scheitelsalbung bezieht.

beziehen, nicht aber auf die priesterliche Salbung nach der Taufe auf dem Scheitel. Einen alten Gebrauch, antiquum morem, hinsichtlich Frankreichs, konnte er zwar diese Scheitelsalbung mit Chrisam auch nennen, indem wir sie schon in dem 24. Briefe des Alcuinus A vitus Bischofs zu Wien in Frankreich angeführt finden, welcher gegen das J. 521 gestorben ist. Cum ministerio baptismatis etiam chrimate consignatur. (ex edit. Sirmond. tom. II. pag. 41.) wo er die bischöfliche Salbung und Händeauflegung genau unterscheidet *); wie auch in dem ersten Canon der Synode von Oranien im Jahr 441 (Synodus Arausicana I. Canone I.) über dessen eigentlichen Sinn und wahre Lesart wir hier zwar nicht entscheiden wollen, der aber doch den offenbarsten Beweis von der Salbung bei der Taufe giebt **). De eo qui in baptismate, quacunque necessitate faciente non chrimatus fuerit in confirmatione sacerdos commonebitur etc.

Für Deutschlands Disciplin spricht hier das Statutum IV. des heiligen Bonifazius (bei D'Achery Specileg. Tom. IX. pag. 62. und bei Harzheim Concil. Germ. Tom. I. fol. 73.), welches befiehlt, daß die Priester nicht anderswohin reisen sollen ohne Chrisam, heiliges Del und hochheilige Eucharistie, damit sie überall und zu jeder Zeit die heilige Taufe gleich

*) Vergl. Sirmondi Not. und dessen Erklärung über den Canonem Arausican. I, ut nullus ministrorum, qui baptizandi recipit officium sine Chrimate usquam debeat progredi.

***) Vergl. Carol. Sebast. Berardi Gratiani Canones genuini ab Apocryphis discreti. tom. I, p. 269. edit Taurinens. und Cabassutius Notitia Concilior. cap. 52.

ertheilen könnten. In den spätern Urkunden geschieht mehrmalen Meldung von diesem heil. Chrisam (Capitul. vom Jahre 799. §. 3. und die Synode zu Aachen vom Jahre 816. §. 18. Tom. I. Concil. Germ. fol. 546.)

Diese Scheitelsalbung hatte auch alsdann statt, wenn der Bischof selbst die Taufhandlung verrichtet hatte, oder bei der Taufe gegenwärtig, gleich nach derselben das Sakrament der Firmung ertheilte (Innocent. Epist. ad Decent. Ordo Roman. I. und VII. apud Mabillon Musei ital. Tom. II. pag. 27. u. 83. Ordo Gelasian.), allein der Tauser verrichtete sie nicht, sondern Einer der umstehenden Priester, wie dies die jetzt benannten Ordines und der Verfasser des Buches: *de divinis Officiis*, sonst bekannt unter dem Namen Alcuin, bestimmen: *Postquam Pontifex baptizaverit vel quibus jusserit ipse, levant ipsos infantes in manibus et offerunt uni de Presbyteris, ipse vero facit crucem de Chrismate cum pollice in vertice eorum, dicens: Deus omnipotens.* Doch ist man später, wo der Taufkirchen mehrere auch auf dem Lande errichtet wurden, von dieser Vorschrift abgewichen, und der Priester, der getauft hatte, salbte auch den Neugetauften (*Vita Ottonis lib. 2. apud Canisium Tom. 5. P. II. fol. 61.*). Dem Diakon ward jedoch diese Salbung nie gestattet. (*Concil. Toletan. I. Can. 20. Ordo Roman. VII. in Museo italico Tom. II. pag. 83.*) Martene ist zwar der Meinung, in Frankreich hätten auch die Diakonen diese Scheitelsalbung nicht selten verrichtet. Einen Grund für diese Behauptung glaubt er zu finden in dem dritten Canon des Concilii Vasensis, welcher sagt: der Bischof wolle nur den Priestern oder Dienern, d. i. den Diakonen

am Gründonnerstag das heilige Del einhändigen, und keinen andern Kirchendienern: weil es sich am besten schickt, daß jener es empfangt, welcher auch bei der Austheilung gebraucht wird. *Optimum est, ut ipse suscipiat, qui in tradendo usurus est.* Er schließt nun hieraus, daß, wo dem Diakon das Chrisma anvertraut wurde, dieser auch mit demselben die Scheitel des Getauften salben dürfte. Allein dieser Canon beweiset für die Behauptung des gelehrten Martene gar nichts; der Diakon war gewöhnlich *) bei der feierlichen Taufe und trug das Gefäß, worin der heilige Chrisam enthalten war (Flodoard histor. Remens. Eccles. lib. I. C. 15. fol. 24.); und sprach die Exorcismen aus **). — Er wurde mithin bei der feierlichen Taufhandlung gebraucht, und der Bischof konnte ihm bei der Austheilung besonders den heiligen Chrisam anvertrauen. Einen ganz ähnlichen

*) Constitut. apostol. lib. 3. cap. XI. *Neque reliquos Clericos baptismum conferre volumus ... nisi solos Episcopos et Presbyteros, ministrantibus Diaconis;* und Synod. Wormatiens. de ann. 868. Can. 60. Tom. II. Concil Germ. fol. 518. Ordo Roman. I. bei Mabillon, tom. II. Musci. ital. p. 54.

**) Concil. Constantinop. sub Menna Action. V, tom. II, Concil. Harduini, fol. 1578. *Cum essemus (Presbyteri Stephanus etc.) in baptisterio ad instructionem Neophytorum, sine tunicis et calceamentis existentium, Diaconis ipsis exorcizantibus, venit Episcopus.* Man darf aus diesen Worten nicht schließen, daß auch noch nach der Taufe Exorcismen sind ausgesprochen worden, sondern hier ist die Rede von dem Augenblick, wo die Taufhandlung kaum geschehen war, und die Diakonen, welche früher den Exorcismus verrichtet hatten, noch gegenwärtig waren.

Canon finden wir in den deutschen Capitulen vom J. 799. (Concil. Germ. Tom. I. fol. 542.), der den obigen näher erklären wird. In Coena Domini Presbyteris vel eorum ministris sacrum Chrisma canonice dispensandum est, sed non aliis tradendum, nisi solummodo Presbyteris vel diaconibus aut subdiaconibus bene fidelibus. Indignum enim est, ut alii illud suscipiant, nisi illi qui hoc in tradendo usuri sunt. Wer wird nun hieraus folgern, auch die Subdiaconen dürften salben?

Ob in der afrikanischen Kirche, die meistens den römischen Ritus befolgte, diese Salbung auch üblich war, läßt sich nicht bestimmt entscheiden. In den Werken des heil. Augustin findet man keine sichere Beweise, die diese Salbung darthun, vielmehr scheinen die Stellen, die man für unsern Gegenstand anführt, von dem Sakrament der Firmung zu sprechen *); auch nennt der heilige Lehrer (Psalm. 141.) sie die Stirnsalbung, in fronte ohne von einer andern Meldung zu thun, und verbindet den heiligen Chrisam mit der bischöflichen Händauslegung **). Die Worte des Bischofes Eugenius von Carthago, in dem Briefe an seine Gemeinde (Epist. ad cives suos bei Ruinart persecut. vandalica

*) Sieh Tractat. 33. in Joann. — lib. 15. de Trinitat. c. 26. N. 46. — lib. 2. contr. litteras Petiliani N. 239.

**) Augustinus oder Gennadius der Verfasser des Buches de ecclesiast. dogmatib., schreibt: Si vero parvuli sunt, vel hebetes, qui doctrinam non capiunt, respondeant pro illis, qui illos efferunt, juxta morem baptizandi, et sic manus impositione et Chrismate communiti, Eucharistiae mysteriis initiantur.

Part. II. Cap. 8. pag. 515.) *Servate unici baptismatis gratiam, custodientes Chrismatis unctionem*, sprechen ebenfalls, nach meiner Ansicht, von dem Sakrament der Firmung *).

Das Gebet, welches bei der gegenwärtigen Scheitelsalbung von dem Priester gesagt wurde, ist ganz verschieden von der Formel der Firmung; und aus dem Gebet läßt sich daher auch nicht selten auf den Unterschied der Salbung, wenn anders keine Unterscheidungszeichen sich darbieten, schließen. Das Gebet war: Der allmächtige Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich aus dem Wasser und heiligen Geiste wiedergeboren hat, salbe dich mit dem Chrisam des Heils in Christo Jesu zum ewigen Leben: Amen. Aus diesem Gebet können wir bestimmt erkennen, daß der heilige Ambrosius (lib. II. de Sacram. C. 7.) von **) der Scheitelsalbung spreche, besonders da er erst in dem folgenden dritten Buche R. II. von der Firmung anfängt zu reden. — Dies gab mir auch eine gegründete Ursache, die obige Rubrik des alten *Sacramentarium Gallicanum* fehlerhaft zu erklären.

*) In dem 36. Canon der vierten Synode von Karthago liegt doch eine nicht unwahrscheinliche Anzeige für diese Salbung. *Presbyteri, qui per dioeceses ecclesias regunt, non a quibuslibet episcopis, sed a suis; nec per juniorem clericum, sed aut per se ipsos aut per illum, qui sacrarium tenet, ante paschae solemnitatem Chrisma petant.* tom. I, Concil. Harduini col. 981.

**) *Ergo emersisti: venisti ad sacerdotem: quid tibi dixit? Deus, inquit, Pater omnipotens, qui te regeneravit ex aqua, et spiritu sancto, concessitque tibi peccata tua, ipse te ungit in vitam aeternam.*

Das Haupt des Gesalbten bedeckte der Priester mit einem kleinen Käppchen, welches von Leinen dicht gewebt war, daher es bei den lateinischen Schriftstellern des Mittelalters bald unter dem Namen Cappa, Caputium, Capuilla, bald unter Mitra, Birrus vorkömmt; es hatte die Form einer Mönchskappe, und bedeckte den gesalbten Obertheil des Hauptes. Auch wird es zuweilen Chrismale genannt. Ich unterscheide dies Käppchen a) von dem öfters vorkommenden Sabanum. Dies ist mir das Tuch, worin bei der Taufe das Kind lag, oder womit es nach der Taufe von dem taufenden Priester und den Taufpathen abgetrocknet wurde. Bei den alten Deutschen soll daher der Name Sabbeldöck (Eckhart Francia Orient. Tom. I. fol. 561.) entstanden seyn. Von diesem Sabanum spricht der Pabst Paulus, der Victor Uticens., der heilige Bonifacius, deren Zeugnisse wir bei einer andern Gelegenheit unten anführen werden. b) Ist es verschieden von dem Firmelband, welches auch zuweilen unter dem Namen Caputiolum vorkömmt. Der gelehrte Mabillon (Praefat. in Saec. I. ord. S. Benedict. N. 109.) verwechselte dies Firmelband mit dem Taufkäppchen, da doch die von ihm angeführten Concilien offenbar von der heiligen Firmung sprechen *). c) Auch von dem weißen Kleide, welches der Getaufte in den acht Tagen tragen mußte, und bei den Deutschen unter dem Namen Westerhembd vorkömmt. Alcuin oder der Verfasser des Buches: de divin. officiis (Cap. de Sabbatho S.) giebt ganz klar die Verschiedenheit bei

*) Vergl. Harzheim, Concil. German. tom. III. Concil. Coloniens. 1281 fol. 661. Leodiens. 1287. fol. 686.

der Theile zu verstehen. *Albis induitur vestimentis propter gratiam regenerationis; tunc sacro Chrismate caput perungitur et mystico tegitur velamine, ut intelligat se diadema regni et sacerdotii dignitatem portare.* Das hier genannte mysticum velamen ist das Käppchen *). — Doch scheint mir späterhin, wo die Kinder durch die Uebergießung des heiligen Wasser auf das Haupt getauft wurden, dies Käppchen mit dem weißen Kleide verwechselt worden zu seyn. Das Pontifical von Salzburg sagt ausdrücklich: *Post haec ponat Cappam super Caput dicens: accipe vestem candidam.*

In der Mitte dieses weißen Käppchen durchlief ein rother Faden, wodurch das Leiden Christi angedeutet wurde **). Man hatte eine besondere Hochachtung gegen dies Käppchen, weil es den heiligen Chrisam berührt hatte; niemand durfte es abnehmen, als der Priester. Unter den Verordnungen des spanischen Bischofes Mendoza (*Constitut. Cardinal. Mendoza Cap. 12. Tom. IV. Concil. Hispan. pag. 28.*) finden wir einen Canon, welcher sogar den Ordensgeistlichen oder Nonnen die Abnehmung des Kapüzchen untersagt ***). — Die Abnahme

*) Vergl. *Epist. Alcuini de Caeremon. baptismi bei Canisius, tom. II, Thesaur. monument. fol. 547*, wo er dies Velamen linteum tegumentum capitis nennt, und von dem weißen Kleide unterscheidet.

***) *Anonymus Turonens. in MSS. Speculo bei Martene, de antiq. ritib. lib. I, c. 1. Art. 15.* *Induitur Chismali Neophytus, scilicet alba veste, quae instar cappae lineae Caputium habet, quo caput quasi quadam mitra operitur et filo rubeo supersuitur.*

****) *Quia renuntiatum est, nonnullas matres seu matrices non custodire infantes, ut fas est, diebus quibus gerunt*

geschah am achten Tage, wo auch das weiße Kleid ausgezogen wurde. Der heil. Ambrosius zeigt dies in seiner hundert sechzigsten Rede (Dominic. octav. Paschae) an. *Hodie octavae dicuntur infantium, revelata sunt capita eorum, quod est indicium libertatis.* In Spanien scheint die Abnahme am dritten Tage geschehen zu seyn und — später der Mißbräuche halber gleich nach der Taufe. Nach der Ablage wurden sie entweder verbrannt oder in der Kirche, um bei der Taufe der armen Kinder wieder dienen zu können, aufbewahrt *); das Pönitentialbuch des Theodoros sagt R. 4. *Pannos chrismatos iterum super alium baptizatum imponi non est absurdum.* Diesen Canon haben auch Gratian und Ivo aufgenommen. Es scheint doch, daß man mehr:

capuccium post baptismum cum reverentia Ss. Chrismati debita, aliosque committere abusus; omittendo reducere puerum ad Parochum, qui illum baptizavit, adeuntes Moniales seu Religiosos, ut tollant infanti Capuccium dicentes in Capuccii ablatione compaternitatem contrahi... praecipimus sub poena Excommunicationis omnibus Parochis nostri Archiepiscopatus, ut statim atque terminaverint baptismum, tollant Capuccium, uti post triduum facere solent.

*) Statuta Aegydii Episcopi Sarisberiens. 1256. *Chrismalia non debent alienari, nec in aliquos usus mitti, nisi in usus Ecclesiae; und die Synode incerti loci bei Martene, tom. IV., Anecdot. p. 162. Chrismalia puerorum baptizatorum et fasciae confirmatorum cremantur, vel abscondantur in terra, in Ecclesia vel in atrio et cineres similiter; der Bischof Augerius II. von Conserran 1280 erlaubte doch, daß die Käppchen zu einem andern kirchlichen Gebrauch verwendet wurden. Inde faciant supercapellitia vel cordinas etc.*

mal gezeifelt habe, ob das einmal gebrauchte Käppchen zum zweitemal dürfe gebraucht werden, weil in mehreren Synoden Frankreichs aus dem dreizehnten Jahrhundert *) hiervon Sprache vorkömmt.

Wer sein Chrismal aus Nachlässigkeit verloren hatte, war einer harten Kirchenbuße unterworfen. (Poenitent. ex Scrinio Rom. eccles. apud Canisium Thesaur. monument. Tom. II. P. II. fol. 126.)

Im eilften Jahrhundert nahm der Gebrauch des Taufkäppchens oder der Taufmütze ab, und mehrere Bischöfe schrieben vor, daß der heilige Chrisam gleich nach der Salbung mit Baumwolle abgetrocknet werden soll. (Vicecomes lib. 5. C. 17.) Doch wird noch im sechzehnten Jahrhundert an einigen Orten Deutschlands der alte Gebrauch beobachtet, wie wir dies aus der Erzählung des Carthäuser-Mönchs Johannes Cansperg, welcher gegen das Jahr 1522 schrieb, entnehmen können **). — Die frommen Hirten der deutschen Kirche fanden wahrscheinlich eben so, wie der spanische Erzbischof Mendoza, daß sie durch ihre weisen Verfügungen doch nicht jedem

*) Die Synode von Nimes 1284 von der Taufe; die Synode von Conserran unter dem Bischof Augerius II. 1280, und die Synodal-Statuten der Kirche zu Quercy bei Martene, tom. IV, Anecd. p. 686.

***) Dialog. de Monaster. et Monach. c. 3. Hodie in multis Germaniae ac Italiae episcopatibus infantes dum e sacro fonte levantur, parva primum interula induuntur, cui annexum capitium est monastici cuculli schemate, in ipsoque crucis signum assutum est; cujusmodi interulas B. Elisabeth regina pauperulis ingenti cum devotione conficere et donare solita fuit. Estque hic mos pervetustus, hodieque perseverat etc.

unedlen Gebrauch, den Einige aus übertriebener Ehrfurcht gegen den heiligen Chrysam mit den Cucullen trieben, vorbeugen konnten; sie suchten daher durch die Vorschrift der Baumwolle, womit das gesalbte Haupt gleich abgerieben werden sollte, den nämlichen Zweck zu erreichen.

Der Salbung — wo sie gebräuchlich war — folgte ein heiliger Kuß. Der heil. Cyprian dehnt die Gewohnheit, den Neugetauften zu küssen, nicht allein auf die Erwachsenen, sondern auch auf die kleinen Kinder aus. In der Liebe wurden sie umfaßt, und auch sogar an den Füßen geküßet. (Cyprian. Epist. 59. ad Fid. Episcop.) Dadurch wollte man die Vereinigung des Neugetauften mit Christo und mit der Kirche anzeigen.

Martene ist der Meinung, der Kuß sey nur in der afrikanischen Kirche nach der Taufe üblich gewesen; allein dies scheint blos aus dem Grunde mir unwahrscheinlich, weil das *Osculum pacis* ein gewöhnlicher Gebrauch unter den Glaubigen der ersten Zeit war. Ohne Zweifel erhielt der Neugetaufte den ersten Friedenskuß von dem, der ihn durch Jesus und das Bad der Wiedergeburt in die Gemeinschaft der Kirche eingeführt hatte; dann aber auch später bei der Liturgie von den übrigen Glaubigen. Der heil. Chrysostomus in der fünfzigsten Rede, wo er die geistliche Wiedergeburt mit der natürlichen Geburt vergleicht, deutet auf diesen Gebrauch hin. « Hier sind nie Wehen, nie Thränen, sondern Grüße, Küsse, und Umarmungen der Brüder, die ihr Glied erkennen. » Denn vor der Taufe war er ein Feind, nach der Taufe aber wurde er aller Unser gemeinschaftlicher Freund im Herrn, deswegen wünschen wir alle ihm Glück; daher wird der Kuß auch Friede genannt, damit wir lernen

sollen, Gott habe der Feindschaft ein Ende gemacht, und ihn in seine Freundschaft aufgenommen." (Serm. 50. de utilitat. lection. scripturar. Tom. 5.) Ein sicheres Ueberbleibsel dieses Friedenskusses ist die noch in vielen Ritualen vorfindliche Vorschrift, dem Neugetauften den Frieden zu wünschen durch die Worte: Pax tecum.

Bei dem Aussteigen aus dem Taufwasser hielten die Taufpathen den Neugetauften auf dem linken Arm, und warteten, bis der Priester ihn mit dem Leinentuch, welches sie auf dem rechten Arm liegen hatten, abgetrocknet hatte. (Alcuin. de divin. offic. Cap. 19.) — Die Erwachsenen stellten sich zur linken Seite der Taufpathen, die ihnen mit den übrigen Glaubigen Glück wünschten und den Erlaß aller Sünden ankündigten. (Hieronym. lib. 3. advers. Pelagian.) Hierauf wurde ein Lobgesang angestimmt, der 31. Psalm nämlich: Beati, quorum remissae sunt iniquitates et quorum tecta sunt peccata. Unter diesem Lobgesang wurde der Neugetaufte vor den Altar gestellt, wodurch die Annäherung zu Gott und die Glorie des künftigen Lebens angedeutet wurde *).

Ehe doch der Neugetaufte vor dem Altar geführt wurde, ward er bekleidet mit einem langen weißen Kleide von

*) Nicetas zeigt diesen Gebrauch an. Quod post baptismum ante altare collocaris, futurae vitae gloriam et propinquitatem ad Deum indicat. Psalmodiae laetum et festivum illius saeculi sonum. In der Geschichte der vandalischen Verfolgung, bei Victor lib. 2, c. 17, heißt es auch: Proccedit ad altare cum Eugenio Episcopo, sicut moris est, suae salutis oblationem Domino redditurus. Quam accipiens episcopus, altari imposuit.

Leinen *), welches sehr eng war und mit einem Gürtel zusammengezogen wurde. (Fortunatus lib. I. de ecclesiast. offic. Cap. 27.)

Von diesem weißen Kleide sprechen sehr häufig die heiligen Väter. Ihr habet die alten Kleider ausgezogen und ein weißes nach dem Geiste angezogen; immer müßet ihr nun im weißen wandeln, sagte der heil. Cyrillus (Cateches. 5. mystagog.) Lactantius singt auf das Osterfest:

Candidus egreditur nitidis exercitus undis
und:

Fulgentes animas vestis quoque candida signat,

Et grege de niveo gaudia pastor habet.

In dieser Weise sahen die heiligen Väter das Symbol der Unschuld; dahin deutet selbst die Formel, unter welcher das Kleid angethan wurde, und welche wir bis auf den heutigen Tag noch beibehalten haben. Nimm das weiße und unbefleckte Kleid, welches du ohne Makel vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi bringen sollst, damit du das ewige Leben erhaltest: Amen.

Auch die kleinen Kinder wurden mit einem solchen Kleide angethan. Der heil. Gregor von Nyssa sagt in der dritten Rede von dem Osterfeste. Puellus infans mutatione vestis sensu externo festum colit, quandoquidem interiori animi sensu nondum potest. Ueberhaupt mußten sich dieser Vorschrift unterziehen alle, wessen Standes sie auch immer waren. Von Constantin

*) Der heil. Hieronymus, Epist. 128 ad Fabiolam. Tunicas pelliceas deposuerimus, tunc induemur veste linea, nihil in se morte habente.

erzählt Eusebius, (lib. 4. de Vita Constantini Cap. 62.) daß er, als das Nöthige geschehen war, weiße und kaiserliche Kleidung angezogen habe, die wie Licht glänzten. Auch der Sohn des Kaisers Arcadius wurde nach der feierlichen Taufe mit dem heiligen Kleide geziert, wie die Kaiserin nicht undeutlich anzeigt, (apud Baronium ad ann. 401. N. 29.) und die Kinder Edilhimus und Ediltridis, der englischen Königin Edelburga, starben noch angethan mit dem weißen Taufkleide, wie Beda berichtet (lib. 2 histor. Angl. Cap. 14.) Quorum primi albati adhuc, rapti sunt de hac vita *).

Man hat gefragt: durften die Neugebauten unter dem weißen Taufkleide auch noch einen andern Anzug tragen? — Der gelehrte Vicescomes (lib. 5. C. 14.) antwortet: Nein. Nur allein das weiße bei der Taufe erhaltene Kleid sollen, nach seiner Meinung, die Neophiten die acht Tage hindurch getragen haben. Allein dies mag wohl in den wärmern Gegenden gebräuchlich gewesen seyn; von den kältern traue ich mich nicht, dies zu behaupten; noch vielweniger bei den kleinen Kindern. Daß der kaiserliche Prinz des Arcadius noch in Windeln nach der Taufe eingewickelt war, sagt die Geschichte. Der heilige Augustin (Sermon. 225. in Vigiliis Paschae) bezieht sich auch nur auf den äußern Anzug der Kinder. Infantes isti quos cernitis exterius dealbatos. — Und bei der Ablage des weißen Kleides erscheinen die Getauften nie nackend; in der Kirche legten sie das Taufkleid ab, und nach erhaltenem Segen gingen sie nach Hause; mit hin waren sie, wenigstens an diesem Tage, mit andern

*) Sieh unten auch die Geschichte des Herzogs Rollo.

Unterkleidern bedeckt. — Das weiße Kleid war mithin nur der äussere Ueberanzug.

Am achten Tage nach der Taufe war gewöhnlich die Ablage des Taufkleides; daher sich auch noch bis auf unsere Zeiten der Name: weißer Sonntag, erhalten hat. In den sieben Tagen dieses Anzuges fanden die heiligen Väter eine mystische Bedeutung; die sieben Gaben des heiligen Geistes, welche in der Taufe mitgetheilt wurden. (Fortunatus lib. 4. de eccles. offic. C. 25.) Die Ablage geschah öffentlich beim Taufbrunnen und zwar von dem Priester selbst; das erste bezeuget Fortunatus (de ordine Antiphonar. C. 51.) Hodie revertuntur ad fontes, ut exuant se albis; das zweite aber der heil. Ildephonsus (de ordin. baptism. Cap. 140.) und Alcuinus (Epist. ad Carolum M.) Cum alba tolluntur vestimenta a baptizatis. Doch meint Vicecomes die Weibspersonen hätten sich selbst ausgezogen; allein für diese Angabe fehlen die Belege.

In Spanien war, zur Zeit des heil. Ildephons, die Ablage der Taufkleider für die kleinen Kinder auf den dritten Tag nach Ostern bestimmt. Das Kapitel 142. (de ordine baptismi apud Baluzium miscellan. tom. VI. pag. 102.) hat folgende Aufschrift: Sermo dicendus ad infantes die tertia post Pascha propter albas tollendas. In Frankreich und Deutschland wurde aber der achte Tag noch im zehnten Jahrhundert beibehalten. Die Taufgeschichte des Herzogs Rollo giebt uns hiervon den sichersten Beweis. Rollo anno incarnationis nongentesimo duodecimo benedicto fonte in nomine Ss. Trinitatis a Francone Archiepiscopo baptizatur, quem Robertus dux a fonte excipiens, ei nomen suum imposuit.

Rollo autem postquam baptizatus est per septem dies, quibus in albis mansit, Deum et Ss. Ecclesiam devote datis muneribus honoravit. . . . Octavo die expiationis ejus, vestimentis chrisimalibus exutus verbis coepit adquisitam terram metiri. (Eckhart Francia orient. Tom. II.) Wie lange der alte Gebrauch der weißen Kleider in Deutschland gedauert habe, läßt sich nicht bestimmen. Der Bischof Rhabanus und nach ihm die Synode von Strasburg im Jahre 1549 thun noch ihrer Erwähnung; aber man hat Ursache zu zweifeln, ob sie nicht blos die alte Disciplin beschreiben. Bestimmt ist, daß im sechzehnten Jahrhundert das mysticum velamen nicht mehr gebräuchlich war, und doch wird dies eben so unter die Taufceremonien, wie das weiße Kleid in dem Kapitel: de candida veste (Harzheim, Conc. Germ. Tom. VI. fol. 453.) gesetzt. Bei den Schriftstellern und deutschen Synoden des Mittelalters hat man mit großer Behutsamkeit jene Gebräuche, die sie als ehemals in der Kirche üblich beschreiben, wohl zu unterscheiden von jenen, die sie als noch zu ihrer Zeit beibehalten und wirklich üblich anzeigen. Man erzählte gern, wie es bei den Alten war, um die Zeitgenossen dadurch zu ermuntern, die Nachgiebigkeit der Kirche dankbar zu erkennen, und die wenigen übrigen viel leichtern Gebräuche und Vorschriften desto gewissenhafter zu beobachten.

Die ausgezogenen Tauffleider sollen nach der Angabe des Vicecomes in gesegnetem Wasser gewaschen und gereinigt, und dann in der Kirche aufbewahrt worden seyn. (lib. 5, c. 15.). Wahrscheinlich hat es mit diesen Kleidern die nämliche Bewandniß, wie mit dem Caputium.

Der heil. Ildephons hat uns zwei Gebetsformeln aufbewahrt, welche bei der Ablage der weißen Kleider von dem Priester abgebetet wurden. Wir wollen sie hier unsern Lesern wörtlich mittheilen. Domine Jesu Christe, redemptor mundi, quem verum hominem veraciter ex homine natum Deus pater suum filium esse signavit, confirma in hanc familiam, quod tuo nomine signata atque sacro liquore mundata tuoque spiritu plena extitit, etiam tuo jam corpore et sanguine satiatam se gaudeat atque redemptam, ut haec sacramenta, quae in novitatem vitae perceperunt, ita ad usum salutis indesinenter obtineant ut ad remunerationem beatitudinis ex hoc securi accedant. Bei der zweiten Gebetsformel erhielt der Getaufte von dem Priester den Segen, unter den Worten: Dominus Jesus Christus, qui vos lavit aqua sui lateris et redemit effusione cruoris, ipse in vos confirmet gratiam adeptae redemptionis. Per quem renati estis ex aqua et spiritu sancto, ipse vos coelesti consociet regno. Qui dedit vobis initia sanctae fidei, ipse conferat et perfectionem operis et plenitudinem caritatis. Amen.

Das Haupt des weißgekleideten und vor dem Altare stehenden Neugetauften zierte eine kleine Krone. Der heil. Gregor von Nazianz (Orat. 40. in S. Baptism.) sagt: Baptismo consignare: hunc tibi vitae socium et familiarem adscisce, honore eum complectere, ut te ornet, capitique tuo gratiarum coronam nectat et corona deliciarum te protegat. Auch Tertullian (de corona militis), Cyrillus (in Procateches.), Cyprianus (de Lapsis), Johannes Chrysostomus

(in homil. ad baptizand.) und mehrere andere Väter thun Meldung von dieser Krone. Sie war ein Blumenkranz, oder auch von Palmzweigen und andern wohlriechenden Gewächsen gefertigt. Der Patriarch Severus (in ordine baptismi) sagt: Tertis coronat eos. Das Ritual der Aethiopier hat: induunt coronam super capita sua ex myrto et palma et rubeam vestem undulatam et phrygiatam seu acu pictam. Die drei Gebete, welche in diesem Ritual folgen, zeigen die Bedeutung der Krone an. Sie wird hierin genannt: Corona honoris, gloriae et sinceritatis, corona benedictionis et salutis, corona magnitudinis et fortitudinis, corona sapientiae et simplicitatis, corona decoris et justitiae, corona misericordiae, corona fidei. Nach einer jeden Benennung wurde das Wort: Amen, hinzugesetzt.

Ich zweifle doch, ob bei der Kindertaufe je eine Aufsetzung solcher Krone statt hatte. — In den deutschen Urkunden konnte ich ebenfalls nicht die geringste Spur von einem ehemaligen Gebrauche der Krone finden. Zu Narbonne in Frankreich soll in dem vierzehnten Jahrhundert noch eine Art dieser Krone in dem Obertheile des weißen Kleides aufbewahrt worden seyn. Durand erzählt wenigstens (lib. 6. Rational. Cap. 82.), zu Narbonne sey Sitte, im Obertheile des weißen Taufkleides in der Art einer Krone, rothe Kopfbinden zu flechten, oder anzunähen. Ob dies ein Ersatz der Kronen seyn sollte, sagt er aber nicht ausdrücklich. Ich weiß mir auch nicht die Bedeutung zu erklären, warum diese rothen Kopfbinden, *rubea vitta*, oben angenähet waren.

Wir kommen jetzt zur Fußwaschung, die auch in einigen Kirchen nach der Taufe beobachtet wurde. Basnage setzt die Fußwaschung der Salbung zur Seite, und in einen gleichen Werth; beschuldiget dann die Kirche, die solche jetzt ganz unterläßt, einer Neuerung. Haec lotio fuit pars baptismi ut Chrismatio, imo sanctitatem conferre autumabant hujus ritus auctores. (Praefat. ad Canisii lection. antiq. Tom. I. fol. 57.) Allein er bemerkt selbst, daß diese Abwaschung nicht überall, sondern nur zu Mailand, und in den französischen und spanischen Kirchen gebräuchlich gewesen sey; wie kann sie dann ein Theil der Taufe seyn? Auch haben selbst jene Kirchen, bei denen sie gebräuchlich war, dieselbe nicht als wesentlich oder zur Taufe nothwendig erachtet. Denn in dem Gebete (Mabillon Museum ital. tom. I. pag. 524.) bei der Fußwaschung wird in dem Sacramentarium gallicanum gesagt: daß, was wir dir jetzt thun, sollst du auch den Armen und Fremden thun; war dann die Fußwaschung der Fremden und Armen ein christliches Gebot? Entscheidend ist hier, was der heilige Augustin (Epist. 55. ad Januar. Cap. 18. N. 33. Tom. II. fol. 107. edit. noviss.) sagt: «Damit es den Anschein nicht habe, als gehöre die Fußwaschung zum eigentlichen Taussakrament, deswegen haben viele sich geweigert, diesen Gebrauch anzunehmen; andere haben kein Bedenken getragen, den angenommenen wieder aufzuheben; einige endlich, damit sie es zu einer schicklichen Zeit thun möchten und von dem Sakrament der Taufe unterschieden, haben den dritten Tag der Octav oder auch selbst den achten Tag zu diesem Akt erwählt.» Ob der heil. Augustin hier den Gebrauch der römischen

Kirche, die bei der Taufe nie die Fußwaschung kannte, im Auge hatte, will ich nicht bestimmen; genug ist es, daß die Fußwaschung nirgend und niemals als zur Taufe nothwendig anerkannt wurde. Der vier und fünfzigste Canon in dem Pönitential des Theodors aus England heißt: *De libertate lavandi pedes laicorum, nisi in coena domini.* Mithin war es Freiheit, keine Vorschrift.

Die Neugebauten zogen dann ihre Schuhe an. Der Abt Rubert (*lib. 7. C. 1. de ritib. baptism.*) giebt hierüber folgende Erklärung: *Calceamenta namque de mortuis animalibus fiunt, et haec manifesta dominicae mortis insignia sunt.* Viele glaubten, es sey streng verboten gewesen, in den acht Tagen mit bloßen Füßen zu gehen; allein der heil. Augustin nennt dies Schwachsinn *).

Eine große weiße Wachskerze erhielten ferner die Neophiten. Sie sollte die brennende Liebe und den Glanz der guten Werke anzeigen. *Qui fidei lampades nuper accendisti,* sagte der heilige Cyrillus (*Cateches. I. mystag.*) *nunc non extinctas manu tenendo custodite.* Mehrere heilige Väter sprechen von diesen Kerzen. Der heil. Gregor von Nazianz (*orat. 40. de baptism.*) erklärt den ganzen Verlauf zwar kurz, aber sehr passend. «Der Ort, wohin du nach der Taufe vor den Hochaltar bist geführt worden, ist ein Vorbild der künftigen

*) In dem oben berührten Brief an den *Januarius N. 35.* *Hoc nimis doleo quod multa, quae in divinis libris saluberrime praecepta sunt, minus curantur, et tam multis praesumptionibus sic plena sunt omnia, ut gravius corripiatur qui per octavas suas terram nudo pede tetigerit, quam qui mentem vinolentia sepelierit.*

Glorie; der Gesang, womit du bist empfangen worden, ist ein Vorbote des künftigen Lobes; die Lichter, die du anzündest, sind dir das Geheimniß des künftigen brennenden Lichtes, mit welchem du dem Bräutigam entgegen gehen wirst.» Mit diesen brennenden Kerzen mußten sie die ganze Octav hindurch täglich dem Gottesdienste beiwohnen *), am achten Tage gaben sie dieselben ab, die dann das Jahr hindurch in der Kirche gebraucht und angezündet wurden. (Vicecomes lib. 5. Cap. 25.)

In einem so herrlichen Anzug wurden sie von dem Priester auf eine höhere Stufe geführt, damit sie von allen Anwesenden beschauet werden konnten. Rursus ad prima et potiora speculanda sustollitur, sagt der After-Dionysius (de baptism.), woraus wir abnehmen, daß der höhere Standpunkt sie gleichsam von der Erde trennen und dem Himmlischen zunähern sollte. Auf diese Stellung deutet auch der heil. Augustin in dem Briefe an den Eusebius (Epist. 34. tom. II, fol. 49.) hin, da er von einem von den Donatisten wiedergetauften Muttermörder spricht. Vestibus albis candidatur, constituitur intra cancellos eminens atque conspicuus et omnium gementium oculis matricidii meditator tanquam renovatus opponitur. Diese Ceremonie soll noch in der orientalischen Kirche beobachtet werden (Vicecomes lib. 5. c. 27.), in der occidentalischen Kirche findet man wenigstens keinen festen Bestand derselben.

Der Bischof ertheilte jetzt den Neugetauften das heil.

*) Alcuinus Epist. ad Carolum M. Et per septem dies in angelico castitatis habitu et luminibus coelestis claritatis sanctis assistere sacrificiis solent.

Sakrament der Firmung, wovon *) wir im nächsten Kapitel sprechen werden, und fieng die feierliche Liturgie oder die Messe an; in dieser speiste er sie auch mit dem heil. Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi. Dies ist die eigentliche Nahrung der Kinder des Gottesreiches; das Himmelsbrod, gegeben denen, die berufen sind zu dem Male des Lammes. Und da die Neugetauften durch das Bad der Wiedergeburt nicht nur Erben Gottes, sondern auch Miterben Christi geworden sind, erlaubte ihnen die heil. Kirche den vollen Genuß der göttlichen Speise. — Der alte Origenes vergleicht daher den Augenblick, wo der Neugetaufte von dem Taufbrunnen zum Altare geht, und das heilige Abendmahl empfängt, mit dem Eintritt in das gelobte Land **). Der heil. Johannes Chrysostomus (Homilia ad Neophytos) stellt eine Parallele zwischen Christus und einer guten Mutter. «Wie ein Weib durch den Trieb der Natur ihr Kind mit der Milch nährt, so speiset auch Christus die, welche er wiedergeboren hat, mit seinem Fleische und Blute.» Tertullian nannte ebendeshwegen die Neugetauften besonders glücklich, die Gebenedeiten. Aussteigend aus dem Bade des neuen Lebens erwartet

*) In der griechischen Kirche wurden den Neugetauften nach ertheilter Firmung in der Form eines Kreuzes die Haare geschnitten. Sieh unten R. II. §. 1. Note.

***) Origenes Homil. 4. in Josue. Si ad mysticum baptismi veneris fontem et consistente sacerdotali et levitico ordine initiatus fueris venerandis illis magnificisque Sacramentis, quae norunt illi, quibus nosse fas est; tunc etiam Sacerdotum ministeriis Jordane digresso terram promissionis intrabis.

Euerer die Gnade Gottes und ihr öffnet mit eueren Brüdern vor der Mutter euere Hände *).

Dieser Gebrauch war so allgemein, daß einige kein Bedenken trugen, ihn als eine göttliche Einrichtung oder apostolische Tradition anzusehen. Noch im achten Jahrhundert schrieb der Bischof Theodulfus (libr. de baptism. C. 18. bei Sirmond, Tom. II. fol. 696.) « Die Kirche beobachtet den von dem Herrn erhaltenen Gebrauch (morem a Domino traditum) die Neuge- taufte mit dem Leibe des Herrn zu speisen und mit dem Blute zu tränken, damit sie so nach dem Empfange des heiligen Sakraments in Christo bleiben und Christus in ihnen. » Man darf sich daher nicht wundern, wenn früher schon Einige über die Gültigkeit der Taufe, ohne Bei- fügung und Mittheilung des heiligen Altarsakraments, Zweifel führten. Der Diakon Ferrandus fragte den Bischof Fulgentius (im sechsten Jahrhundert) *Utrum noceat, quantum noceat et an omnino nihil noceat, si quis baptizatus in nomine Ss. Trinitatis sacro cibo potuque fraudetur?* Der heilige Bischof antwortete, daß die Taufe schon uns zu Gliedern des heiligen Leibes machte, und mithin auch theilhaftig der Erbschaft im Him- mel, wenn wir gleich nach der Taufe plötzlich vom Tode weggerafft, ohne den Empfang des heiligen Leibes und Blutes hinschieden (Epist. Ferrand. und Fulgentii Biblioth. Patrum Tom. VI. edit. Colon. fol. 181 **).

*) Libr. de baptism. Cap. ultim. Benedicti, quos Gratia Dei expectat, cum de illo Ss. lavacro novi natalis ascendistis et primas manus ad matrem cum fratribus aperitis.

***) Zur Zeit des Conciliums von Trient wurde diese Frage erneuert und von einigen hartnäckig vertheidiget; daher der

In den Gegenden des Unterdeutschlands scheint dieser Gebrauch entweder nie *) eingeführt gewesen, oder doch früher in Abgang gekommen zu seyn, indem die MSS. Codices aus der Mitte des neunten Jahrhunderts ihn gar nicht berühren; in Oberdeutschland war er aber noch im zehnten Jahrhundert, wie der Abt Gerbert aus einem Codex des zehnten Jahrhunderts beweiset. Auch in dem Leben des heil. Adalbert, Bischofs zu Prag und Apostels der Preußen, welcher gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts starb, geschieht Erwähnung dieses Gebrauches. In der Geschichte des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg, der im zwölften Jahrhundert die Pommern taufte, finden wir aber nicht die geringste Spur; doch mag auch in diesem Jahrhundert noch in Frankreich sich der alte Gebrauch erhalten haben, wie aus Hugo Victorinus beweisen will der berühmte Martene; allein da Hugo sehr unbestimmt spricht, und sich auf den heil. Augustin beruft, so zweifle ich, ob man aus seinen Worten auf den wirklichen Gebrauch schließen könne, besonders da frühere Schriftsteller, als: Honorius Augustodun., und mehrere andere ganz davon schweigen; Hugo scheint vielmehr zu tadeln, daß da man den getauften Kindern nur Wein darreiche, doch sich der alten Formel bediene: Der Leib und das Blut Christi

Canon IV. Sess. 21. Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse Eucharistiae communionem, anathema sit.

*) Vielleicht hat der IV. Canon des heil. Bonifacius auf diesen Gebrauch einigen Bezug: Ut Presbyteri sine sacro Chrismate et oleo benedicto et salubri Eucharistia alicubi non proficiscantur.

bewahre deine Seele zum ewigen Leben. Diese Formel behielt man sogar noch im sechszehnten Jahrhundert in einigen Kirchen bei, obschon nur Wein den Neugebauten gegeben wurde. Der berühmte Eclius berichtet, daß man sich an einigen Orten des Weins bedient habe, womit in der Messe der heil. Kelch abgospült worden.

Hierzu kam die Darreichung der Milch und des Honigs. Gerbert (Liturg. Alemann. Disq. V.) glaubt, Clemens von Alexandrien, deute schon in seinem ersten Buch Paedagog. Cap. 6. auf diesen Gebrauch; allein der scharfe Kritiker le Nourry (Apparat. ad Bibl. Patr. Tom. I. fol. 700.) ist der entgegengesetzten Meinung. In Afrika scheint es Vorschrift gewesen zu seyn, weil Tertullian mehrmal darauf sich bezieht. Ob aber auch in anderen abendländischen Kirchen, läßt sich aus Mangel der Beweise nicht entscheiden. In den deutschen Urkunden ist keine Meldung davon; vielleicht erlaubte der Apostel der Deutschen, der heil. Bonifazius, den Genuß der Milch und des Honigs nicht, weil einige Ketzer ihn damals für durchaus nöthig erachteten. (Epist. Bonifacii ad Danielem Wintoniens. Episcop.) Auch in Frankreich und Spanien scheint es nicht gebräuchlich gewesen zu seyn, indem der h. Ildephons, der Bischof Theodulph und Alcuin davon schweigen. In dem Briefe des Diakon Johannes an den Senarius wird zwar der Gebrauch des Honigs und der Milch erklärt (Mabillon, Musei ital. Tom. I. pag. 75.), allein man weiß nicht, wer dieser Senarius war, und daher läßt sich auch nicht entscheiden, ob hier die Rede von einer morgen- oder abendländischen Kirche sey; gewiß ist es, daß in der römischen Kirche nie den Neugebauten Milch und Honig gereicht wurde.

Am Ende der feierlichen Handlung wurde der Segen ertheilt (Tertullian. de Baptism. Cap. 8.) und mit der Absingung oder Vorlesung des Anfangs des Johannes-Evangelium dieselbe geschlossen. Die Getauften theilten nach Vermögen Almosen aus (Apostelgesch. IV.) und luden die Diener der Kirche und ihre Pathen zum Mittagmal ein. (Gregor. Nazianz. Orat. 40.) In Deutschland entarteten diese Taufmalen, woher die Synoden zu Mainz *) und Köln **) sie untersagen mußten.

Wie eine Mutter sich nach der glücklichen Entbindung erfreuet, weil ein Mensch geboren worden (Joh. 16, 21.), so freute sich auch die heilige Mutter, die Kirche, wegen der geistlichen Geburt ihrer Kinder. Tertullian zeigt schon die Freude der Kirche dadurch an, daß sie in den Osterfeierlichkeiten keine Fasttage vorschreibt. (de Baptism. C. 20.) Der Abt Rupert (de divin. offic. c. 11.) leitet den fröhlichen Gesang Alleluja von der Freude der Getauften her: Hoc Alleluja maxime baptizatorum est exultatio.

Den Getauften wurde zu Rom ein geweihtes wachsenes Bild, vorstellend das Lamm Gottes, als Sinnbild ihrer künftigen Sanftmuth zum Andenken überreicht und vorgehängt. Schon vor der Mitte des fünften Jahrhunderts

*) Synodus Mogunt. II. Cap. 16. Comessationes et parum sobria convivia, quae quibusdam in locis post baptismum fiunt, per civiles magistratus inhiberi, aut saltem ad moderationem Christianis dignam reduci volumus.

**) Synodus Coloniens. de 1549. Vetamus, Ethnicorum more, ab hoc Sacramento magna convivia instruere, epulari et ebrietate, ut homines parum Christiani faciunt, omnia miscere.

war dies gebräuchlich. Denn in dem Grabe der Kaiserin Maria, Gemahlin des Honorius, und der Tochter Stilichon, welche im Anfange des fünften Jahrhunderts gestorben sind, fand man Eines dieser wachseuer Bilder. (Benedictus XIV. de Servor. Dei Beatificat. et Canoniz. lib. 4. Part. I. Cap. 5. Num. 11. et Part. 2. Cap. 21.) Vielleicht *) führet der gelehrte Molanus (Histor. Ss. Imaginum, lib. 2. C. 8.) nicht mit Unrecht den ersten Ursprung dieser Agnus Dei von dem Kaiser Constantin, der ein solches Agnus Dei aus Gold, dreißig Pfund schwer, bei dem Taufbrunnen zu setzen verordnet hat. Gewiß ist es, daß schon lange vor den Zeiten des Papstes Urbanus V. die Einsegnung dieser Agnus Dei zu Rom gebräuchlich war **). Dieser Papst schickte drei dieser als ein besonderes Geschenk dem griechischen Kaiser, wobei er folgende Versen zusetzte, die ihre Anfertigung und Vorzüge erklären.

Balsamus et munda Cera cum Chrismate unda
 Conficiunt Agnum, quod munus do tibi magnum,
 Fonte velut natum per mystica sanctificatum
 Fulgura desursum depellit et omne malignum

*) Sieh Baronius ad ann. 58. N. 76. — Honorat. a S. Maria Animadv. in Usus et Regul. Critices. Tom. III. lib. 5. Diss. 2. Art. 3. — F. Pagi Breviarium historic. Tom. III. pag. 56r.

***) In dem Appendix des Ord. Roman. primi bei Mabillon Tom. II. Musei ital. pag. 31. wird die Einsegnung, welche am Charfsamstage von einem Archidiacon geschieht, beschrieben. Sieh auch Ordin. XI. pag. 145. und Ferraris Encyclopedia. Verbo: Agnus Dei, wo die neuesten päpstlichen Verfügungen angeführt werden.

Peccatum frangit, ceu Christi sanguis, et angit
 Praegnans servatur, simul et partus liberatur,
 Munera fert dignis, virtutum destruit ignis;
 Portatus munde, de fluctibus eripit undae *).

Einige werden zwar diese Beschreibung abergläubisch nennen, und die bezeichneten Vorzüge der Agnus Dei aus besonderer Rücksicht den finstern Begriffen des vierzehnten Jahrhunderts vergeben; allein diese mögen auch erwägen, daß der Pabst diese Vorzüge nicht dem Wachse, Balsam und Chrisam, sondern dem Urbilde zuschreibe, jenem Lamm Gottes, das gekommen ist, wegzunehmen die Sünden der Welt, dessen Sinnbild das von dem obersten Kirchenvorsteher und Stellvertreter Jesu auf Erden eingeseignete wachsende ist **). Das Blut des Lammes in Aegypten erhielt seine Rettungskraft von dem Urbilde Jesus Christus; warum soll nicht das gesegnete Lamm Gottes im neuen Bunde unter den Christen gleiche Kraft von dem wahren lebendigen Lamm erhalten. Gretser hat gegen die Ausfälle Hospinian und Berger diesen katholischen Gebrauch sehr gut vertheidigt und gerechtfertigt.

*) Nach dem Berichte des Andreas Frusius soll der Pabst Leo III. solche Agnus Dei dem Kaiser Karl überschiedt haben; wenigstens legt dessen Versen Gretser dahin aus:

Ante octingentes ferme Leo tertius annos,
 Optimus exhibito munere testis adest.
 Carolus hoc Magnus magna pietate recepit
 Thesaurum reputans coelitus esse datum.

**.) Gretserus glaubt, der Erzdiakon habe früher die Einsegnung am Vorabend des Ostersfestes verrichtet; jetzt geschieht diese vom Pabste am weißen Sonntage. Gretserus Tom. V. oper. de benedict. C. 4.

In den folgenden acht Tagen nach der Taufe erhielten die Neophiten einen weitem Unterricht in den Glaubenssachen; als Eingeweihte nahmen sie jetzt Theil an *) den erhabensten Geheimnissen der Religion; täglich wurden sie gespeist mit dem heiligen Leibe und Blute des Gottmenschen. Dies Letzte scheint Vorschrift gewesen zu seyn, welche der heil. Augustin (Serm. 227.) durch die Worte: *quotidie recipere debeatis*, ausdrückt; sogar blieben sie nicht selten unter strenger Aufsicht in den Häusern der Priester und Kirchediener. Wenigstens scheint mir der heil. Ambrosius dies anzudeuten (Cap. 4. Epist. ad Ephes. Comment.).

Der Taufstag war bei den alten Christen so wichtig, daß sie ihn jährlich auf eine festliche Art feierten, ihre Taufgelübde erneuerten, und dadurch, besonders zur Zeit der Verfolgung, ihren Glauben anfeuerten. Der heilige Gregor von Nazianz nennt daher diesen Tag den glänzenden Lichttag: *heri splendidam luminum diem celebravimus*. — Welche herrliche Wirkungen würde nicht ein solcher feierlicher Jahrtag in den Gemüthern der jetzigen Christen auch hervorbringen? Ohne Zweifel würde bei Mehreren der kalte Glaube erwärmet, der versunkene Eifer erhoben, und der ganze Christ gleichsam erneuert

**) Gregorius Nazianz. orat. 40. circa fin. Cum eo ingressi fuerimus, tum novit sponsus, quam doctrinam nobis tradet, et quo modo cum animabus iis quae ingredientem comitatae fuerint, versabitur. Cum iis porro, ut quidem opinor, versabitur, excellentiora et puriora mysteria docens, quorum utinam ipsi quoque participes fiamus, tam qui haec docemus, quam qui discitis.

werden *). Bei den Abyssinern, Moscoviten und Kopten wurde dieses Jahrfest noch in den spätern Zeiten auf eine besondere Art gefeiert. Unter der gewöhnlichen Taufformel ließen sie sich jährlich an dem Taufstage dreimal eintauchen in das gesegnete Wasser in Gegenwart mehrerer Zeugen, und erneuerten dann auch das Christo gegebene Versprechen: (Possevinus Commentar. de reb. Moscovitic.) Es soll hierin eine eigentliche Wiedertaufe nicht liegen, sondern nur eine Erweckung der ersten Gnade und Taufe.

Die Kopten und Abyssiner wollten hierin auch einen Stolz und Vorzug setzen, daß ihre Knaben nach der Taufe auf eine altjüdische Art beschnitten wurden. Bei der Vereinigung mit der katholischen römischen Kirche wurde dieser ärgerliche Mißbrauch streng untersagt. Die Jakobiten und andere Orientaler sollen mit einem glühenden Eisen nach der Taufe das Kreuzzeichen auf der Stirne eingebraunt haben, dieß war aber nur eine Ceremonie, welche ein unbescheidener Eifer aus den Worten des heiligen Johannes Matth. 3. geschöpft hatte.

S. 8.

Die Taufregister.

Die Neugebauten — früher schon in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, wurden von dem Bischofe namentlich in der Kirche verkündigt. Coram Deo, et

*) Das Ritual von Mailand ermahnt deshalb die Eltern, daß sie nicht nur den Taufstag ihrer Kinder aufschreiben, sondern auch dieselbe jährlich an diesen Tag erinnern möchten, damit sie durch Gebet, Almosen und andere gute Werke, wie auch durch Wiederholung des Taufbundes Gott ein angenehmes Dankopfer bringen sollen.

Angelis et atque universo Ecclesiae coetu victorem proclamabo, sagt der heil. Gregor von Nazianz. In der römischen Kirche geschah diese Verkündigung nicht von dem tausenden Bischof oder Priester, sondern von einem apostolischen Notar, wie der alte Ordo Romanus (Mabillon Mus. ital. Tom. II.) anzeigt, und zwar am Ostertage. Die resurrectionis dominicae procedente Pontifice ad S. Mariam cum omnibus ordinibus suis, Notarius stat in loco, qui dicitur Merulanas, et salutato Pontifice dicit: In nomine Domini Nostri Jesu Christi, baptizati sunt hesternae nocte in sancta Dei Genitrice Maria infantes masculi numero tanti, foeminae tantae. Die Erwachsenen wurden nicht nur nach der Zahl, sondern auch mit ihren besondern Namen öffentlich verkündiget, es seye dann, daß die große Zahl derselben es nicht erlaubte. Diese öffentliche Ankündigung der Neugetauften scheint doch nicht allgemein gewesen zu seyn, oder sie ist in den spätern Zeiten unterlassen worden. Man begnügte sich mit der Einschreibung vor der Taufe, die wir oben angezeigt haben K. I. S. 6. — Und selbst diese Einschreibung konnte erst in der Folge, wo meistens nur kleine Kinder getauft wurden, nach oder bei der Taufe ordentlich verrichtet werden. Die Bücher, in welchen die Namen der Getauften eingetragen wurden, nannte man Liber vitae, das Buch des Lebens, matricula, Catalogus Catechumenorum oder Baptizatorum, Mutterrolle oder Verzeichniß der Täuflinge oder Getauften; das Register (rei gestae statutio) der Getauften oder Taufbuch.

In dem Mittelalter war über die Art der Anfertigung dieser Bücher keine bestimmte Vorschrift. Man fin-

det zwar ein Gesetz in den Regeln des Bischofes Chrodogangs von Metz, aus dem J. 762. (bei Harzheim Concil. German. Tom. I. fol. 119.) welches aber sehr unbestimmt lautet, und über die Einrichtung der Taufbücher gar keine Vorschrift macht. De libris quos unusquisque in Ecclesia habere debet, praesertim circa baptisterium, so lautet das 79. Kapitel. Man möchte nicht ohne Grund zweifeln, ob hier durch den Ausdruck: libros circa Baptisterium wirklich die Taufbücher oder Register der Getauften angezeigt werden: ich wollte wohl lieber dadurch die Tauf-Ritualen verstehen; denn sie werden den Evangelien-Meß und Gebetbüchern zur Seite gesetzt, und am Ende beigefügt. Si quis tales libros non habuerit, ab Ecclesia degradetur, quia in illo completur, quod in libris legitur. *Canes muti non possunt latrare.* Js. 56. Hi sunt mali Presbyteri, qui concupiscunt accipere pastorale ministerium Ecclesiae, nec tamen possunt, ad populum praedicare. Das Wort: *Baptisterium* wurde im Mittelalter sehr häufig für die Ritualbücher genommen. Der heil. Bonifazius (Cap. 16.) gab dieß Gesetz. Ut unusquisque Episcopus in sua parochia diligenter discutiat suos Presbyteros et faciat ut illorum signacula et baptisteria bene faciant et edoceant Presbyteros quid in illo Baptisterio unumquodque verbum vel sententia per se significet *).

*) Auf gleiche Weise wird das Wort gebraucht in Capitul. Caroli Magni; in Capitul. Ahytonis Episc. Basil. Cap. 6.; Burchardi lib. 19. Cap. 8.; in Poenitentiali Egberti Eboracens. etc. Nach dem dritten Canon des Concilium Germanicum bei Harzheim Tom. I. fol. 49. mußten die Pfarrer in

Vor dem Konzilium zu Trient scheint die Anfertigung der Taufregister mehr Gewohnheit, als Gesetz gewesen zu seyn; ja wenn man den Vorschlag des *Bartholomaeus de Martyrib.* in dem Konzilium genau erweget, und die spätern Verordnungen der Bischöfe mit diesem Vorschlage in Verbindung setzet; so wird man gezwungen zu glauben, selbst die alte Gewohnheit sey gänzlich vernachlässiget, und keine Taufregister seyen geführt worden. Oder was sollte wohl den ehrwürdigen Bartholomäus bewogen haben, von den Vätern besonders zu begehren, *sit liber, in quo scribantur baptizati cum nominibus testium?* (Le Plat monument. concil. Trident. Tom. IV. pag. 761.) Dem Begehren entsprach das heilige Konzilium in der 24ten Sitzung. (de reformat. matrim. C. 2.) Und von dieser Zeit an war die genaue Anfertigung der Taufregister für die Pfarrer ein strenges kirchliches Gesetz, welches die besondern Synoden in Deutschland noch näher bestimmten, indem sie über die innern und äußern Einrichtungen der Bücher sehr weise Verfügungen erließen. Wir wollen hier nur das Vorzüglichste aufnehmen; eine vollständigere Beschreibung gaben wir in dem *Commentar. historico-critico de libris Baptizatorum Dusseldorpii 1816.*

Neuere Beschaffenheit. Das Taufbuch soll wohl und dauerhaft gebunden seyn in der Größe eines Bogen Papier oder in Folio, bezeichnet mit einer Inhalts-Anzeige: *Liber Baptizatorum*, nebst Bemerkung der

der Fastenzeit dem Bischöfe Rechenschaft über die in dem Jahre ausgespendeten und verrichteten Taufen der Kinder, und über die dabei beobachteten Gebräuche ablegen.

Jahre, die es enthält, des Pfarrers, der es angefangen oder fortgesetzt hat. (Synodus Burgens. 1693. S. 3. bei Harzheim, Tom. X. fol. 200.) Dasselbe soll doppelt angefertigt werden: das Eine bleibt in dem Archiv der Kirche aufbewahrt, das Andere wird dem Bischof, oder dem Erzpriester überreicht. (Synodus Tornac. Tom. IX. Concil. German. fol. 694. Statuta Archiepisc. Coloniens 1779.) Mehrere Synoden verlangen und gebieten, daß bei dem Taufstein ein besonderer Kasten zur Aufbewahrung des Taufbuches gestellt sey, damit nach der heiligen Taufhandlung, noch in Gegenwart der Taufzeugen der taufende Priester die Eintragung des geschehenen Aktes und die Einschreibung des getauften Kindes vornehmen könne. (Synod. Salisburgens. Tom. IX. Concil. Germ. fol. 267. Iprensis de ann. 1768. Tom. X.) Zwei wichtige Ursachen veranlaßten diese Vorsichtsmaaßregeln: die erste war, damit die Eintragung auf keine Art möchte vernachlässiget werden. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß mehrere getaufte Kinder von den Pfarrern entweder aus Fahrlässigkeit, oder Vergessenheit nicht ordentlich, ja gar nicht in die Register eingeschrieben worden waren. Auch wollte man zweitens dadurch die Bücher jeder Feuersgefahr, der sie mehr in den Pfarrhäusern, als in den Kirchen unterworfen sind, und jeder möglichen Unordnung oder Verletzung bei dem Absterben eines Pfarrers entziehen.

Innere Beschaffenheit. Jedes Blatt des Buches soll mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet, und wie viele Seiten das ganze Buch enthalte, beim Anfange oder Ende von dem Pfarrer genau bemerkt werden. Auf dem ersten Blatte soll die Jahreszahl in Buchstaben und in

Ziffern, eben so bei dem Anfange eines neuen Jahres; und auf jedem Blatte des Buches aber entweder zur Seite oder oben in bloßen Ziffern angemerkt seyn; auch jedes Blatt durch die Handunterschrift des Pfarrers beglaubiget werden. (Synod. Burgens. §. 3.) Beim Schlusse jedes Jahres muß die Zahl der Getauften überhaupt, und der Knaben und Mädchen besonders angegeben werden. Auch soll jedes volle Buch mit einem alphabetischen Register versehen seyn, der in vier Columnen getheilt zuerst den Namen und Vornamen des Getauften, dann den Tag, Monat und das Jahr der Taufe enthalte.

Die Eintragung des heiligen Taufaktes geschehe jederzeit mit der möglichsten Genauigkeit und Sorge. Das Jahr, der Tag und die Stunde der Geburt, der wirkliche Ort oder die Wohnung soll zuerst, dann die Stunde und der Tag der Taufe angemerkt werden, und zwar jeder dieser Punkte in Buchstaben, nicht in Ziffern; der Taufname, wie auch die Namen und Charakter der Eltern ganz und deutlich geschrieben, so auch die Namen der Taufpathen und des Taufers. Jeder besondere, in die Taufe selbst eingreifende Umstand, z. B. ob das Kind im Hause die Jährtaufe erhalten habe &c., muß beigefügt werden. (Synod. August, 1567.) Bei der Taufe der Unehelichen darf nur der Name der Mutter annotirt werden, es seye dann, daß der Vater sich selbst mündlich oder schriftlich dem Pfarrer angebe. (Statut. Coloniens. de ann. 1779.)

§. 9.

Von den Taufpathen.

Nicht ohne sichere Bürgschaft traute die Kirche den Ankömmlingen die Gnaden und Geheimnisse Gottes an.

Diejenigen, welche die Katechumenen in den Anfangsgründen der christlichen Lehre unterrichteten, und dem Bischofe zu dem Empfang der Taufe vorstellten, waren auch Bürgeleister, bei den Griechen wurden sie *Avadoxoi* genannt, bei den Lateinern *Fidei jussiores, sponsores*, wie dann auch der Akt selbst *Avadoxia*, *Fide jussio*, *sponsio*, oder die Burgschaft genannt wird; eben so erhielten sie von der Darstellung den Namen *Offerentes*, die Darbringer, von der *) Aushebung aus dem Taufbrunnen *Susceptores*, die Aufnehmer, und von dem geistlichen Unterricht die geistlichen Väter, *Patres spirituales***); gegen die Mitte des achten Jahrhunderts wurden sie auch *Patrini*, *Matrinae*, *Taufpathen*, genannt. Die älteste Urkunde für den Namen *Patrinus* ist die *Charta Pipini* aus dem Jahre 752. (*Calmet. Tom. I. histor. Lothar. col. 273.*) *Sanctissimus vir Patrinus videlicet seu spiritualis pater noster Willibrordus etc.* In den spätern Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts kommt sehr häufig dieser Name vor, und wird in den folgenden Zeiten allgemein. Auch findet man die Benennung *Pater ex*

*) *Cyrellus Alexandrin. in Cap. 12. Johann. Tertullian lib. de baptizm. C. 18. — Pseudo-Dionysius de eccles. Hier. C. 3. In dem Leben der heil. Pelagia (Vit. Patr. Senior. fol. 379. edit. Rosweid.) sagt der heil. Bischof Nonnus: Canones sacerdotales continent non baptizari foeminam, nisi fidejussores praestiterit ut non se iterum in ipsis malis revolvat.*

***) Die Getauften wurden so auch genannt *Filioli, Filiolae*; und die Gaben oder Geschenke, die sie von ihren geistlichen Vätern erhielten, *Filiolatus, Filiologia, Filiatica*. Sieh *Du Cange Glossar. med. et infim. Latinit. Verbo. Filiolus.*

lavacro, oder ex baptismo. In der 5. Epistel der fränkischen Geschichte (Tom. I. Histor. Franciae.) heißt es: ipse meus est Pater ex lavacro, und in dem Leben der Mathildis bei Domnizo (lib. 2. Cap. 1.)

Qui pater in lavacro Regis fuerat sacrosancto.

Daher mag sich auch die deutsche Benennung Taufpathe herleiten *). Bei den Römern scheinen sie zuweilen *Sanctuli* genannt worden zu seyn, wie es sich ergibt aus Thomasius: (in Respons. officii def.) testimonium Sanctuli redditum.

Polydorus Virgilius (lib. 4. de invent. ver. C. 4. **) schreibt die Anordnung der Taufpaten dem Pabste Hyginus zu; allein sie greift so sehr in die Beschaffenheit der feierlichen Taufhandlung ein, daß man kühn behaupten kann, sie rühre von den Aposteln selbst her ***). In den Zeiten der Verfolgungen waren die Taufpaten gewiß sehr nöthig, theils über die Handlung selbst Zeugniß zu geben, theils auch die Schwachen im Glauben zu stärken. Wir werden unten hierüber ein Beispiel vor-

*) Gerard. de Mastricht: Diss. de susceptoribus ex Baptismo, eorum usu et abusu.

**) Ihm folgt hierin Gottl. August Jenichen in der Abhandlung: De Patrini, eorumque origine, numero et sexu.

***) J. B. Casalius leitet den ersten Ursprung der Taufpaten aus der biblischen Stelle Joh. I, 42. Susceptorum mos in Ecclesiam profectus est ab illo Evangelii: *et adduxit eum ad Jesum.* So auch der Karthäusermönch Landulphus lib. I. Vitae Christi. C. 24. *Et adduxit eum ad Jesum.* Ex hoc accipit Ecclesia, quod in Sacramento baptismi et Confirmationis utitur adducentibus, qui praesentet suscipientes Sacramentum, qui Patrini solent vocari.

bringen. Tertullian spricht daher von den Taufpöthen als von einer in der Kirche allgemein bekannten Sache. « Was ist es nöthig, durch die frühe Taufe der Kinder, die Gutsprecher in Gefahr zu setzen? denn das Sterben kann sie in Unstand setzen, ihr Versprechen zu erfüllen, oder sie können auch durch Darzwischenkunft einer bösen Neigung betrogen werden. » (libr. de baptism. C. 18.) In den Märtyrerakten des heil. Viktor wird erzählt, daß dieser heil. Märtyrer die Wächter des Kerkers aus der Taufe gehoben habe *).

Es waren aber andere Taufpöthen für die kleinen Kinder; andere für die Erwachsenen; so waren auch ihre Pflichten und Obliegenheiten getheilt. — Bingham ist der Meinung, in den ersten Zeiten haben die Eltern ihre Kinder zur heil. Taufe gebracht, und die Pöthenstelle versehen. (Origin. ecclesiast. lib. 11. C. 8. §. 2.) Allein die einzige Stelle des Tertullian's entkräftet diese Behauptung. Auch selbst der heil. Augustin (Epist. 98. ad Bonif.) bezeugt, daß die Kinder gewöhnlich von Freunden der Eltern zur Kirche getragen wurden. Das zweite Konzilium zu Chalons unterwarf sogar die Mutter, welche ihr eigenes Kind aus der Taufe gehoben hatte, einer lebenslänglichen Buße. Nur der äußerste Nothfall konnte eine Ausnahme machen **).

*) Acta Martyrum bei Ruinart. Quos pro tempore diligentius instructos, adscitis sacerdotibus, ipsa nocte ad mare duxit, ibique baptizatos propriis manibus de fonte levavit.

***) Zu gleicher Zeit verordnete auch die Synode zu Mainz: Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat. Tom. I. Concil. Germ. fol. 412.

Die Taufpathen der Kinder mußten treue Anhänger des Glaubens und dem Bischof oder Priester bekannte, und als bewährt befundene Personen seyn. Sie trugen den Taufling auf den rechten Arm, daher sie auch Gestantes, Träger genannt werden von dem h. Augustin *) entkleideten ihn bei der Taufe, antworteten statt seiner auf die Fragen des Bischofs, huben ihn aus der Taufe, hielten ihn alsdann auf ihren linken Arm, bis er abgetrocknet war, kleideten ihn mit dem weißen Kleide an, und nahmen ihn in ihr Haus auf oder übergaben ihn seinen Eltern. Der von Assemannus pag. 86. herausgegebene Ordo Lemoviensis hat folgende Vorschrift: *Matrina debet expoliare puerum et tradere patrino, qui accipiet subtus scapulas . . . et deferentes puerum ad fontes, omnibus apparatis et patrino tenente eum nudum in porta Ecclesiae, et Matrina in manu et pede, si sit consuetudo in illa ecclesia, vel faciendo caeremonias consuetas dicit Presbyter etc.* Der alte Ordo VII. roman. hat nur: *Levantes ipsos infantes in manibus suis, offerunt eos uni Presbytero;* (Mabillon Museum ital. Tom. II. pag. 84) das Sakramentalbuch, bei Menard, setzt aber ausdrücklich hinzu: *Infantes in brachiis dextris tenentes.* Jetzt berühren mit der rechten Hand die Pathen den Taufling zur Zeit des heiligen Aktes.

Bei der Taufe der Erwachsenen waren gewöhnlich Diakonen und Diakonissen oder fromme Jungfrauen die

*) Lib. I. de peccat. merit. C. 19. *Parvuli fidem per verbo Gestantium profitentur, et Ecclesia eis per fideles suos praestat os maternum.*

Taufpathen. Die apostolischen Constitutionen verordnen (lib. 5. C. 16.) Virum suscipiat Diaconus, mulierem vero diaconissa. Dies scheint auch noch zur Zeit des heil. Hieronymus gebräuchlich gewesen zu seyn, indem Ruffinus (Inocetiv. I. in Hieronym.) von dem Diakon Eusebius sprechend antwortet: alius diaconus, simulque pater mihi et doctor symboli ac fidei fuit. Und der heil. Augustin bemerkt ebenfalls in dem Briefe an den Bonifaz, daß die Findelkinder nicht selten von den heiligen Jungfrauen aufgenommen und zur Taufe gebracht wurden *).

Sie steigten mit den Tauflingen in den Taufbrunnen, nur entblößt an den Füßen, auf welche in dem Taufwasser die Tauflinge die ihrigen stellten, wie das Sacramentalbuch des Menardus hat: Majores pedem ponunt super pedem patrini sui; hielten ihre rechte Hand auf das Haupt, oder auf die Schulter der Tauflinge und führten sie nach der Taufe aus dem Wasser, und nach der Bekleidung bis zum Altar.

Zwei besondere Beispiele zeigt uns hier die Geschichte. Das erste finden wir in der Lebensbeschreibung der heiligen Barlaam und Josaphat, wo der Sohn den Vater

*) In dem Leben der heil. Pelagia (Vit. Patr. Senior. fol. 370. ex edit. Rosweid) wird dieser und der gleich folgende Gebrauch beobachtet. Sanctus Nonnus episcopus exorcizavit eam et baptizavit et imposuit ei signum domini tradiditque illi corpus Christi. Fuitque illi mater spiritalis sancta domina Romana, prima Diaconissarum: quae accipiens eam ascendit in Catechumenatum; eo quod et nos ibi maneremus.

aus der Taufe gehoben hat *). Der Geschichtschreiber setzt selbst hinzu: *res sane omnium maxime nova*. Eine ganz neue Begebenheit. Er wird der Vater seines Vaters, und er befördert dessen geistliche Wiedergeburt, der ihn nach dem Fleische geboren hat. Ein anderes erzählt der heilige Theodorus von dem Johannes Spatharius, der das Bild des heil. Märtyrers Demetrius statt eines Pathe bei der Taufe annahm. Der heil. Patriarch Theodor lobt dies Benehmen sehr und füget hinzu, daß der heilige Märtyrer, der durch so viele Wunder seine Fürsprache bei Gott schon beurfundet hat, ein weit besserer und treuer Bürgleister seyn könnte, als ein Fürst oder König der Erde. Denn, setzt er hinzu, *imaginis siquidem honos transit ad Prototypum*, (lib. I. Epist. 17. pag. 209. edit. Sirmond.)

In den ersten Zeiten war die Zahl der Taufpathe durch ein kirchliches allgemeines Gebot noch nicht festgesetzt. Die oben angeführten apostolischen Constitutionen bestimmten den Diakon für die männlichen, und die Diakonisse für die weiblichen Tauflinge, aus welchem man entnehmen muß, daß für mehrere Katechumenen nur ein Taufpathe ausersehen war. Dies bestätigen auch die Akten des heil. Sebastian, welcher mit den beiden Matronen Beatrix und Lucina acht und sechszig verschiedenen Geschlechtes, welche von dem heil. Polykarp waren

*) Vit. Patrum lib. I. Cap. 55. ex edit. Rosweidi fol. 526. — Josaphat ex divina piscina ipsum patrem — regem Abenner — excipit: *res sane omnium maxime nova*. Patris enim pater existit: et ei, a quo carnali modo progenitus fuerat, spiritualem regenerationem conciliat.

getauft worden, erhoben hat *). Meistens hatte doch jeder Taufling seinen eigenen Gutsprecher oder Pathen. Der Pabst Leo verordnete, daß bei der Taufe nicht mehrere Ausheber seyn sollten, als Einer, entweder des männlichen oder des weiblichen Geschlechtes; (Gratian. de Consecrat. dist. 4. Cap. 101.) und die Synode von Meß 888. Cap. 8. befahl, daß der Pfarrer nur Einen Taufpathen, nie aber zwei oder mehrere annehmen soll, weil durch die Vermehrung ein teuflischer Unfug sich einschleiche und die dem großen Sakrament schuldige Ehrerbietung verlegt werde. Die von Martene und Ussermannuß angeführten Ordines Calensis, S. Germani a Pratis, Gemmedicensis, Apamiensis erlauben auch nur Einen oder Eine, doch scheint sich die Zahl in der Folge vermehrt zu haben. Das Konzilium von Trier verordnete, daß nur drei oder vier höchstens ein Kind aus der Taufe heben dürften. Quod amplius est a malo est, et non plures. (Tom. III. Concil. Germ. fol. 527.) Drei oder vier erlauben auch die Synoden von Mainz und Köln; (fol. 597-661, Tom. III.) Die letzte setzt noch diese besondere Bedingung hinzu, daß die Taufpathen nicht sollten bis zum vierten Grad den Eltern des Getauften anverwandt seyn. Qui intra quartum gradum parentibus pueri non sint juncti, nisi in necessitate. Sonderbar und von der gewöhnlichen kirchlichen Bestimmung abweichend erscheint die Verfügung der Synode zu Camerich aus dem Jahre 1300, welche

*) Omnes isti sexaginta octo, a S. Polycarpo Presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt: foeminarum autem matres factae sunt Beatrix et Lucina. — Surius ad 20. Januar.

acht Personen bei der Taufe zugiebt, vier aus dem Laien und vier aus dem geistlichen Stande *). Eine Mehrzahl erlaubt auch die Synode zu Dornick im Jahre 1480, wenn die Patren durch eine geistliche Würde oder Dignität ausgezeichnet sind **). Das heilige allgemeine Konzilium von Trient bestimmte endlich auf eine gesetzliche Art, (Less. 24. Cap. 2.) daß nur Einer oder Eine, oder höchstens Einer und Eine gemäß den kirchlichen Satzungen bei der Taufe als Patren stehen sollen . . . Und wenn andere, außer diesen zwei bestimmten, den Getauften berührten und aushöben, so sollen sie doch nicht als Taufpatren angesehen werden, auch keine geistliche Verwandtschaft mit dem Getauften und dessen Eltern eingehen.

In mehreren Synoden und Urkunden des Mittelalters wird der Taufpathe von dem Katechismuspathe unterschieden. Der Katechismuspathe antwortete bei den Abschwörungen, und war nur gegenwärtig bei den Exorcismen und der Taufe vorgehenden Ceremonien; der Taufpathe aber war gegenwärtig bei der heiligen Handlung, und hielt den Taufling mit seiner Hand. Die erste Berrichtung zog keine geistliche Verwandtschaft nach sich.

*) Ad levandum puerum de fontibus quatuor personae laicae et saeculares, duo scilicet masculi et duae foeminae in paternos et maternas, sive pueri levandi sunt, sive masculi sive foeminae, admittantur. Et si praesentibus placuerit, quatuor aliae saeculares in sacris ordinibus constitutae, seu religiosae in religione approbata professae cum supradictis assumantur. — Tom. IV. Concil. Germ. fol. 67.

***) Nisi ipsi levantes in dignitatibus seu sacris ordinibus fuerint constituti, quo casu toleramus hujusmodi numerum levantium posse excedi. — Tom. V. fol. 527.

In der *Summula Raymundi* kommen folgende Versen vor: (de baptism.)

Dum catechizas puerum, tunc tres tibi sumas
Personas, et non plures, quia sufficiunt hae:
His injunge fidem puerum debere docere
Atque Pater noster, etc.

Auf diesen Gebrauch hat Bezug die Verfügung des Consilium Redingens. vom Jahre 1279. Can. 2., daß die kleinen Kinder, welche in der Fasten geböhren wurden, in den acht Tagen vor Ostern zu dem kirchlichen Katechismus gebracht werden, und dann erst auf Ofterabend die heilige Taufe empfangen sollen *). Die Synode von Beziers vom J. 1368. (Martene Tom. IV. Anecd. fol. 644.) unterscheidet ganz deutlich den Taufpathen von dem Katechismuspathen. Sit unus Patrinus tantum in Baptismo, sive vir, sive mulier, et alius si voluerit in Catechismo. In dem Leben des Abtes Guillelmus von Dijon (Glaber Rodolphus in vita Guill.) finden wir, daß der König Berengar bei dem Katechismus, die Königin aber bei der Taufe, Pathen waren **).

*) Ut pueri per octo dies ante pascha et per totidem ante Pentecosten, de matrum uteris nati, et si absque periculo reservari valeant, reserventur usque ad illa tempora baptizandi, ita quod medio tempore inter nativitatem puerorum et hujusmodi baptismum perfectum recipiant Catechismum.

***) Filium quem ei uxor pepererat, Catechumenum fieri per manum imperialem praecepit, quod ille (Berengarius) ut monitus fuerat, impleri mandavit, ac propria puerum sustulit. dextera, eique nomen indixit Willelmum, quem scilicet postmodum Regina conjux illius ex sacro fonte suscepit Baptismatis.

Aus diesem kann man auch die Verbindlichkeiten und Pflichten der Taufpathen entnehmen. Sie antworteten nicht allein bei der Taufe statt der noch nicht sprechenden Kinder auf die Fragen des Priesters, sondern sie leisteten auch eine heilige Bürgschaft für das künftige Leben, für die Standhaftigkeit ihres Glaubens, für die Reinheit ihrer Sitten; sie munterten dieselben auf zum Guten, warnten sie, droheten und bestrafeten. Der heil. Augustin ermahnte daher alle, welche Kinder aus der Taufe gehoben hatten, daß sie bei dem herannahenden Ofterfest wohl erwägen möchten, wie sie für diese Kinder bei Gott Bürgschaft geleistet hätten; sie sollten daher Sorge tragen, und in wahrer Liebe diese öfters ermahnen, daß sie die Keuschheit bewahren, die Jungfrauschafft bis zur Ehe unverlezt erhalten, vom Fluchen und Schwören sich enthalten, keine unzüchtigen Lieder singen, nicht stolz, neidig oder rachsüchtig seyn, mit Wahrsagerei oder Zauberkünsten sich nicht befassen, keine Zauberbendel sich oder den ihrigen anhangen, sondern vielmehr dergleichen Hexenmeister als Teufelsknechte fliehen, den katholischen Glauben wohl behalten, öfters die Kirche besuchen, in derselben nicht schwägen, sondern aufmerksam das Wort Gottes anhören, die Fremden aufnehmen, und wie es ihnen bei ihrer Taufe gesagt worden ist, deren Füße waschen, daß sie friedfertig seyn und sich auch bestreben, die Getrennten in Liebe wieder zu vereinigen, die Priester und Eltern wahrhaft lieben und ehren. (Sermon. 165. de tempor.) Die Geschichte hat uns ein herrliches Beispiel eines Taufpathen aufbewahrt, welches wir würdig erachten h'ier aufzuführen. In der vandalischen Verfolgung war ein gewisser Elpidoforus beauftragt, die heiligen Glaubens-

bekenner grausam zu peinigen. Er war früher Christ gewesen, und bei seiner Taufe hatte als Pathe gestanden ein Diakon Muritta. Als nun der Diakon vor den, Haß und Grausamkeit speienden Elpidoforus geführt wurde, zog er in der größten Stille das von der Taufe des Elpidoforus noch aufbewahrte Sabanum, Tauf-
tuch, heraus *), spannte es vor den Augen aller Gegenwärtigen aus, und fieng mit diesen Worten an zu sprechen, wobei die ganze Stadt äußerst und bis zu den Thränen gerührt ward. Dies sind die Leintücher, Elpidoforus, du Knecht der Lüge! die dich einst vor dem göttlichen Richterstuhle anklagen werden. Zum Zeugniß deiner Verwerfung und deiner ewigen Verdammniß werde ich sie sorgfältig aufbewahren. Diese, o Unglücklicher! haben dich bedeckt, als du ganz rein aus dem Taufbrunnen mit mir aufsteigtest; diese werden dir, erbärmlicher Mensch! einst harte Vorwürfe machen, wenn du in den Höllentort eingehst;

*) Unter die besondern Vorzüge, die die Pathenstelle einräumte, gehört auch jener, daß das Tauf Tuch nach der Taufe dem Pathen zu einem besondern Andenken zugestellt wurde. Der Pabst Paulus Epist. 27. nennt das Sabanum, welches Wulfrad Ihm als Pathen der Prinzessin Gislerana aus Auftrag des Königs Pipin überbracht hat, pretiosissimum supernae gratiae munus, in quo nostra dulcissima spiritalis filia sacratissimo lavacro abluta, suscepta est. Bei den Griechen werden dem Taufpathen die abgeschnittenen Haare des Neugetaufsten mitgetheilt; dieser läßt solche in Wachs einlassen und an ein Crucifürbilde als Symbol der gänzlichen Darlegung und ewigen Treue anheften. Sieh Goar Eucholog. Not. in comae detonsion. fol. 308.

wie ein Kleid zogst du den Fluch an, zerreißend und wegwerfend das Bündniß der Taufe und des wahren Glaubens u. s. w. (Ruinart. persecut. vandal. histor. lib. 5. §. 9. p. 79.)

Der Unterricht in den ersten Religionsgrundsätzen war eine der vorzüglichsten Pflichten der Taufpathen *), welche auch unsere deutschen Synoden von dem Apostel Bonifacius an, bis auf die letzten Zeiten sehr nachdrücklich einschärften. — Wie wird aber der sein geistliches Kind im wahren Glauben unterrichten können, der entweder diesen wahren Glauben selbst nicht hat, oder in demselben nicht wohl unterrichtet ist? Der Taufpathe muß daher a) rechtgläubig, und b) im Stande seyn, den nöthigen Unterricht zu ertheilen, auch c) einen frommen und tadellosen Lebenswandel führen.

a) Der Rechtglaube war in den ersten Zeiten ein so strenges Erfoderniß, daß die Bischöfe auch jeden, der nur einer Kezerei verdächtig war, durchaus als unwürdig abwiesen. Die heil. Kirche ließ lieber durch ihre Diener die Kinder. — von den Erwachsenen kann hier gar keine Rede seyn — aus der Taufe heben, als daß sie einen Fremdling annahme, und dadurch das kaum geistlich Wiedergeborene einem zweiten Tode aussetzte. Wie wird der Irrgläubige auf die Fragen des Priesters: Glaubst du... eine heilige katholische Kirche, antworten

*) Der Pabst Nicolaus ad consulta Bulgarorum sagt deßhalb: A Patre spirituale susceptus instruatur, et omni custodia muniatur, et tanquam depositum quoddam rectori Ecclesiae repraesentetur. Praeterea qui fidem respuit quam promisit, ab illo, a quo susceptus est, et qui fidei ejus interventor extitit, debet per omnia revocari.

können, da er sich selbst durch seinen Irrthum von dieser Kirche trennt, und Sie nicht mehr als die heilige apostolische anerkennt? Wie wird er dem Teufel und seinem Anhang widerstehen können, da er dem Vater der Lüge und des Irrthums huldigt? Der heil. Patriarch Theodoros schloß deshalb sogar jene aus, welche eine Gemeinschaft mit den Ketzern unterhielten. *Patrini illi admittantur, qui cum haereticis non communicant.* (Respons. 14. lib. 2. Epist. fol. 595.) Die Kirchengeschichte liefert uns daher auch kein Beispiel, daß bei der Taufe eines Katholiken je ein bekannter Arianer, Pelagianer, Nestorianer oder Eutichianer sey angenommen worden. Ja selbst diese und die übrigen Irrgläubigen entschlossen sich nie, eine solche Stelle bei der katholischen Taufhandlung zu übernehmen, weil ihr Irrthum unserm Glaubensbekenntnisse widersprach.

Und wie sehr nähert sich der Taufpathe selbst dem heil. Sakramente? Er nimmt dadurch, daß er für das Kind antwortet, dasselbe trägt oder berührt, einen vollen Antheil an der feierlichen Handlung. Die Kirche hat aber zu allen Zeiten die Ketzern und Irrgläubigen von der Theilnahme an den heil. Sakramenten ausgeschlossen. Zieheth nicht am Joche mit den Ungläubigen. Denn welche Theilnahme hat die Gerechtigkeit mit der Bosheit? Oder welche Gemeinschaft hat das Licht mit der Finsterniß? Welche Einstimmung zwischen Christus und Belial? Oder welchen Antheil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen oder Irrgläubigen? II. Kor. 6, 14 *).

*) Vergl. Capitulare Attonis Episcop. Vercellens. §. 18. Tom. VIII. Spicilegii d'Achery. pag. 8.

Das Konzilium von Metz J. 888. Can. 5. verlangte daher, daß die Taufpathen zuvor das Glaubensbekenntniß ablegen sollten; so auch die Synode zu Camerich vom Jahr 1567 *). Die Synode von St. Omer 1583 setzte noch die ausdrückliche Anerkennung des römischen Pabstes hinzu, wodurch sich die Katholiken von den Irrglaubigen unterscheiden **). Mit einer apostolischen Strenge verboth die Synode zu Ermenland im Jahre 1575 die Erscheinung eines Irrglaubigen bei der Taufe ***); eben so untersagte sie den Katholiken, bei den Unkatholischen die Pathenstelle zu vertreten. Mehrere deutsche Synoden haben ähnliche Verfügungen, besonders

*) Tom. VII. Concil. G. — Inquirant abs susceptoribus serio et diligenter, num credant, sicuti sancta Mater Ecclesia cathol. et apostolica Romana docet ac praedicat: si palam profiteantur, se ita credere, admittant illos: sin minus, rejiciant, aliosque a parentibus aut iis quibus competit, postulent. Quod si Catholicos habere commode non possint, ipsi tum Pastores declarent, se tanquam patres spirituales prolis instituendae curam suscipere, assumpto Custode astante vel alio aliquo viro. Repugnat enim prorsus pastorali officio, prolem baptizandam haereticis credere, illamque ipsis instituendam committere.

**) Tom. VII. Concil. Germ. fol. 919.

***) Ad infantes e sacro fonte suscipiendos ne admittant haereticos et schismaticos. Neve quenquam e nostris apud haereticos susceptoris munus obire permittant. Quod si quis monitus pertinaciter facere praesumpserit; denuntiari eum nobis volumus, ut condigna animadversione coerceatur. At infantes ab haereticis allati, adhibitis susceptoribus catholicis, a sacra baptismatis unda nequaquam debent repelli.

bei der einreißenden Irrlehre des Luthers und Kalvin erlassen. Man lese die Synoden von Sösnabrück aus dem Jahre 1628 *), von Paderborn 1688. (Tom. X, Concil. fol. 148.) von Besançon 1707. welche letztere ausdrücklich von den benachbarten Irrglaubigen spricht **), und sich auf ein früheres kirchliches Gesetz beruft. Von dieser alten Strenge weichen in etwa ab die Constitutiones der regensburger Diöcese aus dem Jahre 1787, welche sagen §. 9. Si haereticus qua patrinus haud recusari possit, praeter illum adhibeatur etiam Catholicus. In den Gegenden, wo die Katholiken mit den Evangelischen ruhig zusammen leben, kann dieser Fall sich sehr häufig ereignen.

b) Der Unterricht, welcher den Taufpathen oblag, beschränkte sich nicht allein auf die ersten Kindheitsjahre, sondern dehnte sich mit dem anwachsenden Alter des Getauften auch über die wichtigern Punkte der Religion aus. Der heil. Hieronymus oder der Verfasser des Commentars in die Epistel an die Römer nennt diesen Un-

*) Cap. 15. Tom. IX. Concil. Germ. fol. 446. Non convenit illos tanquam comministros et testes assistere sacramentis, qui vel de illis male sentiunt, vel quos Ecclesia a divinis arceat vel qui se ipsos a communione et unitate catholica segregantur.

***) Tit. XI. §. 7. Tom. X. Conc. fol. 512. Ut in circumvicinis Burgundiae Provinciis commixtas oves ab hoedis separemus; et qui in dexteris collocati sunt, nihil habeant commune cum sinistris: prohibemus, ne quis imposterum patrinum aut matrinam ex haereticis, ad prolem suam in Baptismatis fonte suscipiendam selegat, inhibentes omnibus et singulis hisuntinae Dioecesis Parochis, tales aut eorum Procuratores ad id muneris admittere. Ex statat. 1660.

terricht ministerium verbi, daß die Weibspersonen als Taufpathen besonders verrichteten *). Das vierte Konzilium von Karthago erfordert daher, daß die Weibspersonen, die bei der heil. Taufe stehen sollen, so unterrichtet seyen, damit sie durch einen geschickten und erbaulichen Vortrag die zu taufenden unwissenden Landleute ihres Geschlechtes belehren können **), besonders fleißig wurde dieser Unterricht von den Pathen der Erwachsenen in den acht Tagen nach der Taufe betrieben. Das Konzilium von Reims (bei Regino lib. 1. C. 272.) schreibt den Priestern vor, alle Taufpathen nachdrücklich zu ermahnen, daß sie die Schuldner ihrer geistlichen Söhne seyen.

Carl der Große erzählt in dem Briefe an den Bischof von Lüttich, Geribaldus, daß er befohlen habe, jene, welche an dem Erscheinungstage die Kinder aus der Taufe heben wollten, genau und insbesondere fleißig zu prüfen, ob sie auch in der Religion gut gegründet seyen. Bei dieser Prüfung hatte man befunden, daß Viele das Nöthige nicht gewußt, welche zu ihrer größten Beschämung abgewiesen worden sind. — Die spätern Synoden ***)

*) Sicut etiam nunc in orientalibus Diaconissae mulieres in suo sexu ministrare videntur in baptismo, sive in ministerio verbi, quia privatim docuisse foeminas invenimus.

***) Vidicae et Sanctimoniales, quae ad ministerium baptizantium mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sancto sermone docere imperitas et rusticas mulieres, tempore quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori respondeant et qualiter accepto baptisate vivant.

***) Curandum est, ut susceptores parvulorum in fide probe instructi sint, quo non ore tantum, sed et mente

machten deshalb zum Gesetz, daß keiner als Pathe angenommen werden sollte, der nicht wenigstens die nothwendigsten Stücke müßte: als das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß, die zehn Gebote Gottes u. s. w. Auch sollten und mußten sie nicht nur wissen, was die vornehmsten Ceremonien bei der Taufe bedeuteten, sondern auch wie wichtig und nothwendig dies Sacrament sey; und wie man es im Nothfalle verrichten müsse. Die Synode von Sitten, 1626, verlangt auch, daß die Taufpathen auf dem Wege nach der weit abgelegenen Pfarrkirche, Weihwasser bei sich nachtragen sollen, damit sie im Nothfalle auf dem Wege taufen könnten *).

e) Einen untadelhaften Lebenswandel foderte jederzeit die Kirche von den Taufpathen; sie schloß daher jene aus, welche große offenbare Verbrechen begangen hatten, ein ärgerliches oder unzüchtiges Leben führten, notorie *criminosi et scandalose viventes* (Synodus Audomarens. 1585.) oder eines übeln Rufes waren (Synod. Virdunens. 1598. und Brixiens. 1603.); die noch

ac serio ad interrogationem respondere, suum munus intelligere et parvulos, ubi adoleverint, in fide orthodoxa, si res postulat, instituere possint. Id enim ipsorum, quam pro parvulis baptizandis Deo et Ecclesiae faciunt, sponsio requirit. — Reformat. Caroli V. imperat. 1550.

*) *Patrinum et Matrinam monemus, ut cum ex pago infans ad remotiorem Parochiam baptizandus deferetur, secum aquam benedictam mundo vasculo portent, ut in via, si quod probabile mortis periculum immineret, infans, indito prius nomine, baptizetur — Synod. Sedunens. apud Harzheim Tom. IX. fol. 581.*

nicht getauft oder gefirmt seyen; wie auch jene, welche das Alter von zwölf oder vierzehn Jahren noch nicht erreicht haben; die ihre jährliche Beicht oder Communion (Transgressores praecepti ecclesiae de confessione et communione. (Synod. Argentien. Tom. V. fol. 243. Salisburg. Tom. IX. 268.) nicht entrichtet oder die Heiligen öffentlich gelästert haben. Der durch die Geschichte des allgemeinen Konziliums zu Trient berühmte Bischof und Cardinal Madrutius befahl, daß keiner bewaffnet bei der Taufe erscheinen sollte, wessen Standes er auch immer seyn möge. Offerentes quicumque, nullis armis instructi accedant. Synod. Trident. 1595. *).

Die Namen der bestimmten Taufpathen wurden in den ersten Zeiten öffentlich in der Missa Scrutinii abgelesen **); daher es auch wohl entschieden ist, daß sie früher aufgezeichnet waren. Der Ordo Romanus sagt dies mit klaren Worten: Scribantur nomina infantum et eorum, qui ipsos suscepturi sunt. Nicht selten

*) Da die geistliche Bevatterschaft eine Verwandtschaft nach sich zieht, so schloß die Kirche auch die Eltern aus; (Chronic. Vispergens. de ann. 1224.) Der h. Carolus Borromäus untersagte die Pathenstelle auch den Pfarrern in ihrer Pfarre, weil sie sich dadurch in ihren Amtsverrichtungen erniedrigten, indem der Pfarrer dispensator mysteriorum Dei sey.

***) Das Pontificale ecclesiae Pictaviens. bei Martene lib. 1. Cap. 12. art. 16. N. 10. hat bei dem Mess Canon folgende Rubrik: memento domine famulorum famularumque tuarum, qui electos tuos suscepturi sunt ad S. gratiam baptismi tui. *Et tacetur, usque dum a subdiacono recitentur nomina virorum ac mulierum, qui ipsos infantem suscepturi sunt.*

unterschieden sie mit den Getauften eigenhändig die Taufurkunde, und bekräftigten sie mit ihrem Siegel. Sieh. Commentar. histor. critic. de libr. baptizat. pag. 21.

Die Einschreibung der Taufpathen in die Kirchenbücher hat das Konzilium von Trient durch ein besonderes Dekret Sess. 24. allgemein und gesetzlich anbefohlen, damit die geistliche Verwandtschaft desto besser und sicherer könne erkannt werden. Die deutschen Synoden haben dieß Dekret nicht nur aufgenommen, sondern auch sehr anempfohlen, öfters erneuert und durch einige erklärende Zusätze erweitert, die aber nur Bezug haben auf den Charakter, den Wohnort, und Vornamen des Einzuschreibenden.

D r i t t e s K a p i t e l .

V o n d e r h e i l i g e n F i r m u n g .

L i t e r a t u r .

Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana und Institut. ecclesiast. Inst. VI.

Natalis Alexander Diss. X. ad saecul. II. de Sacramento confirmationis.

Guilielmus Beyer de Sacram. confirmationis. Antverpiae 1658.

Josephus Augustinus Orsi Ord. Praedicat. de Oleo confirmatorio.

Joan. Morinus Exercitatio de Sacramento confirmationis. Inter opera posthuma.

Luc. Holstenius Diss. duplex de Ministro confirmationis et de Forma apud Graecos.

Jacob. Sirmondus Antirrheticus I. et II. de Canone Arausicano adversus Petrum Aurelium. Tom. IV. operum.

Jene, welche im Allgemeinen über die alten Ritus handeln und in dem vorigen Kap. schon angeführt worden sind, werden hier übergangen. Von den Theologen haben besonders gut diesen Gegenstand behandelt Honoratus Tournely, Laurentius Berti, Trombell, Drouin, Sardagna, Luydl, Jacob de Sainte-Beuve.

§. 1.

Die Firmung ist ein von der Taufe verschiedenes Sakrament; früher wurde sie gleich nach der Taufe ertheilt, nachher aber waren beide Sakramente getrennt.

Durch die Taufe werden wir Kinder Gottes, Gläubige, wie der heil. Isidor sagt, aber durch die Firmung werden wir Streiter und Vertheidiger des göttlichen Glaubens; sie ist gleichsam die Vollendung der Taufgnade, wodurch wir die Kraft des heiligen Geistes erhalten. Das deutsche Wort: Firmung, ist wahrscheinlich von dem lateinischen *Confirmatio* entstanden, wodurch die Lateiner im fünften Jahrhundert dies heilige Sakrament andeuteten *). Dies Wort drückt die Wirkungen des Sakraments aus, wie die übrigen Namen: Händeauflegung, das Geheimniß der Salbung, das Sakrament des heiligen Chrisam, die Versiegelung, das Zeichen des Herrn oder des Heils, die Beschaffenheiten desselben anzeigen. In den ersten

*) Ambrosius lib. de initiand. Cap. 7. Concil. Arelatens. III. anno 455. Can. II. Arausican. Canon. II. de ann. 441. Leo Papa Epist. ad Nicetam Cap. VII.

Zeiten wurde zwar dies heilige Sakrament gleich nach der Eintauchung ins Wasser oder nach der wirklichen Taufhandlung den Erwachsenen sowohl, als den Kindern ertheilt; allein es war doch immer ein besonderes, für sich bestehendes und von der Taufe verschiedenes Sakrament, wie wir dies mit den ausdrücklichsten Worten ausgesprochen finden in dem dritten Konzilium zu Karthago, gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts *). Doch auch Clemens von Alexandrien zeigte die Verschiedenheit der Firmung von der Taufe in mehrern Stellen. In seinem ersten Buche des Paedagogus Cap. 6. Seite 113. sagt er: *υιοποιημενοι τελειουμεθα* adoptati perficimur, als angenommene Kinder werden wir vollkommen gemacht. Die Perfectio geschah durch die Handauslegung und den heiligen Chrysam, wie wir dies in dem 37. und 77. Kanon des Konzils zu Elvira ansehen. *Ut si supervixerit, ad episcopum eum perducatur, ut per manus impositionem perficere possit; und der andere: Si quis Diaconus regens plebem sine Episcopo vel Presbytero aliquos baptizaverit, episcopus eos per benedictionem perficere debebit.* Der heilige Lehrer und die Väter zu Elvira nannten dies heilige Sakrament von seiner Wirkung Perfectio, weil es uns zu vollkommenen Christen macht. Die zweite Stelle dieses Lehrers aus dem zweiten Jahrhundert hat uns aufbewahrt

*) Nemesianus a Thubumis dixit: male ergo sibi quidam interpretantur, ut dicant, quod per manus impositionem spiritum sanctum accipiant, ac sic recipiantur, cum manifestum sit *UTROQUE SACRAMENTO* debere eos renasci in ecclesia catholica. — Apud Cyprian. pag. 159. edit. Oxon. oder bei Mansi Collect. maxima Concil. Tom. I. pag. 955.

Eusebius Kirchengesch. 3. B. 23. K. — Clemens erzählt hier, daß der heilige Apostel Johannes einem Bischof mit allem Ernst einen jungen Menschen anbefohlen habe, und setzt dann hinzu: Endlich taufte er ihn. Hierauf ließ er etwas von der großen Sorgfalt und Aufsicht nach, weil er den Jüngling einer vollkommenern Bewahrung anvertraut zu haben glaubte, da er ihm das Siegel des Herrn *την σφραγίδα του κυριου* Signaculum Domini gegeben. Es ist mir nicht unbekannt, daß mehrere, auch katholische Gelehrten die letzten Worte von der Taufe verstehen und erklären; allein weit wahrscheinlicher werden sie von der Firmung verstanden. Clemens setzt sie zusammen, weil das Sakrament der Firmung mit der Taufe damals zur gleicher Zeit ertheilt wurde *). Die Väter der ersten Jahrhunderte nannten sehr öfters dies heilige Sakrament das Siegel des Herrn. Der heilige Cyprian schreibt in seinem 73. Briefe an den Jubajan: Qui in ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, et per nostram orationem ac manuum impositionem spiritum sanctum consequantur et signaculo dominico consummentur. Und Cornelius in dem Briefe an den Fabius (bei Eusebius 6. B. 43. K.) Neque postquam liberatus est morbo reliqua percepit, quae ex ecclesiastica regula percipi debent: neque ab Episcopo σφραγισ-

*) Der gelehrte Orsi Diss. de oleo confirmatorio beweist dies durch mehrere Gründe, welche er aus Tertulian und Cyprian anführt. Auch Petrus de Marca versteht die Worte des heil. Clemens von der Firmung. Sieh Lumper Hist. theolog. critic. Tom. 4, pag. 350.

dyva consignatus est. Das Siegel der Salbung durch die Händeauflegung des Bischofs oder die Confirmation, wie Ruffin übersetzt. Auch sogar Tertullian bediente sich des *Signaculum frontium* (lib. 3. adv. Marc. Cap. 22.) weswegen der Pabst Innocenz an den Bischof Decentius schrieb: *Frontem ex oleo signare solis debetur episcopis, cum tradunt spiritum S.* Und der heilige Pruden; (Psychomachia) singt:

*Inscripta oleo fronti signacula, per quae
Unguentum regale datum est et Chrisma perenne.*

Hierdurch wird nicht nur unsere Auslegung der Clementinischen Worte bestätigt, sondern auch die Verschiedenheit beider Sakramente deutlich dargethan. — Die dritte Stelle des heil. Clemens scheint uns doch die klarste zu seyn. Im zweiten Buche seiner Stromatum S. 3. leitet er eine Schlussfolge aus den Irrthümern der Basilidianer und Valentinianer mit den Worten: *Quare nec amplius Baptismus rationi consentaneus, nec beatum signaculum.* Er unterscheidet hier die Taufe von dem heiligen Siegel, und wie ihm die Taufe ein Sakrament ist, so auch das *beatum signaculum* die heil. Firmung. Noch älter als Clemens, ist der heil. Theophilus, welcher in seinem Buche an den Autolicus S. 12 den Namen Christianer von dem Chriam oder Del, womit diese nach der Taufe gesalbet werden, herleitet. Seine Worte mögen vielleicht Einigen nicht so entscheidend für unsern Gegenstand vorkommen *); allein vergleicht man

*) *Christianum Unctionis hoc nomen est, in primis bonum, suaveque est, nec risum meretur.... Et tu recusas*

sie mit den Worten und Ausdrücken des beinahe gleichzeitigen Tertullianus, so sind sie außer allem Zweifel überzeugend. Egressi de lavacro, schreibt Tertullian (lib. de Baptism. C. 7.) perungimur benedicta Unctione de pristina disciplina, qua ungi oleo de cornu in sacerdotem solebant. Ex quo Aaron a Moyse unctus est, unde Christus dicitur a Chrismate, quod est Unctio, quae Domino nomen accommodavit, facta spiritalis, quia spiritus unctus est a Deo Patre, sicut in actis: Collecti sunt enim vere in ista civitate adversus sanctum filium tuum quem unxisti. Sic et nobis carnaliter currit Unctio, sed spiritaliter proficit. Tertullian beruft sich hier auf die alte Disciplin; diese Salbung steigt also bis zu den Zeiten der Apostel, und er leitet den Namen Christianer von dieser Salbung nach der Taufe her. Was Dalläus und nach ihm Basnag gegen dies Zeugniß des Tertullian vorgebracht haben, wird sehr gründlich widerlegt von Natalis Alexander (Diss. ad saeculum 2.) und von dem Cardinal Orsi (Diss. de oleo confirmat.) *).

Ueber das Wesen der Firmung sind die Meinungen der katholischen Gelehrten getheilt. Da wir uns vorgenommen haben, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten aufzuzeichnen, so können wir hier nur bloß die Meinungen anführen, ohne uns in den Streit einzulassen. Die

macerari Dei oleo? Certe nulla alia ex re Christianorum nomen traximus, quam quod divino oleo perfundimur?

*) Die Zeugnisse aus den folgenden Jahrh. übergehen wir, weil man sie sorgfältig gesammelt findet bei den angeführten Theologen.

erste setzt das Wesen in der Händauslegung, ohne Beifügung der Salbung mit Chrisam; die zweite verbindet die Salbung mit der Händauslegung; die dritte legt in der einzigen Salbung das Gewicht, und betrachtet die Händauslegung als eine bloße Ceremonie, die ohne dem Wesen des Sakraments zu schaden, könne ausgelassen werden, und bei den Griechen auch jederzeit ausgelassen wird. Die vierte behält die Salbung mit der Händauslegung verbunden bei, aber versteht nicht die allgemeine Händauslegung, sondern jene, die der Bischof bei der wirklichen Salbung ins besondere vornimmt, wo er mit dem Daume salbet, und die übrigen Finger auf der Stirne ruhen läßt. Sirmond nennt dies einen lächerlichen Traum, weil diese Berührung keine Händauslegung könne genannt werden. Der gelehrte Annotator zu Morini Diss., glaubt, die streitenden Parthien vergleichen zu können. Er setzt das Wesen des heil. Sakraments in die Händauslegung und Salbung, doch so, daß bald die Eine, bald die Andere, bald beide zusammen nach den Umständen der Zeit und Orter möge gebraucht werden, auf die Art, wie in der heil. Eucharistie das ganze Sakrament sowohl in der bloßen Hostia, wie auch in dem Weine, und in beiden zusammen bestehe. Der also durch die Händauslegung oder durch die Salbung ist gefirmt worden, hat eben sowohl die ganze Kraft des Sakraments erhalten, als der welcher beide Theile zusammen empfangen hat. Der Annotator rühmt sich, viele Anhänger, selbst in der Carbonne, gefunden zu haben*).

*) Placuit illa non paucis opinio, et a nonnullis publicis in Sorbonna Thesibus est propugnata.

Morinus will aus dem Stillschweigen der griechischen Eucharistien und mehrerer griechischen Väter behaupten, daß in der orientalischen Kirche nur die Chrismation, ohne die Händauslegung in Gebrauch gewesen, und auch noch sey; allein Renaudot (Tom. V. Perpet. fid. lib. 2. c. 15.) macht dagegen die Bemerkung, daß in mehrern griechischen Ritualbüchern die Händauslegung vorgeschrieben werde, obschon nicht als ein wesentlicher oder der vornehmste Theil der Firmung. Dies geschieht aber nicht deswegen, als erkannten die Griechen und Orientaler in der Händauslegung eine geringere Kraft, sondern weil die Händauslegung beinahe bei allen Sakramenten unter ihnen gebräuchlich ist, und daher die Salbung, welche wenigen Sakramenten eigen ist, als der vornehmste Theil betrachtet wird. — Man findet doch auch in den orientalischen Urkunden hinreichende Beweise für das Alterthum und den Gebrauch der Händauslegung. In dem Briefe des Bischofs Firmilian an den heil. Cyprian wird die Händauslegung klar angeführt; allein der Aechtheit dieses Briefes stehen so viele wichtigen Gründe entgegen, daß ich mich nicht getraue, eine Stelle aus demselben als entscheidenden Beweis aufzulegen *). Ich übergehe auch den 55. Canon arabic. das Konzilium von Nicäa: *Chorepiscopus cum visitat ecclesias et monasteria, quae sub potestate sua sunt, debet interrogare, an habeant filios et filias, et facere, ut ad se adducantur et signet eos signo*

*) Sieh Molkenbuhr Diss. de Epistola Firmiliani ad Cyprianum: und Literaturzeitung von Landshut. Jahrg. 1823. 2. B. I. Heft.

crucis, et oret super eos, et imponat manus et benedicat, weil gewöhnlich nur 20 Canones als acht anerkannt werden, und auch über den wahren Sinn des Canon noch Streitigkeiten obwalten. Allein entscheidend scheint mir doch zu seyn, was der heil. Epiphanius (haeres. 21.) bei der Erzählung der Geschichte des Simon Magus schreibt. Omnes, praeter ipsum Simonem, susceperunt magnorum Apostolorum praesentiam, et per impositionem manuum ipsorum acceperunt spiritum Ss. Nam cum Philippus Diaconus esset, non habebat potestatem imponendi manus, ut per hoc daret spiritum Sanctum.

Noch klarer ist Johannes Chrysost. in dem Commentar über das 18. Kap. der Apostelgeschichte, wo er der Händauslegung die Kraft des heil. Geistes zuschreibt und gleich beifügt: diese Macht hätten allein die Vornehmsten in der Kirche *τῶς χορηγῶντες* oder die Bischöfe erhalten. Er beruft sich auch auf den wirklichen Gebrauch der Kirche: unde et praecipuos et non alios videmus hoc facere. — Theodoret bemerkt ebenfalls (Cap. VI. in Epist. ad Hebr.) daß die Neugebauten durch die heil. Hand des Priesters den heil. Geist erhielten, so auch Nicetas Choniates (lib. 4. orthod. fidei in refutat. Massalian.) welcher der Händauslegung vorzüglich die Kraft des h. Sacraments zulegt. Manuum impositio sola divini spiritus accessum suggerit. Wir übergehen hier die fernern Beweise aus dem Gennadius, aus den apostolischen Constitutionen, aus dem Simeon von Thessalonien, und dem Kaiser Palologus, welche Selvaggius in seinen Instit. antiquit. christ. anführt. (lib. 5, cap. VI.)

Die beiden Sacramente, die Tauf und die Firmung waren in den ersten Zeiten nicht immer so eng verbunden, daß sie nie getrennt und einzeln ertheilt wurden. Der heil. Hieronymus (Dialog. advers. Lucifer.) giebt schon das Zeugniß über den zu seiner Zeit herrschenden Gebrauch, daß die Bischöfe auf das Land reiseten, jenen die Firmung zu ertheilen, welche von den Priestern und Diakonen getauft worden. Und da schon zur Zeit Tertullians die Priester taufeten, so darf man auch wohl schließen, daß in den ersten Jahrhunderten die Firmung nicht selten getrennt worden sey von der Taufe, obschon uns wenige Urkunden dieß klar anzeigen. Sieh oben die Synode zu Elvira.

Da in den folgenden Jahrhunderten auch in den Landkirchen Baptisterien errichtet wurden und die angeordneten Priester die feierliche Taufhandlung verrichteten; so war es nothwendige Folge, daß die Bischöfe zu einer andern Zeit die heil. Firmung den durch die Priester Getauften ertheilen mußten. Der Pabst Gregor ermahnte desßhalb schon die Bischöfe (lib. 8, Epist. 46.) daß sie die entfernten Landkirchen besuchen sollten, um den Getauften das Siegel des Herrn mitzutheilen. Beda erzählt von dem heil. Cuthbert, Bischof in England (vita Cuthbert, cap. 19.), daß er sein Bisthum durchreisend, den Getauften die Hände aufgelegt habe, um den heil. Geist zu ertheilen.

Für die Disciplin Deutschlands giebt uns die sicherste Auskunft das Concilium germanicum, welches unter dem heil. Bonifacius gehalten wurde. Der dritte Canon befiehlt, daß die Priester das Volk vorbereiten sollen,

um von dem Bischöfe die heil. Firmung zu erhalten *). Der heil. Bischof Otto von Bamberg, giebt in seiner Rede an die Pommern klare Hindeutungen für diese Disciplin (Tom. III. Germ. Concil. fol. 505.) Wir müssen hieraus schließen, daß in Deutschland schon lange vor dem achten Jahrhundert das heil. Sakrament der Firmung einzel und von der Taufe gesondert, sey ertheilt worden.

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts taufte der heil. Amandus, Bischof von Lüttich, den Sohn des Königs Dagoberts, ohne diesen vierzigtägigen Prinzen zugleich mit dem heil. Chrisam zu firmen. (Gesta Pontific. Leodiens. Tom. I. pag. 78.) Aus dem Leben des heil. Bischofs Pirminius (bei Mabillon Acta Ord. S. Bened. Saecul. 5. P. II. pag. 147.) der ein treuer Anhänger des heil. Bonifacius war, können wir ersehen, daß mehrere erwachsene Christen die heilige Firmung noch nicht erhalten hatten, indem sie nach der Predigt verlangten, der heil. Bischof möchte ihnen den heil. Chrisam ertheilen. Plebs salutiferae impositionis confirmatione ungi flagitabat. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß von den ersten Zeiten an die deutschen Bischöfe diese beiden Sakramenten den Kindern nicht zusammen ertheilt haben. Kein Rictio var wüthete mehr, die Tyrannen wurden jetzt sanfte Beherrscher und Söhne der Kirche: die Christenfamilie wuchs in den

*) Quandocunque jure canonico Episcopus circumierit Parochiam ad confirmandos populos, Presbyter semper paratus sit, ad suscipiendum Episcopum, cum collectione et adjutorio populi, qui ibi confirmari debet. — Concil. germ. Tom. I, fol. 49.

deutschen Gegenden an, und meistens wurden jetzt nur kleine Kinder zur Taufe gebracht. Die weisen Hirten hielten für rathsam, beide Sacramente, die nicht von einer gleichen Nothwendigkeit sind, zu trennen, und das minder nothwendige auf eine spätere Zeit auszusetzen, damit der erwachsende Jüngling sich auf eine würdige Art zum Empfang des heil. Geistes möge vorbereiten, und wohl erwägend, was er durch die Händauslegung des Bischofs und den heil. Chrisam erhalte, durch Erneuerung der Gelübde in sich die erste Taufgnade versiegelt und vollende.

Die Erwachsenen erhielten aber doch bei ihrer Taufe, wenn sie von einem Bischofe verrichtet wurde, auch zuweilen die heil. Firmung. Da der h. Kilian, Bischof von Würzburg den Herzog Gotsbert im Jahre 688 feierlich taufte, ertheilte er auch demselben und dem ganzen Volke zugleich die heil. Firmung *). In einigen Ritualen der spätern Zeit, besonders in Frankreich wird die Ertheilung der Firmung nach der Taufe den Bischöfen anbefohlen. (Martene de ant. ritib. lib. I. C. 2. art. 1.) In der griechischen Kirche wird noch immer die Firmung mit der Taufe ertheilt und zwar von den Priestern. Dies geschieht auch in mehreren andern orientalischen Kirchen; von den Abissinern bezeugt es Jagizabus ein abissinischer Bischof in seinem Buche: *de fide et religione Abyssinorum*;

*) *Baptizatus est ab illo (Kiliano) et confirmatus est omnis populus.* Vielleicht könnte der Ausdruck: *confirmatus est*, anders verstanden werden, besonders weil die Taufe des Herzogs allein bemerkt wird. Doch sagen auch die *Acta interpolata*, daß viel Volk mit dem Herzoge am Oestertage sey getauft worden.

von den Maroniten und Syrern der *Mairomus*; (*Evo-
plia cathol. fidei part. 2. C. 5.*) von den Jakobiten der
Jakob Vansleben (*histor. eccles. Alexand. part. 2.
c. 21. **).

§. 2.

Von der ordentlichen und aufferordentlichen Mi-
nistern dieses Sakraments.

Die heilige Schrift und das ganze Alterthum eignet
den Bischöfen allein die ordentliche Gewalt zu, dies Sa-
krament zu ertheilen, und Niemand hat je diese Gewalt
in Anspruch genommen. Daher nennt der heilige Au-
gustin dies Recht der Bischöfe *antiquum morem ab
Apostolis traditum*. (*Lib. 15. de Trinitat. C. 26.*)
Den Chor-Bischöfen ward diese Gewalt aber verweigert.
Der Pabst Leo (*Epist. 88.*) da er genau bestimmt, was
die Chorbischöfe vermöge ihrer Ordination verrichten
dürfen, setzt ausdrücklich hinzu: *non chrismate bap-
tizatorum frontes signare*. Der 30. Canon des Bischofs

*) Nach der Firmung pflegen die Griechen die Haare
des Getauften in der Form eines Kreuzes zu schneiden. Si-
meon von Thessalonien giebt die Erklärung dieses Gebrauchs.
*Post Chrisma, sanctissimum dico unguentum, ca-
pitis ejus crines cruci formiter tondet, tum quia caput
Christum desert, et ut Paulus docet, quia detectus orare
tenetur, tum etiam, quia Tonsura velut signo notaque
quadam impressa (cruci formiter enim tondet) cogitatio-
nes superfluas debet resecaere. Adde insuper, velut pri-
mitias et sacrificium humani corporis a Baptizato crines
offerri Christo, sunt namque totius corporis velut suffu-
migatio, unde et Pontifex, non eos utcunque sublato
projicit, sed in loco sacro deponit.*

Isaak von Langres, tit. 11., erklärt daher die Firmung, welche ein Chorbischof ertheilt hat, als ungültig *). Das sechste Konzil von Paris im Jahre 829, verbietet ebenfalls den Chorbischöfen die Firmung zu ertheilen.

Wichtiger ist die Frage, ob auch den Priestern das Recht zukomme, dies Sakrament auszuspenden? Daß in der griechischen Kirche die Priester jene, welche sie getauft haben, auch gleich firmen, ist keinem Zweifel unterworfen. Mehrere Theologen leiten diesen Gebrauch von der Spaltung des Patriarchen Photius her, allein da dieser Patriarch in dem Rundschreiben an die Bischöfe Orients sich auf eine alte Gewohnheit beruft, so scheint es wohl sicher zu seyn, daß die Priester der griechischen Kirche diese Gewalt auch früher ausgeübt hatten. Würde wohl Photius so unverschämt gewesen seyn, sagt Holsten (Diss. de ministr. confirm. C. 2.) in einem Briefe an so viele gelehrte Bischöfe sich auf das Alterthum zu berufen, wenn er diesen Gebrauch zuerst eingeführt hätte. Die Kirchen Orients haben daher wahrscheinlich aus Rücksicht diese bischöfliche Gewalt den Priestern übertragen. Dies sagt nicht undeutlich der Bischof Gabriel von Philadelphia: *Ecclesia orientalis non tantum Pontificibus, sed etiam per ipsos Presbyteris post sacram baptismatis caeremoniam benigne annuit, atque concedit circa ullam culpam, unctionem*

*) Si quis non ab Episcopo, sed a Chorepiscopo, qui non est Episcopus, sed Vicarius Episcopi, priusquam prohibiti essent, fuerit confirmatus, reiterari aliis benedictionibus debet. Eine ganz ähnliche Verfügung findet man in den Capitulis, welche Harzheim Tom. I. Concil. Germ. auf das Jahr 799 fol. 542 anführt.

Chrismatis. Er setzt dann auch die Ursache hinzu, warum dies geschehen sey. *Idque propterea ne quis baptizatorum ejusmodi gratia privetur, si eum contingat ut sunt humanae res, repentina atque immatura morte ex hac vita migrare.* In dem Konzilium von Florenz fragten zwar die Lateiner: warum die griechischen Bischöfe nicht mit dem Chriſam firmeten, sondern die Priester; da dies Recht den Bischöfen doch zukomme? Wir wissen nicht die gegebene Antwort, allein sie muß dem Pabst und den lateinischen Bischöfen doch genügend gewesen seyn, weil in den Akten hinzugesetzt wird: *Haec a latinis objecta Mytylenensis Praesul ex Canonibus et legibus omnia solvit.* Morinus (*Diss. de Sacram. Confirm. Cap. 16. pag. 79.*) und Lucas Holsten wollen sogar behaupten, auch den Diakonen seye früher dies erlaubt gewesen. Allein ihre Gründe beziehen sich einzig auf eine Consignation und *Manuum impositio*, die den Energumenen oder Besessenen von den Diakonen ertheilt wurde. Niemand erkannte aber in dieser Consignatio und *Manuum impositio* ein heiliges Sakrament der Firmung. Noch ungegründeter ist, was Holsten aus der Apostelgeschichte K. 9. V. 17. für seine Behauptung zieht, wo Ananias, kein Apostel und Bischof, sondern ein Jünger dem blinden Saulus die Hände auslegt und ihm den heiligen Geist mittheilt. Der gelehrte Mann beobachtete nicht, daß diese Handauslegung der Taufe vorging. Denn V. 18. heißt es: Und alsbald fiel es von seinen Augen wie Schuppen und er sah wieder, und stand auf und ließ sich taufen.

Obschon nun zwar die katholische Kirche die von den griechischen Priestern ertheilte Firmung aus besonderer Rücksicht als gültig anerkannt hat, so hat sie dies doch den mit der lateinischen Kirche vereinigten griechischen Priestern sehr scharf untersagt: Der Pabst Innocenz IV. (Epistol. ad Epistol. Tusculan.) schrieb daher den Bischöfen, daß sie allein den Chrisam ertheilen sollten. *Ut soli Episcopi consignent Chrismate in fronte baptizatos.* Und der Pabst Clemens befahl den lateinischen Bischöfen, in deren Diöcesen die italienischen Griechen sich aufhielten, daß sie die von den griechischen Priestern Gefirmten von neuem firmen sollten. (Instruct. 1595.) Diese Clementinische Verfügung wurde auch später (1601 29. März) von der Congregation der Cardinälen nicht nur anerkannt, sondern von neuem als eine fixe Norm vorgeschrieben.

In besondern Fällen ertheilte nur der römische Stuhl einigen Priestern, auch der lateinischen Kirche, die Macht und Erlaubniß, die Getauften auf der Stirne zu salben; das erste und älteste Beispiel haben wir aus der Pontificatszeit des heil. Gregors. Dieser Pabst mißbilligte zuerst das kühne Betragen der sardinischen Priester, welche ohne Erlaubniß zu firmen pflegten, und verbot dies für die Zukunft. (Epist. 9. libr. 4. indict. 12.) Die päpstliche Verfügung diente aber mehrern zum Anstoß, weil man in Sardinien dem griechischen Ritus lieber anhieng; der Pabst, dies vernehmend, schrieb dem Bischof zu Calaris, daß, um den Anstoß zu benehmen, und die aus seiner Verfügung entstandene Betrübniß der Katholiken zu heben, er für die Folge auch den Priestern

erlaube, die Getauften zu firmen *). Der Pabst beruft sich hier auf den alten Gebrauch unserer Kirche, die den Priestern eine so ausgedehnte Gewalt nie gegeben hatte: *juxta usum veterem Ecclesiae nostrae*. Hieraus muß man schließen, daß früher und zu den Zeiten dieses Pabstes die Priester in der occidentalischen Kirche nicht firmen durften. Morinus bestrebt sich, das Gegentheil zu beweisen und bringt aus Spanien, Frankreich u. s. w. einige Beweisstücke an; allein einige dieser sprechen von der Scheitelsalbung mit Chrisam, die den Priestern nach dem Zeugniß des Pabstes Innocenz erlaubt war in Abwesenheit des Bischofs; andere sind zu verstehen von der Aufnahme der Ketzer in die Kirche, welchen bei ihrer Ausöhnung die Hände aufgelegt wurden; dies ist besonders zu bemerken von dem Concilium arausianum I. — Die beiden Bischöfe Ildefons und Theodulph kannten gewiß den Gebrauch ihrer Kirche. Und doch sagt der spanische Bischof Ildefons (*ordin. Baptism. C. 131. bei Baluz. Miscellan. lib. 6. pag. 94.*) daß den Priestern gar nicht erlaubt sey, die Stirne mit dem heiligen Chrisam zu salben und die Hände aufzulegen **), son-

*) Epist. 26. *Pervenit ad nos, quosdam scandalizatos fuisse, quod, Presbyteros Chrismate tangere in fronte eos, qui baptizati sunt, prohibuimus. Et nos quidem secundum usum veterem Ecclesiae nostrae fecimus; sed si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi episcopi desunt, ut Presbyteri etiam in frontibus baptizatos Chrismate tangere debeant, concedimus.* Einige Ausgaben der Briefe des heil. Gregor lesen, statt *baptizati* und *baptizatos* in beiden Stellen *baptizandi* und *baptizandos*.

**) *Presbyteris, seu extra Episcopum sive praesente Episcopo, cum baptizant, chrismate baptizatos ungere*

dern dies einzig den Bischöfen zustehet? Und Theodulph, Bischof zu Orleans, sagt, daß die Priester den heiligen Geist nicht ertheilen könnten, obschon sie nach altem Gebrauche die Getauften salbten *). Die zweite Synode zu Hispaliis vom Jahre 619. Can. 7. beschloß, den Priestern novellis et ecclesiasticis regulis den Gebrauch des Chrisma zu untersagen. Der oben berührte Holsten will aus den Worten: Novellis et ecclesiasticis regulis für seine Behauptung einen Beweis ziehen, und sagt: die spanischen Bischöfe zeigen hier also die Neuigkeit dieses Verbotes an, mithin war es den Priestern früher nach alten kirchlichen Satzungen erlaubt. Allein Holsten scheint die gleich folgenden Worte des Kanons, die doch die Grundursache des Verbots anzeigen, nicht berücksichtigt zu haben. Die Väter setzen nämlich hinzu: quia Pontificatus apicem non habent. Und da die Priester diesen Pontificatus apicem von Anfange des Christenthums nicht hatten, so ist doch wohl klar, daß sie ihr Verbot nicht bloß auf ganz neue Bestimmungen gründen wollten. Die novellae et ecclesiasticae regulae deuten also auf alte und neue kirchliche Verfügungen. In dem nämlichen Kanon wird den Priestern novellis et ecclesiasticis regulis die Ordination verboten: wer wird nun hieraus schließen wollen: mithin war ihnen früher erlaubt, zu ordiniren? Die andere

licet, sed quod ab Episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis episcopis debetur, cum tradunt spiritum paraclitum.

*) Lib. de baptism. C. 17. Presbyteros ex antiquo et ab apostolis tradito more baptizatos posse chrismare, non vero per manuum impositionem spiritum S. tradere.

Synode, (Synodus regionis vom Jahre 439 Can. 5.) worauf sich Morinus und Holsten beziehen, giebt den Priestern nur die Befugniß, den Glaubigen den Segen zu ertheilen; allein wo die Rede von der Firmung ist, wendet sie sich an den abgesetzten Bischof Armentarius, dem sie erlaubt, die Landpfarreien zu besuchen und dort die Neophiten zu firmen, wobei die Väster der Synode doch klar bemerken: *absente episcopo* *).

Wichtiger möchte vielleicht Einigen der zweite Kanon des zweiten Konzils von Barcinona scheinen, den Morinus und Holsten anführen. *Simili statutum conditione est, ut cum Chrisma Presbyteris diaecesanis pro Neophytis confirmandis datur, nihil pro liquoris pretio accipiatur; ne gratia Dei pretio benedictionis affecta, simoniacum interitum ementibus vendentibusque adsociet.* Allein das Wort: *confirmare* wird nicht selten in einem generellen Sinne für jede Salbung genommen; und so nehme ich es hier für die Scheitelsalbung. Bei Regino findet man einen beinahe gleichlautenden Kanon, wo aber steht: *ad Catechumenum unguendum.* Diese Erklärung ziehe ich einer andern vor, welche sagt, daß die Priester den heiligen Chrysan zu einer gewissen Zeit abholen mußten, wenn der Bischof in

*) *Huic (Armentario) etiam in ecclesiarum plebibus, per loca tamen magis, quam per urbes, hoc idem visum est esse tribuendum. In ecclesia quoque, in quo ordinatus fuerit, consecrandi virginem, sicut confirmandi Neophytum, jus habebit. Et per omnia, ut sit multae indulgentiae testimonium, semper se inferiorem episcopo, superiorem presbytero agat. — Tom. I. Collect Concil. Harduini col. 1750.*

Beginn war, die Firmung in einer Landpfarrkirche zu ertheilen, und mithin sollen die Worte: *pro Neophytis confirmandis* sich nicht auf die Priester, sondern auf die zu erwartenden Bischöfe beziehen. Eine Stütze für diese Erklärung könnte ich aus dem Nacher Kapitular unter Ludwig vom Jahre 816 herholen. *Ne vero Episcopi occasione confirmandi oneri essent populis, a nobis admoniti polliciti, se deinceps hoc cavere velle, et eo tempore suum ministerium, in quantum facultas dabatur, exequi, quo eorum profectio, quantum in illis erat, his quibus prodesse possunt et debent, non sit importuna vel onerosa.* Die herumreisenden Bischöfe ließen den heiligen Chrisam von dem Pfarrer, in dessen Kirche nächstens die Firmung ertheilt werden sollte, abholen, und bei dieser Abholung mußten sie ein Gewisses abtragen. Dies will die heil. Synode untersagen, damit es nicht den Anschein gewinne, als wollte man die Gnade Gottes für das Geld verkaufen.

In außerordentlichen Fällen gab doch der römische Pabst, als oberster Hirt der ganzen Kirche, mehreren Priestern, welche die Gegenden bewohnten, die ohne Bischöfe waren, die Macht und Erlaubniß mit dem von einem Bischöfe consecrirten Chrisam das Sakrament der Firmung zu ertheilen. Auf diese Machtvollkommenheit scheint selbst das allgemeine Concilium von Trient Rücksicht genommen zu haben (Sess. 7. Cap. 3.) da es erklärt, daß der Bischof der ordentliche Minister dieses Sakraments sey und mithin gleichsam einen außerordentlichen voraussetzt. Woher dem Priester die Macht

zukommen könne, streiten die Theologen *). Wir zeigen hier nur die denkwürdigen Thaten an.

Der Annalist Lukas Wadingus berichtet **), die Päbste Nicolaus IV., Johannes XXII., Urban IV., Eugen IV., Leo X. und Hadrian VI. hätten mehrere Missionarien aus dem Franziskanerorden, welche in die entfernten heidnischen Länder gereist sind, die Erlaubniß ertheilt, die Neubekehrten mit dem heil. Chrisam, welcher von einem Bischöfe consecrirt sey, zu firmen. Die nämliche Erlaubniß wurde auch den Jesuiten, welche in Brasilien sich niedergelassen hatten, von dem römischen Stuhle gestattet, wie Arcudius (concord. lib. 2. Cap. 1.) aus einer mündlichen Versicherung des Pater Ludovicus Fonseca bezeuget. Spätere Päbste gaben gleiche Facultät den amerikanischen Missionarien, und der Pabst Benedict XIV. bevollmächtigte den Obern des Franziskanerklosters zum heil. Grabe zu Jerusalem, in jenen Dertern des heil. Landes, wo wirklich keine lateinische oder griechische katholische Bischöfe gegenwärtig waren, die heil.

*) Sieh besonders Schneidenbach Tom. 12. Theolog. Part. I. pag. 567.

***) Tom. 11. ordin. Minorum ad ann. 1444—47 und Tom. 16 ad ann. 1521—22. — Sieh auch Benedictus XIV. de Synodo diaeces. Lib. 7. Cap. 7. §. 6. Das Generalkonzilium von Florenz (Decret. pro unione Armenorum) beruhte sich schon auf frühere Vorfälle und gestattete Facultäten. Legitur, aliquando per apostolicae sedis dispensationem, ex rationabili et urgente admodum causa, simplicem sacerdotem, Chrismate per Episcopum confecto, hoc sacramentum confirmationis administrasse. Tom. IX. Collect. Concil. Harduini col. 458.

Firmung zu ertheilen. In unsern Tagen sahen wir, daß die apostolischen General-Bikarien wegen der langen Vakatur der Bisthümer gemäß besonderer von dem Pabste Pius VII. erhaltenen Facultäten ihren Diöcesanen dies Sakrament ausspendeten. In dem Erzbisthum Köln that dies der General-Bikar Freyherr von Casparß zu Weiß. Im vierzehnten Jahrhundert erkühnten sich einige Priester in Deutschland, auch ohne besondere Erlaubniß des römischen Stuhles das heil. Sakrament bei einer Todesgefahr oder in andern dringenden Angelegenheiten zu ertheilen. Die Synode zu Würzburg, J. 1330. rügte diesen Mißgriff und untersagte Can. 2. den Priestern nicht nur eine solche Verrichtung, sondern erklärte dieselbe auch als ungültig *). Die nämliche Verordnung wird in der Synode vom Jahr 1446 zu Würzburg wiederholt, woraus man bald schließen soll, der Mißbrauch sey durch die erste Synodal-Verordnung nicht gänzlich gehoben worden, sondern habe noch ein ganzes Jahrhundert hindurch fortgeherrscht. Wie und wann diese Gewohnheit, welche die gemeinen Priester zu ihrer Legitimität vorzuschützen, *solum consuetudinem praetendentes*, entstanden seyn mag, läßt sich nicht ausmitteln, indem man in Deutschlands Annalen hiervon keine Spur findet.

*) Concil. Germ. Tom. IV. fol. 511. — *Nonnulli sacerdotes simplices, sacramentum confirmationis in mortis articulo praesumunt fidelibus exhibere, quod ab Apostolorum temporibus fuit solis Pontificibus reservatum, ad excusandas excusationes in peccatis, solum consuetudinem praetendentes, unde omnibus Presbyteris districtius inibetur, ne talia de caetero sua temeritate attentent, praesertim cum umbra quaedam ostendatur in opere, veritas autem non subeat in effectu.*

Die Erfodernisse des Ministers bei der Firmung waren in den ersten Zeiten die nämlichen, wie bei der Taufe, weil beide heil. Sacramente gewöhnlich unter einer feierlichen Handlung verrichtet wurden. Bei der später eingetretenen Theilung war es doch noch allgemeine Vorschrift, daß der Bischof nüchtern das heilige Sacrament ausspenden mußte. In der Synode zu Meaux finden wir einen Canon, welcher befiehlt: *ut Episcopi non nisi jejuni per impositionem manus spiritum sanctum tradant.* (Bei Burchard, lib. 4. Cap. 67.) Im elften Jahrhundert schrieb das nämliche das Konzil von Rouen in dem zweiten Canon vor: im zwölften und dreizehnten Jahrhundert änderte sich dieser Gebrauch, und wenn schon *ex convenientia* oder *honestate*, wie einige Synoden sich ausdrücken, den Bischöfen eine Enthalttsamkeit von aller Speise und allem Trank aufgelegt wird, so scheint doch selbst aus dem heil. Thomas (Quaest. 72. art. 12.) und aus mehreren französischen Synoden, welche Natalis Alexander anführt, daß diese *Convenientia* nicht jederzeit so streng beachtet worden sey. In einigen deutschen Synoden wird dem Bischöfe nur bei der vor- mittägigen Ausspendung dieses Sacraments die Nüchternheit anempfohlen.

§. 3.

Von der Zeit und dem Orte, wann und wo dies Sacrament ertheilt wurde.

Von der Epoche, daß die beiden Sacramente, die Taufe und die Firmung getheilt wurden, war für die feierliche Ausspendung des Letztern keine gesetzliche Zeit bestimmt. Im neunten und zehnten Jahrhundert pflegten

die Neophiten am achten Tage nach Ostern, an welchem sie ihre weißen Kleider ablegten, die heil. Firmung zu begehren und zu erhalten. (Vulgat. Alcuinus de div. offic. C. de Seputages. Raban. Maur. de instit. Cler. c. 2. c. 59.) Dieser Gebrauch scheint noch zur Zeit des berühmten Durandus geherrscht zu haben. (Ration. lib. 6, c. 54.) Der heil. Udalrikus, Bischof zu Augsburg, welcher im zehnten Jahrhundert lebte, theilte am zweiten Ostertage nach Beendigung des feierlichen Messopfers den heil. Chrisam in der Kirche aus; doch scheint, der heil. Bischof habe hier nicht nur die am Ostertage Getauften, sondern überhaupt *populum illic congregatum* gefirmt. In andern bischöflichen Kirchen wurde an den vier Frohnfasten die Firmung nach den Ordinationen ertheilt, weshalb die Synode von St. Omer 1583 befiehlt, daß die Pfarrer an den zween Sonntagen, welche den zur Ertheilung der heil. Weihen bestimmten Tagen vorhergehen, einen besondern Unterricht über das Sakrament der Firmung halten sollten. Die Synode von Salzburg 1569 verordnete, daß die Suffragan-Bischöfe in den größern Bisthümern jedesmal den vierten Theil der noch Nichtgefirmtten vornehmen sollen, so zwar, daß in vier Jahren alle in dem ganzen Bisthum dies Sakrament erhalten hätten; für die kleineren Diöcesen bestimmt dieselbe zwei Jahr; (Harzh. Concil. Germ. Tom. VII. fol. 547.) Sieh S. 4.

Ueber das Alter der zu Firmenden findet man kein allgemeines Gesetz. Wie jedes Alter, nach den Worten des heil. Gregor's von Nazianz für die Taufe geeignet ist, so kann auch in jedem Alter die Firmung empfangen werden. Im dreizehnten Jahrhundert bestimmten doch

einige Synoden, daß dies heil. Sacrament nicht über ein Jahr ausgestellt werden möchte *). Eine, vierzig Jahr spätere Synode (Exoniense Concil. 1287. Cap. 3.), war schon nachgiebiger und verordnete, daß die Kinder unter drei Jahren zur heiligen Firmung gebracht werden sollten. Sie belegte die Eltern, welche über diese Zeit ihren Kindern das Siegel des heil. Geistes entzögen, mit einer Buße, jeden Freitag in Wasser und Brod so lange zu fasten, bis ihre Kinder gefirmt seyen. Gemäß den Constitutionen des Bischofs Richard (Jahr 1217) soll den Eltern der Eingang in die Kirche verweigert werden, deren Kinder nach fünf Jahren ihres Alters dies heil. Sacrament noch nicht erhalten hätten. Die deutschen Synoden setzten das sechste oder siebente Jahr zum Empfang der Firmung fest, und zwar *ad minimum*, wodurch wir wahrnehmen, daß sie das jüngere Alter gleichsam ausschliessen. Der römische Katechismus bemerkt (quaest. 14. de confirmat.) daß zwar allen die heil. Firmung nach der Taufe könne ertheilt werden, allein es gezieme sich doch nicht, allzufrühe vor dem Gebrauch der Vernunft, den Kindern dies Sacrament auszuspenden, weshalb, wenn das zwölfte Jahr als das geeigneteste nicht wollte

*) Concilium Wirgoniense v. J. 1240 Cap. 6. Praecipimus, quod sacerdotes parochiales suos subditos studiosè moneant et frequenter, quod parvulos suos faciant confirmari: sciantque Patres et matres eorum, se post annum a nativitate pueri computandum ab ingressu ecclesiae suspendendos, si infra annum, dum tamen Episcopi copiam habuerint, vel transitus episcopi per loca, in quibus habitant, fuerit manifestus, non praesentaverint confirmandos.

abgewartet werden, man doch wenigstens bis zum Lebenten damit aussetzen sollte, weil eine Vorbereitung und gewisse Erkenntniß müße vorausgeschickt werden. Der heil. Bischof Otto von Bamberg ermahnte seine neubekehrten Pommern, daß sie das heil. Sakrament der Firmung nicht bis in das graue Alter aufschieben möchten.

Damit in einer so heiligen und wichtigen Sache kein Kaltsinn sich einschleiche, oder eine sündhafte Nachlässigkeit den Empfang allzulang ausseze, befahlen mehrere Synoden, daß Keiner, der noch nicht gefirmt sey, zur ersten heiligen Kommunion aufgenommen werden sollte, (Synodus Lambetens. 1281. Cap. 4. Bituricens. 1584. tit. 20. Can. 7.), auch sollte sogar die Einsegnung der Ehe der noch Nichtgefirmtten ausgestellt werden. (Synod. Gandavens. 1571. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 678. Bituricens. cit.)

§. 4.

Von der Vorbereitung zu diesem heil. Sakrament.

Der Firmung gieng eine Prüfung über die Erkenntniß der nöthigsten Glaubenspunkte voraus. Je älter der Confirmandus war, desto schärfer war die Prüfung. Den Pfarrern und jenen, welche die Confirmandi dem Bischof vorstellten, lag es ob, sie in den erforderlichen Stücken zu unterrichten. Sehr viele Synoden in Deutschland machten es den Pfarrern zum Gesetz, am heiligen Pfingsttage jedesmal von diesem heil. Sakrament ihren Vortrag zu halten; auch mußten sie die Zhrigen genau unterrichten, daß keiner sich wenn die feierliche Handlung

schon begonnen sey, später einmische, oder vor dem Schluß derselben sich trenne *).

Die öffentlichen Gewohnheitsünder, oder die wegen anderer öffentlichen und schweren Verbrechen dem christlichen Volke bekannt, oder der Kirchenbuße noch unterworfen waren, wurden abgewiesen, und zu dem Empfang dieses heil. Sakraments nicht zugelassen. Die Synode zu Augsburg erklärte noch im sechszehnten Jahrhundert: *Gravibus sceleribus contaminati et infames vel sententia excommunicationis ligati, nisi antea poenitentiam agant et rite absolvantur, ab hoc sacramento prorsus sunt arcendi.* (Tom. VII. Concil. Germ. fol. 163.)

Eine reumüthige Beicht vor der Firmung war eine allgemeine Vorschrift für die Erwachsenen, auch für die Kinder, welche mehr als sieben Jahre hatten, damit sie dem heil. Geiste eine würdige Wohnung vorbereiteten. Ueber den Empfang des heil. Abendmahls findet man nichts näher bestimmt. In den ersten Zeiten gieng die Firmung der Eucharistie vor; daher mag es auch seyn, daß die späteren Synoden den Empfang der heil. Eucharistie zur Vorbereitung nicht erfordern. Dasselbe gilt auch von den vorläufigen Fasten. Die Synode von Konstanz 1567 (Tom. VII. Germ. Concil. fol. 481.) gebiethet nur den Priestern, die Confirmanden zum Fasten

*) Synod. Leodiens. 1287, Cap. 2. *Moneantur confirmandi, ut ita tempestive veniant ad confirmationem, ut primae orationi intersint, expectent usque ad ultimam, quae fuerit supra confirmatos.* — Tom. III. Concil. Germ. fol. 686.

und anderen guten Werken anzumahnen *); auch verlangt dieselbe, daß man den Gebrauch der ersten Christen nachahmen, und ganz nüchtern das heil. Sakrament empfangen möchte. Diese Nüchternheit wird zwar nicht als strenges Gesetz vorgeschrieben, aber doch beinahe von allen Konzilien besonders angerathen, mit dem Zusatze: *si commode fieri potest*, wodurch ohne Zweifel jene Confirmanden berücksichtigt werden, welche wegen ihres zarten Alters, oder wegen der Länge der Zeit und des weiten Weges solche Enthalttsamkeit nicht beobachten können.

Jeder der Confirmanden mußte ein fein gewebtes Leintuch, drei Finger breit, und einige Ellen oder Fuß lang, welches ohne Spalte ist, mitbringen; dies Tuch wurde genannt das Stirnband, oder Blandellus, Vitta, weil es bestimmt war, nach der Salbung die Stirn eine Zeitlang zu bedecken. Auch mußten die Haupte zuvor gewaschen und gereinigt, die vorhangenden Haare abgeschnitten **), und die Kleidung ehrbar und sittsam seyn.

*) *Pastorum exhortatione ad jejunia et alia pietatis opera suscipienda incitentur, admoneanturque laudabilem illam antiquae ecclesiae consuetudinem renovandam esse, ut non nisi jejuni hoc sacramentum suscipiant.*

***) *Synodus Coloniens. 1281 Tom. III. Concil. fol. 661. Moneant Presbyteri parentes baptizatorum nondum confirmatorum, ut eos ad episcopum, qui solus potest confirmare, ducant septennes vel majoris aetatis, et tondeantur capilli, maxime contra frontes dependentes, et laventur frontes diligenter et habeant Blandellos de panno lineo spisso sine fractura et sine nodo, latitudinis trium digitorum et longitudinis competentis, albos et bene mundos.*

Nicht selten unterwarf der Bischof die ihm zum Empfang der heiligen Firmung vorgestellten in Gegenwart des Pfarrers und der Firmpathen einer besondern Prüfung, wo er den Kindern die heiligen zehn Gebote Gottes, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntniß abfragte. Die Unwissenden wies er ab, oder übergab sie dem Pfarrer zum nähern Unterricht. (Synod. Constant. 1567. Narbornens. 1609.) Ueber das Alter mußte der Pfarrer ein mündliches oder schriftliches Zeugniß geben, der Name des Confirmanden wurde vorgelegt, und wenn er unanständig schien, von dem Bischofe ungeändert *).

Da der Bischof gewöhnlich die feierliche Handlung in einer größern Kirche unternimmt **); so sollen die Confirmanden des männlichen Geschlechtes zur Rechten, die des weiblichen zur Linken derselben in ordentlichen Reihen hintereinander aufgestellt werden. Die erste Reihe empfängt niederkniend, mit gegen Himmel gerichteten Herzen das heilige Sakrament; die folgenden aber stehend in der bestimmten Ordnung und in heiliger Stille ***).

*) Synod. Leodiens. 1287. Cap. 3. §. 3. Tom. III. fol. 687. Doceant sacerdotes, quod Episcopus in confirmatione confirmandorum nomina possit mutare. Synodus Trecentis. 1400 Senonens. 1524.

***) Das Sacramentarium Gregorii erlaubt, daß in der Sakristei die Firmung ertheilt werden könne.

***) Synodus Augustana 1567. Tom. VII. fol. 168. Accedentes ad Episcopum, qui primi erunt, flexis coram eo genibus, mente vero ad coelum erecta, religiose hoc accipiant sacramentum: deinde qui succedunt alii, indecora festinatione vitata, ordine quodam et servata modestia subsequantur.

Von dem Chrisam und dessen Einsegnung

Ob schon in der Apostelgeschichte keine Meldung einer besondern Salbung, sondern nur der Händauflegung geschieht, so wissen wir doch aus der apostolischen Erblehre, daß die Chrismation schon in den ersten Zeiten üblich war. Die Apostel ertheilten den heiligen Geist in sichtbarer Gestalt, eine äußere Salbung war daher nicht so nothwendig; aber nachdem die äußern Zeichen aufhörten und der heilige Geist nicht mehr sichtbar erschien, fieng die Kirche an, sich statt des äußern Zeichen der Salbung mit Chrisam zu bedienen, welche die innere Stärke und geistige Kraft vorstellen soll, damit das äußere Zeichen das anzeige, was die Gnade innerlich wirkt. So erklärt die Synode von Mainz 1549 *) die Beschaffenheit der Salbung. Man findet diese Worte in mehreren andern deutschen Konzilien wiederholt.

*) Diligenter populum instruant, cur hoc sacramentum ab initio sola manuum impositione exhibitum, mox sub ipsis temporibus Apostolorum ex eorundem traditione, adhibita Chrismatis Unctione coeperit conferri. Nam cum in initio Spiritus S. ad evidentiolem recentis adhuc fidei commendationem, signo visibili insueret, confirmatis externa unctione, quae illam internam designaret, tunc non erat opus. Postea vero adulta ecclesia, et stabilita fide cum signa externa apparere cessaverunt, nec jam amplius Spiritus S. visibiliter descenderet, mox in locum visibilis signi unctio Chrismatis adhiberi coepit, quae his, qui confirmarentur, internam et spiritualem unctionem repraesentaret; ut quid intus agatur per gratiam, foris aliquo signo visibili innotescat et verbi fidem externi elementi similitudo confirmet.

Von Anfange an war daher eine Salbung bei der Firmung gebräuchlich, allein man bediente sich des gewöhnlichen Oels (Cyprian. Epist. 70. ad Januar. Optatus Milevitan. de schismat. donatist. lib. 7. Basilius de spirit. S. C. 17.) Erst beim Anfange des sechsten Jahrhunderts fieng man an, Balsam, welcher aus dem Judenlande gebracht wurde, mit Oel zu reinigen. Die Lateiner gebrauchten diesen Chrisam bei der Firmung bis zum sechszehnten Jahrhundert *). Nachher aber, da die Spanier eine neue Art Balsam aus Indien überbrachten, fieng man an, diesen vorzuziehen und die Päbste Paulus III. und Pius IV. erlaubten, ihn bei der Firmung zu gebrauchen. Die Griechen vermischen mehrere Kräuter, Gewürze, Wein und verschiedene Gattungen Oels untereinander und kochen diese Mixtur zu einer Salbe **). In dem Euchologium findet man nicht nur die Gewürze und Kräuter genau aufgezeichnet, sondern auch ihre Quantität bestimmt. Wir wollen die Beschreibung der Salbe wörtlich ausziehen.

*) Gregorii M. Commentar. in C. I. Cantic. Sieh Diss. Michael Amati de Opopalsamo, und Orsi de oleo confirmatorio.

***) Die Armenier kochen ebenfalls ihre Salbe. Zuerst werden die wohlriechenden Gewürze in Wasser abgekocht; dann das Wasser von den ausgekochten Kräutern rein abgegossen, und mit Oel vermischt, welche Mixtur wieder von neuem gekocht wird, bis das Wasser verzehret und das Oel allein noch übrig ist, welches den Wohlgeruch des Kräuterwassers an sich gezogen hat. Hierdurch soll sich das mit Balsam nachher vermischte Oel besser aufbewahren lassen. Concilium Armenorum im Jahr 1342. Tom. III. Supplement. Mansi fol. 497.

In matulas olei duodecim, et vini mensuras, quot necessariae sunt, ut cum oleo decoquantur: ita tamen ut semper oleo subsideat vinum, ne oleum exuratur. Immitte Hyperici sive costi (St. Johanneskraut oder Kofswurz) ibras duas: ligni balsami, libras tres: albae spinae sive junci aromatici libras duas: piperis, libras quinque: myrrhae, libras quatuor: styraci, libram unam: piperis longi, libras duas: cassiae lignae, sive ligni acaciae, libras tres: foliorum indicorum, libras tres, fructus balsami, libras duas: cyperici libras quinque: granorum visci, libras tres; saliucaae, (Lavendel) libram unam: cassiae nigrae (schwarzen Zimmet) libras duas, caryophyllorum (Nägeleinblum) libras tres: seminis roris marini, libras duas: cinnamomi, libras sex: asari (Haselwurz) libras duas: maceris, libram unam: terebinthi (Terpentin) libras sex: potiti, libras sex: glandium unguentariarum, libras duas; majoranae, libram unam: ladani, libras quinque: thuris, libras quinque: stachyos (wilde Salbey) libram unam: zingiberi (Imber) libras quatuor: Zedoariae (Bittwar) libras duas: folia peregrina et ea quidem, calami aromatici, libras duas: inulae (Mantwurz) libras duas: aristolochiae (Holzwurz) libram unam: iridis (Biolwurz) libram unam: bdellii (Gummi des schwarzen Delbaums) libram unam: agallochi (Aloe) libram unam: opobalsami, quantum ubertas concesserit: in quo et moschi tertia pars unciae misceri debet. Et haec quidem de Unguento nostro.

Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit dieser Salbe deutet schon auf einen jüngern Ursprung; auch kommen

hierin Kräuter und Gewürze vor, welche in den spätern Zeiten erst sind erfunden worden. Nichts destoweniger glaubt doch Goar (Eucholog. fol. 515. edit. venet.) daß bei den Griechen in frühern Zeiten eine Mixtur gebräuchlich gewesen sey. Diese Meinung scheint sich auch in Justin (advers. Tryphonem) und in Dionysius (de eccles. Hierarch. cap. 4.) zu gründen.

Die Weihe und Einsegnung des Chrisam gehört unter die Rechte, welche dem Bischof allein zukommen. Sie theilen ihn den *) Priestern ihrer Diocese an gewissen Tagen des Jahres aus, weshalb im Mittelalter sogar die Gerichtsbarkeit des Bischofs *Chrisma* genannt wurde. (Du Cange Glossar. Verb. *Chrisma*.) Ein Chorbischof oder Generalvikar, wenn er auch Bischof war, hatte die Macht nicht, diese Einsegnung zu verrichten; und den Priestern war es auch nicht erlaubt, von einem fremden oder auswärtigen Bischof den Chrisam zu empfangen. (Capitular. Carol. M. Tom. I. Concil. Germ. fol. 442.) Der feierlichen Weihe, welche am grünen Donnerstag gehalten wurde, mußten alle Landdechanten des Bisthums beiwohnen; diese theilten alsdann den geweihten Chrisam ihren untergebenen Pfarrern und Prie-

*) Im Anfange des sechsten Jahrh. erkühnten sich einige Priester in Spanien, den heil. Chrisam zu segnen: Der Bischof Montanus von Toledo nennt dies Unternehmen schismatisch. Hoc si ignaviae est, tam demens sacerdos esse non debuit: si praesumptionis est, hunc schismaticum esse quis nesciat, qui inauditam rem et religioni contrariam, senescente jam mundo, talis temerator inducat? — Tom. II. Concil. Harduini col. 1142.

stern mit *). Im siebzehnten Jahrhundert wurde diese feierliche Weihe unter der Assistenz der Dechanten in einigen Bistümern noch beibehalten. (Concilium Geldoniens. sub Francisco Buisseret Episcop. Nomecens. Tom. IX. Concil. Germ. fol. 165.) Die Dechanten erhielten für ihre Reise von den Priestern einen kleinen Ersatz, welcher von dem Bischöfe bestimmt war. In England scheint sich zur Zeit des heil. Anselmus ein Mißbrauch eingeschlichen zu haben, daß nämlich auch dem Bischof für den Chrisam ein Gewisses abgetragen wurde. Der Ertrag wurde daher genannt Denarius oder Nummus chrismaticus, Chrisamsgeld, wie der heil. Anselm (Epistolar. lib. 4. Epist. 61.) bezeuget. Diesen Mißbrauch rügten mit apostolischer Kraft die Päbste Innocentius III. und Alexander III. und mehrere Bischöfe (Ricardus Hagulstad. lib. 2. Cap. 3. Capitular. Aquigran. 816. §. 16. fol. 546. Tom. I. Concis.

In der griechischen Kirche weihet allein der Patriarch von Constantinopel den heil. Chrisam, und sendet ihn den andern Bischöfen und Hirten der Kirche. Dieser Gebrauch ist älter, als das durch den Patriarch Photius eingeführte Schisma, einige wollen ihn in die Zeit des

*) Statuimus, prout nostri antecessores statuerunt, quod Decani conciliorum singulis annis personaliter in coena Domini consecrationi Chrismatis intersint reverenter et decenter, nisi legitimo detenti sunt impedimento et tunc sacerdotes pro se mittant, qui eos legitime excusent et eorum vices gerant. Decani vero Chrismate ad loca sua deportato, illud sacerdotibus suis personaliter reverenter, si fieri potest, venientibus tradant, alioquin Presbyteris notis et fide dignis. — Synodus Leodiens. 1287. Tom. III, fol. 703.

Pabstes Fabian setzen, (Can. 18. de consecrat. dist. 5.), allein der Brief dieses Pabstes gehört zu den Figuren des bekannten Isidor's. Arcudius (lib. 2. Cap. 5.) und Goar (Eucholog. fol. 513.), schreiben den Ursprung dieses jetzigen Patriarchalrechtes theils der Fahrlässigkeit der griechischen Bischöfe, theils dem Mangel der verschiedenen Gewürze, welche nach dem Gebrauch der orientalischen Kirchen eingemischt wurden, zu. In der großen kaiserlichen Residenzstadt konnte der Patriarch die manuigfaltigen Gewürze leicht, die Bischöfe aber in den kleinen und weit entfernten Städten gar nicht haben.

In Afrika scheinen auch die Priester die Einsegnung des Chrisams vorgenommen zu haben, wie der Cardinal Johannes in seinem Brief an den Senarius *) andeutet. Er unterstellt hier nicht nur eine päpstliche Erlaubniß, sondern beruft sich auch auf Beispiele, die zu seiner Zeit seyen vorgefallen, und gebilliget worden. Der zwanzigste Kanon des ersten Konzils von Toledo im Jahre 400, beweiset, daß früher in Spanien einige Priester den Chrisam eingeseget haben **). Wenn man

*) Mabillon. Museum ital. Tom. I, pag. 75. Nec illud tangat animum, quod sibi aliquando quaedam vis necessitatis assumit (quod nunc per Africam fieri dicitur) ut Presbyteri sanctum Chrisma conficiant: quod merito moveret, si istam pontificalis auctoritas licentiam non dedisset. Unde constat etiam nunc a Pontificibus quodammodo fieri, quod in tanta rerum necessitate, ut a Presbyteris effici possit, superior ordo constituit.

***) Quamvis pene ubique custodiatur, ut absque Episcopo Chrisma nemo conficiat; tamen quia in aliquibus locis vel provinciis Presbyteri dicuntur Chrisma conficere, placuit ex hac die, nullum alium, nisi Episcopum Chrisma

dem Berichte des Annalisten Wadingus vollen Glauben beimessen darf, so hat auch der Pabst Eugen IV. dem Franziskaner Fabian de Bachia, welcher als Missionar nach Indien reiste, die Erlaubniß ertheilt, nicht nur mit dem heil. Chrisam zu firmen, sondern auch selbst den Chrisam einzuweihen. (Annales Ordin. Minor. Tom. XI. ad ann. 1444.) Daß dem römischen Pabste diese Vollmacht zustehet, den Priestern die Weihe des Chrisams zu gestatten, beweiset Laurentius Verti, (lib. 32. de discipl. theolog. C. 5. Prop. 4.) und Benedictus XIV. de Synod. dioecesan. lib. 7. Cap. 8.

In den ersten Zeiten war für die Weihe und Segnung des Chrisams kein fest bestimmter Tag; im fünften Jahrhundert fieng man in der lateinischen Kirche an, diese feierliche Handlung auf den grünen Donnerstag festzusetzen. (Sacramentar. Gelasian.) Doch scheint dies nicht überall so streng beobachtet worden zu seyn, indem im neunten Jahrhundert in Frankreich verboten wurde, an andern Tagen den Chrisam zu segnen *). (Synod. Meldens. vom Jahr 845.) Die Worte des Ordinis Romani decimi (Mabillon Tom. II. Mus. ital. p. 97.) deuten auf einen allgemeinen Gebrauch: Hac die in toto orbe sanctum Chrisma conficitur. In Deutschland wurde immer der oben bestimmte Tag beobachtet, wie das Capitulare Caroli M. ausweist. (Tom. I. Concil. Germ. fol. 342.)

facere, et per Diaecesim destinare. — Collection. Harduini Tom. I, fol. 989, sive Binii Tom. I, fol. 599.

*) Das Verbot setzt ein Vergehen zum voraus. Der 46. Canon sagt: Ut nemo sacrum Chrisma, nisi in quinta feria majoris Septimanae, id est: in coena, quae specialiter appellatur dominica, conficere praesumat. — Apud Binium Tom. 3, P. I, Sect. 2, fol. 351.

In der römischen Kirche pflegte sonst der Pabst nur alle sieben Jahre das Chrisma zu segnen *); in den andern Jahren segnete es Einer der Bischöfe, weil die Feierlichkeit bei der päpstlichen Einsegnung mit so vielen Ceremonien verbunden war. Sie fieng mit Tages Anbruch oder frühe mit Sonnen Aufgang an, und endigte sich um die Mittagstunde. Die besondern Ceremonien beschreibt **) Amelrus in dem zehnten Ordo Romanus.

Den Gebrauch der Chrisams-Weihe leitet der heilige Basilius von den Aposteln her. Er sagt: (lib. de Spirit. S. Cap. 27.) Wir segnen das Taufwasser und Del der Salbung: woher dies? Nicht wahr: aus der geheimen Erblehre? Oder welche Schrift befiehlt uns selbst die Delsalbung? Ist es nicht die Lehre, welche uns die Väter sorgfältig und in der Stille aufbewahrt haben? — Und der alte Tertullian nannte schon die Salbung *unctio benedicta* (de Baptism. Cap. 7.) Deutlicher spricht sich der heil. Cyprian aus: *Sanctificare non potuit olei creaturam, qui nec altare habuit nec*

*) Ordo Roman. XV. in Tom. II. Mus. ital. pag. 480. Sciendum quod Romani Praesules in primo anno coronationis conficere sacrum chrisma et facere Mandatum et conficere Agnos Dei, nota de singulis locis suis, et nunquam plus nisi de septem in septem annis, quoniam tunc multa observanda sunt.

**) Im sechsten oder siebenten Jahr, wurden an einigen Orten auf den Gründonnerstag mehrere Messen von dem Bischöfen gehalten: die erste war bestimmt für die Aufnahme der Sünder; die zweite für die Einsegnung des Chrisams; und die dritte für die Tages Feierlichkeit. Sieh Menardus in No. ad Sacramentar. Gregorii pag. 75 und Bona Rerum Liturgicar. lib. I. Cap. 18, §. VI.

ecclesiam . . . Unde nec Unctio spiritualis apud haereticos potest esse, quando constet, oleum sanctificari . . . apud illos omnino non posse. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der heil. Bischof durch den Ausdruck: Sanctificatio, die Weihe, Einsegnung oder Heiligung des Chrisams anzeigen wollte. Der heilige Gregor von Nissa (Orat. in Baptism. Christi.) sagt daher: der Wein und das Del sey vor der Segnung von einem gar geringen Werth: ante benedictionem exigui pretii, aber nach der Weihe, welche von dem heiligen Geiste herkömmt, wirke beides auf eine ganz besondere und kräftige Art, post sanctificationem quae a Spiritu procedit, utrumque eorum excellenter operatur. Und der heil. Cyrillus von Jerusalem ermahnte die Neugebauten, daß sie nicht glauben sollten, das sey ein gemeines Del, womit sie gesalbet worden, sondern es sey nach der Segnung ein Geschenk Jesu Christi, geheiligt durch dessen Kraft und durch die Gnade *) des h. Geistes.

Was gegen das Alterthum und die Heiligkeit dieser Weihe Dalläus und Basnag vorgebracht haben, findet man von Natalis Alexander und Lumper gründlich widerlegt.

*) Cateches. mystag. III. §. 3, fol. 316. Caeterum vide, ne nudum et vile suspiceris unguentum hoc esse. Nam sicut panis Eucharistiae post Spiritus S. invocationem non est communis panis, sed corpus Christi: ita et sanctum istud Unguentum non amplius nudum, neque, si quis ita appellari malit, commune unguentum est post invocationem, sed Christi donarium et Spiritus S. praesentia divinitatis ejus efficiens factum.

Von der Formel dieses Sacraments und andern
dabei vorkommenden Gebräuchen.

Daß mit der Händauslegung und Salbung von den ersten Zeiten an ein gewisses Gebeth, welches wir die Formel nennen, verbunden war, läßt sich nicht bezweifeln, denn aus der Formel erhält, nach der Lehre des heiligen Augustin, das Sacrament seine volle Kraft: *accedit verbum ad elementum et fit sacramentum*. Die im Alterthum streng beobachtete *disciplina arcani* entzieht uns manche Urkunde in dieser Sache. Der Pabst Innocentius I. da er in dem Briefe an den Bischof Decentius von der Salbung bei der Firmung gesprochen hat, getraute sich nicht, die Worte der Formel beizufügen: *Verba dare non possum, ne magis videar prodere, quam ad consultationem respondere*. Aus diesem ergiebt sich aber, daß am Ende des vierten Jahrhunderts eine besondere Formel üblich war. Nach der Lehre unserer Theologen gehört die Firmung unter die Sacramente, deren Formel zu bestimmen, Jesus Christus seiner Kirche überlassen hat. Die Griechen bedienen sich der Worte als Formel: *Signaculum Spiritus Sancti*, welche die *Orthodoxa Confessio Ecclesiae orientalis* dahin erklärt, daß sie die Wirkung des Sacraments klar ausdrücken *). Mit dieser griechischen Formel hat eine große Aehnlichkeit jene des Pabstes Gelasius (*Ordo Gelasian.*) und mehrerer alten Sacramentarien: *Signum*

*) *In Unctione sacri hujus unguenti obsignaris, confirmarisque in Spiritus S. donis, quae in confirmationem christianae fidei tuae accipis.*

Christi in vitam aeternam: amen. Wie alt die jetzt gebräuchliche und vorgeschriebene Formel der lateinischen Kirche ist, läßt sich nicht bestimmen. Sie lautet: signo te signo crucis, confirmo te chrismate salutis in Christo Jesu in vitam aeternam: amen. Das Pontifikal der bischöflichen Kirche zu Poitiers schreibt folgende Formel vor: Signat te Deus sigillo fidei suae in consignatione fidei in Nomine Patris et F. et Sp. S. amen. Mehrere andere Ritualbücher haben: confirmo et consigno te in signum sanctae crucis, in nomine Patris et F. et Sp. S. amen. (Pontific. ecclesiae Caturcens.; S. Luciani Bellocens. und Salisburgens. Noviomensis) andere setzen noch zu diesen Worten einen kleinen Zusatz: ut habeas vitam aeternam oder ut replearis spiritu sancto et habeas vitam aeternam: amen. (Pontificale ecclesiae Conchensis. in Hispania; Sacramentarium Senonense). In der alexandrinischen Kirche war die Formel noch größer und mit mehrern Zusätzen versehen: Chrismate sancto — heißt sie in dem Ordo Baptism des Severus von Alexandrien — suavitate Christi Dei, sigillo verae fidei, complemento pignoris spiritus Sancti obsignatur talis N. in N. P. amen: et F. amen: es Sp. S. ad vitam saeculi saeculorum: amen. Kürzer ist die bei den Maroniten und Syrer gebräuchliche: Signatur servus tuus N. N. signaculo chrismatis sancti, in N. P. amen: et F. amen, et Sp. S. amen. Tibi gloria in saecula saeculorum amen. Die Aethiopier salben mehrere Theile des Leibes, und bei jeder dieser Salbung bedienen sie sich einer besonderer Formel. Die erste Salbung geschieht auf der Stirne, auf den Augen und auf dem Rücken unter diesen

Worten: In unctionem gratiae spiritus Sancti: amen, die zweite auf dem Munde und der Nase: Pignus regni coelorum amen. Die dritte auf den Ohren: Unctio sancta Dei nostri Christi, et signum quod non aperitur amen. Die vierte auf der Mitte des Leibes, von vorne und von hinten: Perfectio gratiae spiritus Sancti, fidei et justitiae amen. Die fünfte auf den Schienbeinen, Ellenbogen, Knien und übrigen Theilen der Füße. Ungo te unctione sancta, ungo te in nomine Patris et Filii et Spiritus S. paraleti amen. Nach dieser Salbung legt der Bischof oder Priester seine Hand über die Gefirmten und spricht folgendes Gebet: Benedicti sitis benedictione angelorum coelestium, benedicat vos dominus noster Jesus Christus. Accipite spiritum sanctum per virtutem Dei Patris, per virtutem Filii Jesu Christi et per virtutem spiritus sancti: sitis vasa electa, et munda domini nostri Jesu Christi, cui est gloria cum Patre et spiritu sancto in saecula saeculorum amen. Aus diesem ersehen wir, daß die Aethiopier bei der Firmung die Händauslegung mit der Salbung verbinden. In der griechischen Kirche ist zwar auch der Gebrauch, mehrere Theile des Leibes zu salben, allein dies geschieht unter einer Formel.

In der lateinischen Kirche geschah immer die Salbung vermittelst eines Kreuzzeichens auf der Stirne. Tertullian nannte schon die heilige Firmung deswegen das Siegel der Stirne, signaculum frontium. Der heilige Thomas (Prtr. 3. 9. 72. art. 9.) sagt: die Salbung geschehe deswegen auf der Stirne, damit sich jeder offenbar als Christ zeigen soll. Der Pabst Eugen (in

Decreto pro Armenis) giebt eine bessere Ursache an: weil die Stirn der natürliche Sitz der Schamhaftigkeit ist, so wird der Christ darauf gesalbet, damit er sich des Namens Christi nicht schämen möge. Des Kreuzzeichens thut schon der heil. Augustin Meldung (Tract. 118. in Joan) « Wenn nicht das Kreuzzeichen — sagt er — entweder auf der Stirn der Glaubigen, oder an dem Wasser, wodurch man wiedergeboren wird, oder bei dem Del, wodurch wir bei der Firmung gesalbet werden, oder in dem heiligen Opfer, womit wir genährt werden, angewendet wird, so ist alles fruchtlos. » In den alten Zeiten führte der Firmpathe seinen Firmling mit der rechten Hand zum Bischof; stellte seinen rechten Fuß zur Zeit der Firmung auswärts, damit der Firmling seinen linken auf des Pather Rechten setzen konnte. Diesen alten Gebrauch hat der Pabst Benedictus XIV. zur Zeit seines Bisthums, und auch noch als er Pabst war, beizubehalten befohlen *). Auch der heil. Carolus Borromäus beobachtete ihn. Weil dies aber bei einer Menge der Confirmanden mit sehr vielen Beschwernissen verbunden ist, hat man später eingeführt, daß der Firmpathe seine rechte Hand auf die rechte Schulter des Confirmanden halte.

Gleich nach der Salbung giebt der Bischof dem Neugesfirmteten einen sanften Backenstreich, welcher die vollkommene Aufnahme in den Dienst Jesu anzeigen soll. Dieser Gebrauch hat wahrscheinlich seinen Ursprung aus der Aufnahme in den Kriegsdienst im zehnten und elften Jahrhundert. Ein Backenstreich zeigte nämlich an, daß

*) Prosperi Lambertini, oder Benedicti XIV. institut ecclesiast. pag. 56. inst. 6.

man in den Dienst des Königs aufgenommen worden sey, wie das *Chronicon Belgicum* vom Jahre 1247 berichtet *). Zu den Zeiten des Kaisers Karl des Großen war eine solche Ceremonie schon gebräuchlich. Das *Chronicon Novalicense* (lib. 3. C. 14.) erzählt eine Anekdote von diesem Kaiser, wo es unter andern heißt: *dabat illi mox alapam, dicens: Tu es servus meus.* Auch Joh. de Bekka in seiner Geschichte Hollands erwähnt bei Otto III. dieser Einführungs- und Aufnahms-Ceremonie. Da nun durch die Firmung der Christ in den geistlichen Kriegsdienst des Herrn Jesu Christi aufgenommen wird, so entlehnte man diese Aufnahms-Ceremonie. Sie sollte auch ein beständiges Erinnerungszeichen der Pflichten und Obliegenheiten seyn, wie nicht nur das oben berührte *Chronicon belgicum* andeutet, sondern auch klar das Konzil von Sens vom Jahre 1520 sagt: *Ut ea percussione infantis memoriam habeant se fuisse confirmatum, ne iterum confirmentur.* Diese Ceremonie gab unsern Theologen einen reichen Stoff zu verschiedenen frommen Erklärungen und Betrachtungen, die aber hier nicht zu unserm Zweck gehören. Der Bischof Durand (*Rational.* lib. 6. Cap. 81.) ist der älteste Zeuge dieses Gebrauches, und selbst in den folgenden Konzilien kömmt gar selten Meldung davon vor, woraus man schließen muß, daß kein Gesetz, sondern eine alte Gewohnheit ihn fortgepflanzt und allgemein gemacht hat; die Synode zu Diamper in Malabrien vom

*) *Plerique milites moderni temporis, patrimoniis intendentes, omissis sumptuosis solemnitatibus, saltem per infractum colaphum militarem consequuntur dignitatem.* Dies nannte man: Einen zum Ritter schlagen.

Jahre 1599, nannte ihn schon *ecclesiae romanae ritum*; auch führt Laurent. Verti lib. 52. C. 10.) zwei Pontifikalbücher aus der Bibliotheca Angelica an, wovon das Eine aus dem zwölften, das Andere aus dem dreizehnten Jahrhundert ist, welche diesen Ritus als einen schon lange eingeführten anmelden; Mansi (in *Notis ad Synod. Diamperit. Tom. VI. Supplem. Concil. fol. 74.*) beruft sich auf diese Codices.

§. 7.

Von den Firmpathen und ihren Obliegenheiten.

Von der Zeit, daß die heilige Firmung von der Taufe getrennt ertheilt wurde, war auch ein besonderer Pathe bestimmt, der den Firmling vor dem Empfang des heiligen Sakraments unterrichtete, dann dem Bischof vorstellte und mit den geistlichen Adoptions-Rechten auch die Pflichten übernahm, weshalb er, wie auch der Taufpathe, mit dem Firmling eine geistliche Verwandtschaft eingeht. Seine besondere Sorge mußte er schon gleich nach der Firmung zeigen, indem er die Stirn des Gefirmten mit dem oben beschriebenen Firmelband bedeckte, damit der heilige Chrisam nicht ablaufen konnte. Dies Firmelband trug in den ersten Zeiten der Neugefirmte acht Tage, nach der Art, wie die Neugetaufte ihre weißen Kleider trugen; einige Synoden zählen diese Tage nach den sieben Gaben des heiligen Geistes, und am achten Tage war die Abnahme festgesetzt. Im dreizehnten Jahrhundert beschränkte man diese Zeit auf drei Tage; (Synod. Coloniens. 1281.) im sechszehnten Jahrhundert begnügte man sich mit einem Tage, an diesem Ge-

brauch hielte sich im achtzehnten Jahrhundert noch streng der Cardinal Prosper Lambertini, nachher Pabst unter dem Namen Benedictus XIV. (instit. VI. eccles. pag. 57.) In einigen Bisthümern Frankreichs führte man im sechszehnten Jahrhundert den Gebrauch ein, die Stirne des Gefirmten gleich nach der Salbung mit Baumwolle abzureiben und dann mit dem Firmelband gleich abzutrocknen: dies letzte that der Firmelpathe. Dieser Gebrauch fand Beifall auch in den Kirchen Deutschlands. In andern Gegenden wurden noch vor dem Ausgang aus der Kirche die Stirne der Neugefirmten mit Salz und Wasser gewaschen und sorgfältig abgetrocknet. (Synodus Trecent. vom Jahre 1400.)

Die Synode von Köln aus dem Jahre 1652. (Tom. IX. Concil. Germ. fol. 973.) setzt die besondern Pflichten der Firmpathen in zehn §§. so sorgfältig auseinander, daß man kaum etwas vollständigeres wird verlangen können. Wir wollen sie in einem getreuen Auszuge hier anführen.

1. Der Firmpathe soll von dem Taufpathe unterschieden seyn, damit ein jeder seine Pflichten desto besser erfüllen könne. Auch soll nur Einer oder Eine, niemals aber der Vater oder die Mutter der Firmpathe seyn.

2. Keiner der Ordensgeistlichen darf dies Amt übernehmen, weil sie den Pflichten nicht immer Genügen leisten können.

3. Der Pathe soll des nämlichen Geschlechtes seyn, wie der Firmling, auch nicht jünger; weil es sich nicht schickt, daß der Jünger die Stelle eines Vaters vertrete, und ermahne oder bestrafe.

4. Derselbe muß gut katholisch, großjährig schon gefirmt und eines unbescholtenen Lebens und Wandels seyn; indem der Gefirmte von Menschen, die keinen rechten Begriff oder keine wahre Hochachtung gegen dies Sakrament haben, einen geistlichen Nutzen nicht erwarten kann.

5. Weder der Firmpathe, noch der Firmling darf bewaffnet erscheinen. Wenn der Firmling bei seiner Taufe einen lächerlichen oder unanständigen Namen erhalten hat, so soll der Firmpathe dies erinnern, und Sorge tragen, daß der Bischof einen neuen bei der Firmung ihm beilege.

6. Wenn nach dem Gutbefinden des Bischofs auch kleine Kinder gefirmt werden, so sollen diese von ihren Firmpathen auf dem rechten Arm getragen, und niederkniend dem Bischofe vorgestellt werden; die Erwachsenen aber sollen mit auf der Brust andächtig zusammengefalteten Händen sich niederknien, hinter ihnen die Pathen stehen, die ihre rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings so lange halten, bis der Bischof die Stirn in der Art eines Kreuzes gesalbt, und sanft auf den Backen geschlagen habe.

7. Die Firmpathen bringen mit, eine neue weiße, ungefähr zwei bis drei Finger breite und hinreichend lange Binde, damit sie gleich nach der Salbung die Stirn und das Haupt wegen des heiligen Chrisams bedecken können; unter der Binde sollen sie auf der gesalbten Stirn ein feines doppeltes Leinentuch oder reine Baumwolle legen; sie sollen sich aber dabei hüten, daß sie nicht mit der Hand den heiligen Chrisam berühren. Die angelegten Binden dürfen nicht gleich abgenommen werden, sondern müssen nach alter und hergebrachter Gewohnheit bis zum dritten Tage getragen werden, oder doch wenigstens so lange, bis die Chrisamsalbung ganz getrocknet ist.

8. Die Firmpathen oder jene, welche das Firmband abnehmen, sollen wissen, daß sie nicht verpflichtet seyen, dem Gefirmten oder dessen Eltern etwas zu geben, damit nicht, was schon geschehen ist, dadurch Anlaß genommen werde, dies heilige Sakrament mehrmal zu empfangen.

9. Die Pathen halten die Gefirmten sitzsam bei sich so lange, bis der Bischof ihnen den letzten Segen theilt hat.

10. Obschon der Pfarrer, oder dessen Kaplan oder ein Priester am zweckmäßigsten die Firmbinden abnehmen; wenn dies aber der Firmpathe thut, so soll er folgende Vorschrift beobachten. Zuerst gieße er Wasser in einen Becken, dann wird das Firmband abgenommen, und ins Wasser gelegt und ausgewaschen; zur gleicher Zeit die gesalbte Stirn mit Salz abgerieben, und gewaschen. Das Leinentuch oder die Baumwolle muß mit dem Firmande verbrannt, und die Asche mit dem Wasser in das Sacrarium, oder auf den Kirchhof oder auf ein anderes anständiges Ort geschüttet werden. Der Pfarrer kann auch die Asche bis auf den Aschenmittwoch in der Fasten aufbewahren und alsdann zu dem kirchlichen Gebrauch benutzen. Nie soll aber dieselbe auf eine unheilige Art gemißbraucht werden. Auch soll dem Firmpathe nie erlaubt seyn, gleich nach der feierlichen Handlung die Stirn des Gefirmten aufzudecken und abzuwaschen, es seye dann, daß dies eine dringende Noth erfodere.

Endlich setzt die Synode noch hinzu, daß die Namen der Gefirmten, der Eltern, der Firmpathen in ein besonderes Buch eingetragen, und dies Buch in das Kirchenarchiv hinterlegt werden soll.

Rückblick auf das Ganze.

Bei dem Schlusse dieses Abschnitts werfen wir einen festen Blick auf die wichtigsten aller Denkwürdigkeiten, auf die jungfräuliche Treue und mütterliche Sorge der katholischen Kirche, die jederzeit festhaltend an der von ihrem Bräutigam Jesus Christus erhaltenen Norm, nie in den wesentlichen Punkten und Glaubenssachen sich eine Abänderung erlaubte; aber die Minderwesentlichen und Zufälligen nach den Verhältnissen der Zeit, nach den Bedürfnissen ihrer Kinder, immer erwägend das Wohl des ganzen Körpers und der einzelnen Glieder, einrichtete. Ueber die Nothwendigkeit einer geistlichen Wiedergeburt, über die Bestandtheile des Tauf-Sakraments, und über dessen Formel sehen wir von den ersten bis zu den letzten Zeiten eine und die nämliche Lehre, die katholische Einheit der Kirche; in den Vorbereitungen aber zu diesem Sakrament, die in mancher Hinsicht mit vielen Bußwerken, Abtötungen, Erniedrigungen verbunden waren, um den Geist der Beständigkeit in den Ankömmlingen zu prüfen; in der Art, die nicht jedem Alter und Stande überall mehr geeignet seyn konnte; in der bestimmten Zeit, die bei der Menge der Gläubigen die Gefahr der Einzelnen aufhob; und in den übrigen Gebräuchen traf sie bald Abänderung, bald Einschränkung und Milderung, so doch, daß wir auch nach Jahrtausenden den Wohlgeruch der alten Frömmigkeit und des ersten Eifers noch empfinden können.

Ein Gleiches gilt von dem andern Sakrament, welches einige Neuerer mit stolzer Willkühr verworfen haben, das wir aber in dem Alterthum so kräftig wirkend erblicken, und das eben deswegen von den Urvätern die

Vollendung des ersten Sakraments genannt wird, weil es die in der Taufe erhaltene Gnade des heil. Geistes, auf eine weit ausgedehntere Art mittheilt, sie bekräftigt und versiegelt. Das ganze Wesen in seiner vollen Kraft hielt die katholische Kirche als die treue Aufbewahrerin der ihr von Jesus anvertrauten und von den Aposteln überlieferten Lehre; nur trennte sie dies Sakrament von dem ersten, von der Taufe, damit, da das erste und nothwendigste, eilend den verlorenen Menschen zu retten, ihn zum Kind Gottes und Erben des Himmels wiedergebar, das andere, das Siegel der Vollkommenheit aufdrückend, bei der Aussetzung desto sicherer seinen erhabenen Zweck erreichen möchte. Bei der Materie dieses Sakraments, setzte sie, sich stützend auf das Beispiel der apostolischen Männer, dem ersten Urstoff eine heilige Stärke, das Del, noch besonders reizbar durch den Wohlgeruch des Balsams, unter dem Beistand des sie leitenden heil. Geistes bei, und — da sie auch in dem gemeinen Priester den göttlichen Charakter und die Kraft der Weihe betrachtend, die Urmacht fand, so wollte sie lieber in ausserordentlichen Fällen das Sakrament der Firmung durch einen Priester ausspenden lassen, als die Christen wegen Mangel eines Bischofs der gänzlichen Vollendung und der Gnade des heil. Geistes beraubt sehen.

In der geheimnißvollen Bildung und Erziehung des Christen verdient daher die Erzieherin und Mutter, die katholische Kirche unsere größte Aufmerksamkeit, die ihre Kinder jederzeit mit der nämlichen reinen Milch ernährt, mit dem Brod des Lebens speiset und durch die Unveränderlichkeit ihres innern Wesens wahrhaft zeigt, daß sie die Kirche des unveränderlichen einzigen

Gottes sey, der, wie er das einzige Leben Aller ist, auch für Alle nur Eine Wahrheit haben, und nur durch die Eine Kirche, seine unbefleckte Braut, diese himmlische Wahrheit offenbaren kann, und auch ohne Wechsel offenbarte.

So leitete, die zwar Alles waltende, aber hier sich ganz besonders sichtbar zeigende Gottheit, vermöge des durch den Gottes Sohn Jesus Christus gegebenen Versprechens in den größten Stürmen, bei dem Anschein der gefährlichsten Klippen das Schiff Petri von dem gesegneten Jahre des in Feuer erscheinenden heil. Geistes bis auf unsere Tage, wo die Finsternisse der Hölle den herrlichen Glanz des göttlichen Lichtes unterdrücken und ersticken wollen, aber nie ersticken werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Dienern und Machthabern der christlichen Kirche.

Die durch die Taufe so wiedergeboren und durch die Firmung gestärkten und vollendeten wurden Glaubigen, Heiligen genannt. Genauer war der Name Christ, Christianer *). Die übrigen von den Freun-

*) Einige Gelehrten wollen behaupten, in den ersten Zeiten seyen die Glaubigen durch Verwechslung des Buchstaben i in e von den Heiden genannt worden Chresten, Chresti, Chrestae, oder Chrestilli nach dem griechischen Worte χριστος; allein diese Benennung entstand aus Unwissenheit der Heiden, denen der Urheber der Religion, Christus, anfangs

den oder Feinden beigelegten Namen hielten entweder die Zeit nicht aus, da der Name Christ noch besteht, oder beschränkten sich auf einzelne Gegenden oder besondere Personen, und fanden gleich nach ihrer Geburt auch gar bald ihren Untergang, oder wenn sie sich auch auf spätere Zeiten fortpflanzten, so erhielten sie doch nie das Bürgerrecht des allgemeinen Sprachgebrauchs, und gehören mehr zu den Alterthümern, als zu den fortlaufenden Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche.

So waren sie Kinder des Gottes-Reiches auf Erden. Gleichwie aber in jedem Reiche, und in jedem wohlgeordneten Staate eine gewisse Rangordnung unter den verschiedenen Gliedern bestehen muß, und einige sind, welche die anderen leiten, regieren und ihnen befehlen, die wir Könige, Fürsten oder Obrigkeiten nennen; so ist auch in der christlichen Gesellschaft ein Magistrat, der den übrigen aus Christi Anordnung in der Verwaltung der Geheimnisse, in dem Lehr- und Sittenwesen vorsteht. Diese Magistratspersonen oder Vorsteher wurden öffentlich aus der christlichen Gemeinde gewählt *), und als solche durch das Sakrament der heil. Weihe von dem übrigen christlichen Volke auf eine geheimnißvolle Art gesondert. Dies ist nun der Kirchen-Staat, wozu wir noch die Diener der Kirche zählen. Wir wollen von der untern Stufe anfangen.

unbekannt war, und ist daher von den wahren Anhängern unserer Kirche nie gebilliget worden. Sieh Mamachius Antiquitat. Christian. lib. I. §. X. pag. 70.

*) Epist. Cleri Roman. ad Honorium Imperat. apud Baronium ad ann. 419. N. 13.

Erstes Kapitel.

Von den Kirchendienern.

Literatur.

Philippi Rovenii Respublica christiana. Libri duo. Antverpiae 1668. in 4.

Joan. Morini Commentarius historic. et dogmatic. de sacris Ecclesiae ordinationibus. Paris. 1655. in fol. und später ex editione Assemani. in 4.

F. Hallier de sacris electionibus et ordinationibus ex antiquo et novo usu. Romae 1749. III. Tom. in fol.

Ludovic. Thomassini vetus et nova Ecclesiae disciplina circa Beneficia et Beneficiatos. Moguntiae, 1788. Tom. X. in 4.

Julius Laurent. Selvaggius Antiquitates Christianae. Libri quatuor. Moguntiae 1787. in 8.

Gasto Chamillard de corona tonsura et habitu Clericorum. Parisiis, 1659. in 8.

J. Mabillon de Tonsura Laicorum, Clericorum et Monachorum. (Praefat. ad Acta Ss. Ordin. Benedict. Saec. III P. I. pag. 5. Parisiis, 1612.)

Natalis Alexander Diss. 6. de septem Diaconorum electione ad saecul. I.

Kirchendiener nennen wir jene, deren sich bei der Verwaltung der Geheimnisse oder in andern wichtigen Dingen der Magistrat bediente. Unter dem Magistrat verstehen wir die Bischöfe, und dann die Priester. Unter den Kirchendienern ist aber auch ein Unterschied. Einige werden auf eine besondere und erhabene Weise geweiht, wie schon von Anfang der Kirche die Diakonen und nachher auch die Subdiakonen; bei den andern hat zwar keine Weihe Statt, doch unterscheidet Sie ein gewisses

Zeichen, welches man Tonsura nennt. Die so Bezeichneten gehören unter die Kirchendiener der niedern Ordnung, *minoris ordinis*.

Wir werden zuerst handeln von den Kirchendienern der niedern Ordnung; dann von jenen der höhern Ordnung; endlich von den Machthabern und Vorstehern der Kirche, oder von dem Magistrat.

Beim Anfange der Kirche waren allein die Diakonen die eigentlichen Kirchendiener; nachher entstand so nach und nach der Ordo der Subdiakonen und Lektoren. Die Zahl der Diener sieng aber an sich zu erheben und zu vermehren, als die Kirche sich eines allgemeinen Friedens erfreute. Die Religion zeigte sich täglich offener, breitete sich allenthalben aus, und die heiligen Geheimnisse konnten mit größerer Feierlichkeit und in einem herrlichern Apparat gehalten werden, weswegen die ursprünglichen Kirchendiener nicht mehr hinreichten, sondern neue mußten eingesetzt werden.

§. 1.

Von den Dienern der zweiten Classe oder Ordnung und von der Tonsur.

Die Diener der zweiten Ordnung, die man Kleriker nannte, bestellte der Bischof. Keine Wahlstimmen des Volks hatte hier Statt, auch wurden sie nicht durch eine Weihe inauguriert. Die ganze Ernennung war einzig der Einsicht des Bischofs überlassen, der aber gewöhnlich sein Presbyterium zu Rath zog.

In der spätern Zeit wurden der Willkühr der Bischöfe einige Gränzen gesetzt, und der römische Stuhl, die Konzilien, und die kaiserliche Macht stellten gewisse

Regeln fest, die man bei der Wahlbarkeit zum geistlichen Amte befolgen mußte. Sie waren mehr negativer, als positiver Natur.

Positive Gesetze waren: 1) Der Diener mußte rechtgläubig seyn. Diese Vorschrift ist schon stillschweigend in dem Innern des Kirchenwesens gegründet. Denn da die Kirchendiener aus den Gliedern der Kirche ausgehoben wurden, so konnte keiner unter die Diener aufgenommen werden, der nicht zu den Gliedern gehörte. 2) Mußte er in der Kirchensprache bewandert seyn; daher die heiligen Bücher nicht nur lesen können, sondern zum Theil auch verstehen. Der Aufnahme gieng daher eine Prüfung voraus. Der 22ste Canon des dritten Konziliums zu Karthago befiehlt: *Ut nullus ordinetur Clericus, nisi probatus vel episcoporum examine, vel populi testimonio:* (Tom. I. Concil. Harduin col. 965.) Seine Rechtschaffenheit mußte also auch 3) anerkannt seyn. Diese Regeln litten aber doch eine vernünftige Ausnahme (Synod. II. Cloveshoviens. Tom. III. Concil. Harduini Col. 1958.) In den Zeiten der Verfolgungen wurden jene allen andern vorgezogen, die den Glauben öffentlich schon bekannt hatten und Bekenner genannt wurden. (Cyprian. Epist. 55.)

Negative Gesetze. 1) Wurden ausgeschlossen die Katechumenen, indem sie durch die Taufe in die Kirche noch nicht eingegangen. 2) Jene, welche auswärtig getauft waren, weil ihr Lebenswandel nicht hinreichend bekannt war *). 3) Die Clinici oder welche die Taufe

*) Concil. Eliberitan. Canon. 24. *Omnes, qui peregre fuerint baptizati, eo quod eorum minime sit cognita vita,*

bis zu einer gefährlichen Krankheit ausgesetzt hatten; (Concil. Cathaginens. I. Can. 8.) auch die von den Regern getauft worden. 4) Die öffentlichen Büßer (Cyprian. Epist. 68. Gregor. M. lib. 6. Epist. 36. Isidor. Hispal. de offic. eccles. lib. 2. C. 5.) 5) Die Bigami, oder welche zwei Weiber gehabt hatten, (apud Gratian. Dist. 26. C. 5.) oder die eine Wittwe zur Gattin genommen. (Concil. Leptense in Africa Tom. I. Supplement. Concil. Mansi fol. 252. Can. 5.) 6) Die einen, wenn schon nicht vorsätzlich, getödtet hatten; die Richter, die dem Todesurtheil des Delinquenten zugestimmt hatten, auch deren Diener, (apud Gratian. Dist. 50. C. 8.) 7) Die große Schulden hatten oder öffentlich Wucher trieben (Innocent. I. Epist. 2. Can. 19.) 8) Alle, welche nach der Taufe einen lasterhaften Lebenswandel geführt und Anlaß zum Aergerniß gegeben hatten; ihrer Laster wegen öffentlich angeklagt worden; die unkeusch gelebt, oder Ehebrecher waren. (Gelas. Pap. Epist. 5. Can. 18. Tom. II. Supplement. Concil. fol. 902. Canon. Apost. C. 60.) 9) Die Energumeni oder vom Teufel Besessenen (Canon. Apost. C. 78.) 10) Slaven (Can. 82. Apost.) und Servi manus mortuae injussu domini (Concil. Aurelian. III. C. 6.) 11) Simoniaci. (Concil. Chalcedon. Act. 2. Tom. II. Concil. Harduini col. 782.) 12) Die Eunuchen oder Verschnittenen (Canon. Apost. und Innocent. I.) 13) Soldaten oder welche nach ihrer Taufe den Militärdienst gewählt haben. (Concil. Toletan. I. Can. 8. Innocent. I. Epist. ad Victrie. Can. 2.)

placuit, ad Clerum non esse promovendos in alienis provinciis.

In der Folge der Zeit dehnten diese Ausschließungen sich noch weiter aus, und als unfähig wurden anerkannt alle jene, welche einen wichtigen Fehler an den Augen oder Ohren, oder einen abgekürzten Vorderfinger hatten; welche außer der von der Kirche geheiligten Ehe geboren; (Concil. Meldens. C. 64.) die noch nicht das heilige Sakrament der Firmung empfangen hatten. (Synod. Coloniens. 1281. C. 5. Tom. III. Concil. Germ. fol. 661.)

Die deutsche Kirche hielt nicht nur sehr streng auf diese regulativen Gesetze, sondern fügte auch noch andere hinzu. So wurde nach der Synode zu Prag 1355. Kap. 8. (Concil. Germ. Tom. IV. fol. 585.) der väterliche Absprößling desjenigen, der einen Kleriker getödtet oder tödlich verwundet hatte, bis zum vierten Grade ausgeschlossen. Nach der Synode von Regensburg 1512. (Tom. VI. fol. 80.) wurde auch dem, der mit einer unheilbaren Krankheit behaftet war, die Aufnahme in den Klerikal-Stande verweigert. Doch zeigten die Hirten der Kirche in solchen unverschuldeten Fehlern oder Mängeln eine nachgiebige Milde, und dispensirten in mehrern Fällen, besonders wenn der Kirche ein merklicher Vortheil dadurch zuwuchs. *Nisi forte eos aut maxima ecclesiae utilitas aut necessitas postulet, aut evidens meritorum praerogativa commendet,* sagt Regino, Kap. 416. Die uneheliche Geburt konnte aber nur der römische Pabst aufheben *). Das allgemeine Konzilium von Trient (Sess. 24, C. 6. de Reform.)

*) Synodus Pragens. 1355. C. 8. *Cum illegitimo nato quo ad sacros ordines solus Papa dispensare potest.* — Synodus Mindens. 1308. Cap. 5.

gestattete wieder den Bischöfen, in den meisten Fällen zu dispensiren.

Der Bischof nahm den, der alle erforderlichen Eigenschaften in sich verband, ohne weiters im Namen des Herrn unter Ertheilung eines Segens zum Klerikat auf, und wies dem Neuaufgenommenen sein Amt in der Kirche an.

Da die Heiden in den langen Haaren einen gewissen Stolz suchten, den der Apostel schon den Christen verbot; so wurden dem angehenden Kleriker die langen und vorhangenden Haare zum Beweis der Demuth abgestumpft. Die alten Deutschen pflegten ihre langen Haaren durch ein Band zusammen zu binden und mit einem Knoten an dem Obertheile zu befestigen. Seneca deutet auf diesen Gebrauch, wenn er schreibt (lib. 3. de ira Cap. 26.) *Nec ruffus crinis et coactus in nodum apud Germanos virum dedecet.* Auch Tacitus berichtet von den Deutschen: *Insigne gentis, obliquare crinem nodoque obstringere,* (de morib. Germanor.) Doch scheint dieser Gebrauch nicht nur den Deutschen, sondern auch andern Völkern eigen gewesen zu seyn, indem der Pseudo-Clemens in dem ersten Buche der Constitutionen Kap. 3. ausdrücklich ihn als einen dem Christen unanständigen verwirft. *Tibi quoque,* sagt er, *qui fidelis et homo Dei es, non licet nutrire comam, et in unum colligere, quod Spatium est; vel effundere aut discriminatam servare; neque etiam tumefacere, neque carpendo ac formando crispam reddere, neque flavam facere eam.* Der heilige Hieronymus (Commentar. in Cap. 42. Ezechiel. 20.) zeigt dies noch umständlicher an, indem er erzählt,

daß die Priester und Anbeter der Isis und Serapis ihre Häupter ganz scheren ließen; die Barbaren und Krieger in der Länge ihrer Haare einen Stolz suchten; der Christ aber, und besonders der ehrbare Priester beides vermeide und sein Haar nur so abkürzen ließ, daß die Haut dadurch bedeckt bliebe.

In den Zeiten der Verfolgung war es gewiß nicht dienlich, daß die Christen und ganz besonders die Diener der Religion oder Priester, die man mit größerer Sorgfalt aussuchte, in ihren Haaren sich auszeichneten, sie fügten sich daher der Römer Art, die auch ihre Haare abkürzten. Die Tonsur der Kleriker ist also eines spätern Ursprungs. Gewiß scheint es zu seyn, daß sie im fünften Jahrhundert noch nicht allgemein bekannt, oder gebräuchlich war. Der heil. Optatus, (lib. 2. contra Parmen.) wirft den Donatisten vor, daß sie wider allen Gebrauch die Häupter der katholischen Bischöfe und Priester, die unglücklicher Weise in ihre Hände gefallen, geschoren hätten *). Die oben bezogene Stelle aus dem heil. Hieronymus beweiset, daß zur jenen Zeit die Kleriker keine förmliche Tonsur, sondern nur abgekürzte Haare trugen. Der heil. Prudentius in dem zwölften Hymnus von dem heil. Cyprian beschreibet auf gleiche Art das Haupt:

Deslva Caesaries compescitur ad breves capillos.

Daher der Verfasser des Dialog, welcher Philopater heißt, einen Christen ausspottet, mit den Worten: *κεκαρμενον τον κομην*, attonsa coma. — Es ist wahr, der

*) Dicite, ubi vobis mandatum sit radere capita sacerdotibus; cum e contrario tot sint exempla prompta, fieri non debere.

heil. Prudentius nennt in einer andern Stelle die Märtyrer, haarichte,

Carcereo crinita situ stare agmina contra
Jusserat, horrenda excrucienda modis.

(Hymn. de Hippolyto). Allein man darf aus diesen Worten auf keinen beständigen Gebrauch schliessen. Denn in den Kerker an Händen und Füßen geschlossen, konnten die heil. Märtyrer ihre Haare nicht schneiden, durften sie auch nicht schneiden lassen, wie dies selbst der heil. Prudentius anderswo (Hymno in Hemitherium et Chelidon.) erzählt.

Hoc tamen solum vetusta subtrahunt silentia,
Jugibus longum catenis an capillum paverint,
Quo viros dolore tortor, quave poena, ornaverit.

Man bringt zwar aus einem alten Codex ein Bild vor, welches den heil. Evangelisten Lukas vorstellt, dessen Haupt ganz geschoren, so, daß die übrigen Haare die Gestalt einer Krone bilden, wie gewöhnlich in den spätern Zeiten die Franziskaner und Dominikaner getragen haben. (Lambecius lib. II. Comment. de Biblioth. Caesar. Cap. VII.) Allein so alt auch immer dieser Codex seyn mag; so erreicht'er doch keineswegs die Epoche, worüber hier einzig die Frage seyn kann.

Nachdem nachher die Barbaren, die nach ihrer Sitte lange Haare trugen, sich des römischen Reiches bemächtigt hatten, hielten allein die Kleriker den alten römischen Gebrauch bei, der auch mehr der christlichen Sittlichkeit zusprach. Daher kam es, daß demjenigen, der unter die Kirchendiener aufgenommen wurde, von dem Bischofe die Haare abgekürzt wurden, damit er den übrigen Klerikern gleich erschien. So entstand endlich die tonsur

der Kleriker. Bis zum fünften Jahrhundert behielt sie ihre frühere Form in bloßer Abkürzung der Haare; dann nahm sie eine andere, und zwar in verschiedenen Gegenden auch verschiedene an. Im sechsten Jahrhundert erhielt die neue Form einen festern Stand und sie wurde allgemeiner.

Aringhio führt in seinem *Roma subterranea* (Tom. II. lib. 4.) ein Bild an, welches nach Blanchinius (Not. ad vitas Pontific. Anastas. Bibliothec. Tom. II. edit. Rom. pag. 128.) den Pabst Pius I. vorstellen soll. Dieser Pabst erscheint hier mit einer Tonsur in der Art einer Krone, wo der Scheitel abgeschoren, und die Haare um das Haupt eine Rinde oder Cirkel bilden. Allein 1) ist es noch ganz ungewiß, ob hierdurch der Pabst Pius I. angedeutet wird, indem die Aufschrift sehr unverständlich ist; und 2) ist es noch ungewisser, ob dies Bild vor dem Anfange des fünften Jahrhunderts verfertigt geworden sey. Entscheidender möchte hier seyn, die Tabelle, welche aus der Kirche der heil. Sabina zu Rom der berühmte Ciampinus (vet. monument. Tom. I. Tab. 48.) vorgebracht hat, auf welcher zwei Männer stehend abgemalt sind, deren Oberhaupt abgeschoren, und die Haare rundherum in der Form einer Krone geschnitten sind. Aber diese Tabelle gehört zu dem Zeitalter des Pabstes Celestin I., mithin in den Anfang des fünften Jahrhunderts, wo schon die neue Form der Tonsur bei den Mönchen ihren Anfang genommen hatte, und von diesen sich auf die anderen Kleriker, die damals in der geschwinden Nachahmung der Mönchstracht einen besondern Ruhm setzten, verbreitete.

Die neue Tonsurform scheint dadurch entstanden zu seyn, daß gegen das Ende des vierten Jahrhunderts mehrere frommen und büßfertigen Layen sich schämten, nach altheidnischer Art ihre Haare lang anwachsen und abhangen zu lassen. Sie kürzten daher ihre Haare ab, wurden dadurch aber den Altardienern sehr ähnlich. Vielleicht mag auch ein anderer heiliger Sinn die Abkürzung der Haare bei den Layen erzeugt haben, wenigstens gibt hierfür keine undeutliche Spuren der Bischof Erulfus in seinem 23. Briefe an den Lemberg *).

Dies Bestreben der Layen veranlaßte aber mehrere Konzilien und heilige Väter, den Klerikern und Altardienern desto strenger die abhangenden Haare zu verbieten. Das Concilium Braccarense vom Jahr 563. Kap. 11 (bei Harduin. Collect. Concil. Tom. III. col. 551.) gebietet, daß kein Lektor in einem weltlichen Anzuge in der Kirche erscheinen, und die Psalmen singen soll, oder nach heidnischem Gebrauche die Haare abhangen lasse. *Gentili ritu granos demittant.* Wahrscheinlich versteht dies Konzil durch Granos Haarlocken, oder Haarböpfe; der heil. Isidor von Hispalis vergleicht die Granos mit den Cirrehis der **) Deutschen und mit

*) Tom. 2. Spicilegii D. Achery pag. 435. Nos carnem Domini intinguimus in sanguine Domini, non ut designemus malitiam esse in cordibus nostris, sed ne accipientes, sive porrigentes, peccemus non habita forte competenti cautela in labiis et manibus nostris. Evenit enim frequenter, ut barbati et prolixos habentes granos, dum poculum inter epulas sumunt prius liquore pilos inficiant, quam ori liquorem infundant.

**) Origin. lib. 19. Nonnulla gentes non solum in

Cinnabar der Gothen. Diese Cirrhi und Cinnabar scheinen Haarlocken an beiden Seiten des Hauptes und Haarzöpfe oder Haarbeutel der hintern Haare gewesen zu seyn, die vielleicht auch Tacitus und Seneca in den oben angeführten Stellen durch *crinis in nodum coactus*, und *obliquare crinem nodoque obstringere* ausgedrückt haben.

Harduin (Indice Concilior. Collect. Tom. XI. Verb. Granos) versteht sowohl durch Grani als durch Cirrhi und Cinnabar die so genannten Schnurrbärte; allein diese Auslegung kann bei den Gothen durchaus nicht Statt finden, indem Apollinaris Sidonius (lib. I. Epist. 2. edit. Sirmondi. fol. 467.) ausdrücklich von den gothischen Völkern, den Isidor die Granos und Cinnabar zueignet, sagt, daß sie die Ründe der Ohren durch die überhangenden Haarflechten bedeckten. *Aurium legulae, sicut mos gentis est, crinium superjacentium flagellis operiuntur.* Von den Schnurrbärten sagt er aber, daß sie täglich geschnitten würden. *Pilis infra narium antra fructicantibus quotidie succisio.*

Die Tonsur der Kleriker nahm daher gar bald eine andere und ausgezeichnetere Gestalt an, die aber doch nach der Verschiedenheit der Länder auch verschieden war. Zuerst steht die Römische, die auch die Tonsur des heil. Petrus genannt wird. Mehrere Schriftsteller aus dem siebenten und achten Jahrhundert schreiben diese Tonsur

vestibus, sed et in corpore aliqua propria sibi quasi insignia vendicant, ut videmus Cirrhos Germanorum, Granos et Cinnabar Gothorum.

surart dem heiligen Apostelfürsten Petrus zu, und finden hierin sehr erhabene Andeutungen. Sie soll dem Laufe der dornern Krone auf dem Haupte unseres Erlösers folgen; mithin war die Mitte des Scheitels geschnitten. Der Abt Ceolfrid (Beda Histor. Angliae lib. 3. Cap. 22.) giebt uns die deutlichste Beschreibung. Neque ob id tantum in coronam attondimur, quia Petrus ita attonsus est; sed quia Petrus in memoriam dominicae passionis ita attonsus est, idcirco et nos, qui per eandem passionem salvari desideramus, ipsius passionis signum cum illo in vertice, summa videlicet corporis nostri parte gestamus. Sicut enim omnis ecclesia, quae per mortem sui Vivificatoris ecclesia facta est, signum sanctae crucis ejus in fronte portare consuevit: ut crebro vexilli hujus munimine a malignorum spirituum defendatur incursibus: ita etiam oportet eos qui vel monachi votum vel gradum Clericatus habentes, artioribus se necesse habent pro domino continentiae frenis adstringere: formam quoque coronae, quam ipse in passione sua spineam portavit in capite, ut spinas ac tribulos peccatorum nostrorum portaret, id est: exportaret et auferret a nobis, suo quemque in capite per tonsuram praeferre. In England scheint die Meinung ziemlich allgemein gewesen zu seyn, daß diese Tonsur von dem heil. Petrus herkomme, indem der ehrwürdige Beda (histor. Angliae lib. 4. C. 39. und im Leben des heil. Cuthbert) sie ohne weiters aufgenommen hat. Amalarius (lib. 2. C. 5.) obschon er den erhabenen Ursprung bezweifelt, hält doch die Benennung bei, nahm aber anderswo die Meinung des heiligen

Isidor, welcher die Tonsur von den Nazaräer herleitete, ganz bestimmt an. (Concil. Aquisgran. 816. Tom. I. Concil. Germ. fol. 455.) Der Auctor des Werkes *de officiis divinis* unter dem bekannten Namen Alcuin schreibt: Fertur beatus Petrus primus hujusmodi tonsuram sibi fecisse ad similitudinem spineae coronae. In den frühern Urkunden findet man keinen Grund für diese Sage. Nicophorus scheint von dieser Krone des heil. Petrus nichts gewußt zu haben, indem er in der Beschreibung des heil. Petrus sagt: Capilli et capitis et barbae crispi et densi, sed non admodum prominentes fuere. Diese Meinung ist daher höchst wahrscheinlich in England oder Frankreich entstanden, indem auch der heil. Gregor von Tours davon Erwähnung thut.

Diese Form war nicht allein in den römischen Provinzen oder in Italien, sondern auch in Spanien, Gallien und Deutschland, die den römischen Ritus befolgten, gebräuchlich. Wie die römische Form war, können wir schließen aus den Worten des Diakons Joannes (in Vita S. Gregorii M. lib. 4. C. 85.) wo er die Krone des Papstes Gregor I. beschreibt. Corona rotunda et spatiosa, capillo subnigro et decenter intorto. Die spanische Synode zu Toledo vom Jahre 633. Collect. Concil. Harduini Tom. III. fol. 588.) gebot so sehr diese Tonsurform allen Klerikern an, daß sie sogar jede Abweichung als eine Verachtung des katholischen Glaubens ansah *). Es gab nämlich zu dieser Zeit ge-

*) Omnes Clerici vel Lectores, sicut Levitae et sacerdotes detonso superius toto capite, inferius solam circuli coronam relinquunt Qui autem hoc non custodierit, fidei catholicae reus est.

wisse Ketzer, welche die Tonsur in der Form einer Krone, wo der Obertheil des Hauptes kurz abgeschoren und die übrigen Haare rund um das Haupt einen Cirkel bilden, verabscheueten und eine andere Form wählten. — Den Gebrauch der französischen Kirche findet man sehr schön ausgedrückt in dem Leben des heil. Nicetius, welches beschrieben hat der heil. Gregor von Tours. Er erzählt, daß Nicetius bei seiner Geburt gleichsam schon ein Kleriker gewesen sey, indem sein Haupt, wie es bei den neugebornen Kinder sehr öfters der Fall ist, ganz ohne Haare war, aber rund um das Haupt sich ganz kleine Haare in einer gewissen Ordnung gezeigt hätten, daß man dadurch die Krone eines Klerikers angedeutet fand *). Diese Form war in Frankreich so allgemein, daß Sidonius Apollinaris durch die Klerikalkrone sogar die geistliche Gerichtsbarkeit versteht. *Auctoritas coronae tuae* (Epist. 5. lib. 6.) — Welche Form in Deutschland vor den Zeiten des Kaisers Carl gebräuchlich war, erkühne ich mich nicht zu entscheiden. Die ersten Apostel unseres Deutschlands waren meistens Engländer und Scotten. Die Engländer hatten die römische Form angenommen, nicht so die Scotten. Aus diesem Grunde glaubt J. G. ab Eckhart (*Francia orient.* lib. 16. Tom. I. fol. 269.) der heil. Kilian habe die scottische Tonsur getragen. Betrachtet man das alte Gemälde,

*) S. Nicetius Episcop. ab ipso ortus sui tempore Clericus designatus est. Nam cum partu fuisset effusus, omne caput ejus, ut est consuetudo nascentium infantium, a capillis nudum cernebatur, in circuitu vero modicorum pilorum ordo apparuit, ut putares ab eisdem coronam Clerici fuisse designatam.

welches das Martyrthum des heiligen Bischofs von Mainz Aureus (im Jahr 453 getödtet) vorstellt, so findet man eine Art Tonsur, die sich der unsern oder der Gallizier in Spanien mehr annahet. Der heil. Albanus aber wird mit der römischen Tonsur vorgestellt, (Serarius de rebus mogunt. lib. 2. C. 17. et C. 27.) so auch Engelmundus, Werenfridus, die meistens Engländer waren. Die Synode von Aachen machte zuerst für Deutschland eine festere Bestimmung, indem Sie nicht nur die Meinung des spanischen Bischofs Isidor befolgte, sondern auch sogar dessen Worte aufnahm.

Im zehnten Jahrhundert fieng man schon an, den großen Cirkel der Tonsur näher einzuschränken, wodurch die Krone auch kleiner wurde. Die Synoden in Spanien, Gallien, England und Deutschland widersezten sich der neuen Einführung, und geboten die Beibehaltung der alten und größern Form *). Das spanische Concilium Palentinum unter dem Vorseze des nachherigen Asterspabstes Petrus de Luna schrieb nicht nur die größere altrömische Form vor, sondern sezte auch noch die ganze Bezeichnung hinzu **). Nach der Bestimmung der Provinzial-Synode zu Narbona Jahr 1551 und der Synode

*) Concilium Parisiens. C. I. v. Jahr 1212. Monte pesulanum C. 4. Jahr 1214. Extrecens. C. 17. Jahr 1287. Leodicens. C. 2. J. 1342.

***) Concil. Palentin. de anno 1588 Rubrica 3. Tom. VII. Concil. Harduini, fol. 1909. Tonsurae formam, ad omne ambiguitatis tollendum dubium, hic fecimus circumscribi: quam in eadem mensura per singulos Praelatos jubemus imprimi loco utique publico et patenti.

zu Mecheln Jahr 1570 scheint es nicht nur gewiß zu seyn, daß im sechszehnten Jahrhundert die größere Form für einige Kleriker noch Vorschrift war; sondern daß sich auch nach dem Range der Kleriker die Größe der Tonsur richtete. Statuit Synodus, ut Clerici sacros ordines consecuti grandem, rotundam et apertam coronam gerant, ordinibus in quibus constituti sunt, congruentem. — Synodus Narbon. Und die Synode von Mecheln sagt: tonsuram et coronam in vertice conspicuam, et notabilis magnitudinis pro gradu ordinis sui gerant. Da also beide Synoden eine verschiedene Größe für die verschiedenen Grade oder Weihungen voraussetzen, und anordnen, so müssen wir hieraus schließen, daß die Kronen der Kleriker in den spätern Zeiten nach dem Range ihrer Würden verschieden waren. Die klarste Bestimmung giebt uns der heil. Carolus Borromäus in dem fünften Konzil zu Mailand vom Jahre 1579. Tom. X. Concil. Harduini col. 1055. Das sechste Kapitel verordnet. De tonsura clericali decretum in concilio provinciali primo confecimus: sed ut pro ordinis, quo quisque initiatus est, ratione illam magnitudine distinctam, conspicue ferat certam atque praefinitam illius formam hoc decreto describi placuerit: quam omnes ita servare jubemus, ut neque ea minorem, nec vero etiam majorem quisquam omnino episcopo inferior gerat, quacunque dignitate ille praeditus sit. Sacerdotis igitur tonsura forma, in orbem ducta late, et ample pateat unciis quatuor. Diaconalis, uncia una minor.

Subdiaconalis, aliquanto angustior, quam Diaconalis.

Minorum denique ordinum corona lata sit undique unciis duabus *).

In den folgenden Zeiten blieb die altrömische Krone den Priestern aus den Mendikantenorden eigen, die Kleriker des weltgeistlichen Standes bedienten sich einer kleinern, welche auf der Mitte des Hauptes ihren Sitz hatte.

Im siebenten Jahrhundert war diese Form in Gallizien und unter einigen spanischen Regern gebräuchlich. Die Synode von Toledo aus dem Jahr 633 giebt uns hierüber Auskunft, da sie zugleich diese Art der Tonsur streng verbietet. *Omnes Clerici vel Lectores, sicut levitae et sacerdotes, detonso superius toto capite, inferius solam circuli coronam relinquunt, non sicut hucusque in Galliciae partibus facere lectores videntur, qui prolixis ut laici, comis, in solo capitis apice modicum circulum tondent. Ritus enim iste in Hispania hucusque haereticorum fuit.* Aus dieser Verfügung kann man ersehen, daß in Gallizien sich nur die Lektoren erlaubten, eine so kleine Krone zu tragen, mithin war die Tonsur der Priester von jener der Lektoren auch damals schon verschieden und weit größer. Die Regier wichen von der allgemeinen Norm ab, und wie sie sich durch ihre fremdartigen Grundsätze von dem Glauben der Kirche trennten, so wollten sie sich auch durch ihre Tonsur in der Disciplin auszeichnen.

*.) Durch Uncia wird ein Mayländisches Maaß verstanden, wie gleich hinzugesetzt wird: *Uncia est mensura quaedam ad praescriptum fabricae ecclesiasticae.* Wie groß dies Maaß gewesen, kann ich nicht bestimmen.

Die Krone der jetzigen deutschen Geistlichkeit ist jener der Lektoren in Gallizien und der Kezer ganz ähnlich; allein ihre Entstehung ist ganz verschieden. Ihre Mutter ist nicht die stolze Häresis, sondern die empfindliche Natur. Die große Krone, die das ganze Haupt entblößte, war Manchem sehr empfindlich, und verursachte sowohl im kalten Winter als im heißen Sommer nicht selten Kopfschmerzen und andere Leiden. Man fieng daher an, sie enger zu formen und auf der Spitze des Hauptes nur eine kleine Krone zu scheeren *).

Der altrömischen Tonsur stand in einer gewissen Hinsicht die Tonsur der Scotten und Sachsen entgegen. Man schrieb diese Art dem heil. Johannes Apost. zu. Sie bildete von der vordern Spitze der Stirne bis zu den Ohren einen halben Cirkel in der Gestalt, wie die Natur uns die Kahlköpfe zeigt. Auf dem Hintertheile des Hauptes blieben die Haare stehen und herabhängen. In den *Capitalis selectis canonum hibernens*, welche d'Achery in dem neunten Band seines *Spicilegium* p. 45. anführt, wird diese Tonsur umständlich beschrieben. *Quorum tonsura aure ad aurem tantum contingebat, pro excellentia ipsa Magorum tonsura, qua sola frons anterior tegi solebat, priorum.* Der Sohn des Königs Loigair, mit Namen Subulcus soll zuerst

*) Respons. Ratramni ad objecta Graecorum lib. 4, C. 5. Hinc igitur considerent Clerici, qui barbas quidem nutriunt, at vero caput penitus ea, pilis omni ex parte nudant, vel vim frigoris vel caloris ferre non valentes, vel potius hujusmodi deturbationem habitus utcumque celare volentes, capita veste cooperiunt, an contra praecipit apost. venire comprobentur.

diese Form in Hibernien eingeführt haben, wie in diesem Kapitel beigefest wird. Auctorem hujus tonsurae in Hibernia Subulcum, Regis Loigairi filium, illis extitisse, Patricii testatur sermo, ex quo Hibernenses pene omnes hanc tonsuram sumpserunt. Der heil. Patricius hat diese Form zwar streng verboten *); nichts desto weniger erhielt sie sich doch unter den Scotten und Sachsen und gab gegen das Ende des siebenten und gegen Anfang des achten Jahrhunderts Gelegenheit zu wichtigen Streitigkeiten in England. Der Abt Ceolfried, der sich hierin besonders ausgezeichnet und eine gelehrte Epistel über das Ostern und die römische Tonsur geschrieben hat, nannte die Tonsur der Scotten und Sachsen schimpfweise die Tonsur des Simon Magus; sogar soll die Form von diesem Simon herühren **). Mabillon führt aus einem alten Codex das Bild des heil. Bischofs Mumolenus an, wobei sich diese Form auszeichnet. (libr. 16. Annal. Benedict. cap. 56.) Mehrere Gelehrten sind der Meinung, die heiligen Kilian, Bonifac und Suitbert hätten bei ihrem Eintritte in Deutschland eine solche Krone getragen; doch sich später dem römischen Ritus mehr angenähert.

*) Cap. VII, lib. 5o. Patricius: Si quis Clericus, cujus capilli non sunt tonsi Romano more, debet excommunicari.

***) Tonsuram eam, quam magum ferunt habuisse Simonem, quis rogo fidelium non statim cum ipsa Magia primo detestetur et merito exsufflet? Quae aspectu in frontis quidem superficie coronae videtur speciem praeferre, sed ubi ad cervicem considerando perveneris, de-arctatam eam quam te videre putabas invenies coronam.

Die Griechen unterschieden sich, so wie in andern Disciplinarsachen, also auch in der Art der Tonsur von der abendländischen Kirche. Sie scheeren die Haare des ganzen Hauptes ganz kurz ab, und leiten diese Form von dem heil. Apostel Jakobus oder Paulus. Diese Tonsur nannten sie auch Krone. *Tonsura capitis sacerdotis*, sagt der Patriarch Germanus (*Theoria mystic.*) et *rotunda ejus pilorum secsio, vice coronae spineae est, quam Christus gestavit.* Sie hatte noch andere Namen von den verschiedenen Ritus, unter welchen sie erteilt wurde, nämlich *σφραγίς*, Siegel, *χειροθεσία* Händauflegung; *χαρακτήρ* Charakter, Zeichen, weil der Bischof die Hände auflegte, und die Haare in der Form eines Kreuzes schnitt. — Doch soll nach der Meinung einiger Gelehrten *) unter den Griechen die Scottische Tonsurform nicht ganz ungebrauchlich gewesen seyn. — Bei den Gregorianern — eine gewisse orientalische Sekte — wurden die Kleriker rund, die Laien aber vieredig geschoren. (Bzovius ad ann. 1350. N. 57.)

Da die Tonsur eine feierliche Aufnahme in den Klerikalstand anzeigen, und die Vorbereitung zu den heiligen Weihungen seyn soll; so war ihre Ertheilung in der abendländischen und morgenländischen Kirche nicht ohne herzergreifende Ceremonien und heiligen Symbolen. Dionysius de coelest. Hierarch. c. 6.) bemerkt schon, die Anrufung der heil. Dreieinigkeit und das Kreuzzeichen bei der Tonsur. *Sacerdos cum signo crucis tondet tres personas divinae beatudinis invocando.* Das

*) Sieh Mansi Animadvers. ad Thomassini Lib. 2, P. 1, Cap. 39.

VI. Concilium Constantinop. oder in Trullo erwähnt einer feierlichen Einsegnung. Nisi sacerdotali tonsura usus fuerit, et benedictionem a suo pastore canonicè susceperit. Daß bei den Griechen mit der Tonsur eine Händeauflegung verbunden war, berührten wir oben. In Deutschland scheint dies auch üblich gewesen zu seyn, indem die Synode von Trier aus dem Jahr 1310 *) befiehlt, daß keiner die Tonsur tragen soll, bevor ihm die Händeauflegung und der sakramentalische Segen sey ertheilt worden. Das Sacramentarium Gallicanum (Mabillon Museum ital. Tom. I. p. 589.) führt eine solche Benedictio an, worin auch die Rede von einer Salbung vorkömmt **).

*) Canon. 8. Tom. 4. Concil. Germ. fol. 150. Cum ante sacramentale signum, quod per manus impositionem imprimitur et confertur, nullus secundum Isidorum dici debeat de sorte domini, sub poena excommunicationis latae sententiae firmiter praecipiendo statuimus, ut nullus de civitate, Diaecesi et Provincia Trevirensi signum Clericale, seu clericalem Tonsuram, per quam secundum veriore sententiam ordo clericalis confertur, deferat, seu sibi radi faciat, acolythatus etiam ordinem non recipiat, antequam per eum, qui possit et debeat, sibi in collatione primae Tonsurae clericalis impositio manus et benedictio sacramentaliter imponatur.

**) *Benedictio super eum, qui in ecclesia primitus tondetur.* — Manda Deus benedictionem et vitam famulo tuo ill., ut unguentum quod descendit in capite et in barbam illius Aaron, toto maneat et in corpore, ut sit eodem famulo tuo ill. perfectio ad hanc, quae se juvenilem gaudet pervenisse aetatem, et quod in tuo nomine suo celebrat voto, a tua clementia toto corde benedictionem exspectet.

Die Händauflegung soll die Ausnahme in den Klerikalstand — *aggregatio in Clerum* — die Haarabschneidung die Ablegung aller weltlichen Sorgen und Neigungen; der heil. Segen, die Stärke in dem heiligen Vorhaben andeuten. Auch wird der *Tonsuratus* angethan mit einem weißen Kleide, ihn zu ermahnen, daß er als Kirchendiener sich eines besonders heiligen Lebenswandel befleißige.

In früherer Zeit wurde mit der Tonsur auch zugleich die kleinen Ordines zugleich ertheilt. Cyrillus erzählt von Euthymius (*apud Lipoman. Tom. V.*) daß der Bischof Otrejus unter dem Kaiser Theodosius sen. den Euthymius getauft, und die Tonsur ertheilt habe und so in die Zahl der Lectoren aufgenommen. *Cum eum baptizasset et pilos, qui ex lege tondentur pueris, totondisset, in gradum Lectorum eum cooptat.* Daß in den ersten Zeiten zuweilen den kleinen Kindern die Tonsur ertheilt worden sey, kann nicht bezweifelt werden. Ammianus Marcellinus (*lib. 12.*) erzählt, ein gewisser Theodor sey deswegen von den Heiden gemartert worden, weil er einen kleinen Knab geschoren und dadurch der Kirche einverleibt habe. Da im siebenten und achten Jahrhundert mehrere Eltern ihre Söhne in der ersten Jugend dem Mönchsstande widmeten, und diese bei dem Eintritte ins Kloster die Tonsur erhielten; so veranlaßte dies eine Trennung der Tonsur von den kleinen Ordines. Man ward ein Mönch, ehe man ein Kleriker wurde. Balsamon unterscheidet ganz klar die Mönchstonsur von der Klerikaltonsur. *Clerici sunt omnes, qui extra sacrum tribunal in templis deserviunt, ut lectores, Ostiarii et alii ejusdem.*

Ascetae autem Monachi, qui episcopalem characterem non accepere, sed solam tonsuram monachalem. Monachi enim, qui episcopalem tonsuram accepere, dicuntur Clerici; (Not. ad canon. 77. Concil. in Trullo.) Diejenigen Knaben, welche in die bischöflichen Erziehungshäuser aufgenommen wurden, erhielten bei ihrer Aufnahme auch die Tonsur, welche im zehnten Jahrhundert nicht selten die Priester und Diakonen, ja sogar ausgezeichnete Laien im Namen des Bischofs erteilten. (Mabilion Annal. Benedict. Praefat. ad saecul. III.) Im zwölften Jahrhundert wurde den Aspiranten zum Mönchsstande vor der Ablegung der Gelübde, von dem Abte des Klosters die Klerikaltonsur erteilt. Mihi videtur — sagt der Verfasser des Dialogs (Tom. V. Anecd. Martenii col. 1647.) zwischen zwei Mönchen — quod Monachi ante fiant Clerici, quam monachi; quia antequam faciant professionem monachi, accipiunt clericale signum, seu coronam, per eandem sacerdotalem benedictionem et eodem modo, quo caeteri clerici *). Die Mönche hatten eine zweifache Tonsur; eine für die sogenannten Lai Brüder, die andere für die Kleriker; die Tonsur der Letztern war nach altrömischer Form, und allen andern Klerikern gemein. Sieh Mansi Animadv. in Thomassinum lib. II. P. I. Cap. 40.

Da mehrere, welche in früherer Jugend die Tonsur erhalten hatten und mithin an den Klerikal-Privilegien Theil nahmen, späterhin weiberlustig wurden und heira-

*) Vergl. Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 10 de Sacramento ordinis.

theten — daher die Clerici conjugati —; so verordneten mehrere Synoden, daß keinem die Tonsur ertheilt werden sollte, wovon man nicht eine gegründete Vermuthung hätte, daß er weiter zu den Weihungen aufsteigen würde *). Im Anfange des siebenten Jahrhunderts machte diese Fürsorge schon der Bischof Connatuſ zu Reims. Die Provinzial-Synode zu Narbona (1551) verordnete, daß nie vor zurückgelegtem siebenten Jahre die Tonsur ertheilt werde. Der allgemeine Kirchenrath von Trient (Sess. 23. Cap. 4.) bestimmte zwar kein Alter, sondern begnügte sich, einige Erfodernisse festzusetzen, bei deren Ermanglung die Tonsur verweigert werden soll **). Die deutschen Synoden haben diese Verfügung von Trient häufig erneuert und das Alter für den Tonsurandus bald auf sieben, bald auf zwölf Jahr ausgeordnet.

*) Statut. ecclesiae Remens. bei Harduin Concil. collect. Tom. 3, fol. 575, Statut. 13. Nulli tonsura detur, nisi idoneo et ad sacros ordines postea probabiliter ascensuro. Quid opus enim mittere sanctum canibus, et spiritualia mundi amatoribus.

***) Primum Tonsura non initiantur qui sacramentum confirmationis non susceperint; et fidei rudimenta edocti non fuerint; quique legere et scribere nesciant: et de quibus probabilis conjectura non sit, eos, non saecularis iudicii fugiendi fraude, sed ut Deo fideliem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse.

§. 2.

Von den Aemtern der Diener der zweiten Ordnung.

Die Friedens-Sonne des vierten Jahrhunderts brachte der christlichen Kirche einen größern äußern Glanz; die Feierlichkeiten bei dem äußern Gottesdienste vermehrten sich, so wie auch die Zahl der Glaubigen; daher entstand gleichsam ein Bedürfnis, mehrere Kirchendiener anzuzurorden, damit in der Stadt Gottes, welche ist die Kirche, Alles nach einer gewissen Ordnung könne verrichtet werden. So erhoben sich in der lateinischen Kirche sechs Classen der Unter-Kirchendiener.

1. Subdiaconen. Der Subdiaconat wurde erst später den höhern Ordines beigesetzt.

2. Lectoren.

3. Exorcisten; Teufelsbeschwörer.

4. Acolythen.

5. Ostiarien oder Thürhüter.

6. Cantoren, Vorsänger, welche auch Psalmisten genannt wurden. (Concil. Carthagin. IV. im Jahr 398. Canon. 10.)

Zu Rom waren noch die Custodes Martyrum; vielleicht mögen diese auch die Martyriarii seyn, wovon die zweite Synode zu Orleans im Jahr 533. Can. 13. spricht. (Harduin Tom. II. Concil. col. 1175 *).

*) Bei Gregor von Tours lib. IV. Histor. Cap. 11 kommen die Martyriarii auch vor. Nach der Meinung einiger Gelehrten (Not. ad Anastasium Vol. 2. Biblioth. fol. 305) waren sie Subdiaconen, die die Aufsicht über die in der Kirche aufbewahrten Reliquien der Märtyrer und Heiligen hatten, obschon sie anderswo (in Sylvestro Tom. 2. pag. 302)

In dem Mittelalter kamen noch unter verschiedener Benennung andere Classen hinzu; doch waren diese nicht so sehr besondere Ordines oder Classen, sondern vielmehr besondere Kirchenämter, die den Unter-Kirchendienern, oder Clericis minoribus anvertraut, aber auch zuweilen den Laien übergeben wurden. Hierhin gehören

1. die Sacristen, Custoden. Sie hatten die Pflicht, für die Reinigkeit der Tempel zu sorgen; nicht selten bewahrten sie auch die Kostbarkeiten der Kirche und wurden auch Thesaurarii genannt. (Concil. Coloniens. 1260. §. 8. Tom. III. Concil. Germ. fol. 591.)

2. Kampanarien, Glöckner. Die Synode von Köln aus dem Jahre 1336 unterscheidet sie ganz klar von den Clericis minoris ordinis. Sie dürften nicht ganz unwissend seyn, mußten in Ermangelung eines Dieners dem Priester am Altar antworten; hatten die Lichter in der Kirche zu besorgen, die Zeichen zum Gottesdienste mit den Glocken zu geben. Bei den Verrichtungen in der Kirche durften sie nicht anders, als mit einem Röcklein, *Superpellicio*, angethan erscheinen. (Concil. Col. 1300.) Die Schlüssel von den Kirchenkasten wurden ihnen nicht anvertrauet. Die kölnische Synode vom Jahre 1549 verbietet den Kampanarien die langen Bärte. — Sie werden zuweilen verwechselt mit den

3. Matrikularien. In den Kapiteln des Hincmari Remensis heißt es R. 17. *Ut Matricularios habeat juxta qualitalem loci, non bubuleos aut porcarios, sed debiles et pauperes et de eodem*

von den Subdiaconen klar gesondert und gleich nach den Diaconen gestellt worden. *Subdiaconi annos 5 Custos Martyrum ann. 5. Diaconus annos 30 et 7.*

dominio: nisi forte ipse Presbyter habeat fratrem, vel aliquem propinquum debilem, aut pauperrimum, qui de eadem decima sustentetur. (Concil. collect. Harduini Tom. V. fol. 596.) In dem Leben des heiligen Bischofs Udalricus von Augsburg (Mabilon saecul. 5. Benedict. pag. 426.) kommen sie auch schon vor, und scheinen in Deutschland die so genannten Chorallen gewesen zu seyn. Cursus quotidianus cum Matriculariis in choro ejusdem Matriculae ab eo caute observabatur. Es waren also in einer Kirche ihrer mehrere, die aber nicht alle Kleriker waren, wie dies die Geschichte der Bischöfe von Auxerre beweiset, wo Kap. 59 ein Matricularius Clericus und zwei Matricularii laici angemerkt werden. Sie mußten die Kirche bewachen, schliefen deshalb in dem Kirchengebäude; bei einer Prozession in oder außer der Kirche waren sie die Vorgänger und standen unter der Aufsicht des Sacristen. Gemäß Artikel 19 der Synode von Utrecht v. J. 1293. (Concil. Germ. Tom. IV. fol. 18.) konnte ein Bigamus, in der Kirche als Matricularius nicht angestellt werden. In den von Chrodegandus vorgeschriebenen Regeln für die Canonici von Metz wird im letzten Kapitel ein Primicerius Matriculariorum genannt.

4. Parafrenarii, auch Palafrenarii. Sie waren zuweilen Priester, wie man schließen muß aus dem Konzil im Lateran vom Jahre 1514. Sess. 19. Palafrenarii, quia in assiduo sunt motu, ministerioque funguntur laboriosiore, brevioribus ac magis expeditis vestibus uti possint, etiam si fuerint Clerici, dummodo in Presbyteratus ordine non sint constituti: ita tamen ut ab honestate non discedant, sed ita vivant,

ut mores ecclesiasticis suis ordinibus non discrepent. Sie waren mehr Diener des geistlichen oder bischöflichen Staats, als der Kirche; denn sie fuhren die Bischöfe zu der Kirche und holten sie nach der Beendigung des Gottesdienstes wieder ab. Sieh Caeremoniale roman. lib. I. sect. 2. und Ordo Roman. XV. bei Mabillon (Museum ital. Tom. II. pag. 551.)

In der griechischen Kirche hatte man nur die zwei Ordines; den Subdiaconat und den Lektorat; doch kommt auch schon in dem Konzil von Laodicea im Jahre 372 die bei den Lateinern gebräuchliche Ordnung vor *). Der h. Epiphanius (Exposit. fidei Num. 21.) giebt ebenfalls keine undeutliche Winke für mehrere Ordines; denn nachdem er die Laborantes oder Copiatas, die bei den Lateinern Fossarii genannt wurden und die Begräbnisse der verstorbenen Glaubigen besorgten, angeführt hat, setzt er hinzu: Janitores ac reliqui disciplinae causa ordines instituti. Allein nachher giengen die Ostiarien oder Janitores und die Copiatas in der griechischen Kirche gänzlich ein. (Codinus de officio aulae Constant. **).

*) Canone 24. Quod non oporteat sacro ministerio deditos, a presbyteris usque ad Diaconos et reliquum ecclesiasticum ordinem, id est: usque ad subdiaconos, lectores, cantores, exorcistas, et ostiarios, et ex numero continentium et monachorum, ingredi tabernas. Sieh auch Hierarch. ecclesiast. Dionysii Cap. 5.

***) Nach dem Zeugniß des Simeon Thessalonicens. bei Goar in Eucholog. scheinen diese Ordines doch nicht ganz eingegangen zu seyn. Sunt et alia deputati et ceroferarii officia, quorum inaugurationis ante ordinationem Lectoris celebratur; quae sane nescio cur non exercetur. In Ec-

Von den Klerikern der untern Ordnung sind dem Range und dem Alterthum nach die ersten die Lektoren — von den Subdiakonen wird in dem folgenden §. die Rede seyn.

I. Das Amt der Lektoren steigt bis zu den apostolischen Zeiten, obschon es vielleicht damals noch nicht als ein besonderer Ordo angesehen wurde. Der heil. Justin (Apolog. I. N. 67.) erwähnt beim Anfang des zweiten Jahrhunderts der Lektoren: *Ubi Lector desiit, is, qui praeest admonitionem verbis et adhortationem ad res tam praeclaras imitandas suscipit.* Da der heilige Märtyrer besonders die Diakonen nennt und sie über die Lektoren erhebt; (N. 65.) so scheint es mir nicht unwahrscheinlich, daß auch schon zu Justins Zeit der Ordo Lektoratus von den höhern Ordines abgesondert und als ein besonderer anerkannt worden war. Tertullian spricht ebenfalls von den Lektorat als von einem lang bestandenen Ordo: *Hodie Diaconus, qui eras Lector.* (Praescript. Cap. 41.) Von dem Lektorat stiegte man also zu Tertullians Zeit zu dem Diaconat; er war mithin ein ordo minor. In den folgenden Zeiten zeigt sich diese Rangordnung noch viel klarer, besonders in den Briefen des heil. Cyprian.

clesia vero Thessaloniensium paulo ante in usu erat, et in antiquis Ritualium exemplaribus scripta reperiebatur. — Simeon starb gegen das Jahr 1430, mithin waren diese Ordines bis zum dreizehnten Jahrh. wenigstens noch in der griechischen Kirche üblich. Man findet sie auch in der gewöhnlichen Ordnung von Gabriel Philadelphia. bei Morinus de Ss. Ordinationibus P. 2. pag. 202 angeführt. Vergl. Laurent. Berti de disciplin. theol. lib. 56. Cap. 2.

Der 32. Brief giebt die Ordination eines Lectors, als einen niedern kirchlichen Grad oder Ordo an. *Merebatur Aurelius clericæ ordinationis posteriores gradus et incrementa majora . . . placuit ut officio Lectoris incipiat.*

Der Bischof hatte einzig und allein die Lektoren zu bestimmen und einzuweißen. Ein Land- oder Chorbischof durfte es nur mit Erlaubniß des ordentlichen Bischofs. (Synodus Nicaen. II. C. 14.) Die Ordination geschah öffentlich in der kirchlichen Versammlung, doch in einer Provinz feierlicher als in der andern. Den afrikanischen Ordinations-Ritus finden wir in dem vierten Konzil zu Carthago. (Can. 8. Tom. I. Concil. Harduini col. 979.) Der Bischof stellte der Gemeinde zuerst das anzuordnende Subjekt vor, hielt einen besondern Vortrag, in welchem er die Orthodorie, den tadellosen Lebenswandel, und die Kenntnisse desselben anrühmte, übergab ihm alsdann im Angesicht der Gemeinde den Codex, oder das Kirchenbuch, enthaltend die Propheten, oder die Sendschreiben der Apostel, unter folgenden Worten: *Accipe et esto Lector verbi Dei, habiturus si fideliter et utiliter impleveris officium, partem cum eis, qui verbum Dei ministraverint.* Ob noch andere Ceremonien in der afrikanischen Kirche bei dieser Ordination gebräuchlich waren, läßt sich nicht entscheiden. In der römischen Kirche folgte nach der Ordinationsformel noch eine Benediktion und Präfation, die doch in einigen Ritualbüchern vorgefetzt werden. Vor der Darreichung des Kirchenbuchs sagt auch der Bischof: *Elegerunt vos, fratres vestri, ut sitis Lectores in domo Dei vestri et ideo agnoscite officium vestrum, ut impleatis illud: potens*

est enim Deus, ut augeat vobis gratiam *). Die deutsche und gallikanische Kirche hielt diesen Ritus bei, doch hatte sie noch eine besondere Eingangsbrede, welche wir aus dem Pontifikal der Kirchen zu Salzburg und Kämmerich (bei Martene, Ord. 8 und 15.) ausheben. Lectorem oportet legere ei, qui praedicat, et lectiones cantare et benedicere panem, et omnes fructus novos **). Der griechische Ritus ist von dem lateinischen ganz verschieden a) in den Gebetern, und b) in der Darreichung des Kirchenbuches. Die Gebeter sind größer, und fangen mit dem bischöflichen Segen an. Der Archidiacon sagt: benedic Domine, worauf der Bischof zu dem neu zu ordinirenden Lektor: Dominus benedicat te in Lectorem sanctae ecclesiae in Nomine P. et F. et Sp. S. nunc et semper. Hierauf folgen die Gebeter, und die Händauslegung des Bischofs, wovon wir schon in den apostolischen Constitutionen den Gebrauch antreffen (lib. 8. Cap. 22.) Statt der Händauslegung schreibt das Euchologium die Auflegung des bischöflichen Mantels vor: imposito pallio super caput ejus. Die Syrer, Maroniten und Jakobiten, deren

*) In der Ordinationsformel der kleineren Weihen sind ganz kurz die Verpflichtungen enthalten, welche der Ordinandus zu entrichten hat. Sieh Van Espen de institut. et officio Canonic. Pars. II. Cap. 3. Tom. 2. oper. edit. ultim. coloniens. fol. 612.

***) Nach dieser Rede des Bischofs sollte man glauben, in Deutschland und Frankreich hätten die Lectores das Brod und die neuen Früchte gesegnet; gemäß den apostolischen Constitutionen (lib. 2, C. 57) that dies ein Diacon.

Ritus mit noch größerer liturgischer Pracht verrichtet wird, haben die Händauslegung beibehalten.

In den früheren Zeiten scheint ein Mißbrauch in einigen Kirchen eingeschlichen zu seyn; man nahm nämlich einen in die Klasse der Lektoren auf, wenn er zwei oder dreimal in der Kirche die Vorlesungen verrichtet hatte, und umgieng den vorgeschriebenen Ordinationsritus. Die zweite Synode von Nicäa verordnete daher, daß in der Zukunft keiner, ohne vorher geschehener Händauslegung des Bischofs, in der Kirche vorlesen sollte *). Der heil. Augustin hatte sich auch über solche Bestallung eines Lektors sehr verwundert, woraus man schließen muß, daß dieser Mißbrauch in mehreren Kirchen eingerissen sey. Er schreibt an den Priester Quintian (Epist. 64.) *Miror, utrum jam potest Lector deputari, qui non nisi semel scripturas, etiam non canonicas legit.* Vielleicht hat hierauf Bezug das 57. Kapitel des afrikanischen Konzils (Tom. I. Concil. German. fol. 219.) *Placuit, ut quicumque in Ecclesia vel semel legerit, ab alia Ecclesia ad Clericatum non teneatur.*

Die erforderlichen Eigenschaften eines Lektors beschreibt ausführlich die Synode von Aachen vom J. 816 Kap. 3. (Tom. I. Concil. Germ. fol. 456.) Der Lektor soll gelehrt und belesen seyn, eine starke und deutliche Stimme haben, die sich nach den verschiedenen Sinnen und Ab-

*) Canon. 14. — *Quoniam videmus sine manus impositione a parvula aetate tonsuram Clerici quosdam accipientes, nondum ab Episcopo manus impositione percepta super ambonem irregulariter in collecta legentes, praecipimus, amodo id minime fieri.* — Tom. IV. Concil. eol. 495.

säßen des vorzulesenden Textes richten und ändern muß, ohne doch in einen weiblichen, oder unhöflichen Baurenton auszuarten; er soll wortreich seyn und mit Gravität sprechen, ohne viele Leibesbewegungen zu machen, weil er nicht den Augen, sondern den Herzen zusprechen muß.

Zu den Zeiten des heil. Cyprian wurden jene besonders als Lektoren angeordnet, die durch ihre Standhaftigkeit im Glauben und andern rühmlichen Thaten sich zur Zeit der Verfolgung ausgezeichnet hatten. Der die Clerikal-Tonsur noch nicht erlangt hatte, war von dem Lektorat ausgeschlossen; (Concil. Trullan. Can. 55. Nicaen. II. Can. 14.) vielweniger wurde ein Katechumen angenommen. Sokrates (Hist. eccles. lib. V. C. 22.) berichtet zwar von der alexandrinischen Kirche, daß dort ohne Unterschied Getaufte und Ungetaufte Lektoren würden. In eadem urbe Alexandriae Lectores et Psaltae absque ullo discrimine fiunt tam Catechumeni quam fideles. Allein ich glaube mich nicht gegen die Regeln einer bescheidenen Kritik zu verfehlen, wenn ich in dem Berichte des Sokrates ein Mißtrauen setze *). 1) Ist es wohl zu vermuthen, daß die Kirche des heil. Markus, die erste Patriarchalkirche des ganzen Orient von dem allgemeinen Gebrauch und der Vorschrift der ganzen katholischen Kirche abgewichen seyn soll, und zwar ohne dringende Noth, ohne wichtige Ursache. 2) Eine solche Abweichung und kirchliche Unordnung im wahren Sinn des Wortes würden die andere angrenzenden Kirchen

*) Daß Sokrates mehrere Unrichtigkeiten in seine Geschichte aufgenommen haben, wissen die Kritiker. Sieh Schütz, Commentar. in Scriptores ecclesiast.

gewiß gerügt haben; wovon wir aber in der Geschichte keine Spur finden. 3) Es ist gewiß, daß dieser von Sokrates angeführte Gebrauch zu Alexandrien noch nicht bekannt war zu den Zeiten des Origenes und des Bischofs Dionysius; auch nicht zu den Zeiten des großen Athanasius. Denn dieser wirft den Arianern vor, (Apolog. 2.) daß sie gegen alle Ordnung und kirchliche Vorschrift den Katechumenen wichtige Aemter anvertrauten, und so die heiligsten Geheimnisse bloß stellten. Wie hätte diesen Vorwurf der heil. Bischof rechtlich machen können, wenn in seiner eigenen Kirche die Katechumenen das kirchliche Lektoratamt verwaltet hätten. Der heilige Augustin (lib. 10. Confess. Cap. 55. Tom. I. oper.) meldet von der Kirche zu Alexandrien, daß der heilige Athanasius unter den Lektoren und Psalmisten eine so schöne Ordnung eingeführt hätte; würde wohl der afrikanische Lehrer den heil. Patriarchen von Alexandrien gelobt und angerühmt haben, wenn er unter den Psalmisten auch Ungeweihte oder gar Katechumenen geduldet hätte? Wir können bis zu Sokrates Zeiten, welcher gegen das Jahr 439 lebte, aufsteigen, und die in der alexandrinischen Kirche streng beobachtete Katechumenen-Disciplin aus den alexandrinischen Bischöfen Timotheus, welcher im Jahr 384 starb, und Theophilus der im Jahr 412 mit Tod abgieng, beweisen. Der erstere führt in seinen Antworten auf die ihm gemachten Fragen (Interrog. I.) und der zweite in dem Commonitorium (Canon. 7.) die alte Disciplin der Katechumenen an. Noch einen sicheren Ueberzeugungspunkt finden wir in dem heil. Cyrillus, welcher zur Zeit des Sokrates, Patriarch zu Alexandrien war. In dem zweiten Buch

über das Evangelium Johannes sagt er Cap. 56. Tu non dubites, non parvo tempore in Catechumenorum statu, nuper venientes in fidem, esse retinendos. Sic enim vix longa exercitatione in nostris firmati, tutius possunt recipi. Und im 95. Kapitel schreibt er: Hoc nos moniti exemplo, qui docendi gradum in Ecclesia Dei possidemus, a minoribus incipere debemus, quae cum Neophyti ruminaverint, tunc a parvis ad majora sic adducendi sunt, ut Jesum Christum jam videant. Qui autem teneros in fide in interiora sanctorum introducentes, ac illotis, ut dicitur, manibus agnum Dei committentes, sacerdotali dignitate nondum bene Catechumenos ornantes, sciant se non parvam hujus rei in die judicii rationem reddituros. Wird der Bischof, der mit solcher Kraft gegen das unzeitige Aufnehmen der Katechumenen eifert, in seiner Kirche den Katechumenen die Verwaltung eines geistlichen Amtes zugestanden haben? — Was daher Sokrates berichtet, mag vielleicht in den arianischen Kirchen zu Alexandrien, wo nach dem Zeugniß des heil. Athanasius keine Ordnung herrschte, statt gehabt haben, ohne daß der Geschichtschreiber den wahren Unterschied der Kirchen bemerkte.

Das Amt eines Lektor bestand hauptsächlich in der Vorlesung der heiligen Schrift *), der Propheten, der apostolischen Sendschreiben, auch sogar des Evangeliums,

*) Die vorzulesenden Bücher bezeichnet der Verfasser der apostol. Constitutionen lib. 2, Cap. 57, worunter die 5 Bücher Moses, die Bücher der Könige, Job, und Salomons und der sechszehn Propheten aus dem alt. Test.; die Apostelgeschichte, und Briefe Pauli aus dem neuen Test. sind.

wie wir aus Cyprian vernehmen *). Man muß diese Vorlesung genau unterscheiden von jener eines Diakon, der in der Missa fidelium am Altar oder an einem höhern Pulte, gegen Morgen gerichtet, unter gewissen feierlichen Eingangß-Formeln das Evangelium vorlas; auch von der Vorlesung eines Bischofs, der vor der Predigt im kirchlichen Ornat jene Pericopen ablas, worüber er seinen Vortrag und seine Predigt halten wollte. (Augustin Serm. 562.) Der Lektor las in der Missa Catechumenorum oder bei andern nicht liturgischen, kirchlichen Zusammenkünften von einem etwas erhöhten Pulte ohne alle fernere Eingangßformeln das bezeichnete Vorlesstück ab. Der vierte Canon der dritten karthaginensischen Synode setzt dies außer allem Zweifel. Placuit, ut lectores populum non salutent. Die Formel hieß: Pax vobiscum oder: Dominus vobiscum. Zur Zeit des heil. Cyprian scheint doch auch diese Ceremonie den Lektoren bei ihren Vorlesungen erlaubt gewesen zu seyn. In einer Epistel (Epist. 4.) sagt der heilige Lehrer von einem Lektor: vobis hoc die auspicatus est pacem, dum dedicat lectionem **).

Das Vorlesbuch war die Bibel, in welcher die von der Kirche als kanonisch anerkannten Schriften des A. und N. Test. enthalten waren. Die oben bezogene Synode von Karthago verordnet Can. 47. Placuit, ut

*) Epist. 33 oder 38, wo von dem Lektor Aurelius die Rede ist. Post verba sublimia, quae Christi martyrium prolocuta sunt, Evangelium Christi legere, unde martyres fiunt: ad pulpitem post catastam venire.

***) Vergl. die Noten des Bischofs Aube spin in Can. 4 Concil. Carth. III.

praeter scripturas canonicas, nihil in ecclesia legatur sub nomine divinarum scripturarum. Doch pflegten auch die Märtyrergeschichten an dem Jahrtage öffentlich vorgelesen zu werden, wie derselbe Canon gleich hinzusetzt: *Passiones Martyrum liceat etiam legi, cum anniversarii dies eorum celebrantur.* Im fünften und sechsten Jahrhundert wurden die Leben anderer Heiligen, die keine Märtyrer waren, beigefügt. Der Diakon Johannes sagt, er habe deswegen das Leben des heiligen Pabstes Gregor geschrieben, damit es in der Versammlung von den Lektoren könne vorgelesen werden. Dergleichen Vorlesungen wurden *lectiones ecclesiasticae* genannt *), und nicht bei der Liturgie, oder dem feierlichen Opfer, sondern bei dem *Officium divinum* gehalten, wie Balsamon anmerkt **). Mit diesem Hauptamte waren noch andere verbunden. Die Lektoren waren nicht selten auch Cantoren, Psalmisten, Interpreten, Notarien. Der heil. Märtyrer Prokopius versah drei Aemter; er war Lektor, Interpret und Exorcist der Kirche zu Scythopolis. (*Acta Procopii* bei Ruinart S. 1.) In dem ersten Konzil zu Nicäa war ein Lektor Paulus, der Notarius des Bischofs von Konstantinopel. (Tom. I. Concil. Harduini col. 425.) In Afrika wurde ein Lektor, während er auf dem Katheder zur Osterzeit das fröhliche Alleluja sang, mit einem

*) Augustin. Epist. 64 ad Quintian. Si propterea jam ille lector ecclesiasticus, profecto et illa scriptura ecclesiastica est. Si autem illa scriptura ecclesiastica non est, quisquis eam, quamvis in ecclesia legerit, ecclesiasticus lector non est.

**) In Can. 4 Trullan.

Wefte durchschossen. (Victor Vitens. lib. I. Persecut. vandalic. §. 15. pag. 17. edit. Ruinart) — Sie waren im eigentlichen Sinne die Bibliothekäre der Kirchen. In den Acten des Märtyrer Felix (bei Ruinart) kommen die beiden Lektoren Cyrus und Vitalis, als die Bewahrer der Codices vor; so auch in der Märtyrergeschichte der heil. Jungfrau Irene, (bei Ruinart). In den *Gestis Silvani* bei Baluzius (Tom. II. Miscellan. pag. 95.) heißt es: Posteaquam perventum est ad Bibliothecam, inventa sunt ibi armaria inania. Die Rede ist aber hier von den Lektoren. Paulus Episcopus dixit: scripturas lectores habent. Eine ganz ähnliche Sprache hören wir in den *Actis Cyrthensib.* (bei Baronius ad ann. 305. N. 7 — 12.) Zuweilen nahmen sie die Codices in ihr Haus, damit sie entweder solche nachlesen, oder abschreiben konnten. Von dem Pabste Damasus findet man bei Gruterus pag. 1164 folgende Aufschrift:

Hinc Pater, exceptor, Lector, Levita, sacerdos
Creverat hinc meritis.

Der Märtyrer Genesius von Arelat war Abschreiber und Lektor, wie die Acta melden bei Ruinart. Von dem heil. Epiphanius heißt es: Notarium in scribendo compendia et figuras varias verborum multitudinem comprehendentes brevi assecutus, in Exceptorum numero dedicatus enituit. (Vit. Epiph. ex edit. Sirmondi). Der Privatunterricht der Katechumenen war ihnen in einigen Kirchen anvertraut. In der griechischen Kirche mußten sie überhaupt alle jene Berrichtungen machen, welche in der lateinischen Kirche den andern Klerikern der untern Classe oblagen. — In

neuerer Zeit schrieb der Pabst Benedict XIV. (Constitut. Etsi pastoralis. §. VII.) den griechischen Lektoren die Ausübung der einzeln untern Ordines streng vor *).

Einige Gelehrten sind der Meinung, die Lektoren hätten in den ersten Zeiten auch predigen dürfen. Sie gründen ihre Behauptung in der Vorschrift mehrerer Pontificalbücher: *Lectorem oportet legere, quae praedicat.* Allein das Wort: *praedicare* deutet hier nicht die Predigt, sondern die öffentliche Vorlesung an, und der Sinn dieser Vorschrift ist: die Lektoren sollen zuvor das überlesen, was sie in der Versammlung öffentlich vorlesen müssen **). Daher die Lektoren von der Synode zu Aachen *Praecones*, von Rhabanus *Praenuntiatores* und von Isidor *Proclamatores* genannt werden. Bei der Vorlesung war der Lektor angethan mit einem weißen Kirchenkleide, aber ohne Stola oder Drarium. (Concil. Laodic. Can. 23.)

Ueber das Alter der Lektoren findet man in den ersten und ältesten Urkunden nichts bestimmt. Der Kaiser Justinian (Novell. 123. Cap. I. de Episc. et Cler. L. 9.)

*) *Lector, antequam subdiaconus ordinetur, tres minores ordines omissos debeat ritu latino suscipere. Si vero praeter lectoris ordinem ad Subdiaconatum etiam graeco ritu adscendit, et ex dispensatione itidem apostolica facultas sibi facta sit, caeteros ordines ritu latino suscipiendi, antequam inter Diaconos cooptetur, ex minoribus ordinibus Exorcistatum tantummodo supplere cogitur; cum per subdiaconatum graeco ritu collatum Acolythatum et Ostiaritatum recepisse censeatur.*

***) So erklärte diese Worte Henr. Kalteisen (*Serm. de libera praedicat. Verbi Dei.* Bei Canisius Tom. IV. *Lectio. antiq. fol. 664.*)

setzte das 18te Jahr fest. Balsamon macht hierüber die Bemerkung: daß, wo die kirchlichen Satzungen über das Alter der Lektoren nichts angeordnet hätten, man sich an die kaiserlichen Verordnungen halten müsse. (Not. in Nomocan. Photii Tit. I. C. 28.) Der Pabst Gregor I. wollte, daß ein Lektor *provector aetate* sey. Die amtlichen Berrichtungen erfoderten wenigstens einen gesetzten und bewährten Jüngling.

In dem sechsten und achten Jahrhundert treten aber schon Kinder von sieben und acht Jahren als Lektoren auf. Ennodius sagt von Epiphanius, daß er mit acht Jahren Lektor geworden sey. Allein da in frühern Zeiten keiner in der Kirche einen Dienst verrichten konnte oder durfte, der nicht die Tonsur oder einen der kleinern Ordines erlangt hatte, so wird man sich diese Lektoren eines solchen Alters, als die Choraleu unserer Zeit vorstellen müssen *). Diese Vorstellung wird durch die Worte des Victor Vit. (*histor. persecut. vand. lib. V. Cap. 10. pag. 80. edit. Ruinart.*) bestätigt, wo von zwölf Lektoren, welche der Geschichtschreiber *infantulos* nennt, die Rede ist, und gesagt wird: *Quos exlector Theucarius noverat vocales strenuos atque aptos*

*) Das Pontifical von Salzburg bei Martene hat: *Prima in quacunq; schola reperti fuerint bene psallentes pueri, tolluntur inde et mittuntur in schola cantorum et postea fiunt cubicularici. Si autem nobilium filii fuerint, statim in cubiculo nutriuntur, et hanc accipiunt potestatem ab Archidiacono, ut liceat eis super linteum villosum sedere, quod mos est sedere super sellam equi. Deinde sicut sacramentorum codex continet, quando et ubi libitum fuerit Episcopo, usque in subdiaconatus officium ordinantur.*

modulis cantilenae. — Im sechszehnten Jahrhundert verordnete, dem Geiste der alten Kirche folgend, die Synode von Kostnitz, daß die vorsingenden Knaben, welche *pueri symphoniaci*, oder Chorales gewöhnlich genannt werden, die kleinen Weihungen vor ihrer Aufnahme empfangen sollen *), und setzte das Alter von zwölf Jahr für den Empfang des Lektorats fest. Ein gleiches Alter bestimmte die Provinzial-Synode zu Narbonna vom Jahre 1551. Can. 5. (Tom. X. Concil. collect. Harduini fol 442.) Abweichend hievon ist das Statut der Diöcese Prag vom Jahre 1605, welches für den Empfang des Lektorats, Ostiariats und Exorcistat nur ein siebenjähriges, dagegen für den Empfang des Acolytats ein dreizehnjähriges Alter verlangt. Das kölnische Konzil vom Jahre 1536 bestimmt zwar kein gewisses Alter, aber es verbietet desto strenger die Aufnahme der kleinen Knaben, die mit den untern Ordines verbundenen Berrichtungen in der Kirche noch nicht ausüben können, und daher die heiligen Weihungen in einem gewissen Sinne lächerlich machen **).

*) Tom. VII. Concil. Germ. fol. 497. — In Ecclesiis, in quibus aliquot pueri Symphoniaci, quos vulgo chorales vocant, haberi et ali consueverunt, non recipiantur, nec ad ejusmodi ecclesiasticum ministerium deputentur; nisi aliquo minorum Ordinum, vel saltem prima Tonsura initiati fuerint, habitumque clericalem et eandem Tonsuram deferant.

***) Part. I. Cap. 27. Quanquam qui minores vocantur ordines, tam exactam curam non requirant, suo tamen modo pro gradu et excellentia ordinis, omnium eorum, quae diximus, ratio habenda est. Quid enim indecorum magis, quam admoveri infantes, qui non intelligant, quid agatur, immo ne capiant quidem, quid Clerici nomen, et reliqua minorum ordinum vocabula significant.

Die bischöflichen Kirchen hatten eine gewisse Zahl der Lektoren (Synodus Patricii Can. 2. Tom. I. Concil. Hard. fol. 1791.) welche aus dem Kirchenvermögen ihren Unterhalt genossen, und denen ein älterer Lektor, welcher Archilector oder *Αρχιλεκτορας* genannt wurde, vorstand. (Concil. Antiochen. in Actis concil. Calcedon. Act. 14.) In Italien hatte auch jede *) Pfarrkirche mehrere dieser kleinen Lektoren. Sie wurden von den Pfarrern ernährt, unterrichtet und in dem Kirchendienste angeführt, ut et sibi dignos successores provideant, sagt das Concilium Vasense II. vom Jahre 529. (Tom. II. Concil. fol. 1106. Canon. I.)

Beim erwachsenen Alter konnten sie **) sich aus den Jungfrauen der Kirche, non ex his sectae alterius (Concil. Chalcedonens. Can. 14. Tom. II. Concil. fol. 608.) eine Braut wählen und heirathen, ohne ihre amtlichen Verrichtungen in der Kirche einstellen zu müssen; allein die Hoffnung zu den höhern Weihen wurde dadurch abgeschnitten. Der 19. Canon des dritten Konzils von Karthago ist hiervon zu verstehen. Placuit, ut lectores, cum ad annos pubertatis pervenerint, cogantur aut

*) Zu Rom waren kleine und große Lektoren. Die großen versahen die wichtigsten Aemter. In dem englischen Konzilium unter dem Pabst Alexander II. im J. 1071 war Hubertus S. Romanae ecclesiae Lector et Domini Alexandri Papae legatus sogar Präsident und unterschrieb vor allen andern Erz- und Bischöfen. In dem ersten Konzilium zu Arrelat waren auch mehrere Lektoren gegenwärtig.

**) Can. 3. Synodi Toletanae I. Constituit S. Synodus ut Lector fidelis, si viduam alterius uxorem acceperit, amplius nihil sit; sed semper Lector habeatur, aut forte subdiaconus.

uxores ducere aut continentiam profiteri. Nach der Meinung des gelehrten Thomassin (Tom. I. lib. 2. Cap. 67.) blieb ihnen die Wahl bis zum dreißigsten Jahr offen, dann mußten sie entweder den Diaconat empfangen und dem Cölibats-Gesetze sich unterwerfen, oder heirathen und von ihren Berrichtungen in der Kirche ablassen. — Mehrere alte Codices geben uns den bezogenen Canon des dritten Konzils von Karthago etwas ausführlicher *), indem sie zusetzten, daß der Lektor den kirchlichen Berrichtungen nach eingegangener Ehe enthoben sey. Man findet in der Kirchengeschichte sehr viele, die von den ersten Kindesjahren sich dem Kirchendienste widmeten und Lektors waren; aber äußerst wenige, die nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten oder dreißigsten Jahre zur Ehe übergiengen und noch Lektors blieben.

Ein großer Fehltritt, besonders wenn er ruckbar war, entsetzte den Lektor seines kirchlichen Amtes und unterwarf ihn der ganzen Strenge der Kirchenbuße **). Nach ausgehaltener Buße trat er in seinen Berrichtungen wieder ein; in der griechischen Kirche durfte er aber jetzt nicht mehr das neue Testament vorlesen, es seye dann, die heilige Synode habe ihn hierzu von neuem bemächtigt ***).

*) Ut Lectores usque ad annos pubertatis legant; deinceps autem, nisi uxores, custodita pudicitia, duxerint, aut continentiam professi fuerint, legere non sinantur. Tom. I. Concil. Harduini col. 963.

**) Canon. 42 apostol. — Episcopus vel Presbyter vel Diaconus aleis et ebrietatibus vacans, vel cesset vel deponatur; Hypodiaconus vel Lector vel Cantor similia faciens vel cesset vel segregetur. Vergl. Morinus de Poenitentia lib. VI, Cap. 15, §. 6.

***) De Lectore, qui poena suscepta reversus est:

In Spanien herrschte eine noch strengere Disciplin, wie man aus dem ersten Konzil von Toledo Can. 2. ersieht. Placuit, ut de poenitente non admittatur ad Clerum, nisi tantum si necessitas aut usus exegerit, inter Ostiarios deputetur, vel inter Lectores: ita ut Evangelia et Apostolum non legat. (Tom. I. Concil. Hard. fol. 990.) — Bei den jüngern Lektoren zeigte die Kirche eine große Milde und brauchte Nachsicht mit der Schwäche ihres Alters *).

Der Abt Regino hat mehrere Canones über die Vergehungen der jüngern Kleriker in sein Werk aufgenommen; allein man kann hieraus auf die wirkliche Disciplin Deutschlands nicht schliessen. Kap. 271 sagt er, wenn ein jüngerer Klerikus einen Diebstahl begangen hätte, so soll er mit Ruthen geschlagen, und nie mehr zum Kirchenamt gelassen werden. Dieser Canon ist wahrscheinlich aus den Excerptionen oder Auszügen des Egbertus, Bischofs in England, und wird durch keinen andern deutschen Canon bestätigt. Doch hat die Synode von Epona: Poenitentiam professi ad Clericatum penitus non vocentur (Concil. German. Tom. I. fol. 682.) wodurch nur der Eingang zum Klerikat den Büßenden versperret wird; über die jüngern Kleriker aber nichts entschieden ist: der fünfzehnte Canon dieser Synode ent-

aequum est ut ante Synodi tempus Apostolum non legat. — S. Theodorus Studites Epist. 192, lib. II, fol. 549.

*) Pueris, quibus, quod adhuc impuberes, a pubertate vocabulum est, seu Clericis seu Laicis . . . quibus ignorantia suffragatur aetatis, aliquandiu sub manus impositione detentis reddenda communio est. — Epist. 7 Felicis Pap. III.

setzt aber auf eine Jahresfrist den ältern Kleriker wegen gewisser Vergehungen seines Amtes, dem jüngern bestimmt sie eine leibliche Strafe ohne Amtesentsetzung. Quod jumores Clerici si praesumpserint, vapulabunt.

II. Der Exorcisten Ordo ist eines jüngern Ursprungs. Die Synode zu Aachen vom Jahr 816 (Tom. I. Concil. Germ. fol. 456.) scheint zwar denselben aus dem alten Testament von Esdras herleiten zu wollen; allein wer sieht nicht den Unterschied zwischen den Tempelauffsehern des Esdras und den Exorcisten der christlichen Kirche? — Die Macht, Teufel auszutreiben, gab Christus seinen Glaubigen; wirksam wurde solche auch in den ersten Zeiten der Kirche ausgeübt, wie dies die ältesten Kirchenväter bezeugen *).

Es ist höchst wahrscheinlich, daß bei der anwachsenden Gemeinde eine gewisse Ordnung entstand, wodurch einigen frömmern, und durch die Gaben des heil. Geistes besonders ausgezeichneten Gliedern, die nach den verschiedenen Graden bekannten Euerchumenen, zur Beschwörung übergeben wurden. Dadurch bildete sich die besondere Wunder- und Gnadengabe langsam zu einem kirchlichen Ordo, der auch fortbestand, nachdem die außerordentliche Wundergabe entzogen ward.

Ob der heilige Cyprian, da er sich des Wortes Exorcista bedient, dadurch schon den kirchlichen Ordo bezeichne, läßt sich nicht ganz sicher bestimmen **). Der

*) Vergl. Bergier, Gewisheit der Beweise des Christenthums. Erster Bd., 5. Kap. S. 125. Kölnisch. Ausg. 1787.

***) Epist. 76 ad Magnum. Quod hodie etiam geritur, ut per exorcistas voce humana et potestate divina flagelletur et torqueatur Diabolus.

gelehrte Engländer Beveregius (Not. in Can. 10. Ansiochen.) und nach ihm Schelstrate (Eccles. african. Diss. 2. C. VIII. pag. 108.) verstehen hier den kirchlichen Ordo oder peculiare quorundam officium; auch soll nach der Versicherung des Pamelius der heil. Cyprian in einem andern Briefe viel deutlicher den Exorcistat als einen besondern Ordo anführen. Vielleicht hat Pamelius den Brief des Firmilian mit einem des heiligen Cyprian verwechselt. Firmilian sagt: Einer der Exorcisten habe sich erhoben und vorgezeigt, den bösen Geist zu vertreiben. Unus de Exorcistis erexit se contra spiritum illum nequam revincendum, wodurch klar der Exorcisten Ordo angedeutet wird. Der gleichzeitige Pabst Cornelius, da er in dem Brief an den Fabius von Antiochien den Exorcistat den andern kleinern Ordines beigeßelt, giebt die vollkommenste Entscheidung. In den spätern Zeiten kommt dieser Ordo mehrmal vor, besonders in dem oben bezogenen 24. Canon des Concils von Laodicea, in dem zehnten Canon des Konzils von Antiochien, bei Epiphanius in der oben berührten Stelle und bei mehreren andern Kirchenvätern.

Das vierte Concil von Carthago giebt uns (Can. 7.) die Ordinationsart des Exorcisten auf folgende Weise. Der Exorcist erhält aus der Hand des Bischofs das Exorcismenbuch unter den Worten: Accipe et commenda memoriae et habeto potestatem imponendi manus super Enerchumenum sive baptizatum sive catechumenum. Diese Art hat die Kirche überall bis auf die jezigen Zeiten beibehalten, nur mit dem Unterschied, daß statt des Exorcismenbuchs jetzt ein Pontifical- oder Messbuch vorgelegt und dargereicht wird.

In dieser Ordinationsformel sind die amtlichen Berichtigungen zugleich ausgedrückt. Der Exorcist hatte die Energumenen zu beschwören, und zwar durch Händauflegung und Gebet. — Welche hier unter dem Namen Energumenen verstanden werden, soll am Ende unserer Denkwürdigkeiten erklärt werden *). Die alten Canones bei d'Achery (Spicileg. Tom. XI. pag. 153.) erklären sie für jene, welche vom bösen Geiste besessen sind. Bei dem heil. Cyprian kommen sie unter dem Namen Clydomeni, oder wie Fellus und Dodwell lesen, Thlibomeni vor. Dieser Ausdruck bezeichnet die äussern Bewegungen und hat seine Abstammung von dem griechischen *κλυδωνίζομενοι*. Daß der heil. Lehrer darunter wahrhaft Besessene verstand, ergibt sich aus mehreren Stellen, welche Mourry (Disser. in Cyprian.) anführt. Die Griechen nannten sie *χειμαζομενοι*, welches Wort unsere Lateiner durch Hiemantes übersetzten. Der 17. Canon der Synode von Ancyra sagt: qui tempestate jactantur, qui a nobis Energumeni appellantur. (Tom. I. Concil. Hard. col. 277.) Im Deutschen möchte ich diesen Ausdruck richtig geben: Die Wind und Wetter ausgefetzt sind. Diese Uebersetzung werde ich anderswo rechtfertigen. Papias sagt: (bei du Cange, Glossar. med. et inf. Latinit.) Energumeni sunt, qui contempta catholica doctrina, operationes diabolicas imitantur. Der Verfasser der Hierarch. eccles. scheint dadurch große Bösewichter verstanden zu haben, wie

*) Sieh Mart. Gerbert Liturgia Alemannic. Tom. II. disq. VII. de Energumenis,

Uubespin *) beweiset. — Sie hatten bei dem Gottesdienst ihre Stellung im Freien vor der Kirche, *extra porticum*, von den übrigen abge sondert, wie wir später zeigen werden.

Die Händauflegung geschah öffentlich in dem Kirchengebäude, und zwar erstens bei der feierlichen Liturgie zugleich mit der Händauflegung des Bischofs. Wie die übrigen kleinern Ordines an der Feierlichkeit der Liturgie Antheil nahmen, so wird auch ohne Zweifel der Exorcist seine Verrichtungen dabei gehabt haben. Der Zusatz im Canon: *sive baptizatum sive catechumenum* scheint die Leser auch dahin zu führen, indem die *Energumeni sive baptizati sive catechumeni* einen Theil der Liturgie oder der *Missa Catechumenorum* bewohnten. Doch will ich diese meine Meinung, weil sie von andern Gelehrten abweicht, auf eine entscheidende Art durch den heil. Bischof Ildephons bestätigen. C. 25. (*lib. annotat. de ordin. baptism. bei Baluz. Tom. VI. miscellan. pag. 50.*) schreibt er: *Increpat Episcopus voce propria . . . deinde hic exorcismus a ministris inchoatur. Sicque eadem increpatio Exorcistarum pronuntiatione completur, donec omnes catechumeni sub exorcismis agentur. Est itaque ordinabiliter ordinatus ordo.* Und Cap. 28. sagt er: *Hinc eodem exorcisationis tempore bene in conventu ecclesiae ante quam Exorcismi dicantur, profertur lectio.* — Diese Beschwörung geschah zweitens täglich zu einer gewissen Zeit. *Omni die Exorcistae energumenis*

*) L'ancienne Police de l'Eglise sur l'administration de l'Eucharistie lib. I, Cap. 15, pag. 351, edit. Neapolit.

manus imponant, befiehlt der 90. Canon des vierten Konzils von Karthago. Diese Händauslegung geschah nicht, wie wieder mehrere Gelehrten glauben, in den besondern Wohnhäusern der Energumenen, sondern in den Tempeln, wie dieß der 92. Canon des vierten Konzils anzeigt. *Energumenis in domo Dei adsistentibus victus quotidianus per Exorcistas opportuno tempore ministretur.* Hierin liegt vielleicht auch der Unterschied zwischen dem ordinirten Exorcisten (*ordine Exorcista*) und zwischen dem Wunderexorcisten (*gratia Exorcista*). Dieser trieb die Teufel aus auf eine ihm beliebige Art, zuweilen durch ein bloßes Wort oder einfaches Zeichen, und zwar ohne Unterschied, ob der Besessene ein Christ oder Heid war; jener aber hatte das Recht, in der Kirche als ein ordentlich bestellter Kirchenbeamte seine Verrichtungen über die vom Bischof bezeichneten Energumenen in der vorgeschriebenen Art und Zeit auszuüben. — Doch war der häusliche Exorcismus nicht verbotnen. Der 26. Canon der Synode von Laodicea verordnet: *Quod hi, qui non sunt ab episcopis ordinati, tam in ecclesiis quam in domibus exorcizare non possent.* Woraus man im Gegensatz schliessen muß, daß die ordentlich bestellten Exorcisten sowohl in der Kirche als in den Häusern die Exorcismen verrichten dürften. Die Synode von Köln (Jahr 1662. Tom. IX. Concil. German. fol. 948.) erlaubte auch im Nothfall den Exorcismus in den Privathäusern.

Ob mit der Händauslegung eine Salbung verknüpft war, läßt sich nicht sicher bestimmen. Gehörte der Energumenus noch unter die Katechumenen, so war eine Salbung deßhalb nöthig; wie aber, wenn er schon getauft war?

In der römischen Benediktion des Krankenöls geschieht Meldung der von dem Teufel geplagten Vexaticorum, und die ambrosianische Segnungsauffchrift heißt: ad inungendum tam infirmum quam energumenum. Woraus man freilich auf eine Salbung schließen sollte. Der Bischof Theodulf spricht entscheidender, (Baluzii miscellan. Tom. VII. p. 44.) Energumenos etiam legimus oleo sancto perunctos et sanatos. Allein das Wort legimus scheint vielmehr eine kirchliche Vorschrift auszuschließen. Wir lesen freilich, daß Energumenen durch den Gebrauch des gesegneten Oels oder durch Salbung seyen geheilt worden; aber solche Heilung geschah auch durch gesegnetes Brod; wer wird aber daraus auf eine gewöhnliche kirchliche Verrichtung schließen? Der Abt Pachomius heilte durch Oel und Brod. Sieh Vit. Patrum senior. lib. I. fol. 127–128. edit. Rosweidi.

Der belesene Bingham bezweifelt, ob der Exorcist die bei den Scrutinien vorgeschriebenen und gebräuchlichen Exorcismen über die Katechumenen verrichten konnte. In der Regel war dies die Pflicht und das *) Amt desjenigen, der den Unterricht erteilte, oder die Taufhandlung verrichtete. In dem Klaglibell der Geistlichkeit von Apamea (Act. V. Concil. Constantinop. sub Menna Tom. II. Concil. fol. 1378.) werden die Diakonen angeführt, als welche bei der Taufe die Exorcismen aussprachen. Diaconis ipsis exorcizantibus. Die oben angeführte Stelle aus dem heil. Ildephons zeigt aber,

*) Vergl. das Leben der heil. Pelagia (Vit. Patr. Senior. fol. 379 ex edit. Rosweidi) wo der Bischof Nonnus, der sie taufte, auch die Exorcismen verrichtet hat.

daß auch die Exorcisten über die Katechumenen nach dem Bischof oder nach demjenigen, der den Taufakt zu verrichten hatte, die Beschwörungen fortsetzten.

Einen sehr harten und schweren Standpunkt hatten übrigens die Exorcisten, indem sie nicht nur mit einem Feind zu thun hatten, der seinen Besitzstand hartnäckig vertheidigte, sondern auch das leibliche und geistliche Wohl der sehr oft unruhigen Energumenen befördern mußten, sie in der Religion unterrichtend, ihnen die tägliche Nahrung darreichend und sie zu körperlichen Anstrengungen und Arbeiten anhaltend *). Der Exorcist durfte daher gewiß kein Kind seyn, sondern ein durch Tugend, Stärke und Geduld bewährter Mann **).

Die spätere Disciplin ertheilte zwar den Jünglingen von 13 bis 18 Jahren den Exorcistat; allein sie stellten die frühern amtlichen Verrichtungen größtentheils ein und übergaben solche den Priestern, die in den äußerst seltenen Fällen nach eingeholter Erlaubniß des Bischofs das Exorcistenamt verrichteten. Die Eigenschaften eines solchen Exorcisten beschreibt sehr ausführlich die Synode von Köln (Tom. 9. Concil. German. fol. 947.) — Von dieser Zeit erhielt der Exorcistenordo einen andern

*) Canon. 91. Concil. Laodiceen. Energumeni pavimenta ecclesiae verrant.

***) Exorcistae — sagt Hallier de Sacr. election. et ordinat. Part. 3, Sect. 7, C. 2 — nequaquam ecclesiae utiles esse poterant, aut officio suo idonei, nisi provec-tioris aetatis. — In dem ersten Konzilium zu Arelat in Frankreich waren mehrere Exorcisten gegenwärtig, deren Namen nach den Unterschriften der Bischöfe folgen; woraus man auf die Wichtigkeit des Exorcistenamtes schließen kann.

Wirkungskreis in der Kirche, der von den Bischöfen nach den Bedürfnissen der Orter und der Zeit angewiesen wurde. In einigen deutschen Kirchen hatten sie die Aufsicht über das Weihwasser und die Gefäße, worin solches aufbewahrt wird. Sie mußten der Segnung des Wassers beivohnen und alles dazu vorbereiten *). In andern Kirchen wechselten sie die kirchlichen Verrichtungen mit den Ostiarien, Lektoren und Acolythen; oder hatten den Auftrag denjenigen, welche das heil. Abendmahl empfangen wollten, den Weg durch die Volksmenge in der Kirche zum heil. Tisch zu bahnen.

III. Der Ostiarien-Ordo fand seinen Ursprung in der Verfolgungszeit **). Der Bischof bestellte einige Vertrauten, die den übrigen Glaubigen den Ort und die Zeit der gottesdienstlichen Zusammenkünfte ins Geheim anzeigen mußten, die Thüren öffneten und zuschlossen. Sie wurden anfänglich Cursores genannt, wie Baronius (ad ann. 51. N. 12.) aus dem Briefe des heiligen Ignatius an den Bischof Policarp beweiset. Hieher gehört auch die Aufschrift, welche wir bei Browerus

*) Die Synode von Prag v. J. 1605. Tom. 8. Concil. Germ. fol. 725. Exorcistae curabunt, ut nunquam in stasis vasis aqua benedicta deficiat, atque ut in tempore a sacerdote renovetur ac benedicatur. Aquae benedictioni assistant et ministrabunt; vasis tamen ipsis primum benelotis ac diligenter abstersis. Munus autem exorcizandi daemones non assumunt, absque nostra facultate scriptis exaranda.

**) Bingham beschuldiget uns Katholiken ganz unrechtlich, als leiteten wir den Ostiarien Ordo von den Aposteln her. Lib. 3. Origin. eccles. cap. 6. tom. II. pag. 35.

(Annales Trevirens. Tom. I.) finden: Ursacius cursor dominicus. — Was früher die traurige Noth eingeführt hatte, wurde nachher ein besonderes kirchliches Amt und ein Ordo. Der heil. Cornelius, Pabst (Epist. ad Fabium bei Euseb. Hist. eccles. lib. VI. Cap. 45.) zählte ihn schon unter die kirchlichen Ordines, und das vierte Konzilium von Karthago Can. 9. spricht von ihm als einen lang in der Kirche bestandenen. Daß die griechische Kirche ihn in den frühern Zeiten auch anerkannt hatte, läßt sich aus mehrern Stellen der apostolischen Constitutionen *) aus Epiphanius **) und aus dem Konzilium zu Laodicea (Can. 24.) beweisen. Der Verfasser der Hierarchia ecclesiast. macht auch Meldung davon (Cap. 3.) Ministrorum hi, qui ad januas templi clausas consistunt. — Da der Ostiarien in der griechischen Kirche mehrere waren, so wechselten sie wöchentlich in ihren Verrichtungen; daher finden wir bei Theodoruſ Studit. ***) einen Hebdomadarius Ostiariorum. In dem Euchologium wird dem Ostiarius das Amt beigelegt, den Stab des Bischofs zu tragen. Ostiarii baculum Pontifici praeferunt. (Goar fol. 225.)

*) Lib. 2. cap. 56. Ostiarii stent ad virorum introitus, quos custodiant.

**) In expositione fidei N. 21.

***) Epist. lib. 2 Epist. 34. fol. 346. edit. Sirmond. Quamdiu suppetit intus unde alimur, aut quocumque modo aliquis Ostiariorum, qui hebdomadarius sit, clam elargitur domo allatum cibum. Doch ist es noch zweifelhaft, ob hier von den kirchlichen Ostiarien die Rede ist. In dem Ordo Roman. I. bei Mabillon tom. II. Musei ital. Kommt ein primus Mansionariorum vor, qui custos dominicalis Vestiarum; so auch Mansionarii juniores.

Die Ordination beschreibt das vierte Konzilium von Karthago. (Can. 9.) Nachdem der Archidiacon den zu Ordinirenden den Unterricht, wie er sich in der Kirche betragen muß, ertheilt hat, giebt der Bischof ihm die Schlüssel der Kirche, sprechend: Sic age quasi redditurus Deo rationem pro his rebus quae his clavibus recluduntur. Diese Ordinationsart hat die lateinische Kirche immer beibehalten, nur einige spätere Pontificalbücher setzen hinzu: in Nomine Patris et Filii et Spiritus S. Die Schlüssel der Kirche wurden zur Berührung ihnen vorgelegt; später entstand der Gebrauch, sie auch zur Thüre zu führen, und die Glockenseiler zu übergeben *). In dem Pontificalbuche der Kirche zu Soissons in Frankreich ist bei der Ordination eines Ostiarius die Aufschrift: dicenda super eorum capita; hieraus will Martene auf den Gebrauch der Händauslegung schließen **). Allein diese Worte beziehen sich nach meiner Ansicht auf die Stellung des Ordinandi, der bei der von dem Bischof zu sprechenden Präfation und Benediktion kniete und sein Haupt neigte. In einigen Ritualbüchern geht die Präfatio und Benediktio der Schlüsselberührung und der Formel vor; in andern folgt sie nach. In der griechischen Kirche tritt der Ostiarius ohne besondere Ordination, auf bloße Anweisung des Bischofs sein Amt an.

Der Ostiarien-Ordo ist zwar der geringste unter den kleinern Ordines; doch weit erhabener, als das jezige

*) Martene de antiq. eccles. ritib. lib. I. cap. 8. art. 8. pag. 506.

***) Qui locus de manuum impositione in collatione minorum ordinum singularis est et maxime observandus.

Küsteramt und daher mit demselben nicht zu verwechseln. Der Ostiarius gehört im wahren Sinne zu dem Klerus, da der Küster ein Diener des Klerus ist; ihre Macht war auch ausgedehnter, indem sie die Glaubigen von den Katechumenen trennten und die Profanen aus der Kirche abwies ^{*)}; sie schlossen daher nicht nur die Kirchenthüren bei der Beendigung des Gottesdienstes, sondern auch an mehreren Orten während der Liturgie, besonders nach der Missa Catechumenorum. Sie hatten die Obforge über den Zierath der Kirche und der Altäre.

In späterer Zeit war ihr Amt, die Kirche und Altäre an den Festtagen zu zieren, Obhut über die Kirchhöfe und Gräber zu halten, dem Prediger das Buch vorzutragen und zu überreichen; das Läuten mit den Glocken zu besorgen und die Kirche rein zu halten ^{**}); am Gründonnerstage die nöthigen Vorkehrungen, zur Segnung und Weihe des Chrisams, zu treffen ^{***}).

IV. Die Acolythen waren unter den kleinern Ordines die vornehmsten: in der orientalischen Kirche war er mit dem Subdiaconat vereint; doch scheinen in dem Alterthum die Berrichtungen auch bei den Griechen verschieden gewesen zu seyn, und es ist nicht unwahrschein-

^{*)} Ostiarius debet praevidere, ne ullo modo Paganus ingrediatur Ecclesiam — Alcuinus de divinis offic. pag. 269. Fideles recipiat, excommunicatos et infideles excipiat. — Statuta canon. Clericor. tom. 3. Canisii fol. 598.

^{**}) Synodus Pragens. 1605. tom. 8. Concil. German. fol. 725.

^{***}) Pontifical. ecclesiae Remens. Feria quinta maj. hebdomadae Mansionarii ordinent omnia quae necessaria sunt ad consecrationem Chrismatis. Die Ostiarien wurden auch Mansionarii, Janitores genannt. Sieh oben.

lich, daß der Verfasser der Hierarch. ecclesiast. Cap. 5. auf dieses Amt hinweise. Alii quidem aliud quid proprii muneris exequentur. Die neuern Griechen verstehen unter dem Namen: deputati, Ceroferarii die Acolythen. Der Johannes, Bischof zu Citrum (Jus orient. lib. 5.) und Simeon von Thessalonien beweisen, daß vorhin dies Amt üblich war. Sunt et alia Deputati et Cereferarii officia, sagt Simeon, quae ante Ordinationem Lectoris celebratur, quae sane nescio cur non exercentur. — In der lateinischen Kirche findet man klarere Beweise für diesen Ordo. Außer Cornelius in dem mehrmal angeführten Brief an den Fabius von Antiochien, erwähnt auch der heilige Cyprian der Acolythen (Epist. 28.) An den Pabst Cornelius schrieb er (Epist. 55.) Legi litteras tuas, quas per Saturum fratrem nostrum Acoluthum misisti. Der Kirchenscribent Eusebius erzählt, daß auf dem Konzilium zu Nicäa mehrere Acolythen gewesen seyen. (in vita Constant. lib. 5. Cap. 8. oder nach Ruffins Uebersetzung Cap. 9.) In den spätern Urkunden kommen sie häufiger vor.

Die Ordination führet wieder das vierte Konzil von Karthago an. Der Erzdiakon überreichte dem Acolythen einen Leuchter mit Kerze und ein Kreuzlein, wodurch angedeutet wurde: sein Amt sey, für die Anzündung der Kerzen zu sorgen, und Wein darzureichen für die heil. Eucharistie. Hier ist zwar keine Formel ausgedruckt, und man hat daher Grund gefunden, zu zweifeln, ob bei der Ordination des Acolythus in den frühern Zeiten eine Formel gebräuchlich gewesen sey, besonders weil der Erzdiakon die Materie darreichte. In den spätern Ritualbüchern

kommt aber folgende Formel vor. Accipite hoc gestatorium luminis, ut per illud valeatis adversariorum tenebras effugare, et verissimum lumen, quod illuminat omnem hominem venientem in mundum, fideliter invenire. (bei Martene Tom. II. lib. I. Cap. 8. art. 8. pag. 308.) Bei diesen Worten, welche der Bischof sagt, überreicht der Erzdiakon den Leuchter und das Kruglein zur Berührung. Jetzt thut dies aber auch der Bischof selbst, während der Erzdiakon die Anweisung dazu giebt. — Eine besondere Ordinationsart giebt der Ordo Romanus VIII. (bei Mabillon Musei ital. Tom. II. pag. 85.) Hier heißt es nach der Aufschrift: quomodo in sancta Romana ecclesia acolythi ordinentur, ganz anders und zwar ohne Meldung des Leuchters oder Weinkruglein. Dum Missa celebrata fuerit, induunt clericum illum planetam et orarium. (Dalmatic und Stola.) Dumque venerit episcopus, aut ipse dominus Apostolicus ad communicandum, faciunt eum venire ad se, et porrigit in ulnas ejus sacculum super planetam: et prosternit se in terram cum ipso sacco et dat ei orationem sic: intercedente beata et gloriosa semperque virgine Maria, et beato apostolo Petro, salvet et custodiat et protegat te Dominus. Amen. Dieses Säcklein war bestimmt die heil. Hostie aufzufassen, wie der Ordo Roman. II. (bei Mabillon pag. 49.) erklärt, und den Priestern zum zerbrechen von den Acolythen darzubringen. Wie in frühern Zeiten die Acolythen in diesen Säcklein die heil. Hostie den Abwesenden und Kranken auf Befehl des Bischofs überbrachten, wird in einer besondern Abhandlung nachgewiesen werden.

Die kirchlichen Berrichtungen der Acolythen sind noch die nämlichen, wie im Alterthum, doch werden sie jetzt seltener von den bloßen Acolythen verrichtet, indem in der jüngern Disciplin gewöhnlich die vier kleinern Ordines zusammen ertheilt und die amtlichen Berrichtungen selten einzeln vor dem Empfang der höhern Weihen erfüllt werden. Die Synode von Prag (Tom. VIII. Concil. Germ. fol. 725.) setzte noch einige andere Berrichtungen hinzu. « Die Acolythen sollen dem Diakon und Subdiakon, wenn sie zum Altardienst gehen, gleichsam den Weg zeigen, ihnen, wo es erfordert, dienen, auch die Lichter auf dem Altar anzünden. In den Prozessionen tragen sie die Leuchter mit brennenden Kerzen; sie bereiten die Weinkrüglein, und füllen solche vor dem Messopfer mit Wasser und Wein; sie machen das Weihrauchfaß fertig, anzündend die Kohlen und beisehend das Rauchwerk; bei der Ausspendung der Sakramente sollen sie jederzeit gegenwärtig seyn; sie sorgen auch, daß das Licht vor dem heiligsten Sakrament Tag und Nacht brenne, und halten die Lampe rein.»

Diese sind nun die geringern Klassen, welche das allgemeine Konzilium von Trient (Sess. 23. Can. II.) die kleinern Ordines nennt, und als gewisse Stufen zum Priesterthum erklärt *). Darum will auch dasselbe, daß keiner zu den höhern Weihen gelange, der nicht die Berrichtungen der kleinern Ordines in der Kirche ausgeübt, und nach Erhaltung des letztern kleinern wenigstens ein

*) Siquis dixerit, praeter sacerdotium non esse in Ecclesia catholica alios ordines majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit.

ganzes Jahr gewartet habe, es seye dann, daß die Noth oder der Vortheil der Kirche auf Gutbefinden des Bischofs ein anderes erfodere. (Decret. de reformat. Cap. XI.)

Ausser diesem hatten die Lateiner noch Psalmisten und Vorsänger, Cantores. Die Psalmisten konnten ohne Wissen des Bischofs in der afrikanischen Kirche von dem Priester bestimmt und angeordnet werden. (Concil. Carthag. IV. Can. 10.) Der Priester sagte bei der Bestellung: Vide, ut quod ore cantas, corde credas; et quod corde credis, operibus comprobes. Sieh unten von den Gerechtsamen der Pfarrer.

Das Conzil von Laodicea (Can. 24.) erwähnt schon der Vorsänger, und setzt sie den Exorcisten, Ostiarien gleich. Der heil. Ephrem der Syrer nennt sie nach den Subdiaconen und Lektoren (Serm. 94. de secund. advent.) so auch die Liturgie des heil. Markus. In den apostolischen Constitutionen werden sie mehrmalen genannt als besondere Kirchenbeamten. (lib. 5. Cap. 2. Canon. apostol. 69. *).

Einige wollen zwischen den Psalmisten und Cantoren einen kleinen Unterschied bemerken. Der Psalmist machte den Anfang, wenn die Psalmen abgebeten wurden; der Cantor bestieg aber eine Bühne, und sang vor, worauf

*) Daß die Lektoren nicht selten auch die Stelle der Cantoren in der Kirche versahen, haben wir oben bemerkt. In der griechischen Kirche waren die Priester auch öfters die Cantoren. Die Statuta synodalia Cadurcens. Ruthenens. et Tutelens. Ecclesiar. bei Mansi Concil. general. Supplement. Tom. III. col. 180 sagen: Prima Tonsura, quae aliter dicitur *Psalmistatus*, non est ordo proprie, sed graduum seu ordinum fundamentum.

die andern nachfolgten. Indessen möchte man doch schwerlich einen Grund für diesen Unterschied aus dem fünfzehnten Canon der Synode von Laodicea nehmen können, vielmehr werden beide nach der Uebersetzung des Isidor verbunden *). Nach der Meinung des Balsamon spricht aber dieser Canon allein von den Cantoren: non oportere, praeter canonicos cantores qui suggestum ascendunt, et ex membrana legunt, aliquos alios canere in ecclesia.

Die Cantoren wurden gewöhnlich entweder durch den Bischof selbst, oder durch andere, die die Singkunst wohl verstanden, unterrichtet. Daher ward im sechsten Jahrhundert in Frankreich von dem heil. Gregor von Tours (Gregor. Turon. de Miracul. S. Martin. lib. I. C. 55.) und zu Rom von dem heil. Papst Gregor I., (Johann. Diacon. in vita Gregor. lib. 2. C. 6.) eine Singschule, Schola Cantorum errichtet. Dem Beispiel des großen Gregor folgten bald alle andere Kirchen des Occident, und man bestrebte sich, unter der Leitung eines Archicantor (Beda Hist. Angl. lib. 4. C. 18.) die Psalmentönen zu erlernen. So geschah es, daß, da mehrere aus England (Beda lib. 5. Cap. 20. 21.) aus Frankreich, Spanien und Italien sich nach Rom begaben, der gregorianische Gesang in den meisten Kirchen ein-

*) Non liceat praeter canonicos psaltes, id est: qui regulariter cantores existunt, quique pulpitem ascendunt, et de codice legunt, alium quemlibet in ecclesia psallere. Der Dionysius eriguus übersezt. Quod non oporteat amplius, praeter eos, qui regulariter Cantores existunt, qui et de codice canunt, alios in pulpitem conscendere et in ecclesia psallere.

geführt wurde. Der Eifer trieb die alten Spanier so weit, daß sie vor dem Gesang keine Speise zu sich nahmen, damit ihre Stimme rein lauten möge. Man nannte diese in der Landessprache Fabarii *). In England führte den römischen Gesang ein der Diakon von York Johannes, nachdem er zu Rom den Unterricht genossen hatte. Er errichtete auch eine Sängerschule, die der Bischof Theodor im siebenten Jahrhundert verbessert hat. (Beda lib. 4. C. 18.) In der orientalischen Kirche hielte man so viel auf einen feinen Kirchengesang, daß gewöhnlich die Eunuchen oder Verschnittenen zu Cantoren bestimmt wurden **). Welche Forderungen die deutsche Kirche an die Cantoren machte, spricht die Synode von Aachen (Jahr 816) Canon. 157. aus ***).

*) Isidor. lib. 2. de Offic. divin. cap. 12. Antiqui pridie quam cantandum erat, cibis abstinebant, psallentes tamen, leguminibus caussa vocis assidue utebantur. Unde et Cantores apud gentiles Landseute Fabarii dicti sunt.

***) Balsamon in Can. 4. Concilii Trullani. Ante omnia nota ex hoc praesenti canone, quod olim Cantorum ordo, non ex Eunuchis solum, ut hodie fit, constituebatur, sed et ex iis, qui non erant ejusmodi.

****) Studendum summopere cantoribus est, ne donum sibi divinitus collatum vitiis faedent; sed potius illud humilitate, castitate et sobrietate et caeteris sanctarum virtutum ornamentis exornent: quorum melodia animos populi circumstantis ad memoriam a moremque coelestium, non solum sublimitate verborum, sed etiam suavitate tonorum, quae dicuntur, erigat. Cantorem autem, sicut traditum est a sanctis patribus et voce et arte praeclarum illustremque esse oportet: ita ut per oblectamenta dulcedinis animos incitet audientium etc.

Hier möchte vielleicht jemand fragen, ob die Cantoren auch die Hymnen und Lieder, welche an den Festtagen in der Kirche gesungen wurden, verfertigen mußten? — Ich antworte. Die Lieder verfertigte der Bischof, die Melodie derselben ordnete der Cantor. So berichtet Eusebius (lib. 7. Hist. eccl. Cap. 24.) daß ein gewisser Bischof in Aegypten Nepos sehr schöne Lieder hinterlassen hatte, welche in der Kirche öfters gesungen wurden. Ein Gleiches wissen wir von Apollinaris und mehreren andern theils Bischöfen theils Priestern. (Baronius ad ann. 264. N. 7.) Die Bischöfe fertigten auch gar öfters die Melodie und lehrten sie den Cantoren. Sidonius erzählt einiges von Claudian Mamerkus, der ein geschickter Komponist und Sänger war. (lib. 4. Epist. 11.)

Von den übrigen Kirchen-Beamten werden wir beim Ende dieses Abschnittes Gelegenheit finden, Mehreres zu sprechen. Es geschah zuweilen, daß den Klerikern der untern Classe noch ein besonderes Amt übertragen wurde, und daher sie auch einen neuen Namen z. B. Notarius Defensor erhielten, ohne daß dadurch ihnen eine höhere Weihe ertheilt wurde. (Gelasius 6. Epist. 9) Die Lateiner wichen aber von der alten Gewohnheit ab und änderten nachher in dieser Sache ihre Kirchendisziplin, wie wir bald hören werden.

Die Griechen machten einen großen Unterschied zwischen den kleinern Ordines und den andern Kirchenämtern; die ersten, welche sie ταξις nennen, ertheilt der Bischof durch die Händauslegung χειροθεσια, welche doch von χειροτονια verschieden, die der Bischof bei Ertheilung der heiligen höhern Weihen verrichtete; daher schon die Tonsur, welche mit den kleinern Weihen ertheilt wurde,

von den Alten manus impositio, χειροθεσια, genannt wird. Die andern Kirchenämter kommen bei ihnen unter dem Namen Αισιμων vor und werden nicht durch Händauslegung, sondern durch προβουλη, Beförderung oder Bestimmung erteilt; (Concil. Chalcedon.) sie vermengen aber auch öfters die kleinern Ordines mit den Kirchenämtern und *) setzten beide unter die nämliche Kategorie als Kirchenbeamten. Denn obschon der Exorcista bei ihnen nicht ordinirt wird **), so fügen sie ihn doch dem Lektor oder Subdiakon bei. Die Griechen haben daher nur zwei kleinern Ordines: den Lektorat und Subdiakonat, die Lateiner aber jezt vier: den Lektorat, Ostiariat, Exorcistat und Akolythat; früher wurde auch der Subdiakonat zu den kleinern Weihen gerechnet.

An den Sonn- und Festtagen wurden die kleinern Ordines erteilt, ohne auf die Monate, wie bei den höhern Weihen, Rücksicht zu nehmen. Der heil. Cyprian ordinirte den Aurelius als Lektor am ersten Dezember, und den Dytat als Subdiakon im Monate August (Pearson Annal. Cyprian. ann. 250 N. 15-20.) Die Ordination geschah vor dem Anfange der Liturgie, damit der Neuordinirte in der heil. Messe die heil. Eucharistie empfangen konnte, und zwar in der Sacristie, oder in einem Seitengange der Kirche, nicht aber am Altar ***). Nach der jezigen Disciplin sitzt der Bischof in der Mitte des Altars, und der Erzdiakon führt die Ordinanden hinzu (Pontificale Roman. fol. 15).

*) Vergl. Epiphan. in Exposit. fidei cap. 21.

***) Neque Exorcista ordinatur. — Constitt apost. lib. 8. cap. 32.

***) Amalarius de divin. offic. lib. 2. cap. 6

Das Konzilium zu Rom unter dem Pabst Silvester Tom. I. Concil. Harduin. fol. 525.) bestimmte die Zeit, wie lang jeder der untern Kleriker in dem Amte verharren und in der Kirche dienen sollte, ehe er höher steigen konnte. Dem Ostiarius war ein Jahr, dem Lektor zwanzig, dem Exorcist zehn, dem Acolythus fünf, und dem Subdiaakon auch fünf vorbestimmt. Abweichend hievon ist die Verfügung des Pabstes Josimus, welcher dem Acolythus und Subdiaakon vier Jahre, dem Lektor und Exorcist, wenn er im erwachsenen Alter die Weihe erhalten, fünf Jahr im Dienstamte vorschreibt *). In der spätern Zeit begnügte man sich mit der stufenweise Aufsteigung, ohne die Zeit des Dienstamtes festzusetzen, (sieh oben Concil. Tridentin. Less. 25.) sogar konnten die vier kleinern Ordines an einem und demselben Tage ertheilt werden, ohne je eine Dienstübung verrichtet zu haben. In dieser Disciplin stehen wir noch.

Um den Geist der Andacht und der Frömmigkeit bei den jungen Klerikern zu nähren und zu erhalten, verordneten mehrere deutsche Synoden, daß jene, welche die kleinen Weihen erhalten hätten, wenigstens an den Festtagen und feierlichen Muttergottesfesten, oder einmal im

*) Haec autem in singulis gradibus observanda sunt tempora. Si ab infantia ecclesiasticis ministeriis nomen dederit, inter Lectores usque ad vigesimum aetatis annum continuata observatione perduret. Si major jam et grandaevis accesserit, ita tamen ut post baptismum statim se divinae militiae desideret mancipari; sive inter Lectores, sivi inter Exorcistas quinquennio teneatur: exinde Acolythus vel subdiaconus quatuor annis. Tom. I. Concil. Harduini fol. 1254.

Monate das heil. Sakrament des Altars öffentlich in ihrer Kirche empfangen sollen, widrigen Falls würden sie zu den höhern Weihen nicht gelassen werden, (Synod. Wratislav. 1580. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 895. Synod. Tridentin. 1595. Tom. VIII. fol. 422.)

Nach der Ordination wurden die Neuordinirten von dem Bischöfe in ein eigens dazu gefertigtes Kirchenbuch eingeschrieben, und dasselbe in das Kirchenarchiv hinterlegt. (Concil. Amalphan. de ann. 1597. Tom. V. Supplem. Concil. Mansi fol. 1511.)

§. 3.

Von den Dienern der obern Klasse. Subdiakonen.

Die Diakonen wurden zwar früher unter die Diener der untern Klasse gerechnet, allein da sie jetzt zu den höhern Dienern gehören, glauben wir diese Ordnung beibehalten zu müssen.

Ihre erste Anordnung schreiben einige dem Pabst Fabian zu, der den sieben Notarien, welche die Märtyrerakten sammelten, sieben Subdiakonen beifügte. Gewiß ist es, daß sie unter dem Pabst *) Cornelius, dem unmittelbaren Nachfolger des Fabian, schon zu Rom, in Afrika, in Spanien und Griechenland eingeführt waren. In dem Briefe des Cornelius an den Fabius geschieht Erwähnung derselben. Novatian mußte ebenfalls, daß in der katholischen Kirche sieben Diakonen, und eben so viele Subdiakonen seyen. Ueber die Kirche in Afrika giebt Zeugniß der heil. Cy

*) In den apostolischen Constitutionen geschieht mehrmal der Subdiakonen Erwähnung. lib. 8. cap. 12 — 21.

prian; (Epist. 40.) von Spanien die Synode von Elvira; (Can. 30. Tom. I. Concil. Harduini col. 253.) von Griechenland die Synode von Laodicea (Can. 21. Tom. I. Conc. fol. 785.) und Athanasius (epist. ad solitar.) Sie werden auch Hypodiaconi genannt. Vergl. Acta Ss. Montani, Lucii bei Ruinart.

Den Ordinations-Ritus finden wir aufbewahrt in dem vierten Konzil von Karthago. (Can. 5.) Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuam de manu Archidiaconi urceolum cum aquamanili et manutergium. Die Darreichung der leeren Messgefäße zeigen schon der Subdiaconen nähere Beihülfe an dem feierlichen Messopfer. Die Berührung des Messbuches bei der Ordination ist später beigekommenen *). Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts war es noch nicht allgemeine Vorschrift, daß der Subdiacon die Epistel in der Messe vorlas, oder bei seiner Ordination das Messbuch berührte **). Diese Darreichung der verschiedenen Gefäße geschah unter mehreren Ceremonien und Gebeten, die aber nach den verschiedenen Kirchen auch verschieden waren. In dem alten römischen Ritual (bei Mabillon Mus. ital. Tom. 2. pag. 85.) ist das Gebet ganz kurz,

*) Vergl. Martene de antiq. eccles. ritib. lib. I. cap. 8. art. 8.

***) Amalarius lib. I. de divin. offic. cap. 11. — Miron, qua de re sumptus usus in ecclesia nostra, ut subdiaconus frequentissime legat lectionem ad missam, cum hoc non reperiatur in ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex litteris canonicis, neque ex nomine suo.

und was vielleicht hier das merkwürdigste ist, mit dem bei der Ordination des Acolythus gleichlautend; doch mußte der Subdiacon *) einen Eid leisten, welchen der Acolythus nicht that. Der Ordo Gelasianus und Gregorianus enthält eine ganz andere Vorschrift; zuerst spricht der Bischof bei der Vorzeigung des Kelchs die Worte: videte, cujus ministerium, welche die Ordinationsformel enthalten **); dann folgt ein Gebet und endlich die Benediktion. In den apostolischen Constitutionen (lib. 8. Cap. 21.) wird eine Händauslegung des Bischofs vorgeschrieben ***), welche eine χειροθεσια war, und mit der Bezeichnung des Hauptes durch das heil. Kreuzzeichen einen Akt ausmachte. Im Lateinischen würde sie besser durch manus admotio ausgedrückt. Von der Epoche aber daß der Subdiaconat einen höhern Grad gewonnen, wurde er bei den Griechen durch eine wahre Händauslegung χειροδοσια erteilt. (Goar Eucholog. fol. 206.) Die größte Feierlichkeit findet man bei den Maronten. Der Subdiacon muß hier bei seiner Ordination dreimal die Kerze anzünden und auslöschen, so auch dreimal die Kirchthüre eröffnen und zuschließen; er wird von dem Bischof durch die ganze Stadt geführt, bekleidet mit dem Orarium um den Hals und dem Bischof

*) Jurat coram sancta Christi evangelia de quatuor capitula secundum canones; et tunc porriget ei Archidiaconus vel episcopus calicem S. in ulnas foras planeta.

***) In einigen Ritualen wird hinzugesetzt: accipite et videte, cujus ministerium etc. wodurch die wirkliche Darreichung der Instrumente kräftiger ausgedrückt wird.

****) Quando subdiaconum ordinas, episcope impones super eum manus etc.

ganz leise nachbetend. Ob bei den Maroniten die Darreichung der heil. Gefäße üblich sey, läßt sich aus den Ritualen nicht bestimmt entnehmen. Man findet dort nur: *praeficit vasis ecclesiae*. Wird vielleicht dadurch auch die Darreichung verstanden? So muß man aus den Worten, welche der Diakon zu dem Bischöfe bei der Ordination eines Maroniten Subdiaakon spricht, schließen, daß eine Händauslegung gebräuchlich sey, ohne daß diese doch klar angezeigt wird. *Offerimus sanctitati vestrae . . . Episcopo Christi, hunc famulum qui hic stat, ut impositionem manus divinae accipiat etc.*

Wann der Subdiaconat zu seiner jetzigen Höhe gestiegen ist, wird man schwer entscheiden können. Einige nennen hier als Urheber den Pabst Urban II.; andere den Pabst Innocenz III.; gegen beide streiten aber wichtige Gründe. In dem von dem Pabst Urban im Jahr 1091 zu Benevent gehaltenem Konzilium wird nur der *) Diaconat und Presbyterat als ein sacer Ordo angegeben. Auch mehrere andere Autoren, die nach diesem Pabste gelebt und geschrieben haben, setzen

*) Bei Harduin Concil. collect. Tom. VI. P. II. fol. 1695. Can. I. *Nullus deinceps in Episcopum eligatur, nisi qui in sacris ordinibus religiose vivens inventus est. Sacros autem ordines dicimus Diaconatum et Presbyteratum. Hos siquidem solos primitiva legitur ecclesia habuisse: super his solum praeceptum habemus Apostoli. Subdiaconos vero, quia et ipsi sacris altaribus administrant, opportunitate exigente concedimus, sed rarissime, si tamen spectatae sint religionis et scientiae. Quod et ipsum non sine Romani Pontificis vel Metropolitanis licentia fieri permittimus.*

den Subdiaconat noch unter die kleinern Ordines. Es ist also ganz unwahrscheinlich, daß von dem Pabst Urban diese Erhöhung herrühre. Für den Pabst Innocenz zeigt sich mehr Wahrscheinlichkeit. Der berühmte Durand sagt ganz entscheidend dies dem Innocenz zu. (Lib. 2. Rationar. Cap. 8.) Ordo subdiaconatus sacer hodie secundum Innocentium III. reputatur. Allein Petrus Cantor, der vor dem Pontificat des Innocenz schon gestorben war, schreibt: (lib. de verbo mirifico) daß jüngst der Subdiaconat zu den höhern Ordines erhoben worden wäre: de novo institutus subdiaconatus sacer ordo. Auch Bandinus, welcher noch früher geschrieben hat, zählt schon ihn unter die höhern Weihen; (lib. IV. dist. 25.) dagegen kennt wieder der gleichzeitige Petr. Lombardus (lib. IV. dist. 21.) nur zwei höhere Weihen *). Dieser Punkt scheint also damals noch nicht entschieden gewesen zu seyn. Der gelehrte Martene wagt durch eine besondere Erklärung den Streit zu schlichten. Nicht ohne Grund, sagt er, wird der Pabst Innocenz als der eigentliche Urheber angegeben, indem er durch seine Deklaration die Subdiaconen eben so wie die Diaconen und Priester zur Bischofswürde fähig erklärte, was früher nicht war, indem nur der Diacon oder Priester zum Bischof konnte gewählt werden; allein dieser von Martene aufgestellte Grund wird durch ein anderes Schreiben dieses Pabstes wieder zernichtet, in welchem er die Ernennung eines Erzbischofs zu Reims

*) Excellenter canones duos tantum sacros ordines appellari censent, Diaconatus scilicet et Presbyteratus, quia hos solos primitiva ecclesia legitur habuisse, et de his solis praeceptum apostolici habemus.

eben deswegen als ungültig verwirft, weil der Gewählte erst Subdiakon war. Er setzt noch hinzu, es sey un erlaubt, ohne zuvor eingehohlte Dispens von dem Metropolit oder Pabst einen Subdiakon zum Bischof zu wählen. Dies Schreiben ist vom 6. Julius 1206, und wird von Ughellus in Pränestinis Tom. I. fol. 204. angeführt. Dieser Pabst befolgte also den von Urban II. in dem Konzil zu Benevent vorgeschriebenen Weg und wenn nach dem Geständniß des Martene durch die Verfügung Urbans der Subdiakon nicht zu einem höhern Grad erhoben worden, so muß man das nämliche von der Verordnung des Pabstes Innocenz annehmen. Eine eigentliche Erhebung liegt also nicht in ihr, doch mag sie die Veranlassung dazu gegeben haben, besonders weil beim Anfang des 13. Jahrh. sehr viele angesehenen Personen in diesem Grade stehen blieben und doch wichtige Aemter in der Kirche versahen. Daher läßt sich auch begreifen, warum einige Schriftsteller des 12. Jahrh. diesen Ordo schon unter die Heiligen, oder höhern rechnen, andere aber nicht. Die langsam einschreitende Disciplin hatte ihn in dem höhern Grad noch nicht festgesetzt.

Das Alter für die Subdiakonen stand früher mit jenem der Lektoren gleich. Im achtzehnten Jahre seines Alters konnte Einer diesen Ordo erhalten *). Die zweite

*) Der h. Epiphanius, der nach dem Berichte des Ennodius (Vita Epiphaniæ ex edit. Sirmondi Tom. I. oper. fol. 997) in den übrigen kleinern Ordines ein Vorsprung machte, wurde in seinem achtzehnten Jahr Subdiakon. Allein auch hier scheint mit dem so viel versprechenden Epiphanius eine Ausnahme gemacht worden zu seyn; indem der Lebensbeschreiber hinzusetzt: *In quo, secundo a Levitis numero*

Synode zu Toledo (Can. I.) bestimmte das zwanzigste Jahr, so auch das griechische Konzilium zu Konstantinopel. (Trullanum can. 15.) Die unter dem oben berührten Pabste Urban II. gehaltene Synode zu Melfi verordnete, daß keiner vor dem 14. oder 15ten Jahr Subdiafon werden könnte; (Can. 4. Tnm. VI. p. II. Concil. fol. 185.) dasselbe findet sich auch in den Dekreten des Pabstes Nicolaus II. (Supplement. Concil. Mensi Tom. II. Append. fol. 69.) Im 16. Jahrhundert war in Italien, Frankreich und Deutschland das 18. Jahr *) festgesetzt, bis endlich das allgemeine Konzilium von Trient das 21. Jahr als das kanonische Alter eines Subdiafon für die Zukunft allgemein vorschrieb. Die Berrichtungen der Subdiafonen waren. 1) Die Kirchengefäße und übrigen bei dem Gottesdienste gebräuchlichen Dinge vorzubereiten, auszulegen und den Diafonen bei dem Anfange des Gottesdienstes zu überreichen. — Es war ihnen untersagt, vor dem Altar zu erscheinen. Die Synode von Laodicea verbietet ihnen, das Opferbrod auf dem Altar zu legen, die hh. Gefäße anzufassen oder ein Drarium (Stola) zu tragen. (Can. 21. 22 – 25.) Später wurde ihnen aber erlaubt, nicht nur die Gefäße zu tragen, sondern auch am Altar zu dienen. 2) Wenn die heil. Communion ausgetheilt wurde in der feierlichen

dedicatus, senum coetibus puer adjunctus est. Stupuerunt plurimi; sed externi, qui mores illius cum aetatis immaturitate jungebant; seram credebant dignitatem hanc redditam esse, qui noverant.

*) Pontificale Roman. sub Leone X.; Concilium Narbonens. 1551. cap. 4.; Concil. Ratisbonens. 1512. Tom. VI. Concil. Germ. fol. 80.

Liturgie, standen die Subdiakonen an der Kirchthüre, damit keiner zu dieser Zeit aus oder einging *). 3) Sie verrichteten die Gesandtschaften bei den Bischöfen, wovon wir mehrere Beispiele bei dem heil. Cyprian finden. Der Pabst Gregor I. bediente sich auch eines Subdiakons, da er sein Capitulare nach Sicilien schickte. (Baluzii miscellan. Tom. 5. pag. 459.) Im neunten Jahrhundert kommen sie als Sekretaire in den Diöcesansynoden vor. (Mansi Supplement. concil. Tom. I. col. 294.) Unter dem Pabst Innocenz III. im Jahr 1199 war ein Subdiakon Präses des Konziliums in Dalmatien. (Tom. VI. P. II. Concil. Hard. fol. 1951.)

Zur Zeit des heil. Isidors durften die Subdiakonen in Spanien die heil. Gefäße anfassen **); auch dienten sie schon am Altar (lib. 2. de divin. offic. Cap. 10.) sie nahmen die Opfergaben, Brod und Wein, aus den Händen der Opfernden und legten sie auf den Altar; daher wurden sie auch Oblationarii genannt. In der Kirche hatten die Oblationarii noch mehrere Verrichtungen auszuüben, worunter besonders war, daß sie über die Gräber der heil. Märtyrer die Aufsicht hatten; für die Lichter bei denselben sorgen und für den dort zu haltenden Gottesdienst die Einrichtungen treffen mußten ***).

*) Constitut. Apostol. lib. VIII. cap. 2. Hypodiaconi stent ad januas, quibus mulieres ingrediuntur, ne quis ingrediatur; nec aperiantur tempore oblationis. Synodus Seleuciens. in Perside ann. 410. apud Mansi Supplement. Concil. Tom. I. fol. 294. cap. 21.

**) Synodus Bracarens. ann. 561. Tom. III. Concil. fol. 551.

***) Anastasius in Gregorio III. fol. 74. Historia Translation. S. Sebastian. apud Bolland. ad 20. Januar. N. 27.

Wann ihnen der Auftrag' zugekommen, in der heil. Messe bei dem Altar die Epistel vorzulesen, kann nicht ganz sicher ausgemittelt werden. Aus den Gestis Silvani (bei Baluzius miscellan. Tom. II. pag. 94.) ergiebt sich, daß die Subdiaconen einen Codex aufbewahrten. Auf die Frage des Richters: quare unum tantummodo codicem dedistis? antworteten die beiden Subdiaconen Catulinus und Marculus: Plus non habemus, quia subdiacones sumus: sed Lectores habent codices. Wäre es entschieden, daß dieser ein Codex epistolarum gewesen, so sollte man glauben, schon beim Anfange des vierten Jahrhunderts hätten die Subdiaconen die Epistel vorgelesen. — Allein noch im zwölften Jahrhundert schrieb Honorius Augustodunens. (Pez. Thesaur. Anecdotor. noviss. Tom. II. col. 280.) Subdiaconus dicitur subminister. Hic accipit ab Episcopo calicem et patenam, quae vasa corporis et sanguinis domini ferat Diaconus ad altare, non est ejus officii legere Epistolam, sed Lectoris. Vielleicht sprach Honorius hier von der den Subdiaconen durch die Ordination ertheilten Gewalt, wie dies näher erklärt Mikrologus (lib. de ecclesiast. observat. c. 8.) Solis subdiaconis inter inferiores gradus Romana auctoritas concedit, ut sacris vestibus induti epistolam legant ad Missam, quod tamen non ex eorum consecratione, sed potius ex ecclesiastica consensione meruerunt obtinere. Es ist aber gewiß, daß schon vor dem neunten Jahrhundert unter die Pflichten der Subdiaconen gerechnet wurde, die Epistel *) vorzulesen. Den offenbarsten Be-

*) Der *Martinus Bracarensis*, welcher gegen die zweite

weis finden wir in dem Konzil von Reims (Tom. IV. Concil. Hard. fol. 1018.) wo Canon 4. die Officia Subdiaconi vorgetragen werden, und die Vorlesung der apostolischen Briefe genannt wird commissum sibi officium. Theodulf von Orleans (capitul. 7.) und Rodulf von Bourges (Capit. 10. bei Baluzius miscellan. lib. 6. pag. 146.) sagen; wie es Pflicht für den Priester ist, die Messe zu halten, und für den Diakon das Evangelium zu lesen; also ist es auch Amtspflicht für den Subdiakon, bei der feierlichen Messe die Epistel vorzulesen *). In Frankreich und Spanien war also dieser Gebrauch schon beim Anfange des neunten Jahrhunderts allgemein eingeführt, welches auch von Deutschland bezeugt Amalarius, Diakon von Metz, welcher im Jahr 824 starb. Miror, sagt er, lib. I. de offic. divin. C. 11., qua de re sumptus usus in ecclesia nostra, ut subdiaconus frequentissime legat lectionem ad missam, cum hoc non reperiatur in ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex litteris canonicis neque ex nomine suo. Den frequentissimum usum bezeugt Amalarius, obschon

zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts in Spanien lebte, sagt: Capit. 44. Si Subdiaconus secundam duxerit uxorem, inter Lectores et Ostiarios habeatur; ita ut Apostolum non legat. Es war also üblich, daß der Subdiakon die apostolischen Briefe las.

*) Sicut Missam sacerdotes et Evangelium legere Diaconi iubentur, ita epistolam pronuntiare inter sacra Missarum solemnia Subdiaconi noscuntur. Sieh auch das engländische Pontifical bei Martene Tom. II. lib. I. cap. 8. art. 11. pag. 356.

er den eigentlichen Ursprung nicht aufzudecken vermochte. Dieser Ursprung mag vielleicht in der anwachsenden Zahl der untern Kleriker, die im eigentlichen Sinne die Diener der Diakonen sind (Constit. apost. lib. 8. C. 28.) zu suchen seyn. Weil beim Anfange des sechsten Jahrhunderts der Subdiakonen mehrere waren, und sie ohnehin durch die Darreichung der heil. Gefäße, des Opferbrodes (Cap. 21 daselbst) dem Diakon näher standen; der Diakon aber bei dem feierlichen Gottesdienste nicht selten zu sehr beschäftigt war oder ihrer wenige waren, so kam es endlich dahin, daß man dem Subdiakon erlaubte, in der Messe am Altar die Epistel als das erste Vorlesestück vorzulesen. Ich bestätige diese meine Ansicht durch die Worte des heil. Augustin (Auctor. quaestion. in V. et N. Test. Tom. III. P. 2. in Append. fol. 53. noviss. edit.) wo von den römischen Diakonen quaest. 101. die Rede ist. *Ut autem non omnia ministeria obsequiorum per ordinem agant Diaconi, multitudo facit Clericorum. Nam utique et altare portarent, et vasa ejus et aquam in manus funderent sacerdoti.* Wie nun diese Verrichtungen, das Wasserschütten über die Hand des Priesters, das Tragen der Gefäße, von dem Diakon auf den Subdiakon wegen der Menge der Kleriker übergegangen sind, so wird es mit der Vorlesung der Epistel die nämliche Bewandniß haben *). Im dreizehnten Jahrhundert erhielten sie einen noch größern

*) Die Congregatio Cardinal. Concil. Trident. erklärte im Jahr 1693. quod deficiente subdiacono pro Missa solemnata data necessitate, possit permitti per superiores, ut substituatur constitutus in minoribus ordinibus ad cantandam epistolam paratus ad Missam.

Vorzug, indem sie als Mitglieder der Cathedralkapitel konnten aufgenommen werden, und zwar mit Sitz und Stimme; (Concil. Avenions. 1557.) welchen das Konzil zu Trient (Sess. 22. Cap. 4.) bestätigt hat.

Obschon zwar in den frühern Zeiten der Subdiaconat zu den kleinern Ordines gerechnet wurde; so war doch schon damals mit demselben eine gänzliche Enthalttsamkeit von der Ehe (Coelibat) verbunden. Der Pabst Leo I. schrieb an den Anastasius Bischof zu Thessalika (Epist. 84.) daß den Subdiaconen keineswegs die Ehe erlaubt sey. In diesem Briefe nennt er den Subdiaconat *ordo quartus a capite*, nämlich der vierte Grad von Bischof, und schließt hieraus, daß um so viel eher die drei höhern Grade zur Enthalttsamkeit verpflichtet seyen. Im 6ten Jahrhundert erklärte das Concilium Agathense (Canon. 29.) den Coelibat der Subdiaconen als eine längst eingeführte Disciplin; so beruft sich auch auf die alten Anordnungen der Väter die Synode von Aachen (Z. 816). *De Subdiaconibus placuit patribus, ut quia sacra mysteria contrectant, casti et continentes sint ab uxoribus.*

Der sechste Kanon des achten Konzils von Toledo spricht unsere Vorschrift ebenfalls aus. Weil aber dieser Canon den gelehrten Archäologen Morinus und Martene Anlaß zu irrigen Erklärungen gegeben hat; so mag unser neuer Versuch, um den wahren Sinn aufzudecken, hier nicht überflüssig seyn. Der Canon heißt: *Relatum est nobis quosdam subdiaconis, postquam ad sacri hujus ordinis pervenerint gradum, non solum carnis immunditia sordidari, cum scriptum sit: Mundamini, qui fertis vasa domini: sed etiam dictu nefas*

est, novis uxoribus copulari; asserentes hoc ideo licere, quia benedictionem a Pontifice se nesciunt percepisse. Proinde omni excusationum discisso velamine id praecipimus observari: ut cum iidem subdiacones ordinantur, cum vasis ministerii benedictio eis ab episcopo detur, (sicut in quibusdam ecclesiis vetustas tradit antiqua et sacra dignoscitur consuetudo substare prolata) omni penitus ab illis sorde mulierum et familiaritate remota. Quod si hoc vulnere deinceps fuerint sauciati, mox erunt sub poenitentiae oneribus, usque ad extremum vitae monasteriis religandi. — *Morinus* schließt aus diesem Canon 1) daß in der spanischen Kirche zur Zeit dieser Synode die Darreichung der heil. Gefäße bei der Ordination eines Subdiacons noch nicht gebräuchlich gewesen sey; und 2) da die Geweihten die von dem Bischof ausgesprochene Ordinationsformel nicht verstanden hatten, so wußten sie wirklich nicht, daß sie Subdiaconen, und daher zur Ehelosigkeit gehalten seyen: sie glaubten somit ungescheut heirathen zu dürfen. — Mit Grund nennt *Martene* diese Erklärung widersinnig, indem durchaus nicht gesagt wird, daß in der Folge bei der Ordination die Instrumente dargereicht werden sollen, und auch mit keinem Worte angedeutet wird, daß die Geweihten nicht gewußt hätten, sie seyen schon Subdiaconen. Er schließt daher im geraden Gegensatz, daß damals in den spanischen Kirchen die Ordination eines Subdiacons durch bloße Darreichung der heil. Gefäße ohne besondere Formel sey verrichtet worden. Deswegen sagten die Subdiaconen: sie hätten keine Gebetsformel bei der Darreichung der Gefäße gehört oder vernommen. Er bestätigt diese Erklärung

durch den Cardinal Johannes (in Epist. ad Senarium) der von der Ordination eines Subdiacons sagt: *cujus hic apud nos ordo est, ut accepto sacratissimo calice, in quo consuevit Pontifex dominici sanguinis immolare mysteria, subdiaconus jam dicatur.* Allein die von Martene selbst angeführten Ordines antiqui zeigen offenbar, daß mit der Darreichung der Instrumente jederzeit eine Formel verbunden war; diese schließt der Cardinal Johannes gar nicht aus, sondern er sagt nur, daß man in der römischen Kirche von dem Acolythat höher zum Subdiaconat aufsteige, nicht aber abwärts zum Exorcistat. Es lag gar nicht in seinem Plan, die vollständige Ordinationsart zu beschreiben. — Durch das Wort: *Benedictio*, im Canon kann daher die gewöhnlich und überall gebräuchliche Formel nicht verstanden, sondern dadurch muß etwas anders angedeutet werden: und was? — Es war in den meisten Kirchen gebräuchlich, daß der Bischof unmittelbar vor der Darreichung der Instrumente, unter der Formel: *accipe et vide ejus etc.* eine kleine Anrede an den Ordinandus hielte, in welcher gesagt wird, daß er sich jetzt nicht nur von aller bösen Lust, sondern auch von der Ehe zu enthalten verpflichte; diese Rede, weil sie zugleich die künftigen Belohnungen aussprach, ward genannt *) *sermo benedictionis* oder *benedictio*. In einigen Kirchen hielte der Erzdiakon diese Anrede, wo dann auch die kirchlichen Satzungen vorgehalten wurden.

*) Sie war in einigen Kirchen mit der *Oratio super Subdiaconum*, welche auch zuweilen *benedictio* genannt wird, und in mehreren Ritualbüchern der *Ordinatio* vorgeht, verbunden. Die *Oratio* fängt mit den Worten an: *Oremus Deum et Dominum etc.* sie wird auch *Præfatio* genannt.

Martene führt eine solche Anrede aus dem Pontifical zu Rouan an, worin es unter andern heißt: De quibus (subdiaconis) placuit Ss. Patribus, ut quia mysteria cuncta contrectant, non solum ab omni immunditia, sed etiam conjugio quod ceteris usque ad hunc ordinem pro humana fragilitate permissum est, omnino se contineant. Das jetzige römische Pontifical schreibt diese Rede gesetzlich vor. Der sechste Canon des Concilii Bituricensis (Tom. VI. Concil. fol. 849.) deutet zweifelsohn auf diesen Gebrauch hin *). — Diese Sermo benedictionis war bei der Ordination der spanischen Subdiaconen ausgeblieben und sie hielten sich deshalb zu dem Coelibat nicht verpflichtet nesciunt enim a Pontifice benedictionem percepisse. Das Konzil verordnet daher, daß in Zukunft bei der Darreichung der heil. Gefäße jederzeit solche Anrede, bei welcher der Ordinandus stillschweigend das Gelübd der Keuschheit ablegt, von dem Bischöfe sollte gehalten werden, wie in andern Kirchen gebräuchlich war. — Diese Erklärung scheint mir jedem Worte des Canons pünktlich zu entsprechen.

§. 4.

Von den Diaconen.

Das Wort Diaconus spricht im allgemeinen jenen aus, der sich dem Dienste der Kirche gewidmet hat. So

*) Ut episcopi nullum amplius ad subdiaconatus gradum ordinent, nisi in praesentia episcopi ante altare sedis Deo promittat, numquam se habiturum uxorem neque concubinam: et si tunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet, quod lingua Francorum *guerpire* (dimittere) dicimus.

nannten sich einst die Apostel selbst und mehrere Bischöfe der ersten Zeit Diakonen *). Der heilige Johannes Chrysostomus sagt: (Homil. I. in Philipp. Cap. I.) Damals war dieser Name noch gemein, und selbst der Bischof wurde auch Diakon genannt. Doch zeigte sich schon auch damals in dem Wirkungskreis der deutlichste Unterschied, und — dieser Name ward der dritten Classe der Diener ganz allein eigen. Die apostolischen Väter, Clemens, Ignatius, Pius I. und mehrere andere geben die unwidersprechlichsten Beweise. Der heil. Clemens unterscheidet die Diakonen von den Bischöfen (Epist. ad Corinth. I. N. 42. fol. 170. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerii.) und wenn diese Stelle beim ersten Anblicke einige Beschwernisse verursacht, weil hier nur zwei Grade angegeben werden: Episcopus et Diaconus; so heben sich solche durch andere Parallelstellen, die Cotelier in seinen Notizen angeführt, leicht auf, besonders da der heil. Bischof kurz zuvor (N. 40.) die drei Classen deutlich getheilt, und jeder derselben die Aemter bestimmt hat **). Der heilige Martyrer Ignatius führt sehr öfters nach den Bischöfen und Priestern die Diakonen an, so auch der heil. Justina deren Zeugnisse wir unten beibringen werden: der heilige Pabst Pius I. der beim Anfange des zweiten Jahrhunderts

*) Sieh Apostelgeschichte I. 25. — Brief Pauli an die Korinth. II. cap. VII. 4. — II. an den Timoth. IV., 5. An die Ephes. III. 7.

**) Summo Sacerdoti sua munia tributa sunt; et sacerdotibus locus proprius assignatus est; et Levitis (Diaconis) sua ministeria incumbunt; homo laicus praeceptis laicis constringitur.

lebte, schrieb in seinem Briefe an den Bischof Justus, dessen Aechtheit durch die neue Kritik des Gallandius vollkommen gerechtfertiget ist, daß die Priester und Diakonen ihn als einen Diener Christi betrachten sollen. *Presbyteri et Diaconi . . . ut ministrum Christi te observent.* Wie deutlich erklärt sich nicht der alte Tertullian und der noch ältere Clemens von Alexandrien? Der erste schreibt in dem Buche von der Taufe (Cap. 17.) *Itaque alius hodie Episcopus, cras alius: hodie Diaconus, qui cras lector: hodie Presbyter, qui cras laicus,* wodurch er die Unordnung der Kezer, die die Kirche Christi nachahmen wollten, anzeigt. Der andere aber, nachdem er mehreres von den Bischöfen gemeldet, sagt: (*Stromat. lib. 7. §. I.*) *in ecclesia, istius cultus, quae facit meliores, Presbyteri servant imaginem; ejus autem, quae servit, Diaconi **).

Diese Zeugnisse zeigen sich in solcher Art und Klarheit, daß sie jeden Unbefangenen vermögen werden, den Diakonalorden als einen von dem bischöflichen und priesterslichen ganz gesonderten anzuerkennen. Allein die Geschichte hat uns auch die Anordnung und die apostolische Entstehung, oder vielmehr die Veranlassung zur der Einsetzung dieses Ordens aufbewahrt. Wir lesen sie in der Apostelgeschichte Kap. VI., wo die Mißhelligkeiten, die zwischen den Wittwen der Hebräer und der Hellenisten entstanden waren, die Veranlassung zu der Wahl der sieben Diakonen gaben. Einige Neuerer, die den todten

*) Mehrere andere Zeugnisse kann man finden bei Bevergius annotat. in *Canones Apostol.* Tom. I. *Patrum apostol.* fol. 456.

Buchstaben beachteten, wollten hier ein gemeines Amt erkennen, das für den Dienst des täglichen Eßtisches bestimmt war; allein diese haben nicht erwogen, daß bei den ersten Christen *) mit den Agapen oder täglichen Malen gewöhnlich eine eucharistische Brodbrechung verbunden war. Und würde wohl zu der Wahl gemeiner Tischdiener solche Vorbereitung, solcher Apparat nöthig seyn, wie wir B. 2 und 3 des angefangenen Kapitels lesen? Und warum werden die sieben gewählten Männer beschrieben, daß sie voll heiligen Geistes und Weisheit gewesen? Warum beteten bei der Einsetzung inständig die Apostel, und legten ihnen die Hände auf? War dies wohl nöthig bei der Anordnung der Austheiler täglicher Spende? — Und womit beschäftigten sich die Neuangestellten? Kein Wort erzählt uns die Geschichte über die erfolgte Einrichtung des Tisches oder die Austheilung der Spende, wohl aber, daß Stephanus, ein Mann voll Glaubens und heiligen Geistes, gleich nach seiner Wahl predigte, große Wunder und Zeichen unter dem Volke that; daß ein anderer, Philippus nicht nur predigte, sondern auch taufte; Berrichtungen, welche den Dienst der Kirche bezeichnen, nicht aber jenen eines gemeinen Tisches **).

Und die zunächst den Aposteln angrenzenden Väter, welchen Begriff geben sie uns von der Einsetzung dieser sieben Männer? Sie konnten doch ganz bestimmt den

*) Vergl. Lib. 2. Constitut. apost. cap. 28. und die Notizen des gelehrten Cotelerius Tom. I. Patr. apost. fol. 241 N. 82.

***) Vergl. Dionys. Petavii Diss. ecclesiast. lib. 2. cap. I. Tom. 4. dogmat. fol. 185. edit. Antverp.

wahren Zweck, das eigentliche ursprüngliche Amt der Diakonen wissen, weil sie mit den Direktoren dieser Einrichtung selbst gelebt haben, und auch die wirkliche Amtsbeschäftigung sahen. Der heil. Martyrer Ignatius, der apostolische Zeitgenosß sagt: (Epist. ad Trallian. N. 2. Tom. II. Patr. apost. Cotelerii fol. 22.) Oportet Diaconos, mysteriorum Jesu Christi ministros, omni modo omnibus placere. Non enim ciborum et potuum ministri sunt, sed ecclesiae Dei ministri. Eine deutlichere Entscheidung wird man schwerlich verlangen können. Und diese wiederholt der heilige Lehrer in den übrigen Briefen an den Amtskollegen Polikarp, N. 6., und an die Magnesianer N. 6.; so spricht auch der h. Polikarp *). — Justins Zeugniß ist eben so klar und entscheidend. In seiner zweiten Apologie erzählt er, daß jene, welche Diakonen genannt würden, nach der Dankagung und Segnung des Priesters das heil. Brod und den heil. Kelch jedem der Anwesenden darreichten **). In gleicher Stimmung sprechen die folgenden Väter, als Tertullian, Cyprian, Origens von den Diakonen ***). Wir dürfen daher ganz

*) Epist. ad Philippens. §. V. Tom. II. Patr. apostol. fol. 186. — Diaconi in conspectu justitiae ejus inculpati esse debent: sicut ministri Dei et Christi, non hominum.

***) Postquam et is, qui praest, gratias egit et populus omnis benedixit, ii, qui apud nos Diaconi dicuntur, dant unicuique eorum, qui adsunt, panem, vinum et aquam, quae cum gratiarum actione consecrata sunt, et ad eos, qui absunt, deferuntur.

***)) Sieh Natalis Alexander diss. VII. ad saeculum primum; und Beveregius am angef. Ort.

kühn unsere Gegner auffordern, ein einziges Zeugniß aus dem Alterthum vorzubringen, welches eine andere Entscheidung über die Einsetzung und Berrichtung der Diakonen giebt *). Das Konzil zu Konstantinopel (in Trullo), welches Basnag für seine Behauptung vorbringt, sagt zwar, die Diakonen wären Diener des Tisches, nicht aber des Altars (Canon 16.), allein ist es wohl wahrscheinlich, daß diese Griechen aus dem siebenten Jahrhundert die wahre Beschaffenheit der apostolischen Einrichtung besser kannten, als die Väter des ersten und zweiten Jahrhunderts? Und wie kann Basnag durch ein Konzil seine Sache verfechten, dessen Aechtheit und Ansehen er selbst bezweifelt? Was wird daher der Ausspruch eines fremdartigen und zweifelhaften Konzils vermögen gegen eine Wolke der sichersten und klarsten Zeugnisse aus den apostolischen Zeiten **)? Unsere Sache war bei den ersten Lehrern der Kirche so sicher entschieden, daß der afrikanische Bischof Optatus (lib. I. contra Donatist.) kein Bedenken trug, die Diakonen in den dritten Grad des Priesterthums zu setzen. Quid commemorem Diaconos in tertio sacerdotio constitutos? Weil die Diakonen gleichsam unzertrennlich sind von dem Bischof und Priester bei dem Altardienst ***); deswegen

*) Vitringa, Boelmer Diss. 6. in Tertullian. §. 21. nennen sogar unsere Behauptung eine Fabel. Basnag hat die Gründe seiner Vorgänger treu gesammelt und wiederholt.

***) Sieh Molckenbuhr Diss. de Concilio Trullano — Monasterii Westphal. 1791. pag. 66.

***) Man erinnere sich der Worte des heil. Leviten Laurentius an den Pabst Xirtus: Tu nunquam sine ministro offerre consueveras. Vergl. auch lib. 8. Constitut. apostol.

theilt er das Sacerdotium in drei Grade, wovon die ersten die Bischöfe, die zweite die Priester sind.

Ein neuer Beweis liegt in der Ordinationsart, welche die Kirche von Anfange bis auf unsere Zeiten beobachtet und als eine apostolische Vorschrift beibehalten hat. Der Bischof legt in Gegenwart mehrerer Priester und Diakonen seine Hände unter eifrigem Gebete auf das Haupt des Ordinandus, wie die apostolischen Constitutionen sagen. (lib. 8. Cap. 17.) Würde diese feierliche Weihe nicht wenigstens alsdann in Abgang gekommen seyn, als die gemeinschaftlichen Malen in der Kirche aufhörten, wenn die Diakonen nur für die Tischen bestimmt waren? Denn wozu der Diener, wenn kein Liebesmal gehalten wird? Aber die heilige Weihe dauerte in der Kirche fort, und zwar zu allen Zeiten und in allen Theilen der christlichen Welt auf die alte apostolische Art. Die vierte Synode von Karthago (Canon 4.) wiederholt daher gleichsam die Worte des Verfassers der apostolischen Constitutionen, und sagt: daß der Bischof allein, wenn er einen Diakon ordinirt, die Hände über das Haupt auslegen soll, weil derselbe nicht zum Priesterthum, sondern nur zum Altardienst geweiht werde. Diese Ordinationsart findet man in den Kirchen in Frankreich, England, Deutschland,

cap. 12; und Canon. 18. arabie. Nicaeni Concilii: Presbytero offerre non licet oblationem super altare ad consecrandam eam nisi secum habeat Diaconum etc. Tom. I. Concil. Harduini fol. 506. Die Synode von Aachen fol. 816 sagt ebenfalls: sine Diaconis sacerdos nomen habet, officium non habet. Nam sicut in sacerdote consecratio, ita et in ministro dispensatio est Sacramenti.

eben so wie früher in Afrika, Asien und den übrigen Ländern *).

Man wird fragen, welche Formel der Bischof sich bei der Ordination bediente? Einige Neuerer haben die in dem jetzigen römischen Pontifical vorgeschriebene Worte: *accipe spiritum Ss. ad robur, ad resistendum diabolo et tentationibus ejus, in nomine Domini*, als Formel ansehen wollen, allein außer daß diese Worte einer allgemeinen Bedeutung sind, und auf den eigentlichen Diakonaldienst keinen Bezug haben, sind sie eines jüngeren Ursprungs. Vor fünfshundert **) Jahren waren sie als Formel gar nicht bekannt; wenigstens findet man sie nicht in den ältern Pontificalen. Wahrscheinlich vertritt das Gebet, welches der Bischof bei der Händauflegung verrichtet, die Stelle der Formel. Die oben angeführte Synode von Karthago thut zwar keine Erwähnung dieses bischöflichen Gebetes, allein dieselbe berührt bei keinem der übrigen Ordines die Formel. Die apostolischen Constitutionen führen dagegen das ganze Gebet des Bischofs an. In der Apostelgeschichte wird bei der Ordination der sieben Diakonen das Gebet mit der Händauflegung verbunden. (Kap. VI. V. 6.) Und da die ältesten Pontificalbücher dieses Gebet stets vorschreiben, so ist es höchst wahrscheinlich, daß es zum Wesen der Diakonalweihe gehöre. Die Gebetsform scheint aber der Anordnung der Kirche überlassen gewesen zu seyn, indem sie wandelbar ist, und eine andere in den apostolischen

*) Sieh die von Martene angeführten alten Pontifical- und Ritualbücher.

**) Sieh Morinus de Ss. Ordinatio, Exercitatio. 3. c. I.

Constitutionen, eine andere in den griechischen Euchologien und eine andere in den lateinischen Ritualen vorkömmt.

Die Darreichung des Evangeliumbuchs, der Dalmatik bei den Lateinern, und des Flabellum, Rückenwedels, bei den Griechen ist eines spätern Herkommens. Den Ursprung kann man sich leicht denken. Um die Ordinationsfeierlichkeit zu erheben, überreichte man bei derselben dem Diakon jene Sachen, die ihn in der Kleidung unterscheidete und womit er sich bei der amtlichen Verichtung besonders beschäftigte; und damit diese Ueberreichung dem Gemüthe des Ordinandus recht zusprechen möchte, zeigte man durch Worte, was sie eigentlich bedeuten soll: daher dann auch das Gebet oder die Formel bei der Darreichung. — In England scheint diese zusätzliche Ceremonie zuerst aufgekommen zu seyn, wenigstens findet man in dem Pontificalbuch des Bischofs zu York, Egbert, welcher in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts lebte, die erste Vorschrift. Aus England gieng sie nach *) Frankreich, Italien, Deutschland und ward in der ganzen lateinischen Kirche eben deswegen allgemein, weil sie ganz zweckmäßig schien. Die englische Kirche bediente sich auch bei der Ordination des Diacons einer Salbung; in Frankreich zeigte man Lust, diese Ceremonie nachzuahmen, allein der Pabst Nicolaus I. mißbilligte dies, schreibend an den Bischof

*) Der Bischof Stephanus von Autun, welchen die Bibliotheca Patrum colon. Tom. X. in das zehnte Jahrhundert setzt, meldet die Darreichung des Evangelienbuchs im 8. Kapitel de Sacrament. altaris fol. 414. — Andere setzen ihn aber in das zwölfte Jahrhundert.

zu Bourges (Epist. 19. Tom. V. Concil. fol. 543). Sciscitaris, utrum solis Presbyteris, an et Diaconibus debeant cum ordinantur, manus Chrismatis liquore perungi. Quod in sancta hac Romana, cui Deo auctore deservimus, ecclesia neutris agitur. Sed et quia sit a nova legis ministris actum, nusquam, nisi nos fallat oblivio, legimus *).

Weit älter sind die Beweise für die Stola, womit die Schulter des Diacons nach dem Gebet ad consummandum Diaconatus officium behangen wird. In dem ersten Concilium Bracarense (Canon. 9. Tom. III. concil. fol. 351.) geschieht schon davon Meldung, und zwar auf eine Art, die voraussetzt, daß dieser Gebrauch schon lang in Spanien geherrscht habe, besonders da in dem vierten Konzil von Toledo (Can. 40. Tom. III. fol. 388.) hierüber eine nähere Erläuterung gegeben wird. Unum orarium (stolam) oportet Levitam gerere in sinistro humero, propter quod orat, id est, praedicat: dexteram autem partem oportet habere liberam, ut expeditus ad ministerium sacerdotale discurrat. Vielleicht zeigen auf die Stola die apostolischen Constitutionen hin: (lib. 2. Cap. 57. fol. 261. Tom. I. Patr. apost.) adstent Diaconi expediti ac leviter induti **).

Die Griechen haben bei der Diaconalordination noch einige besondere Gebräuche und Ceremonien. Der Dr:

*) Bei der Ordination der Priester werden wir diese Entscheidung des Papstes Nicolaus näher erklären.

***) Von der Stola wird mehreres in dem zweiten Bande vorkommen.

ordinandus wird zuerst von zwei Diakonen begleitet, dreimal um den Altar geführt, dann dem Bischof vorgestellt, der dessen Stirn dreimal mit dem Kreuzzeichen bezeichnet, hierauf wird ihm das Subdiakonalkleid ausgezogen, und er läßt seine Stirn auf dem Altartisch ruhen, wobei der Erzdiakon die Gebeter spricht, und der Bischof dreimal ihm die Hände auflegt; bei der Umhangung der Stola singt das anwesende Volk: *αξιός*, oder würdig ist er, zuletzt erhält er von dem Bischof den Mückenwedel, Windmacher, *ριπίδιον*, welchen die Lateiner Flabellum, ventilabrum nennen *), und stellt sich zur Seite des Altars, bethet mit den andern Diakonen mehrere Gebeter, *preces diaconales*, und empfängt mit ihnen das heil. Abendmahl. — Der Ordinationsritus der Jakobiten, Nestorianer, Kopten kommen zwar im Wesentlichen mit dem griechischen überein, doch hat er noch einige Nebenceremonien. Bei den Nestorianern ist die Leibesstellung, welche in der Mitte des Ordinationsritus vorgeschrieben wird, besonders merkwürdig. Der Ordinandus muß das rechte Knie verbeugen, das linke aufrecht halten, welches das eine Talent bedeuten soll; dann legt er seine beiden Hände auf die Ohren, die ersten Finger auswärts haltend; der Bischof hält so seine rechte Hand auf das Haupt des Ordinandus, die linke aber ausgestreckt und betet.

*) Hievon sprechen die apostolischen Constitutionen lib. 8. cap. 12. *Duo Diaconi ex utraque parte altaris, teneant flabellum ex tenuibus membranis aut ex pannis pavonis, aut ex linteo; et sensim abigant parva animalia volitantia, ne in calices incidant.* Sieh auch die Noten des Cotelier.

Keiner konnte zu der heil. Weihe aufgenommen werden, bevor er nicht von der Gemeinde und von der Geistlichkeit als würdig und fähig war befunden, und von dem Bischof geprüft worden. Die Kirche fand das Urbild dieser Ordnung in der Apostelgeschichte, wo selbst die Apostel die Gemeinde versammelten, und ihr die Wahl überließen. In dieser Wahlordnung liegt eine gewisse Fürsicht, die die Urzeit, die Einrichtung und Beschaffenheit der Kirche, und das Ansehen des Bischofs erhief. Der Diakon war gleichsam der Mund, wodurch der Bischof zur Gemeinde sprach: er musste daher eben so das Zutrauen der Gemeinde wie des Bischofs ganz besitzen. In dem Sendschreiben, welches die 318 Väter in dem ersten Konzil zu Nicäa an die Bischöfe Aegyptens, Lybiens und Pentapolis ergehen ließen, wird diese Ordnung angeführt *). Der Patriarch Theophilus von Alexandrien hielt auch streng auf diese alte Vorschrift **), welche die 3. Synode von Karthago in dem

*) Bei Socrates Hist. eccles. lib. I. cap. 6. Quod si quispiam forte eorum, qui ecclesiae funguntur muneribus, diem suum obierit, tum unus ex illis, qui nuper in ecclesiam adsciti sunt, modo indoneus videatur et populus illum eligat, episcopusque Alexandriae ei suffragetur, atque adeo populi electionem confirmet, in locum succedat demortui.

***) Can. VI. Commonitor. Tom. I. Concil. collect. fol. 1198. De iis, qui ordinandi sunt, haec erit forma, ut quidquid est sacerdotalis ordinis consentiat et eligat, et tunc episcopus approbet: vel certe ordinet in media ecclesia, consentiente sibi sacerdotali ordine, praesente populo, et episcopo interrogante, an etiam ei possit populus ferre testimonium. Ordinatio autem non fiat

22. Kanon für ganz Afrika bestätigte, *Ut nullus ordinetur Clericus, nisi probatus vel episcoporum examine vel populi testimonio.*

Diese Disciplin bestand bis zum vierten Jahrhundert, wo der Kaiser Justinian eine kleine Abänderung zu treffen, nöthig erachtete. Bei den Volkswahlen zeigten sich häufig Mißhelligkeiten die sogar zuweilen in einen öffentlichen Tumult ausarteten, die Ruhe der Kirche gefährdeten und das Ansehen der Bischöfe schwächten. Der Kaiser überließ deshalb für die Zukunft dem Bischof allein die Auswahl; der Gemeinde stand es aber frei, ihre Einsprüche gegen den Ordinandus bei dem Bischofe vorzubringen und geltend zu machen. (Nov. 115. C. 14.) So nahm die alte Wahlordnung eine neue Gestalt an, die das Wohl der Kirche besser beförderte. — Diese wird noch in unsern Tagen beobachtet, indem keiner zu den heiligen Weihen gelangen kann, der nicht dreimal öffentlich und namentlich in der Kirche dem Volke vorgestellt worden ist. Der heil. Cyprian (Epist. 5. fol. 47. edit. parisiens. 1666.) nannte diese Vorstellung *ordinationis publicatae vocabulum* *); wir nennen sie jetzt einfacher *proclamatio ecclesiastica*. Der allgemeine Kirchenrath von Trient schreibt sie auf folgende Art vor. (Sess. 25. Cap. 5. de Reformat.) *Hi, qui ad singulos majores ordines erunt assumendi, per mensem ante ordinationem episcopum adeant, qui parochio aut alteri, cui magis expedire videbitur, committat, ut*

clanculum; ecclesia enim pacem habente, decet praesentibus sanctis ordinationes pro ecclesiis fieri.

*) Vergl. Concil. Chalcedon. bei Gratian Can. I. Dist. 20 und Hallier de sacris electionib. lib. I. cap. 2. art. 2.

nominiſibus ac deſiderio eorum, qui volunt promoveri, publice in eccleſia propositis, de ipſorum ordinandorum natalibus, aetate, moribus et vita a fide dignis diligenter inquiret, et litteras testimoniales, ipſam inquisitionem factam continentis, ad ipſum episcopum quamprimum transmittat. Nach dieſer kirchlichen Vorſtellung, welche die Volkswahl vertritt, folgt eine nähere Prüfung unter der Aufſicht deſſelben Biſchofs, und endlich die Auf- und Annahme zur Weihe, wovon der Kirchenrath von Trient im folgenden Kapitel redet.

Die Zahl der Diaconen war nach dem apoſtoliſchen Urbild in den erſten Kirchen auf ſieben feſtgeſetzt; die römische Kirche hielt dieſe Zahl ſehr lange bei *). Der heil. Prudentius ſingt daher in dem Hymnus von dem heil. Laurentius B. 10.

Hic primus e ſeptem viris
 Qui ſtant ad aram proximi,
 Levita ſublimis gradu
 Et caeteris praestantior.

Doch ſcheint auch in der römischen Kirche die Zahl nachher erhöht worden zu ſeyn. In den Eglogis deſſelben Abtes Amalarius (bei Mabillon T. II. Musei ital. p. 550.) leſen wir über den römischen Ordo: Intranſ cum eo non amplius quam ſeptem Diaconi, totidem ſubdiaconi, acolythi cum thuribulis non amplius, quam ternis. Saepe ſcriptum eſt, et in multis locis apertum, quod ſeptenario numero univerſitas eccleſiae

*) Sozomenus Hist. eccl. lib. VII. cap. 19. — Cornelius in dem Brief an den Fabius bei Eusebius. Hist. eccl. lib. 6. cap. 45.

designatur, etc. Quamvis tacuissem de septem Diaconibus ab Apostolis ordinatis; ex hinc decreverunt Apostoli vel Successores Apostolorum, per omnes ecclesias septem Diaconos, qui sublimiori gradu essent caeteris, et proximi circa aram quasi columnae altaris assisterent: septem propter septem viros perfectos, quinque propter quinque libros Moysi, tres propter spem, fidem et caritatem. Woraus sich ganz offenbar ergibt, daß zur Zeit Amalarius zu Rom mehr als sieben Diaconen waren. Mabillon klärt uns dieß auf. Er sagt: (Commentar. praev. in ord. Roman. Tom. II. Musei ital. pag. XVII.) In der römischen Kirche waren zwar immer mehr als sieben Diaconen; allein nur sieben waren die Diaconi regionarii; diese waren nicht den Priestern, sondern dem Archidiaconus untergeben; die übrigen wurden Diaconi titulares genannt. Im zwölften Jahrhundert, zur Zeit des Papstes Honorius II., stieg die Zahl der Diaconorum regionariorum von sieben auf achtzehn, denen später noch zwei beigesellt worden sind, so daß ihrer zwanzig waren. Den zwölf ersten blieb der Name: Diaconi regionarii; die übrigen nannte man Diaconi palatini und sie waren den Diaconis regionariis untergeordnet.

Ueber die Zahl der Diaconen findet man auch keine eigentliche kirchliche Vorschrift. Der fünfzehnte Canon der Synode von Neocaesarea sagt zwar: Diaconi septem sint juxta canonem: etiamsi magna civitas sit. Allein Beveregius erklärt die Worte: juxta canonem, nicht von einer festen kirchlichen Vorschrift, sondern von einer Hindeutung auf die Apostelgeschichte. (Codex

Canon. eccles. primitiv. vindicat. Cap. XI. §. 5.) Die Wahl der sieben zur apostolischen Zeit macht aber rücksichtlich dieser Zahl kein Gesetz für die folgenden Zeiten. Die Diakonen sind die Diener der Kirche und des Bischofs, wie der heil. Cyprian (Epist. 65.) sagt; wie die Kirche sich nachher weiter ausdehnte, die Geschäfte der Bischöfe, der Vermögenszustand der Kirchen sich vermehrten, so wurden auch mehrere Diener erfordert. Die große Zahl der Diakonen erhob den äußern Glanz der Kirchen. Vor dem Konzilium in Nicäa war in Alexandrien eine große Anzahl Diakonen; denn der Bischof Alexander führt in dem Brief an den Bischof zu Konstantinopel aus der Zahl der *) Diakonen neun namentlich an, welche der Ketzerei des Arius zugethan waren. (Theodoret. Hist. eccles. lib. I. C. 4.) In der Patriarchalkirche zu Konstantinopel waren im sechsten Jahrhundert zur Zeit des Kaisers Justinian hundert, und im siebenten Jahrhundert unter dem Kaiser Heraklius hundert fünfzig **). In andern Kirchen war die Zahl derselben nach dem Zeugniß des Sozomenus (Hist. eccl. lib. VII. Cap. 19.) abwechselnd und unbestimmt ***). Im Mittelalter nahm

*) Die andern Diakonen waren der katholischen Lehre treu geblieben, wie man ersehen kann aus dem Briefe des Alexander an seine Priester und Diakonen bei Cotelarius Not. ad lib. 8. constit. apostol. cap. 28. Tom. I. Patr. apost. fol. 410.

***) Photius in Nomocan. Tit. I. Cap. 50. .. Nona constit. Justinian I. Tit. Novell. jubet, in magna Coastantinopolitana ecclesiae esse sexaginta Presbyteros, Diaconos centum... A typo autem Heraclii in eadem magna ecclesia constituti sunt Presbyteri octaginta, Diaconi centum quinquaginta.

***) Zur Zeit des Konzils zu Chalcedon hatte die Kirche zu

die Zahl der Diakonen so ab, daß in einigen bischöflichen Kirchen sich gar keine befanden. Die Provinzial-Synode von Köln im Jahr 1400 befahl daher, daß wenigstens fünf bis sechs bei der Metropolitankirche angestellt werden sollten. (Tom. IV. Concil. Germ. fol. 549.) Es ist sonderbar, daß man in unsern Tagen bei dem Wiederausleben der deutschen Kirche an die Anstellung einiger Diakonen bei den Cathedral- oder Metropolitan-Stiftern nicht gedacht hat, da man sich doch zur Lieblings-Maxime scheint gemacht zu haben, Alles auf das Alterthum zurückzuführen *).

Für den Empfang der Diakonalweihe war das fünf und zwanzigste Jahr in den kirchlichen Satzungen festgesetzt, (Concil. Carthagin. III. Can. 4. Agathens. Can. 16.) und man findet in der Geschichte sehr wenige **) Beispiele, die eine Ausnahme bilden. Der bekannte Bedard ward in seinem neunzehnten, (Hist. Angl. lib. 5. Cap. 25.) und der heil. Epiphanius (Ennodius in

Edessa in Syrien acht und dreißig Diakonen. Der 62. Canon arabic. des Konzils von Nicäa verordnet: oportet, ut tot in ecclesia diaconi sint, quot ecclesia ferre possit. (Tom. I. Concil. collect. Harduini col 475) doch genossen nur sieben das volle Kirchenstipendium, wie dieser Canon beifüget.

*) In meiner Abhandlung: über die Stadt- und Landdiakonen, werde ich zeigen, daß in den frühern Zeiten, sogar bei jeder Pfarrkirche ein Diakon angestellt war.

**) Wir führen diese hier an, um zu beweisen, wie unrichtig der belesene Bingham (Tom. I. Origin. eccles. lib. 2. cap. 20. §. 21. pag. 356) schreibt: Inter hos, qui Diaconi ordinati sunt, vix unius cujusdam in universa historia ecclesiastica exemplum invenies, qui ante vigesimum quintum aetatis annum ordinatus sit.

Vita Epiphan.) und Peredegarius. Vita Leodegarii bei Du Chesne H. F.) in dem zwanzigsten Jahre als Diakonen ordinirt. Das unter dem Pabst Urban II. gehaltene Konzil von Melfi (Tom. VI. P. II. Concil. fol. 1685.) erlaubte schon, daß diese heilige Weihe im 24. Jahre konnte empfangen werden. Im vierzehnten Jahrhundert fieng man an, noch *) nachgiebiger zu werden, und der Pabst Clemens V. nahm in dem allgemeinen Konzil zu Wien, in Frankreich, das zwanzigste Jahr an; diesem folgten in Deutschland die Synode von Köln aus dem Jahr 1536 und in Frankreich die Synode von Narbonne vom Jahr 1551. (Tom. X. Concil. Harduini fol. 442.) Der allgemeine Kirchenrath von Trient setzte endlich das drei und zwanzigste Jahr fest, (Sess. 25. de Reformat.) so daß der Ordinandus vollkommen zwei und zwanzig Jahr alt seyn muß und das drei und zwanzigste schon angefangen habe; die deutschen Synoden und Bischöfe hielten fest an dieser allgemeinen Bestimmung. Wenn man daher in der Diocesan-Synode von Köln im Jahr 1612 liest: Nullus imposterum ad Diaconatus ordinem promoveatur ante vigesimum secundum aetatis annum; so ist dies von dem vollkommen erreichten zwei und zwanzigsten Jahr zu verstehen, wie es wirklich in andern deutschen Synoden erklärt wird. Synodus Warmiensis vom Jahr 1610 sagt: aetas in assumendis ad Diaconatus ordinem est viginti trium annorum... istos sufficit tantum

*) Der Bischof von Oviedo in Portugal weihete im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts einen Knaben von dreizehn Jahren zum Diakon; worüber er aber von dem Pabste Honorius einen Verweis erhielt. Raynaldus ad ann. 1217. N. 86.

inchoatos fuisse. (Tom. IX. Concil. German. fol. 129-176.)

Ihr Wirkungskreis war des engen Verbands wegen mit dem Bischöfe sehr ausgedehnt. Nach dem Ausdrücke der apostolischen Constitutionen (lib. II. Cap. 44.) soll der Diakon des Bischofs Ohr, Aug und Mund, Herz und Seele seyn; er soll Alles, was in dem kirchlichen Fache vorgeht, dem Bischof anzeigen; er war gleichsam die erste Instanz und entschied die minder wichtigen Streithändel; die größern trug er dem Bischof vor und traf die erforderliche Einleitung. Bei der Liturgie versahen die Diakonen eine ausgezeichnete Stelle und bei der feierlichen Aus spendung und Verwaltung der heiligen Sakramente griffen sie in die meisten Theile ein. Wir wollen hier das Vorzüglichste anzeigen.

Bei der Taufe und Firmung. Zur Zeit des Katechumenats sprach der Diakon verschiedene Gebeter über die Katechumenen, stellte sie dem Bischof vor, (Constit. apost. lib. 8. Cap. 55. 57.) exorzirte dieselben in einigen Kirchen (act. V. Constant. consil. sub Menna in Epist. Cleri apameens. contr. Petrum.) führte sie zum Taufbrunnen und war in den ersten Zeiten der gewöhnliche Taufpathe, Sponsor; bei der Taufe der Weibspersonen salbte er die Stirn derselben mit dem heil. Del *). Zu Konstantinopel führte ein Diakon auch das Verzeichniß der Tauflinge. — Im Nothfalle, wenn kein Priester gegenwärtig war, durfte er unter den in der

*) Lib. III. Constitut. apost. cap. 15. cum baptizantur mulieres, Diaconus tantum earum frontem unget oleo sancto.

Kirche gebräuchlichen Ceremonien die h. Taufe ertheilen. — Nach der Taufe trocknete er die Füße der Neophiten, führte sie im weißen Kleide zum Altar, und unterrichtete sie in den acht folgenden Tagen in den höhern Stücken der Religion. — Bei der heil. Firmung steht er stets zur Seite des Bischofs, trägt die Gefäße, worin der heil. Chrisam enthalten ist, umbindet, mit den Firmpathen die Stirn des Gefirmten mit dem Firmbande, oder trocknet mit Baumwolle den heil. Chrisam ab.

Die vornehmsten Berrichtungen der Diakonen zeigen sich bei der Eucharistie und Liturgie. — Sie bestimmten die Zeit — und in den Tagen der Verfolgung auch den Ort — der heiligen Zusammenkünfte und des liturgischen Dienstes. Bei der Zusammenkunft oder in der Kirche waren sie nicht nur die Direktoren, die jedem untern Kleriker sein Amt und den Glaubigen ihren Platz anzeigten, sondern sie hatten auch für die Ruhe und heilige Stille zu sorgen; zu zeigen, wann die Glaubigen stehen, sitzen oder knien sollten. Sie bewachten den Eingang der Männer, welches doch auch zuweilen ein Subdiakon that; schlossen die Thüren bei dem wichtigsten Theile der Liturgie; wiesen die bei der Thüre Stehenden ab, und hielten strenge Aufsicht, damit die Andacht der Glaubigen durch Lachen, Schwätzen Anderer oder durch Weinen der Kinder nicht gestört würde. (lib. 2. Constit. apost. Cap. 37.) Hatte jemand seine Stellung oder seinen Platz in der Kirche verlassen, so wurde er in sanfter Zurechtweisung von einem Diakon wieder dorthin geführt.

Sie hatten dem Bischofe den Altar, die heil. Gefäße, die Kleidung und den Sitz in der Kirche vorzubereiten;

(Ennodius in vita Epiphani, N. 56.) sie ordneten die liturgischen Vorlesungen und den Gesang, baten über die Katechumenen und öffentlichen Büsser, und entließen sie zur bestimmten Zeit. (lib. 8. Constit. apost. Cap. 37.) Nach der Missa Katechumenorum behielt der eine Theil der Diakonen seinen Standpunkt in der Mitte der Kirche, um die Ordnung und Ruhe zu erhalten. Kam zur Zeit der schon begonnenen Liturgie eine hohe und ihres Charakters wegen ausgezeichnete Person, so hatte einer dieser Diakonen dieselbe auf eine ihr gebührende Weise zu empfangen und den Sitz in der Kirche anzuweisen. (lib. 2. Constit. C. 48.)

Der andere Theil der Diakonen hatte die Stellung bei dem Altar, um dem Bischof zu dienen. (lib. 2. Constit. Cap. 57.) Zwei Ihrer standen zu den Seiten des Altars, um mit den Flabellen die Rücken und andere fliehenden Insekten, die in den wärmern Gegenden sehr häufig sind, abzuhalten; die andern brachten dem Bischof oder fungirenden Priester die Opfergaben zum Altar, (lib. 2. C. 27. lib. 8. C. 12. Constit. apost.) und lasen die Namen der Opfernden zu einer gewissen Zeit ab, welches bei den Alten heißt: *nomina offerre* *). In mehreren lateinischen Kirchen und auch in einigen griechischen goß ein Diakon dem Bischof und den beim Altar stehenden Priestern das Wasser über die Hände, (Cyrillus Catech. mystag. V. und der Verfasser der Quaest. in V. et N. Test. bei Augustin Tom. III. append.

*) S. Cyprian. Epist. 9. oder nach der neuen Ausgabe, 16. — Der heil. Hieronymus Comment. in Ezechiel. cap. 18 schreibt: *Publice Diaconus in Ecclesia recitet offerentium nomina,*

quaest. 101.) welches aber in andern griechischen Kirchen (lib. 8. Constit. apost. Cap. 11.) und auch in einigen lateinischen z. B. zu Paris (in Vita S. Marcelli bei Surius I. Novembr.) ein Subdiafon that.

Ein Diafon führte auch die Glaubigen zum Friedensfuß, (Cyrillus Catech. mystag. V.) und sprach das Gebet für das allgemeine Anliegen. (lib. 2. Constit. C. 57.) Er las unter den feierlichen Eingangformeln das Evangelium ab.

Nach der Wandelung reichte ein Diafon den Anwesenden das heilige Sakrament, den Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi, wie der heil. Martyrer Justus *) bezeuget; auch wurde es durch denselben den Abwesenden oder Kranken überbracht. In andern Kirchen gab der Bischof oder Priester den heiligen Leib und ein Diafon überreichte den heiligen Kelch, in welchem das Blut enthalten war. In den apostolischen Constitutionen

*) Apolog. II. Qui apud nos vocantur Diaconi atque ministri, distribuunt unicuique praesentium, ut participent eum, in quo gratiae actae sunt, panem, vinum et aquam, et ad absentes perferunt. Atque hic cibus a nobis Eucharistia vocatur. — Die Diafonen durften aber bei der Antheilung die heil. Eucharistie nicht brechen in mehrere Theile, wie der 20te Canon des I. Konzils von Nicäa gebiethet. Ne Diaconi praesentibus Presbyteris Eucharistiam dividant, sed illis agentibus solum ministrent. Si vero Presbyter nullus sit in praesenti, tunc demum etiam ipsis licere dividere. Vielleicht kann dieser Canon, den Ruffin (lib. XI. hist. eccles. cap. 6) anführt, einiges Licht über den 18ten Canon des nämlichen Konzils, nach der Ausgabe des Dionysius, verbreiten. Vergl. Innocentii I. Constit. bei Mansi Tom. I. Supplement. Concil. fol. 278.

(lib. 8. Cap. 15. fol. 405. Tom. I. Cotelerii) wird dieß auf folgende Art vorgeschrieben: *Episcopus tribuat oblatam, dicens: Corpus Christi: et qui recipit, respondeat, Amen. Diaconus vero teneat Calicem et tradendo dicat: sanguis Christi, calix vita, et qui bibit, Amen respondeat.* Daß diese Ordnung im dritten Jahrhundert noch üblich war, zeigt uns die Geschichte des heil. Laurentius, der ein Diakon der römischen Kirche war. *Experire certe, utrum idoneum ministrum elegeris, cui commisisti, dominici sanguinis consecrationem. Cui erogandorum consortium Sacramentorum *) huic consortium tui sanguinis negas?* Bei dem heiligen Ambrosius (lib. I. offic. Cap. 41. **). Diese Darreichung der heil. Eucharistie wird von mehreren Vätern des dritten und vierten Jahrhunderts zuweilen genannt *oblatio, offerre.* Der heil. Cyprian (lib. de lapsis) sagt: *solemnibus adimpletis Calicem Diaconus offerre praesentibus coepit.* Der zweite Kanon der Synode zu Amyra deutet auch dahin, indem er den Diakonen, die bei der Verfolgung von dem Glauben abgewichen waren und den Götzen geopfert hatten, für die Zukunft allen Dienst

*) Ueber diese Lesart vergl. Ruinart, *Acta Martyrum* in den Noten zu dieser Stelle.

**) Noch in den spätern Zeiten scheint dieß zu Rom üblich gewesen zu seyn. In dem *Pontificale Roman.* bei Martene Tom. 2. cap. 8. art. 11. pag. 494, findet man diese Vorschrift; *sacram communionem recipiunt de manu Pontificis, sanguinem autem recipiunt de manu Diaconi, qui cantavit evangelium.*

untersagt, wo die Darreichung des Brodes oder des Kelches *) unter diese gerechnet wird.

Der Ausdruck offerre hat einige, in den Urkunden des Alterthums nicht genugsam Eingeweihten, auf die Meinung geführt; als hätten in den ersten Zeiten auch die Diakonen das heilige Opfer verrichtet oder Mess gelesen **). Man muß den Unterschied wohl bemerken, den diese Väter machen zwischen sacrificare, sacrificium offerre, und zwischen panem et calicem offerre oder ganz einfach offerre. Das erste wurde den Diakonen nie erlaubt, konnte nicht erlaubt werden ***). Der heil. Cyprian sagt in dem nämlichen Buche, wo er von der Oblatio der Diakonen spricht, von sich selbst: sa-

*) Diaconi, qui sacrificaverunt idolis, honorem quidem habeant: cessare vero ab omni sacro ministerio, sive a pane, sive a calice offerendo, vel praedicando. Im Griechischen ist: ἀναπεποι, welches im lateinischen besser durch deferendo übersetzt wird. So verbesserte auch schon Morinus die gewöhnliche Uebersetzung. Exercitationes ecclesiast. Exercit. 12. pag. 127. Sieh Diss. Harduini de Sacramento altaris. Embol. I. pag. 297.

***) Was Cassian (lib. XI. Institut. cap. 15. Tom. V. Biblioth. Patr. P. 2. fol. 50. edit. coloniens.) von einem alten Mönche berichtet, darf Niemanden hier stören. Cum subsistens senex audisset eum fuisse tractatum et mutato rursus officio celebrare velut Diaconum Catechumenis Missam, tunc demum pulsavit ostium. Die Missa Catechumenorum, welche der Diakon hielt, bestand in der Vorlesung des Evangeliums etc.

***)) Vergl. Hieronymus Epist. 85 ad Evagrium; Canon 18. Concilii Nicaeni I.

crificantibus nobis. Die apostolischen Constitutionen bezeichnen die Berrichtung des Bischofs und des Diacons (lib. 8. Cap. 28.) Diaconus non benedicit, non dat benedictionem, accipit vero ab Episcopo et Presbytero; non baptizat, non offert; ipse vero, cum Episcopus aut Presbyter obtulit, dat populo, non tanquam sacerdos, sed tanquam ministrans sacerdotibus. Das zweite, die Darreichung der Eucharistie, offerre, panem et calicem offerre war daher das Amt der Diaconen, wie auch das vierte Konzilium zu Karthago Can. 38. befiehlt: Ut Diaconus, praesente Presbytero, Eucharistiam corporis Christi populo, si necessitas cogat, jussus eroget. Wo also von den Diaconen die Rede ist, und das Wort oblatio, *επισκοπα* vorkommt, kann es nicht heißen Opfern, sacrificare, sondern muß heißen, den heiligen Leib oder den heiligen Kelch darreichen *). Der gelehrte Cotelier (Not. ad const. apost. lib. 8. C. 13. fol. 405. Tom. I. Patr. apost. glaubt, auch die Darreichung der heiligen Eucharistie sey später den Diaconen verboten worden, und beruft sich auf den 15. Kanon der zweiten Synode zu Arelat. Derselbe sagt: In Secretario Diacono inter Presbyteros sedere non liceat, vel corpus Christi praesente presbytero tradere non praesumat. Quod si fecerit, ab officio Diaconatus abscedat. Tom. II. Concil. Harduini fol. 772.) Allein ein unbedingtes Verbot liegt nicht in diesem Kanon; er sagt im Grunde

*) Vergl. Dionys. Petavii Diatriba de Potestate consecrandi et sacrificandi a Deo concessa. Tom. IV. Dogmat. fol. 207. edit. Antverp. und Harduini Embolum primum de potestate consecrandi pag. 300.

nichts mehr als der oben angeführte Kanon des vierten Konzils zu Karthago: der Diakon soll nämlich ohne Anweisung des Bischofs oder des Priesters die heil. Eucharistie nicht austheilen. So erklärt auch Sirmund diesen 15. Kanon. (in Not. ad Concil. II. Arelatens.) In weit *) spätern Zeiten schrieb noch Hugo a S. Victore (de Sacrament. Cap. 58.) *Diaconorum officium est, corpus et sanguinem Domini distribuere; licet non ubique observetur.* Und im Jahr 816 erklärte die Synode zu Aachen Cap. VII. (Tom. I. Concil. Germ. fol. 757.) *Sicut in Sacerdote consecratio, ita et in Diacono dispensatio Sacramenti est.. Ille oblata sanctificat, hic sanctificata dispensat.* Wichtiger möchte vielleicht einigen der 15. Kanon der ersten Synode zu Arelat scheinen, der entscheidet: *De Diaconibus, quos cognovimus multis locis offerre, placuit minime fieri debere.* Wir wollen das Wort: offerre in der damals angenommenen Bedeutung annehmen und durch Darreichen übersetzen, obschon die meisten Gelehrten dasselbe hier anders nehmen, und durch opfern übertragen. Um diesen Kanon recht verstehen zu können, muß man ihn mit dem 21. Kanon dieser Synode vergleichen, woraus sich dann ergeben wird, daß das Verbot sich nicht auf das offerre, Darreichen bezieht, sondern auf die Worte: *multis locis.* Die Diakonen erlaubten sich, auch an fremden Orten, ausser ihrem Ordinations-

*) Vergl. die *Canones Aelfrici* vom Jahr 970. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 1167, wo unter die *Officia Diaconorum* gerechnet wird: *sacram Eucharistiam populo tradere.*

bezirk, die heilige Eucharistie zu bringen; das durfte aber nicht geschehen, *Minime fieri debere*; sondern sie hatten ihren Dienst in ihrer Kirche nur zu verrichten. *Placuit, ut eis locis ministrent, quibus praefixi sunt* (Canon 21. *).

Nach der Speisung trug der Diakon die heilige Ueberbleibsel, *oblata*, nach der Pastophorie **).

Bei den Liebesmalen oder Apapen, welche in den ersten Zeiten nach den eucharistischen Malen gehalten wurden, waren die Anordnungen, Einrichtungen und Auspendungen den Diakonen überlassen. (Apostelgeschichte VI. lib. 2. *Constit. apost. C. 28.*)

Ob mit dem Diakonat auch das Recht verbunden war, öffentlich in der Kirche zu predigen, ist nicht entschieden. In der Apostelgeschichte finden wir zwar, daß die Diakonen Stephanus und Philippus gepredigt haben; allein aus dieser außerordentlichen Auftretung läßt sich keine Regel fassen, vielmehr ist selbst die Anordnung der Diakonen hier ganz zuwider. Kap. V. B. 2. sprechen die Apostel: Es gehört sich nicht, daß wir ablassen vom Worte Gottes, und den Tisch besorgen. Die spätere Kirchengeschichte führt uns zwar einige Männer auf, welche als Diakonen predigten. So predigte der Diakon Aetius zu Antiochien, wie Philostorgius (*hist. eccles. lib. 3. C. 17.*) berichtet; des Diakons der Kirche zu Edessa in Syrien, Ephrem Predigten

*) Der Bischof Atto nahm diesen Canon in gleichem Sinne in seine *Capitularia* auf. Sieh Tom. 5. *Spicileg. p. 13.*

***) *Cumque universi et universae communicaverint, accipientes Diaconi, quae supersunt, inferant in Pastophoria. lib. 8. Constit. apost. cap. 15.*

haben wir noch vor uns; allein wir wissen auch, daß bei diesen Beispielen jedesmal eine besondere Erlaubniß des Bischofs vorausgieng, wie dies hinsichtlich des Diakon Aetius von dem Bischof Leontius zu Antiochien Philostorgius anmerket *); von dem heil. Ephrem finden wir ebenfalls, daß er von dem heil. Bischof Basilius die Erlaubniß begehret habe, griechisch predigen zu dürfen (Vita S. Ephrem in edit. Vossii pag. XV.) Auch beweisen mehrere alte Zeugnisse, daß der heil. Ephrem von dem Bischof Basilius Priester ordinirt worden sey, obschon er aus Demuth die übrigen priesterlichen Funktionen nie verrichten wollte. (Vita S. Ephrem pag. XVI. XIX. XXI.) Endlich erzählt uns die Geschichte alle diese Thaten als sonderbare, außerordentliche Begebenheiten, extra regulam factae, die mithin kein Recht der Diakonen beweisen können. Das zweite Concilium Vasense gab den Diakonen, in Abwesenheit des Priesters nur die Vollmacht, die Homilien der heil. Väter vorzulesen **), wodurch im Gegensatz das eigenmächtige Predigen ausgeschlossen wird. — Der neue protestantische Archäolog Augusti (6. B. der Archäologie S. 320.) will aus dieser Konziliarverordnung auf einen sehr geringen Grad des in der Lehrgabe der Diakonen gesetzten

*) Der Bischof Leontius war der Sekte des Arius zugethan; die Arianer hielten sich aber nicht so streng an der alten Kirchendisziplin.

***) Can. 2. Si Presbyter aliqua infirmitate prohibente per se ipsum non potuerit praedicare, Ss. Patrum Homiliae a Diaconis recitentur. Si enim digni sunt Diaconi, quae Christus in Evangelio locutus est, legere; quare indigni iudicentur Ss. Patrum expositiones publice recitare.

Vertrauens schließen; allien sie ist vielmehr ein Beweis, daß die Kirche sich stets festgehalten habe an der alten hierarchischen Ordnung, die nur den Bischöfen und Priestern, nicht aber den Diakonen das Predigtamt zu eignet. Deshalb schrieb beinahe zur nämlichen Epoche (J. 553.) der Pabst Vigilius: *Adjecistis etiam ex sacranda superbia, quae nec leguntur, nec sine sui pontificis jussione aliquando ordinis vestri (Diaconatus) homines praesumpserunt, auctoritatem vobis praedicationis contra omnem consuetudinem vel canones vindicare.* (Epist. ad Rusticum et Sebastian. Tom. III. Concil. Harduini fol. 179.) — Wir glauben übrigens nicht nöthig zu haben, hier noch einmal zu erinnern, daß das Wort: *praedicationis* von den Alten nicht selten in der Bedeutung einer öffentlichen Vorlesung genommen werde. In diesem Sinne nahm es auch der Pabst Gregor I., in der römischen Synode: (Concil. Tom. III. fol. 496.) *In romana ecclesia dudum consuetudo valde reprehensibilis exorta est, ut quidam ad sacri altaris ministerium cantores eligantur, et in Diaconatus ordine constituti modulatione vocis inserviant, quos ad praedicationis officium eleemosynarumque studium vacare congruebat.* Die folgenden Worte geben den Beweis unserer Erklärung: *solumque evangelicae lectionis officium inter missarum solemnia exsolvant* *).

*) Godefrid. Lumper Tom. X. historiae Theolog. critic. führt pag. 60 eine Stelle aus Origenes an, woraus er schließt, die Diakonen hätten wenigstens in der griechischen Kirche gepredigt, allein die Stelle spricht von dem Unterrichts der Diakonen im Allgemeinen: *Diaconi erudiunt*

Man darf mir hier den Einwurf nicht machen, daß, da in den ersten Zeiten den Diakonen ganze Pfarreien zu verwalten anvertraut waren, sie auch ohne Zweifel bei dieser Pfarrverwaltung das Predigtamt verrichtet hätten. Die Folge ist unrichtig. Der Diakon versah den katechetischen Unterricht; die Predigt wurde aber von dem Priester in einer angränzenden Kirche, oder von dem Bischöfe in der Hauptkirche gehalten, der die Gläubigen dann bewohnten *). Endlich wenn der Diakon in diesem Falle auch predigen durfte, so hindert dies unsere Behauptung nicht. Denn ohne besondere Erlaubniß des Bischofs konnte er keine Pfarre verwalten; mithin auch nicht predigen. Der Verfasser des Kommentars in die Sendschreiben des heil. Paulus, den einige Kritiker dem heil. Ambrosius, andere dem Diakon Hilarius zuschreiben, vergleicht daher ganz richtig die Predigt eines Diakons mit der Taufe eines Laien: *Nunc Diaconi in populo non praedicant; neque Clerici vel Laici baptizant.*

Zur Zeit der öffentlichen Bußanstalt verkündigten die Diakonen den Büßern die von dem Bischof festgesetzte Buß-

Homil. I. in Psalm. 57. der Unterricht kann aber ertheilt werden ohne Predigt. Auch der Katechet Origenes unterrichtete; wer wird daraus schließen: er habe als Katechet gepredigt? — In dem Concilium Seleuciense in Persien scheint der 16. Canon von dem Predigtamt der Diakonen zu sprechen; aber der ganze Sinn ist so dunkel, daß man daraus keinen sichern Beweis aufstellen kann.

*) Vergl. den Dionysius v. Alexandr. bei Euseb. 7. B. der Kirchengesch. 24. K. *Convocatis Presbyteris et doctoribus, qui per singulos vicos fratribus praedicabant.*

zeit, hielten strenge Aufsicht auf die Büsser, munterten sie zur Ausübung der Bußwerke auf, und beförderten die nach der besondern Beicht, welche beim Anfange der Bußzeit abgelegt wurde, vorgeschriebenen Abtödtungen, (*Exomologesin faciebant*) und legten mit dem Bischof und Priestern — wenigstens in der afrikanischen Kirche — die Hände über die Poenitenten *). Endlich nach ausgestandener Bußzeit und von dem Bischof oder Priester erhaltener Händauslegung oder Absolution und Reconciliation führte sie auch ein Diakon in die Reihen der übrigen Gläubigen. — Die Diakonen hatten nie die Erlaubniß oder Gerichtsbarkeit, Beicht zu hören oder die Büsser von ihren Sünden loszusprechen und in die Gemeinschaft aufzunehmen, wie wir näher zeigen werden, wenn wir von der Bußanstalt handeln **).

Welche Funktion der Diakon oder Archidiacon bei der Ertheilung der heil. Weihen zu verrichten hatte, zeigen uns die Vorschriften der verschiedenen Ritualbücher. Er nahm die Namen der Ordinanden auf, untersuchte auf Befehl des Bischofs deren Wandel, prüfte ihre Kenntnisse und gab bei der Ordination das öffentliche Zeugniß ***). Bei

*) S. Cyprian. Epist. 9. Ubi in minoribus peccatis agant peccatores poenitentiam justo tempore et per manus impositionem episcopi et cleri jus communionis accipiant.

**) Vergl. die von uns herausgegebene Abhandl. des gelehrten Italiener Carol. Blascus: Diaconis nunquam permissum, nequidem in casu summae necessitatis, administrare sacramentum Poenitentiae — Moguntiae 1822.

***) Der römische Ordo hat: *Scis eum dignum esse. Interrogat Episcopus. Et respondeat Archidiaconus: Quantum humana fragilitas noscere sinit, et scio et testificor ipsum dignum esse ad hujus onus officii.*

der Ertheilung der kleinern Weihen sprach der Diakon das lectamus genua, überreichte in einigen Kirchen die heil. Gefäße den Ordinanden *); bei der Priesterweihe wurde der Ordinandus von zwei Diakonen geführt **), welche nach dem Gebrauch der römischen Kirche brennende Kerzen in ihren Händen und zwei Brode unter ihren Armen trugen, die sie nach dem abgelesenen Evangelium dem Bischof darbrachten ***). Bei der Weihe eines neuen Bischofs hatte der Archidiacon das Amt, den erwählten Bischof anzukleiden, (Egrediatur Archidiaconus cum Acolythis et subdiaconis et induunt episcopum electum tunicam et dalmaticam, planetam et caligas.) andern Diakonen trugen das Evangeliumsbuch, welches sie über das Haupt des Erwählten offen hielten, (apertum tenetur super caput electi a Diaconibus. Ordo XIV. bei Martene Seite 463.) den Stab, die

*) Tradet ei, Ostiario, Diaconus ostium ecclesiae — Ordo Romanus bei Martene Tom. 2. cap. 8. art. 11. pag. 389 — 395 — 446.

**) Parato electo qui Presbyter ordinandus est, Diaconi more cum orario, ducentibus eum atque praesentantibus duobus Diaconibus usque ad Presbyteros. — Pontificale Cameracense bei Martene pag. 447 und Pontif. Apamiense in Syria pag. 453.

***) Juxta romanae ecclesiae morem Presbyteri et Diaconi cardinales quisque duos cereos dextra laevaue tenere debent accensos, et duos panes in manutergio inter brachia positos, quos simul cum cereis post Evangelium offerre debent pontifici. — Pontificale Apamiense. In einem andern Pontifikalbuch wird noch beigefügt: et duas amphoras vini. — Martene pag. 494.

Mitra des neuen Bischofs, die heil. Gefäße, worinn das Del, der Chrisam u. s. w. waren.

In den griechischen und andern orientalischen Kirchen sind die Funktionen der Diakonen bei der Ertheilung der heiligen Weihen noch mannigfaltiger, bei den Syriern spricht der Archidiacon lange Gebete, welche sie nennen die Gebete des Herrn Ephrem.

Welchen amtlichen Antheil die Diakonen bei der Delung der Kranken nahmen, sagt uns die Geschichte nicht so klar. Sicher ist es, daß sie den Priester begleiteten, das Buch, Kreuz und die Gefäße trugen *), und mit dem Priester beteten. Das Sacramentalbuch des heil. Gregor (bei Launoy Tom. I. oper. fol. 472.) hat die Rubrik bei der letzten Delung: *Et confestim Collectam Diaconus aut primus sacerdotum subjungit.* — Von den ersten Zeiten war es eine besondere Pflicht der Diakonen, die Kranken zu besuchen, zu pflegen, und zu dem Empfang der heil. Sacramente vorzubereiten; (Dionys. alexand. bei Euseb. Kirchengeschichte 7. B. 22. Kap. — Lib. 4. Constit. apost. Cap. 19. — Cyprian. Epist. 15. ad Presbyteros et diaconos). Daher mag es auch seyn, daß mehrere Diakonen die Arzneikunst ausgeübt haben **). Von dem Diakon Elypidius wissen wir dies aus den Briefen des Ennodius (Epist. Ennodii ex edit. Sirmondi Tom. I. oper

*) Pontifical. Anglican. bei Martene Tom. 2. cap. 7. art. 4. pag. 117 und Codex Floriacens, pag. 203.

***) In den Akten des Konzilium zu Chalcedon (Tom. II. Concil. Harduini col. 534) findet man die Unterschrift: *Sabas Diaconus, qui dicor medicus.*

fol. 925.) Eine alte römische Grabschrift bezeuget dieses auch von einem Diakon Dionysius.

Hic Levita jacet Dionysius, artis honestae,

Functus et officii, quod medicina dedit.

Hujus digna manus famae dulcedine capta

Despexit pretii sordida lucra sequi,

Saepe salutis opus pietatis munere juvit

Dum revovet tenues dextera larga viros etc.

Daß aber den Diakonen die Befugniß zustand, die heil. Delung zu ertheilen, muß man um so eher verneinen, als der Text des heil. Jakobus ganz offenbar dagegen ist, und die Geschichte uns kein Beispiel aufweist. Der bekannte Launoy ist zwar der entgegengesetzten Meinung, und sagt: wenn es den Diakonen erlaubt war, die Kranken Beicht zu hören, loszusprechen, und ihnen die Wegzehrung zu reichen, so war auch ihnen erlaubt, die letzte Delung zu ertheilen. Den Bordersatz beweiset er aus mehreren Stellen des heil. Cyprian und anderer Väter. Allein wollte man auch die Richtigkeit des ersten Satzes unbedingt annehmen, so folgte doch hieraus die andere Behauptung keineswegs. Die heil. Delung ist anerkannt nicht von der Wichtig- und Nothwendigkeit, wie die Reconciliation und Wegzehrung. Die eucharistische Wegzehrung konnten die Diakonen — vermöge ihrer ursprünglichen Einsetzung — darreichen; nicht aber die Delung. Es ist wahr, die heil. Delung ging in den ersten Zeiten gewöhnlich der Wegzehrung vor; allein hieraus erhält die Meinung keineswegs ein Uebergewicht, daß im Nothfall sie auch die Diakonen ertheilen konnten; sie wurde vielmehr in diesem Falle gänzlich ausgelassen. Unter allen den Beispielen, welche Launoy (Cap. II. Expli-

cata Ecclesiae Traditio circa ministrum sacramenti extrem. Unctionis. observ. 2. fol. 56g. Tom. I. oper.) anführt, spricht kein einziges von der letzten Selung, sondern nur von der Confession und Bezehrung. Wir dürfen und wollen indessen in unsern Denkwürdigkeiten nichts übergehen, was vielleicht einem Leser aufstoßen und Verschwernisse verursachen könnte. In der Lebensgeschichte des heil. Germanus, Bischofs zu Paris, welche Fortunatus uns hinterlassen, und Mabillon in seine Annalen aufgenommen hat, lesen wir, daß der heil. Bischof einen Diakon mit dem heil. Del nach Nantes zu einem Kranken geschickt habe *). Allein die Geschichte sagt nicht, daß dieser Diakon den Kranken wirklich mit dem heil. Del gesalbet habe. Man wird fragen: wozu dann das heil. Del, oder das Chrismarium? Wir antworten: daß der später hinzukommende Priester den Kranken damit salben könne. Die nämliche Geschichte giebt uns hierüber die Auskunft, indem sie gleich hinzu setzt: Altera die exoratus ipse sacerdos accedit ad debilem . . . infirmum oleo benedicto perunxit. Der Diakon hat also nur die heil. Gefäße, worin das heil. Del der Kranken war, getragen; keineswegs aber das heil. Sakrament verrichtet. — Vielleicht war auch dies Chrismarium, oder die Chrismaria, nicht ein Gefäß für das heil. Del, sondern ein Behälter der Reliquien, Theca reliquiarum; in diesem Sinne kommt es wenigstens mehrmal bei den Alten vor. Sieh *Dú Cange Glossarium med. et infim. latinitatis.*

*) Vita S. German. N. 47. Cum Chrismariis suis Diaconum direxit: qui percurrens ad hominem ut sibi iustum fuerat, infirmi viscera tangit.

Nicht minder wichtig waren die Einwirkungen der Diakonen bei den christlichen Ehen. Sie hatten die Verbindungen zu untersuchen; Rath zu geben, daß keine angeknüpft wurden mit Gliedern einer fremden Sekte; oder mit Juden und Nichtgetauften; die rechtmäßigen stellten sie dem Bischof vor, und baten mit den Brautleuten um die priesterliche Einsegnung. Tertullian giebt uns Beweise dieser Diakonalverrichtungen. Er nennt die Diakonen die Rathgeber der Eheleute. *Miror consiliariorum praevaricationem* (lib. 2. ad uxorem.) Der Beweis dieses Sinnes liegt in den folgenden Worten: *Quibus laudibus esseram matrimonium illud, quod ecclesia conciliat.* Noch klarer zeigt sich dies in einer Stelle des Buches: *de Monogamia.* Er sagt hier: *Ut igitur in Domino nubas, secundum legem et Apostolum (si tamen id curas) qualis es, id matrimonium postulans, quod eis, a quibus id postulas, non licet habere ab Episcopo Monogamo, a Presbyteris, ac Diaconis ejusdem sacramenti, a viduis, quarum in te sectam recusasti.* Er spricht hier nicht von der priesterlichen Einsegnung, sondern von den vorläufigen Berathungen, die die Brautleute mit den Diakonen und Diakonissen nahmen *). Ohne Zweifel sprach die Braut lieber und vertraulicher über ihren Zu-

*) *Aubespine* schreibt über diesen Text des *Tertullian's*: *Manifestum sit, nihil aliud esse mulieres petere maritum ab Episcopo, (Diacono) aut a viduis, quam eis nubendi consilium, et futuram conjugis vivendi consuetudinem et mores exponere: ut si honesti et a lege Christi minime alieni viderentur, salva fide et religione nubere possent.*

stand mit einer Diakonisse, da der Bräutigam sich mit einem Diakon unterhielt: darum setzt Tertullian hinzu: aut a viduus, oder in dem Buche: ad uxorem in der oben angeführten Stelle: petere maritum ab episcopo aut a vidua.

In den übrigen alten Urkunden ist der Beweis für diese Diakonaleinwirkung weit sparsamer. Der heilige Martyrer Ignatius (Epist. ad Polycarp. §. V.) scheint darauf zu deuten, wenn er sagt, daß die christlichen Ehen auf dem Ausspruch des Bischofs eingegangen werden sollten. Der Diakon trug aber dem Bischof das Vorhaben der Brautleute vor. Vielleicht auch der heilige Possidius, da er in dem Leben des heil. Augustin (Vit. Aug. Cap. 27.) erzählt, daß dieser Bischof nach dem Beispiel des heil. Ambrosius sich über die Beschaffenheit, Eigenschaften und andere Umstände habe vortragen lassen. — Später ist diese Disciplin ganz verloschen, wenn man nicht die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen davon ableiten will.

Gewiß ist es, daß die Diakonen in frühern Zeiten in den Streitsachen gleichsam die erste Instanz hatten. In den apostolischen Constitutionen *) wird dem Diakon anbefohlen, daß er die minder wichtigen Händel abmachen soll. Im 42. Kapitel des zweiten Buches wird gesagt, daß die Priester und Diakonen bei der Schlichtung der Sachen keine Rücksicht auf die Person nehmen dürfen.

*) Lib. 2. cap. 44. Diaconus quidem cuncta ad Episcopum referat, ut Christus ad Patrem: quaecunque tamen potest, per se moderetur, accepta ab episcopo potestate, sicut Dominus a Patre creare ac providere accepit: at causas majores Episcopus judicet.

Dies wird auch wiederholt in dem 47. Kap. Assistant tribunali Diaconi et Presbyteri, cum justitia ac citra personarum acceptionem judicantes, tanquam homines Dei. Darum werden sie auch die Kirchen-Dynasten genannt *). Sie konnten sogar die andern Kleriker, welche in der untern Klasse waren, verurtheilen und von der Kirche ausschließen **). Dies bestätigt der heil. Cyprian, indem er sagt, daß die Zahl der Priester und Diakonen, die über die Schismaticer das Urtheil gefällt hatten, weit größer war, als jene, welche mit Fortunat jetzt vereinigt zu seyn scheinen ***). — In Deutschland zeigten sich noch im sechszehnten Jahrhundert einige Spuren eines solchen Diaconalgerichtes, wie die Synode von Köln (Concil. German. Tom. VI, fol. 262.) bezeugt: Mos est in aliquibus ecclesiis, ut causae disciplinares per Diaconos dijudicentur. Diese Diakonen standen aber unmittelbar unter dem Landdechanten, wie die Synode weiter erklärt.

Daß den Diakonen der ersten Zeit die besondere Ob-
sorge über die heiligen Bekenner, welche in den Kerker

*) Lib. 8. Constit. apost. cap. 44. Presbyteri et Diaconi, post Deum omnipotentem, illiusque dilectum filium, sunt Potentes ac Dynastae Ecclesiae.

***) Lib. 8. cap. 28. Diaconus excommunicat subdiaconum, Lectorem, et Cantorem et Diaconissam, si hoc facere opus sit absente Episcopo.

****) Epist. 59. pag. 267. edit. Oxoniens. Si eorum, qui de illis, Schismaticis, priore anno judicaverunt, numerus cum Presbyteris et Diaconis comparetur, plures tunc affuerunt iudicio et cognitioni, quam sunt iidem isti, qui cum Fortunato nunc videntur esse conjuncti.

schmachteten, übertragen war, läßt sich aus den Martyrerakten schließen *). Der heil. Martyrer Dionysius, Bischof von Alexandrien, rühmt deshalb in einem Brief, den Eusebius in seiner Kirchengeschichte (lib. 7. C. 11.) anführt, die Diakonen Faustus, Eusebius und Chäremon, quia confessoribus in custodia positus ministeria strenue exhiberent. Auch der heil. Cyprian feuerte seine Diakonen an, den Bekennern beizustehen **).

Sie bewahrten den Kirchenschatz. Von dem heil. Laurenz singt Prudentius B. 11.

Claustris sacrorum praeerat,
 Coelestis arcanum domus
 Fidis gubernans clavibus,
 Votasque dispensans opes.

Der heil. Cyprian (Epist. 52. edit. Oxoniens. pag. 257.) erzählt von dem Diakon Nicostat, daß er die Kirchenschätze schändlich verschleudert und die Wittwen und Waisen betrogen hätte. Hierin liegt auch ein Beweis für die Armenpflege. Dies Amt zählt der Verfasser der apostolischen Constitutionen unter die vorzüglichsten der Diakonen ***). Hievon spricht auch der heil. Cyprian in dem Briefe an den Pabst Cornelius (Epist. 49.)

*) Acta Ss. Perpetuae et Felicitatis apud Ruinart.

***) Der 43te Canon des vierten Konziliums zu Karthago gebietet, daß die Diakonen täglich den Bekennern die nöthigen Speisen bringen sollen. Per Diaconum ei victum administratur. — Tom. I. Concil. Harduini col. 982.

***) Oportet, ut vos, Diaconi! omnes visitetis, quibus visitationis opus est, et de calamitosis et afflictis nuntiate Episcopo vestro. lib. 5. cap. 19.

und der Bischof Dionysius bei Eusebius (Kirchengesch. lib. 7. Cap. I.)

Die Bürde der Diakonen war also nicht leicht, sondern rücksichtlich der mannigfaltigen und wichtigen Dienste sehr beschwerlich. Sie hatte aber auch mehrere Vorrechte, die die andern Kleriker nicht hatten. Einige lassen sich aus dem Angeführten schon entnehmen; die übrigen wollen wir noch kurz aufzählen.

Ein besonderes Vorrecht der Diakonen war, daß sie ein Orarium tragen durften. Das vierte Konzilium von Karthago sagt zwar, daß nur bei dem Dienste dies sollte getragen werden *), allein die Geschichte zeigt uns mehrere Beispiele heiliger Männer, die Tag und Nacht ihr Stola oder ihr Orarium trugen. Das karthaginensische Gesetz war daher wenigstens nicht allgemein. Eine spanische Synode (Conc. Bracarens. I. ann. 562.) verordnete, daß die Diakonen ihr Orarium nicht bedeckt tragen sollten, sondern offen auf den Schultern, damit sie von den Subdiakonen könnten unterschieden werden **). Hierauf mag sich die spätere französische Konziliarverfügung beziehen, welche sagt: non licet Diacono, velo vel palla scapulas

*) Can. 41. Ut Diaconus tempore oblationis tantum vel lectionis, alba utatur. Die Alten nannten das Orarium bald Stola, bald Alba. Hugo a S. Victore lib. I. de Sacramento, cap. 48 bemerkt: quod apud antiquos non orarium dicebatur stola, sed alba.

***) Can. 9. Placuit, ut quia in aliquantibus hujus provinciae ecclesiis absconsis infra tunicam utuntur orariis, ita ut nihil differre a subdiacono videantur, de caetero superposito scapulae, sicut decet, utantur orario.

suas involvi. (Synod. Antisiodorens. ann. 578. Can. 15. Tom. III. Concil. Harduini col. 445.)

Der 61. arabische Kanon des Konzils von Nicäa findet noch ein besonderes Vorrecht der Diakonen darin, daß sie zur Zeit des Dienstes oder des Gebetes nicht ungegürtelt erscheinen. Ich gestehe aber ganz gern, daß ich weder das besondere Vorrecht einsehe, noch auch den Sinn des Kanon vollkommen erreiche. Wir wollen ihn daher wörtlich hinsetzen. Die Aufschrift ist: De honore Diaconis habendo, ne se Clerici in eos efferant. Der Kanon lautet: Ut Diaconi non sint praecincti cingulis suis tempore orationis, quia sunt liberi, et non dominatur eis, nisi Dominus Christus rex universi mundi, et eorum Deus; haec est enim eorum, qui liberi sunt, consuetudo. Servi vero hanc consuetudinem non habent, quamvis divites et potentes sint: atque hoc honore honorandi sunt Diaconi, et non alii Clerici. Sacerdotes enim sunt servi Christi: qui constituti sunt, ut praesint ecclesiae et orationi, quae non possunt ab eis derelinqui. At Diaconi oratione et laudibus finitis, eunt discincti quo eis libet, sive per vias sive per plateas. Haec de omnibus Diaconis et sacerdotibus dicta sunt *).

Unsere Leser mögen philosophiren über diese Freiheit der Diakonen quia tantum dominatur Christus, und über die Knechtschaft der Priester, qui servi Christi

*) Nach der Uebersetzung des Abraham ist dieser Canon in der Ordnung der 6ste, aber mit der Uebersetzung des Franziskus Zurrianns gleichlautend.

sunt. Wir bemerken nur, daß sonst nach den Reisebeschreibungen die Araber, Kopten u. in ihren Gürteln eine besondere Ehre setzten, so daß die Ablage des Gürtels gleichsam eine Ausschließung aus der Kirche mit sich führte *). Ein arabischer Schriftsteller (Gregor Abul Pharaj *Historia Dynast.* pag. 265.) giebt uns hievon einen auffallenden Beweis, indem er erzählt, daß der Gürtel eines arabischen christlichen Buchhändlers wegen der einem Bilde Christi angethanenen Unehre von dem Patriarch und Bischof sey zerrissen worden. Ähnliche Anekdoten erzählen Christophorus Harant von Poleschitz (*Reisebeschreibung in das heilige Land, Nürnberg, 1678 I. Th. 13. Kap.*) und Salomon Schweiger. (*Reisegesch. III. Buch 10 Kap.*)

Ein anderes Vorrecht erhielten die Diakonen durch die Constitution des Papstes Urban II, welche nachher Innocenz III. bestätigte, wodurch sie zur Bischofswahl befähigt wurden. (*Decret. c. a mult. de aetate et qualit. praeficiend.*)

Daß die Diakonen sehr oft ihre Bischöfe zu den Synoden begleiteten und die Stelle eines Secretärs oder Notars, auch sogar eines Rathgebers versahen, läßt sich aus mehrern Synodalakten beweisen **); allein hierin

*) Vergl. Herbelotts *Bibliothec. Oriental.* bei den Worten: Agduani und Zonar.

***) Vergl. *Concilium Carthaginense* beim heil. Cyprian Brief an den Jubajan oder Tom. I. *Concil. Harduini col. 159.* — Eusebius (*Kirchengesch. VI. B. 43 Kap.*) erzählt von einer römischen Synode, daß darin sechszig Bischöfe, und noch weit mehrere Priester und Diakonen gegenwärtig gewesen wären. Vergl. auch *Konzil. von Chalcedon. 2c.*

blieben sie doch immer die *Ministri episcoporum et Presbyterorum*: sie durften daher auch in Gegenwart des Bischofs nicht sitzen, (Concil. Carthag. IV. — Barcinonens. I.) noch vielweniger hatten sie eine entscheidende Stimme in den Versammlungen, obschon man bei Anfang des vierten Jahrhunderts findet, daß sie die Konziliarakten mit ihren Bischöfen unterschrieben. Man darf nur die Unterschrift der ersten Synode zu Arelat in Frankreich nachsehen. Der Bischof Kapriolus von Karthago schickte seinen Diakon Bessula zu dem Generalkonzil von Ephesus mit einem Briefe an die versammelten Bischöfe, ohne doch demselben den Auftrag zu geben, seine Stelle bei dem Konzilium zu vertreten; nichts desto weniger finden wir, daß er die Akten unterzeichnet hat, und zwar zuletzt. Weit vor ihm unterschrieb mitten in der Reihe der Bischöfe der Archidiacon Atharius. Dies findet man auch in Unterschriften des Konzils zu Chalcedon, wo ebenfalls statt ihrer Bischöfe mehrere Diakonen in der Ordnung unterzeichnet sind. Der gelehrte Christian Lupus (Not. in Can. 7. Concil. Trullani) hat die Bemerkung gemacht, daß bei orientalischen Konzilien jederzeit die Diakonen in der Ordnung unterschrieben, wo die Patriarchen oder Erzbischöfe, von denen sie gesandt waren, gehörten; bei den abendländischen Konzilien folgten aber die Unterschriften der Diakonen nach jenen der anwesenden Bischöfe, sey es auch, daß sie die Stelle der Erzbischöfe bei dem Konzilium vertraten. Bingham und Selvaggius haben diese kritische Bemerkung unbedingt angenommen; wir müssen ihr widersprechen. Die oben angeführte Unterschrift des Diakon Bessula von Karthago zeigt

schon in der griechischen Synode zu Ephesus das Gegentheil. In den Synodalakten des Konzilium zu Konstantinopel unter dem Patriarch Menna (Tom. II. Concil. Harduini fol. 1266.) folgen die Unterschriften der Diakonen nach den bischöflichen act. IV. obschon sie die Stelle der Patriarchen und Erzbischöfen versahen. Heraclius Diaconus et Ambasiator apostolicae sedis Theopolitanae et Ss. Patriarchae Ephraemii — Sabinus Diaconus et Ambasiator Peiri Ss. Patriarchae Hierosolymorum. Dagegen findet man in dem Konzilium zu Jerusalem vom Jahr 536 in der Mitte der Bischöfe einen Diakon Theoctistus der sich für den Bischof Helias unterschrieb. Bei dem Konzilium zu Chalcedon ist besonders merkwürdig, daß im Laufe der Unterhandlungen mehrmal die Diakonen statt ihrer Bischöfe gegenwärtig sind und unterschreiben; am Ende aber kommt keine Unterschrift eines Diakons mehr vor, sondern entweder hat der anwesende Bischof selbst unterschrieben, oder ein benachbarter Bischof unterzeichnete die Akten für die abwesenden Bischöfe, deren Legaten die Diakonen waren. Die Bischöfe Phosphorus, Porphyrus, Paralius ließen sich durch ihre Diakonen vertreten: man findet ihre Unterschriften mehrmal in dem Laufe der Unterhandlungen; dagegen am Ende unterzeichnet für sie der Metropolit Photius.

Gleiche Beispiele können wir aus der occidentalischen Kirche anführen, die der Kritik des Lupus widersprechen. In dem lateranensischen Konzilium unter dem Papste Stephanus III. erschien statt des Erzbischofs Sergius von Ravenna der Diakon Johannes, und statt des Bischofs von Pavia Theodorus der Diakon Petrus;

Beide unterschreiben in der Reihe der Bischöfe, und zwar der Diakon Johannes vor allen andern Bischöfen gleich nach dem Pabste, und der zweite, Petrus, in der Reihe mehrerer Bischöfe, indem nach ihm noch ein und dreißig Bischöfe folgen. (Tom. I. Concil. Suppl. Mansi fol. 641.) In der Synode von Mailand v. J. 842 unterschreibt sich gleich nach dem Bischof Rampertus ein Diakon Utlongus; und in der Synode von Bamberg, v. J. 1052, wird der Diakon Amantius vor allen Erzbischöfen gesetzt.

Der gelehrte Lupus hat daher wahrscheinlich die spanischen und französischen Provinzialsynoden nur ins Aug' gefaßt, bei denen seine kritische Bemerkung vollkommen eintrifft. Hier unterschrieben zuerst die gegenwärtigen Bischöfe, dann die delegirten Priester und endlich die Diakonen im Namen ihrer abwesenden Bischöfe. — Bei den deutschen Synoden findet man selten, daß ein Diakon beivohnte; noch seltener, daß Einer die Akten unterzeichnete, sey es, daß diese Synoden nicht über das vierte Jahrhundert reichen, oder daß die Diakonen in Deutschland nie zu einer so hohen Auctorität gelangen konnten.

Ohne besondere höhere Sendung sollten nach den ältesten Vorschriften die Diakonen nicht bei den Konzilien erscheinen, vielweniger unterschreiben. Der heil. Cyprian bemerkte schon, daß die Diakonen die Diener der Bischöfe und der Kirche seyen, oder wie der heilige Augustin sagt, die Kleriker haben nach Gott, ihren Bischof zum Vater, daher folgen sie auch dessen Auctorität. (sequuntur auctoritatem Episcopi.) So erklärten auch ganz unbefangen die Archimandriten dem Bischof

Flavian zu Konstantinopel, daß es nur den Bischöfen zustehe, die Konziliarakten zu unterzeichnen *), und da in dem Konzilium zu Chalcedon der Archidiacon Metius von Konstantinopel den Mönch Carosus fragte: ob er den Eutyches verdamme, oder nicht, antwortete dieser: *Episcopi sedent, et tu cur loqueris.* (Tom. II. Concil. Harduini col. 427.) Man findet zwar in einigen Konziliarunterhandlungen, und besonders bei den Glaubensformeln die Unterschrift mehrerer Diakonen; allein sie stehen hier nicht als entscheidende Richter, als Hirten der Kirche; sondern als Zeugen und Bekenner desselben Glaubens: sie wurden sogar alsdann angehalten, eigenhändig zu unterschreiben, wenn ein begründeter Verdacht eines Irrthums sich bei ihnen gezeigt hatte **).

In Spanien mögen vielleicht im siebenten Jahrhundert einige Bischöfe einen gewissen Vorrang in der Masse der begleitenden Diakonen zu den Konzilien gesetzt, oder mehrere Diakonen sich ungerufen eingemischt haben, wodurch die Zahl der untern Kleriker zu stark wurde. Die vierte Synode von Toledo verordnete deßhalb, daß vor jeder Konziliarsitzung die unnöthigen Kleriker sollten weggewiesen werden. Dann sagt sie: (Cap. 4. Tom. III. Concil. Harduini fol. 380.) *Post ingressum omnium episcoporum, atque consessum vocentur deinde Presbyteri, quos causa probaverit introire. Nullus se inter eos ingerat Diaconorum. Post hos ingrediantur Diaconi probabiles, quos ordo poposcerit*

*) *Episcoporum tantum est subscribere.*

***) Vergl. Thomassini Diss. 12. in Concil. Chalcedon. Appendic. §. 9.

interesse: et corona facta de sedibus episcoporum, presbyteri a tergo eorum resideant. Diacones in conspectu episcoporum stent. Wir sehen hier die Ordnung des ganzen Konziliums und die besondere Stellung der Diakonen. Es war schon ein altes Gesetz, daß der Diakon in Gegenwart des Bischofs, auch des Priesters nicht sitzen durfte; daher wird man nicht nur bei den spanischen, sondern auch bei den römischen Synoden sehr häufig die Vorschrift oder Ordnung finden: Considentibus episcopis, praesentibus presbyteris, adstantibus quoque Diaconibus. — Dasselbe Konzilium giebt uns auch eine nähere Nachweisung, was die Diakonen bei den Konzilien zu thun hatten. Omnibus in suis locis in silentio considentibus, Diaconus alba indutus codicem canonum in medio proferens, capitula de conciliis agendis pronuntiet. Hatte Einer der unberufenen Diakonen bei dem Konzilium Etwas zu melden, so mußte er seinen Antrag dem Archidiacon der Metropolitankirche übergeben, welcher ihn bei dem Konzilium vorbringen konnte *).

Hundert Jahre später (Jahr 666) fieng man aber auch in Spanien an, die Diakonen von den Konzilien gänzlich auszuschließen, sie konnten nicht einmal mehr die Stellen ihrer Bischöfe versehen, denn die Synode zu Emerita verordnete, (Cap. 5. Tom. III. Concil. Harduini fol. 1000.) daß kein Bischof mehr einen

*) Si presbyter aut diaconus, de his, qui foris steterint, concilium pro qualibet re crediderit appellandum; ecclesiae metropolitanae Archidiacono causam suam intimet, et ille concilio denuntiet.

Diakon, sondern seinen Erzpriester, oder wenn dieser aus wichtigen Gründen auch nicht kommen konnte, einen Priester schicken sollte. *Injustum haec accipit coetus noster, ut quisquam episcoporum Diaconum ad suam personam dirigat. Hic enim quia presbyteris junior esse videtur, sedere cum Episcopis in concilio nulla ratione permittitur.* Thomassin (*Vet. et Nov. eccles. discipl. P. I. lib. 3. Cap. 8. n. 9.*) glaubt, diese Verfügung sey ohne Wirkung geblieben, weil doch noch immer Diakonen als Generalvikarien der Bischöfe vorkommen, und diese konnten doch ohne Bedenken die Stelle ihrer Bischöfe vertreten. Thomassin's Bemerkung ist ganz richtig, obschon er keinen nähern Beweis liefert. Denn in der Synode zu Toledo, welche im Jahr 675, mithin neun Jahre später gehalten worden, unterschreiben wirklich zwei *Vicarii Episcoporum*, welche Diakonen sind, nämlich: *Libertus Diaconus, agens vicem domini mei Sindueti, ecclesiae Segobiensis Episcopi, haec gesta consentiens subscripsi: so auch: Egila Diaconus, agens vicem domini mei Mumuli, ecclesiae Areavicensis episcopi, haec gesta consentiens subscripsi.* In den folgenden spanischen Konzilien kommen nicht nur ähnliche Beispiele vor, sondern man findet auch, daß die Diakonen als bischöfliche Vikarien sich bald in der Ordnung der Priester, bald sogar noch vor den Priestern unterzeichneten. Die 13. Synode zu Toledo, gehalten im Jahr 683, zeichnet sich hierin besonders aus, indem sieben Diakonen als Vikarien der Bischöfe mit den Priestern und Aebten, in gleicher Qualität, in gleicher Ordnung unterschreiben.

Ein anderes Vorrecht der Diakonen bietet die spanische Synode zu Elvira *) dar. Der 77. Canon spricht von einem Diakon, der eine Landpfarre verwaltete. Man vergleiche aber diese Pfarrverwaltung nicht mit der Gerichtsbarkeit unserer jetzigen Landpfarrer. Der Diakon hatte nur die Aufsicht über die Gläubigen, besorgte den Unterricht der Katechumenen und der Kinder, leitete den öffentlichen Kirchendienst; die wichtigern Geschäfte als Taufen, der liturgische Gottesdienst, die Ausspendung der übrigen Sakramente, waren dem Priester oder Bischof vorbehalten. Die Synode von Tarragona, beim Anfange des sechsten Jahrhunderts gehalten, wird hierüber die besten Ausschlüsse geben können. Nach dem 7. Canon soll der Landdiakon mit dem Priester wöchentlich in Haltung des Kirchendienstes abwechseln **). Während nun der fungirende Diakon als Hebdomadarius dem Chor vorstand, widmete sich der Priester den andern Pfarrgeschäften. — Im zwölften Jahrhundert findet man noch einige Spuren dieser Disciplin. Der Pabst Hadrian IV. meldete in einem

*) Ueber die Synode zu Elvira vergl. meine Abhandlung in der Zeitschrift: Katholik, 1821. 2ter Band. S. 417. welche auch in der Literaturzeitung von Landshut nachgedruckt ist. Jahrg. 13. B. 2. 1822. S. 20.

***) De dioecesanis ecclesiis vel Clero id placuit defini, ut presbyteri vel diaconi, qui inibi constituti sunt, cum Clericis septimanas observent, id est: ut presbyter unam faciat hebdomadam, qua expleta succedit ei Diaconus similiter, ea scilicet conditione servata, ut omnis Clerus die sabbathi ad vesperam sit paratus, quo facilius die dominico solemnitas cum omnium praesentia celebretur, ita tamen ut omnibus diebus vespere et matutines celebrent. — Tom. II. Concil. fol. 1042.

Schreiben an den Kaiser Friedrich, daß er dem Subdiafon Guido eine Kirche angewiesen hätte, als wäre er schon wirklich Diafon. *Tanquam si in diaconum jam fuerit ordinatus, ecclesiam ei specialiter assignaverimus.* (bei Baronius ad ann. 1159 N. 3.) — Man könnte hier die Fragen aufwerfen, ob der Diafon Hebdomadarius bei dem Kirchendienst die Benediction ertheilte, indem die spanische Synode von Barcelona (Jahr 540) verordnet, daß jedesmal der Segen bei der Vesper und Matutin den Gläubigen ertheilt werden soll *). Wir antworten. Dies stand nur dem Priester zu, nicht aber dem Diafon. *Diaconi non licet*, sagt der Verfasser der apostolischen Constitutionen (lib. 8. C. 46.) *benedictionem sive parvam sive magnam facere.* Bei der Abwesenheit des Pfarrpriesters blieb daher die Benediction aus.

Einige möchten vielleicht hier unter die kirchlichen Denkwürdigkeiten aufgezählt sehen das sonderbare Benehmen der Diafonen der Kirche zu Rom, in den Zeiten der heil. Hieronymus und Augustinus, die sich den Priestern gleich stellten, oder über die Priester erhoben. Allein a) gehört dies vielmehr in die Reihe der menschlichen Schwachheiten; b) floß dieser Hochdünkel nicht aus der Anerkennung einer höhern Weihe, sondern, wie Augustin sagt **), aus dem Vorrang der Kirche, an der sie ange-

*) Canon. II. *Ut benedictio in matutinis, fidelibus, sicut in vesperis tribuatur.* — Tom. II. Concil. fol. 1435.

***) Tom. II. P. 2. oper. in append. sel. 76. edit. *Benedict. antrop.* — *Quia romanae ecclesiae ministri sunt, idcirco honorabiliores putantur, quam apud caeteras ecclesias, propter magnificentiam urbis Romae, quae caput esse videtur omnium civitatum.*

stellt waren; c) beruht die ganze Geschichte auf zwei sehr verdächtigen Zeugen: nämlich auf dem Verfasser der *Quaestiones in V. et N. Testamentum* unter dem Namen des heil. Augustin; dies Werk wird nicht nur von allen Kritikern verworfen, sondern auch selbst die 101. Frage, worin dieser Gegenstand vorkömmt, fehlt nach der Anmerkung der gelehrten Benedictiner in sehr vielen Handschriften. Der 85. Brief des heil. Hieronymus an den Evagrius ist nicht minder verdächtig, und in unsern Zeiten hat der gelehrte Molkenbuhr denselben *) durch seine Kritik so beleuchtet, daß man sehr wenig Gewicht auf dessen Inhalt setzen muß. Vielleicht ist der Verfasser des Briefes an den Evagrius und der Author der *Question.* bei Augustin eine und dieselbe Person; der Styl und die Beweisart hat wenigstens viele Aehnlichkeit untereinander. Die ganze übrige Geschichte schweigt auch, wie Dr. Molkenbuhr wohl anmerkt, von einem solchen übertriebenen Stolz der römischen Diakonen. Im siebenten Jahrhundert finden wir zwar so Etwas bei den spanischen Diakonen, allein das Ganze betraf nur den höhern Sitz im Chor. Der 39. Kanon des vierten Konziliums zu Toledo meldet: *Nonnulli Diacones in tantam erumpunt superbiam, ut se presbyteris antepoant, atque in primo choro ipsi priores stare praesumant, presbyteris in secundo choro constitutis. Ergo ut sublimiores sibi presbyteros agnoscant, tam hi, quam illi in utroque choro consistent.* Es war übrigens ein sehr altes, allgemeines, lange vor Hieronymus und

*) Diss. 16 de S. Hieronymo etc. Monasterii Wesphal. 1796. N. 16. pag. 8.

Augustin's Zeitalter anerkanntes Gesetz, daß die Diakonen so die Priester ehren sollten, wie die Priester den Bischof; sollten die römischen Diakonen dies nicht gekannt haben? War ihnen unbekannt der 18. Kanon des Konzils von Nicäa: sed nec in medio presbyterorum liceat diaconis sedere? Dies ist höchst unglaublich *).

§. 5.

Von den Archidiaconen.

a) Im allgemeinen.

Bei der feierlichen Liturgie stand einer der Diakonen zur Seite des Bischofs am Altar, während die andern in der Kirche ihre Verrichtungen machten. (Constit. apost. lib. 2 Cap. 57. fol. 164. Tom. I. PP. apost. Cotelarii) Dieser wurde genannt der erste der Diakonen, primus, primicerius diaconorum. Er war auch gewöhnlich der Geschäftsmann des Bischofs **). So entstand aus dem Amte später die Archidiaconalwürde, welche ***) im vierten Jahrhundert schon im höhern Ansehen stand ****). Der Primus diaconorum ward

*) Sieh meine Abhandlung: Ueber den Bericht der h. Hieronymus und Augustinus, die Anmaßungen der Diakonen zu Rom betreffend.

***) Origenes Tractat. 5. in Matth. Per Diaconum opera spiritualia universa geruntur.

****) Der h. Optatus lib. I. de schismat. Donatist. spricht von dem Archidiacon Cäcilian als von einer sehr angesehenen Person.

*****) Die Archidiaconalwürde ist bloß kirchlichen Ursprungs. Daher sagt Anselmus Leodiensis bei Chapeville Gesta

jetzt auch Archidiaconus genannt. So ist es sehr wahrscheinlich, daß der heil. Laurentius welcher genannt wird: primus ex septem viris, qui stant etc. der Archidiacon der römischen Kirche war. Bei *Victor vitens.* (Histor. persecut. vandal. lib. 5. N. 9. pag. 78. edit. Ruinart.) wird ein gewisser Salutaris der Archidiacon von Karthago, und dann ein gewisser Muritta der secundus in officio diaconorum genannt. Mithin war der Archidiacon Salutaris der primus in officio ministrorum. In der Beschreibung der Patriarchalkirche zu Konstantinopel, welche wir von Georg. Codinus Curopalata haben (bei Gretser Tom. XV. oper. fol. 8.) ist der nämliche Begriff nicht undeutlich ausgesprochen. Secundarius ex diaconis (der Stellvertreter des Archidiacon) primus est inter communes diaconos et introducit (ad altare) diaconos. Vergl. Commentar. Gretseri fol. 91. *).

Das Ordinationsalter führte nicht den Diacon zu dieser ersten, oder Archidiaconalstelle; sonst hätte beim Abgange des Archidiacons jedesmal der älteste der Diaconen eintreten müssen: davon zeigt uns aber die Geschichte nichts. — Einige berufen sich hier auf den

Pontific. Leod. Tom. I. pag. 285. In Archidiaconatu decretis ecclesiasticis instituto quid extolleris? Si Diaconus es, dic unde tibi cognomen archi? Si non potes, ulterius desine gloriari.

*) In dem Euchologium des Jacobi Goar, wo der Ordo magnae ecclesiae Constantinop. fol. 221 vorkommt, heißt es: Magnus Archidiaconus, et secundus diaconorum sunt officia. Archidiaconus dicit Evangelium. Secundus diaconorum, absente ab ecclesia archidiacono, in omnibus partes ejus agit.

23. Kanon der Synode von Agde aus dem Jahr 506, worin verordnet wird, daß der Bischof den jüngern dem ältern nicht vorziehen soll, und wenn der Archidiafon wegen Naturschwäche sein Amt nicht verrichten könnte, so sollte er doch den Namen beibehalten und jenem, den der Bischof an seiner Stelle wählen würde, vorgezogen werden *). Allein man hat diesen Kanon nicht recht aufgefaßt. Erstens ist hier die Rede von einem noch wirklich angestellten Archidiafon, der sein Amt zwar nicht mehr versehen konnte, aber deswegen doch nicht seiner Würde entsetzt werden durfte auf das allgemeine Urtheil des Bischofs. Zweitens wird in diesem Kanon das Ordinationsalter nicht berücksichtigt, sondern die wirkliche Würde soll ihren Platz beibehalten: *loci sui nomen teneat*, und der Stellvertreter ihm nachgesetzt bleiben: *et ordinationi ecclesiae, quem episcopus elegerit, praeponatur*. Dieser Schluß des Kanon sagt deutlich, daß nicht der ältere Diafon eintritt, sondern derjenige, den der Bischof wählte. Wozu die Bischofswahl, wenn das Ordinationsalter entschied? — Was Theodoret von Athanasius als Archidiafon der Kirche zu Alexandrien berichtet, spricht entscheidend für unsere Meinung das Wort. Er sagt: Athanasius in Begleitung des erhabenen Alexander sey zwar noch Jüngling gewesen

*) *Episcopus, quorum vita non reprehenditur, posteriorem priori nullus praeponat: nisi fortasse elatus superbia, quod pro necessitate ecclesiae episcopus jusserit, implere contemnat. Sane si officium Archidiaconus propter simpliciore naturam implere aut expedire nequiverit, ille loci sui nomen teneat, et ordinationi ecclesiae quam elegerit episcopus praeponatur. Tom. II. Concil. fol. 999.*

aber doch schon der erste Diakon: τοῦ χοροῦ δὲ τῶν διακόνων ἡγούμενος, der den übrigen Diakonen vorstand. Ein anderes Beispiel werden wir gleich aus dem Leben des heil. Eugen anführen.

Der Archidiacon ward entweder durch Stimmenmehrheit gewählt, oder von dem Bischof allein angeordnet. Das erste zeigt sich bei einigen griechischen, das andere war gewöhnlich bei den lateinischen Kirchen. Von der alexandrinischen Kirche meldet der heil. Hieronymus, oder wer immer der Verfasser seyn mag: (Epist. 85. ad Evagrium) Diaconi eligant de se, quem industrium noverint et Archidiaconum vocent. Thomassin findet zwar Anstand, diesem einfachen Berichte seinen unbedingten Beifall zu geben; (V. et N. discipl. S. I. lib. 2. C. 17. N. 4.) allein man beweise uns aus der alexandrinischen Geschichte das Gegentheil. Die vorhandenen Urkunden schweigen. Der Johannes Citri, sagt vielmehr ausdrücklich, der Archidiacon werde nicht willkürlich, sondern κατ' ἐκλογὴν per suffragia, durch Stimmen gewählt. Doch wird die Zustimmung und Annahme des Bischofs hierzu auch nöthig gewesen seyn. So heist es von Serapion dem Archidiacon des heil. Johannes Chrysostomus bei Sozomen. (lib. 8. Hist. eccles. C. 9.) quem sibi Archidiaconum constituerat. Vielleicht war auch bei den Griechen die *) Disciplin verschieden und veränderlich. In der lateinischen stand sie

*) In den Worten des Patriarchen Anatolius (in epist. ad Leon. Pap.) liegt zwar kein sicherer, doch wahrscheinlicher Beweis für die Wahl durch Stimmen. Er sagt von Aetius, dem Archidiacon, daß er nicht von ihm, sondern gleichsam Stufenweise von der Kirche zu dieser Würde

fest, und der Bischof bestellte sich seinen Archidiacon, ohne mit den übrigen Diakonen Rücksprache nehmen, ja ohne ihn aus der Zahl der wirklichen Diakonen der Kirche ausheben zu müssen. Die Worte des heil. Laurentius an den Pabst Eistus, welche der heil. Ambrosius in seiner Rede über diesen Blutzegen anführt: Prüfe, ob du dir einen würdigen Diener erwählet hast, dem du die Ausspendung des Blutes unseres Herrn anvertrautest; deuten zwar schon ziemlich klar auf unsere Disciplin, aber wir haben eine noch weit klarere Urkunde. Das Leben des heiligen Eugenius, dessen Herausgabe wir dem gelehrten Florentiner Joh. Lamy zu verdanken haben *), erzählt, der Bischof Zenobius von Florenz habe diesen Eugenius, der vor vier Jahren von dem heil. Ambrosius die Subdiaconatsweihe zu Mailand erhalten hatte, und bei der Reise auf Begehren seines zu Florenz wohnenden Vaters dort zurückgelassen worden ist, im drei und dreißigsten Jahre seines Alters zum Archidiacon der bischöflichen Kirche zu Florenz ordinirt. Ihrer Wichtigkeit halber setzen wir die ganze Stelle in dem Originaltexte unten bei **). Nicht also aus der Reihe der Diakonen zu

sey erhoben worden. Das Wort: Kirche bedeutet aber durchgehends den Clerus.

*) Charitonis et Hippophili Hodoeporici. Part. 2. Florentiae 1741. pag. 569.

***) Post quatuor annos ordinationis (in Subdiaconum) Eugenii, cum b. Ambrosius Florentiam adveniret, secum Eugenium ducere disposuit. Quem cives Florentini magno repleti gaudio de tanto patrono ac de tali concive, honorifice susceperunt. Deinde pater Ambrosius tanto viro

Florenz, sondern als Subdiakon von Mailand wird der heil. Eugenius von dem Bischof Zenobius zum Archidiakon zu Florenz angeordnet. Erst später gab der Pabst Eugenius II. das Gesetz, daß keiner als Archidiakon könnte bestellt werden, er seye denn schon als Diakon geweiht. (Tom. IV. Concil. Harduini col. 1258.) —

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in Frankreich, Deutschland und England die Bischöfe vom Anfange bis auf die letzten Zeiten die nemlichen Rechte hatten und ausübten *). Von England haben wir aus dem zwölften Jahrhundert noch einen sichern Beweis in dem dritten Briefe des Henriks, Archidiakon zu Lincoln, (Spicileg. D. Achery Tom. 8. pag. 181.) worin er erzählt, wie der Bischof Remigius den sieben Provinzen sieben Archidiaconen angewiesen und vorgesezt hätte. Wir finden aber doch eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel in der Geschichte von Lüttich. Hier bestellte die ersten Archidiaconen im Jahr 799 der Pabst Leo, und zwar

Zenobio ejusdem Florentinae ecclesiae Praesuli b. Engenium rogatu patris tradidit, rogans, ut curam illius gereret non mediocrem, quatenus in extremis positus fructum dignae compensationis recipere mereretur. Beatus vero Zenobius precibus tanti patris convictus, diligenter suscepit et benigne tractavit, quem postea anno trigesimo tertio, cum perfecte in omnibus vir sanctus haberetur, Florentinae ecclesiae Archidiaconum fecit, et b. Crescentium subdiaconum constituit.

*) Im vierzehnten Jahrhundert wählten doch einige Kapitel der Cathedral-Kirchen durch Stimmen die Archidiaconen. Sieh unten wo die Rede von den Archidiaconaten der Kirche zu Würzburg seyn wird.

ohne Anfrage bei dem Bischöfe Gerbald, der wegen sehr wichtigen Angelegenheiten häufig von seiner Diöcese abwesend und am kaiserlichen Hofe war *).

Man wird fragen: ob der Archidiacon bei seiner Anstellung noch eine besondere Weihe empfing? — In der lateinischen Kirche findet man hierüber keine Spur. Mit der schriftlichen Ernennung des Bischöfs und der Einführung in die Geschäfte war das Ganze abgemacht; nicht so in der griechischen Kirche. Das Euchologium hat **) eine eigene Vorschrift bei der Einsetzung eines Archidiacons. Zuerst wird der Neuernannte unter den Worten vorgestellt: *Devotissimus frater noster N. N. offertur, ut sanctissimae ecclesiae N. archidiaconus fiat.* Diese Vorstellung ward zum zweitenmal wiederholt, und hierauf näher zum Bischof geschritten, welcher sagt: Die göttliche Gnade, welche das, was schwach ist, allzeit stärket und das Mangelhafte ersetzt, erhebt diesen andächtigen N. zum Archidiacon dieser heiligen Kirche: lassen wir deßhalb für ihn beten, auf daß die Gnade des heil. Geistes über ihn komme. Die gegenwärtige Geislichkeit antwortet: Herr erbarme dich. Der Neuernannte kniet sich alsdann vor den Altar, und der Bischof legt ihm seine Hände auf, sprechend: *Dominator Domine Deus noster, qui inenarranda providentia tua Archidiaconatum ordinem generi nostri concessisti, ut qui illo forent ordinati, ordinarent et*

*) *Historia ecclesiae Leodiens. auctore Barthol. Fisen. Tom. I. fol. 108. N. 28, und Foullon Historia Leodiens. Part. I. pag. 140.*

**) *Goar Eucholog. Graecor. fol. 255.*

praecipere inferioribus ministris divinarum tuorum
 mysteriorum: ipse Domine, praesentem servum
 tuum, gratia hac Archidiaconatus indue: honestate
 tua illum adorna, ut in vertice Diaconorum populi
 tui stet, et inferioribus sibi praeclarum exemplum
 fiat: fac et profundam eum attingere senectutem:
 ut magnificentum nomen tuum celebret, Patris et
 Filii etc. Hierauf werden ihm vom Bischofe die Arms-
 fleider angethan, und derselbe sagt: Gott sey ge-
 nedeiet: Sieh unser Bruder N. ist Archidiacon
 der heil. Kirche geworden, im Namen des V.
 und des S. und des h. G. — Er erhält zuletzt den
 Friedensfuß und sezet sich zur Rechten des Bischofs. —
 Bei den Kopten und Maroniten ist auch ein besonderer
 Ordinationsritus vorgeschrieben. Statt der Händauf-
 legung wird aber dem Ordinandus das Evangeliumbuch
 auf die Brust gelegt, dreimal in der Figur eines Kreuzes
 von dem Bischofe ins Angesicht gehaucht und mehrere
 Gebetformeln verrichtet. Sieh Martene de antiq.
 ecclesiae ritib. lib. I. Tom. II. Cap. 8. art. XI.
 pag. 546 - 594.

In der Wortsprache liegt gleichsam schon das Gesetz,
 daß in einem Bisthum nur ein Archidiacon seyn soll.
 Wir finden es aber auch von den Konzilien ausgesprochen.
 Das Concilium Seleuciense gehalten in Persien im
 Jahr 405 oder 410 unter dem heil. Marutha, ver-
 ordnet Can. 15. Singulis Episcopis in civitatibus
 suis unus Archidiaconus sit destinatus. (Mansi Sup-
 plement. Concil. Tom. I. col. 292.) Wären die Ca-
 nones arabici des Konzils von Nicäa eines bessern An-
 sehens bei den Kritikern, so wollte ich es wagen, auch

aus diesen, und besonders aus dem 62. Kanon nach der Ausgabe des Franziskus Turrianus, diese Disciplin zu beweisen. Ein haltbareres Zeugniß haben wir in der Synode zu Emerita (Tom. III. Concil. Harduini fol. 999.) wo die Bischöfe Spaniens beschließen, daß jeder Bischof Einen Archidiacon haben soll.

Wenn man angefangen hat, von dieser Disciplin abzuweichen, läßt sich nicht ganz sicher bestimmen. Einige wollen schon in der Synode zu Auxerre, im Jahr 578 gehalten, eine Spur der Abweichung wahrnehmen, indem Kanon 6 ein Archidiacon und ein Archisubdiacon vorkommt *). Dieser Kanon scheint selbst den belesenen Thomassin (V. et N. disciplina P. I. lib. 2. C. 18. N. 11.) in Verlegenheit gesetzt zu haben. Allein erstens ist es aus dem Briefe des Papstes Innocenz III. an den Bischof Hugo ganz entschieden, daß diese bischöfliche Kirche bis auf das Jahr 1205 nur einen Archidiacon hatte, und erst damals in drei Archidiaconate getheilt worden ist **). Zweitens wird durch Archisubdiacon

*) Ut a media quadragesima presbyteri chrisma petant: et si quis infirmitate detentus venire non potuerit, ad Archidiaconum suum vel Archisubdiaconum transmittat, sed cum chrismario et linteo, sicut reliquiae sanctorum, deportari solent. — Tom. III. Concil. fol. 444.

***) Cum olim te nobis insinuante tantam esse in tua dioecesi populi multitudinem, quod vix poterat per solum Archidiaconum antisiodorensis ecclesiae, cum unicus duntaxat esset, in ea visitari pro tempore, nos tuis supplicationibus inclinati, super hoc utiliter providere volentes, dividendi Archidiaconatus ecclesiae in tres Archidiaconatus etc. — Tom. 2. Galliae Christianae edit. I. fol. 287. Episcop. Hugone 58.

nicht ein Archidiacon in unserm Sinne verstanden. Der Archisubdiacon ist unter den Subdiaconen der erste; oder *) er ist der *secundarius Diaconorum*, der im Nothfalle die Stelle des Archidiacon zu versehen hatte. In dem *Ordo romanus* geschieht öfters eines Archisubdiacons Meldung. *Archidiaconus levat calicem, et dat eum Archisubdiacono, quem tenet juxta cornu altaris.* — Im achten Jahrhundert findet man doch schon mehrere Archidiaconate in einem Bisthum, wie die oben berührte Anordnung des Papstes Leo und eine andere des Papstes Hadrian beweiset. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren beinahe in den meisten Bisthümern Deutschlands, Frankreichs und Englands mehrere Archidiaconen. Von Frankreich beweiset dies Sirmund; (Tom. III. oper in not. ad Epist. 8. Godefrid. Vindociens. fol. 451.) und für England zeigt sich das Zeugniß des Henricus von Lincoln, welcher im Jahr 1153 lebte. (d'Achery Spicileg. Tom. 8. pag. 179. **) Doch

*) Isidorus Hisp. schreibt: (Epist. ad Luidfredum) Quando Archidiaconus absens est, vicem ejus Diaconus sequens adimplet. — Dahin deutet auch vielleicht die Disjunktion: *vel.* In einigen Ausgaben steht nach der Bemerkung des Sirmundus statt Archisubdiaconus *subarchidiaconus*, welches soviel als *Vicediaconus* heißen soll.

**) In Italien sollen die Archidiaconen weit später entstanden seyn. Thomassin setzt ihren Ursprung in die Zeiten des h. Carolus Borromäus; allein Benedikt XIV. bringt schon frühere Zeugnisse vor. (Lib. 5. de Synodo diaeces. cap. 3. §. VIII.) Noch weit ältere Beweise zeigen sich bei Ughellius. (*Italia sacra*). In dem Brief oder Charta des Notaldus Bischofs von Verona aus dem Jahr 814 findet man die Unterschrift des Archidiacon Pacifius; in einer

wurde derjenige Archidiacon, welcher in der bischöflichen Stadt seine Residenz hatte, gewöhnlich Archidiaconus major genannt, da die andern Archidiaconi minores waren. Dieser Vorzug liegt auch schon in der Verfügung des Pabstes Leo bei der Anstellung der Archidiaconen des Bisthums Lüttich. Der major hatte aber keine Gerichtsbarkeit in die minores. Ein Archidiacon konnte nicht zwei Bezirke zugleich verwalten, sey es auch, daß sie zu verschiedenen Bisthümern gehörten. Die Synode von London (Jahr 1127) erklärte Can. 8: ut nullus archidiaconus in diversis episcopatibus diversos archidiaconatus teneat, sub anathemate prohibemus: immo ei, cui primus assignatus erat, adhereat. — Tom. VI. Part. II. col. 1151.

Einige nicht unbedeutende Gelehrten, worunter besonders Balesius (Not. in lib. I. Hist. eccles. Theodoretii Cap. 26.) und der Pabst Benediktus XIV. (lib. 5. de Synod. Diaeces. Cap. 5. §. 7.) sind der Meinung, die Archidiaconen seyen in die Stellen und Gerichtsbarkeit der Chorbischöfe eingetreten oder die frühern Chorbischöfe seyen in der That die spätern Archidiaconen. Balesius gründet seine Meinung in dem Ausdruck, dessen sich der Abt Johannes (de Transportatione reliquiar. S. Glodesindis) bedient: ministros misit cum Archidiacono majore quem *corepiscopi* dicunt. Benediktus XIV. aber in den Worten des Siegebart (in

andern Charta des Bischofs Aldibert von Padua aus dem J. 955 kömmt ebenfalls ein Archidiacon vor. Bei B. Pex (Thesaur. noviss. Anecd. Tom. VI. P. I. fol. 82) liest man in der Charta des Bischofs Norius von Padua aus dem J. 870, die Unterschrift des Archidiacon Justinus.

Chronico) wo er von dem Pabste Damasus II. erzählt: Damasus papa decrevit, ne quid contra episcopum praesumant Archidiaconi, qui dicantur Chorepiscopi id est: villarum et regionum episcopi. — Allein diese Meinung ist höchst unwahrscheinlich. Möglich ist es, daß in einigen Kirchen die beiden Aemter vereinigt waren, und der Chorbischof auch zugleich der Archidiacon war; wie dies die Synode von Augsburg aus dem Jahr 1548 auch ausspricht *); allein in der Regel war dies nicht, und man findet in den frühern Urkunden, daß der Chorbischof mit dem Archidiacon eines und desselben Bisthums zugleich vorkömmt. In den arabischen Canones des Konziliums zu Nicäa, die doch weit über das siebente Jahrhundert nach der Meinung der Kritiker **) gehen, findet man die Vorschrift, daß der Chorbischof zur Linken, und der Archidiacon zur Rechten des Bischofs bei den feierlichen Handlungen jederzeit gehen soll; (Tom I. Concil. fol. 473. Can. 60.) auch wird befohlen, daß der Chorbischof keinen annehmen soll ohne Zeugnisse des Archidiacon. Noch im neunten Jahrhundert kommen beide Stellen ganz verschieden vor in der Berordnung des Ebbo Bischofs

*) Quos Graeci chorepiscopos, hoc est, certarum regiuncularum in qualibet dioecesi speculatores, alii Archidiaconos, alii archipresbyteros vocant, in nostra ecclesia cathedrali, quo ad certum districtum moeniis Augustanae civitatis adjacentem archidiaconi, in reliqua dioecesi decanorum ruralium nomine censentur. — Tom. XI. Concil. collect. Harduini col. 2034. Tom. VI. Concil. Germaniae fol. 365.

**) Vergl. Schelstrate Antiquitas illustrata. Antverpiae 1778. Part. 2. Diss. 2. Cap. 4. pag. 286.

zu Reims, wo das Amt des Archidiacon und jenes des Chorbischofs deutlich angezeigt wird. (Tom. IV. oper. Sirmondi in append. ad Flodoardum Hist. Rhemens. fol. 549.) — In den Worten des Abtes Johannes scheint aber auch das nicht zu liegen, was Valesius darin findet. Es heißt dort: cum archidiacono majore, quem cor episcopi dicunt. Valesius macht aus zweien Worten eines, und liest statt cor episcopi, des Bischofs Herz, corepiscopi. Die Konstruktion zeigt schon offenbar die fehlerhafte Lesart an. Der Abt würde in dem Sinne des Valesius gesagt haben: quem corepiscopum dicunt, und nicht cor episcopi. Auf gleiche Art läßt sich Sigebert erklären. Daß die Diakonen, und um so viel mehr die Archidiaconen des Bischofs Herz, Aug, Mund &c. seyn sollen, sagt das ganze Alterthum.

Der Geschäftskreis der Archidiaconen ward in den frühern Zeiten besonders von den Bischöfen angewiesen (Potestas delegata) und erstreckte sich bald auf das ganze Bisthum, bald auf gewisse Theile desselben; durch die Länge der Zeit erhielt er einen festern Bestand und mit dem Amte *) ward eine fixe Gerichtsbarkeit verbunden, welche die Kanonisten potestas ordinaria nennen. Bingham konnte sich nicht entschließen, den Archidiaconen der frühern Zeit die Gerichtsbarkeit in die ganze Diöcese einzuräumen **); allein die Zeugnisse, welche Thomassin

*) Die amtlichen Berrichtungen waren, dem Bischof bei der Ertheilung der hh. Weihen zu assistiren, die untern Aleriker theils zu unterrichten, theils zu prüfen, die Kirchensachen zu ordnen u. s. w.

***) Origin. eccles. lib. 2. cap. 21. §. 9. De potestate archidiaconorum, quam antiquis temporibus habuerint,

(V. et N. disciplin. Part. I. lib. 2. Cap. 17. et 18.) in großer Anzahl gesammelt hat, geben eine volle Entscheidung. Der Pabst Leo sagt in seinem 57. Briefe an den Patriarch Anatolius, daß dem Archidiafon das Kirchenwesen des ganzen Bisthums anvertraut sey. Dispensationem totius causae et curae ecclesiasticae. Noch deutlicher liegt der Beweis für diese Sache in dem Antwortschreiben des Anatolius, wo er von dem wieder eingesetzten Archidiafon Aetius spricht: omne quod episcopii nostri est, modeste faciens ipse responsum. Unter dieser Gerichtsbarkeit standen nicht allen die Laien, sondern auch die Kleriker des ganzen Bisthums. Archidiaconus, schreibt der heil. Isidorus (Epist. ad Luidfred. episcop.) imperat subdiaconis et levitis. Im achten und neunten Jahrhundert dehnte sich diese Gerichtsbarkeit über die Priester und Pfarrer aus, und die Archidiafonen *) befaßen im Namen ihrer Bischöfe der hohen und niedern Geistlichkeit, schlichteten Streithändel, ertheilten Dispensen in Ehesachen, erließen Excommunicationsbriefe u. s. w. und hatten mithin einen

nihil definitio, sed prudentis lectoris ampliori investigationi et decisioni illud ipsum relinquo.

*) Archidiaconi per archidiaconatus suos semel in anno presbyterorum suffraganeorum suorum vestimenta et calices et libros videant; designatis ab episcopo in unoquoque archidiaconatu solummodo tribus locis, ubi vicini presbyteri ad haec monstranda convocentur. Quando enim archidiaconus ad haec videnda venerit, a presbyteris qui conveniunt, triduo, si expedit, victum sibi habeat. — Synodus Juliobonensis in Anglia ann. 1080. habita: Tom VI. Concil. fol. 1538.

förmlichen Gerichtshof, der in den Kapitularen genannt wird *Audientia Archidiaconi*, (lib. 5. Capitular. Cap. 171. *) und die kirchliche erste Instanz war. — Von ihr mußte man an den Bischof appelliren. — In einigen belgischen und französischen Kirchen saß der Archidiacon dem Bischof gegenüber, wodurch er sich zeigte als die erste Person nach dem Bischof. (*Wassembourg antiquit. Gallic. belgicae lib. 5.*) Im zehnten Jahr

*) Der Bischof Ebo von Reims beschreibt die Pflichten der Archidiaconen ausführlich. *Archidiaconi officium est, gradus ecclesiasticos summa cum providentia aetatum et meritorum ordinare: de tempore in tempore nominibus certis unius cujusque officium de omni regione praefigere, subtiliterque merito probare, et gratiam S. spiritus unicuique investigando ministrare: in omnibus divinis officiis sanctae Dei ecclesiae fideles ministros erudiendo et excolendo efficere: festivitatum omnium ac feriarum, nec non totius anni officia in canticis et lectionibus non solum litteraturam corrigere, sed spiritalem intelligentiam omni clero in Capitulo tradere, libertates liberorum cum testibus probare, alienorum servorum ad gradus venire volentium exigere, potestatem etiam habens libertatem ecclesiastica propria de familia facere, et alienis exigere. Pro neglecta lectione aut officio gradus sui a Diacono usque ad infimum excommunicare: etiam et juvenulos talibus pro excessibus verberibus arcere: verbum etiam faciendi ad populum in diebus festis providere et facere: et sic omnia per ordinem digne usque ad consecrationem Presbyteri studiosissima intentione verae religionis perducere. Vincitorum etiam publicae civitatis ex carcere curam in festivitatis solemnibus domini gerere, summa diligentia eos excipere et obsequia benignitatis corporalis spiritualisque, ex divinis et humanis beneficiis refectionem benedictionis parare.*

Hundert findet man auch schon, daß die Archidiaconen das Investiturrecht bei den Curatbenefizien ausübten, feierliche Visitationen in der Diöcese anstellten, wobei sie sich zuweilen Erpressungen erlaubten (Concil. Cabilon. Can. 15. Aquisgran. II. Cap. 4. Parisiens. unter Ludwig und Lothar.) und Synoden hielten. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert erweiterte sich besonders durch Begünstigung der falschen Dekretalen des Isidorus (Garziae Loysae Not. in concil. Toltean. VIII.) ihre Macht dergestalt, daß sie nicht nur den Erzpriestern sondern auch sehr öfters den Bischöfen selbst lästig fielen, indem sie jetzt nicht mehr als angewiesene Stellvertreter der Bischöfe delegati, jure vicario; sondern als eigens Berechtigte, jure ordinario et proprio handeln wollten *), und sich in der Gerichtsbarkeit, den Bischöfen beinahe gleich stellten.

In Italien konnte sich nach dem Zeugniß des Papstes Benedikt XIV. (de Synod. diaeces. lib. 3. Cap. 5. §. 9.) die Archidiaconalwürde wegen der engen Begrenzung der Diöcesen nie so hoch erheben **); in Frankreich und England stand sie dagegen wegen der großen

*) Vergl. Pertsch Abhandlung von dem Ursprung der Archidiaconen. 5. Hauptst. 8. §. — Kreß Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Diaconalwesens und den geistl. Sendgerichte.

***) In Italien mußte der Archidiacon bei den Konziliarversammlungen nach der alten Gewohnheit wie die übrigen Diaconen, stehen. In dem Konzilium, so unter Stephan III. gehalten im J. 769, heißt es: Anastasio Archidiacono adstante. — Mansi Supplement. Concil. Tom. I. fol. 642. Doch segnete gemäß Ordin. Roman. I. bei Mabillon Tom. 2. Mus. ital. pag. 51 auf Charfsamstag die wachsenden Agnos Dei ein römischer Archidiacon.

Ausdehnung der Bisthümer und der damit verbundenen reichen Einkünfte so hoch, daß man ihr zuweilen den fürstlichen Titel beilegte, (Lambertus histor. Metensis. lib. 4. Cap. 95.) und sogar Prinzen vom Hause darnach strebten, sich zur Ehre rechnend, Archidiaconen einer Metropolitan- oder Cathedralkirche seyn zu können. Stephanus von Garlanda war in Frankreich Großhof- und Kriegsminister, und zugleich Archidiacon der Metropolitankirche zu Paris. Der heil. Bernard ward hierüber sehr entrüstet und schrieb in seinem gerechten Eifer: sic sublimatum honoribus ecclesiasticis, ut nec episcopis inferior videatur; sic implicatum militaribus officiis, ut praeferatur et ducibus. (Ep. 78.)

Die römischen Päbste ermangelten nicht, die Bischöfe Englands und Frankreichs auf den hohen Stolz und die Umaßungen der Archidiaconen aufmerksam zu machen, und den weitem Eingriffen derselben durch ihr apostolisches Ansehen Gränze zu setzen *). Die Bischöfe dadurch erwacht, zogen einen Theil der Gerichtsbarkeit wieder an sich, und beschränkten so die Macht ihrer Archidiaconen **). Einige fiengen an, statt der Archidia-

*) Sieh Alexandri III. Epistolae ad episcopum Londinens. Episcop. Exoniens. Cantuariens., Burdigalensem, welche gesammelt sind in appendice Concilii Lateranens. III. v. J. 1179. Tom. VI. P. II. Concil. col. 1798.

***) Cum olim a praedecessoribus nostris in Castri Gonterii anno 1231, et vallis Guidonis ann. 1242 conciliis sit statutum, ne archidiaconi de causis matrimonialibus, simoniae et aliis quae degradationem vel amissionem beneficii, seu depositionem exigunt, cognoscerent, nisi de sui pontificis mandato speciali; alias processus habitus coram

konen sich General-Vikarien zu wählen, die mehr von ihnen abhiengen, und nicht gesetzlich irrevocabel waren. Vergl. Feraris Encycloped. ecclesiast. Verbo; Archidiaconus N. 49 und Hericourt les Lois eccles. C. 18.

Das Generalkonzilium zu Trient, hauptsächlich dahin zielend, den Bischöfen ihre ursprüngliche Auctorität und Jurisdiction wiederzugeben, beschränkte durch mehrere Verordnungen die Macht der Archidiaconen. Sess. 24. Cap. 3. de reformat. wird das Visitationsrecht den Archidiaconen zwar belassen, aber es wird hinzugesetzt: de consensu episcopi; auch müssen innerhalb einer monatlicher Frist die Visitations-Protokollen dem Bischof vorgelegt werden, non obstantibus quacunq̄ consuetudine etiam immemoriali, atque exemptionibus et privilegiis. Ferner werden die causae matrimoniales et criminales den Bischöfen einzig vorbehalten, und den Archidiaconen gänzlich entzogen, gemäß Kap. 20, Sess. 24. de reformat. wobei wieder die Clausel vorkommt: non obstantibus privilegiis indultis, concordii, quae suos tantum teneant auctores, et aliis quibuscunq̄ consuetudinibus. Ein gleiches Gesetz, betreffend die causas Clericorum concubinariorum findet sich Sess. 25. Cap. 14. de reformat. Das Excommunicationsrecht scheint auch nach Cap. 3. Sess. 25. de reformat. den Archidiaconen gänzlich entzogen zu seyn,

ipsis nullius esset momenti: et haec invenimus in Turonensi provincia minime custodita; auctoritate praesentis concilii, omnibus et singulis fratribus et coepiscopis nostris injungimus, et omnia praedicta sine diminutione faciant a subditis inviolabiliter observari. — Concilium Salmuricens. de anno 1253. Cap. 8. Tom. VII. Concil. fol. 443.

indem es heißt: a nemine prorsus, praeterquam ab episcopo decernantur. Ueber die Eigenschaften der Archidiaconen sagt dies Konzilium Sess. 24. Cap. 12. de reform. ut sint in omnibus ecclesiis, ubi fieri poterit, magistri in Theologia, seu doctores aut licentiati in jure canonico.

Von dieser Epoche erhielt das Archidiaconalwesen im allgemeinen eine andere Richtung; die Gerichtsbarkeit verlor eben so viel, als sie früher gewonnen hatte, und fand jetzt in dem jus commune keine feste Stütze mehr. Der Archidiaconat blieb zwar noch eine Dignität, aber kein Tribunal ordinarium oder Audientia propria, nicht selten wurde er vereinigt mit der Präpositur. Jede Metropolitan- oder Cathedralkirche hatte ihre besondere Consuetudines, und diese gründeten für die Archidiaconen ein jus particulare. Man fand sogar bischöfliche Kirchen, bei denen die Archidiaconaldignität eine Familien-Präbende war. Sieh J. F. de comitibus Zamboni Collectio Declaratio Ss. Congregat. Cardinal. Concilii Trident. Tom. I. pag. 145. und Tom. 57. Thesaur. Resolution. Cardinal. Concil. Tridentin. interp. pag. 34.

V o n d e n A r c h i d i a c o n e n

b) besonders in Deutschland.

Wir werfen unsere Blicke auf Deutschland ins besondere. — Die Archidiaconen haben ohne Zweifel mit den Bischöfen Deutschlands gleichzeitigen Ursprung. Jeder Bischof hatte seinen Archidiacon. Zu den Zeiten des heil. Bonifazius, vor dem Abflusse der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts waren aber schon in

einem Bisthum mehrere Archidiaconen. In dem zwölften Kapitel des Capitulare incerti anni (Tom. I. Concil. German. fol. 55.) geschieht Meldung der Diöcesan-Archidiaconen; doch scheint es damals noch nicht allgemein üblich oder eingeführt gewesen zu seyn, indem der Bischof Chrodegang in seiner Regula canonicorum Cap. 10. (Tom. I. Concil. German. fol. 101.) noch in der einfachen Zahl von einem Archidiacon spricht. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts kommen aber in der Diöcese Strasburg schon sieben, und in der Diöcese Lüttich acht Archidiaconen vor.

Thomassin schreibt die Vermehrung der Archidiaconate in Deutschland der Gemächlichkeit unserer Bischöfe zu *); allein hierin bürdet er ihnen eine unverdiente Schuld auf. Die Bischöfe Deutschlands mußten wegen des Reichsdienstes von ihren Kirchen öfters eine geraume Zeit abwesend seyn; es mußte daher für die Fortsetzung der geistlichen Sachen während dieser Abwesenheit Vorsorge geschehen. Dies war eine Ursache des Anwuchses der Archidiaconate, die der Pabst Leo bei der Anordnung der acht Archidiaconen zu Lüttich selbst ausspricht. Ferner waren die deutschen Diöcesen sehr weitschichtig und vollreich, und daher die Geschäfte so angehäuft, daß man für nöthig erachtete, eine Diöcese in mehrere kleine Theile zu vertheilen und jedem Theile einen Archidiacon,

*) Quod ad germaniam pertinet, nemo non sibi facile persuadebit, delectatos fuisse episcopos clericorum ministrorumque et vicariorum multitudine, in quos episcopalem sarcinam maxima ex parte rejicerent. — V. et N. discipl. lib. 2. P. I. Cap. 20. N. 10.

der mit dem Bischof in unmittelbarer Verbindung stand, zu vertheilen. Dies war die zweite Ursache. Endlich der vielen Kriegen wegen wuchs die Sittenlosigkeit im Mittelalter täglich stärker an, der Concubinats der Geistlichen nahm Ueberhand, die Kirchensatzungen wurden vernachlässiget u. s. w. Der Bischof bedurfte mehrerer Augen, um seine Hirtenfürsorge überall hinrichten zu können. Dies mag die dritte Ursache gewesen seyn, warum mehrere Archidiaconen, die die Augen der Bischöfe seyn sollen, angestellt wurden.

Im zwölften Jahrhundert waren sie noch keine Priester, sondern nur Diaconen, doch hatten sie zugleich bei dem Kapitel die Präpositur oder Probststelle ein, wodurch ihre Einkünfte sehr stark waren. Wir finden den sichersten Beweis in den Worten des Baso bei dem Anselm von Lüttich (Tom. I. Chapeaville. Gesta Pontific. Leod. pag. 285.) wo er von dem Archidiacon und Probst Johannes spricht. Canon vetat diaconum ante presbyterum injussum sedere; tu presbyteros praesumis judicare, aut etiam verberare? Tantam habes auctoritatem in judicando, ut nulla scriptura, nulla possit resistere ratio? Hieraus kann man auch auf die große Gewalt der Archidiaconen schließen, die nicht nur die Priester richteten, sondern sogar durch Prügel abstrafen.

Durch die Einführung der Mehrzahl der Archidiaconen entstand auch unter ihnen eine gewisse Rangordnung, und der, welcher bei dem Domkapitel angestellt war, wurde Großarchidiacon, Archidiaconus major genannt, die andern aber kleine Archidiaconen Archidiaconi minores. «Derjenige — sagt Pertsch in seiner Abhandl.

2. Hauptst. 1. S. — welcher sich bei der Kathedralkirche befunden, hieß: der große Archidiacon. Dieser hatte, gleich andern Kanonicis in dem Kapitel Sitz und Stimme in Ansehung aller und jeder Kirchensache. Es geschieht daher manchmal des Kanonici und Archidiacons, des großen Archidiacons, des Archidiacons Erwähnung. Es wird des Canonici-Archidiacons gedacht. Der große Archidiacon, der Kanonicus und große Archidiacon werden als Procuratoren der Cathedralkirchen in den Konzilien angesehen. Der Kanonicus und Archidiacon, heißt ein Helfer des Konziliums; der große Archidiacon der Cathedralkirche ein Beirichter, um die Sachen der Abwesenden zu untersuchen, die besondere Vorfälle anzuhören, und die Streitigkeiten zu entscheiden. Hieraus erhellet, daß bei manchen Cathedralkirchen zwei Archidiaconen gewesen, der Kanonicus und Archidiacon, und der große Archidiacon, welche man von den übrigen Archidiaconen der Diöcese unterschieden hat.» In dem eilften und zwölften Jahrhundert findet man bei den Synodalversammlungen oder in Diplomen *) mehrmal den von Pertsch angemerkten Unterschied. In der Synode zu Tull aus dem Jahre 1072. (Tom. III. Concil. German. fol. 161.) kommen folgende Unterschriften vor: Signum Hugonis Primicerii. Sign. Milonis Virdunensis Primicerii et hujus sedis Archidiaconi. Sign. Lamberti majoris Archidiaconi. Sign. Rudolphi

*) Vergl. Würdtwein: Dioecesis moguntin. in Archidiaconat. dist. Tom. 4. Commentat. I. pag. 87. Tom. I. und Andr. Spitz. de Archidiaconatibus in Germania. Diss. Bonnae 1790. pag. 17.

Archidiaconi, Sign. Hugonis majoris Archidiaconi, Sign. Lamberti junioris Archidiaconi, Sign. Albrici Archid. Sign. Luitulfi Archid. Sign. Hugonis junioris Archid. Sign. Theodorici Archid. Hier erscheinen zwei Großarchidiaconen oder Archidiaconi majores, die übrigen nennen sich auf eine einfache Weise Archidiaconen. Doch möchte ich nicht viel dem widersprechen, der den Beisatz major und junior nicht auf die Archidiaconalwürde, sondern auf das Alter beziehen wollte, weil dieser Beisatz gerade da vorkommt, wo die Archidiaconen eines gleichen Namens sind. In den früheren *) und späteren Synoden zu Tull vermißt man auch diesen Beisatz, weil entweder die gleichen Namen nicht mehr vorkommen, oder wenn sie noch wirklich da sind, wird nur bei dem letzten junior zugesetzt, bei dem erstern aber nicht der Beisatz major, wie in der Synode vom Jahr 1105 (Tom. III. Concil. German. fol. 251.) Der oben benannte Archidiacon Theodorik wird in der Synode vom Jahr 1076 zugleich Cancellarius genannt; und der Riquinus, welcher in der Synode zu Tull vom Jahr 1091 ganz einfach als Archidiacon sich unterschreibt, nennt sich in der Synode vom Jahr 1105: Riquinus Primicerius et ejusdem ecclesiae praepositus, S. Stephani Archidiaconus. In dieser findet man auch den von Pertsch bemerkten canonicus Archidiaconus unter dem Namen: Gobertus

*) In der Synode v. J. 1123. Tom. III. Concil. Germ. fol. 294. unterzeichnen sieben Archidiaconen, wovon sich aber keiner major Archidiaconus nennt. Der Archidiacon Cantor und Archidiacon Magister kommt hier aber vor.

Archidiaconus et exinde canonicus. Ob dieser der nämliche ist, der in der Synode v. J. 1136 unterzeichnet ist Gobertus Cantor et Archidiaconus, will ich nicht bestimmen. In dieser letzten Synode kommen wieder sieben Archidiaconen vor, worunter zwei den nämlichen Namen Hugo führen, jetzt aber sich nicht unterscheiden durch den Beisatz major oder junior, sondern der erste unterschreibt: Hugo Gundricurtensis Archidiaconus; und der andere Hugo Rufus Archidiaconus. Doch unterscheidet sich hier der an der Spitze stehende Adelberon welcher sich nennt: primus Archidiaconus, das ohne Zweifel so viel heißen soll, als: magnus Archidiaconus. In den Synoden zu Passau v. J. 1203, und zu Halberstadt vom Jahr 1205 kommen auch zwei Canonici Archidiaconi vor; sie unterzeichnen sich in der Passauer: Canonici cathedrales, und in der Halberstädter: nostrae ecclesiae majoris canonici. Ohne Zweifel wollten sie sich dadurch von den Archidiaconen der Collegialstifter unterscheiden, die sich in dieser Epoche bei den kirchlichen Unterhandlungen und Versammlungen als wichtige Personen vorzeigen.

Durch die Verbindung der Archidiaconate mit den Probsteien, und andern hohen Stellen bei den Cathedral- und Nebenstiftern wuchs das Ansehen, die Macht und Jurisdiktion der Archidiaconen. «Die Bischöfe versahen es dabei — schreibt M. Jg. Schmidt Geschichte der Deutsch. 3. Th. 6. B. 20. Kap. — daß diese Archidiaconate für beständig mit andern geistlichen Ehrenstellen und zwar meistens mit den Probsteien der Dom- und anderer Nebenstifter vereinigt wurden, welches um so schlimmere Folgen hatte, da die Bischöfe wenig oder gar

nichts mehr in diesem Zeitraum bei Bestellung dieser Pröbste zu sagen hatten; wodurch ihre Gerichtsbarkeit oft in Hände kam, denen sie solche im geringsten nicht würden anvertraut haben. Diese Diakonen sahen auch bald ihre Gerichtsbarkeit, als eine vermöge ihres Amtes ihnen ordentlicher Weise zukommende, nicht als eine von dem Bischöfe übertragene an, der daher die häufigen Mißbräuche, die mit der Ausübung derselben verbunden waren, nicht verbessern konnte, wenn er auch wollte.»

Man fieng jetzt an auf kräftige Mittel zu sinnen, wodurch die Macht und Auctorität der Diakonen geschwächt würde. Die Bischöfe Deutschlands nahmen sich einige Gehülfen, die sie Officialen *) nannten, und die von ihnen in dem Geschäftsgange abhiengen. Allein die Archidiaconen ahmten ihnen bald nach, und theilten ihre Distrikte auch in mehrere Dekanate und Officialate, wodurch dann endlich in unserm Lande die geistlichen Dikasterien, Consistorien, Officialate, Jusfritarien entstanden sind, die nach den verschiedenen Gebräuchen und Gewohnheiten der Bisthümer auch auf eine verschiedene Art die Gerichtsbarkeit ausübten, und nicht selten sogar die Civilsachen an sich zogen und schlichteten. Würdtwein (Comment. Tom. I. pag. 524.) führt eine Urkunde des Archidiacons zu Aschaffenburg an, worin derselbe seinem Official eine sehr ausgezeichnete Vollmacht über geistliche und weltliche Streitsachen ertheilt: *Damus et tenore praesentium committimus plenam et omnimodam*

*) Einige Gelehrten wollen dies von dem französischen Worte Officier herleiten; wahrscheinlicher mögte es von dem lateinischen Officii alumnus durch Abbreviation entstanden seyn.

potestatem et facultatem causas et quaestiones quas-
cunque spirituales et profanas, beneficiales, matri-
moniales, criminales, civiles ac mixtas et illis an-
nexas ad jurisdictionem nostram seu forum nostrum
ecclesiasticum de jure seu consuetudine aut privilegio
spectantes tam Clericorum et Laicorum quorum-
cunque . . . decidendas, exercendas, continuandas
et fine debito terminandas. — So hatte man, anstatt
die Macht geschwächt zu haben, sie nur noch erweitert,
und durch die vielen Offizialen, die kräftig ihre Rechte
zu vertheidigen wußten, fester gegründet. Einige Syn-
noden widersetzten sich zwar dieser Anstellung der Land-
officialen, besonders die Synode von Lüttich vom Jahr
1287 *); allein was vermochten sie? Die Archidiaconen
protestirten sogar gegen alle Anordnungen der General-
Synoden und Konzilien, wenn diese ihre **) Juris-
diction berührten, als so viele Eingriffe in ihre alten
Rechte; um wieviel mehr werden sie sich berechtigt ge-
glaubt haben, gegen die besonderen Verfügungen einzelner
Bischöfe oder partikularer Synoden zu protestiren? Der

*) Cum etiam a nostris antecessoribus quoddam statu-
tum factum fuit, quod est tale: cum alia vice inhibue-
rimus, ne aliquis Archidiaconus ruralis officiales habeat,
qui cognoscant de causis, cum ipsi Archidiaconi et officiales
eorum inveniri debeant in cathedrali ecclesia, ubi possint
subditis plenitudinem justitiae exhibere, et copiam habere
consilii, denuntiamus omnes illos excommunicatos, qui
tale officium exercebunt sine nostra licentia. Nos praemissa
sub poena excommunicationis observari praecipimus. —
Tom. 3. Concil. German. fol. 701.

**) Sieh unten die Protestation der Archidiaconen von
Utrecht gegen die Dekrete des Konziliums von Trient.

Erzbischof von Mainz begnügte sich, eine gewisse Norm für die den Archidiaconaten untergeordneten Officialen festzusetzen, und sich die causas graviores vorzubehalten *); allein dadurch entstanden auch wieder von der andern Seite nicht selten Spannungen und Zwistigkeiten zwischen den Ordinariaten der Bischöfe und den Officialen der Archidiaconen. Andere Bischöfe beließen entweder ihre Diaconen bei ihren alten Gerechtsamen; oder sie machten Verträge mit ihnen, worin die Jurisdiction näher bestimmt wurde **); oder wenn sie es wagten, die Archidiaconalmacht anzugreifen, fühlten sich nicht stark, das zu erreichen, was sie bezweckten. Selbst nach den großen Beschränkungen, die das Generalkonzilium von Trient machte, hielten sich noch viele Archidiaconate in Deutschland bei ihren alten Rechten und übten ihre Jurisdiction nach wie vor aus ***).

Endlich die Katastrophe des achtzehnten Jahrhunderts, welche dem Episcopat in Deutschland einen so harten Stoß gab, und wie ein Blitzstrahl alle Stifter und Stiftungen zerstörte, machte auch der Archidiaconalwürde und Gerichtsbarkeit ein Ende, und die noch bestehenden Archidiaconen haben ihr Geschäft nur bei der Ertheilung der heiligen Weihen, wo sie die ursprünglichen Diener

*) Synodus Moguntin. de anno 1510. Tom. II. Concil. German. fol. 178. — Bambergensis de anno 1491. Tom. V. Concil. German. fol. 600.

***) Sieh Schmidt Diss. de Synodis Archidiaconalib. in Germania. Tom. 3. Thesaur. ecclesiast. pag. 316. N. 5.

****) Sieh die Statuta Archidiaconalia, welche Würdtwein in Subsidiis diplomat. und Manigart Tom. 3. Theolog. moral. Leodiens. gesammelt haben.

der Bischöfe sind. Ob bei der Restauration des deutschen Episcopats die neu anzustellenden bischöflichen Commissarien die Stellen der alten Archidiaconen vertreten sollen oder werden, muß uns die Zeit lehren.

c) Die vorzüglichsten Archidiaconate Deutschlands und ihre besonderen Gerechtsame.

Die Archidiaconate gehören mithin jetzt einzig der Geschichte zu; wir glauben uns daher berechtigt, die Vorzüglichsten dieser in unsere kirchlichen Denkwürdigkeiten aufzunehmen, und ihre besondere Gerechtsame kurz anzuführen. Wir fangen von dem Erzbisthum Köln an *).

Man kann die erste Einrichtung der Archidiaconate im Erzbisthum Köln gegen das Ende des eilften Jahrsezes. Eine frühere Existenz geben die Worte des Baso von Lüttich (bei Anselm von Lüttich Cap. 85. edit. Chapeaville pag. 285. Tom. I.) nicht zu. Coepiscopos et Archidiaconos, ob insolentiam removit ecclesia: unde et his caret, usque in praesens Metropolis Colonia et tota provincia. Baso schrieb dies als Dechant des Kapitels zu Lüttich, mithin vor dem Jahr 1042 wo er als Bischof erwählt worden. Viel später darf man sie aber auch nicht ausstellen, indem die Archidiaconen von Bonn und Xanten in dem Rangstreit, den sie im Jahre 1138 mit dem Probst der St. Gereonskirche zu

*) Zur Grundlage dienten uns hier Gelenius: de Admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae 1646. pag. 226. — Harzheim Bibliotheca Coloniens. 1747, wo am Ende aus Herm. Grombach Annal. eine descriptio Archidioecesis colon. beige druckt ist. — Andr. Spitz: Diss. de Archidiaconatibus in Germania et in ecclesia Coloniens. 1790.

Köln hatten, sich auf ihre alten Rechte und Vorzüge berufen. Sie scheinen sogar behaupten zu wollen, die Archidiaconalwürde sey von Anfang an mit ihren Kirchen verbunden gewesen und daher mit denselben gleichen Alters. Asseruerunt venerabiles fratres, Gerardus Bonnensis praepositus, et Hermannus Xantensis, ob hoc sibi locum superiorem deberi, quia Ecclesiae nostrae Archidiaconi essent, et illis ecclesiis praesiderent, quibus Archidiaconatus a primaeva constitutione adjuncti essent *). Doch findet man in den Urkunden vom zehnten Jahrhundert, welche die Pröbste von Bonn und Eanten unterzeichnet haben, nie den Zusatz: Archidiaconus. In dem Schenkungsbrief des Erzbischofs Heribert vom Jahr 1008, wodurch er dem Kloster zu Deuz seinen Theil eines Guts in Udendorp giebt, findet **) sich ein gewisser Ehrenfried, den der Erzbischof seinen Diacon nennt. Soll dieser vielleicht ein Archidiacon gewesen seyn? — Die Briefe des Pabstes Innocenz II. vom J. 1135 an den Erzbischof Bruno von Köln über die Rechte des Archidiacons zu Bonn deuten schon auf ein merkliches Alter dieser Dignitäten in dem Erzbisthum. Die Vermuthung möchte daher

*) Tom. III. Concil. German. fol. 339.

**) Vergl. Kremer's Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte. 3. Band. Seite 13 in der Urkunden-Sammlung. — Es ist bekannt, daß in den ältesten Urkunden die Archidiaconen öfters ganz einfach Diaconen genannt werden. Einen Beweis giebt die Fundations-Urkunde der Abtei von Wadegotien (Jahr 1138). Absolvimus ipsam ecclesiam ab omni justitia (jurisdictione) Chorepiscopi et Diaconi. Das Weimort unser, noster diaconus, deutet auf einen besondern Vorzug.

nicht ungegründet seyn, daß die Archidiafonate zu der Zeit entstanden seyen, wo der Erzbischof Anno unter dem minderjährigen Kaiser Heinrich IV. in den Jahren 1062–70 die Reichsverwaltung übernommen hat. Hildolp, der Nachfolger Annos, war früher Archidiafon *) zu Köln.

Das Erzbisthum hatte vier große Archidiafonate: 1) jenen der Metropolitankirche zu Köln; 2) der Collegiatkirche zu Bonn; 3) der Collegiatkirche zu Kanten; 4) der Collegiatkirche zu Soest.

Dann sechs kleinere: 1) zu Neuss, wozu in frühern Zeiten der Dekanat Düsseldorf gehörte, der später durch einen Provisionalvergleich zwischen dem Erzbischof Ferdinand, und dem Herzog Wolfgang Wilhelm zwar abgesondert worden, so doch, daß der Dechant von Düsseldorf noch immer unter dem Archidiafon von Neuss stand. 2) Desflingen. Der Archidiafon war gewöhnlich der Dechant von Zulpich. Zu diesem Archidiafonal-Bezirk gehörten einigen Pfarreien im Herzogthum Luxemburg: Schleyden, Call, Cronenburg. 3) Dortmund. Der Archidiafonat war mit dem Dekanat der Collegiatkirche zu u. l. Frauen ad gradus zu Köln vereint. 4) Deuz. Der Probst zu St. Cünibert zu Köln war auch Archidiafon zu Deuz. 5) Lüdenscheid. Bei der Reformation fiel dieser ganze Bezirk ab, und der Dechant zu St. Gereon, der Archidiafon war, verlor

*) Hildolphus canonicus Goslariensis, ac Henrici IV. Imp. Sacellanus, Archidiaconus Domini Annonis in Archipraesulem electus est. — Annales Novesiens. Tom. IV. ampliss. Collect. Martene et Durand. fol. 554.

zugleich seine Jurisdiktion. 6) Sch leyden. Außer diesen hatten auch die Aebte von Deuz, Steinfeld und der Dechant von Kaiserswerth den Titel eines Archidiafon von Köln.

Die großen Archidiafonen standen in sehr hohem Ansehen und hatten eine ausgedehnte Jurisdiktion bis zu den letzten Zeiten. Der Archidiafon zu Bonn bediente sich des Titels: Wir N. von Gottes Gnaden der Metropolitankirche zu Köln und der Collegiatkirche zu Bonn respektive Großarchidiafon und infulirter Probst, Herr in Eendenich, Popelsdorf, Ippendorf, Eichholz u. *). — Sie hatten nicht nur das vom Pabst Innocenz II. ihnen zuerkannte Recht, ihre Bezirke zu visitiren, sondern konnten auch den untergeordneten Geistlichen und Pfarrern die institutionem authorisabilem oder Approbation ertheilen; sie prüfen und über ihre Kenntnisse Nachforschungen anstellen; ihnen die Seelsorge — cura animarum — auf eine gewisse Zeit aufheben oder ertheilen, die Widerspenstigen und Ungehorsamen mit geistlichen Strafen und Censuren belegen, ihres Amtes entsetzen, und sogar exkommuniziren. 2) Mit gleichem Rechte entschieden sie die geistlichen Streithändel, welche die Benefizien, Zehnten Testamente ad pias causas, Ehesachen betrafen. 3) Sie hielten Synodalversammlungen, welche Synodi archidiaconales genannt wurden, worauf nicht nur alle berufenen Geistlichen, und alle in dem Archidiafonaldistrikt

*) Wann und wodurch der Archidiafon und Probst zu Bonn, das Vorrecht erhalten hat, sich der Mitra und des bischöflichen Stabes bei dem Gottesdienste zu bedienen, ist nicht ausgemittelt.

angestellten Pfarrer erscheinen mußten, sondern wozu auch die Laien auf besondere Aufforderung des Archidiacons oder dessen Offizial konnten hingezogen werden *). Die erste Archidiaconalsynode soll zu Köln im Jahre 1163 unter dem Erzbischof Rainald gehalten worden seyn.

Alle diese Rechte sind nach der Restriktion des Konziliums von Trient nicht nur in dem Erzbisthum Köln beibehalten, sondern durch die nachfolgenden Diöcesansynoden und erzbischöflichen Verordnungen genehmiget, und in gewissen Punkten noch erweitert, auch von den weltlichen Fürsten durch besondere Verträge anerkannt worden. Die letzte kölnische Synode unter dem Erzbischof Maximilian Henrich im Jahre 1662 beschreibt und behandelt in dem fünften Titel sehr umfassend die Archidiaconalrechte und wiederholt zugleich die frühern kirchlichen Satzungen und Anordnungen, worauf sich die Archidiaconalgerichtsbarkeit gründet.

Das Erzbisthum Mainz war auch in mehrere Archidiaconen getheilt **). Es liegt aber noch im Dunkeln, wann zuerst hier die Archidiaconate entstanden. In den unter Rabanus gehaltenen Synoden findet man noch keine Spur. In dem dritten Konzilium, gehalten im J. 852, heißt es Act. II. (Concil. German. Tom. II. fol. 167.) Et Presbyteri, qui principales ex his ecclesiis tenerent, Archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia, quae solet fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Hier ist keine Erwähnung der

*) Würdtwein: Dioecesis Moguntina in Archidiano-natus distincta.

***) Sieh Schmidt Diss. de Synodis Archidiaconalibus in Germania.

Archidiaconen. In den folgenden Jahrhunderten hatten sie doch schon ein entscheidendes Gewicht und Ansehen, wie es sich aus den von Würdtwein angeführten Diplomen ergibt.

Um den Archidiaconaten eine feste Benennung zu geben, wurden sie nach den Hauptortschaften, mit denen sie verbunden waren, bezeichnet, und es waren in dem Erzbisthum elf Archidiaconal-Bezirke, deren jeder seiner Ausdehnung wegen einem kleinen Bisthum gleich kam.

1) Der erste Archidiacon war der Probst der Metropolitankirche zu Mainz. 2) Der Archidiacon der Collegiatkirche B. Mariae V. in Campis. 3) Der h. Viktoriskirche zu Worms. 4) Der heil. Petrus- und Alexanderskirche zu Aschaffenburg. 5) Der St. Petruskirche in Krünigfundern, oder in der Herrschaft Wiesbaden und Epstein. 6) Der St. Mauritiuskirche im Rheingau. 7) Des Collegiatstiftes zum heiligen Bartholomäus zu Frankfurt N. 8) Der lieben Frauenkirche ad gradus in Wetterau. 9) Des Collegiatstiftes der heil. Stephan, Johannes u. zu Friglar in Niehessen. 10) Der St. Martinskirche zu Heiligenstadt in Eichsfeld. 11) Endlich der Archidiacon zu Gotha, Bebra und Erfurth in Thüringen.

In den verschiedenen Zweigen der geistlichen Gerichtsbarkeit hatten sie mit den Archidiaconen der Erzdiocese Köln gleich große Rechte, worin sie auch nach dem Konzilium von Trient ruhig belassen worden. Durch die Synode vom Jahr 1310 war ihnen doch ein gewisses Maaß und Ziel in Beurtheilung der Streitsachen gesetzt **);

*) Die Statuten dieses Archidiaconats hat Würdtwein geliefert I. B. Subsid. diplomat. pag. 1.

***) Ut Archidiaconi et officiales eorum civitatis, dioe-

von dieser Beschränkung geschieht aber in den spätern Urkunden keine Meldung mehr, wodurch man auf die Vermuthung gerathen muß, durch eine entgegengesetzte Praxis seye sie in Abgang gekommen.. Die Vollmächtsurkunde, welche der Diakon von Aschaffenburg (bei B ü r d t w e i n Comment. 4. de Archidiaconat. eccles. colleg. Ss. Petri et Alexandr. Aschaffenb.) seinem Offizial ausstellte, spricht von einer sehr umfassenden Gewalt und von unbeschränkten Facultäten **), wodurch er sogar auch über Civilhändel entscheiden konnte. Daß die Archidiaconen in ihren Synoden sich manchmal der weltlichen Streitsachen annahmen, und darüber Recht sprachen, zeigt L. B. de Gudenus. (Codex diplomatic. Tom. I. pag. 493.) Ein besonderes Recht wird dem

cesis et provinciae Moguntinensis super causis decidendis per ipsos certis finibus, quos Dominus Wernherus Archidiaconis ecclesiarum Mogunt. et earum officialibus possuisse dignoscitur, scilicet ut de causis super matrimoniis, ecclesiis, investituris et usuris usque ad summum 20. solidorum Moguntin. cognoscentes duntaxat, sint contenti. — Tom. IV. Concil. Germ. fol. 179.

*) *Damus quoque et tenore praesentium committimus plenam et omnimodam potestatem et facultatem, causas et quaestiones quascunque spirituales et profanas, beneficiales, matrimoniales, criminales, civiles et mixtas, et illis annexas ad jurisdictionem nostram ordinariam, seu forum nostrum ecclesiasticum de jure seu consuetudine, aut privilegio spectantes tam clericorum et laicorum quorumcunque infra terminos supradictae nostrae praepositurae commorantium, videlicet clericorum et laicorum inter se, vel presbyterorum et clericorum contra laicos et econtra . . . audiendas, cognoscendas, decidendas, exercendas, continuandas, et fine debito terminandas.*

Archidiafon zu Afchaffenburg zuerkannt in einem Diplom (bei Würdtwein Tom. I. Commentat. cit. pag. 528.) nämlich hundert Gulden pro jure jucundi introitus von einigen Kapiteln zu erheben. In einer andern Urkunde wird nur ein Gulden pro jucundo adventu beftimmt, deffen vierter Theil doch dem Archipresbyter und dem Camerarius zufließen foll; eine gleiche Summe ift auch beftimmt pro exitu. (Würdtwein I. cit. pag. 155.)

Die älteften Dokumente über die Archidiafonate finden fich in der Gefchichte des Erzbisthums Trier *). Gegen das Ende des fechsten oder beim Anfange des fiebenten Jahrhunderts war der heil. Kunibert, welcher im Jahr 626 als Bischof von Köln dem Konzilium von Reims beiwohnte, Archidiafon zu Trier, wie der Bischof Bertolf in einer Urkunde vom Jahr 874 (Prodrom. histor. Treviren. P. I. fol. 82.) berichtet **). Mehrere Archidiafonen zeigen uns die nachfolgenden Jahre. Im Jahr 1098 wird Bruno genannt senex Archidiaconus, welches vielleicht so viel fagen foll als magnus Archidiaconus. (Hontheim Prodrom. hist. fol. 511.) Der Archidiafon der Metropolitankirche heißt in den spätern Urkunden major Archidiaconus; dann folgte der Archidiafon der St. Lubentiuskirche in Dittkirchen; der dritte war an der St. Castorskirche in Carden, der vierte bei der St. Agathakirche zu Longueville; der fünfte zu Tholey an der Mauritiuskirche. Daß diese Archidiafonen ihre untergeordneten Offizialen hatten, beurfunden die von Hontheim bezogenen Urtheile.

*) Hontheim Historia Trevirens. diplomat. und Prodromus Histor. Trevirens.

***) S. Cunibertum in ecclesia nostra nutritum et edoctum atque Archidiaconatus officio sublimatum cognovimus.

Im vierzehnten Jahrhundert scheinen die Archidiaconate hier noch nicht sehr einträglich und ansehnlich gewesen zu seyn. Der Erzbischof Balduin gab sie seinen Bedienten, Künstlern und gemeinen Geistlichen. *Nam et tam excellente Magnatorum progenie exitit oriundus* — heißt es in *Gestis Trevirorum* Cap. 151. bei Hontheim *Prodrom.* P. II. fol. 820. — quod nullum habuit affinem seu cognatum, quem ad praeposituram majorem vel aliquem Archidiaconatum vellet promoveri. In der Reihe der Archidiaconen, welche wir in dem Register des *Prodromus Hist. Trev.* finden, kommen vor dem fünfzehnten Jahrhundert wenige vom adelichen Geblüte vor.

Die Jurisdiktion war aber doch schon vor den Zeiten Balduins zu einem hohen Grade gestiegen. Der Bischof Bruno gestattete ihnen im J. 1122 (*Hontheim Histor. Trevirens. dipl.* Tom. I. fol. 506.) die Aufnahme der öffentlichen Büßer bei seiner Abwesenheit *), welche Fakultät im Jahr 1238 scheint *jus ordinarium* geworden zu seyn, indem das 35. Kapitel der trierischen Synode unter dem Erzbischof Theodorich bei der nämlichen Gelegenheit, wo von der Bestrafung der öffentlichen Sünder die Rede ist, beifügt: *Et hoc fieri procurent Episcopi vel eorum officiales, si ea Archidiaconi vel eorum subditi (officiales) neglexerint procurare.* (Tom. III. *Concil. Germ.* fol. 561.) Unter Balduin war ihnen schon das Investiturrecht, das Einführungsrecht in die

*) Bruno archiepisc. concedit, ut ubi aliis negotiis impeditus adesse non poterit, Archidiaconi poenitentes ecclesiae reconcilient.

Benefizien zuerkant *). Aus einer Fundationsurkunde vom J. 1300 (bei Hontheim Tom. I. Hist. Trevirens. fol. 855.) ergiebt sich ebenfalls, daß sie das Recht hatten, die Priester pro cura animarum zu examiniren und zu approbiren. Qui sacerdos ab ipso Archidiacono, prout moris est, ligandi et solvendi potestatem recipiat. Hontheim bemerkt hierüber in seiner Note, daß man die drei Punkte besonders unterscheiden mußte. 1) Das Einführungsrecht in den wirklichen Besitzstand des Benefizium institutio corporalis, welches den Archidiaconen nach dem gemeinen Recht, wie auch nach altem Gebrauche (jure consuetudinario) zukömmt. 2) Die institutio autorizabilis oder Zueignung des Benefizialtitels, wovon die Regula juris sagt: beneficium ecclesiasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri. Dies Recht hatten im trierischen Erzbisthum auch die Archidiaconen in einigen Fällen. 3) Die Approbation oder Uebergabe der Seelsorge, welche der Erzbischof Diether in der obenberührten Fundationsurkunde durch die Gewalt zu lösen und zu binden versteht. Zur Zeit des Konzilium von Trient war dies Recht noch gebräuchlich. In den Statuten von Bingen aus dem Jahr 1562 heißt es in der Eidesformel, welche der Probst und Archidiacon abzulegen hat: Conferam Archipresbyteratum personae electae in plebanum, ipsamque investiam cura animarum. In den übrigen Punkten hatten die trierischen Archidiaconen mit den übrigen der benachbarten Bisthümer beinahe gleiche Rechte;

*) Synodus Trevirens. de ann. 1337. Tom. IV. Concil. Germ. in Supplement. fol. 605. Statuto IV et V.

auch sogar in Civilsachen und andern Streithändeln könnten sie ein entscheidendes Urtheil fällen, wie die von Honthheim aus dem Jahr 1287 angeführte Sentenz gegen den Boemund von Sirsberg ausweist. — Durch die Synoden vom Jahr 1570 und 1622 (Tom. VII. fol. 604. Tom. IX. fol. 330. Concil. German.) wurden die früher angenommenen Rechte und Fakultäten der Archidiaconen bestätigt, nur die Jurisdictio in contentiosis nahm ab, weil solche die bischöflichen Vikariate an sich zogen. Honthheim bezeuget, daß zu seiner Zeit hiervon bei den trierischen Archidiaconaten keine Spur mehr übrig wäre.

Die Errichtung des Bisthums Salzburg fällt in das achte Jahrhundert *). Ich finde den ersten Archidiacon in der Synode vom Jahr 1160, (Dalham fol. 75., Harzheim Concil. Germ. Tom. III. fol. 386.) wo sich unterschreibt Engelramns de S. Maria Archidiaconus Soliensis. Indessen wenn es seine volle Wichtigkeit hat, was F. Kaver Holl (Statistica eccles. German. P. I. pag. 213.) über Salzburg berichtet; daß nämlich die Archidiaconate mit den Abbatien und Präposituren (Abbatibus et praeposituris regularibus) vereint seyen, so möchten die in dem ersten Konzil von Salzburg, dessen Echtheit Dalham gegen die Kritik Mansi vertheidiget, namentlich angeführten neun Aebte die Archidiaconen gewesen seyn. Allein das siebenzehnte Konzilium von Salzburg aus dem Jahr 1187 (Dalham fol. 87. Harzheim Tom. III. fol. 441.) verursacht gegründete Zweifel, obschon in den frühern Zeiten die Archidiaconate mit den Abbatien verbunden waren. In den Unter-

*) Vergl. Florian Dalham Concilia Salisburgens. 1788. Diss. praevia fol. 8.

schriften finden sich zuerst vier Aebte, dann fünf Pröbste, und endlich drei Archidiaconen: nämlich Ortlieb Archidiaconus de Viscah; Mainhalmus Archidiaconus Volkimarkt; Hermannus Archidiaconus de Ortenbach. Die Archidiaconen unterscheiden sich also hier von den Aebten und Pröbsten. In der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Adelbert vom J. 1195 (bei Hund Metropolis Salisburg. Tom. 5. fol. 506.) kommt ein Praepositus vor, der zugleich Archidiacon ist. Guntakerus Praepositus Salzburgensis et Archidiaconus Ss.; so heißt es auch in der nämlichen Urkunde: Otto Bamburgensis Praepositus et Archidiaconus. Bei den andern sieben Pröbsten aber, die mit unterschrieben haben, ist der Zusatz: Archidiaconus nicht beigefügt. In mehrern spätern Synoden läßt sich unser Unterschied wahrnehmen. Im sechzehnten Jahrhundert scheinen aber die Archidiaconal Dignitäten mit mehrern Prälaturen verbunden gewesen zu seyn. In dem 41. Konzilium (Dalham fol. 505.) gehalten im J. 1537 von dem Erzbischof Mathäus *) werden die Archidiaconen, die keine Prälaten sind, von den andern ausdrücklich unterschieden und unterschreiben zuletzt.

Gemäß dem Diöcesan-Rezeß vom Jahr 1548 (Dalham fol. 525.) waren der Archidiaconate in dem Salzburgerischen Erzbisthum sieben. Der erste Archidiacon war der Pröbst der Metropolitan-Kirche. Er schrieb sich: Nos Dei gratia Praepositus et Archidiaconus ecclesiae Metropolitanae etc. Der zweite war der Archidiacon von Gars; der dritte zu Baumburg, oder Pamburg; der vierte war der Archidiacon der obern und

*) In der deutschen Konzilienversammlung von Harzheim wird dies Konzilium vermißt.

niedern Steyermark; der fünfte des Unterkärnten; der sechste des Oberkärnten; der siebente war der Archidiaconus commissarius in Lungenthal, vallis Lungew.

Daß ihre Gerichtsbarkeit sich erstreckte über die benefizial-, matrimonial- und andern geistlichen Sachen, beurkunden die desfalls erlassenen erzbischöflichen Verordnungen. Die institutio authorizabilis, die Approbatio ad curam animarum kamen ihnen auch zu, gemäß C. 19. des 34. Konziliums vom J. 1418. Das Recht ihre Bezirke zu visitiren und Archidiaconalsynoden zu halten, war ihnen von dem allgemeinen Konzilium zu Basel noch besonders bestätigt worden *). Durch die nach dem Konzilium von Trient gehaltene berühmte Synode vom J. 1569 erhielten die Archidiaconalrechte eine andere Wendung. Seines wichtigen Inhalts wegen wollen wir das zweite Kapitel der 25. Constitution hier ganz aufnehmen. Cum hujuscemodi Archidiaconi per nostram provinciam constituti, aequalis ubique non sunt potestatis neque autoritatis: et alii ipsis minoris dignitatis, eisdam Archidiaconis secundum jura subjecti, sive sint Archipresbyteri sive rurales Decani, inter se quoad facultatem eis concessam exercendam multum sint differentes: nihil enim in ipsa exercenda jurisdictione, contra suorum Ordinariorum decretum ordinare, neque agere possunt: ideo ut quilibet eo certior sit, quaenam suae func-

*) Sieh die Abhandlung des Flor. Dalham: de Synodorum Archidiaconalium privilegio, fol. 219 in Concil. Sasilb. — Die erste Archidiaconal-Synode ward im Jahr 1315 von dem Archidiacon des Unterkärnten Henricus gehalten. Dalham, fol. 152.

tionis sint negotia, hac praesenti nostra sancimus constitutione, ut quando quisque a Nobis, aut provinciae nostrae Coepiscopis, in Archidiaconum, aut ruralem Decanum assumitur, seu alicui Archipresbytero, vel alteri aliqua exercendi potestas committitur, huic specialis constituatur, et assignetur commissio, atque mandatum, sigillo nostro, aut illius episcopi, a quo assumitur, munitum ac corroboratum: in quo peculiariter causae exponantur, in quibus et quosque assumtus cognoscere, tractare, corrigere, ordinare atque determinare habeat, una cum sufficienti, bona et clara instructione, ut quomodo in talibus, secundum sanctiones canonicas, se gerere debeat. Quae nullus talium, sub indignatione sui Ordinarii et poena condigna, audeat praeterire. In reliquis vero, quae praeter jurisdictionem exercendam, ad unamquamque spectant dignitatem supradictam, praesertim ad Archidiaconatum et Archipresbyteratum, se juribus unusquisque talis accommodabit canonicis, quae habentur lib. I. Decretal. tit. 23. et 24. Hiedurch wurde die jurisdiction ordinaria der Archidiaconen im Erzbisthum Salzburg gleichsam aufgehoben und in eine delegata verändert, die nach dem Gutbefinden des Erzbischofs erweitert oder beschränkt werden konnte. Nichts desto weniger blieb ihnen das Approbationsrecht pro cura animarum bis auf die spätern Zeiten unverlezt, welches wir vernehmen aus dem Tit. 2. der Synode vom J. 1616. (Harzheim. Tom. IX. Concil. Germ. fol. 267. Dalham Concil. Salisburg. fol. 603.) Merkwürdig ist die Verfügung dieser Synode, wodurch Tit. I.

Cap. I. den Archidiaconen auch anbefohlen wird, daß sie sich jährlich die Bescheinigung der bezahlten Steuern und Abgaben sollen vorzeigen lassen *).

Dem Vorbilde dieser Metropolitankirchen folgten die meisten übrigen bischöflichen Kirchen Deutschlands. Die Diocese Würzburg hatte im 14. Jahrhundert zwölf Archidiaconate: die zwei ersten welche Archidiaconatus majores genannt wurden und der Probstei zu Würzburg und Onolsbach anlebig waren, wurden durch Stimmenmehrheit gewählt, und von dem Bischof confirmirt; die übrigen besetzte einzig der Bischof **). Nach der Bemerkung des Annotator ad R. P. Engel J. can. lib. 1. Tit. 22. ist aber nachher in der Diocese Würzburg der Name der Archidiaconen gänzlich verschwunden.

Ihre Jurisdiktion war in den ersten Zeiten sehr klein. Die Ehefachen waren allein dem bischöflichen Ordinarius oder dem Bischof selbst vorbehalten und jedes Erkenntniß eines Archidiacons hierin wurde durch die Synode vom J. 1330 §. V. (Concil. German. Tom. IV. fol. 511.) für null und nichtig erklärt. Auch war ihnen die Investitur-Approbatio pro cura aminarum ausdrücklich untersagt: quoniam haec in solius episcopi potestate

*) Archidiaconus, ut suis parochis et sacerdotibus, qui ad id tenentur, steurarum annalem solutionem, ac legitimum sufficiensque praestitae solutionis testimonium quotannis sibi ab iisdem exhibendum imponant, et procurent, districtius mandamus.

***) Aemilian. Ussermann Episcopatus Wirceburgensis 1794, pag. XXVIII. — Würdtwein Subsidia diplom. Tom. 5, pag. 345, wo ein Register der Archidiaconate aus dem 15ten Jahrh. vorkömmt.

consistit, sagt die Synode vom Jahr 1407. (Tom. V. Concil. Germ. fol. 4.) Sie durften ohne besondere Erlaubniß des Bischofs keinen Offizial haben. Bei solchen Einschränkungen mag es wohl kein Wunder seyn, daß durch die Länge der Zeit der Name sogar verloschen ist *).

Das Bisthum Strasburg ward unter dem Bischof Heddo im Jahr 773 in sieben Archidiafonate getheilt, in Gefolge einer Bulle des Pabstes Adrian I. welche uns Schoepelin aufbewahrt hat. (Alsatia diplomat. Part. I. pag. 46.) Die Jurisdiktionsgränzen finde ich in keiner Synode bezeichnet. Doch scheint ihnen noch im fünfzehnten Jahrhundert das Investiturrecht zuerkannt worden zu seyn. Cap. 60. Synod. Argentinens. de ann. 1455. Tom. V. Concil. Germ. fol. 245.

Fast zu gleicher Zeit, nämlich im Jahr 799, bestellte der Pabst Leo in dem Bisthum Lüttich acht Archidiafonen, denen er wegen der Abwesenheit des Bischofs die Dioccesangeschäfte übertrug. Sie erhielten dadurch so großes Ansehen, daß sie den Prälaten und Aebten den Vorrang streitig machten. (Fisen histor. Leodiens. I. cit.) Ihre Distrikts-Visitationen hielten sie mit einem aufferordentlichen Apparat, wodurch sie den Landpfarrern und

*) Ein Gleiches bezeuget von dem Bisthum Hildesheim, welches früher zwölf Archidiafonate hatte, der gelehrte Pertsch; doch blieb hier der Name noch übrig. Heut zu Tage ist kaum die Gestalt der Archidiafonal-Jurisdiktion noch übrig, sagt Kress Kap. 2, S. 10, ausgenommen, daß der zu Borsum mit dem Offizial annoch den Visitationen beivohnt, und wenn sie ja einmal einen Exceß censuriren, so geschieht es etwa mit einem Pfund Wachs.

übrigen Geistlichen große Kosten verursachten. Die Synode vom Jahr 1287 befahl deshalb, daß sie bei den Visitationen sich mit fünf oder sieben Pferden begnügen, und keine Jagdhunde oder Lockvögel mitführen sollten *). Sie durften auch nicht auf dem Lande Offizialen für ihre Geschäfte bestellen, doch ist man von dieser Verfügung im siebenzehnten Jahrhundert abgegangen. (Synod. Leodiens. de ann. 1618. Tom. IX. Concil. Germ. fol. 289.) Das Investiturrecht übten sie noch in den spätern Zeiten aus, die Hexen, Zauberer, Leser der verbotenen Bücher konnten sie mit kanonischen Strafen belegen. Wie weit sich ihre Gerichtsbarkeit in Matrimonialfachen erstreckte, läßt sich aus den Archidiaconalstatuten, welche J. H. Manigart (Tom. III. Theolog. moral.) gesammelt hat, ersehen.

Ob vor dem zwölften Jahrhundert in dem Bisthum Freisingen Archidiaconen angestellt waren, möchte ich aus dem Grunde bezweifeln, weil in keinem frühern Konzilium, oder Diplom davon Rede vorkommt. Erst im Jahr 1140 in der Urkunde des Bischofs Otto (Tom. III. Concil. German. fol. 781.) erscheinen drei Archidiaconen. Denn der Praepositus Reitenbachensis war auch ein Archidiacon von Freisingen, obschon er dies nicht ausdrücklich in der Unterschrift beisetzt. In der Synode vom J. 1440 (Tom. V. Concil. Germ. fol. 269.) heißt es: *Inhibemus et sub poena excommunicationis interdiciamus omnibus. . Clericis laicis, ut nullus ipsorum*

*) *Archidiaconi V. aut VII. equis contenti existant, nec cum canibus venatoriis et avibus proficiscantur.* Tom. III. Concil. Germ. fol. 701.

sine jussu nostro aut vicarii nostri speciali, praeter judices Capituli nostri Archidiaconi in Raetenbuch per Archidiaconum ibidem de causis matrimonialibus definiat, aut agnoscere praesumat.

In dem Bisthum Paderborn, welches zuerst in acht, wie Schaten (Annal. Paderborn. lib. 11. fol. 17.) berichtet, nachher in neun (Laurent. a Dript. Specul. Archidiaconat. Paderborn. Sect. I. Art. 2. edit. 1755.) und endlich in zehn Archidiafonate getheilt war, wovon vier Archidiaconatus minores erant, ward den Archidiaconen durch mehrere Synoden die Gewalt ertheilt und bestätigt, die Pfarrer und Priester vorzuladen, wegen Excessen abzusetzen, und mit geistlichen Censuren, auch mit der Excommunicationsstrafe zu belegen. Ob sie nach dem Konzilium von Trient in ruhigem Besitzstande dieser Rechte, welche die Synode vom Jahr 1263 schon antiquas consuetudines nannte, sind belassen worden, kann ich nicht entscheiden. Die letzte Synode von Paderborn vom Jahr 1688 verweist zwar die Archidiaconen auf die Constitution des Konziliums von Trient, scheint aber übrigens die alten Gebräuche zu bestätigen. Tom. X. Concil. German. fol. 166 *).

Von den übrigen deutschen Bisthümern sind ihrer Eigenthümlichkeiten wegen hier noch besonders merkwürdig Magdeburg, Osnabrück und Münster **), wo die Archi-

*) Das Bisthum Minden ist erst im 13ten Jahrhundert in 5 Archidiafonate eingetheilt worden. Sieh Würdtwein: Subsidia diplomat. Tom. 10, pag. 1 und pag. 283, wo die Archidiafonate des Bisthums Speier aus dem 15ten Jahrh. angeführt werden.

***) Osnabrück hatte im Jahre 1750 elf Archidiafonate;

diakonen das *Jus exuviarum et deportus* ausübten. Sie maßten sich nicht nur die Einkünfte der erledigten Benefizien an, (*Jus deportus*) sondern bei dem Tode eines Benefiziaten des Archidiaconalbezirks glaubten sie das Recht zu haben, aus der Hinterlassenschaft die besten Sachen wählen zu können. Man nannte dies: die beste Feder ausziehen. In der Diöcese Magdeburg wurde dies streng untersagt und von der Synode unter dem Cardinal und päpstlichen Nuntius Guido im Jahr 1266 *consuetudo detestabilis et magis corruptela quam consuetudo censenda* genannt. (Tom. III. Concil. German. fol. 804.) Mit gleicher Energie und apostolischen Eifer widersetzte sich diesem Gebrauche der Bischof Otto von Münster im Jahr 1393 und verbot *sub poena excommunicationis, ne quis deinceps de bonis Clericorum decedentium aut eorum haeredibus seu executoribus testamenti ecclesiae dictae consuetudinis extorqueat, vel recipiat quoquo modo.* (T. IV. Concil. Cerman. fol. 542.) In der Diöcese Osnabrück war zwar das Konzilium von Trient in seiner vollen Kraft und ganzer Ausdehnung publicirt und angenommen; nichtsdestoweniger soll noch zu den Zeiten des berühmten protestantischen Kanonisten Boehmer das *Jus deportus* bei den bischöflichen Vakaturen von den Archidiaconen ausgeübt worden seyn. Die eingezogenen Renten wurden entweder zum Trost des Verstorbenen oder zum Vortheil des neu erwählten Bischofs verwendet. Vergl. Boehmer

Münster aber weit mehrere. Epiz zählet ihrer ein und zwanzig. Diss. cit. pag. 15. — Estor in seiner deutschen Rechtsgelehrsamkeit P. 2, §. 63 sagt: Osnabrück sey *vi capitulationis perpetuae* in fünf und zwanzig Archidiaconate getheilt.

Diss. de jure custodiendi redditus vacantis beneficii
S. 12. und Kress vom Archidiaconalwesen Kap. 5 und 6.

Die Geschichte Hollands hat uns noch ein wichtiges Aktenstück aufbewahrt, welches einen Beweis von den Anmassungen, von der Macht und Gerichtsbarkeit der Archidiaconen des Erzbisthums Utrecht und der andern Bisthümer Hollands liefern wird. Sie widersezten sich der Publikation der Dekreten de reformatione des Konziliums von Trient und überreichten gemeinschaftlich in der Provinzialsynode dem Erzbischof Fridericus Schenk eine Protestation, welche zehn Beschwerden gegen die Satzungen des Konziliums von Trient enthielten. Sie klagten 1) gegen den Kanon 2. Sess. VI. unter Paulus III. wodurch den Archidiaconen die Disposition über die Residenzen der Pfarrer und Benefizialen genommen wird; auch gegen Kanon 3. dieser Sess. wodurch die Archidiaconal-Jurisdiktion in die Ordensgeistlichen aufgehoben wird. 2) Die andere Beschwerde betraf den Kanon VI. Sess. IX. unter Pius IV. wo die Weltgeistlichen ihrer Jurisdiktion entzogen werden; so auch den Kanon XIV. der die Bestrafung der Cocubinarien den Bischöfen allein auflegt. 3) Durch den Kanon XIII. und XVIII. Sess. VIII. ward ihnen die Prüfung der anzustellenden Curatgeistlichen entzogen. 4) Bei der Errichtung eines neuen Benefiziums behielt der Bischof die *Institutio canonica* gemäß Kanon XII. Sess. IV. unter dem Pabst Julius; dadurch fanden sie ihre alten Rechte gekränkt. 5-8) Gemäß Kanon V. VI. VII. und X. Sess. V. unter Pius IV. kann der Bischof allein die Curat- und nicht Curatbenefizien vereinigen, die Benefiziaten von einem Orte zum andern versetzen, die Pfar-

reien mit andern fähigen Subjekten versehen, wenn der wirkliche Inhaber durch Vergehungen sich unwürdig gemacht hat; die Notarien ihres Amtes entlassen. Dies wollten die holländischen Archidiaconen dem Bischofe private nicht einräumen. 9) Der dritte Kanon der VI. Sess. verordnet, daß die Archidiaconen nicht anders, als mit besonderer Erlaubniß des Bischofs ihre Distrikte visitiren sollen, und zwar durch sich selbst und nicht durch Untergeordnete, innerhalb einer monatlichen Frist sollen sie die Visitationis-Protokollen einschicken und dem Bischofe vorlegen. Dadurch wurde das *ius ordinarium visitationis* gänzlich aufgehoben. Endlich 10) die Benefizial-, Matrimonial-, Kriminal-Sachen werden durch den Kanon XX. Sess. VI. den Archidiaconen entzogen, und zu den bischöflichen Ordinariaten hingewiesen. Dadurch entgieng ihnen der wichtigste Theil ihrer Jurisdiktion. — Der Großarchidiacon der Metropolitankirche zu Utrecht trug die Gründe dieser Protestation im Namen der übrigen Archidiaconen in einer besondern Rede vor, und bat den Erzbischof, die Archidiaconen bei ihren alten Rechten zu belassen und von der Publikation der Dekrete des Konziliums von Trient de Reformatione abzustehen. Allein der Metropolit wies mit einer ihm eigenen Bescheidenheit die Beschwerden der Archidiaconen aus mehreren Rechtsgründen ab, und befahl in Verbindung der übrigen Bischöfe die vollständige Publikation des Konzilium von Trient. (Sieh *Batavia Sacra* P. 2. fol. 25. und *Corn. Paul. Hoynek van Papendrecht Histor. ecclesiae ultraiectin.* fol. 6. — *Van Espen* (Part. I. Tit. 12. Cap. I.) scheint zwar zu zweifeln, ob die Dekreten des Konziliums von Trient in Bezug auf die Archidiaconen

vor der sogenannten Reformation in wirklichen Vollzug gekommen seyen; allein der Erzbischof von Ephes Jakobus de la Torre benimmt hier allen Zweifel, indem er in seiner Relation an den Pabst Alexander im J. 1656 sagt: Quam reformationem in praxin deducendam et resolverunt ac promiserunt, et de facto in praxin deducere incoeperant, antequam fera pessima, Haeresis devoratum venisset resolutiones optimas quasque. (In Appendic. ad Hist. eccles. ultraj. Hoynek van Papendrecht fol. 95.

Beim Schlusse dieses §. glauben wir noch bemerken zu müssen, daß es uns nicht befremden darf, wenn wir in der Reihe der Archidiaconen Deutschlands *) auch Frauenzimmer, oder Abtissinnen finden, indem wir in der Folge zeigen werden, daß ihnen auch sogar eine gewisse Art der Jurisdiktion zustand, und zwar nicht allein in unserm Deutschlande, sondern auch in Italien und Spanien.

§. 6.

Die Diakonissen.

Nach dem Zeugniß des ehrwürdigen Beda **) war es bei den Juden gebräuchlich, daß die Lehrer auf ihren Reisen ein Weib mitführten, welches für ihre kühlichen Bedürfnisse Sorge trug. Der Apostel Paulus sagt in dem ersten Briefe an die Korinther IX. K. 5. V. Haben wir nicht das Recht, auch ein Weib, die eine

*) In dem Bisthum Münster waren die Abtissinnen zu Langenhorst und zu Ueberwasser zugleich Archidiaconen.

**) Consuetudines Judaeorum fuit, ut mulieres de substantia sua victum et vestitum praeceptoribus ministrarent.

Schwester ist, mit umher zu führen, wie die übrigen Apostel und die Brüder des Herrn und Kephäs *). Diese Weiber wurden Schwester genannt, weil sie mit wahrer schwesterlichen Liebe für alles Nöthige sorgten. Sie wurden auch die Dienerinnen, Diaconissae genannt: und weil sie durch den Dienst, welchen sie den Aposteln leisteten, auch zugleich der Kirche dienten, so legte man ihnen den Namen bei: diaconissae ecclesiae, die Dienerinnen der Kirche, wie der heil. Cyprian von den Diakonen sagt: ministri ecclesiae et episcopi. So empfahl der heil. Paulus der römischen Gemeinde die Phöbe, unsere Schwester, die eine Dienerin, Diaconissa, der Gemeinde zu Kenchrea ist. Röm. XI. 61. — Dies scheint mir der eigentliche Ursprung der Diaconissen zu seyn **).

Nach dem Beispiel der Gemeinde zu Kenchrea hatten auch andere Kirchen ihre Diaconissen. Von der Kirche zu Smirna giebt uns ein Zeugniß der heil. Ignatius (Epist. ad Smyrn. §. 15.) saluto virgines, vocatas viduas, das heißt: Diaconissas. Die Diaconisse war entweder eine schon bejahrte Jungfrau oder eine Wittwe, wie die apostolischen Constitutionen anzeigen ***); weil aber in den apostolischen Zeiten die Jungfrauen seltener waren, daher kam es, daß die bestellten Diaconissen meistens

*) Einige wollen diese Worte des Apostels auf die wirklichen Eheweiber ausdeuten; allein dies scheint höchst unwahrscheinlich. Sieh Wolfii Curae Philolog. ad I. Corinth. IX. 5.

***) Vergl. Acta Sanctor. Bolland. in vita Phoebe; ad 3 Septembr. fol. 60z.

****) Lib. 6, Cap. 17 Diaconissa eligatur virgo pudica; sin minus, saltem vidua unius quondam viri uxor.

Wittwen waren und genannt wurden. War auch eine wirkliche Jungfrau unter ihnen, so zog sie doch den Namen von der Mehrzahl an, und ward auch Wittwe, *vidua* genannt. Was der Apostel in dem ersten Sendschreiben an den Timotheus V. Kap. 9. B. sagt, geht unsere Diakonissen an; er nennt die früher verheirathet gewesen, und die wirklich Unverheiratheten mit gleichem Ausdrucke: Wittwen. Als Wittwe möge aufgenommen werden, die nicht unter sechzig Jahr alt ist, und eines Mannes Weib gewesen, die ein Zeugniß guter Werke habe, da sie Kinder erzogen, da sie Fremden beherberget, da sie den Heiligen die Füße gewaschen, da sie den Bedrängten Hülfe geleistet, da sie jedes guten Werkes beflissen gewesen. Junge Wittwe aber halte ab: denn wenn sie lüstern geworden sind, Christo zuwider; so wollen sie heirathen. Die, welche hier der Apostel junge Wittwen nennt, waren nach meiner Ansicht, Jungfrauen, Diakonissen. So sagt auch der gelehrte Cotelier (in Not. ad Epist. S. Ignatii ad Smyrnaeos fol. 59. Tom. II. Patr. apotol.). *Viduae vocabantur, quia in gradu viduali seu Diaconico constitutae.* Vergl. Pinius Diss. de Diaconissis. In dem folgenden Jahrhundert faßte man den Ausdruck schärfer auf. Tertullian (*de veland. virginib.*) sich berufend auf die Disciplin der Kirche, bewundert und tadelt das Verfahren eines Bischofs, der eine noch nicht zwanzigjährige Jungfrau in die Zahl der Diakonissen, oder wie er sich ausdrückt: *in viduatum* aufgenommen hat. Man glaube nicht, der afrikanische Priester habe hier mehr das jugendliche Alter,

als den Stand betrachtet. Denn er setzt ausdrücklich hinzu. *Ad quam sedem praeter annos sexaginta non tantum univirae, id est: nuptae aliquando eliguntur, sed et matres, et quidem educatrices filiorum: scilicet ut experimentis omnium affectuum structae, facile norint caeteras et consilio et solatio juvare, et ut nihilominus ea decucurrerint, per quae foemina probari potest. Adeo nihil virgini ad honorem de loco permissum est.* Er nennt deshalb auf eine ironische Weise eine Jungfrau unter den Wittwen *miraculum ne dixerim monstrum.* Allein ich möchte wohl sagen, die ganze Schilderung sey eine aus dem biblischen Wortausdrucke entstandene Privatidee unseres Tertullian gewesen, wenigstens war die Disciplin, worauf Tertullian sich bezieht (*salvo respectu disciplinae*) nicht eine allgemein herrschende. Denn der h. Epiphanius (*Exposit. fidei. n. 21.*) berichtet, daß Jungfrauen und Wittwen oder die in einer einfachen Ehe, in *unicis nuptiis continentes*, oder *univirae*, lebenden, Diaconissen werden könnten. Die oben aus apostolischen Constitutionen bezogenen Worte gehören auch hierher. In der Novelle VI. des Justinian Cap. 6. wird das nämliche Gesetz wiederholt: *aut virgines constitutas, aut unius viri, quae fuerant uxores.* Die Geschichte zeigt uns daher mehrere Beispiele von Diaconissen, die Jungfrauen waren. Die Schwester des heil. Gregor von Nyssa, Makrina, war eine Diaconisse und Jungfrau. Wir werden sogar unten Beweise vorbringen, daß Jungfrauen die Vorsteherinnen der Diaconissen waren. In den spätern Zeiten gab der Kaiser Theodosius ein Gesetz, daß nur Wittwen von sechzig Jahren,

die schon Kinder gezeugt hätten, unter die Diakonen dürften aufgenommen werden. (Sozomen. lib. 7. Hist. eccles. Cap. 16.) Der Kaiser bezieht in dieser Verfügung die Vorschrift des Apostels: *secundum praeceptum Apostoli*. Man wird fragen: warum so hohes Alter, daß doch keine wichtige Dienste mehr leisten konnte? — Aus mehreren Gründen: 1) damit sowohl bei der angestellten Diaconisse, als bei den andern Dienern der Kirche jede Gefahr, jeder Verdacht beseitigt würde; 2) die erfahrenen und ältern Diaconissen konnten mit größerem Anstande ihre Kirchendienste leisten, besonders aber den Unterricht der jüngern Jungfrauen und Eheleute; 3) in diesem Alter war die monatliche Unreinigkeit gänzlich gehoben. Man erlaubte sich aber nicht nur Ausnahmen in dieser apostolischen Vorschrift, sondern das Konzilium von Chalcedon, Can. 15., milderte die Disciplin und verordnete, daß keine Diaconisse vor dem vierzigsten Jahre und ohne scharfe Prüfung angestellt werden sollte *). Diese Prüfung wird sich auf die oben angeführten Gründe bezogen haben. Auf diese Konziliar-Verfügung scheint auch das Gesetz des Kaisers Justinian zu zielen. In der Novella 125. Cap. 15. wird auch das vierzigste Jahr bestimmt; in der 6. Novella Cap. 6. aber wird ein Mittelalter angegeben, *circa quinquaginta annos*. Man sieht indessen hieraus, daß sowohl die kirchlichen als kaiserlichen Anordnungen keine ganz festen Limiten gesetzt hatten und somit bei der Anstellung gewiß Rücksicht auf die Person genommen wurde.

*) *Diaconissam non ordinandam esse ante annum quadragimum, et hanc cum summo libramine.*

So nahm der Bischof Nektarius zu Konstantinopel die noch ganz junge Wittwe Olympia, unter die Diafonissen auf, weil sie eine ausserordentliche Fertigkeit, andere zu unterrichten, besaß. Und man findet nicht, daß diese Anstellung von andern Bischöfen je getadelt werden ist.

Gleichwie unter den Diafonen Einer das Präsidium führte und der erste der Diafonen, Archidiafon, genannt wurde; so war auch bei den Diafonissen eine Oberin. Der heil. Gregor von Nyssa nennt eine gewisse Lampadia (in vita Macrinae) Praefecta virginum choro in ministerii gradu. Durch den ministerii gradum versteht ohne Zweifel der heil. Lehrer den Diafonissenorden. Ein zweites Zeugniß finden wir in dem Leben der Büsserin Pelagia, (Vit. Patr. senior. ex edit. Rosweidi fol. 579.) bei derer Taufe eine heilige Romana als Pathe stand, welche eine Diafonisse war: Sancta domina Romana, prima Diaconissarum. Daher hat sich wahrscheinlich in den spätern Zeiten der Name: Archidiafonisse gemacht.

In den alten Urkunden werden nicht selten unter dem Namen Diacona, Diafonin, die Gemahlinnen der Diafonen verstanden, welche bei der Ordination des Mannes in den Kirchendienst traten. Sie wohnten in den Häusern ihrer ehemaligen Männer, hatten aber verschiedene Schlafgemächer. Diacona heißt daher soviel, als die ehemalige Frau des nunmehrigen Diafons. In der nämlichen Bedeutung zeigen sich auch die *) Episcopae,

*) Im ersten Jahrhundert zeigt sich schon die heil. Timothee als solche Diafonissin. Vergl. Pinus Cap. 5. Diss. de Diaconissis fol. 22.

Presbyterae, Subdiaconae. Von einer Episcopa redet die zweite Synode von Tours Cap. 15. (Tom. III. Concil. Harduini col. 560.) In einer andern Urkunde bei du Cange (Gloss. med. et inf. latinit. verbo: Episcopa) wird sie Episcopissa genannt. Häufiger kömmt das Wort: Presbytera vor, sowohl bei den Griechen als Lateinern. Wo die lateinische Vulgata in dem Briefe an den Titus II. 3. anus hat, ließt der griechische Text: *προβήτιδας*, einige wollen hier unsere Diakonissen verstehen. Einen gleichen Ausdruck finden wir im zweiten Buch der apostolischen Constitutionen Cap. 28. worüber Cotelier in seiner Note weitläufig kommentirt, und aus der griechischen Kirche mehrere Zeugnisse, besonders gegen Morinus anführt. Der heil. Epiphanius (haeres. 97. Cap. 4.) will, man soll den Unterschied zwischen einer Diakonisse und Presbytide wohl auffassen. Das Amt der Diakonissen gehört allein zur kirchlichen Ordnung, sagt er; die sogenannten Wittwen, und unter diesen die hochbejahrten pflegt man Presbytiden zu nennen (ehemaligen Weiber der Priester) nicht aber Priesterinnen Presbyteridas aut sacerdotissas. Offenbar zieht hier der heil. Epiphanius die wirklichen Diakonissen den Presbytiden vor. Dies scheint der Bischof Utto von Verzell nicht bemerkt zu haben, sonst würde er *) den Presbytiden nicht ein so wichtiges Amt in der Kirche zuerkannt haben. Die Synode von Laodicea verbot sogar die Ordination (oder

*) Sicut haec, quae Presbyterae dicebantur, praedicandi, jubendi vel edocendi, ita sane Diaconae ministrandi vel baptizandi officium sumpserant. Tom. VIII. Spicileg. d'Achery. pag. 124.

Anstellung in der Kirche) dieser Presbytiden, (Can. XI.) da doch die Diaconissen bei der Taufe &c. wirklich in der Kirche den Dienst verrichteten. Doch scheinen die Episcopae, Presbyterae und Diaconae eben so wie auch die Diaconissen ihren Unterhalt aus den Kircheneinkünften erhalten zu haben, wie Thomassin beweiset (de V. et N. discipl. lib. 3. Part. I. Cap. 50, 51.). Ein Ueberbleibsel dieser alten Disciplin finde ich noch in der Synode zu Diamper aus dem sechszehnten Jahrhundert: das 18. Dekret verordnet: Cum uxores presbyterorum, quas *Cataliaras* sive *Cassanarias* appellant, hoc titulo, non solum digniorem locum in populo et ecclesia, amplioremque honoris significationem obtinerent; verum etiam proventus in ecclesia, ubi consortes ministrabant, lucrarentur, perinde ac illi, caeterique sacerdotes; immo et aliquando multo pigniores, quam sacerdotes alii, vel ob antiquitatem, vel ob aliam praeminentiam, qua consortes fruerentur: praecipit Synodus, ut illae, quae ab hujusmodi presbyteris se non separaverint, nullum deinceps emolumentum lucrarentur, nec a sacerdotibus distributionum participes fiant. Si vero Synodi praeceptionibus obtemperaverint, pars una distributionum per modum gratuiti subsidii pro se suaque familia alenda iis elargiatur, honor etiam locusque, quem hactenus in populo et ecclesia obtinuerant, eis conservetur. — In der zweiten Synode von Tours Can. 19. wird die ehemalige Gemahlin des Diacons auch Diaconisse genannt, und die des Subdiacons Subdiaconisse. — Bei dem Absterben der Priester, Diaconen oder Subdiaconen war den übrig gebliebenen Pres-

byriden oder Diaconissen eine andere Ehe gar nicht erlaubt; ein Beweis, daß in ihrer Anstellung ein stillschweigendes Gebot der lebenslänglichen Enthaltbarkeit lag.

Wir kommen jetzt auf den Ordinationsritus der Diaconissen. Die Ordination geschah *) durch die Händauslegung des Bischofs und durch das Gebet. Dies bezeugen nicht nur die apostolischen Constitutionen (lib. 8. Cap. 19.) sondern auch mehrere alte Kanonen, besonders des Konziliums von Chalcedo, (Can. 15.) das zu Constantinopel in Trullo (Cap. 14). Diese Händauslegung hat bei den Griechen den nämlichen Namen, wie jene bei der Priester- und Diaconenweihe. Sie hieß *χειροθεσια*. Baronius und einige andere Gelehrten glaubten, dieser Ordinationsritus der Diaconissen sey durch den 19. Kanon des Konziliums von Nicäa verboten worden. Wollten wir diese Meinung des Baronius gelten lassen, so wäre doch entschieden, daß vor diesem Konzilium die Ordination durch die Händauslegung gebräuchlich war. Allein der angeführte Kanon spricht nur von den Diaconissen welche aus der Ketzerei des Paulus von Samosat zur katholischen Kirche zurückkehrten. Diese sollen nach ihrer Bekehrung nicht als Diaconissen der katholischen Kirche durch die Händauslegung des Bischofs

*) In der griechischen Kirche in der Messe nach der Wandlung, in der lateinischen aber vor der Wandlung nach der Epist. I; in der griechischen Kirche erhielt die neugeweihte Diaconisse auch noch den heil. Kelch, in welchem das heilige Blut war. *Calix sanguinis plenus, ut ex eo destugaret, tradebatur in manus.* — Juenin Commentar. historico dogmatic. de Sacramentis Diss. 9. quaest. 5. Cap. 3.

geweiht, sondern nur durch den Segen aufgenommen, und für die Zukunft nicht mehr zur Klerisey sondern unter die Laien gerechnet werden. Ich nehme den siebenzehnten Canon arabic. als eine Erklärung des 19. Kan. der gewöhnlichen Ausgaben an. Dieser arabische Canon sagt aber, nachdem er die Ordination der Diakonen, welche aus der Paulianistischen Ketzerei zurückgekehrt, ausdrücklich bestimmt hat: Quod si aliqua diaconissa ex ista haeresi ad fidem convertatur, oportet iterum eam baptizare, et cum ea benedictione recipere, quae super saecularem fieri solet.

Daß die Alten auch so den 19. Canon des Konziliums von Nicäa verstanden haben, schliesse ich daraus, weil sich niemand auf diesen Canon bezogen hat, wenn die Rede von den Diakonissen war. Vielmehr fuhr man in der Kirche immer fort, die Diakonissen zu weihen und zum Klerus zu rechnen. Würden wohl die heil. Bischöfe, Basilus, Gregor von Nyssa, Johannes Chrysostomus und mehrere andere je erlaubt haben, daß ihre Schwestern oder Freundinnen gegen die Verfügung des allgemeinen und von allen so hochgeschätzten Konziliums als Diakonissen wären geweiht worden*)? Und die folgenden Konzilien, würden sie wohl von der zu Nicäa festgesetzten Disciplin abgewichen seyn? Das griechische Euchologium (Goar fol. 218.) schreibt bei der Ordinationszeremonie der Diakonissen die Handauflegung des Bischofs vor. Die Weihe war also noch in den spätern Zeiten in der griechischen Kirche gebräuchlich.

*) Sieh Sozomenus lib. 8. hist. eccles. Cap. 23. und Basilus Epist. Canonic. Cap. 24.

Von den lateinischen Vätern mag wohl Tertullian der erste seyn, der über die Ordination der Diakonissen ein entscheidendes Zeugniß giebt. Ich finde zwei Stellen bei ihm: die erste in dem 1. Buche ad uxorem (pag. 116. edit. parisiens.) Viduam allegi in ordinationem nisi univiram non concedit Apostolus. Die andere in dem Buche: Exhortatio ad Castitat. (pag. 185.) Quanta igitur et quae in Ecclesiis ordinari *) in Ecclesia solent, quae Deo nubere maluerunt, quae carnis suae honorem instituerunt etc. Daß gegen das Ende des vierten Jahrhunderts diese Disciplin in Afrika noch herrschend war, zeigt der zwölfte Kanon der Synode zu Karthago **). Gegen die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts wurden in Frankreich die Ordinationen der Diakonissen durch den 26. Kanon des Konziliums zu Orange verboten. Dies Verbot scheint aber nicht allenthalben streng beobachtet worden zu seyn, indem die Synode von Orleans im Jahr 533 es zu erneuern für nöthig fand. Placuit, ut nulli postmodum foeminae diaconalis benedictio pro conditionis hujus fragilitate credatur. Was dieser Kanon hier benedictio nennt, dies bezeichnete die Synode zu Epona im Jahr 517 Kanon 21 durch consecratio. Nach diesem Ausdrucke ist auch der Ordo romanus zu

*) Der heil. Hieronymus (Comment. in Isaiam.) giebt uns die wörtliche Bedeutung des Ausdrucks: Ordinatio. Dicimus ordinationem, quae non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem manus impletur.

***) Viduae, vel Sanctimoniales quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instratae sint ad officium etc. Tom. I. Concil. col. 980.

erklären, worin die Ordination der Diaconissen benedictio genannt wird *). In dem Diplom des Papstes Johannes XX. aus dem elften Jahrhundert wird die Consecratio diaconisarum in gleicher Wichtigkeit mit der Consecratio diaconorum gesetzt: (Musæum ital. T. 2. pag. 156.) woraus man schließen muß, daß mehr als eine bloß ceremonielle Benediction **) bei der Diaconisweihe auch in der lateinischen Kirche gebräuchlich war. Cotelier giebt aus dem Leben der heil. Radegund, welches Venantius Fortunatus beschrieben hat, den Beweis, daß eine Händauslegung des Bischofs mit dieser Ordination oder Consecration verbunden war. Medardus episcopus manu superposita consecravit***) Diaconam. Wir können einen ältern Beweis aus der Synode zu Vannes im Jahr 460 anführen, wo Cap. 4. die Rede von den Diaconissen ist. Eas quae virginitatem professae et benedictionem fuerint per manus impositionem sub contestatione hujus propositi consecutae si fuerint in adulterio deprehensae, cum adulteris ipsarum arcendas a communione censemus. (T. II. Concil. Harduini col. 797. ****).

*) Bei Mabillon, Tom. II. Mus. ital. pag. 91. Similiter etiam foeminae diaconissae et presbyterissae benedicuntur. So wird auch die Ordination der Diaconen nicht selten Benedictio genannt. Sieh Jakob. Petitus in den Anmerkungen zu dem Pönitential des Theodorus pag. 284.

**) In dem Ordo Roman. welchen Hittorp herausgegeben hat, wird die Consecratio von der Benedictio unterschieden. Die Consecratio geschah nach der Epistel, die Benedictio vor der Communion.

***) Diese Ordination geschah im Jahr 544.

****) Vergl. den oben angeführten Canon der Synode zu Orange und zu Orleans.

Die Ordination der Diakonissen war also nach der Art der Diakonenweihe gleichsam eingerichtet; und gleichwie dem Diakon ein Orarium oder die Stole umgehungen wurde, so überreichte der Bischof auch der Diakonisse die Diakonalstole mit einem Kelche *). Diese Stole blieb der Diakonisse nicht zum dienstlichen Gebrauch, sondern der Bischof nahm sie wieder zu sich. Im Mittelalter hatte man eine besondere Messe, welche bei der Ordination gelesen wurde. (Ordo Romanus Hittorpii Tom. VIII. Biblioth. Patrum edit. colon. fol. 472.) Nach der Epistel, und nach verrichteter Consecration, wird folgende Rubrik vorgeschrieben. Tunc ponat episcopus orarium in collo ejus, dicens: *stola jucunditatis induat te dominus. Ipsa autem imponat velamen capiti suo palam omnibus de altari acceptum, cum antiphona: ipsa desponsata, cui angeli.* Die Diakonisse erhielt dann noch einen Ring und einen Halschmuck von dem Bischof, wobei wieder besondere Formeln oder Gebete vorgeschrieben sind.

Durch diese feierliche Ceremonien wurde die Diakonisse dem Dienste der Kirche, nicht aber dem Altar, eigens gewidmet. Der heil. Epiphanius nennt zwar diese Consecration nach der Kirchensprache Ordo, aber er bemerkt dabei, daß dieser nicht angeordnet und eingesetzt sey, um priesterliche Verrichtungen in der Kirche zu thun, sondern damit der Zartheit und Ehrbarkeit des weiblichen Ge-

*) Vergl. Johann. Morini Exercitat. 10. Cap. I. oper. de Ss. ordinationibus; und Goar in observat. ad Eucholog. fol. 222. N. 11. Joan. Pinius de Diaconissis. Tom. I. Act. Ss. Bollandian. fol. 25.

schlechts bei den verschiedenen kirchlichen Gebräuchen, z. B. bei der Taufe Vorsorge geschähe *). Er stand daher in einem gewissen Verhältniß mit dem Dienste der Diakonen, und hat von diesem seine Verrichtungen entlehnt. Da die Kirche sich ausbreitete und die Diakonen der zuwachsenden Menge wegen den häufigen Geschäften nicht mehr gewachsen schienen; hielten die apostolischen Männer für dienlich, die weiblichen Angelegenheiten denen anzuvertrauen, die sie ursprünglich bei den apostolischen Reisen für ihre leiblichen Bedürfnisse auserwählt hatten. — Die Errichtung dieses Instituts hängt daher mehr von den ersten Zeitumständen, als von apostolischen Anordnungen ab.

Dahin zielen auch die mannigfaltigen Verrichtungen, die sie in den ersten Zeiten auszuüben hatten. Wir wollen solche hier nach der Ordnung, wie wir sie in den apostolischen Constitutionen antreffen, bezeichnen. 1) Die Diaconisse mußte die neuen Ankömmlinge und überhaupt alle des weiblichen Geschlechts dem Bischof vorstellen. Nur durch sie konnte ein Weib den Zugang zu dem Diakon oder Bischof haben. (lib. 2. Constit. apost. Cap. 26.) 2) Sie hatte die Obsorge über die Wittwen und Waisen, die ihr gleichsam den Gehorsam angeloben

*) *Quaquam Diaconissarum in ecclesia ordo sit, non tamen ad sacerdotii functionem, aut ullam ejusmodi administrationem institutus est: sed ut muliebris sexus honestate consulatur, sive ut baptismi tempore adsit, sive ut nudandum est mulieris corpus, interveniat, ne virorum, qui sacris operantur, aspectui sit exposita, sed a sola Diaconissa videatur, quae sacerdotis mandato mulieris curam agit. Haeres. 79.*

(lib. 3. Cap. 7.) mußten. 3) Bei vorfallenden Ereignissen, die dem Priester oder Bischof den freien Eingang in die Häuser der Gläubigen nicht erlaubten, besorgte die Diakonisse im Namen des Bischofs die Geschäfte, Dieser Fall traf zu den Zeiten der Verfolgungen häufig ein *). Eine Diakonisse konnte ungeschelter in die Häuser, besonders der Weiber gehen, als die Diakonen oder andere Kirchendiener. 4) Die ungebildete Landmädchen, besonders jene, die die Lehre nicht leicht fassen konnten, wurden dem Privatunterricht der Diakonissen übergeben. Darum erfordert das vierte Konzilium von Karthago C. 12. daß die Diakonissen wohl unterrichtet seyen, damit sie die unerfahrenen Landmädchen belehren könnten, wie sie sich bei der Taufe zu verhalten haben, wie auf die Fragen zu antworten sey und wie sie nach der Taufe leben mußten. 5) Bei der feierlichen Taufhandlung, zur Zeit der gänzlichen Entblößung stand sie zur Seite des Täuflings ihres Geschlechtes; sie besorgte die Aus- und Ankleidung, stieg mit in den Taufbrunnen und war die Bürginn oder Taufpathe (lib. 3. Constit. Cap. 16.). 6) Nachdem der Priester oder Diakon die Stirn des weiblichen Täufling gesalbet hat, fuhr die Diakonisse in der griechischen Kirche fort, die andern Glieder und den ganzen Leib zu salben (lib. 3. Cap. 15. **). Zu Jerusalem und wahrscheinlich

*) *Evenire solet aliquando in quibusdam domibus, ut non possis propter infideles, mittere Diaconum ad mulieres; mittere vero possis Diaconissam propter cogitationes improborum. Ad multa enim indigemus Diaconissa. lib. 3. Cap. 15.*

***) Dies geschah auch bei der Salbung der Kranken. Vergl. Pinius l. cit. fol. 3.

auch in noch andern Kirchen waren die Diakonissen nur bloße Zuschauerinnen. 7) Den für das weibliche Geschlecht bestimmten Kircheneingang hatte die Diakonisse zu bewahren, zur gewissen Zeit der Liturgie zu schließen u. s. w. (lib. 8. Cap. 28.). Der Verfasser des Briefes an die Antiochener unter dem Namen des heil. Ignaz nennt die Diakonissen deshalb die Thürhüter. 8) In der Kirche hatte Eine der Diakonissen die Aufsicht über ihr Geschlecht; den neuen Ankömmlingen, ohne Unterschied des Ansehens, wies sie einen geeigneten Sitz an (lib. 2. Cap. 28.). 9) Wurde Zweifel über die Integrität einer Gott verlobten Jungfrau erhoben; so stand ihr die Untersuchung zu, und ihr Zeugniß war entscheidend (Epiphani. advers. haeres. Cap. 79.). Der heil. Cyprian (Epist. ad Pompon.) überträgt diese Untersuchung den Hefämmern. 10) Nach dem Urtheil des Balsamon sollen die Diakonissen einige Berrichtungen bei dem Altar gehabt *) haben; (lib. 5. jur. orient. ad interrog. 35.). Der griechische Gelehrte, Blastares, bestätigt dies durch die Geschichte der Gorgonia, Schwester des heil. Gregor von Nazianz, welche in fränklichen Umständen als Diakonisse in der Kirche diente und durch die Berührung des Altars plötzlich ihre Gesundheit erhalten hat. 11) Bei der Ehe war die Diakonisse das der Braut, was der Diakon dem Bräutigam **). 12) Zur Zeit der

*) Daß sie die Klosterjungfrauen zum heiligen Abendmahl führten, beweiset der Bischof von Edessa, Rabula, welcher im fünften Jahrhundert lebte. *Moniales absque Diaconissa ne pergant ad Synaxes.* — Assemanus *Diss. de Monophysitis.* N. 10.

***) *Matrimonium tractatur coram Episcopo, presbyteris,*

Verfolgung mußte sie die heil. Bekenner in den Kerker besuchen, das Nöthige darreichen, sie im Glauben stärken oder durch Geldsammlung ihre Befreiung suchen zu befördern *). Hieraus läßt sich aber auch schließen, daß in den ersten Zeiten die Diaconissen durch besondere Kleidung sich nicht auszeichneten. Die schwarze Farbe, wovon der heil. Augustin (Epist. 199.) spricht, ist daher eine Vorschrift der spätern Zeit. 13) Für die Neophiten verefertigten sie die weißen Taufkleider; sie hatten die bei der Liturgie gebräuchlichen Priesterkleidungen, Altartücher u. s. w. nicht nur in ihrer Verwahr, sondern sorgten für deren Reinhaltung und Ausbesserung; webten und stickten nicht selten mit bewunderungswürdiger Kunst und sonderbarem Fleiße neue Leintücher für die Kirchen **). 14) Man findet auch in den Märtyrerakten einige Beispiele, daß sie die heiligen Bücher aufbewahrten, weil man solche bei ihnen sicherer glaubte als bei den Lektoren (Acta Ss. Agapae, Chioniae et Irenes bei Ruinart §. 5.)

Man sieht, daß die meisten dieser Verrichtungen auf jene Zeit, wo die Kirche noch in ihrem Entstehen, oder den wüthenden Verfolgungen ausgesetzt war, berechnet sind; die Friedenszeit machte deshalb das Amt der Diaconissen größtentheils überflüssig. Die Bischöfe Frankreichs mach-

diaconis, intervenientibus etiam in ecclesia viduis, majore celebritate. — Tertullian. de Monogam. Cap. 11. Sieh Baronius ad ann. 57. N. 50.

*) Vergl. Cotelerius in Not. ad lib. 3. Cap. 15. Constitut. apost. fol. 287.

**) Vergl. J. Lamy de eruditione Apostol. Tom. I. p. 304. und Assemannus Bibliothec. oriental. P. 2. Tom. III. pag. 848.

ten schon im fünften Jahrhundert Vorschläge und Anordnungen, die Zahl der Diakonissen zu vermindern; sie verboten in den Synoden zu Epona, zu Orleans, keine mehr bei den Kirchen anzustellen, weil sie häufig ansarteten und durch ihre Ausschweifungen und unzüchtigen Wandel mehr schadeten als nützten. Andere Kirchen des Occidents folgten den weisen Verfügungen Frankreichs, wodurch der Diakonenordo nach und nach in der lateinischen Kirche eingieng. Im achten Jahrhundert sind beinahe alle Euren schon verloschen. Dem Priester Ambrosius von Mayland war im zehnten Jahrhundert der Name: Diacona so auffallend, daß er durch einen besondern Brief den Bischof Otto von Vercelli fragte: was dadurch verstanden würde *). Wenn nun zwar der Priester Ambrosius durch diese Anfrage eine große Unwissenheit in den kirchlichen Vorgängen beurlundet, so bezeuget er doch auch hier zugleich den gänzlichen Bergang der alten Disciplin. Otto antwortete ihm zwar, allein er weist ihn nicht auf einen irgend noch bestehenden Gebrauch hin, sondern sich beziehend auf die alten Kirchenverordnungen, erklärt er den fraglichen Gegenstand auf eine unbefriedigende, ja ganz irrige Weise. Zuerst sagt er: *Videtur nobis, quoniam in primitiva Ecclesia etc.* Nachdem er dann die Canones aus den Konzilien von Laodicea, und Chalcedon angeführt hat, setzt er hinzu: *Talibus etiam credimus baptizandi mulieres injunctum esse officium, ut absque ulla penitus verecun-*

*) *Si placet dominationi vestrae, vestris rescriptis pandite nobis, quas praedictum capitulum presbyteram aut diaconam appellat, quia nos omnino latet.* Tom. VIII. Spicileg. pag. 122.

dia aliarum corpora ab his tractarentur. Allein nirgend findet man, daß die feierliche Taufhandlung den Diaconissen übertragen worden. Vielleicht nimmt auch der Bischof Otto das Wort baptizandi in einem passiven Sinne, und will dadurch den Hülfdienst bei der Taufe des weiblichen Geschlechts anzeigen, besonders weil er sich auf den zwölften Kanon der vierten Synode von Karthago bezieht.

Das Diplom des Papstes Johannes XX. aus dem Jahr 1026 erteilt zwar noch dem Bischof der Kirche *Silvae candidae*, die Macht, Diaconissen zu ordiniren; allein hieraus kann kein vollgültiger Beweis für den wirklichen Bestand oder geschehene Ordination der Diaconissen gezogen werden. Die Diplomen enthalten nicht selten noch alte, obschon vergängliche und ausser Gebrauch längst gekommene Rechte.

Es ist auch wahr, daß der Name Diaconisse in der Geschichte des Mittelalters hier und dort noch vorkomme, aber nicht mehr in der alten Bedeutung. In der Urzeit war die Diaconisse der Cathedral- oder Pfarrkirche adscribirt und nahm in mehreren Punkten Antheil an dem Kirchendienst; jetzt lebt sie in einem Kloster zurückgezogen, ganz einsam. Ein Beispiel haben wir in der *Euphemia*, Gattin des Erzbischofs *Sergius* zu Ravenna, welche im Jahr 753 als Diaconisse von ihrem ehemaligen Gemahl, jetzigen Bischof ordinirt worden, aber bis zu ihrem Tod in einem Kloster fromm lebte.

Nur in den Provinzen, wo der christlichen Religion die freie Ausübung und der öffentliche Cultus untersagt war, erhielt sich noch ein kleiner Schatten der alten Disciplin, indem Frauenzimmer die Küstersdienste in

den Gotteshäusern versahen, mit dem Priester zum Kranken giengen, bei der Taufe assistirten und andere dergleichen Dienste verrichteten. Sie erhielten daher auch ihren Unterhalt von dem Priester aus dem Kirchenvermögen. In Holland besteht dieser Gebrauch noch in vielen Kirchen. Vielleicht ist das oben berührte Dekret der Synode von Diamper aus dem sechszehnten Jahrhundert so auch zu verstehen und zu erklären.

Die griechische Kirche ordinirte im achten Jahrhundert noch auf die alte Art die zurückgelassenen Frauen der Priester und Bischöfe zu Diakonissen, wie der 48. Kanon des Konziliums in Trullo ausweist *). Im zwölften Jahrhundert kannte man aber dieselben nicht mehr: nur bei der Patriarchalkirche zu Konstantinopel war noch eine gewisse kleine Gestalt des weiblichen Diakonats beibehalten worden. Diese Diakonissen hatten zwar, wie Balsamon sagt (Resp. ad interrog. Marci Cap. 55. jur orient.) keinen Zutritt zum Altar, aber sie versahen doch noch einige kleine, der Kirche nützliche Aemter. — Die Aufhebung schreibt dieser griechische Gelehrte der monatlichen Unreinigkeit der Diakonissen zu **); ein Beweis, daß die alten Griechen einen feinern Geruch hatten, als die heutigen griechischen Priester und Diakonen, die ihre Frauen wieder in die Stellen der alten Diakonissen einzusetzen suchen. Daher ward ihnen auch der Name zugelegt *παπαιδια* oder *διακισσα* statt *diaconissa*. (Goar.

*) Si uxor episcopi digna visa fuerit, ad diaconatus dignitatem provehetur.

***) Menstruorum inquinatio ministerium earum a divino et sancto altari expulit.

in notis ad Eucholog. Graecor. fol. 219.) Den italienischen Griechen befahl der Pabst Benedikt XIV. im Jahr 1742 durch die Constit. *Etsi pastoralis* daß sie den Weibern keinen Kirchendienst erlauben sollten *). Die Syrer und Nestorianer hatten, nach dem Zeugniß des Uffemani, im sechzehnten Jahrhundert bei jeder Hauptkirche noch ihre Diaconissen.

Ob bei den deutschen Kirchen, selbst in den ersten Zeiten, Diaconissen angestellt waren, darf mit Grund bezweifelt werden. Das Nationalkonzilium zu Worms aus dem Jahr 868 thut zwar ihrer in dem 72. Kanon Erwähnung, allein dieser Kanon ist wörtlich ausgezogen aus dem Konzilium von Chalcedon, und kann daher um so weniger die Meinung von den deutschen Diaconissen begründen, als es erwiesen ist, daß im neunten Jahrhundert nicht einmal in Frankreich — viel weniger in Deutschland — die Diaconissen einigen Bestand hatten. Auch werden die 36 letzten Kanonen dieser Synode von den Kritikern bezweifelt. Die ersten 44 Kanonen scheinen mir von deutschen Bischöfen abgefaßt und daher auch acht zu seyn; die übrigen sind von einem spätern Sammler hinzugesügt worden, und meistens aus den sogenannten apostolischen Satzungen, aus den Konzilien von Karthago und Chalcedon wörtlich gezogen. In den übrigen deutschen Urkunden, Konzilien und Geschichten trifft man keine Sylbe von einem ehemaligen Bestand der Diaconissen an.

Die spätere, sowohl lateinische als griechische, deutsche und französische Geschichte behielt zwar noch den Namen

*) *Mulieres servire ad altare non debeant.*

Diakonisse, Archidiaconisse bei; allein sie versteht darunter nicht jene Kirchendienerinnen im alten Sinne des Wortes, sondern gewöhnlich Oberinnen der weiblichen Congregationen, die man mit einem andern Worte: Aebtissinnen nennet. Der belobte Balsamon bemerkte dieß schon von den Diakonissen seiner Zeit *). Die Aebtissinnen, obschon sie keiner Haupt- oder Taufkirche, wie ehemals die Diakonissen, angehören, stehen doch in weit höherm Ansehen, als jene je gestanden. Sie sind nicht Dienerinnen der Kirche, sondern gehören vielmehr unter die kirchlichen Beamten; sie hatten nicht wie jene, die ihrem Geschlechte angemessenen Kirchendienste zu versehen, sondern sie befahlen als kirchliche Vorsteherinnen nicht nur den Untergebenen ihres Geschlechts, sondern sogar auch öfters den Priestern, und erkühnten sich priesterliche Verrichtungen auszuüben, z. B. Beicht zu hören, die Communion auszutheilen, mit geistlichen Censuren zu belegen, wie wir in dem Artikel von den Aebtissinnen hören werden.

*) *Diaconissa hodie non ordinatur, etiamsi quaedam ascetriae abusive diaconissae dicantur. — In Not. ad Canon. 15. Concil. Chalcedon.*

Zweites Kapitel.

Von den Presbytern und Presbyterien.

Literatur.

Dionys. Petavii de ecclesiast. Hierarchia lib. V. — De Potestate consecrandi et sacrificandi sacerdotibus a Deo concessa, Diss.

Claudii Fontei, [oder Jac. Boileau Lib. de antiq. jure presbyterorum in eccles. regimine.

Joh. Cabassutii Diss. Quisnam fuerit priscorum Episcoporum senatus ac presbyterium?

Warum werden die Apostel und ihre Nachfolger in den Schriften des N. Bundes niemals Priester genannt? — In der Quartalschrift für katholische Geistliche. II. Jahrg. 2. Band. Salzburg 1813.

Von den ältern Theologen sind besonders merkwürdig:

Bellarminus de controversiis christianae fidei. Tom. II. operum lib. I. Cap. 14.

Joannes Cardinal. Rossens. Defensio Sacerdotii Congress. I.

Albertus Phigus eccles. Hierarch. lib. 3.

Stanislaus Cardinal. Hosius de judicio et censura de adoranda Trinitate.

Die übrige Literatur werden wir anführen in dem Kapitel: von den Bischöfen.

In den letzten Zeiten hat sich bei mehreren evangelischen Kirchen der Wunsch für die Einführung der Presbyterien gezeigt. Die für und wider erschienenen neuern Schriften findet man angeführt von Dr. Gieseler in der Zeitschrift für gebildete Christen der evangelischen Kirche, Elberfeld 1823. I. Hest. S. 123, II. Hest. S. 125,

V o n d e n P r e s b y t e r n .

Ausser den zwölf Aposteln wählte Jesus noch zwei und siebenzig Jünger, (Luk. X. 1.) und legte dadurch noch vor der gänzlichen Vollendung des göttlichen Erlösungswerks die erste Grundlage zur künftigen Rangordnung in seiner Kirche oder — zur kirchlichen Hierarchie.

Nach dem wundervollen Pfingsttage, wo die Kirche ihre öffentliche Sanktion von der Welt erhielt, fiengen die Apostel an als Befehlshaber und Oberer der kirchlichen Gesellschaft aufzutreten. Das Kollegium der zwei und siebenzig blieb ihnen untergeordnet, und aus ihm stieg ein Matthias auf die Anordnung des Petrus zu dem Apostelamte statt des ausgewichenen Judas. — Sie hatten sich nicht selbst so hoch erhoben; ihr Beruf und die mit demselben verbundene Gewalt war nicht von den Menschen oder durch die Menschen — durch die kirchliche Gemeinde — sondern von Jesus Christus, dem Gottessohne.

Verschieden von den zwölf Aposteln, doch theilnehmend an den kirchlichen Angelegenheiten stellen sich uns die Presbyter dar. In dem eilften Kapitel der Apostelgeschichte empfangen sie die für die Gemeinde zu Jerusalem von Barnabas und Saulus gesammelten Almosen. Im fünfzehnten Kapitel wohnen sie der ersten Versammlung bei, worin über die Aufhebung des mosaischen Gesetzes das entscheidende Urtheil gefällt wurde. Sie schreiben auch mit den Aposteln einen gemeinschaftlichen Brief an die Brüder zu Antiochia: Die Apostel und die Presbyter und die Brüder entbieten

den Brüdern aus den Heiden zu Antiochia, in Syrien und in Cilicien ihren Gruß. Apostelgeschichte XV. 23.

Der Ausdruck: *πρεσβυτερος*, Presbyter, spricht hier nicht einen Vorzug an Alter, sondern einen höhern Rang an Würde und Gewalt in der Gemeinde aus. *Πρεσβυτερος* heißt zwar auch einen Halbbejahrten oder Alten, allein eben so häufig findet man dies Wort in der Bedeutung der Oberer, Vorsteher und Befehlshaber. Dionys von Halicarnas sagt: (lib. 2.) Die Vorfahren pflegten die Hochbejahrten und Optimaten *πρεσβυτερος* zu nennen. Er setzt dann hinzu, daß bis zu seiner Zeit diese Bedeutung sich beibehalten habe *). Schon im alten Testament bedeutete dieser Ausdruck eine besondere Würde und Macht. Eliezer, der Oberaufseher des ganzen Vermögenszustandes des Abraham, wird Presbyter genannt. (Genes. XV. 2. XXIV. 2.) So wurden auch jene Vorsteher, welche Moyses (Richter VI. 5.) bestellt hat, von den Hebräern Presbyter oder Befehlshaber über tausend Mann genannt. Zur Zeit Jesu Christi hatte dies Wort noch die nämliche Bedeutung. Matth. XVI. 21. werden die Presbyteri plebis, die Ältesten des Volks, den Hohenpriestern und Schriftgelehrten gleich gestellt; sie waren Mitglieder des Synedrium zu Jerusalem und standen in einem hohen Ansehen und großer Macht, wie wir aus Matth. XXVI. 3-47-57-59. Mark. VIII. 31. XI. 27. und mehreren

*) Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem lateinischen Worte: Praetor, wie Petau aus mehreren alten Schriftstellern beweiset. lib. 2. de eccles. Hierarch. Cap. 5. §. V. fol. 47.

andern Stellen der Evangelien ersehen. Doch wurden auch andere untergeordnete Oberer so genannt. Die Vorsteher der Synagogen, welche unter dem hohen Rath zu Jerusalem standen, kommen in derselben Bedeutung und unter dem nämlichen Namen bei Luk. VII. 3-5 vor.

Das Wort Presbyter umfaßt also die obern und untern Vorsteher der Kirche, und wurde in den apostolischen Zeiten von den Priestern und Bischöfen, ja auch von den Aposteln gemeinschaftlich gebraucht. Der heil. Petrus I. Brief V. 1. da er die Presbyter ermahnt nennt sich Compresbyter. Er verstand aber durch das erste: Presbyter nicht die ältesten an Jahren, sondern die Bornehmsten an Würde und Macht, weil er gleich hinzusetzt: Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes und wachet über sie. Sie waren also Bischöfe und Priester, die den Kirchen vorstanden; er war ihr Compresbyter. Auf fast gleiche Art nannte der heil. Paulus in dem Briefe an die Philipp. II. 25. den Epaphrodit den wahren Apostel der Philipper und seinen Mitarbeiter. Der heil. Johannes nennt sich *Presbyter* oder Senior. Man hat wenigstens ebenso viel Grund, dies Wort von seiner Würde als von seinem Alter zu verstehen. Der Martyrer Ignaz sieht die Apostel als das Presbyterium ecclesiae an; (Epist. ad Philadelph. §. 5.) und Irenäus nennt den Polikarp, der bekanntlich Bischof von Smyrna war, einen apostolischen Priester. (Epist. ad Plotin.) In der Apostelgeschichte zeigen sich aus der Zahl der untergeordneten Presbytern besonders Judas mit dem Zunamen Barsabas und Silas, welche der heil. Geschichtschreiber die vorzüglichsten Männer unter

den Brüdern nennt. Kap. XV. 22. — Vor seiner Abreise von Miletus ließ der heil. Paulus die Ältesten oder Presbyter von Ephesus zu sich berufen, sie an ihre Pflichten ermahmend und ihnen die Sorge für ihre ganze Herde einprägend; (Apostelgesch. XX. 27-28.) wodurch diese uns klar als untergeordnete Priester vorgestellt werden. Timotheus, der Bischof von Ephesus, war damals, nach der Bemerkung Tillemont und Calmet, bei dem Apostel, mithin war er nicht unter den Berufenen. Die Ältesten oder Majores natu nach dem Ausdrucke unserer Vulgata waren also untergeordnete Priester; die das Kirchenwesen zu Ephesus bei der Abwesenheit des Oberhirten Timotheus verwalteten. Der Apostel versteht selbst durch einen gleichen Ausdruck im 22. Kap. 5. B. die Untervorsteher der Synagoge oder Mitglieder des Sinedrium und unterscheidet sie von dem Obervorsteher oder Hohenpriester. — Es ist wahr, in dem 28. B. des 20. Kap. werden die früher angeführten Ältesten oder Presbyter Bischöfe genannt, welche der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu leiten: allein vertreten dann die Presbyter bei der Abwesenheit des Oberhirten nicht wirklich dessen Stelle? Warum sollte der Apostel sie daher nicht Aufseher, Episcopi, nennen? — Der heil. Irenäus glaubt, unter den berufenen Ältesten von Ephesus wären auch Bischöfe der benachbarten Kirchen gewesen, und so hätte die ganze Versammlung, welche von Ephesus nach Miletus gereiset *), aus Ober- und

*) Irenaeus lib. 3. Cap. 14. In Miletis convocatis Episcopis et Presbyteris, qui erant ab Epheso et a reliquis proximis civitatibus.

Untervorstehern bestanden. Diese Meinung scheint einen Grund zu haben in dem 18. und 25. Vers, wo Paulus überhaupt von den Äsiaten und von denen, welchen er auf seinen Reisen das Reich Gottes verkündigt hat, spricht. Vergl. Ristemaker Apostelgesch. S. 312. Es scheint auch ganz natürlich zu seyn, daß sich zu den berufenen Presbytern von Ephesus alle andere, theils Bischöfe, theils Presbyter, welche auf dem Wege von Ephesus bis Mileto sich befanden, gesellten, um den lieben Paulus noch einmal zu sehen.

Man muß aber auch gestehen, daß die Benennung Presbyter sich besser für die Urzeit unserer Kirche schickte, als jede andere. Sie schloß in sich das ganze Wesen der kirchlichen Verwaltung, alle Rechte des Vorsteheramtes, und war weder bei den Juden noch bei den Heiden anstößig. Wie leicht hätte z. B. der Name: Priester, Opferer bei den Juden anstößig seyn können, da die Prediger des Evangeliums, und ersten Vorsteher der Kirche nicht von der Priesterzunft waren, welches das Gesetz Moses doch so nachdrücklich erforderte? Den Heiden würde eine solche Benennung gleich fremd vorgekommen seyn, indem die neue Christuslehre das heidnische Priesterthum verwarf und sogar verbot, vom Opferfleisch zu essen. Die Glaubigen, vertraut mit den mannigfaltigen Berrichtungen und mit der von Jesus, dem göttlichen Stifter erteilten Gewalt erkannten in der Benennung Presbyter zugleich die Priester, Opferer des N. Bundes nach der Ordnung Melchisedech, weil ihnen nach der feierlichen Einweihung im Wasser und heil. Geist der hohe Begriff und die Erhabenheit des neuen unblutigen Opfers war mitgetheilt

worden. I. Corinth. X. 16. Hebr. XIII. 10. Darum nennt sich auch der heil. Paulus mit dem demüthigen Ausdrucke: Diener des Altars, Ausspender und Verwalter der Geheimnisse Gottes, wodurch er das wirkliche Daseyn eines Opferalters und eines neuen Opfers voraussetzt *).

Nachdem die Kirche Jesu, sich in allen Welttheilen ausdehnend und verbreitend, stark anwuchs, und mehrere Obervorsteher nach der Anweisung der Apostel einen festen Sitz angenommen hatten, wobei auch ihrem Wirkungskreise eine gewisse Begrenzung gesetzt wurde, fieng die Universalbenennung nach und nach an, sich zu erläutern und zu zergliedern. Die Obervorsteher wurden durch die Namen: Episcopus, Praepositus **), Pontifex näher bezeichnet, und das Wort: Presbyter blieb zwar noch gemeinschaftlich, wurde aber mehr, um einen untergeordneten Vorsteher anzuzeigen, gebraucht. Die Bischöfe nannten sich zwar noch mehrmal ***) Presbyter, aber die Presbyter nie Bischöfe.

*) Aus dem Stillschweigen der heiligen Schriftsteller über die Priester läßt sich überhaupt keinen Schluß gegen unsere Lehre machen. *Ecclesiae administrandae formam ab Apostolis institutam, omnibus notam supponunt potius, quam faciunt*, sagt *Beveregius* Cap. 11. *Codic. primitiv. eccles. vindicat.* §. 15.

**) Der heil. Justin (*Apolog. I. pag. 81. edit. Hagae Comit. 1742.*) bedient sich schon des Wortes: *Praepositus*. So auch der heil. Cyprian *Epist. 15. pag. 190. edit. Amstelod. 1700.* und noch früher der heil. Clemenß *Epist. I. ad Corinth.*

***) Eusebius (*lib. 5. Histor. eccles. Cap. 58.*) nennt die römischen Päbste Presbytern.

Von dem heiligsten und erhabensten Theile der Amtsverrichtungen erhielten die Bischöfe sowohl als die Presbyter auch den Namen *ιερευς*, Sacerdos, Priester oder Opferer, und das Wort Presbyter wurde bald mit dem Worte Sacerdos verwechselt und erhielt gleiche Bedeutung. Um aber doch die Bischöfe von den Presbytern auch bei dieser Spezialbenennung näher zu unterscheiden, nannte man sie öfters *summi sacerdotes*, *primi sacerdotes*, oder *sacerdotes primi ordinis*, da im Gegensatz die Presbyter entweder ganz einfach *sacerdotes* genannt wurden, oder mit dem Zusatz: *sacerdotes secundi ordinis*. Eine Menge der Beispiele könnte man für diese Unterscheidungsausdrücke aus dem Alterthum beibringen. Der heil. Optat (lib. I.) sagt: *Presbyteri in secundo sacerdotio constituti: ipsi apices et principes omnium episcopi*. Sydonius nennt den Bruder des heil. Bischofs Mamertus, der nur Priester war, einen Vorsteher von der zweiten Classe. Epist. 11. lib. 3.

*Antistes fuit ordine in secundo
Fratrem fasce levans episcopali.*

In der zweiten römischen Synode unter dem Pabst Symmachus Cap. 6. heißt es: *Nefas dictu est, obligatione, qua se connectit summus Pontifex, ea hominem secundi in ecclesia ordinis non teneri*. Es ist offenbar, daß durch *hominem secundi ordinis* der Priester verstanden werde. Noch entscheidender drückt ein Gesetz des Kaisers Theodos, welches Sirmond aus einem alten Codex hervorgezogen hat, (in Not. ad Sydonium Apollin. lib. 3.) diesen Unterschied aus. *Theodosius et Valentinianus Augusti ad Verum Prae-*

fectum Praetorii. — Audemus quidem sermonem facere, solito plus timore capti de sanctis et venerabilibus sacerdotibus et secundis sacerdotibus vel etiam Levitis et eos cum omni timore nominare, quibus omnis terra caput inclinat. Und gleich nachher nennt er Die, welche er hier venerabiles sacerdotes genennt hat, Episcopos, und jene, welche secundi sacerdotes hießen, heißen Presbyteri. De obnoxiiis vero, qui ambulaverint cum Episcopo vel cum Presbyteris aut etiam cum Diaconis.

Man sage nicht: Dies sind Beweise aus der spätern Zeit, wo die Hierarchie schon sich mächtig erhoben hatte. Auch in den ältesten Urkunden, die wir haben, liegt der Presbyterat, verschieden von dem Episkopat, als das Priesterthum zweiter Klasse tief gegründet. Der h. Clemens in dem ersten Sendschreiben an die Korinther, dessen Aechtheit von den Kritikern anerkannt ist, sich beziehend auf das, was von Jesus Christus in der Kirche angeordnet worden, nennt den Bischof summum sacerdotem, den Presbyter aber einfach: sacerdotem *). Auf gleiche Art zeigt der heil. Ignaz die Subordination der Priester klar an, indem er an mehreren Stellen seiner Briefe sagt daß die Presbyter ohne Erlaubniß ihres Bischofs in der Kirche keine priesterliche Verrichtungen ausüben sollten. (Epist. ad Trallian. N. 5. fol. 64. ad Magnesian. N. 4. fol. 57. n. 7. fol. 58. ad Smyrn. n. 8. fol. 90.

*) Summo sacerdoti sua munia tributa sunt; et sacerdotibus locus proprius assignatus est; et levitis sua ministeria incumbunt; homo laicus praeceptis laicis constringitur. — Epist. I. ad Corinth. N. 40. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerii. fol. 169.

edit. Cotelerii). Diese sind Zeugen aus der apostolischen Zeit. Wollten wir noch weiter gehn, so fänden wir einen Clemens von Alexandrien, der von den kirchlichen Graden redend, die Presbyter zur zweiten Stufe hinweist *). In dem Briefe des Pabstes Pius, welcher auch im zweiten Jahrhundert lebte, erscheinen die Presbyter Soter und Cleuther als Priester zweiter Classe. In den apostolischen Constitutionen ist nichts häufiger, als der Unterschied und die Rangordnung zwischen Bischöfen und Priestern. Man darf nur das zwölfte Kapitel des achten Buches nachsehen **).

Diese Beweise sind so klar und entscheidend, daß selbst ein Archäolog der protestantischen Kirche mit gewöhnlicher Unbefangenheit gestand: Man findet doch, wenn auch die aus den Briefen des Ignatius hergenommenen Beweise die Prüfung der Kritik nicht aushalten sollten, schon vom zweiten Jahrhundert an mehrere Zeugnisse von einem gemachten Unterschiede und einer progressiven

*) Stromat. lib. 7. §. 1. und lib. 6. §. 13. Vergl. Lumper historia theolog. critic. Tom. IV. pag. 599.

***) In der Streitfrage des Archelaus mit dem Keger Manes ist noch ein sehr klares Zeugniß für die katholische Hierarchie aufbewahrt. Optimus Architectus ejus, fundamentum nostrum, id est Ecclesiae Paulus posuit, et legem tradidit, ordinatis ministris, et Presbyteris et Episcopis in ea, describens per loca singula quomodo, et qualiter oporteat ministros Dei, quales et qualiter fieri Presbyteros, qualesque esse debeant, qui episcopatum desiderant; quae omnia bene nobis et recte disposita usque in hodiernum, statum suum custodiunt, et permanet apud nos hujus regulae disciplina. Tom. III. Bibl. V. Patr. Gallandii.

Erhebung des Episcopats über das Presbyterat *). Allein nicht erst vom zweiten Jahrhundert an zeigt sich dieser Unterschied, sondern auch im ersten Jahrhundert leuchtet er klar hervor, wie wir aus dem Briefe des heil. Clemens, der gleichzeitig mit den heil. Aposteln lebte, bewiesen haben. Doch wenn auch uns alle Beweise aus dem ersten Jahrhundert fehlten, so würden die aus dem zweiten Jahrhundert noch vorhandenen Urkunden einen sichern Ausschlag geben können. Denn es ist nicht zu glauben, daß die Jünger der Apostel gleich nach dem Tode derselben von einer Anordnung abgewichen seyen, die der Herr Jesus bestimmt und die Apostel beibehalten haben. Wie streng befolgen sie nicht die Traditionen der Apostel auch in minderwichtigen Sachen? Wie fest hielten sie an den bestimmten apostolischen Verfügungen? Der Ausspruch: von den Aposteln haben wir es so erhalten, ist eine allgemeine Regel der Väter des zweiten und dritten Jahrhunderts, wodurch sie die kühnsten Gegner der Kirche zurückwiesen. — Und eine progressive Erhebung des Episcopats über das Presbyterat könnte um so weniger den Unterschied bilden, da der Verfasser gleich nachher meldet, daß die Presbyter sich nicht selten durch eine kräftige Opposition gegen die Anmassungen der Bischöfe verdient gemacht hätten (christliche Alterthümer S. 26.). Man zeige uns aber aus den ersten Jahrhunderten eine Opposition der Presbyter gegen die höhere Würde und Gewalt oder die erhabenen Amtsver-

*) J. Christ. Wilh. Augusti christliche Alterthümer, Leipzig 1819. Seite 24.

richtungen der Bischöfe. Erst im vierten Jahrhundert tratt Alerius mit der Behauptung auf: die Presbyter seyen den Bischöfen gleich. Allein ausser dem daß die ganze christliche Welt sich ihm widersetzte, und seinen Lehrsatz einen abscheulichen Irrthum und unbegreiflichen Wahnsinn nannte *), fand das katholische Dogma selbst in den stolzen Widersprüchen dieses Priesters einen festen Grund. Denn deswegen fiel Alerius auf die paradoxe Behauptung, weil er nicht Bischof geworden **). In seiner Opposition lag also die Anerkennung der höhern bischöflichen Würde und Gewalt.

Wenn aber der Presbyteratordo nicht gleichen Grad der Würde und Gewalt, wie der bischöfliche Ordo, hat; so hat er doch gleichen Ursprung. Seine Gewalt beruhet auf göttlicher Authorität. Die Presbyter sind, wie auch die Bischöfe, Opferer, Priester des N. Bundes, welche das einzige und heiligste Opfer zu verrichten die Pflicht haben **), welche Gott die Gebete und Opfer der Menschen als wahre Vermittler zwischen Gott und den Menschen, statt des Hohenpriesters Jesu Christi, darbringen, und die Geheimnisse der Religion und die Gnade Gottes den Menschen spenden sollten. In diesen Theilen entwickelt sich der Begriff ihrer Institution, und als solche erkannte sie das apostolische Alterthum. Was unsere

*) Epiphanius Haeres. 75. Dogma supra hominis captum, furiosum et immane.

***) Alerius, qui cum esset presbyter, doluisse fertur, quod non esset Episcopus ordinatus. — Praedestinatus Sirmondi haeres. 53. So auch Epiphanius.

****) Sacrificandi iuge officium est sacerdotibus — Innocentius I. Epist. ad Victricium §. 9.

Gegner von dem spätern Entstehen unserer Hierarchie und unseres Priesterthums sagen, ist ein Traum des sechszehnten Jahrhunderts *), der, wie alle Träume, aus einer verrückten Phantasie entstanden ist. — Der heil. Clemen s (Epist. I. ad Corinth. N. 44. fol. 172. Patr. apost.) stellt die Bischöfe und Priester als solche dar, welche Gott die Opfer bringen. Durch den Ausdruck: τὰ δῶρα oder dona, dessen er sich bedienet, versteht er nicht allein die Gebete der Gläubigen, sondern auch das eucharistische Opfer, welches vorzugsweise von den Alten Opfer genannt wird. Cotelier bringt in seinen Noten zu dieser Stelle des heil. Clemen s mehrere Beispiele aus Tertullian, Origenes und andern Vätern vor, die aber auch zugleich unsere katholische Lehre für das Mittleramt der Priester bestätigen. Tertullian im vierten Buche gegen den Marcion Kap. 9. da er die Stelle des Evangeliums: Geh hin, zeige dich dem Priester, erklärt, sagt: Argumenta enim figurata, utpote, prophetatae legis, adhuc in suis imaginibus tuebatur, quae significabant hominem quondam peccatorem, verbo mox Dei emaculatum, offerre dehere munus Deo apud templum, per Christum Jesum catholicum sacerdotem. Der heilige Ignatius in

*) Die große (?) Behauptung Luthers — sagt Bretschneider Systematische Entwicklung 2c. Zweite Auflage. Seite 754. — daß alle Christen Priester seyen, hob die ganze Vorstellung vom katholischen Priesterthum auf, und stellte den Stand der Bischöfe oder Pfarrer als keinen besondern göttlichen Stand, sondern bloß auf eine Delegation der Gemeinde zur Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sacramente dar.

dem Briefe an die Smyrnder Kap. 7. nennt die heil. Eucharistie donum Dei. Qui contradicunt τῷ δωρεᾷ τοῦ θεοῦ, altercantes moriuntur. So heißt sie bei Origenes (Homil. 13. in Exod.) munus consecratum.

Den Bischöfen und Presbyter kam es allein zu, diese Opfergaben und das größte Sühnopfer an dem Altar Gott darzubringen. Der heil. Irenäus (lib. 4. contr. haeres. Cap. 34.) sagt: Novi Testamenti novum docuit dominus oblationem, quam Ecclesia ab Apostolis accipiens, in universo mundo offert Deo. Und da er noch weiter von der heil. Eucharistie spricht: Offerimus ei, quae sunt ejus. Noch klarer schildert uns die Würde und das Mittleramt des Priesters der heil. Cyprian (Epist. 63. ad Caecilium.) wo er erklärt, daß der Priester die Stelle Jesu vertrete. Si Jesus Christus dominus et Deus noster, ipse est summus sacerdos Dei patris et sacrificium patri se ipsum primus obtulit, et hoc fieri in sui commemorationem praecepit, utique ille sacerdos *vice Christi* vere fungitur, qui id quod Christus fecit, imitatur et sacrificium *) verum et plenum tunc offert in ecc-

*) Sieh hier das Mittleramt, welches Anastasius Sinaita mit andern Worten ausdrückt. Cum Sacerdos mediator Deum inter et hominem existat, ac pro peccato multitudinis Deum propitiat: considera, oro, quomodo omnes praemunit etc. — Tom. I. Monument. eccles. Canisii fol. 471. Gleiche Worte bedient sich der Verfasser der apostolischen Constitutionen, lib. 2. Cap. 25. Ihr Priester seydet eurer Gemeinde Anführer, Leiter, Regierer. Mittler zwischen Gott und seinen Glaubigen, Mehrere Stellen aus den heil. Vätern führt Cotelier (in Not. ad Cap. 25.) an. Tom. I. Patr. Apost. fol. 237.

lesia Deo Patri, si sic incipit offerre secundum quod ipsum Christum videat obtulisse. Wir wissen nicht, ob man ein klareres Zeugniß für unsere Lehre wünschen könne, als hier der heil. Bischof von Karthago giebt. Doch findet man derer noch mehrere. In der Rede des heil. Märtyrer Laurentius zu dem Pabst Eistus liegt ein gleiches Gewicht und gleiche Kraft. Quo sacerdos sancte sine Diacono properat? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. Eine fast ähnliche Stelle trifft man an in den Fragmenten des Bischofs Hilarius, wo er von dem Bischof Athanasius und dem Priester Ischyraß redet. Er setzt dann pag. 21. hinzu: Sacrificii opus sine Presbytero esse non potuit. In den Märtyrerkraften der heil. Respicus und Triphon (bei Ruinart acta Martyr. sincera) wird am Ende erzählt, daß die Priester, feiernd den Todestag dieser Heiligen mit aller Ehrfurcht und Andacht wiederholt hätten das Geheimniß unserer Erlösung, mysterium redemptionis nostrae. Was verstand der alte Schriftsteller durch diese Worte? Ohne Zweifel das unblutige Kreuzopfer welches noch in unsern Tagen die Priester am Altar erneuern.

Unsere Gegner suchen Hinterhalt in einer sehr dunkeln Stelle Tertullians, (libr. de exhortat. Castitat.) wo dieser alte Priester der afrikanischen Kirche nicht nur sagt, daß alle Laien Priester seyen, sondern auch, daß der Unterschied zwischen Priestern und Laien die Kirche eingeführt habe *). Allein der heil. Hiero-

*) Differentiam inter ordinem et plebem constituit Ecclesiae auctoritas et honor per ordinis concessum sanc-

nymus (libr. I. advers. Jovinian.) bemerkte schon, daß hier Tertullian, selbst noch Laie, nach jugendlicher Art in dieser Sache gleichsam spielend, nur Wort mache. Certe et Tertullianus, cum esset adhuc adolescens, lusit in hac materia. Auf gleiche Art nennt Tertullian alle Soldaten Kaiser, alle Männer Brüder. Ergo non nubet defuncto viro uxor, fratri utique viri sui nuptura, si nupseris. Omnem enim nos fratres sumus. Wie es nun offenbar unwahr ist, daß alle Soldaten Kaiser sind, und alle Männer fleischliche Brüder, so unwahr ist es auch, daß alle Laien Priester sind. Tertullian versteht daher hier nur ein mystisches Priesterthum, wie er selbst nicht undeutlich in dem Buche durch mehrere Worte anzeigt. Regnum quoque nos et sacerdos Deo et Patri suo fecit. Wer versteht hier ein anderes, als das geistige oder mystische Reich? — Tertullian spricht hier von der Taufe: Si habes jus sacerdotis in temetipso, ubi necesse est, habeas etiam disciplinam sacerdotis, ubi necesse sit habere jus sacerdotis. Digamus tingis? Digamus offers? Allein wie kann einer sich selbst als Priester taufen? Eben so wenig kann er sich selbst Priester und Opferer seyn. Das ist der Unsinn der Ketzer, sagt selbst Tertullian anderswo (de praescript. Cap. 41.) daß sie den Laien die priesterlichen Verrichtungen anvertrauen; bei ihnen ist der heute ein Priester, der gestern noch ein Laie war. Man kann

tificatus. Adeo ubi ordinis non est consessus, et offers, et tingis, et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici. Unusquisque enim sua fide vivit.

übrigens aus dem Inhalte der Periode leicht abnehmen, daß der Verfasser sich und jene, wozu er spricht, in die Zeit versetzt, wo kein nach der göttlichen Vorschrift geweihter Priester zu finden sey, der ordentlich taufen oder opfern könnte. In diesem Falle ersetzte das Verlangen zum Theil die Taufe durch das Wasser; und der Glaube und das Gebet mag ein Opfer seyn, dargebracht von einem Laie. Dahin deuten auch die Worte: unusquisque sua fide vivit. Der Laie tauft und opfert sich selbst dann in einem gewissen Sinne durch seine Begierde und innere Theilnahme *).

§. 2.

Die feierliche Weihe oder Ordination eines Presbyters.

Wir könnten hier noch einen andern Beweis für das hohe Mittleramt der Presbyter aus den alten Liturgien anführen, worin beinahe jedes Gebet das ausspricht, was unsere Gegner läugnen: allein wir werden zu einer andern Zeit hierauf zurückkommen. Wir wollen zu dem feierlichen Ordinationsritus übergehen worin das Amt

*) In dem Buche: de fuga et persecutione. Cap. ultim. äussert Tertullian gleiche Gesinnungen. Persecutionis aestu fervente non licet in Ecclesia conventus agere? Domi licet. Ibi fides et oratio pro oblatione esto. Sed quomodo collegimus? inquis: quomodo dominica solemnia celebrabimus? Utique, quomodo et Apostolica fide, non pecunia tuti?... Postremo si colligere interdum non potes, habes noctem... Non potes discurrere per singulos? Sit tibi et in tribus ecclesia. — Vergl. Lumper Historia theolog. critic. Tom. VI. pag. 424 und Harduin. de Sacrament. altar. Embolum. I. Cap. 2. fol. 301. oper. select.

des Priesters nicht undeutlich enthalten ist, und da wir diese Feierlichkeit beschreiben, werden wir unsere Leser auf das in der Vorschrift ausgesprochene Mittleramt aufmerksam machen.

Den ältesten Ordinationsritus findet man in dem achten Buche der apostolischen Constitutionen Kap. 16 wo dem Bischof, dem es allein zusteht, einen Priester zu weihen, diese Vorschrift ertheilt wird. « Wenn du, o Bischof, einen Priester weihest, so lege ihm in Beiseyn der Presbyter und Diakonen, deine Hände auf sein Haupt, betend: Allmächtiger Herr, unser Gott, der du durch Christus alles erschaffen hast, und durch Ihn auch alles geziemend erhältst. Denn nur derjenige, der Macht hat, die verschiedenen Dinge hervorzubringen, kann sie auch auf vielerlei Art erhalten. Ja so, o Gott! thust du allem Vorsehung; den Unsterblichen durch die alleinige Erhaltung, den Sterblichen durch die Fortpflanzung; dem Geiste durch die Vorsorge deiner Gesetze, dem Leibe durch Abhülfe der Bedürfnisse. So schaue dann nun auch auf deine heilige Kirche: vergrößere sie, und vermehre Ihre Vorsteher, gieb ihnen Kraft, daß sie durch Worte und That arbeiten zur Erbauung deines Volks. Schaue auch auf diesen deinen Diener, der auf die Stimme und das Urtheil der ganzen Geistlichkeit *) zur Priesterwürde ist aufgenommen worden: erfülle ihn mit dem Geiste der Gnade und Weisheit, damit er dein Volk helfe und regiere in einem reinen Herzen: gleichwie du auch auf dein auserwähltes Volk herabgesehen, und

*) Suffragio et iudicio totius Cleri. Mithin hatte eine Volkswahl damals nicht statt. Von der Gemeinde gieng daher der Beruf nicht aus.

dem Moses befohlen hast, die Aeltesten zu wählen, die du mit dem Geiste erfüllt hast. Und nun, o Herr! erhalte in uns deinen Geist, laß ihn nie in uns abnehmen, gieb, daß er erfüllt mit den heilbringenden Wirkungen und dem lehrreichen Kraftworte, dein Volk in Sanftmuth lehre; daß er dir aufrichtig diene, in einem reinen und wohlwollenden Herzen; und das Heilige, welches für dein Volk dargebracht wird *), würdig verrichte; durch deinen Christus ꝛc.

Die griechische Kirche hat einen großen Theil dieses Gebetes in der Wesenheit beibehalten; doch zeigen sich noch einige Zusätze, die die Berrichtungen näher ausdrücken. «Erfülle ihn mit der Gnade deines heiligen Geistes, damit er würdig werde, deinem heiligen Altar tadelloß zu dienen, das Evangelium deines Reiches zu verkündigen, das Wort deiner Wahrheit zu heiligen, dir die Gaben und geistlichen Opfer darzubringen **), und dein Volk durch das Bad der Wiedergeburt zu erneuern, damit er nach dem Uebermaß deiner Güte bei der zweiten Ankunft des großen Gottes, unseres Heilandes, Jesu Christi deines eingebornen Sohnes den Lohn seiner guten Verwaltung in dem ihm eigenen Orden erhalten möge. (Goar. Eucholog. Graecor. fol. 245.)

Die lateinische Kirche hatte von Anfang an einen weit ausgedehntern Ordinationsritus, wobei nicht nur mehrere Gebete vorgeschrieben waren, sondern auch die

*) Sacra, quae pro populo celebrantur, inculpate perficiat. Durch diese Worte drückt sich nicht undeutlich das Opferamt des Priesters aus.

***) Wir sehen hier wieder das Opferamt.

amtlichen Verrichtungen besser bezeichnet wurden. In dem Pontificalbuche des englischen Bischofs Egbert heißt es: *ut sis benedictus in ordine sacerdotali et offeras placabiles hostias pro peccatis atque offensionibus populi omnipotenti Deo etc.* wodurch das Mittleramt ganz klar ausgedrückt wird. Auf gleiche Art wird es in dem römischen alten Ordo angezeigt. In einigen etwas jüngern Ritualbüchern gehen noch folgende Formeln der obigen Benediction vor: *accipe potestatem offerre sacrificium Deo, missasque celebrare tam pro vivis quam defunctis in nomine domini: amen. Und accipe spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur etc.* Obschon diese Formeln später hinzugekommen sind, so gründen sie sich doch in dem alten Dogma der katholischen Kirche von dem Mittleramte ihrer Priester. Sie waren auch der Wesenheit nach in den alten Gebeten enthalten. In der Conciliatio Carthaginens. (Kap. 12 von den Psalmen) werden die priesterlichen Verrichtungen angeführt in der nämlichen Art: *benedicere offerre, et bene praesse et praedicare, et baptizare et communicare.* Ein früheres Konzilium (Cyprian. Epist. ad Cornelium de lapsis Tom. I. Concil. Harduin. fol. 155.) erklärte, daß es eine tügliche Pflicht der Priester sey, Gott für die Sünden und Vergehungen der Menschen das heil. Altarsopfer zu bringen. Das letzte allgemeine Konzilium von Trient erklärte daher mit vollem Rechte, daß die heil. Schrift es bezeuge und die apostolische Uebergabe allzeit gelehrt habe, Christus habe ein Opfer des N. Bundes eingesetzt, und seiner Aposteln und deren Nachfolgern im Priestertum die Macht gegeben, seinen Leib und sein Blut zu

segnen, zu opfern und darzubringen; so auch die Sünden zu vergeben und aufzubehalten. (Sess. 23. C. I.)

Die Wesenheit der priesterlichen Ordination bestand in der Händauslegung und dem Gebet des Bischofs. Der heil. Paulus erwähnt dieses Gebrauches in den beiden Sendschreiben an den Timotheus; so auch Lukas in der Apostelgesch. Kap. XIII. 3. Der gelehrte Engländer Bevereg (Codex. canon. eccles. primitiv. vind. Cap. 11. N. 12.) glaubt, Christus habe den Aposteln befohlen, den von Gott im alten Testament angeordneten Gebrauch zur Weihe der Priester durch die Händauslegung beizubehalten und durch denselben Ritus auch die Priester des N. Bundes einzuweihen. Christus wählte zwar die Art des Anhauchens, um seinen Aposteln den heiligen Geist zu ertheilen; diese war aber nur für den, der eigenmächtig den heil. Geist ertheilte und von dem er ausgieng; die Apostel sollten nach dem alten Ritus den erhaltenen Geist andern mittheilen. Moses ertheilte auch durch die Händauslegung den Geist Gottes dem Josue mit *). Mehrere katholische, alte und neue Schriftsteller,

*) Christus insufflando spiritum in eos contulit, qui modus ei peculiaris est, a quo spiritus procedit: Apostoli autem in spiritu, quo ipsi a Christo induti et hoc edocti sunt, conferendo, antiquo isto ritu a Deo in lege Mosaica instituto et in ecclesia judaica perpetuo observato usi sunt, per χειροθεσίαν scilicet, sive manuum impositionem. Hoc modo spiritus a Mose in Josuam diffusus est. Deuteron. XXXIV, 9. Et hoc modo spiritus a Christo in Apostolos ejus sufflatus, ab Apostolis in proximos suos successores, et ab iis in alios successive usque ad finem saeculi diffusus est.

worunter auch Calmet (Comment. in Genes. 48. Cap. 14. v. N. 8, 10.) Van Hove (Not. ad Cap. 27. Numer. pag. 595.) Smits (Not. ad 8. Cap. Numer. pag. 142.) sind, haben dieselbe Bemerkung gemacht. — So wahr es nun auch immer seyn mag, daß in dem alten Testament die Händauslegung ein gebräuchlicher Inaugurationsritus war; so findet sich doch zwischen unserer apostolischen Händauslegung und jener des alten Testaments ein himmelweiter Unterschied. Zuerst ist es nicht entschieden, vielmehr sehr unwahrscheinlich, daß die Priester des alten Testaments durch eine Händauslegung eingeweiht wurden. Der Text berichtet dies nur von den Leviten nicht aber von den Priestern. Numer. VIII. 6–14. Und diese Inaugurationsceremonie geschah nur einmal bei der ersten Einführung der Leviten-Orden unter Moses, wurde aber nachher nie mehr wiederholt, sondern der Levit erhielt durch seine Geburt das Recht zu seinem Amte *). Ferner, diese Händauslegung geschah nicht von einem Oberen, um den Leviten den Geist Gottes mitzutheilen, sondern von den Kindern Israels, zum Zeichen, daß Israel die Leviten als Diener Gottes anerkennen würde. Durch Moses Händauslegung erhielt Josue zwar den Geist der Weisheit, nicht aber als Priester des alten Bundes, sondern als Heerführer und erster Fürst des Volkes Israel **). Auch läßt sich aus dem einzigen und ausserordentlichen Beispiele Moses

*) Vergl. Smits Diss. I. de Levitis eorumque initatione. Pag. 58–60.

***) Der Herr sprach zu Moses: Josue, der Sohn Nuns ist ein Mann, in dem mein Geist ist: lege ihm deine Hand auf, stelle ihn vor den Priester Eleazar und die ganze Gemeinde:

keinen Beweis für einen steten Gebrauch herleiten. Elias erhielt den doppelten Geist des Elias nicht durch Händauslegung, sondern ohne besondere Zu- oder Mitwirkung eines andern. — Wenn daher im alten Testament auch wirklich die Händauslegung als ein Inaugurationsritus gebräuchlich gewesen wäre, (was nicht erwiesen ist) so folgte hieraus noch nicht, daß die von den Aposteln beobachtete Methode eine Fortsetzung dieses alten Gebrauches sey. Jesus Christus setzte ein*) neues Opfer ein; ohne Zweifel bestimmte er auch den Seinigen die Einweihungsart der Opferer. Ein sichtbares Zeichen, wodurch die den Aposteln auf eine außerordentliche Art ertheilte Gewalt auch auf Andere übertragen werde, mußte er wählen, und seiner Kirche, die bis an das Ende der Tage fort dauern soll, geben. Dies erforderte die Würde, die Fortdauer des Opfers, dies erforderte die Natur der kirchlichen Gesellschaft, die ihre Priester von andern Nichtpriestern muß unterscheiden können. Jesus wählte nun als ein solches Zeichen die Händauslegung, wodurch die Apostel ihren Nachfolgern die göttliche Gewalt mittheilten. — Daß im alten Testament auch eine Art der Händauslegung bestand, kann uns kein Grund zur Behauptung geben: die Händauslegung im neuen Bunde sey eine Fortsetzung des alten Gebrauches.

unterrichte ihn in ihrer Gegenwart, theile ihm von deinem Ansehen mit, daß die ganze Gemeinde der Kinder Israel ihm gehorche. IV. Buch Mos. 27, 28.

*) Nicht nach der Ordnung des Priesterthums Aarons, sondern des Melchisedech's. Du bist Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech. Psal. 119.

Es läßt sich leicht denken, daß mit der Händauslegung ein gewisses mehr oder weniger auf die ertheilte Gewalt Bezug habendes, indikatives Zeichen, auch in den frühesten Zeiten verbunden war. Je mehr die Weihe in der Folge bei ruhigem Zustande der Kirche an äußerlichen Ceremonien zunahm, desto mehr erweiterte sich dies Zeichen, besonders in der lateinischen Kirche. So entstand die Salbung mit dem Chrisam, die Darreichung der heil. Gefäße, welche als ein ergänzender Theil der Ordination angesehen wird. Nach dem Zeugniß des Joh. Morinus und Edmund Martene findet man vor dem neunten Jahrhundert noch keine Spur dieses Ritus; in der griechischen Kirche ist er nie aufgenommen worden. Das Dekret des Papstes Eugen IV. für die Armenier macht hier unsern Theologen einige Beschwerden. Wir wollen dasselbe ganz beisetzen, damit wir den Inhalt vollständig erwägen können. *Sextum sacramentum est ordinis, cujus materia est illud, per cujus traditionem conferiur ordo: sicut presbyteratus traditur per calicis cum vino et patenae cum pane porrectionem. Diaconatus vero per libri evangeliorum dationem. Subdiaconatus vero per calicis vacui cum patena vacua superposita traditionem: et similiter de aliis per rerum ad ministeria sua pertinentium assignationem. Forma sacerdoti talis est: accipe potestatem offerendi sacrificium in ecclesia pro vivis et mortuis, in N. Patr. et Filii et Sp. S. Et sic de aliorum ordinum formis, prout in Pontificali Romano late continetur. Ordinarius minister hujus sacramenti est episcopus. Effectus, augmentum gratiae, ut quis sit idoneus minister.*

Einige Theologen, um den aus diesem Dekret gegen die Wesenheit der Händauslegung entnommenen Einwurfe auszuweichen, schreiben die ganze Abfassung allein dem Pabste Eugen zu, und sagen: diese Definition sey nicht eine allgemeine kirchliche und unfehlbare. Allein das ist eine Ausflucht, die nur Schwäche verräth. Es ließ sich gar leicht beweisen, daß sowohl die griechische als lateinische Kirche das Decretum pro Armenis als ein von dem Konzil zu Florenz ausgegangenes angesehen habe. Wenn es aber auch von dem Pabste allein wäre abgefaßt worden, so hat es durch die gleich erfolgte Aufnahme ein volles kirchliches Ansehen erhalten *).

Audere Theologen bemerken, das Dekret von Florenz berühre nur jene Punkte, in welchen die Armenier von der römischen Kirche abwichen. Da nun bei ihnen die Händauslegung bei der Ordination nach den apostolischen Vorschriften jederzeit gebräuchlich war und solches von dem Konzilium anerkannt wurde, so glaubte man diese übergehen zu können. Die Antwort scheint nicht ungegründet zu seyn, und ist daher von den vorzüglichsten Theologen **) aufgenommen worden. Allein man hat nicht bemerkt, daß in der armenischen Kirche mehr als drei hundert Jahre vor dem Konzilium zu Florenz auffer der Händauslegung auch die Darreichung des Kelchs mit Wein, und der Paten mit Brod gebräuchlich war. In dem armenischen Konzilium vom Jahr 1342 ist folgender

*) Sieh meine Abhandlung: Ueber Ehe und Ehescheidung. Düsseldorf, 1819. Seite 223.

**) Vergl. Benedikt XIV. de Synodo diaecesan. lib. 8. Cap. 10.

Ordinationsritus angeführt. Quando sacerdotem ordinamus, hoc modo facimus post aliquas orationes, quas habet dicere episcopus tenendo manum super caput ejus, convertit eum ad populum et dicunt: *Divina et coelestis gratia* etc. Illo modo sicut superius in ordinatione diaconi diximus, et deinde dicit episcopus multas orationes, et legunt multas lectiones, et post haec omnia sacerdos, qui noviter ordinatur, aperit manus adhaerentes ad invicem et episcopus cum chrismate per modum crucis signat ambas manus ejus, sicut superius diximus, sic dicens: *Tu, Domine magne, sanctitate et benedictione manus istorum et omnia quae hi benedicent, benedic et quod manus istorum signabunt, in nomine tuo confirma et perfice, ut sint confortati per gratiam Domini nostri Jesu Christi.* Post haec accipit patenam cum corpore Domini et calicem cum sanguine, et dat in manibus eorum dicendo: *accipe potestatem per gratiam Dei signare et perficere Eucharistiam pro vivis et mortuis.* Deinde ponit episcopus dextram super novos sacerdotes et dicit: *Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus S., descendat super vos, qui perfecti estis in ordine sacerdotali, offerre propositionem corporis et sanguinis Christi Dei nostri pro pace in remissionem peccatorum, populo Dei, cui det gloria, potentia et honor.* Man sieht aus dieser Beschreibung, daß die Darreichung des Kelchs und der Paten bei der Ordination der armenischen, so wie bei der Ordination der lateinischen Priester eingeführt war, und zwar schon vor zwei hundert Jahren, ehe dies armenische Konzilium gehalten worden

ist. Denn gleich nach obiger Beschreibung des Ritus wird gesagt: *Modum et responsionem istorum ordinum dominus Bermundus comes Quiquensis secundum antiquam consuetudinem Armenorum, et secundum novam consuetudinem, quam ecclesia Armenorum impetravit ab ecclesia Romana a ducentis annis citro interpretavit in lingua latina et misit vobis, et demum etiam poteritis videre veritatem. Sciendum quod a Praedecessoribus nostris sic pervenit ordo sacerdotis, et ita sic nos fecimus et facimus.* Tom. 3. Concilior. supplement. Mansi col. 526.)

Hierdurch wird die Antwort so vieler Theologen als unhaltbar und geschichtswidrig erklärt. Uns scheint, diese Sache wäre auf eine ganz leichte Art abzumachen. Das Dekret übergieng die Hauptbestandtheile hier deswegen, weil es bekannt war, daß die Armenier bei der Ordination der Priester die erforderlichen Gesetze beobachteten *), und bezog sich deshalb näher auf das römische Pontifikal: *prout in pontificale romano late continetur.* Etwas wollte es nach der einmal gewählten Ordnung der sieben Sakramente sagen; Kürze halber berührte es aber die mehr in das Auge fallenden, und bei den kleinern Ordines den wichtigsten Theil ausmachenden Punkte. Daher auch der summarische Schluß: *similiter de aliis per rerum ad ministeria sua pertinentium assignationem.* Man hat nun hier ferner zu fragen: was enthält das römische Pontifikal von der Ordination der Priester? Es ist gewiß, daß weder das alte noch das neue Pontifikal die Händauflegung des Bischofs ausschliesse oder als minder wesentlich

*) Daher auch nichts von dem Episcopat in diesem Dekrete.

erkläre, sondern dieselbe als eine *) apostolische Vorschrift beibehalte; dagegen setzt dasselbe die Darreichung der h. Gefäße mit der Unction in eine Kategorie. Diese Unction ist aber nach dem Zeugnisse aller Theologen, wie wir gleich sehen werden, kein wesentlicher, sondern nur von der Kirche gesetzlich vorgeschriebener Theil der Ordination; so also auch die Darreichung der h. Gefäße. Sie soll auf eine feierliche und mehr sichtbare Art das anzeigen, was durch die Händauslegung und das Gebet des Bischofs dem Neugeweihten ertheilt worden, und ist daher im eigentlichen Sinne eine Erweiterung der apostolischen Vorschrift.

Wir folgen nun der Ordnung des bei der Priesterweihe gebräuchlichen Ritus. Nach der Händauslegung werden die Neugeweihten von dem Bischof mit einer Stola und Planeta oder Casula bekleidet. Dieser ist der eigentliche Anzug des Priesters bei den amtlichen Verrichtungen. Wie alt diese Vorschrift und dieser Ritus ist, läßt sich nicht entscheiden. In dem *Ordo Gelasii*, und in mehreren alten französischen Ritualbüchern ist er nicht enthalten; in andern, z. B. in dem *Sacramentarium* des Papstes Gregor **), wird der Anzug der Casul nur bemerkt; von einer

*) Martene und aus diesem der Papst Benedikt XIV. de Synod. dioecesan. lib. 3. c. 10. §. 6. führen aus einem römischen Pontifical die Vorschrift an: *Accipiat patenam cum oblatiis, et calicem cum vino et ponat simul in manibus ordinati cujuslibet per se.* Hier wird also vor der Darreichung der h. Gefäße die schon geschehene Ordination anerkannt.

**) Im Leben des h. Ansegisus bei Mabillon (*saecul. 4. benedict. P. 1. fol. 633.*) kommt die Casul als ein gewöhnliches Priesterkleid vor.

Stola wird nichts gemeldet, wahrscheinlich weil diese bei der Diakonalweihe schon war überreicht worden. Was die Stola bedeute, erklärt der Bischof Stephanus zu Autun, welcher im zwölften Jahrhundert lebte. Stola circumdata collo, ad interiora descendens, significat obedientiam filii Dei et jugum servitutis, quod pro salute hominum portavit. (libr. de Sacrament. altar. Cap. 10.) Die Casul, die auch Planeta sehr oft genannt wird, bedeutet nach der Erklärung dieses Bischofs die Einheit des Glaubens. — In dem Concilium Germanicum *) wird Canon. 7. verordnet: Decrevimus, ut Presbyteri vel Diaconi, non sagis, laicorum more, sed casulis utantur, ritu servorum Dei (Monachorum), et nullus in sua domo mulieres habitare permittat. (Concil. German. Tom. I. Fol. 50.) Ob dieser Canon von den oben angeführten Casulen bei dem amtlichen Priesterdienste zu verstehen sey, möchte bezweifelt werden. Du Cange (in Glossar. med. et infim. latinitat. Verbo Planeta) erklärt ihn von der täglichen Kleidung.

Nach dieser Bekleidung folgt eine Salbung, welche eine Vorschrift der frühesten Zeit ist, wahrscheinlich hergeleitet **) aus der Consecrationsceremonie des hohen Prie-

*) Der gelehrte Du Cange verwechselt diese Synode gewöhnlich mit der ein Jahr später zu Liptina gehaltenen. Wahrscheinlich ist dieß Konzilium German. zu Augsburg gehalten worden.

**) Daher leitet diesen Ritus wenigstens die Synode von Arras aus dem Jahr 1025. Tom. III. Concil. German. Fol. 82, welche dann hinzusetzt: Ipsi episcopi in consecrandis presbyteris, manus eorum unguat de oleo, ut mundi

sters des alten Testaments. Nach einigen Ritualen wurde bei dieser Salbung Chrisam, oder Del mit Chrisam, nach den neuesten Vorschriften wird aber das *Oleum catechumenorum* gebraucht. In der lateinischen Kirche werden nur die beiden Hände, in England und in einigen französischen Kirchen wurde auch das Haupt gesalbt. Die griechische Kirche kennt diese Salbung bei der Ordination der Priester nicht. Der Pabst Nicolaus I., welcher gegen die Mitte des neunten Jahrh. regierte, schreibt in dem 19. Briefe (ad Rodulfum Bituricens): die römische Kirche bediene sich keiner Salbung bei der Priesterweihe. Der gelehrte Martene (de antiq. ritib; Lib. I. cap. 8. art. 9. Tom. 2.) verwundert sich über dieses Geständniß. Miramur — schreibt er — quod Nicolaus I. Papa in Epistola ad Rodulfum Bituricens. Archiepisc. ait, non fuisse moris Ecclesiae romanae, presbyteris et diaconis, cum ordinantur, manus chrisomatis liquore perungi, cum ea fuerit communis aliarum ecclesiarum consuetudo. — Ehe wir diese Beschweruß zu beseitigen uns bemühen, wollen wir den Original-Text aus dem Briefe des Pabstes, welcher gegen das Jahr 860 ist ausgefertigt worden, hier anführen. Seiscitaris, utrum solis presbyteris an et diaconibus debeant, cum ordinantur, manus chrisomatis liquore perungi. Quod in-

sint ad offerendum Deo hostias et largi ad caetera pietatis officia. Der Pabst Innocenz III. nennt ihu divinum praeceptum et apostolicum morem, und zwar deswegen, weil er von Gott im alten Testamente angeordnet. Die Ritualen aus dem VI. Jahrh. führen diese Salbung in den Ordinations-Vorschriften schon an. Morinus Exercitati. 6. Cap. 2.

sancta hac romana ecclesia, cui Deo auctore deser-
vimus, ecclesia neutris agitur. Sed et quia sit a
novae legis ministris actum, nusquam, nisi nos fal-
lat oblivio, legimus. Der Pabst weist dann ferner den
Fragsteller zu dem Briefe des Innocenz I. an den Bi-
schof Dezentius.

Es ist einmal gewiß, daß die Unction der Priester in
der römischen Kirche lange vor der Zeit und auch zur Zeit
des Nicolaus gebräuchlich war. Der Pabst Gregor I.
beruft sich schon auf diesen Gebrauch in dem vierten Buch
der Exposition. in I. libr. Reg., wo er Cap. 4. sagt:
Sacerdotes ungentur, quando per ordinantium se-
ministerium gratiarum spiritualium incrementa per-
cipiunt (Tom. II. oper. edit. Basil. Fol. 1430.) Das
Sacramentarium Gregorii schreibt dieselbe auch vor. Der
Bischof Theodulfus, der von Geburt ein Italiener
war und von dem Kaiser Karl gegen das Ende des achten
Jahrh. nach Frankreich berufen wurde, wo er im Jahr
821 starb, erwähnt der Priestersalbung als eines allge-
mein eingeführten Gebrauches: Memores sacrae —
schreibt er an die Priester — quam in manibus susce-
pistis, unctionis (Capit. I. ad Presbyteros Tom. II.
edit. Sirmondi Fol. 667.). *) Wir sagen noch mehr.
Der Ordo Romanus, welchen Hittorp herausgegeben,

*) Im Jahre 858 sandten die Bischöfe Frankreichs ein
Schreiben an den König Ludwig, worin es heißt: Manus
chrismate sacro peruncta, quae de pane et vino aqua
mixto per orationem et crucis signum conficit corpus
et Christi sanguinis sacramentum etc. Man sieht, daß
die Bischöfe hier auf den Ritus der Priesterordination anspie-
len, und diesen als allgemein bekannt voraussetzen.

und nach dem Zeugniß der meisten Kritiker zum achten Jahrhundert gehört, schreibt die Uction als einen in der römischen Kirche bekannten Ritus vor; deswegen ihn auch ohne Zweifel der Pabst Innocenz III. eine apostolische Sitte nennt, und sogar befiehlt, daß die bulgarischen Priester, wenn sie bei ihrer Weihe diese Uction von dem Bischof nicht erhalten hätten, noch nachher *) nachholen sollten.

Wir könnten noch mehrere Zeugnisse aus der Zeitgeschichte anführen, wenn wir nicht glaubten, die gegenwärtigen würden Jeden überzeugen, daß die Uction in der römischen Kirche bei der Priesterordination im neunten Jahrhundert gebräuchlich war. Aber wie ist mit diesen Zeugnissen der angeführte Text des Pabstes Nicolaus zu vereinigen? Man bemerke wohl die Frage, welche gesetzt worden ist von dem Bischof Rodulf: nämlich, ob nicht allein die Priester (hierüber war also kein Zweifel), sondern auch die Diakonen bei der Ordination müßten gesalbt werden. Diese Frage beantwortet der Pabst: *In romana ecclesia neutris agitur.* Ich vermüthe, statt: *neutris*, müßte hier stehen: *neutiquam* **) *agitur.* Durch diese Lesart wird die

*) *Volumus ut deinceps non tam ritum nostrum, quam mandatam divinum sequentes, per quod in lege praecipitur, ut Pontifices et sacerdotes ungantur, manus eorum, qui ordinandi sunt in presbyteros, et tam manus, quam caput eorum, qui consecrandi sunt in episcopos, solemniter inungantur.* — Bei Raynaldus ad ann. 1204. N. 38.

**) Diese Aenderung wird Keinem fremd vorkommen, der in den alten Handschriften bewandert ist. Die Alten bedienten

Antwort der Frage angemessener, und jede Schwierigkeit verschwindet. Andere mögen urtheilen, ob meine Vermuthung gegründet sey. Mit vollem Rechte könnte der Pabst sagen: daß die Diakonen in der römischen Kirche ganz und gar nicht gesalbet würden; auch habe er nirgend gelesen, daß dies je geschehen sey. Diese Erklärung erhält noch ein Gewicht durch die Hinweisung des Pabstes auf den Brief seines Vorfahrers Innocenz, welcher in dem Anfange des Briefes an den Dezentius befehlt, bei den Ordinationen nichts Neues einzuführen. Die Unction der Priester setzte der Fragsteller als eine bekannte Vorschrift voraus; diese war also nicht neu: aber über die Diakonen-Unction legte er seine Frage vor; diese war also neu und ungewöhnlich. Auf diese allein bezieht sich daher auch die Antwort des Nicolaus.

Diese Unction soll nach der Auslegung des oben berührten Bischofs Stephanus die den Priestern durch die Händauslegung des Bischofs und des Presbyteriums ertheilte Gnade des h. Geistes anzeigen; und weil sie in der Form eines Kreuzes geschieht, so soll dadurch die Gleichförmigkeit der Priesterhände mit den heiligen Händen unseres göttlichen Erlösers ausgedrückt werden. (Stephanus Eduens. de Sacrament. altaris Cap. 9.) Auf dieses Kreuzzeichen deutet auch der h. Augustin (Serm. 75. in Append. de divers.) hin, da er sagt: Omnia

sich statt der Schlußworte: quis, que, quam, einer Abbre-
 viation in der Form eines kleinen lateinischen s. Daher dann
 das neutiquam geschrieben war auf diese Art: neutiqs, wor-
 aus der Abschreiber neutris machte.

ecclesiastica sacramenta in crucis virtute perficiuntur: sed per hoc maxime signum sacerdotes et Levitae, ad sacros ordines provehuntur. In der griechischen Kirche wird dem Ordinandus noch vor der Händauslegung dreimal das Kreuzzeichen auf das Haupt gemacht. Zur Zeit des h. Johannes Chryf. scheint die Bezeichnung nicht vor der Händauslegung, sondern später geschehen zu seyn. Denn er sagt: *Si quem populo praeficiamus, vel ad sacerdotis alium provehamus dignitatem, post innumeras preces et invocationem gratiae sancti spiritus adventurae, hac obsignamus cruce, quasi certo aerario donum recludentes.*

Um ferner die besonderen Theile der erhaltenen Macht desto deutlicher anzuzeigen, wird den Neugeweihten der Kelch mit Wein und die Patena mit Brod dargereicht. Die Schriftsteller, die zuerst diesen Gebrauch anführen, sahen ihn nur als ein indicatives Zeichen an, ohne ihm eine besondere innere Kraft zuzuschreiben. So der Hugo Victorin, Petrus Lombardus, und mehrere Andere *). Wenn man der Ordnung trauen darf, die Stephanus von Autun in seiner Beschreibung über die Priesterweihe befolgt; so sollte man glauben, die Darreichung der h. Gefäße sey damals der Uction vorgegangen. Auch muß ich hier bemerken, daß dieser der Darreichung eine besondere Kraft scheint zuzuschreiben. Denn er sagt: *Datur eis calix cum vino et patena cum hostia, in quo*

*) *Accipiunt calicem cum vino et patenam cum hostiis de manu episcopi; quatenus his instrumentis potestatem se accepisse agnoscant placabiles Deo hostias offerendi.* — Hugo lib. 2. de Sacram. Part. 3. cap. 13.

traditur eis potestas ad offerendum Deo hostias placabiles. Allein das: *traditur* (in tempore praesenti) muß man hier nicht so scharf nehmen. Denn auf gleiche Art spricht er sich über die Unction aus: In unctione visibili, quae est sacramentum spiritualis unctionis, *datur* potestas ligandi atque solvendi; und doch sagte er früher: *per unctionem gratia* S. Spiritus eis *oblata significatur*. Man darf hier nicht unbeachtet lassen, daß die ersten Theologen, die die Darreichung der h. Gefäße anführen, und die Pontifikale, welche sie vorschreiben, durchgehends aus Frankreich herkommen; wie z. B. Stephanus, der Bischof zu Autun war, und vielleicht der älteste ist von denen, die diesen Gebrauch berühren; Hugo vom h. Viktor, ein Pariser Theolog, wie Mabillon beweiset; Petrus Lombardus, bekannt unter dem Namen: Magister sententiarum; Durandus, Doktor an der Pariser Fakultät. Hieraus wird man auf die Versuchung gebracht, zu glauben, in der französischen Kirche habe zuerst dieser feierliche Ritus begonnen, und von da aus weiter sich verbreitet.

In der griechischen Kirche, wo die Unctio und Darreichung der h. Gefäße nie gebräuchlich war, wird nach der Händauflegung und Bekleidung der Neugeweihte zum h. Ruß gelassen, und fängt dann mit dem Bischofe die Messe an *). Goyar bemerkt in seinen Notizen (ad Eucharolog. Graecorum, Fol. 247.): es sey dies nicht nur in der griechischen, sondern auch in der lateinischen Kirche

*) Ita Pontificem exosculatur et presbyteros: et digressus stat cum presbyteris, legens suum Missale. — *Eucharologium*.

vor Alters gebräuchlich gewesen, daß an den hohen Festtagen mehrere Priester nicht nur am Altar dem Bischöfe assistirten, sondern auch wirklich mit demselben das h. Opfer verrichteten. Daher käme denn auch der Gebrauch, daß die Neuordinirten an dem Ordinationstage mit ihrem Bischöfe zugleich die Messe lasen. Er beruft sich auf die apostolischen Constitutionen und andere Geschichten, welche öfters berichten, daß die Priester mit dem Bischof am Altar die h. Verrichtungen besorgt hätten. Dieser Gebrauch soll fortgedauert haben bis zur Zeit des Papstes Innocenz III., wo dieser in dem vierten Buche vom Messopfer Kap. 25. noch vorschreibt, daß die Kardinalpriester mit dem Papste zugleich das h. Opfer verrichten sollen. Martene behauptet dagegen, dieser Gebrauch sey vielleicht früher in der Kirche zu Rom beobachtet worden, allein erst zur Zeit des Konzilium von Trient, also im 16. Jahrh., auf die andern Kirchen übergegangen. *) Er befindet sich wenigstens nicht angezeigt in den ältesten Pontificalbüchern anderer Kirchen, deren er eine große Menge nachgesehen habe. Ein altes römisches Pontifical (Bibliothecae Colbertin.) hat diese Rubrik: Oblatione facta, presbyteri veniunt ad altare ad standum a dextra laevaue altaris cum missalibus, et dicunt

*) Olim presbyteri in sua ordinatione non concelebrabant Pontifici, licet alias id persaepe facerent, neque videtur hic usus in ecclesia annis ad summum 400 antiquior, sed neque postea ubique passim obtinuit. . . Videtur proprius ecclesiae Romanae, a qua post concilium Tridentinum, aut paulo ante ad alias etiam transit ecclesias. — Martene Tom. 2. de antiq. ritibus Lib. I. cap. 8. art. 9.

totum submissa voce, sicut si celebrarent. Mir scheint, daß sicut habe hier eine negative Bedeutung, daß die Presbytern wirklich, oder in der That nicht celebrirten, sondern nur die vorgeschriebenen Zeichen und Ceremonien machten, und die Gebete verrichteten. So erklären sich auch die alten Mainzer Pontificalbücher: Statuantur sacerdotes ordinati per circum altaris, et videant et faciant signa conjunctis manibus, quae episcopus facit in canone et ultra.

Auch bei dem h. Kuße war eine Verschiedenheit in der lateinischen Kirche. Die Griechen küssen zuerst den Altar, dann die rechte Hand, und zuletzt die rechte Wange des Bischofs, worauf die umstehenden Priester den Neugeweihten wieder küssen *). In der lateinischen Kirche küßt dagegen nicht der Neugeweihte den Bischof, sondern der Bischof den Neugeweihten. Das römische Pontifical sagt: Osculata pontificis dextra sacram communionem recipiant de manu pontificis, recipiendo osculum pacis ab eo. Durand (Rational. Lib. 2. cap. 20.) findet in dem lateinischen Ritua eine andere mysteriöse Bedeutung. Daß der Bischof den Neugeweihten

*) Simeon Thessalonicens. erklärt diese Ceremonie auf folgende Art: Commonetur sacram osculari mensam, tanquam gratia exundantem et quia in ea consecratus est: mox etiam Pontificis dextram, quia per eam permotus est, tum vero quam propter divinam charitatem et pacem, et quia est instrumentum precum, eo quod et ipse et pontifex, sicut diligens et dilectus, initiatus et initiatus: propterea et omnes presbyteri lactantes cum gaudio hunc deosculantur, quasi ejusdem ordinis participem etc.

ten küßet, sagt er, zeigt die Verschiedenheit der höhern Weihen an. Besser möchte hierin der Glückwunsch zu dem neuen erhabenen Stande liegen.

Nach dem Kusse und nach Beendigung des h. Opfers tritt nach der Vorschrift des griechischen Euchologiums der Neugeweihte zu dem Bischof, und dieser reicht ihm das h. Brod, sprechend: Nimm dies Pfand und bewahre es bis zur Ankunft unseres Herrn Jesus Christus, wo es wieder von dir wird abgefodert werden. Nach der Annahme küßt er die Hand des Bischofs, und geht wieder auf seinen vorigen Sitz zurück. Nachdem der Bischof aber die vorgeschriebenen Gebete: Herr, erbarme dich meiner! und so weiter, in der Stille abgebetet hat, begiebt sich der Neugeweihte wieder zum Bischof, dem er das früher erhaltene h. Brod wieder zustellt, worauf er dann vor allen Andern das h. Abendmahl empfängt. — Diese Darreichung des h. Brodes bei den Griechen hat einige Verwandtschaft mit der in der lateinischen Kirche gebräuchlichen Darreichung der Patena mit dem Brode. Es ist indessen noch nicht vollkommen entschieden, ob dies h. Brod, welches der Neuordinirte in seine Hände empfing, wirklich der consecrirte Leib Jesu Christi war; oder nur gesegnetes Brod. — Simeon von Thessalonien nennt es ausdrücklich: consecratum panem, und die Annahme soll andeuten, wie der Neugeweihte der Ausspender der Geheimnisse Gottes jetzt sey *). Das Euchologium

*) Manifestat, quomodo dispensator Dei mysteriorum sit sacerdos, et non alium, sed Jesum, panem vivum consecrandum deinceps assumit.

Baberinum und Cryptoferratense, welche beide Goar Fol. 244. aus den Manuscripten herausgegeben hat, unterscheiden dies Brod aber von dem h. Leibe. Arcudius bezeugt ebenfalls, daß in der griechisch-russischen Kirche bis zu seiner Zeit diese Partikel nicht von dem h. Leibe, sondern von einem andern nicht consecrirten Brode gewesen sey. (Lib. 6. cap. 3. bei Goar.) In den folgenden Tagen soll dann dies Brod in der Messe, die der Neugeweihte las, consecrirt und als Materie des h. Sacraments gebraucht worden seyn *). Noch ein anderer Unterschied zeigt sich in den von Goar herausgegebenen Euchologien. Das Gewöhnliche sagt am Ende: Und er communicirt aus der Hand des Bischofs vor allen andern. Das Cryptoferratense setzt hinzu: und theilt Andern die Kommunion aus: das Barberinische aber läßt den Neugeweihten unter beiden Gestalten communiciren **). In der lateinischen Kirche war es auch früher gebräuchlich, daß die Neuordinirten unter beiden Gestalten das h. Abendmahl bei ihrer Ordination empfangen, und zwar den h. Leib von der Hand des Bischofs; das h. Blut aber durch den Diakon, der bei der Messe das Evangelium abgesungen hat ***).

*) Einen fast ähnlichen Gebrauch führet Martene aus der französischen Kirche an, wo aber das vom Bischof erhaltene Brod wirklich der h. Leib war, und von den neuen Priestern vierzig Tage hindurch nach ihrer Weihe genossen wurde.

***) Primus communicat et sanctum sanguinem ab ipso ordinante suscipit.

****) Sanguinem recipient de manu Diaconi qui can-

In einigen Kirchen Frankreichs und Deutschlands war es Vorschrift, daß die Neugeweihten entweder kurz vor der Ordination oder gleich darnach das Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen mußten. Ut in publico proferant, quod praedicaturi sunt, scilicet fidem Ss. Trinitatis. (Pontificale Bisuntin.) Diese Vorschrift wurde zu jenen Zeiten und in jenen Gegenden, wo der Verdacht einer Irrlehre gegen die Neugeweihten obwaltete, strenger beobachtet. — Gleiche Bewandniß hat es mit dem Gelübde des Gehorsams, welches ebenfalls in einigen Kirchen bei der Ordination von dem Bischof abgefordert wurde. Dieß Gelübde des Gehorsams richtete sich ohne Zweifel nach den Orten und Zeitumständen. Im neunten Jahrhundert war es in einigen Diöcesen Frankreichs eingeführt, worüber deshalb in der Synode zu Chalons vom Jahre 813 Sprache geführt, und von den Bischöfen der häufigen Mißbräuche wegen eingestellt worden ist. — Zu unserer Zeit erließ der Bischof zu Aachen eine fast ähnliche Vorschrift, wodurch jeder vor seiner Ordination angehalten wurde, durch ein iuramentum obedientiae zu geloben, dorthin sich zu verfügen, wo ihn der Bischof schicken würde. Man sah sich genöthiget, solche Maaßregeln zu treffen, damit die rauhen und bergigten Gegenden der Diöcese mit den nöthigen Priestern besetzt werden konnten.

In den ersten Jahrhunderten kannte man kein Gesetz über das Alter der Ordinanden. Der *) Pabst

tavit evangelium. — Pontificale Roman. Bibliothecae Colbertin.

*) Niemand soll deine Jugend verachten. 1. Ti

Sirizius, welcher vom Jahr 385 bis 398 regierte, bestimmte in dem Briefe an den spanischen Bischof Himerius für die Priester das fünf und dreißigste Jahr. (Epist. 1. Cap. 9.) Ein gleiches Alter schrieb der Kaiser Justinian vor. (Novell. 128. Cap. 1 et 13.) Im sechsten und siebenten Jahrh. milderte sich schon die Strenge dieser Disciplin. In Frankreich, Deutschland und Spanien nahm man die Diakonen im dreißigsten Jahre zur h. Priesterweihe auf *), und hier erlaubte die Noth oder besonderes Verdienst noch eine Ausnahme. Man hat daher einige Beispiele, daß verdienstvolle heilige **) Männer vor der gesetzlichen Zeit zu dem Presbyterat aufgenommen worden sind. Im achten Jahrh. fand diese Milderung auch in der griechischen Kirche Eingang (Photius in Nomocan. Tit. I. Cap. 28.); der Kaiser Leo, der Weise, bestätigte diese neue Ordnung durch eine besondere Constitution (Nov. Constit. 123. — 16.), wodurch sie allgemein und gesetzlich wurde. Im dreizehnten Jahrh. hatte sie noch festen Bestand, wie Simeon von Thessalonien (l. de ordinat. C. 4.) bezeuget, und wurde in den spätern Zeiten von den vornehmsten griechischen Kirchen streng befolgt. (Renaudot.

moth. IV., 12. Nach der Berechnung des gelehrten Calmet war damals Timotheus mehr als dreißig Jahre alt.

*) Synodus Agathens. Cap. 16, 17. Arelatens. III. Cap. 6., IV. C. 1. — Synodus Toletan. II. Cap. 1., IV. Cap. 20. Zacharias Papa Epist. 13. ad Bonifacium.

**) Der h. Eleutherius wurde im zwanzigsten Jahre schon Bischof, wie Nicephorus berichtet. Hist. eccl. Lib. 3. Cap. 29. Der h. Remigius soll im zweiundzwanzigsten Jahre das Bisthum Rheims erhalten haben.

la Perpet. Tom. 1.) In der abendländischen Kirche erhielt sich diese Disciplin bis zur Zeit des General-Konziliums zu Vienne, in Frankreich, (J. 1311) wo eine neue Milderung eintrat. Statt des dreißigsten, wurde jetzt das fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt. (Concil. Viennens. Clementin. lib. I. Tit. 6. C. 3.) Was früher durch eine Ausnahme von der Regel, wegen dringender Noth, geschah, (Concil. Rothomag. J. 1074) dies ward jetzt regula ordinaria. In Deutschland scheint aber noch vor dem General-Konzilium zu Vienne diese Milderung gesetzlich anerkannt worden zu seyn, indem die Synode zu Köln vom J. 1310 verordnete: Keiner solle zum Priester geweiht werden, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hätte *). Dies Alter wurde nachher in dem General-Konzilium zu Trient (Sess. 23. Cap. 12.) beibehalten, und bestätigt; doch findet hierin auch noch eine Ausnahme statt, wenn der eingetretene Mangel der Priester, oder andere wichtige Umstände solche erfordern.

In der Synode zu Toulouse, vom J. 1056 werden jene Weihen der Priester, welche vor dem gesetzlich bestimmten Alter geschehen sind, ungültig erklärt, aliter irrita fiat ordinatio. (Cap. 2. Tom. IV. Concil. col. 1044.) Allein dies ist wahrscheinlich von dem Vollzug der erhaltenen Weihe zu verstehen, der bis zu der Erreichung des bestimmten

*) Statuimus, ut nullus Clericus saecularis ad sacerdotii gradum, nisi vigesimum quintum annum aetatis suae attigerit, aliasque ad hoc idoneus extiterit, ordinetur ut levitate juvenili, quae prona est ad delictum, transcurra, sacerdotis in agendis discretionem habeant suo statui congruentem. Tom. IV. Concil. German. fol. 123.

Alters verboten wurde. Das Wort: *fiat* scheint diese Erklärung vorauszusetzen.

§. 3.

Von den amtlichen Berrichtungen, und Prärogativen der Presbyter.

Die amtlichen Berrichtungen der Presbyter in der Urzeit zeigen sich schon aus dem hohen Charakter derselben, den wir §. 1. schilderten. — Was die Priester der Kirche hinsichtlich ihrer Berrichtungen jetzt sind, dies waren sie auch in den ersten Zeiten, nur mit dem Unterschiede, daß sie früher zu einem jeden Akt eine besondere Erlaubniß des Bischofs nöthig hatten, da sie jetzt bei ihrer Weihe oder Anstellung eine universale Erlaubniß erhalten. Ohne den Bischof, sagt der h. Ignatius, (Epist. ad Smyrn. cap 8.) darf Niemand etwas in der Kirche entrichten. Und gleich darauf sagt er: Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Keiner taufen, oder das Opfer verrichten, sondern dasjenige ist nur Gott gefällig, was der Bischof wird genehmiget haben. Dahin zielen auch die Worte Tertullians: (lib. de Baptism. cap. 12. Der Bischof hat zuerst das Recht zu taufen, dann die Priester, doch nicht ohne Erlaubniß des Bischofs.

Der Verfasser der apost. Constitut. (lib. 3. cap. 20.) faßt die priesterlichen Berrichtungen zusammen. Der Presbyter soll lehren, opfern, taufen und das Volk segnen. Die Lehre erstreckte sich nicht nur auf einen Privatunterricht, sondern auch auf die feierliche Predigt in der Kirche, wie wir dies aus einer frühern

Stelle entnehmen können. (lib. 2. cap. 57.) Die Presbyter ermahnen das Volk, einzeln, nicht alle zusammen, zuletzt aber der Bischof. Doch behielt sich wenigstens der Bischof dies Amt allein vor, und die Priester predigten nur dann, wenn der Bischof abwesend, oder wegen anderer kirchl. Angelegenheiten verhindert war. Der h. Johannes Chrysostomus giebt uns den Beweis, daß in einer feierlichen Zusammenkunft mehrere Priester nacheinander gepredigt haben, wornach endlich der Bischof die Schlußrede hielt *). Derselbe h. Lehrer bezeuget auch, daß die wichtigsten Gegenstände zu behandeln, dem Bischof überlassen wurde **); doch scheint er den Priestern ein wirkliches Recht zu predigen anzueignen. Denn anderswo (Homil. 29. in Epist. ad Rom.) sagt er: als Priester komme ihm zu, das Evangelium zu verkündigen und zu predigen, wie auch zu opfern ***). Wenn daher in der frühern Zeit die Presbyter an einigen Orten nicht predigten; so darf man daraus keineswegs auf eine anerkannte priester-

*) Vergl. Chrysostomus, Homilia 2. in Psalm. 48, 17. und Homilia 36. in I. Epist. ad Corinth.

***) De Martyribus sermonem reservemus martyrum aemulatori, mihi que vobiscum communi doctori. . . . Haec servantes excipiamus perfectionem. Nam nostra qualiacunque sunt, habent juventutis ostentationem; hujus autem, qualiacunque fuerint, cana quadam prudentia sunt ornata. — In Verba Isaiae: *vidi domin.* Serm.

****) Ipsum mihi sacerdotium est praedicare et evangelizare: hanc offero hostiam. — Zur Zeit des h. Dionysius von Alexand. predigten die Priester auch schon auf dem Lande. Eusebius Kirchengesch. 7. 6. 24. Kap.

liche Illegitimität schließen, sondern vielmehr auf den hohen Eifer der Bischöfe, die die beschwerlichsten und wichtigsten Berrichtungen selbst ausüben wollten. Die feierliche Taufhandlung pflegen jetzt die gemeinen Priester zu verrichten, da das Lehramt den Gelehrtern übertragen wird, sagt der h. Chrysost. Er setzt hinzu: *Illic enim labor et sudor.*

In der griechischen Kirche predigten die Priester früher, als in der lateinischen. Der Bischof Valerius erlaubte dem h. Augustin, als er noch Priester war, öffentlich in der Kirche in seiner Gegenwart zu predigen. Diesem Beispiel folgte bald der Bischof Aurelius zu Karthago. Zur Zeit des h. Cyprian und Optatus scheint dies in der afrikanischen Kirche noch nicht gebräuchlich gewesen zu seyn *). Man wird daher den Anfang dieses Gebrauchs am füglichsten in die Hälfte des vierten Jahrh. setzen. Denn die vierte Synode von Karthago, welche im Jahr 398 gehalten worden, setzt ihn als unbedingt anerkannt voraus. Canone 33. heißt es: *Episcopi vel Presbyteri, si causa visitandae ecclesiae ad alterius ecclesiam venerint in gradu suo suscipiantur: et tam ad verbum faciendum, quam ad oblationem conse-*

*) Cyprian. Epist. 56. *Nec quisquam, fratres dilectissimi, cum populum nostrum fugari conspexerit metu persecutionis et spargi, conturbetur, quod coelectam fraternitatem non videat, nec tractantes episcopos audiat.* So auch Optatus in fine adv. Donatist. *Et locutum Marcium esse aliquid in populo constat, sed insinuandi alicujus rei causa, non tamen tractandi, quod est Episcoporum.*

erandam invitentur. (Tom. I. Concilior. Harduini fol. 981 *).

Den Anfang dieses Gebrauchs für Frankreich, pflegen einige Gelehrten in das sechste Jahrh. zu verschieben, sie stützen sich auf den 2. Canon der Synode zu Baison; allein dieser scheint mir für eine frühere Gewohnheit zu zeugen. Der Canon sagt: Wir haben zur Erbauung aller Kirchen, und zum Vortheil der ganzen Gemeinde gebilliget, daß den Priestern die Erlaubniß ertheilt werde, nicht nur in den Städten, sondern auch in allen Pfarreien zu predigen. Nach diesen Worten war es schon gebräuchlich, daß die Priester in den Städten predigten; jetzt wird aber diese Erlaubniß auf alle andere Landpfarreien ausgedehnt. Der Anfang einer generalen Erlaubniß, auch in den Landpfarreien zu predigen, kann daher höchstens nur aus diesem Canon geschlossen werden. Diese Verfügung hat ihren Grund in der alten Disciplin, wo nämlich das Volk an den vornehmsten Tagen zur bischöflichen Kirche hincilte, um das Wort Gottes zu hören. Aus dem Briefe des Papstes Celestinus an die Bischöfe Frankreichs (Tom. I. Concil. Harduini. fol. 1251.) läßt

*) Noch deutlicher ist der Canon 24. Sacerdote verbum faciente in ecclesia, qui egressus de auditorio fuerit, excommunicetur. — In Italien scheint dieser Gebrauch noch früher eingeführt gewesen zu seyn. Denn der heil. Paulinus Poëmat. 16. Nat. 5. Vers. 244. sagt von dem Priester Felix:

Ille (episcopus) gregem officio, Felix sermone regebat.

sich noch weniger schließen. Der Pabst mißbilliget nur das kühne Benehmen einiger Priester, die ohne Erlaubniß der Bischöfe predigten, und durch ihre Reden den Irrthum des Pelagius verbreiteten. Sogar scheint es, die Bischöfe hätten sich dem Predigtamt entzogen, indem der Pabst beifüget: *Quid in ecclesiis vos agitis, si illi summam teneant praedicandi?* Der Brief kann daher vielmehr, wo nicht den allgemeinen, doch sehr häufigen Gebrauch für Frankreichs Disciplin im vierten und fünften Jahrh. bekrunden; denn Eblest in schrieb diesen Brief gleich nach dem Tode Augustins, wahrscheinlich also gegen das Jahr 431. — Es mag seyn, daß keine Reden der französischen Priester aus dem vierten und fünften Jahrh. auf uns gekommen sind; allein wird man daraus schließen dürfen: die Priester hätten nicht geprediget *)? Wie viele Predigten haben wir aus dem sechsten und siebenten Jahrh.? Und doch ist es sicher, daß in dieser Zeit die Priester in Frankreich allgemein predigten. Cyprian meldet zwar in dem Leben des h. Casarius, Bischofs zu Arles: Dieser habe bei seiner Krankheit den Gebrauch eingeführt, daß die Priester und Diakonen statt seiner in der Kirche predigten. Hieraus wollen einige die Epoche des priesterlichen Predigtamtes in Frankreich sicher entnehmen. Allein

*) *Simile veri est, tum temporis presbyteros gallicos prorsus obmutuisse, Et sane eruditissimorum presbyterorum massiliensium opuscula quidem alia pulcherrima ad nos permanarunt, conciones vero, homiliae, sermones, tractatus ad populum prorsus nulli. — Thomassin, de V. et N. Discipl. Part. II, lib. I, Cap. 88. N. 11, Tom. IV, pag. 560.*

hier ist zuerst die Rede von der bischöflichen Kirche, worin sonst gewöhnlich der Bischof allein zu predigen pflegte. Damit aber bei einfallenden Umständen einer Krankheit oder Unpäßlichkeit des Bischofs, die Predigt nicht unterlassen würde, sollte ein Priester statt des Bischofs solche verrichten *). Zweitens wird hauptsächlich die Einführung des Gebrauchs berücksichtigt, daß die Priester die Homilien der Väter, oder des wirklichen Bischofs in der Kirche öffentlich vorlesen könnten **). Diese neue Art der Predigt mochte vielleicht Einige anfangs befremdet haben; allein sie fruchtete mehr, als eine, von einem nicht genugsam gelehrten Priester selbst gefertigte Rede. Ego me exuo, hoc instituendo. Ss. Sacerdotes, qui hoc implere contempserint, causas inde in die iudicii se noverint esse dicturos. (Caesarius apud Cyprianum lib. I. cap. 28.) — Wie hätte Sydonius den Priestern, in einer feierlichen Rede den Vorwurf machen können, daß sie zu faul wären zu predigen, wenn ihnen das Predigtamt nicht zugestanden? Et ita quipiam in ministrando segnes, in obloquendo celeres, in tractatibus otiosi. (Concio Sydon. edit. Sirmont. Tom. I. oper. fol. 598.) Der französische Poet Ausonius zählt den Priester von

*) Quo facilius nullus episcoporum se ab hac necessaria cunctis exhortatione cujuscunque impossibilitatis excusatione suspenderet.

***) Si verba domini et prophetarum atque apostolorum a presbyteris et diaconis recitantur, Ambrosii et Augustini seu parvitas meae aut quorumcunque doctorum cath. a presbyteris et diaconis quare non recitentur?

Bourdeaux, welcher nachher Bischof zu Toulouse geworden, Cruperius, unter die berühmten Redner seiner Zeit. (Epigramm. in commerat. Professor. 18.)

Deutschlands kirchliche Urkunden steigen nicht bis in das vierte oder dritte Jahrh.; wir können daher hierüber kein Urtheil fällen. Von dem h. Priester Albanus heißt es: (Jahr 404.)

Advenit sanctus longis Albanus ab oris,
Qui cum divini constantes semina verbi
Spargeret etc.

Der h. Bonifacius hat auch als Priester mehrere Jahre in Deutschland geprediget.

Ueber das Tauf- und Mittleramt der Priester, können die oben angeführten Zeugnisse den Beweis geben. Der Priester dürfte doch nicht am selbigen Tage an dem Altar die Messe lesen, woran der Bischof gelesen hatte *). So durfte er auch nicht bei dem feierlichen Gottesdienste den Segen über das versammelte Volk sprechen, obschon ihm sonst erlaubt war, dasselbe zu segnen **). In dem Konzilium zu Nizé wird den Priestern nicht nur die Befugniß, den Segen in den Landkirchen und Häusern zu ertheilen gestattet, sondern auch hinzugesetzt, daß dies in

*) Non licet in altari, ubi Episcopus Missas dixerit, ut presbyter in illa die Missas dicat. — Synod. Antisiodorens. Can. 10. Statuta S. Bonifacii §. 23. Tom. 1. Concil. German. fol. 74.

***) Benedictionem super plebem in ecclesia fundere, aut poenitentes in ecclesia benedicere, presbytero penitus non licebit — Synod. Agath. Can. 44.

andern Provinzen schon längstens gebräuchlich gewesen sey*). Die apostolischen Constitutionen unterscheiden mehrmalen die große und kleine Benediktion; erlauben aber beide den Priestern. (lib. 3. cap. 10. lib. 8. cap. 45.) Zu der großen Benediktion mag auch wohl die eheliche Einsegnung gerechnet worden seyn, indem Tertullian (lib. de Monog. c. 11.) bezeuget, daß die Brautleute sich den Priestern zeigten. Klarer spricht dies das vierte Konzilium von Karthago aus: *Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis et paranymphis offerantur.* (Can. 13. Tom. I. Concil. Harduini col. 980.)

Die Priester übten in den ersten Zeiten die Macht aus, den Büßern ihre Sünden nach geschehener Beicht zu vergeben. Man muß hier vorsichtig die öffentliche Aufnahme oder Reconciliatio der Büßer, von der geheimen Sündenvergebung unterscheiden. Die erste wird den Priestern durch den dritten Canon des zweiten Konziliums zu Karthago verboten: *Reconciliare quemquam in publica Missa presbytero non licet.* Der 32. Canon der dritten Synode von Karthago nimmt den Nothfall doch aus. *Presbyter sine voluntate episcopi non reconciliet poenitentem nisi necessitas cogat et absente episcopo.* Der 52. apostol. Canon giebt den Priestern eben so die Macht, die Sünden zu vergeben, wie den Bischöfen, ob schon vorausgesetzt wird, daß diese Macht nie ohne Erlaubniß der Bischöfe von den Priestern durfte ausgeübt wer-

*) *Omni presbytero per familias, per agros, per privatas domos, pro desiderio fidelium, facultatem benedictionis aperire, visum est, quod nonnullas jam provincias habere succurrit* — Synod. Regensis Can. 5.

den *). Die vierte Synode zu Karthago wollte daher, daß der Priester jeden wahrhaft Büßenden aufnehmen, mit den Saumseligen aber nicht voreilig verfahren solle**). So bemerkte der h. Hieronymus, (in Matth. 16.) daß der Priester nicht den Unschuldigen, sondern denen, die ihre Schuld bekant haben, die Sünden vergebe***). Im sechsten Jahrh. scheinen die spanischen Priester gar zu nachgiebig geworden zu seyn, indem die Väter der 3. Synode zu Toledo klagten, die Priester wichen von der Strenge der alten Disciplin ab. *Ut quotiescunque peccare libuerit, toties a presbyteris se reconciliare expostulent.*

Ausser der Ordination und Confirmation konnte daher der Priester alles das in der Kirche verrichten, was der Bischof that. Der h. Johannes Chrys. sagt: Es ist kein großer Unterschied zwischen den Bischöfen und Priestern. Denn auch den Priestern ist das Lehramt und die kirchliche Verwaltung anvertraut. Und was von den Bischöfen gesagt wird, dies geht auch die Priester an. Nur das Ordinationsrecht macht die Bischöfe höher. Die Priester wurden daher auch gewöhnlich bei den kirchlichen Angelegenheiten von den Bischöfen

*) *Si quis episcopus aut presbyter a peccato revertentem non recipit, sed rejicit, deponatur.*

***) *Ut Sacerdos poenitentiam imploranti absque personae acceptione poenitentiae leges injungat; atque ut negligentiores poenitentes tardius recipiantur. Can. 75.*

****) *Sic et alligat vel solvit episcopus et presbyter, non eos qui sunt insontes vel noxii, sed pro officio suo cum peccatorum audierit varietates, seic qui ligandus sit quive solvendus.*

zur Rath gezogen, wie wir in dem folg. S. näher sehen werden. Sie durften, selbst in Gegenwart des Bischofs, in der Kirche sitzen, da die Diakonen und die übrigen Kleriker stehen mußten; doch war der Sitz des Bischofs in der Mitte der Priester, und erhabener. Die Geschichte liefert mehrere Beispiele, daß die Priester nicht nur zu den Bezirken, sondern auch National- und General-Synoden berufen worden sind, wobei ihr Rath nicht unbeachtet blieb, obschon ihnen das Stimmenrecht nie zuerkannt wurde.

S. 4.

Von den Presbyterien.

Die Gesamtzahl der zur bischöflichen Kirche gehörigen Priester und Diakonen wurde Presbyterium genannt. — Das Entstehen dieses Collegiums gründet sich auf die Worte Jesu, Matth. XVIII, 20. Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen, und auf das Beispiel der Apostel, Apost. Gesch. XIV., XV. In den Briefen des h. Ignatius und in den apostolischen Constitutionen geschieht sehr oft Meldung der Presbyterien. Es wird ihnen ein großes Ansehen und entscheidendes Gewicht beigelegt. Das Presbyterium ist die Zierde, Krone der Kirche, der Rath des Bischofs, die apostolische Versammlung, die Stimme der Kirche, so mit dem Bischof verbunden, wie die Saiten mit der Harfe*).

*) Memorabile vestrum Presbyterium, dignum Deo, ita coaptatum est Episcopo ut Chordae citharae. — Ignatius Epist. ad Ephes. N. IV.

Der gelehrte Engländer Pearson hat aus den Briefen des h. Ignatius die Bemerkung gemacht, daß in den ersten Zeiten das Ansehen der Presbyterien weit höher gestanden, als im vierten und fünften Jahrhundert. (Tom. II. Patr. apost. Cotelerii fol. 428.) Warum? In der ersten Zeit waren die kirchlichen Regeln über die meisten Begebenheiten noch nicht bestimmt; der Bischof versammelte daher bei jedem wichtigen Vorfall seine Geistlichkeit. Aus dieser Entscheidung entstand für die spätern Kirchen eine feste Norm. So entstanden wahrscheinlich die apostolischen Satzungen. Da die Bischöfe des vierten und fünften Jahrh. mehrere dieser Satzungen vorfanden, so entschieden sie bei gleichen Fällen gemäß denselben, ohne ihr Presbyterium zu Rath zu ziehen. Dadurch verloren die Presbyterien die Größe ihres Ansehens und ihrer Kraft.

Bei der Ordination eines neuen Priesters war die Zuziehung und Mitwirkung des Presbyterium nach dem Beispiel des Apostels, I. Timoth. IV., 14. so nöthig, daß man jene, welche ohne solche Zuziehung geschehen war, als verdächtig ansah, und erschlichen. Das Presbyterium gab nicht nur seine Bewilligung zur Ordination, sondern legte auch bei der h. Handlung seine Hände mit dem Bischof auf das Haupt des Ordinandi. Die apostol. Constitutionen sagen: Cum presbyterum ordinas, Episcopo, manum super caput ejus impone, adstante tibi presbyterio. (lib. 8. cap. 16.) Die vierte Synode von Karthago, Can. 3, führt die Handauslegung des Presbyteriums auch an *), wodurch die Fortdauer der

*) Presbyter cum ordinatur, episcopo eum benedi-

apostolischen Disciplin bewiesen wird. Die spätern Ritualien enthalten die alte Vorschrift, doch mit dem Unterschied, daß jeder der anwesenden Priester, der Ordnung nach, seine Hand auf das Haupt des Ordinandus, nach geschehener Handauslegung des Bischofs legen soll. Durch diese Handauslegung soll nicht nur die Aufnahme in den Priesterstand und in das Collegium der Presbyterien, sondern auch die Fülle der geistl. Gewalt angezeigt werden *). Ohne den Bischof konnte aber das Presbyterium keinen neuen Priester aufnehmen, vielweniger ordiniren. Der h. Hieronymus berichtet zwar von der Alexandrinischen Kirche, daß die dortigen Priester einen aus ihrer Mitte Gewählten statt des durch den Tod abgegangenen zum Bischof ernannten. (Epist. ad Evagrium.) Der griechische Annalist Eutychius setzt sogar hinzu, daß die zwölf Priester von Alexandria jedesmal nach dem Tode ihres Patriarchen zusammentraten, und einen aus den zwölfen als den Nachfolger des Patriarchen wählten, dem sie dann die Hände auflegten und ihn zum Bischof weiheten **). Allein der Bericht des h. Hiero-

cente et manum super caput ejus tenente, etiam omnes presbyteri, qui praesentes sunt, manus suas juxta manum episcopi super caput illius teneant.

*) Beveregius lib. 2. cap. 2. Codicis primitiv. eccles. vindicat. versteht durch das von dem h. Apostel gewählte Wort: Presbyterium, die Bischöfe; andere lesen statt Presbyterii, I. Timothy. IV., 14. cum impositione manuum presbyteri. — Vergl. Seldenus de Synedriis lib. I. cap. 14. p. 309.

**) Constituit Evangelista Marcus una cum Hanania Patriarcha duodecim presbyteros, qui nempe eum Patriarcha manerent, adeo ut eum vacaret Patriarchatus, unum c

nymus hat überhaupt so viele Unrichtigkeit und Unwahrheiten in sich, daß daraus kein vollgültiges Zeugniß genommen werden kann. Der Brief scheint von einem fremden, unwissenden Mönch der spätern Zeit geschrieben zu seyn, wie wir in einer besondern Abhandlung dargethan haben. (Theologische Zeitschrift. Salzburg, 1824.) Des Eutyrius Ansehen hat bei den Kritikern noch weniger Gewicht. Er hat mehrere Fabeln und historische Unrichtigkeiten in seine Chronik aufgenommen, die Seldenus durch seine schlechte Uebersetzung nach dem Zeugniß des Mamachius noch vermehrt hat. (Tom. IV. Antiquitat. ecclesiast. p. 505.) Renaudot beweis't aus der Alexandrinischen Geschichte selbst die Falschheit der Angabe des Eutyrius (Hist. patriarchat. Alexand. p. 7. edit. 1713.) Das ganze Vorrecht des Alexandrinischen Presbyteriums bestand wahrscheinlich nur darin, daß aus ihrer Mitte ein neuer Bischof gewählt wurde, der aber durch einen andern Bischof mit Zuziehung der übrigen eilf Priester feierlich ordinirt wurde *).

Es war übrigens in der Kirche nicht ungewöhnlich, daß die Priester bei dem Absterben, Krankheit oder langer Abwesenheit des Bischofs die kirchlichen Angelegenheiten

12 Presbyteris eligerent, cujus capiti reliqui undecim manus imponentes ipsi benedicerent et Patriarcham crearent. — Apud Seldenum de Originib. eccles. Alexandrin. Londinens. edit. 1640.

*) Bergl. Petavii lib. I. de ecclesiast. Hierarch. Cap. 13. Tom. IV. Dogmat. fol. 38; Ruinart Acta Martyrum Sincer. de S. Dionysio Alexandrin. und Not. Carmini Fimi-
ani ad observat. Boehmeri in P. de Marca. Tom. III. p. 252 edit. Bambergens.

nach der Vorschrift der allgemeinen Satzungen leiteten, ohne doch in neuen Vorfällen von wichtigem Gehalt ein entscheidendes Urtheil vor der Ankunft des Bischofs zu fällen. In den Zeiten der Verfolgungen war diese Eingreifung der Presbyterien um so nöthiger, indem sonst die Kirche jeder Unordnung wäre ausgesetzt worden. Wir haben noch mehrere Briefe des römischen Clerus an den heil. Cyprian, welche bei der Erledigung des heil. Stuhles sind gesandt worden. Sieh das Martyrium S. Sadoth. bei Ruinart *Acta Martyrum Sincera*. Einen nicht minderwichtigen Einfluß hatte das Presbyterium bei der Behandlung dogmatischer Gegenstände, bei der Beurtheilung kirchlicher Streitsachen, bei der Verwaltung und Vertheilung des Kirchenvermögens. Der Pabst Siricius beruft sich bei der Verdammung des Jovinian auf das Urtheil des Presbyteriums *). Eine solche Synode wurde von den Alten gleichsam vorzugsweise Presbyterium genannt. (Benedictus XIV. de Synod. dioeces. lib. I. B. I. § 4) — Das vierte Concilium von Karthago erklärt die Entscheidung des Bischofs, wenn sie ohne Zuthun der Klerisey gefällt worden ist, als ungültig, wodurch sich das Richteramt der Presbyter in der afrikanischen Kirche ausspricht **). Auf gleiche Weise

*) *Facto presbyterio, constitit doctrinae nostrae, id est: christianae legi esse contraria. Unde apostolicum secuti praeceptum, quia aliter, quam quod accepimus, annuntiabant, omnium nostrum tam presbyterorum et diaconorum, quam etiam totius Cleri una suscitata fuit sententia.* — Tom. I. Collect. consil. Fol. 853.

***) *Ut Episcopus nullius causam audiat absque praesentia Clericorum suorum: alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi Clericorum praesentia confirmetur.* — Can. 23. Tom. I. Concil. Fol. 980.

verordneten mehrere französische und spanische Synoden, daß der Bischof, ohne zuvor sein Presbyterium vernommen zu haben, keinen Priester verurtheilen oder seines Amtes entsetzen dürfe. (Turonens. II. Can. 7. Hispalens II. Can. VI. Tom. III. Conc. col. 559.) — Bei der Verwendung des Kirchenvermögens wurde in wichtigen Sachen die Zustimmung des Presbyteriums gefodert; doch konnte der Bischof die geringern Gegenstände, die der Kirche keinen bedeutenden Vortheil erzeugten, ohne Zuthun und Bewilligung desselben veräußern *). So wurde auch der Empfänger oder Rentmeister der Kirche mit Zustimmung des Presbyteriums angestellt, der jährlich vor demselben seine Rechnung ablegen mußte. Der h. Gregor I. schrieb daher an den Bischof Johannes von Palermo: *Tabellarium unacum consensu Seniorum et Cleri meminere ordinandum, qui annis singulis ad amputandam fraudis suspicionem solemniter debet rationes suas exponere.* (lib. II. Epist. 49)

Im vierten Jahrh. wurden in mehrern Städten, außer der bischöflichen, noch andere Kirchen errichtet; die dabei angestellten Priester und Diakonen gehörten nichts desto weniger zu dem Presbyterium. Zum Beweis dieses engen Vereins schickte ihnen der Bischof an den Sonntagen das gesegnete Brod, welches *Eulogiae* genannt wurde, und bald gesäuertes, bald ungesäuertes war. Dieser Gebrauch

*) *Terrulas aut vincolas exiguas et ecclesiae minus utiles aut longe positas parvas, episcopus sine consensu fratrum, si necessitas fuerit, distrahendi habeat potestatem.* — Can. 45. Concil. Agathens. Tom. II. Concil. col. 1003.

scheint in Rom zuerst aufgekommen zu seyn, und von da aus sich weiter in die abendländischen Kirchen verbreitet zu haben. Die Landpriester erhielten keine Eulogias und gehörten auch nicht zu dem Presbyterium; (Innocentius I. Epist. ad Decentium Eugubin. Cap. 5.) doch findet man, daß sie den Klostergeistlichen überbracht wurden *).

Der berühmte Bischof Er odogang zu Metz gab den alten Presbyterien eine neue Gestalt, da er im achten Jahrh. den städtischen Priestern das gemeinschaftliche Leben anempfahl. Dieser neue Plan fand viele Liebhaber, nicht nur in den Städten, sondern sogar bei den Landgeistlichen. Sie befolgten jene Vorschriften, welche Er odogang entworfen, und größtentheils aus den frühern Kirchensatzungen und Ordensregeln geschöpft hatte. Die Synoden von Aachen, Frankfurt und mehrere andere haben nicht nur diese Regeln gutgeheißen, sondern auch selbst die neue geistliche Lebensart besonders empfohlen, weil sie mehr die Diener des Altars von der Welt entfernte, den Geist der Religion auf eine gemeinschaftliche Weise beförderte und die Kirche in einem so eng geschlossenen Verein eine stärkere Stütze gegen ihre Anfeinder fand. Die ganze Versammlung wurde Capitulum genannt, und weil die Glieder genau nach den Vorschriften der Canones lebten, wurden sie Canonicī genannt. Sie erhielten ihren Unterhalt aus dem Kirchenvermögen. — Wir werden später auf diese Kapitel zurückkommen.

*) Ad monasterium Dalonense, quod novem fere milibus aberat, frequenter ibat, et ex his, quae sibi offerebantur Eulogias fratribus illis, prout poterat, exhibebat. — Vita Stephani Obazinens. bei Baluzius Miscell. Tom. IV. p. 95.

D r i t t e s K a p i t e l

Von den Erzpriestern oder Archipresbytern.

L i t e r a t u r.

Thomassini de Vet. et Nov. Ecclesiae disciplina.
Part. I. lib. 2.

G. Christoph. Neller de plebium Archipresbyteris
in communi. Treviris 1771 und in Thesouro juris eccle-
siast. Tom. III. pag. 290 Ant. Schmidt de Synodis archi-
presbyteralibus in Germania. Heidelbergae 1773. Tom.
III. Thesaur. jur. eccles. pag. 314.

§. 1.

Die Archipresbyter, und ihre Berrichtungen.

Bei den Presbyterien wurde der, welcher in Hinsicht
seiner Weihe der älteste war, Archipresbyter genannt. Er
stand den übrigen vor und leitete die Ordnung. Bei den
Griechen kömmt er unter dem Namen: Protopapa vor.
Der Archipresbyterat scheint daher mit den Presbyterien
gleichen Alters zu seyn, obschon einige Gelehrte über den
Ursprung des Wortes streiten. Der h. Martyrer Felix
wird von dem h. Bischof Paulinus der erste Prie-
ster genannt. (Natal. IV. Vers. 132.)

Ergo truces poenas, fugiente antistite, solus
Vel primus de plebe *), quasi de corpore vertex
Complectitur Felix.

Allein in Natal. V. Vers. 231 heißt es:

Functus erat longum perfunctus Episcopus aevum
Maximus, et numerus ductu pastoris egebat.

*) Die Alten nannten die Presbyterial-Kirchen Plebes.
Doch mag hier das Volk vielmehr zu verstehen seyn.

Felicis nomen totum balabat ovile
 sed ut hoc quoque palmam
 Iustitiae ferret, meritum sublime quieto
 Corde premens, velut indignus, non audet honore
 Crescere, testaturque seni mage debito *Quinto*;
 Quod prior ille gradum socii mervisset honoris
 Presbyter.

In den arabischen Canones des Conciliums von Nicaea kommt der Name Archipresbyter schon mehrmale vor (Can. 57 — 64). Der h. Hieronymus kannte auch das Wort Archipresbyter. In dem Briefe an den Kasticus *) sagt er: Singuli ecclesiarum episcopi, singuli Archipresbyteri. Daß dieser Name im vierten Jahrh. bekannt war, beweiset der 17te Canon der vierten Synode zu Karthago, welcher den Archipresbytern die Aufsicht und Sorge der Wittwen und Fremden überträgt**). Man darf hier nicht unbemerkt lassen, daß das Concilium von Karthago, der h. Hieronymus, die arabischen Canones und mehrere Alten***) die Archipresbyter den Archidiaconen vorsezen, obschon später diese sich über jene erhoben haben. In Hinsicht seiner Weihe war der Archipresbyter auch weit höher als der Archidiacon. Zur Zeit des h. Isidor mußte

*) Wolfenbühr bezweifelt die Echtheit dieses Briefes.

***) Ut episcopus gubernationem viduarum et pupillarum ac peregrinorum non per seipsum, sed per Archipresbyterum . . . agat. — Tom. I. col. 380.

***) So heißt es in Diurno Ecclesiae Romanae: Trans-
 itum Pontificis nuntiabant Exarcho Italiae ill. Archipresbyter, ill. Archidiaconus etc. — Cap. 2. Tit. 1.

der Archipresbyter dem Archidiacon Gehorsam leisten. (Epistol. ad Leudefredum episc. cordubens.)

Die Geschichte liefert uns sehr sparsam die Beispiele, wo einer der Weihe nach jünger als Archipresbyter ist anerkannt worden. Vielmehr zeigt sich ein solches Verfahren durch die Widersprüche der Päbste und durch die Mißbilligung der Väter als eine Abweichung von der allgemeinen Regel. Der Pabst Leo widersezte sich deshalb dem Bischof Dorus von Benevent (Epist. 57), und der heil. Gregor schlug seine Erhöhung aus diesem Grunde dem heil. Basilius ab (Orat. 20). — Bei dem Absterben oder weiterer Anstellung des Archipresbyter stieg der, welcher, seiner Ordination nach, in dem Presbyterium der Aelteste war, ohne weiters an dessen Stelle. Nur die Maroniten haben eine eigene Ordinationsform für die neuen Archipresbyter, welche Morinus und Martene anführen.

Bis zum fünften Jahrh. war in einer Diöcese nur ein Archipresbyter, wie der angeführte Hieronymus bezeuget. Derselbe war stets zur Seite des Bischofs und im Verhinderungsfalle desselben hatte er den Kirchendienst zu besorgen. Durfte aber den sonst dem Bischof allein zustehenden Segen nicht ertheilen, so wie ihm der Gebrauch der Mitra, des Hirtenstabes untersagt war. (Synod. Ravennatens. Tom. IV. concil. Harduini col. 818.) Bei dem Absterben des Bischofs zeigte er gemeinschaftlich mit dem Archidiacon den benachbarten Kirchen den Tod desselben an, versah die kirchlichen Verrichtungen und leitete nicht selten die Wahl eines neuen Bischofs. Auf ihn, als den Ersten der Priester (Principem Presbyterorum), fiel häufig die Mehrheit der Stimmen.

Im fünften und sechsten Jahrh., da die Zahl der Gläubigen, des langen Friedens wegen, stark anwuchs, und die Kirchen sich vermehrten, fieng man an, auch auf dem Lande Archipresbyterate zu errichten. So entstanden die Archipresbyteri rurales, welche auch zuweilen Landdechanten genannt wurden, weil sie über zehn Kirchen die Oberaufsicht hatten. (Decani a decem ecclesiis.) Zur Zeit des h. Bischofs Gregor von Tours, welcher im sechsten Jahrhundert lebte, waren in Frankreich diese ländlichen Archipresbyterate ziemlich gemein, indem er mehrere derselben namentlich anführt. Durch diesen Namen unterschieden sie sich besonders von jenen Landkirchen und Landpriestern, die das Taufrecht nicht hatten. Und so wurden anfänglich nur jene Priester Archipresbyteri genannt, die bei einer ländlichen Taufkirche angestellt waren. Da aber später das Taufrecht den meisten Landkirchen oder Landpfarreien gestattet wurde, blieb die Archipresbyterial-Dignität entweder den ältesten Kirchen angehörig, welche daher auch Plebes *) und die bestellten Priester Plehani, oder Presbyteri, Decani christianitatis genannt werden, weil von Alters her hier nur die Kinder getauft und Christen wurden; oder von den andern Priestern wurde Einer aus ihrer Mitte durch Stimmen als Archipresbyter erwählt und vom Bischof bestätigt; oder

*) Sicut episcopus Matrīci ecclesiae praeest, ita Archipresbyteri praesint Plebibus. Cap. 4. de offic. Archipresbyt. In spätern Zeiten wurden die Archipresbyterialkreise bald regiunculae, bald concilia, bald Christianitates genannt.

der Bischof selbst ernannte Einen aus der Zahl der Taufprieester *).

Der Ursprung der Archipresbyterien in Deutschland liegt noch im Dunkeln; es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei den bischöflichen Kirchen sich immer ein Archipresbyter befand. Im neunten Jahrh. zeigen sich aber auch schon die Archipresbyteri rurales. Durch die Synode von Aachen ward bestimmt, daß jede Landkirche seinen ständigen Priester haben soll, die tituli minores genannt werden **); wurde ihnen ein Archipresbyter vorgesetzt. Im Jahr 836 scheinen schon mehrere Archipresbyteri rurales gewesen zu seyn. Denn die Synode zu Aachen unter Ludwig dem Frommen besteht: *Episcopi ministros non sectantes avaritiam per parochias suas constituent. Comperimus, quorundam episcoporum ministros, id est: chorepiscopos, Archipresbyteros et Archidiaconos, non solum in presbyteris, sed etiam in plebibus parochiae suae avaritiam potius exercere, quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire.* — (Tom. II. Concil. Germ. fol. 81.) Einige Jahre später, nämlich im Jahr 845, wurde auch von

*) Vergl. Ant. Schmidt, Diss. de Synodis Archipresbyterialibus Cap. 2. p. 333. — Can. 20. Dist. 63 heißt es: *Ut, si in plebibus Archipresbyteri obierint, aut ex aliquo reatu exinde ejecti fuerint, Archidiaconus quanto citius proficiscatur illuc, et cum Clericis, et presbyteris ipsius plebis electionem faciant.*

***) Statutum est, postquam hoc impletum fuerit, ut unaquaeque Ecclesia Presbyterum suum habeat, ubi id fieri facultas providente Episcopo permiserit. — Synodus Aquisgranens. de anno 816. Cap. 11. Tom. I. Concil. German. fol. 545.

Karl dem Kahlen verordnet, daß jeder Bischof für die entfernten und von der Stadt weit abgelegenen Dörfer einen Priester anstellen möge, der seine Stelle versehen und über die übrigen Priester die Aufsicht haben soll *). Der Anfang der Land:Dechanten oder Archipresbyterien möchte daher wohl am wahrscheinlichsten für Deutschland auf das Jahr 816 festgesetzt werden. Der 18te Canon des Conciliums von Aachen führt mich auf diese Vermuthung, welcher verordnet: De Presbyteris, qui accipiendi chrisimatis gratia ad civitates in coena Domini venire soliti erant, sancitum est, ut de his, qui longe positi sunt, de octo vel decem unus ab episcopo eligatur, qui acceptum chrisma sibi et sociis diligenter perferat. (Tom. I. concil. German. fol. 546.) Es war also damals noch kein Land:Dechant, sonst würde dieser genannt worden seyn, der den h. Chrisam den andern überreichte; sondern Einer von acht oder zehn Pfarreien, mithin ein Decanus, sollte für die Zukunft von dem Bischof gewählt werden. So entstanden dann die Land:Dechanate oder Archipresbyterate, deren im Jahre 836 schon mehrere waren.

In den spätern Zeiten zeigen sich auch in einer Stadt mehrere Archipresbyter. Der Erzbischof von Köln, Adolph III., nennt in seiner Visitations-Ankündigung die Dechanten der Collegiatstifte, Archipresbyteri, und unterscheidet

*) In vicis et villulis, longe a civitate remotis constituat unusquisque Episcopus reverendos, et cautos atque omni prudentia morum temperatos presbyteros, qui sua vice superius statuta modeste perficiant, et ad quos alii presbyteri juniores et minus cauti suam causam referant. — Regino lib. I. Can. 17.

sie von den ruralibus Archipresbyteris *). Diese hatten in den Städten und angränzenden Dörfern ihren Bezirk, wie die rurales ihren Landbezirk hatten. Wie die Stadtpfarrer vor den Landpfarrern einen gewissen Vorzug hatten, so hatten auch die städtischen Archipresbyter vor den ländlichen einen Vorzug, ohne daß doch eine Unterordnung statt fand. Die ländlichen Archipresbyter waren nicht einmal dem an der Cathedralkirche angestellten Archipresbyter untergeordnet. Alle standen unmittelbar unter dem Bischof oder dessen Generalvikar. Auf den Diöcesan-Synoden hatten sie Sitz und Stimme; sie saßen nach dem Alter ihrer Archipresbyterial-Anstellung, doch die Städtischen vor den Ländlichen.

Die Berrichtungen und Obliegenheiten des bei der bischöflichen Kirche angestellten Archipresbyters beschreibt uns der h. Isidor auf folgende Art: Quod specialiter ad Archipresbyteri ministerium pertinet, super omnes presbyteros in ordine positos curam gerere, et assidue in Ecclesia stare; et quando Episcopi sui absentia contigerit, ipse vice ejus Misarum solemnia celebret et collectas dicat, vel cui ipse injunxerit. (Epist. ad Leutfredum cordubens.) Die Hauptpflicht gieng also dahin, die Ordnung des Gottesdienstes zu handhaben, über die chorpflichtigen Geistlichen strenge Aufsicht zu halten, stets dem Kirchendienste beizuwohnen, und statt des

*) Ut hoc muneris, quod Canones unumquemque Archidiaconum vel Archipresbyterum obire volunt, omnes Archipresbyteri hoc est: Decani tam collegiales quam Rurales, qui Christianitatum vocantur, singuli in suis regiunculis obeant. — Tom. VI. Concil. German. fol. 625.

abwesenden Bischofs das hohe Amt zu halten, oder einen andern dazu anzuordnen. Er hatte also nach der Beschreibung des heil. Isidor keine Gerichtsbarkeit über die andern Priester. Doch war in einigen Bisthümern Frankreichs der Archipresbyterat mit dem Archidiaconat vereinigt, und hatte daher auch seine eigene Jurisdiktion. Das Bisthum Grenoble war in vier Kreise getheilt; dem ersten stand ein Dechant vor, den drei andern drei andere Priester oder Canonici, welche der Bischof Alamand in seinem Dekret Archipresbyter nennt. (Hist. Dalphin. Tom. II. p. 135.) Von dergleichen Archipresbytern ist wahrscheinlich auch zu verstehen, was d'U Cange (Gloss. med. et inf. Latin. Verbo: Archipresbyter aus dem Breviloquus anführt: Archipresbyter princeps Presbyterorum, vel qui supra Clericos in aliqua ecclesia habet aliquam jurisdictionem ecclesiasticam secundum consuetudinem loci.

Einen andern, weit ausgedehntern, Wirkungskreis hatten die Archipresbyter auf dem Lande. Ueberhaupt lag ihnen nicht nur die Obsorge der Gemeinde, sondern auch der ganzen Geistlichkeit ob, und mußten dem Bischof über den Lebenswandel und über die kirchlichen Dienstverrichtungen derselben Bericht abstellen *). Wenn daher in der

*) Propter assiduum erga populum Dei curam singulis plebibus Archipresbyteros praeesse volumus: qui non solum imperiti valgi solitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspeditione custodiant, et qua unusquisque industria divinum opus exerceat, episcopo suo renuntient. — Synod. Tianensis Can. 13. Tom. V. Concil. Harduini col. 29.

Gemeinde sich öffentliche Sünder befanden, so mußten sie diese zur Buße anhalten, ihnen öffentliche Bußwerke vorschreiben, und auf die pünktliche Erfüllung derselben Acht haben. Sie hatte das Recht, einige fähige Priester aus ihrem Bezirk dem Bischof vorzuschlagen, denen die Erlaubniß erteilt wurde, Beicht zu hören. (Synod. Ticinens. Can. 5.) Aus dieser an sich gewiß sehr nützlichen Oberaufsicht über die Landpriester entstand aber wieder von der andern Seite ein Mißbrauch. Die Archipresbyter dehnten ihre Aufsicht auch auf die hinterlassenen Güter der verstorbenen Priester, und eigneten diese sich zu. Die folgende Synode von Pavia (Ticinensis) verordnete daher: Tolleranda est prava omnino consuetudo, quae in quibusdam locis oriri coepit; quia nonnulli presbyteri vel aliorum titularum custodes, fruges vel aliarum ecclesiarum redditus, ad proprias domos abducunt. Tom. V. Concil. Harduini fol. 99.) — Die feierliche Aufnahme der Büßer — Reconciliatio — scheint aber den Archipresbytern nach der jetzt berührten ersten Synode nicht erlaubt gewesen zu seyn, sondern dem Bischof wurde diese vorbehalten *).

H. Christ. Keller macht bei der Synode von Pavia die Bemerkung, daß hier die Rede sey von der Gerichtsbarkeit eines eigentlichen Taufpfarrers, der in Hinsicht der andern Priester von der Synode Archipresbyter genannt wird. Diese Bemerkung bestätigt sich vollkommen aus dem sechsten Kapitel, wo sie bald einfach Presbyteri, bald mit

*) Reconciliatio poenitentium, juxta antiquorum canonum instituta, non presbyteris, sed ab episcopis fieri debet. — Can. VIII.

dem Zufaze: Plebium Archipresbyteri genannt werden. Allein in Deutschland werden von Anfang an die Archipresbyter in gleicher Linie mit den Landbischöfen und Archidiaconen gesetzt, und eine gewisse Art der Gerichtsbarkeit oder Oberaufsicht über die andern Geistlichen und Pfarrer vorausgesetzt; deßhalb werden sie auch *Ministri episcoporum* von dem Concilium zu Aachen (Jahr 836) und in dem Capitular des Kaisers Ludwig III. Kap. 5. *adjutores ministerii episcopalis* genannt. Diese Gerichtsbarkeit war aber nach der Verschiedenheit der Diözesen verschieden, und erstreckte sich bald nur über die Vergehungen der Gläubigen und Priester, die von geringerer Wichtigkeit waren, und kein Aergerniß verursachten; bald aber auch über größere Fehltritte. Sogar war ihnen in einigen deutschen Ländern die erste Instanz in Ehesachen, Benefizial- Streitigkeiten u. s. w. anerkannt. Sie hatten das Recht, jährlich die Kirchen und Kapellen ihres Kreises feierlich zu visitiren. Das Concilium von Trient hat diesen hergebrachten Gebrauch bestätigt. (Sess. 24. Cap. 3. de Reformat.) Auch führten sie die Benefiziaten in den wirklichen Besißstand ihrer Pfründen ein; in einigen Bisthümern hatten sie sogar das Recht, von den nun bestellten Priestern und Pfarrern ihres Bezirkes vor dem Eintritte das Glaubensbekenntniß abzufodern, und die Urkunden oder Zeugnisse ihrer Anstellung, Approbation sich vorzeigen zu lassen. Gemäß der Synodal-Verordnung von Nantes sollen die Archipresbyter die in ihrem Kreise wohnenden Aspiranten zur h. Weihe dem Bischof jedesmal persönlich vorstellen (Tom. VI. Concil. Harduini P. I. fol. 459). So war es auch in andern Bisthümern hergebracht, daß sie am Gründonnerstag der feierlichen Segnung des Chrisams beiwohnten und solchen

nachher unter die Pfarrer ihres Kreises austheilten. (Synod. Buseoducens. vom Jahr 1571.; Leodiens. vom Jahr 1616); das Letzte wird noch an vielen Orten beobachtet. Die Glockentaufe war ihnen in mehrern Diöcesen Deutschlands, besonders nach der Zeit der nürnbergischen Beschwerden (Centum Gravam. Norimberg. 1622.) erlaubt, so wie auch die Einsegnung der Gottesäcker *).

In einigen weit ausgedehnten Bisthümern hatten sie die Befugniß, in den von dem Konzilium zu Trient vorgeschriebenen Proclamationen zur künftigen Ehe zu dispensiren: das Verzeichniß der erteilten Dispensen mußte aber beim Abschluße jedes halben Jahres, dem Archidiacon oder Generalvikar eingereicht werden. (Statut. archidiaconal. Leodiens 1744.) Mehrere andere, theils Vorrechte, theils Pflichten findet man in den Archidiaconal-Statuten von Hennegau R. 2. §. 3 und 4. bei Manigart Tom. 3. Theolog. moral. angeführt. Die Pflicht, das Verzeichniß der in dem Dekanalkreise verstorbenen Priester der Diöcesan-Synode vorzulegen, wird schon in dem vom Bischof Aldrich im Jahre 840 gehaltenen Konzilium zu Mans den Dechanten aufgelegt. **)

Beim Anfange eines jeden Monates hielt der Archipresbyter oder Dechant eine Versammlung seiner Pfarrer

*) In den Statuten der Christianität Düsseldorf wird ihnen sogar die Gewalt eingeräumt, die Ungehorsamen in einem Kerker zu züchtigen. Sieh Anhang N. 2.

***) Decanus nomina de suis junioribus conscripta in nostra, per singula tempora, Synodo deferat, et unusquisque nostrum pro illis Missas compleat duodecim eum oblationibus. — Tom. III. Miscellan. Baluzii pag.

und Priester, welche von den alten Deutschen deswegen Kalandgesellschaften, Kalandbruderschaften, oder ganz einfach Kalanden genannt werden *); später kommen sie unter dem Namen: Placitum Christianitatis, Capitulum archipresbyterale oder decanale, Synodus, oder Kreis-Synode vor. Der Zweck dieser Versammlungen war, sich über die Aufrechthaltung der guten Sitten gemeinschaftlich zu bereden, die öffentlichen Vergehungen zu bestrafen, und in wichtigen Fällen sich zu berathen **). Der Bischof Rikulf von Soissons sagt überhaupt: Rationi proximum esse sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, id est: Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas Decanias Presbyteri simul convenient et convenientes, non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant. (Tom. VI. Concil. Harduini p. I. col. 420.) Daß bei diesen Versammlungen für die verstorbenen Mitpriester pflegte gebetet zu werden, ergibt sich aus dem Leben des h. Udalrichs ***). Der Archi-

*) Vergl. Ant. Schmidt: Diss. de Synodis Archipresbyterialib. Regino Can. 216. Tom. II. Concil. German. fol. 473.

***) Ut collationem de poenitentibus suis haberent, et qualiter unusquisque poenitentiam suam faceret, vel, si forte aliquis contra parem suum discordiam haberet, ei reconciliaretur. — Synod. Nannetens. cap. 5. Hincmarus Rhemens. in Capit.

*) Si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent, ibique solitas orationes exple-
rent. — Vita S. Udalrici cap. 6. Synodus Ratisbonens.
vom Jahr 1588. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 1073.

presbyter oder Dechant mußte auch die angehenden Pfarrer oder Priester in diesen Kapiteln mit den Diöcesan-Statuten, bischöflichen oder Archidiaconal-Berordnungen bekannt machen, (Synodus. Coloniens. Tom. VI. Concil. Germ. fol. 786.) die dem apostolischen Stuhle oder dem Bischof vorbehaltenen Gewissensfälle erklären (Synod. Rotomag. vom J. 1335. cap. 11.) und die besondern Landesgesetze mittheilen *). (Synod. Colonens. vom J. 1598.) Jedes Kapitel oder jede Christianität, hatte noch seine eigenen Statuten, welche jedem Mitgliede bei der Einverleibung, schriftlich mitgetheilt wurden. Weil aber nicht alle vorfallende Begebenheiten in diesen Statuten konnten enthalten seyn, war ein allgemeines Gesetz: Occurrente dubio, si in statutis archidiaconatus propriis casus non sit decisis, in alio autem Archidiaconatu ejusdem decisio existat, tunc juxta illam proceditur. Die ältesten Statuten, welche uns bekannt sind, mögen jene der Christianität Wassenberg vom Jahr 1307 seyn, welche wir im Anhange liefern werden.

Mit den Kalandgesellschaften und Dekanalkapiteln darf man nicht verwechseln die Pastoral-Konferenzen.

*) In den Monaten November und Dezember wurden die Versammlungen sehr oft ausgestellt. Vergl. Benedikt XIV. Institut. ecclesiast. Inst. 102. In den letzten Zeiten hielten nur 2mal im Jahre, nämlich im Früh- und Spätjahre, die Archipresbyter ihre Synoden; in einigen Gegenden auch nur einmal, Synod. Gandavens. de anno 1571 Tom. VII. Concil. German. fol. 687. Coloniens. vom Jahr 1600. tom. VIII. fol. 519. Die Synode von Regensburg aus dem Jahr 1588 bestimmte die vier Quatemberzeiten, mithin viermal im Jahre. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 1073.

Hier treten nur einige benachbarte Pfarrer mit den in ihrem Pfarrkreise wohnenden Priestern zusammen, um theologische Gegenstände zu behandeln, und sich über öfters vorkommende Gewissensfälle zu besprechen. Der erste Urheber derselben soll der h. Carolus Borromäus seyn. Zuerst wurden sie wöchentlich, nachher monatlich gehalten, wie Prosper Lambertini, oder Benedikt XIV. (instit. ecclesiast. 102.) bezeuget. Sie hatten zwar nicht das äussere Ansehen, die ausgedehnte Gewalt und kirchliche Allgemeinheit, wie die Archipresbyterial-Synoden, allein sie konnten auch mit wenigern Beschwerden und geringeren Kosten gehalten werden *) Die Zeit hat den vielseitigen Nutzen derselben erprobet, weswegen der gelehrte Benedikt XIV. die pünktliche Haltung streng gebot. Zuerst wurde dadurch die Eintracht der Geistlichen befördert, die mit Einem Munde sprachen, entschieden, unterrichteten, bestrafeten. Was der Eine mißbilligte, dies that auch der Andere, und wie Einer entweder in, oder außer dem Beichtstuhl entschied, so entschied auch der Andere. Zweitens ernährten und belebten sie den Geist der Religiosität, sowohl unter den theilhabenden Geistlichen, als unter den Gemeinde-Gliedern. Drittens beförderten und erweiterten sie die wissenschaftliche Bildung, die theologischen Kenntnisse der Konferenzial-Glieder, besonders wenn ihr Führer oder Vorsteher ein belesener, erfahrener Mann war, und die Resolutionen und gelehrten

*) Besonders wenn die drei Punkte erfüllt werden, die Sailer vorschreibt. a) Die Zahl der Gesellschaft sey nicht zu groß. b) Die Zeit des Beisammenseyns nicht lang. c) Die Bewirthung einfach. — Pastoral-Theolog. III. Band S. 431.

Produkte derselben, durch den Bischof nachgesehen und bestätigt wurden. „Diejenigen Geistlichen, welche sich gegen die Pastoral-Konferenzen erklären, oder dieselben vernachlässigen, sagt Benedikt XIV., suchen der Unwissenheit, der wir den Krieg angekündigt haben, eine Schutzwehr zu errichten, und streiten für dieselbe, die wir mit allem Fleiße verbannen mögen. In der That: sie lieben die Finsternisse, weil sie die, zur Zerstreung derselben nöthigen Mittel verhindern, und erinnern sich nicht der evangelischen Lehre: Wenn ein Blindler einem Blinden den Weg weist, werden beide in eine Grube fallen.“ *)

In mehrern deutschen Bisthümern, als Trier, Köln, waren dieselben eingeführt, und wurden von dem geistlichen Oberhirten kräftig unterstützt. Ihr Segen hat sich nicht nur auf alle Zweige der Seelsorge verbreitet, sondern auch zum allgemeinen Wohl der Kirche und des Staates in mannigfaltigen Verhältnissen sehr wirksam erwiesen. Darum begünstigten sie selbst im Drucke der Zeiten Baierns weise Regenten **). — Was die vereinte Kraft würdiger Geistlichen vermag, sehen wir an den Seelenhirten der Diocese Konstanz, die sich durch das herrliche Archiv ihrer Konferenzen ein ewiges Denkmal in Deutschland errichtet haben. Nur schade, daß sie in den letzten Jahren wegen

*) Ueber die Pastoral-Konferenzen vergl. Neue prakt. Monatschrift. Einz V. Jahrg. 1. Bd. S. 380—393. Konstanzer Archiv für Pastoral-Konferenzen. Jahrg. 1802. 7. Heft; Jahrg. 1804, 1. und 9. Heft. u. s. w.

***) Sieh Archiv für die Pastoral-Konferenzen Jahrg. 1807. 11. Heft. S. 395.

entstandenen Mißhelligkeiten des H. von Wessenberg mit dem h. Stuhle zu Rom ihren ersten Zweck verloren, und ausarteten. Daher auch die ersten Jahrgänge reichhaltiger, gelehrter und religiöser sind, als die letzten. Der thätige Pfarrer Mayse im Obersimonswald verfertigte über die Jahrg. 1802—1816 ein alphabetisches Reals Repertorium, wodurch das Werk ein besseres gemeinschaftlicheres Interesse erhält. Dadurch ward es wirklich ein vollständiges Archiv praktischer Kenntnisse für den Seelsorgerstand.

Viertes Kapitel.

Von den Pfarrern und Cardinal- oder Hauptpriestern.

Literatur.

Filesacus: De Paraeciarum origine. Parisiis. 1608. in 8vo.

Mar. Lüp: de Parochiis ante annum Christi millesimum. Bergam. 1788. in 4to.

Joan. Henr. Höver: de Parochis. Coloniae 1764 in 4to.

Jos. Kleiner: de Origine et antiquitate Nominis Cardinalium. Heidelbergae 1767. — Thesaur. Jur. eccles. Tom. 2. pag. 451.

Fran. Xav. Holl: Caput. XII. Statist. German. de Parochis Germaniae.

Ausser Thomassin, Selvaggi u. s. w., ist aus den protestantischen Theologen besonders berühmt: Boehmer jus parochiale, welches mehrere Ausgaben erlebt hat.

In den alten Kirchensatzungen geschieht nicht selten Meldung von den Cardinal-Diakonen oder Cardinal-Pries

stern. Ehe wir daher von den Pfarrern handeln, wollen wir die Bedeutung dieser Worte, das Alterthum der Cardinalpriester u. s. w. erklären.

§. 1.

Von den Cardinal-Priestern und Diakonen.

Die Benennung Cardinalis, ist von dem lateinischen Wort *Cardo* entnommen, und deutet auf eine enge Verbindung, oder hohes Ansehen. Im deutschen Ausdrucke würde man am besten die Cardinalpriester nennen können Hauptpriester, wie man auch die *virtutes cardinales*, *virtus cardinalis*, Haupttugenden, Hauptwinde nennt. — Sie waren so mit ihrer Kirche verbunden, wie die Thürangel *Cardo* mit dem Hause, daher bezeichnet sie Henr. Kalteisen (*de libera praedicat. verb. Tom. IV. Canisii fol. 686.*) durch: *domesticos et familiarissimos*. Wer zuerst dies Wort in die Kirchensprache übertragen, weiß man nicht. In den Auszügen der Decreten des Papstes Sylvester, wird es schon den Priestern und Diakonen der römischen Kirche beigelegt *). Der h. Augustin nannte die eifrigsten und vornehmsten Anhänger des

*) *Presbyter cardinalis nisi 42. testibus non damnatur: Diaconus cardinarius constitutus urbis Romae etc.* — Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 287. Diese Worte findet man auch in der *Collectio Canonum*, welche Hadrian I. dem Kaiser Karl überschieft hat. (Tom. I. Concil. German. fol. 257.) und in dem Konzilium von Mainz vom Jahr 888. (Tom. II. Conc. German. et Tom. VI. Concil. Harduini.) Canon. 12. *Presbyter in cardine constitutus etc.*

Donatus Cardinales Donatistas. (lib. I. de Baptism. §. 8. Tom. 9. oper. edit. Maurin.) In der *Collatio Carthaginensi*, welche zur Zeit des h. Augustin gehalten worden ist, unterscheidet Petilian die ächten Bischöfe von den eingedrungenen, und nennt jene *authenticos et cardinales episcopos*; diese aber *imagines*. (N. 165. Tom. I. Concil. Harduini. Fol. 1096. Hieraus muß man schließen, daß es im vierten und fünften Jahrh. schon bekannt war. Gemeiner wird es aber zur Zeit des h. Gregor I., welcher sich dieses Wortes sehr häufig in seinen Briefen bedientet.

Wer daher einer gewissen Hauptkirche für immer einverleibt wurde, und die wichtigsten Dienste bei dieser Kirche verrichtete, wurde Cardinalpriester, Cardinaldiakon genannt. Von der Person gieng dieser Name auch auf die Kirche oder Titulus, auf das Amt über. Daher *Titulus, ecclesia cardinalis, Missa cardinalis, altare cardinale* *). In den Briefen des h. Pabstes Gregor finden wir nicht nur Beispiele, sondern auch den richtigen Aufschluß der Bedeutung dieses Namens. Er nennt jenen Bischof, den er nicht zur einstweiligen Verwaltung, sondern durch wirkliche Einverleibung, der Kirche vorgesetzt hat, *episcopus cardinalis, Cardinalbischof* **). Anders-

*) Vergl. Kleiner: *Diss. de Cardinal. Orig. et antiquit.* §. 14. — Ducange *Glossar. Verbo: Missa cardinalis.*

***) *Te nostra autoritate in terracinensi ecclesia cardinalem constituimus sacerdotem . . . sic ut ecclesiae pontifex esse non desinas.* Lib. 2. *Epist.* 13. bei Thomassin lib. II. 6. 1. cap. 115.

wo unterscheidet er noch klarer den Administrator von dem Cardinalbischof. Da das Bisthum Aleria, welches unter das Erzbisthum Pisa gehört und auf der Insel Corsika liegt, erledigt war, gab er dies einstweilen dem Bischof der Insel Corsika zu verwalten, nachher aber übertrug er es dem Bischof Martin, dessen Diözese von den Feinden gänzlich verheert war. Dem ersten schrieb er: *Cunctis rebus suprascriptae ecclesiae, ut proprium te volumus uti pontificem, usque ad secundam nostram epistolam.* Dem Bischof Martin aber: *Quoniam ecclesia Tomitana, in qua dudum fuerat honore sacerdotali fraternitas tua decorata, ita est hostili feritate diruta, ut illuc ulterius spes remeandi nulla remanserit; in ecclesia Aleriensi, quae jam diu pontificis auxilio destituta est, cardinalem te secundum petitionis tuae modum hac autoritate constituimus sine dubio sacerdotem.* Gleiche Beispiele findet man von den Priestern und Diakonen. Bei Erledigung des bischöflichen Sitzes zu Populon, befahl er dem Bischof zu Rosselle, welcher angränzte, daß er dort einen Cardinalpriester (Pfarrer) und zwei Diakonen anstellen soll, damit der Kirchendienst nicht unterbrochen würde. (lib. I. Epist. 15.) Mehrere Beweise hat Thomassin aus den Briefen des heil. Gregor gesammelt. Einige, worunter Bellarmin ist, glauben, schon in dem Konzilium zu Neocæsarea wurde der Unterschied zwischen den Cardinalpriestern, Cardinaldiakonen und den Landpriestern angedeutet Can. 13. 14.; allein hier ist nur die Rede von den Stadtpriestern; diese waren aber nicht alle Cardinalpriester: dagegen waren unter den Landpriestern auch Cardinalpriester, wie der Diakon Johannes im Leben des

h. Gregor anzeigt: *Cardinales violenti in Parochiis ordinatos forensibus in pristinum cardinem (ecclesiam) Gregorius revocabat.* In dem Konzilium von Meaux, welches im Jahr 845 gehalten worden, kommen ebenfalls Stadt- und Landcardinaltitel vor *). Wer daher für immer einer Kirche, sie mochte in der Stadt oder auf dem Lande seyn, vorgesezt war, wurde Cardinalpriester **) genannt, wovon die Presbyteri agrorum, rurales, congregationales zu unterscheiden sind, die unter den Cardinalpriestern stunden, wie der Pabst Zacharias (Epist. ad Pipinum) schreibt: *de Presbyteris agrorum quam obedientiam debeant exhibere episcopis et presbyteris cardinalibus.* Dagegen standen die ländlichen Cardinalpriester unter der Aufsicht des Archidiacons, wie das zweite Kapitel des Bischofs Walter klar anzeigt: *Ut per Archidiaconos vita, intellectus et doctrina cardinalium presbyterorum investigetur.* Daß hier durch: *cardinalium presbyterorum* die Landpfarrer verstanden werden, läßt das erste Kapitel gar nicht bezweifeln: *ut Archidiaconi per sibi commissas parochias diligenter discutiant presbyterorum fidem.* (Tom. V. Concil. Harduini col. 459.) Die Schriftsteller des Mittelalters bedienen sich auch öfters des Wortes: *incardinare*, um dadurch die Einführung, Investitur

*) *Ut titulos cardinales in urbibus vel suburbis constitutos episcopi canonice et honeste sine retractione ordinent et disponant.* Can. 54. — Tom. IV. Collect. Concil. Harduini col. 1492.

**) Die Synode von Clermont aus dem Jahr 535, nennt sie auch *Canonici in Parochiis*, Can. 15. Concil. col. 1182.

eines Pfarrers, auch eines Diakon auszudrücken. Bei Adamus Bremens. cap. 215. heißt: *cardinalem instituere soviel als einen Pfarrer anordnen, einführen.*

Als in den spätern Zeiten die Zahl der Domherrn bei den bischöflichen Kirchen stärker anwuchs, wurden einige von ihnen Cardinalpriester genannt; sie erhielten den Vorzug an dem Hauptaltar der Cathedralkirche Messe zu lesen. Gregor V. beschenkte unter dem 8. Februar 997 die Muttergotteskirche zu Aachen mit diesem Privilegium, und verordnete, daß sieben Priester und Kanoniker, die er Cardinalpriester nannte, an dem Hauptaltar das h. Opfer verrichten könnten; die übrigen Priester sollten an den Nebensaltären ihren Dienst halten. Der Pabst Eugen III. gab im Jahr 1151 ein ähnliches Privilegium der Domkirche zu Köln. (*Gallia. Christian. novae edit. Tom. 3. col. 676.*) Im Jahr 1567 befahl der Pabst Pius V. den Domherrn von Kompostell, Ravenna, Mailand und Neapel, die sich noch Cardinalpriester nannten, dieses Titels sich nicht mehr zu bedienen, und so wurde dieser Namen allein eigen, die das Oberhaupt der ganzen Kirche durch einen besondern Vorzug zu diesen Stellen oder Titeln ernannte, wovon wir zu einer andern Zeit mehreres sprechen werden.

§. 2.

Von den Pfarrern und Pfarrkirchen auf dem Lande.

In der Urzeit der Kirche war der Bischof der einzige Hirt und Vorsteher seiner Heerde. Der bischöfliche Bezirk wurde *Parochia* genannt. Die Kirche von Smyrna bediente

sich dieses Ausdruckes: omnibus ubique terrarum sancta et catholica ecclesiae Paroeciis. (Epist. de Martyrio S. Policarpi Tom. II. Patr. apost. fol. 193.) In den spätern Urkunden kömmt er häufiger vor. Sie wurden auch Tituli genannt. So heißt es bei Anastasius: Hic Evaristus, oder Marcellus Titulos in urbe Roma divisit Presbyteris, wodurch doch mehr die eigentliche Kirche als der ganze Bezirk ausgesprochen wird, obschon Anastasius bei Marcellus beisetzt: Titulos constituit quasi-dioeceses. Von der Kirche erhielt nämlich der ganze Bezirk seine Benennung. Warum wurden sie aber Tituli genannt? Baronius (ad ann. 112. N. 5.) leitet diese Benennung von den dem kaiserlichen Fiskus zugefallenen Sachen her, welche durch ein besonderes Zeichen, Titulus genannt, bemerkt wurden. „So wurden auch die Kirchen durch das ausgesteckte Kreuzzeichen als dem Herrn Gott allein gewidmete Häuser von den ersten Christen Tituli genannt.“ Allein Thomassin fragt: ob man wohl glauben könne, die ersten Christen hätten durch dies über die Bethäuser aufgerichtete Zeichen sich selbst verrathen, und so die Wuth der Verfolger noch mehr gereizt? *) Eine andere Ursache, welche Thomassin höher zu schätzen scheint, füget Baro-

*) Nemo facile adducetur, ut credat, eo venisse secundi saeculi fideles, ut erecta supra domos cruce exasperarent persecutorum iras, et in se provocarent. — P. I. lib. 2. Cap. 21. §. 11. Wahrscheinlicher ist die Meinung, welche behauptet, dies Zeichen sey bei dem Eingange in die Kirche angeheftet oder eingegraben gewesen. Ein Beispiel dieser Art zeigt Bollandet lib. I. Cap. 9. p. 35. in der Kirche oder Kapelle auf dem Commentarium des Calixtus.

n i u s gleich hinzu: „Weil die angestellten Priester von diesen Kirchen ihre Benennung, ihren Charakter führten, wodurch der Eine von dem andern unterschieden wurde.“ So haftete das Wort: Titulus mehr auf der angestellten Person, als auf der Kirche, weil diese ihm den Titel, die Benennung gab. Aber hätte man dann nicht weit füglich und klarer den Priester von dem Namen des Heiligen, dem der Titulus gewidmet war, genannt? Ich lege hier eine andere Ansicht vor. In diesen Kirchen erhielten die Katechumenen auf ihrer Stirne das Kreuzzeichen und die h. Taufe, welches von den Alten Titulatio, Titulus genannt wurde. Die Martyrer von Karthago unter H u n e r i c h sagen bei V i k t o r: Persecutio vandal. lib. V. Cap. ult.) Nobis nullus de postibus frontium valebit evellere, quod in uno baptismo artifex Trinitatis dignatus est titulare. Der afrikanische Priester S t e p h a n u s schreibt in dem Leben des h. A m a t o r N. 19. Crucis signaculo frontem esse attitulans salutis integritatem roganti restituit. Weil daher in diesen Hauptkirchen die h. Taufe verrichtet wurde, nannte man sie zum Unterschied der kleinen Nebenkirchen Tituli. Daß diese Tituli die Hauptkirchen gewesen, zeigt Baroni u s (in Natal. ad Martyrol. ad 26. Julii diem.) *).

*) Das deutsche Wort: Kirche, leidet N. Fuller Miscellan. Sacr. lib. 2. Cap. 9. von dem griechischen *κυριακα* her. Illius nominis vestigium expressum nunc etiam exstat in lingua nostra vulgari. Nam templum christianum Church aspirate dicimus pro Kurck: Kurck vero per sincopen pro Kuriak. . . Convenientissime etiam prisci illi ecclesiae Antesignani *ἀπὸ τῆς κυρίου* (eujus non sumus, cuique servimus) ut τῆς κυριακῆς, nempe diem quando, ita

Daß im dritten Jahrh., außer der bischöflichen Kirche, noch einige andere in den größten Städten, Rom, Alexandrien, Antiochien, gewesen, bedarf keines Beweises. Der Bibliothekar Anastasius erzählt von dem Pabste Marcellus: Hic 25. titulos in urbe Roma constituit, quasi dioeceses propter baptismum et poenitentiam multorum, qui convertebantur, et propter sepulturas martyrum *). In diesen Kirchen wurden also die Gebeine der h. Martyrer hinterlegt, die feierliche Taufhandlung verrichtet und die Bußübungen erfüllt. Das h. Messopfer wurde meistens nur in der bischöflichen Kirche, in der allein nur ein Altar war, gehalten. Für diesen Gebrauch spricht der 32ste apostolische Canon, der jenen Priester seines Amtes entsetzt, der, mit Hintansetzung seines Bischofs, anderswo eine Versammlung hält und ein anderes Altar errichtet. Doch zweifle ich, ob dieser Canon in dem materiellen Sinne zu verstehen sey. Van Espen setzt ihn in die Zeit des h. Eyprian, und erklärt ihn von der Spaltung des Felicissimus und Novatian. (Scholia in Canon.)

In Alexandrien waren mehrere Pfarrkirchen, deren Ursprung der bekannte Hieronymus (Epistola author. ad Evagrium) und Eutychius (annales) dem h. Markus zuschreiben. Die Namen der bei diesen Kirchen angestellten Priester, worunter auch der Erzkler Arius

το κληρικόν, nempe locum ubi, more solemniori ei servimus, denominare voluerant. Unde vox Germanica: Kirche.

*) Sieh auch Anastasius in vita Evaristi. Ueber den wahren Bestand dieses Berichtes streiten die Gelehrten. Vergl. Höver. Diss. de Parochis p. 3.

war, führt der h. Epiphanius an. (Haeres. 68. N. 4. und 69. N. 1.) — Zu Antiochien war außer der großen Kirche noch eine, welche Poenitentia *) genannt wurde. (Hieronymus in Vit. Simeon. Stylit. edit. Rosweidi Vit. Patr. fol. 175.) Auch in den deutschen Städten Trier, Köln sollen in den ersten Jahrh. einige Nebenkirchen gewesen seyn, wie Browerus, Gelesnius behaupten.

In diesen Nebenkirchen soll das h. Opfer von den dabei angestellten Priestern nicht entrichtet worden seyn. Zum Beweis für diese Behauptung bringt Thomassin eine Stelle aus der Apologie des h. Athanasius und aus dem Briefe des Papstes Leo an den Dioscorus bei. Allein beide Stellen scheinen mir nicht das Gewicht zu haben, das ihnen dieser Gelehrte beilegt. Athanasius wurde nur angeklagt, daß er in einer noch nicht fertigen und nicht eingeweihten, neuen Kirche die feierliche Liturgie gehalten habe. In dem Briefe des Papstes Leo wird die Frage behandelt, ob in einer Kirche an einem und demselben Tage nur Eine Messe durfte gelesen werden. Der Pabst entscheidet, daß so oft das Opfer könnte geopfert werden, als die Kirche mit neuem Volke besetzt sey **). Es ist auch wohl nicht begreiflich,

*) Sokrates Hist. eccles. lib. 5. C. 19. setzt die Anstellung der Poenitentiarpriester in die Zeit des Novatianismus; allein sein Bericht wird von den besten Kritikern einer Lüge gestraft. Vergl. Baronius ad ann. 255. N. 9. und besonders Marcellin. Molkenbuhr Diss. critic.

***) Ut Basilicam, in qua agitur, quoties praesentia novae legis impleverit, toties sacrificium subsequens offeratur. Epist. 81.

daß die Priester am Ende des fünften Jahrhunderts in ihren Kirchen nicht sollten die Messe gehalten haben; da schon weit früher der Pabst Innocenz I. an den Bischof Victricius schrieb, das tägliche Geschäft der Priester sey, das h. Opfer zu verrichten *).

Waren aber auch im dritten Jahrh. schon Pfarrkirchen in den kleinen Städten, Flecken oder Dörfern? — Thomassin und mehrere andere läugnen dies; streiten aber nur mit negativen Beweisen, die, wenn wir aus der Geschichte wirkliche Thatsachen anführen können, von selbst wegfallen müssen. Wir wollen hier nicht in Unregung bringen, was der heil. Basiliius in der Rede auf den h. Martyrer Gordius anführt, daß die Gläubigen aus der Stadt zu der Dorfkirche dieses Heiligen hingeeilt seyen **). Auch nicht, was Athanasius in seiner zweiten Apolog. von der Dorfkirche, an welcher Ischyraß angestellt war, und von den zehn übrigen, die auch ihre Priester hatten, meldet. Sie konnten vielleicht nach der Epoche des Constantins erbaut worden seyn. In der Kirchengeschichte des Eusebius glauben wir einen sichern Beweis anzutreffen, da er aus dem Buche des Bischofs Dionysius von Alexandrien (de promissionibus) ein Bruchstück aushebt.

*) Sacerdotibus sacrificanti jure officium est . . . Sacerdotibus non praeterit dies, qua vel a sacrificiis divinis, vel a baptismatis officio vacent. — Epist. ad Victric. Rothomag. Vergl. Epist. ad Decentium Eugubini. wo Kap. 5. von den Landpfarrern die Rede ist.

**) Populus ex civitatis aedificiis tanquam ex apum alvearibus, hilaris egressus, ad suburbanum decus praeclarum martyris stadium confluit.

„Als ich in der arsinotischen Provinz war, woselbst, wie du weißt, diese Lehrmeinung schon seit langer Zeit herrscht, so daß auch Spaltungen und Abfall ganzer Gemeinden daraus entstanden, berief ich die Presbyter und Doctoren, welche in den einzelnen Flecken den Brüdern predigten, zusammen.“ Daß durch die Presbyter und Doctoren hier Landpfarrer verstanden werden, zeigt der Zusatz: die in den einzelnen Flecken den Brüdern predigten. Sie wohnten also in den verschiedenen Dörfern, wo sie ihre Dratorien hatten und den Dienst verrichteten. Diese Landpfarrer durften nach der Verordnung des Conciliums von Neocæsarea (Can. 13.) in der Stadt, wenn der Bischof oder Stadtpriester anwesend war, keinen Dienst verrichten.

Eine andere Geschichte lesen wir bei dem h. Ephyphanus (Haeres. 30.), die uns einen Beweis für die frühere Existenz der Dorfkirchen gibt. Der Graf Joseph, ein ansehnlicher Jude, ward ein Christ, und erhielt von dem Kaiser Constantin die Erlaubniß, in den jüdischen Flecken und Dörfern Kirchen zu bauen, welches früher Niemand gewagt hat, aus Furcht wegen der dort wohnenden Juden und Samaritaner. Ich schliesse hieraus: also waren doch anderswo früher dergleichen Kirchen, weil man als etwas besonderes anführt, daß hier noch keine waren.

Indessen gestehe ich, diese Beweise sind noch nicht ganz entscheidend; aber sie sind auch nicht die einzigen, worauf wir unsere Behauptung gründen. Die stärkern werden folgen. In der Streitschrift des Bischofs Archelaus mit dem Keger Manes, welche die gelehrtesten Kritiker in das Jahr 277 setzen, kommt ein gewisser Priester Dio-

dor vor *), der mit dem Beisatz: Priester jenes Ortes, loci illius Presbyter genannt wird. Der Ort lag nach der beigefügten Beschreibung weit von der Stadt, wo Archelaus Bischof war, und Diodor versah hier die Kirchendienste. Aus dem Brief des Diodor an den Bischof, und aus der Antwort des Bischofs an den Diodor ergibt sich, daß der Priester ein Untergebener des Archelaus war, und in dem Orte eine feste Amtsstelle hatte. Tom. I. Conc. Suppl. Mansi, und Tom. III. Bibliothec. VV. PP. Gallandii.)

Einen andern Beweis nehmen wir aus der Martirgeschichte des h. Theodotus, welche Ruinart (Acta Martyrum Sincer. et Select.) herausgegeben hat. Der Heilige erlitt den Tod gegen das Jahr 303, die für unsern Beweis hier ausgehobene Geschichte ereignete sich aber früher. S. 11. heißt es: „Als der Heilige sich auf einer Reise unter den schattigten Bäumen im Grase niedergelassen hatte, sandte er einige seiner Reisegefährten in den benachbarten Flecken, dort den Priester zu rufen, der mit ihnen das Mittagssmal nehmen und die Reisenden durch die gebräuchlichen Gebete segnen sollte. Denn der Heilige war nicht gewohnt, ohne den Segen eines Priesters Speise zu nehmen. Da die Abgesandten in den Flecken kamen, begegneten sie einem Priester, der nach der sechsten Betstunde aus der Kirche kam, und gleich auf sie, weil sie von den Hunden befallen wurden, losgieng. Er jagte die Hunde fort, und sie grüßend bat er: sie möchten sich, wenn sie Christen seyen, zu ihm begeben, der guten Aufnahme versichert. Sie ant-

*) Der h. Epiphanius, der dieselbe Geschichte Haeres. 66 anführt, nennt diesen Priester Tryphon.

worteten: Wir sind Christen und freuen uns der christlichen Zusammenkunft. Der Priester lächelte jetzt, in sich selbst sprechend: O Fronto! (dies war sein Name.) Wie klar siehst du doch jede Begebenheit im Traume. — Was ich in dieser Nacht sah, ist erstaunend. Ich sah zwei, euch ganz ähnliche Männer, die mir sagten: sie brächten dieser Gegend einen Schatz. Ich betrachte nun euch hier, als jene, die ich im Traume gesehen habe; wohlan denn! wo habet ihr den Schatz? — Die Männer antworteten: Wir haben in der That den überaus schätzbaren Martyrer, Theodotus, einen äußerst religiösen Mann, bei uns. Wenn du willst, kannst du ihn sehen. Aber, lieber Vater, zeige uns den Priester dieses Ortes. Er antwortete: „Ja, ja. Ich selbst bin der Priester, den ihr verlanget.“ Aus dieser Erzählung müssen wir den Schluß fassen, daß gegen das Ende des dritten Jahrhunderts die Landpfarrkirchen keine Seltenheiten mehr waren. Wie hätte sonst der Reisende mit solcher Zuversicht seine Gefährten in das Dorf schicken können, um den Priester zu rufen? Die Geschichte überzeugt uns aber, daß Fronto in diesem Orte seine beständige Wohnung und eine eigene Kirche hatte, indem er aus der Kirche bei der Ankunft der Reisenden kam, und nachher dieselbe in sein Haus einlud, welches Theodot mit der Entschuldigung ablehnte, weil er zur Hauptstadt Ancyra zurückeile; hieraus können wir auch erkennen, daß diese Landpfarre einige Meilen entfernt war.

Palladius (Hist. Lausiac. cap. 26. edit. Rosweidi fol. 736.) beschreibt das Leben der h. Jungfrau Piaznum. In dieser Beschreibung kommen mehrere Priester der am Nilfluß gelegenen Dörfer vor, und man kann dar:

aus abnehmen, daß jedes Dorf seinen eigenen Priester hatte. Wir wissen zwar nicht, in welche Zeit diese Begebenheit fällt, da *P. Malladius* gegen das Ende des vierten Jahrh. seine Geschichte verfertigt hat.

War vielleicht jenes Haus, welches in dem Gespräche des *Lucian* von *Samosat* (*Philopatris*) angezeigt wird, eine christliche Kirche auf einem Landgut? Wir sind eingegangen durch Pforten von Eisen, und über Schwellen von Metall: alsdann sind wir durch eine Schneckenstiege in ein Gemach aufgestiegen, dessen Rand vergoldet war, wie *Homerus* das Haus des *Menelaus* beschreibt. Damals sah ich nicht eine *Helena*, sondern gewisse bleiche Menschen, die auf den Knien lagen. Und warum sollte sich ein wohleingerichtetes Landgut in den Tagen der Ruhe nicht eben so gut für ein christliches Bethaus oder Kirche geschikt haben, als in den Zeiten der Unruhe die *Tennen*? (*Tertullian. lib. ad Scapul. C. 3.*) Freilich konnten die Christen bei wirklich wüthender Verfolgung keine Kirchen bauen. Aber es gaben auch Ruhetage. Und es ist außer allem Zweifel, daß in diesen Tagen mehrere Kirchen so wohl in den Städten als in den volkreichen Flecken errichtet worden sind. Ueberall, heißt es in den Akten des Märtyrers *Pontius* *), wo die Gözentempel zerstört wurden, erhoben sich alsbald christliche Kirchen. Dies geschah unter der friedlichen Regierung des Kaisers *Philipp* **). Von dieser Zeit erzählt *Eusebius*:

*) *Ubi daemonum templa destruebantur, ibi illico ecclesiae consurgebant. — Acta Pontii bei Baluzius Miscellan. lib. 2. p. 133.*

***) Nach dem Zeugniß des *h. Dptatus lib. 2.* waren

(lib. 8. cap. 1.) „Wer könnte wohl die zahlreiche Menge, welche sich zur christlichen Religion wandte, die Menge der Versammlungen in allen Städten, und den auffallenden Zulauf zu den Gotteshäusern schildern. Die es verursachten, daß die alten Gebäude nicht zureichten, und daß man in allen Städten geräumige Kirchen von Grund aus neu erbaute.“ Wenn in allen Städten die Christen sich so vermehrten, und die Kirchen vervielfältigten; werden die wohlbewohnten Flecken und Dörfer ohne alle Kirchen, und die Kirchen ohne Priester geblieben seyn? Daß die Flecken und Dörfer eben so wie die Städte voll Christen waren, wissen wir aus dem Zeugniß des Plinius *), und Tertullians **). Daß aber in diesen Flecken, Dörfern u. s. w. auch Priester waren, wissen wir aus dem ersten Briefe des h. Clemens an die Corinthier, welcher bezeugt, daß in den Städten und auf dem Lande Priester und Diakonen bestellt worden; (cap. 42.) aus dem Zeugniß des h. Justin (Apolog. II.), welcher sagt, daß die Christen aus den Flecken und Dörfern an den Sonntagen in einem Versammlungsorte unter der Leitung eines Priesters dem h. Opfer

vor Diocletians Zeiten allein zu Rom mehr als vierzig Kirchen, an welchen auch Priester angestellt waren, vielleicht jene vier und vierzig, wovon der Pabst Cornelius in dem Brief an den Fabius spricht.

*) Neque enim civitates tantum, sed *vicos etiam atque agros* superstitionis istius contagio pervagata est. — Epist. 97. lib. 10.

**) *Obsessam vociferantur civitatem in Agris, in castellis, in insulis christianos.* — Apolog. c. 1. — Lucius Caecilius de morte persecutor. §. 3. Nullus erat terrarum angulus tam remotus, quo non religio dei penetrasset.

beimohnten *). In dem Briefe der Bischöfe wider den Paulus von Samosat, kommen eben so Landpriester wie Landbischöfe vor, (Euseb. Kirchengesch. 7. B. 30. R.)

Wir wollen dem gelehrten Thomassin zugeben, daß die apostolischen Satzungen (Canones apostolici) erst im vierten Jahrh. zusammengestellt worden seyen; allein nach dem Urtheil aller Kritiker, enthalten dieselben doch ein vollgültiges Zeugniß der wenigstens im dritten Jahrhundert herrschenden Disciplin. Der 36. Canon verbietet nun aber, einem Bischöfe in einem fremden Bezirke, oder in einer andern Diöcese Stadt- oder Landpriester anzustellen. Hieraus müssen wir natürlich folgern, daß a) Landpriester wirklich bestanden, und b) daß der Bischof in seiner Diöcese solche nach Gutbefinden anstellen konnte. Wozu sonst ein solches Verbot?

Aber auch selbst die wiederholten Verfolgungen scheinen mir die Landpfarrkirchen näher begründet und vervielfältiget zu haben. Es ist gewiß, daß die Bischöfe und Priester in den entlegenen Dörfern zur Zeit der Verfolgung sicherer waren, als in den Städten; in denselben errichteten sie auch Versammlungsorte, Bethäuser, Convente, worin sie die Feste feierten, wie der h. Dionysius bei Eusebius (lib. 7. Hist. eccl. cap. 22.) bezeuget. In denselben begruben sie die Ueberbleibsel der hh. Märtyrer. Es gilt gleich, welche Gestalt, welche Lage diese Bethäuser oder Kirchen hatten. Sie waren das im Kleinen,

*) Die qui solis dicitur, omnes qui in oppidis vel agris morantur, unum in locum conveniunt etc. Justin sagt nicht, daß die Landbewohner zur Stadt kämen, sondern nur: unum in locum.

und in den Bedrängnissen der Zeit, was später die großen Gebäude waren. — Nach erfolgtem Frieden wurden in mehreren Dörfern und Flecken diese kleinen Landkirchen noch eine lange Zeit beibehalten, theils aus Ehrfurcht für die dort begrabenen Märtyrer, theils aus Vorliebe für die in der Noth errichteten, und von h. Priestern und Bischöfen bewohnten Häuser *), sie wurden bald erweitert, verschönert und ausgeziert; bei ihnen waren fortdauernd Priester angestellt, die die heil. Verrichtungen versahen. — So entstanden in den ersten Zeiten an verschiedenen abgelegenen Landörtern die Pfarren und Pfarrkirchen: ja man möchte wohl mit Gonzalez **), (in cap. in Domineis II. Extr. de Parochiis Num. 9.) behaupten, die Landpfarrkirchen seyen älter, als die Stadtpfarrkirchen. Die Stadtbewohner konnten bei der frühen Morgenszeit zu der bischöflichen Kirche hineilen, um dort ihre Andacht zu verrichten; aber die Landbewohner, die ausser den Stadtmauern wohnten, fanden keine Gelegenheit, diesem Dienste in der Stadt beizuwohnen, weil sie vor der Zeit die Thore nicht geöffnet fanden. Wo sollten sie sich also versammeln, wenn sie keine Landkirchen hatten? Und doch sagt Justin in seiner Apologie, daß die Christen auf den Dörfern an

*) Vergl. Euseb. Leben des Kaisers Constantin 2. B. 40. K. — Augustin Serm. in S. Cyprian. Sicut nostis, quicumque Carthaginem nostis, in eodem loco, ubi propter nomen Christi sanguis fusus est Cypriani, mensa deo constructa est. In der Beschreibung der vandalisch. Verfolgung wird die Begräbnis-Kirche des h. Cyprian Maceala genannt.

**) Vergl. Petavi Animadv. in Epiphani. Haeres. 69 und De eccles. Hierarch. lib. 2. cap. 12.

einem Orte frühe Morgens sich versammelten, um das h. Abendmahl zu feiern.

Aus diesem Grunde ist es mir auch mehr als wahrscheinlich, daß in den Landkirchen wirklich Altäre waren, woran die Priester das heiligste *) Opfer verrichteten, die in den Nebenkirchen in den Städten, wie wir oben bewiesen haben, nicht waren. Das Haus des h. Märtyrers Theodotus ward in eine Kirche verwandelt, wie die Akten berichten S. 7. in altare sacerdotum ad offerenda sacra dona. Thomassin sagt zwar: die christliche Kirche habe sich in den ersten Zeiten nach der im alten Bunde üblichen Disciplin gerichtet. Im alten Bunde war aber nur ein Tempel, ein Opferaltar zu Jerusalem**). — Allein zerstört die Aufstellung dieser Behauptung nicht zugleich alle andere bischöflichen Kirchen? Von der Disciplin des alten Bundes läßt sich um so weniger eine Vergleichung auf unsere kirchliche Verfassung ziehen, indem wir nach der Lehre des Apostels (Hebr. X.) einen andern Hohenpriester, ein anderes Opfer, einen andern Altar, und andere Tempel haben.

*) Vergl. Acta Ss. Saturnini Presbyteri, Felicis etc. Ut illi panderet integre celebrasse se collectam, quando cum ipsis etiam presbyter fuerat. — §. IV. bei Ruinart und Baluzius Miscel. lib. 2. pag. 60. — Concilium Neocaesariense Can. 13. — Vicani Presbyteri non possunt in dominico urbis offerre praesente episcopo, vel urbis praesbytero.

**) In veteri testamento unum erat templum ad totum Israelis imperii cultum religiosum, unus sacrificiis omnibus locus. P. I. lib. 2. cap. 22.

Im vierten Jahrhundert, nach erhaltenem Frieden, zeigen sich in vielen kleinen Städten und Landflecken christliche Pfarrkirchen. Dieß gesteht Thomassin. Ist es aber wohl zu glauben, alle diese Kirchen seyen überall in so kurzer Zeit von neuem erbaut worden? Vielmehr scheint die Bemerkung des Mamachius (Sitten der ersten Christen 1. B. 4. K.) richtiger zu seyn, daß ein großer Theil dieser Kirchen schon früher bestanden; jetzt aber sich erst kennbar darstellen, weil alle Furcht der Zerstörung verschwunden ist *).

Zur Zeit der vierten Synode von Karthago müssen in Afrika schon viele Landkirchen gewesen seyn, indem dieselbe Can. 36. verordnet: die Priester, welche in einem Bisthum die Kirchen verwalteten, sollten zur Osterzeit nicht von jedem, sondern von ihrem eigenen Bischofe den h. Chrisam empfangen **). Auf gleiche Weise begründet unsere Behauptung die Verfügung des Konziliums von Sardika Can. 6., daß in den kleinen Städten oder Flecken, die ein Priester verwalten könnte, kein Bischof angeordnet werden soll ***).

*) Im Anfange des 5. Jahrh. hatte der Bischof Theodoret allein 800 Pfarrkirchen in seinem Bezirk. Octingentiarum ecclesiarum pastoralem curam sortitus sum: tot enim Cyrus habet paraecias. Epist. 113, ad Leon.

***) Presbyteri, qui per dioeceses ecclesias regunt, non a quibuslibet, sed a suis episcopis ante paschas solemnitatem chrisma petant. — Tom. I. Concil. Harduini col. 981.

****) Licentia danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus

Beim Anfange des fünften Jahrh. waren auf den meisten Dörfern Frankreichs und Englands Landpfarrer. In der Synode von Riez im Jahr 439. kömmt schon die Rede von den Landpriestern vor. Can. 5. Klarer spricht doch die erste Synode von Vaison; welche Can. 3. befehlt: *Cer singula territoria presbyteri vel ministri ab episcopis, non pro ut libitum fuerit, a vicinioribus, sed a suis propriis, per annos singulos chrisma pentant, appropinquante solemnitae paschali.* (Tom. I. Concil. col. 1788.) Das Wort: *Territorium* bedeutet nicht nur die kleinen Städte, sondern auch Landflecken und Dörfer, wie du Cange in seinem Glossarium durch mehrere Beispiele beweiset. — In England erlaubte man sich, Landkirchen zu errichten, ohne Vorwissen des Bischofs, und dabei fremde Geistlichen anzustellen; der h. Patritius und die übrigen Bischöfe setzten dem h. Eifer der Hibernier gewisse Gränzen, verboten zwar nicht die Errichtung dieser Kirchen, sondern nur den Dienst in denselben, bevor sie von einem Bischofe eingeweiht seyen *). Im sechsten Jahrh. scheint in Frankreich die Lust, auf dem Lande Pfarrkirchen zu erbauen, sehr hoch gestiegen zu seyn. Die in dem Konzilium zu Auxerre versammelten Bischöfe billigten dieß Bestreben, verlangten aber auch, daß bei diesen Kirchen ein hinreichender Fond zum Unterhalt des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, jederzeit möge angewiesen werden **).

presbyter. — Tom. I. Concil. col. 640. Bergh. Leonia. Epist. ad Episcopos Mauritan. Cap. 2. Fol. 1774.

*) Synodus Patritii vom Jahr 450. Can. 23—24.

***) *Si quis in agro suo aut habet, aut postulat habere*

Erst im siebenten, noch mehr aber im achten Jahr-
 hundert, stiegen die apostolischen Männer Kilian,
 Suidbert, Bonifaz an, in Deutschland Pfarrkir-
 chen in den Flecken und Dörfern zu begründen. Die
 älteste am Nieder-Rhein, ist wahrscheinlich jene zu Kai-
 serswerth, welche der h. Suidbert, Apostel der Bruc-
 terer, durch Pipin's Begünstigung, erbauete. Eines gleich-
 hohen Alters rühmet sich die zwei Stunden von Kaisers-
 werth entfernte Pfarre Bilk, welche der h. Bischof auf
 seiner Reise von Bonn nach Kaiserswerth zur Ehre *) des
 h. Martin eingeweiht haben soll. Am Ende des achten
 Jahrh. hatte das Bisthum Köln schon mehrere hundert
 Landpfarrkirchen. In dem Bisthum Lüttich hatten sie sich
 unter dem Bischof Amand gegen die Hälfte des siebenten
 Jahrh. so stark vermehrt, daß er von dem Pabste Mar-
 tin Priester begehren mußte, um alle Kirchen besetzen zu
 können. In den höhern Rheingegenden und deutschen Bis-
 thümern nahmen mit dem Zuwachs der Christen auch die

diocesisin, primum et terras ei deputet sufficienter, et
 clericos, qui ibidem sua officia impleant; ut sacratis
 locis reverentia condigna tribuatur. — Concil. Antisio-
 doren. vom Jahr 541. Can. 33.

*) In dem Leben des h. Suidbert wird erzählt, der h.
 Bischof Willibrord habe zwei und fünfzig Pfarrkirchen in
 Friesland eingeweiht, und dabei Pfarrer angestellt. — Das
 Leben des h. Suidbert von Marcellinus scheint mir
 im zehnten oder elften Jahrh. theils aus vorhandenen Urkunden,
 theils aus Ueberlieferungen zusammen gesetzt worden zu seyn.
 Ich kenne einen Auszug desselben vom 15. Jahrh., worin bemerkt
 wird, daß er aus dem größern Werke des Marcellin co-
 dicis papirarci geschöpft sey.

Kirchen zu. Siegebart, König von Aufrasien, begünstigte sehr das Bisthum Trier, und unter seiner Regierung erhoben sich mehrere Pfarrkirchen *). Mit gleich königlicher Freigebigkeit begründete Carolomann mehrere Kirchen in der Diocese Würzburg, welche Uffermann (German. Sacr. pag. XIX.) namentlich bezeichnet. Das Bisthum Constanz bestand im 7. Jahrh. aus 1800 Pfarreien, wovon einige ihren Ursprung aus dem 6. Jahrh. **) herleiteten. Von dem Thassilo, Herzog in Baiern, meldet Aventin, daß er die erste Pfarrei im Jahr 575 reichlich gestiftet und dotirt habe zu Weltenburg, wozu noch einige Filialkirchen gehörten. (Aventin. lib. 3. Annal. Bojor. fol. 15.)

Wer wird alle jene Pfarrkirchen aufführen können, die ihr Entstehen, ihre Stiftung und Dotation dem Eifer der h. Bonifaz, Willibrord, Luidger, der edlen Freigebigkeit Karls des Großen, Ludwigs des Frommen zu verdanken haben? Der h. Willehad war der erste Pfarrer zu Wigmod bey Bremen, wohin ihn der Kaiser Karl nach dem Zeugnisse des Ansharius ***) ver-

*) In dem Testament des h. Willibrord werden mehrere Landpfarrkirchen des trierischen Bisthumes namentlich angeführt. Miraeus Codex donation.

**) Ab illo tempore valde crevit Episcopatus Constanciensis omniumque in his regionibus amplissimus, quippe 1800 parochiis constans. — Peregizer. Suevia sacra. pag. 18.

***) Probatum S. moribus ac fidei non fictae constantia misit in partes Saxoniae ad pagum, qui dicitur Wigmodia: quo inibi auctoritate regali et ecclesias instrue-

gesetzt hat. Zu gleicher Zeit war Folcard Pfarrer zu Leri, jetzt Delmenhorst, Benjamin zu Cibrußi Altresban in Lhiatmaresgaw. Ehe Sachsen und Westphalen Bischöfe hatten, wurde es bloß durch Pfarrer und Priester, die unter einem Regionarbischofe standen, unterrichtet, und bedienet.

Von dieser Epoche an vermehrten sich die Landpfarrkirchen nach dem Verhältniß der aufsteigenden Flecken und Dörfer. — Die ältesten Kirchen zeichnen sich besonders durch die große Zehntgerechtigkeit aus, die ihnen auch dann zugesichert blieb, wenn in ihrem Zehntbezirk neue Kirchen erbauet wurden. Das Capitulare octav. des Kaisers Karl enthält cap. 2. die ausdrückliche Verordnung: *De decimis ubi antiquitus (das heißt, vor gegenwärtiger Verordnung) fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta fuit, juxta quod Episcopus ipsius parochiae ordinaverit, omnimodis fiant donatae; et si per donationes regum aut caeterorum Deum timentium honorum hominum ad Episcopia seu monasteria aliquae res delegatae sunt, et ex ipsis rebus antea ad ipsas ecclesias priores decimae datae fuerint, ipsa antiqua donatio vel devotio firma et stabilis omnino permaneat. Tamen, ut supra diximus, decimas de ipsis rebus, qui possidere videtur, persolvat.* Diese kaiserliche Verordnung wurde in dem bald folgenden Konzilium zu Mainz im Jahr 813. Can. 41. von den anwesenden Bischöfen bestätigt. Hieraus entstand

ret et populis doctrinam sanctae praedicationis impenderet etc. — Anscharius in vita S. Willehadi. cap. 5.

der in einigen Gegenden Deutschlands noch übliche Gebrauch, daß die jüngere Pfarrkirche und der dabei angestellte Pfarrer der Aeltern den sogenannten Frucht- oder Sach- oder Blutzehnten abtragen mußten. Das 3te Kapitel der eben berührten Verordnung befiehlt daher ausdrücklich: Quicumque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare, una cum consensu et voluntate Episcopi, in ejus parochia fuerit, licentiam habeat. Veruntamen omnino providendum est, ut aliae ecclesiae antiquiores propter hanc occasionem nullatenus suam justitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur.

Was im achten und neunten Jahrhundert die fränkischen Könige mit heiligem Edelmuth und beispielloser Freigebigkeit so vielen Kirchen gegeben, oder doch durch ihr hohes Ansehen bestätigt und fester gegründet haben; löste nach einem Jahrtausend eine gränzenlose Zerstörungswuth der Gallier gänzlich auf, indem den Pfarrkirchen das Zehntrecht, ohne allen Ersatz, benommen wurde.

§. 3.

Von den alten Benennungen der Pfarrer.

Die ältesten Urkunden nennen gewöhnlich den Pfarrer Presbyter entweder ganz einfach, oder mit dem Zusatz: Cardinalpresbyter, Landpresbyter, Presbyter ruris, Presbyter des Ortes *). Doch findet man auch mehrmal den Namen

*) So auch *Presbyteri vicani*, statt *vicorum*; und *forastici*, *agrestes*. — *Presbyter proprius* in Synodo Leodiens.

a) Papa. In den oben angeführten Martyrakten des h. Theodot wird Fronto, der früher Presbyter des Orts genannt wurde, mit dem Worte: Papa belegt. Quando veniret Papa beatus Fronto. (S. 21. apud Ruinart Acta Martyr.) Auf gleiche Art wird der Priester Antonius in den Akten der h. Julian und Basilissa, gemäß der Lesart eines sehr alten Lectionariums von Luxeul, Papa genannt. In den Akten der hh. Mamarius und der übrigen afrikanischen Martyrer, welche Mabillon (Tom. IV. Analect. p. 181.) herausgegeben hat, kommen Papates vor, die Priester waren. Die Griechen bedienten sich der nämlichen Benennung, doch ändern sie den Wortausdruck, wenn sie dadurch einen Bischof anzeigen wollen. Von einem Bischof heißt es: ὁ πάπας; von einem Pfarrer oder angestellten Priester: ππάπας. Goar bemerkt, daß die Griechen durch προτοπάπας den vornehmsten oder ersten Priester, Pfarrer bezeichnen, der kein Bischof ist. Davon leitet sich auch das jetzt bekannte Wort: Pöpe, das bei den Russen gebräuchlich ist.

Zur Zeit des h. Bischofs Bonifazius war diese Benennung noch nicht gänzlich verschwunden. In dem römischen Concilium unter dem Pabst Zacharias, welches Othlon in der Lebensbeschreibung des h. Bonifaz anführt, heißt es: Duodecim Papati, qui sunt in romana civitate triduanas fecerunt vigilias *). — Bulz

de ann. 710, Can. 3. apud Harzheim Concil. German. Tom. I. fol. 32.

*) Tom. I. Rerum Mogunt. edit. Georg. Christ. Joannis p. 242.

rich leitet dies Wort von einem ungewöhnlichen Ausruf her.*); allein es hat vielmehr seine Abstammung aus dem Griechischen von der Benennung eines leiblichen Vaters. Bei Aristophanes kommt es in dieser Bedeutung vor, wo Trygäus seine Tochter anredet: *τοῦ πατρὸς σου*. Cum panem petitis papam me vocatis. Papa ist daher so viel als: Vater, wie Papatissa oder Mama Mutter oder Erzieherin ist. In der Leidensgeschichte der h. Vitus und Modestus (bei den Holländisten Tom. 2. Junii fol. 102.) finden wir ein offenklares Beispiel: *Jussit ministris ut h. virum una cum S. Modesto Papato suo, et Creseentia Papatissa sua . . . in casta extenderent.* In einigen Ausgaben wird hier statt: Papatissa gesetzt: *nutrice sua.* Bei Homer kommt das Wort Papa in der nämlichen Bedeutung vor. Vergl. Pearson Vindic. Ignatian. cap. XI. fol. 330. Tom. II. Patr. apostol. Cotelerii.) Von dem leiblichen Vater ist daher diese Benennung auf den geistlichen Vater übergegangen.

b) Plebanus von Plebes, wodurch die Taufkirchen angezeigt wurden, nannte man sie Plebani, und heißt so viel, nach dem Zeugniß des h. Gregor (lib. 3. c. 3.) als Presbyter, qui plebem regit. Bei den Schriftstellern des Mittelalters findet man diesen Ausdruck häufiger, als bei den ältern Scribenten. Das Concilium von Trient (Sess. 5. C. 2.) bedienet sich auch dieses Wortes, um die Pfarrer dadurch zu bezeichnen. Der

*) Sumtum est ab interjectione, Papae, quae admirationem significat. — De Secta Orphanor. Tom. IV. Supplement. Concilior. Mansi fol. 647.

Pfarrdistrikt wird daher von dem Pabste Innocenz III. (lib. 15. Epist. 198. 199.) Plebanatus genannt. Einer gleichen Bedeutung ist das Wort: Plebatus, welches in dem Leben der h. Jungfrau Fina (Tom. II. Martii Bolland. fol. 241.) vorkömmt.

c) Parochus. Das barbarische Wort: Parochia, Parochus hat seine Ableitung von Paroecia, welches einen gewissen Bezirk andeutet. Du Sange und Cirmond sind der Meinung, durch Parochus werden eigentlich die Landpfarrer bezeichnet, besonders in den ersten Zeiten, weil die in den großen Städten wohnenden Christen heimlich in der Nachbarschaft auf dem Lande ihre Versammlung oder Convente hielten. In den spätern Synoden wird daher nicht selten die Stadt von der Parochia unterschieden. (Vergl. Concil. Agathens. Cap. 21. Aurelianense V. Cap. 8.) — Von dem lateinischen Worte soll auch das Deutsche: Pfarrer, Pfarre entstanden seyn. Die alte Sprache nannte sie Parher; (Pfarrherr, Parochiae dominus) die neue feinere aber Pfarrer.

d) Pastor von dem biblischen Ausdrucke: pascere gregem: die Heerde weiden. Jesus Christus ist der erste gute Hirt, oder wie Tertullian sagt: Pastor ca-

* Ego censuerim ecclesias, παροικίας, veteres christianos appellasse; quod cum in magnarum urbium viciniis conventus suos secreto agerent, eorum ecclesiae, seu conventus, non civitates quidem dicerentur, sed viciniae civitatis; quod suadere videntur loquendi familiares primis christianis formulae. — Gloss. med. et inf. latinit. Verbo: Parochiatus.

tholicus, der allgemeine Hirt; die Pfarrer sind seine Stellvertreter, Seelenhirten. Davon rührt auch her: Pastoralitas, die Pfarrgerichtsbarkeit; Pastoratus, das Pfarrwesen oder die Pflichten des Pfarrers.

e) Curiati, Curiones von dem lateinischen Wort: Curae oder von der römischen Benennung: Curia. Das erste drückt sich in dem Deutschen durch Seelsorger aus; das zweite bezeichnet eine gewisse Zahl Stadtbewohner, deren Vorsteher Curio genannt wurde *). Nach diesem nannte man den Pfarrbezirk Curia, und den Pfarrer Curio. Vor dem zwölften Jahrh. wird dies Wort von den Pfarrern gar nicht gebraucht.

f) Doctor. Der h. Paulus rechnet unter die Obliegenheiten des Seelenhirten, daß er fähig sey, anzumahnen in der gesunden Lehre, und die dagegen reden, zu widerlegen (Tit. I. 9.). Daher verbindet er auch in dem Sendschreiben an die Epheser IV. 11. die Hirten mit den Lehrern. Hermas spricht in

*) Johannes Rosinus (Antiquit. Rom. lib. 6. C. 2.) zeigt die Abstammung. Hoc quoque addere visum est. Curias Romae fuisse populi tales quasdam partes, quales sunt nostro tempore in urbibus quibusdam parochiae. Ut enim nostrae parochiae habent destinatas quasdam aedes et domos, in certa quadam urbis parte sitas quae communia sacra, aedem communem et sacrorum communem ministrum, id est: Parochum habent; ita curiae erant incolarum urbis partes, non modo loco, sed etiam sacris sibi particularibus distinctae, quibus qui praecerant, Curiones vocabantur.

der dritten Vision von diesen Doktoren. *ii sunt Apostoli et Episcopi et Doctores et ministri.* Indem dieser hier vier Klassen nennt, theilet er den einschlagenden amtlichen Dienst. *Qui ingressi sunt in elementia Dei,* 1) den Aposteln; *qui episcopatum gesserunt,* 2) den Bischöfen; *qui docuerunt,* 3) den Priestern; *et ministraverunt sancte et modeste electis Dei,* 4) den Diakonen zu. In der 9ten Vision sagt er von den Pfarrern ebenfalls: *Ut quidem Doctores, qui caste et sincere praedicaverunt et docuerunt.* Unter dieser Benennung zeigt sich der Priester *Aspasius* in den *Marterakten* der *hh. Perpetua* und *Felicitas*; bei *Terullian*, (*de praescript.*) *Cyprian*, (*Epist. 24.*) *Dionysius* von *Alexandrien*. (*Euseb. Hist. eccles. lib. 7. cap. 24.*) Die Eigenschaften dieses Doktorats beschreibt der *h. Isidor*: *lib. 2. offic. cap. 5.*) *Docere suos et adversarios repercutere, qui, nisi refutati fuerint atque convicti, facile possent simplicium corda pervertere.* Die zweite Eigenschaft möchte man heutzutage unter dem verhaßten Namen: *Polemik*, gerne gänzlich verdrängen.

g) *Rector ecclesiae.* Hergenommen aus *Apostelgesch. XX. 28.*; doch kommt dieser Titel weniger in den alten Urkunden vor. Das *Concilium* von *Noven* gedenkt eines *Rector ruralis* (*Cap. 15. Tom. VII. Concil. Harduini col. 187.*) In der *Synode* gehalten zu *Dupiak* im Jahr 874 werden die *desides et negligentis ecclesiarum Rectores* bestraft. (*Tom. VI. Concil. Harduini col. 149.*) Von ihnen unterscheiden sich die *rectores sacrario-*
rum, wovon die zweite *Synode* von *Toledo* spricht. (*Tom. II. Concil. Harduini col. 1143.*)

Der Name Prediger gehört nicht unter die Prädikate eines katholischen Pfarrers, weil er zu wenig sagt; und ist daher nirgend angenommen worden *). Der katholische Pfarrer soll in vollem Sinne des Wortes: ein Seelenhirt, Seelenforger seyn. Die Seelenforge, als Kirchenamt, faßt in sich das Lehramt, das Liturgenamt, das Amt der individuellen Seelenpflege. Sieh Sailer Pastoral-Theologie I. B. S. 14.

Jene Priester, welche zwar zu gewissen Zeiten auf dem Lande auf Anweisung des Bischofs die heiligen Dienste verrichteten, aber nicht Pfarrer waren, nannten unsere Vorfahrer Visitatores, Circumcursatores, Circuitores und im griechischen Ausdrucke Periodeuta: später kommen sie auch unter dem Namen: Stationarii; Subsidiarii, Sacellani, Vicarii vor. Die Benennung Sacellani wurde doch auch vorzugsweise den Pfarrern der bischöflichen Residenz mit dem Zusatz: Sacellani episcoporum beigelegt. Von

*) Bretschneider sagt in seiner systematischen Entwicklung. Seite 754. «Der Spottname: praedicantes, den die römischen Schriftsteller den lutherischen Pfarrern gaben, gereichte ihnen zu Ehre, und ist in neuern Zeiten an manchen Orten allgemein recipirt, ob er gleich (Prediger) zu eng ist, um das ganze Geschäft eines evangelischen Pfarrers zu bezeichnen.» Allein den Namen: Prediger, legten sie sich selbst bei, weil sie ihren vornehmsten Gottesdienst in die Predigt setzten. In Holland nannten sich die Calvinisten zuerst Prädicanten; von da aus kam dieser Name nach Deutschland. Er ist also nicht von den römischen Schriftstellern zuerst erfunden, und als Spottname den lutherischen Pfarrern beigelegt worden.

den neunzehn Pfarrern der Stadt Köln bezeuget dies Gese-
lenius. (de Magnitudin. Coloniae pag. 390.)

§. 4.

Die Anstellungsart der Pfarrer-Concurs.

In den ersten Zeiten hieng die Anstellung eines
Pfarrers einzig und allein von dem Bischof ab. Vor dem
fünften Jahrh. kannte man noch kein Erneuerungs- oder
Präsentationsrecht. Der Priester wurde entweder bei sei-
ner Weihe einer gewissen Kirche einverleibt, oder ihm wurde
später von dem Bischof eine Kirche oder Titulus für im-
mer angewiesen. Im ersten Falle war doch die Zustim-
mung der Gemeinde erforderlich, nicht als hätte dieselbe
ein Recht bei der Anstellung, sondern um alle Vorsorge zu
gebrauchen, daß kein Pfarrer angestellt würde, gegen des-
sen Lebenswandel, Sitten, Kenntnisse oder Ordinations-
art man gegründete Einwürfe machen könnte. Der h.
Cyprian (Epist. 68.) gibt den Grund an: *Quod id-
circo tam diligenter et caute convocata plebe tota
gerebatur, nequis ad altaris ministerium, vel ad sa-
cerdotalem locum indignus obreperet.* Der h. Mär-
tyrer redet zwar in diesem Briefe eigentlich von der An-
stellung eines Bischofs, allein dieselbe Vorsorge hatte auch
bei den Priestern statt. Denn er sagt: *Nec hoc in
Episcoporum tantum et sacerdotum, sed in diaco-
norum ordinationibus observasse Apostolos animad-
vertimus.*

Im fünften Jahrh. fiengen die Erbauer der Kirchen,
Stifter und Begründer an, sich das Recht, einen Priester
bei den von ihnen erbauten oder gestifteten Kirchen anzustel-

ten, und zwar nicht selten ohne Vorwissen des Bischofs. In Irland erbauten die Priester sich selbst Kirchen. — Man wollte dem frommen Eifer der Gläubigen, die es sich zur besondern Gnade rechneten, auf ihren Gründen ein Gotteshaus zu haben *) , keine Gränzen setzen, aber ohne Vorwissen, ohne Einwilligung des Bischofs durfte kein Priester, sollte er auch selbst die Errichtung der Kirche befördert haben (Synod. Patritii Can. 25) in derselben Dienste thun. So entstand das Patronatsrecht **). Dem Bischof blieb dabei die Befugniß, über die Fähigkeiten, Sitten u. s. w. des Präsentanten eine strenge Untersuchung vorzunehmen, und wenn er die erforderlichen Eigenschaften bei ihm nicht fand, abzuweisen. In diesem Falle mußten die Patronen einen andern ernennen und vorstellen. — Es ist unsere Sache hier nicht, die Pflichten, Vorrechte u. s. w. der geistlichen oder weltlichen Patronen aufzunehmen und nach den verschiedenen Verzweigungen vorzutragen.

Im sechszehnten Jahrhundert führte das allgemeine Konzilium von Trient eine andere und neue Form für

*) Johannes Chryf. Homil. 18. in Acta apostol...
Nullus, qui habet villam, appareat carere ecclesia.

***) Wahrscheinlich eher bei den Landpfarrkirchen. Die Stadtpfarrkirchen wurden durchgehends auf öffentliche Kosten gebaut, da die Landkirchen im Gegentheil durch Privatpersonen errichtet und dotirt wurden. Als Ersatz für die Dargebung ihrer Gründe, für die Erbauung oder Dotirung der Kirche, gab man ihnen das Vorrecht, die Priester bei diesen Kirchen zu ernennen und dem Bischof vorzuschlagen. In dem ersten Konzilium von Toledo vom Jahr 400 liegt schon eine Spur dieses Patronatsrechtes.

die Anstellung der Pfarrer ein. Es verordnete bei der Erledigung einer Pfarrstelle das Zusammentreten (Concursus) mehrerer Geistlichen, die durch ihre Kenntnisse wetteiferten. Der Fähigste von ihnen sollte die erledigte Stelle erhalten. Seiner vielseitigen Wichtigkeit wegen wollen wir das ganze Defret ausheben. Sess. 24. C. 18. de Reform. Expedit maxime animarum salutis, a dignis atque idoneis parochis gubernari. Id ut diligentius ac rectius perficiatur, statuit sancta Synodus, ut, cum parochialis ecclesiae vacatio, etiam si cura ecclesiae vel episcopo incumbere dicatur, et per unum, vel plures administretur, etiam in ecclesiis patrimonialibus; seu receptivis nuncupatis, in quibus consuevit episcopus uni vel pluribus curam animarum dare, quos omnes ad infrascriptum examen teneri mandat, per obitum, vel resignationem, etiam in curia, seu aliter quomodocumque contigerit, etiam si ipsa parochialis ecclesia reservata vel affecta fuerit generaliter vel specialiter, etiam vigore indulti seu privilegii in favorem sanctae Romanae ecclesiae cardinalium, seu abbatum, vel capitulorum: debeat episcopus statim, habita notitia vacationis ecclesiae, si opus fuerit, idoneum in ea vicarium, cum congrua, ejus arbitrio, fructuum portionis assignatione, constituere; qui onera ipsius ecclesiae sustineat, donec ei de rectore provideatur. Porro episcopus, et qui jus patronatus habet, intra decem dies, vel aliud tempus ab episcopo praescribendum, idoneos aliquot clericos ad regendam ecclesiam coram deputandis examinadoribus nominet. Liberum sit tamen etiam

aliis, qui aliquos ad id aptos noverint, eorum nomina deferre, ut possit postea de cujuslibet aetate, moribus et sufficientia fieri diligens inquisitio. Et, si episcopo aut Synodo provinciali pro regionis more videbitur magis expedire; per edictum etiam publicum vocentur, qui volent examinari. Transacto constituto tempore, omnes qui descripti fuerint, examinentur ab episcopo, sive, eo impedito, ab ejus vicario generali, atque ab aliis examinadoribus, non paucioribus quam tribus; quorum votis, si pares, aut singulares fuerint, accedere possit episcopus, vel vicarius, quibus magis videbitur. Examinatores autem singulis annis in dioecesana Synodo ab episcopo, vel ejus vicario ad minus sex proponantur; qui Synodo satisfaciant, et ab ea probentur. Advenienteque vacatione cujuslibet ecclesiae, tres ex illis eligat episcopus, qui cum eo examen perficiant; indeque succedente alia vacatione, aut eosdem, aut alios tres, quos maluerit, ex praedictis illis sex eligat. Sint vero hi examinatores magistri, seu doctores aut licentiati in theologia aut jure canonico, vel alii clerici, seu regulares, etiam ex ordine mendicantium, aut etiam saeculares, qui ad id videbuntur magis idonei, jurentque omnes ad sancta Dei evangelia se, quacumque humana affectione postposita, fideliter munns executuros. Caveantque, ne quidquam prorsus occasione hujus examinis, nec ante nec post accipiant: alioqui Simoniae vitium tam ipsi, quam alii dantes incurrant; a qua absolvi nequeant, nisi dimissis beneficiis, quae quomodocunque etiam

antea obtinebant; et ad alia in posterum inhabiles reddantur. Et de his omnibus non solum coram Deo, sed etiam in Synodo provinciali, si opus erit, rationem reddere teneantur; a qua si quid contra officium eos fecisse compertum fuerit, graviter ejus arbitrio puniri possint. Peracto deinde examine renuntientur, quotcumque ab his idonei judicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis. Ex hisque episcopus eum eligat, quem caeteris magis idoneum judicaverit; atque illi et non alteri collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre. Si vero juris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad episcopum, et non alium pertineat; is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatore judicabit, episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituat. Cum vero institutio ab alio, quam ab episcopo, erit facienda tunc episcopus solus ex dignis eligat digniorem; quem patronus ei praesentet, ad quem institutio spectat. Quod si juris patronatus laicorum fuerit; debeat qui a patrono praesentatus erit, ab iisdem deputatis, ut supra examinari, et non, nisi idoneus repertus fuerit, admitti. . . . Alias provisiones omnes, seu institutiones, praeter supra dictam formam factae, subreptitiae esse censeantur etc.

Diese neue Form wurde durch mehrere Päpste später bestätigt, anbefohlen und erklärt *). In Deutschland

*) Pius V. Bulla. *In conferendis* etc. und Bulla. *Apostolatus* ann. 1567. Clemens XI. Encyclica. *Reverendissime*

fand sie anfangs in mehreren Diöcesen eine günstige Aufnahme; in dem Erzbisthum Salzburg, Cöln, in dem Bisthum Konstanz, in Belgien wurde sie eingeführt und gehandhabt; auch mehrere Landesfürsten fügten sich derselben bei der Ausübung ihrer Patronatsrechte. Die vielen in Deutschland anerkannten weltlichen Patronatsrechte machten aber sehr oft eine Ausnahme, wodurch die neue Form nicht überall eingeführt werden konnte; oder wo sie eingeführt war, bald wieder in Abgang kam, so daß ein berühmter Theolog und Rechtsgelehrter im J. 1774 schrieb: die neue Art sey in vielen Provinzen entweder gar nicht angenommen, oder würde nicht so pünktlich mehr beobachtet *). In dem Herzogthum Berg wurde sie bis auf das Jahr 1805 in ihrer vollen Kraft beibehalten. Das Edikt des Churfürsten Carl Theodor vom sechzehnten März 1773 enthält achtzehn bei dem Concurs zu beobachtende Vorschriften, die größtentheils aus dem Konzilium von Trient, und den päpstlichen Constitutionen vom Jahr 1721 bis 1742 entnommen sind. Sie sind auch ein bleibender Beweis der fürstlichen Religiosität und Weisheit unseres geliebten Landesvater und gehören aus mehr als einem Grunde zu den kirchlichen Denkwürdigkeiten. Die erste Vorschrift beschränkt den Concurs auf die Landeskinder, welche wenigstens drei Jahre lang den theologischen Studien obge-

ann. 1721. Benedictus XIV. Bulla. *quem illud.* etc. ann. 1742. Vergl. Ferraris Bibliotheca. Verbo. *Concursus.*

*) *Is providendi modus in multis Germaniae provinciis vel omnino non receptus, certe non attenduntur apices ejusdem etc.* — Wolfg. Schmidt *Institution. Juris eccles.* Tom. 5. pag. 509.

legen zu haben, bescheinigen konnten; 2. aus diesen auch nur jene, welche mit bewährten von ihnen verschlossenen einzubringenden Urkunden von ihrer geist- und weltlichen Obrigkeit über den bisherigen geführten Lebenswandel versehen; 3. welche mit einer zur vollkommenen Kompetenz hinlänglichen, und mehr als 200 Reichsthaler an stabilen Renten austragenden Pastorat wirklich nicht providirt sind; 4. von denjenigen Candidaten, welche sich dem Concurs sistirten, sollen nur zwölf, welche vorzüglich als die fähigsten befunden werden, ausersuchen, diese nach ihrer Fähigkeit classificirt und hernächst der Ordnung nach mit den vakant werdenden Pastoraten providirt werden; 5. den Classificirten wird bei der ersten und folgenden Vakaturen die Wahl, jedoch mit dem Zusatz, belassen, daß derjenige, welcher der letzte verbleibet, zur Annehmung der sich alsdann erledigenden, etwa geringern Pastorat sub poena amissionis juris quaesiti et exclusivae a futuro concursu jedoch dergestalt gehalten sey, daß demselben vorbehalten wird, nicht allein dem künftigen Concurs sich wieder zu sistiren, sondern auch, daß derselbe sich alsdann des juris praeserentiae caeteris paribus vor den neuern Candidaten erfreuen möge; 6. diejenigen, welche während der Wartzzeit mit hinlänglichen, und wie obgemeldet, genugsam fundirten, über 200 Rthlr. eintragenden Pastoraten, von dem Landesfürsten, oder andern Patronen werden versehen werden, können sich als sufficienter provisi ihres Rechtes nicht mehr bedienen. Dagegen 7. sollen die Gerechtsamen derjenigen, welche aus rühmlichem Seeleneifer immittels eine geringere, und keine 200 Rthlr. jährlich eintragende Pastorat erwählen werden, in Zukunft, und so lang nicht sämtliche Classificirte

versehen sind, verbleiben und befugt seyn, eine bessere Pfarre, jedoch wie S. 5. gesagt, zu wählen; 8. Gleichwie nur zwölf Candidaten aus den dem Examen sich sitzirenden Subjekten in jener Zuversicht erwählt werden, daß diese in den nächsten vier Jahren vom Landesfürsten oder andern Patronen providirt seyn werden; so wird verordnet, daß, wenn diese zwölf Candidaten mit den vier Jahren nicht alle providirt werden sollten, die Uebrigen nicht Providirten wieder verpflichtet seyn, auf Gutbefinden des Herzogs sich einem neuen Examen zu sistiren, in welchem, wenn sie annoch eben tauglich befunden werden, ihnen die erhaltenen Noten zur Provision, sonst aber nicht, belassen werden sollen; 9. die Candidaten sollen schriftlich, und besonders auch über die Polemik, geprüft werden; 10. zur nämlichen Zeit, am nämlichen Ort sollen ihnen die zwölf zu beantwortenden Fragen vorgelegt werden; 11. zur Beantwortung der Fragen sind vier Stunden nach der Vorlegung bestimmt. Sub poena exclusivae darf keiner ein Buch mitbringen, oder einsehen; 12. am andern Tage wird ihnen ein Predigttext vorgetragen, worüber sie wieder in vier Stunden Zeit, einen angemessenen Predigtentwurf schriftlich anfertigen werden; 13. am dritten Tage sollen sie die entweder eigends gefertigte, oder sonst eine ihnen bekannte und folglich ihrer Willkühr überlassene Predigt in Anwesenheit der Examinatoren ganz oder zum Theil hersagen, sich jedoch angelegen seyn lassen, daß die ganze Predigt nicht länger als eine halbe Stunde daure; 14. die Pensa dürfen nicht mit dem Namen des Candidaten, oder mit andern Unterscheidungszeichen bezeichnet seyn sub poena exclusivae, indem von den angeordneten Commissarien solche

Vorsicht wird gebraucht werden, daß seiner Zeit jedem Candidat sein Pensum cum nota characteristica könne vorgelegt werden; 15. die erscheinenden Candidaten mögen die nöthigen Schreibmaterialien mitbringen. 16. Die von geist- und weltlicher Obrigkeit nöthigen Zeugnisse hat ein jeder etwa zwei oder drei Tage vorher in der geistlichen Registratur, wo ihm der Ort des Concurs wird bedeutet werden, zu übergeben; 17. ist gnädigst für gut befunden worden, daß vor wirklicher Provision derjenigen, welche aus dem Concurs werden angenommen werden, über deren bis dahin geführtes Leben und Wandel, auch sonstiges Betragen die zuverlässigen Erkundigungen, sowohl von den Landdechanten als Beamten eingezogen werden soll, damit alle zu dem hohen Patronat gehörenden Pfarreien so gewisser mit untadelhaften Subjekten versehen werden; 18. Aus dieser Ursache soll in Zukunft jeder, der bei dem Erledigungsfall einer Pfarre sich bei der hohen Regierung meldet, gehalten seyn, das Amt und den Ort, in welchem derselbe bis dahin gewohnet hat, und die Christianität, unter welche er gehört, in seiner Bittschrift demüthigst anzuzeigen. — Die geschene Classification wurde an der Regierungskanzlei zur Einsicht eines jeden öffentlich angeheftet *).

In andern Provinzen waren gleich strenge Maassregeln bei dem Concurs vorgeschrieben. — Diese heilsame und den kirchlichen Satzungen entsprechende Anstellungsart

*) Ueber die Rechte der Concurrenten, über die Pflichten der Examinatoren handeln weitsechtig Fagnanus, Ferraris und Zamboni, Tom. II, Collectio Declarationum Concilii Tridentini. p. 455.

verdrängte im J. 1806 nach der Aufhebung der Stifter, Abteien und Klöster das eingeführte Finanzsystem, wozu durch jener, der aus dem Aerarium die stärkste Pension bezog, auch als der fähigste für eine Pfarre anerkannt und andern vorgezogen wurde. Die Anstellung eines Pensionisten war eine Bereicherung des fürstlichen Aerariums.

Durch das mit Napoleon abgeschlossene Concordat gingen alle weltlichen Patronatsrechte ein, und das Anstellungsrecht der Pfarrer und übrigen Geistlichen wurde den Bischöfen wiedergegeben. In den neuen päpstlichen Circumscriptionsbulln, Concordaten für Deutschland ist über die Form der Anstellungen, über die noch in mehreren deutschen Landen bestehenden weltlichen Patronatsrechte nichts Näheres bestimmt und angeordnet worden. Dieß wird daher ein Werk der neuen Bischöfe seyn.

§. 5.

Von der Absetzungs- und Versetzungsart der Pfarrer.

Der Pfarrer schließt mit seiner Kirche einen geistlichen Bund, der ihn so fesselt, daß er ohne wichtige, durch die kirchlichen Satzungen festgesetzte Ursache von seinem Bischof weder abgesetzt, noch gegen seinen Willen versetzt werden kann. Die Bischöfe, sagt Thomassin, die ersten Urheber der geistlichen Satzungen haben sich selbst diese Gesetze der Billigkeit vorgeschrieben, damit nicht Leidenschaft oder Willkühr den Sitz der Gerechtigkeit einnehmen könne. Die Streitsache eines Priesters soll von sechs Richtern untersucht und beurtheilt werden. Dieß ist die Vorschrift des geistlichen Gerichtes. Das Alterthum führt uns mehrere Beispiele an, wodurch bewiesen wird,

daß die Kirche nie die Sache ihrer Diener der Einsicht oder Willkühr eines Einzigen, sey er auch der Oberhirt, überlassen habe. Die Geschichte des afrikanischen Pfarrers *Appiar* reizte zwar für einen Augenblick die in dem Konzilium versammelten Bischöfe gegen den Pabst *Bonifazius*, der sich des Abgesetzten angenommen hatte; stellte aber auch zugleich einen herrlichen Beweis der Gerechtigkeitspflege dieser Bischöfe und der strengen Beobachtung der alten Vorschriften, die in der Nachwelt in ähnlichen Fällen als Norm dienen sollen, dar. Sie zeigten dem Pabste, daß sie nicht nach Leidenschaften oder Eigensinn gegen *Appiar* eingeschritten seyen, sondern gemeinschaftlich nach der von der ganzen Kirche anerkannten Gerichtsform; und berufen sich deshalb auf die Satzungen der Konzilien von *Nicäa* und *Sardika*. Der siebenzehnte Canon des Konziliums von *Sardika* giebt dem von seinem Bischöfe verurtheilten Pfarrer das Recht, seine Sache bei den benachbarten Bischöfen anhängig zu machen, die ohne Widerreden des eigenen Bischofs eine neue Untersuchung anstellen, und das erste Urtheil entweder bestätigen oder abändern mögen *).

*) *Si episcopus quis forte iracundus, quod esse non debet, cito et aspere commoveatur adversus presbyterum sive diaconum suum et exterminare eum de ecclesia voluerit; providendum est, ne innocens damnetur aut perdat communionem. Et ideo potestatem habet is, qui adjectus est, ut episcopos finitimos interpellet et causa ejus audiatur et diligentius tractetur, quia non oportet ei negari audientiam roganti. Et ille episcopus, qui aut juste aut injuste eum abjecit, patienter accipiat, ut negotium discutatur, ut vel probetur sententia ejus a plurimis vel emen-*

Diese geistliche Gerichtsform ward für die Nachwelt ein so strenges Gesetz, daß jedes ausgesprochene Erkenntniß, wobei diese Vorschrift nicht war beobachtet worden, von der Kirche als null und nichtig betrachtet wurde. — Die im Jahre 619 zu Sevilla versammelten Bischöfe setzten aus diesem Grunde den von dem Bischofe zu Corduba abgesetzten Pfarrer wieder in seine alte Stelle ein. « Ein Bischof — sagen sie — kann zwar den Priestern die Würde allein verleihen, aber sie nehmen kann er nicht allein. Und wenn die, so von ihren weltlichen Herrn die Freiheit erhalten haben, nicht wieder, ohne vorhergegangenes, von den ordentlichen Richtern ausgesprochenes Urtheil, in die Dienstbarkeit versetzt werden können; um wievielmehr jene, welche dem Altardienste gewidmet, eine ausgezeichnete Stelle in der Kirche bekleiden. Qui profecto nec ab uno damnari, nec uno judicante poterunt honoris sui privilegii exui: sed praesentati synodali iudicio quod canon de illis praeceperit definiri. — Can. 6. Concil. Hispal. II. Tom. III. Concil. col. 559.

Zu der Vollgültigkeit dieses Gerichtes wurden nach der Vorschrift mehrerer Konzilien *) sechs Bischöfe, worunter der eigene Bischof des Angeklagten mitgezählt wurde, und vier und vierzig Zeugen erfordert. Die Zahl der Zeugen bestimmte zuerst das Konzilium zu Rom unter dem Pabst Silvester und aus diesem nahm sie Annas

detur. — Can. 17. Concil. Sardicens. Tom. I. Concil. Har. col. 650.

*) Concil. Carthagin. anno 348. Can. 11. Carthag. II. Can. 10. Carthag. III. Can. 8. Synodus Triburiens. Can. 10. Tom. II. Concil. German. fol. 394.

Bischof zu Paris (libr. advers. Graecos bei d'Uchery Spicileg. Tom. VII, pag. 101.) und das deutsche Konzilium von Mainz im Jahr 888 Can. 12. auf, mit der Aenderung, daß das letzte nur zwei und vierzig Zeugen erfordert.

Durch diese strenge Gerichtsform sollte die hohe Macht der Bischöfe über ihre Priester nicht beschränkt, sondern durch allgemeine für die ganze Kirche krafthabende Grundsätze fester begründet werden. Nicht dem erhabenen bischöflichen Ansehen, sondern den sich einschleichenden Leidenschaften, der stolzen Willkühr sollten Grenzen gesetzt werden. Denn viele sind, wie die spanischen Bischöfe zu Sevilla bemerkten, die ohne alle Untersuchung auf eine tyrannische Weise nicht nach den kanonischen Satzungen die Priester verurtheilen; und wie sie einige durch ihre Gunst erheben, so glauben sie, durch Haß und Neid getrieben, andere erniedrigen zu dürfen.

In außerordentlich dringenden Vorfällen, die ein öffentliches Uergerniß erzeugten, scheint doch den Bischöfen eine schleunige Einschreitung nicht benommen gewesen zu seyn. Selbst der heil. Augustin, der die kirchlichen Satzungen gewiß kannte und streng beobachtete, glaubte in solchen Umständen die kanonische Gerichtsform umgehen zu dürfen. In dem 65. Briefe an den Bischof Kantippus meldet er, daß er ohne weiters den Landpfarrer Abundantius seines Amtes entsetzet habe, weil er ihn verschiedener schweren Vergehungen, die zum Theil öffentlich und von ihm eingestanden waren, schuldig fand. Hier herrschte nicht Leidenschaft, sondern ein heiliger Eifer des Oberhirten; und eben dadurch, daß er diesen

Vorfall seinem benachbarten Collegen anzeigt, und in dem Brief die gewöhnliche Gerichtsform berührt, giebt er klar zu verstehen, die Noth habe hier eine Ausnahme geboten. Er war auch weit entfernt, dem Abgesetzten das Appellationsrecht zu verweigern, vielmehr machte er ihn darauf aufmerksam, wie er in dem Briefe sagt: *Hoc propter consilium insinuare curavi venerabilitati tuae, quod etiam ipsi non celavi, sed ei fideliter quid institutum esset aperui: ut si intra annum causam suam, si forte sibi aliquid agendum putat, agere neglexerit, deinceps ejus vocem nemo audiat.* Augustin überschritt daher die kirchlichen Regeln nicht, sondern bediente sich seines bischöflichen Rechtes, um das eingreifende Uergerniß geschwind zu heben *).

Im zwölften Jahrhundert entstand durch die päpstlichen Dekretalen eine andere geistliche Gerichtsform. Ein jeder Bischof erhielt sein eigenes Tribunal, welches mehr nach der römischen Gerichtsordnung eingerichtet wurde. Was die alte Disciplin den Synoden zuerkannte, gieng jetzt größtentheils zu diesem Tribunal über. Von da aus mußte daher auch das Absetzungsdekret und die Sentenz gegen den Pfarrer ergehen. Nur in den wichtigsten Sachen erfordert das Konzilium von Trient eine gewisse Zahl der Bischöfe. (Sess. 13. Decret. de Reformat.)

*) *Ego certe presbyterum et qui die jejunii, quo ejusdem loci etiam ecclesia jejunabat, vale faciens collegae suo ejusdem loci presbytero apud famosam mulierem, nullum secundum clericum habens, remanere et prandere et coenare ausus est, et in una domo dormire, movendum ab officio presbyterii arbitratus sum, timens ei deinceps ecclesiam Dei committere.*

Eben so verweigert das heilige Band jede Versetzung eines Pfarrers, weil sie eine Auflösung oder Trennung dieses Bandes nach sich zieht. — Die Versetzung kann auf eine zweifache Art geschehen, 1. auf eine bessere, 2. auf eine schlechtere Stelle. Da diese zweite Art als eine Strafe angesehen werden kann, so muß ihr eine kanonische Schuld zu Grunde liegen. Sie kann daher nicht ohne kanonisches Erkenntniß geschehen. Die zweite Art soll als eine Belohnung betrachtet werden. Niemand wird aber gezwungen seyn, eine Belohnung gegen seinen Willen anzunehmen. Die Versetzung erfordert daher des Pfarrers freie Einwilligung. Aber eben so wenig durfte er selbst das Band auflösen. Der Bischof Herald von Tours bringt drei Ursachen vor, worin die Versetzung erlaubt seyn soll, die Erste ist das Begehren einer Gemeinde, die einen anderswo angestellten Pfarrer sich ausbittet; die Zweite die Erlaubniß und Bewilligung des Bischofs; die Dritte ein offenbarer Vortheil der Kirche *). Im letzten Falle wird der Pfarrer, auch gegen seine Herzensneigung, der Kirche, dessen Diener er ist, ein Opfer bringen müssen, und das Band, das ihn bindet, wird hier durch den wieder gelöst, wodurch es seine Kraft erhalten hat. Wer wird aber am besten den Vortheil der Kirche beurtheilen können? Der Oberhirt der Kirche oder Bischof, dessen Befehlen ein demüthiger Priester sich gern fügen wird. Die spanische Synode zu Emerita gab deshalb den Bischöfen die Vollmacht,

*) Si Presbyter vel Diaconus deserit ecclesiam suam, deponatur, nisi petitione populi, licentiaque episcopi et utilitate majori.

die Landpfarrer von ihren Stellen zu den bischöflichen Kirchen *) hinzusetzen, ohne daß sie das Einkommen ihrer Landpfarrstellen verlören. Daher entstand auch das jus parochi primitivi.

Im neunten Jahrhundert scheinen die freiwilligen Verwechslungen und Versetzungen häufiger geworden zu seyn. Der Kaiser Karl der Große erließ ein strenges Gebot, daß keiner, unter was immer für einem Vorwand, seine Pfarre verändern dürfe, sondern lebenslänglich darauf verbleiben solle. (Constit. ecclesiast. sub Carol. M. Tom. I. Supplement. Concil. col. 775.) In den Satzungen des englischen Bischofs Aelfrieds wird das selbe wiederholt. (Can. 28. ibid. col. 775.) In einigen Bisthümern Frankreichs verlangte man sogar vor der Anstellung von dem Pfarrer das Versprechen, nie die Pfarrstelle verlassen zu wollen. Der zweite Canon des Bischofs Isaac von Langres heißt: *Ut presbyteri, qui in titulis consecrantur, secundum canones, antequam ordinentur, promissionem stabilitatis loci illius faciant.* (Tom. V. Concil. Harduini col. 444.) Man verglich die geistliche Verbindung, die ein Pfarrer mit seiner Kirche eingeht, mit der ehelichen Verbindung, die unauflösbar ist. Lupus, Abt von Ferrara, war nicht der erste, der diesen Vergleich gegen den Bischof Ganelo von Sens aufstellte; vor ihm that es Ahyto, Bischof von Basel, in seinen Kapiteln. Das 23. sagt: *Admonendi sunt parochi, ut sciant, qui in ecclesiis, quibus praesunt, sponsi facti sunt: et ideo omni vigilantia, qualiter eas decorent, et eis incessanter*

*) Concil. Emeritens. Can. 12. Tom. III. Concil. col. 1092.

deserviant, totius vitae suae vigilantiam impendant. (Tom. VI, Spicileg. fol. 698.) Lupus griff aber die Ausnahme schärfer auf, und bemerkte, daß, wenn durch die kirchliche Autorität ein Pfarrer versetzt würde, das Band durch den getrennt werde, der es früher unauslösbar gemacht hat, und zieht selbst aus der Beschaffenheit des ehelichen Bandes den nähern Beweis. Namque qui jussit, ut, quod Deus conjunxit, homo non separet, idem quia Deus est, quoties licuit, conjugia separavit.

§. 6.

Die Gerichtsbarkeit der Pfarrer.

Unser Herr Jesus Christus hat nach dem Zeugniß des heil. Paulus (Ephes. IV, 11.) einige zu Aposteln, einige zu Propheten, einige zu Evangelisten, einige zu Hirten und Lehrern geordnet, zur Ausbildung der Geheiligten, für die Verwaltung des Dienstes, für die Erbauung des Leibes Christi. Zu diesem Hirten- und Lehrerkörper gehören die Pfarrer, die nach dem Ausdrucke der heil. Väter die Mithelfer der Bischöfe, die Vorsteher der zweiten Classe sind.

Die meisten französischen Theologen leiten die Parochialgerichtsbarkeit der Priester unmittelbar von der Institution Jesu Christi her; die Pariser Fakultät hatte sogar diese Meinung als einen dogmatischen Glaubenssatz, dem man nicht widersprechen könne, festgesetzt. Dabei war es sonderbar, daß die nämlichen Theologen keine Pfarrer in den drei ersten Jahrhunderten, ausser dem

Bischöfe, der der einzige Pfarrer und Vorsteher seiner Kirche war, anerkannten, und mithin die göttliche Institution für die Urzeit ganz wirkungslos und für die ersten Christen fruchtlos erklärten. Hätten nicht die ersten Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, dadurch, daß sie sich als die einzigen Hirten zeigten, der Kirche eine Wohlthat entzogen, die ihr durch die göttliche Institution mit Recht zukam? Entweder waren daher ausser den Bischöfen immer Pfarrer, das heißt, unmittelbar von Jesus bestellte Hirten der zweiten Klasse, in der Kirche; oder, wenn sie später entstanden, kann ihre Gerichtsbarkeit nicht göttlichen Ursprungs seyn *).

Jede göttliche Institution muß ihren Grund in dem Worte Gottes, in der heil. Schrift oder Tradition haben. Wo spricht die heil. Schrift von der Gerichtsbarkeit, von der Macht jener Vorsteher, die keine Bischöfe, keine unmittelbare Nachfolger der Apostel sind? Edmund Richer (de eccles. et polit. Potestate Tom. I. C. 5. pag. 407. edit. Colon. 1700.) beruft sich auf drei Stellen der Evangelien, wo den Jüngern der zweiten Klasse eine Schlüsselgewalt, eben so wie den Aposteln von Jesus, erteilt worden. Die erste ist Matth. XVIII, 18, wo Jesus sagt: Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden bindet werdet, das wird auch gebunden seyn im Himmel &c. Die zweite Joh. XX, 20-22, wo den Jüngern der heil. Geist mitgetheilt wird, und die Macht, Sünden zu erlassen. Die dritte Matth. XVIII, 19. Gehet hin, lehret

*) Vergl. W. Schmidt Institut. juris eccles. lib. 2. Tit. VIII. §. 9. Tom. II. pag. 77.

alle Völker u. — Allein der kluge Richer hat nicht beobachtet, daß Matth. XVIII, nur die eilf Jünger erster Klasse, oder die Apostel genannt werden, zu denen Jesus ausschließlich diese Worte sprach, V. 16. heißt es: Die eilf Jünger aber giengen nach Galiläa u. s. w. Wie wird man also mit Grund diese Vollmacht auch auf die Jünger zweiter Klasse beziehen können? Gleiche Bewandniß hat es mit den beiden andern Stellen. Im 21. Vers Matth. XVIII, tritt der Apostelfürst Petrus auf, die Worte Jesu besonders auf sich anwendend und sprechend: Herr! wie oft muß ich meinem Bruder, wenn er gegen mich sündigt, vergeben? Und Joh. XX, 22, steht in Verbindung mit Mark. XVI, 14, wo die Rede von den Eilsen ist. Dies bestätigt der 24. V. des bezogenen XX. Kap. Joh. der klar auf die Apostel hinweisend, sagt: Einer aus den zwölfen aber Thomas war nicht bei ihnen, als Jesus kam. — Aus welchem Grunde will nun Richer diese Stellen von den siebenzig Jüngern erklären? Die Benennung: Jünger, ist zwar bei den Evangelisten gemeinschaftlich, und schließt auch zuweilen die siebenzig in sich; aber in den bezogenen drei Stellen spricht die Rede Verbindung ausschließlich und allein für die Apostel; wenigstens ist nirgends die Anzeige, daß die siebenzig mitbegriffen werden.

Jesus sandte zwar die siebenzig aus, das Reich Gottes zu verkündigen; allein mit dieser Sendung war keine Schlüsselgewalt verbunden, vielmehr war sie eine vorbereitende Mission, wie der Text selbst anzeigt: Er sandte sie, zween und zween, vor seinem Angesichte her in alle Städte und Orte, wohin

er selbst kommen wollte. Luk. X, 1. Die autoritative Sendung erhielten die siebenzig erst nach dem Pfingsttage von den Aposteln *).

Allein niemand kann in Abrede stellen — sagt Richer — daß die Macht Sünden zu vergeben, und das Wort Gottes zu predigen wesentlich zu dem Priesteramte gehöre, und mithin mit demselben eine Gerichtsbarkeit, potestas jurisdictionis verbunden sey. — Es ist wahr, in der hohen Kraft der Weihe liegt ein gewisser Keim der Schlüsselgewalt, der aber erst durch die göttliche Auctorität der Kirche, durch die Macht der Bischöfe zum Leben erweckt und in Wirkung gesetzt werden muß. Die Kraft der Weihe beschränkt sich nur auf die Person; die Macht der Gerichtsbarkeit umfaßt mehr das Amt. Die Kirche war und kann nie ohne Priester seyn; aber war sie nicht eine Zeitlang ohne Pfarrer, ohne Vorsteher zweiter Classe?

Wollte man daher auch dem Richer und den andern französischen Theologen zugeben, daß die Pfarrer so die Nachfolger der siebenzig Jünger seyen, wie die Bischöfe die wahren Nachfolger der zwölf Apostel; so kann hieraus nichts für eine unmittelbare von Jesus ertheilte Jurisdiction geschlossen werden. Diesem Vergleich haben die spätern Konzilien des achten und neunten Jahrhunderts aus dem apocryphischen Briefe des heil. Clemens an den heil. Jakob Bruder des Herrn und aus den falschen Dekretalen des Pabstes Anaclet und Damasus ge-

*) Vergl. Raynaldi Annal. eccles. ad ann. 1521. N. 29. — Kalteisen Orat. de libera praedicatione. Tom. IV. Monument. eccles. H. Canisii fol. 688.

schöpft. Sie berücksichtigten mehr den priesterlichen Charakter als das Pfarramt und verweigern selbst bei der Aufstellung des Vergleichs die Jurisdiktionsmacht, wie der angeführte falsche Brief des Papstes Damasus klar anzeigt. *Nullus ex septuaginta discipulis, quorum speciem isti in ecclesia gerebant, nil de hoc, quod apostolis eorumque successoribus specialiter debebatur, legitur assumpsisse.* (Tom. I. Concil. Harduini col. 769.) Und die Synode von Aachen vom J. 816, die den nämlichen Vergleich aufgenommen hat, sagt, daß die Schlüsselgewalt von Jesus nur dem heil. Petrus und den übrigen Aposteln, und in demselben den Bischöfen der Kirche sey übertragen worden. Concil. German. Tom. I fol. 459.)

Die apostolische Tradition schweigt von einer unmittelbaren Institution; wenigstens bringen unsere Gegner keinen Beweis aus derselben. Der heilige Cyprian (Epist. ad Rogatian. N. 65 Seite 269 edit. venet.) sagt zwar: der Herr habe die Bischöfe und die Vorgesetzten, *praepositos*, erwählt; allein durch diese Wahl wird nicht gleiche Gerichtsbarkeit angedeutet. Durch das Wort *Praepositus* versteht der gelehrte Mareschal die Priester, und daß der Herr diese erwählt habe, kann nicht bezweifelt werden. In den ersten Urkunden liegt vielmehr ein starker Gegenbeweis, indem sie bemerken: die Priester können nichts ohne den Bischof, dem allein die Heerde anvertraut ist, thun. Der 40. apostolische Canon sagt: *Presbyteri praeter episcopum, nihil agere pertentent: nam Domini populus ipsi commissus est, et pro animabus eorum hic redditurus est rationem.* Der heil. Ignaz erklärte

jede Verrichtung des Priesters wider den Willen seines Bischofs ordnungswidrig, und Tertullian, Origenes erlauben nicht einmal dem Priester, ohne Wissen des Bischofs zu taufen, oder andere Verrichtungen zu unternehmen *).

Die Gerichtsbarkeit der Pfarrer findet daher ihre Hauptquelle in der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und ist eine Abstammung, ein gewisser Ausfluß aus derselben. In diesem Betracht kann man ihr einen göttlichen Ursprung oder eine göttliche Institution zuerkennen. Der Abfluß ist gleicher Natur, aber nicht gleicher Kraft mit der Urquelle: daher entziffern sich dann auch die mannigfaltigen Begränzungen und Beschränkungen des Pfarramtes. Die Macht des Pfarrers wird belebt durch die göttliche Macht des Bischofs; sie ersticht durch die Zurückziehung dieser. Vergl. Thomassin V. et N. discipl. P. I. lib. 2 Cap. 26 N. 5.

§. 7.

Von den Gerechtsamen der Pfarrer in den ersten und letzten Zeiten.

Wäre aber auch die Gerichtsbarkeit der Pfarrer eine unmittelbare göttliche Institution; so ist es doch

*) *Baptismum dandi quilibet habet jus summus sacerdos, qui est Episcopus; dehinc Presbyteri et Diaconi, non tamen sine Episcopi auctoritate, propter ecclesiae honorem quo salvo, salva pax est — Tertull. de Baptism. C. 17. — Plus a Presbytero exigitur, quam a Diacono. Ab eo autem qui in nos omnes ecclesiasticum ipsum principatum sibi commissum habet, plus adhuc exigitur — Orig. in Jerem. homil. 2.*

gewiß, daß die Ausübung dieser Jurisdiction den Bischöfen untergeordnet, und daher die Macht der Pfarrer in ihrem ganzen Umfange abhängig ist. Sie hat ihre Zeitperioden, in welchen sie bald ausgedehnter, bald beschränkter erscheint.

Je weniger Pfarrer in der ersten Zeit waren, desto größer scheint ihre Macht gewesen zu seyn. Die Bischöfe, öfters überhäuft mit apostolischen Arbeiten oder wegen wichtiger und allgemeiner kirchlichen Angelegenheiten abwechselnd glaubten bei dem steten Anwuchse der Gläubigen einen Theil ihrer Sorgen den Pfarrern übertragen zu müssen, damit die Disciplin fester begründet und das sich unter den guten Weizen einschleichende Unkraut geschwinder ausgerottet werde. Zuweilen räumten sogar die Bischöfe ihren Pfarrern eine größere Macht ein, als die kirchlichen Satzungen gestatten. Die zweite Synode von Sevilla bezeuget dies von dem Agap, Bischof zu Corduba, der den Pfarrern erlaubte, Kirchen und Altäre zu consecriren, die heil. Firmung zu ertheilen, in der feierlichen Messe die öffentlichen Büßer wieder aufzunehmen *). Die Synode, da sie diese Verrichtungen durchaus den Pfarrern untersagt, setzt hinzu: *Haec omnia illicita Presbyteris, quia Pontificatus apicem non habent.*

*) *Non licere eis ecclesiam, vel altarium consecrare, nec per impositionem manus fidelibus baptizatis vel conversis ab haeresi paraclatum spiritum tradere, nec Chrisma conficere, nec Chrismate baptizatorum frontem signare, sed ne publice quidem in Missa quemquam Poenitentium reconciliare, nec formatas eulibet epistolas mittere.*

Die Privatreconciliation eines Poenitenten erlaubten zwar die Canones einem Pfarrer; aber jene in einer öffentlichen Messe wurde unter die feierlichsten Handlungen, die dem Bischof ausschließlich zukommen, geachtet. Die zweite Synode von Karthago Can. 4. bedingt die Erlaubniß, wenn nämlich der Bischof abwesend ist, oder wie die dritte Synode von Karthago Can. 32. hinzusetzt: wenn eine dringende Noth es erfordert. In diesen beiden Fällen wurde der von einem Pfarrer ausgeübte Reconciliationssakrament als gültig anerkannt, und hatte auch vor der ganzen Gemeinde seine Wirkung, obschon derselbe nicht bei der feierlichen Messe geschehen war. Das Konzilium von Agde in Frankreich aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts bestätigte die in Afrika früher festgesetzte Disciplin, daß der Pfarrer nie in der feierlichen Messe die Poenitenten aufnehmen dürfe *).

Die spätere Synode von Orleans aus dem Jahr 538 scheint schon eine weniger bedingte Macht, die Büßer aufzunehmen, den Priestern zu gestatten. Sie spricht nicht mehr von einem Noth- oder Abwesenheitsfall des Bischofs, sondern sagt Can. 24.: *Ne quis benedictionem Poenitentiae juvenibus personis credero praesumat.* Und Can. 25.: *Si quis Poenitentiae benedictione suscepta ad saecularem habitum, militiamque reverti praesumpserit, viatico concessio usque ad exitum excommunicatione plectatur.* (T. II.

*) *Reconciliare quemquam in publica Missa Presbytero non licere, omnibus placet — Concil. Carthag. II. C. 3. — Benedictionem super plebem in ecclesia fundere, aut poenitentem in ecclesia benedicere, Presbytero penitus non licebit. — Synod. Agathens. Can. 44.*

Concil. Harduini col. 1427.) Gleiche Verfügungen treffen wir in einigen spanischen Synoden *) aus der nämlichen Zeitperiode an, woraus man Ursache hat zu schließen, im sechsten Jahrhunderte sey den Pfarrern in diesem Punkte eine ausgedehntere Gewalt zuerkannt worden. Im neunten Jahrhunderte verordnete schon die Synode von Meaux Can. 44., daß der Pfarrer in seinem Pfarrbezirk die Aufnahme der Poenitenten nach der Vorschrift des Bischofs besorgen möge. Vergl. Morinus de Administrat. Poenitent. lib. 9. Cap. 52. fol. 704.

Daß den Pfarrern von den ersten Zeiten das Recht zukam, die feierliche Taufhandlung zu verrichten, haben wir I. Absch. bewiesen. In der griechischen Kirche ertheilten sie bei der Taufe auch das heil. Sakrament der Firmung; in der lateinischen Kirche wurde dies nie gestattet, obschon einige Gelehrten den ersten und zweiten Kanon der Synode von Orange für dieses Vorrecht erklären.

Im vierten Jahrhunderte fiengen sie an, jene so sich in ihrem Pfarrbezirk öffentlich schwerer Vergehungen schuldig gemacht oder die Kirchenordnungen und Ruhe gestört hatten, zu excommuniciren. Diese Excommunication schloß sie aber nicht von der ganzen Gemeinschaft aus, sondern beschränkte sich meistens auf die Verweigerung der heil. Eucharistie. In dem vierten Konzilium zu Karthago wird durch den 24. Kanon bestimmt: Sacerdote verbum faciente in Ecclesia, qui egressus

*) Concil. Barcinonen. II. Can. 4. Si qui hominum utriusque sexus Poenitentiae benedictionem expetendo a sacerdote perceperint. — Tom. III. Concil. col. 538.

de auditorio fuerit, excommunicetur. Welche Wirkung hatte diese Excommunication? Ich glaube, nur die Ausschließung der bei der Liturgie gewöhnlichen Communion, so daß der, welcher bei der Predigt abgeht, nicht Theil nehme an der später beim Ende der Liturgie auszutheilenden Eucharistie, wenn er auch vor diesem Zeitpunkt zurückkehren sollte. Sie beschränkte sich daher nur auf die Tagesfeierlichkeit, und weil er sich selbst durch sein Abgehen von dem einen Theil der Liturgie ausschloß, sollte er auch von dem andern ausgeschlossen seyn. — Doch ist nicht zu läugnen, daß der heil. Hieronymus, der mit dem Konzilium zu Karthago gleichzeitig lebte, dem Priester eine umfassende Excommunication zugestehet. Er sagt in dem Briefe an den Heliodor, der wahrscheinlich ein Mönch in Syrien war: (Sozomen. lib. 6. Hist. eccles. Cap. 55.) Es ist mir nicht erlaubt vor dem Priester zu sitzen: ihm steht es zu, mich, wenn ich gesündigt habe, dem Satan zum Verderben des Fleisches zu überliefern, auf daß der Geist gerettet sey. Der gewählte apostolische Ausdruck bezeichnet die Wichtigkeit des Strafgerichtes, und möchte ich die von Hieronymus hier den Priestern zugestandene Macht auf die geheime Buzanstalt hinweisen, oder wie die Rechtsgelehrten sagen, ad forum internum. Die Synode von Limoges aus dem eilften Jahrhundert, die beim Eingange die Briefe des heil. Hieronymus berührt, scheint den Unterschied aufgefaßt zu haben und bemerkt; Presbyteri de ignotis — geheimen Sünden — causis, Episcopi de notis excommunicare est. Ob der heil. Augustin auch so zu verstehen sey, getraue ich mich nicht zu entscheiden. Die Worte, der er sich in

dem Brief an den Makrobius bedient, (Epist. 108. edit. nov. §. 19.) sind allgemein: Subdiaconus Rusticianus propter reprobos ac perversos mores a Presbytero suo excommunicatus est; und aus dem Inhalt des Briefes läßt sich nicht bestimmen, ob der Presbyter aus eigener oder delegirter Macht diese Excommunication ausgesprochen habe. Vielmehr scheint er in dem dritten Buche gegen den Parmenian §. 16 Kap. II. dem Pfarrer das Excommunicationsrecht zuzueignen. Sed quam facile de ipsa congregatione laicorum sive ab episcopo, sive a Clero vel quocunque praeposito, cui est potestas eximitur. Er unterscheidet hier also den Bischof von dem Pfarrer oder Praepositus, und gesteht diesem die Macht zu.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nahm die Meinung, daß die Pfarrer bei den schweren Vergehungen z. B. bei großen Diebstählen, Räubereien, Todschlägen, die Thäter mit der Excommunication belegen könnten, stärker zu. Die heil. Thomas und Bonaventura unterstützten sie durch ihr Ansehen, wodurch sie in mehreren Synoden als geltend angenommen wurde. Die Synode von Nismes aus dem Jahr 1284 schreibt sogar den Pfarrern ein Formular vor, wie sie die Excommunication feierlich aussprechen mögen. Welche Wirkungen solche Censuren hatten, sagt die Synode nicht; doch beziehet sie sich im Eingange des Dekrets allein auf die Excommunicatio minor oder Interdictum und verbietet, auch sogar aus besonderer Delegation des Bischofs jede Excommunicatio major *).

*) Prohibemus, ne aliquis Prior seu Rector, capellanus

Wahrscheinlich gründete sich die damalige Meinung auf das Rescript des Pabstes Alexander III. an den Bischof zu Florenz, welches in den kirchlichen Gesetzsammlungen aufgenommen worden. Der Pabst gebietet dem Bischof, die von dem Pfarrer der St. Petruskirche gegen die Geistlichen oder Laien seines Bezirks ausgesprochene Excommunicationsentsenz anzuerkennen und zu handhaben *). Die neuern Rechtsgelehrten unterstellen hier eine besondere Delegationskraft, kraft welcher dieser Plebanus solche Gerechsamte ausübte, woraus aber kein allgemeines Recht für andere Pfarrer gezogen werden können, weil ihnen eine Jurisdictio in foro externo nicht zusteht. — Im Jahr 1732 suchte der Professor Petrus Mengon von Florenz die veraltete Meinung wieder aufzuwecken, und vertheidigte in einer Abhandlung **) nicht nur das Excommunicationsrecht der Pfarrer, sondern legte ihnen eine Jurisdiction in foro externo bei. Er fand einen mächtigen Gegner in den J. Dominik. Lary, der in dem folgenden Jahr 1733 durch eine

alicujus ecclesiae Nemaucensis Dioecesis, aliquem majori excommunicatione praesumat generaliter seu specialiter excommunicare; etiamsi alicui per litteras mandemus, quod aliquem per censuram ecclesiasticam coerceat. — Tom. VII. Concil. Harduini col. 929.

*) Mandamus quatenus si quando Plebanus S. Petri in clericos vel laicos paroecianos suos interdicti vel excommunicationis sententiam rationabiliter tulerit, ipsam facias inviolabiliter observari, et eam sine congrua satisfactione et absque ejusdem Plebani concientia non relaxes. — Cum ad Eccles. Cap. de offic. jud. ordin.

**) De eminentiori Parochorum dignitate supra Canonicos. Florentiae. 1732.

andere zu Pisa herausgegebene Abhandlung diese Meinung vollständig widerlegte.

Wir gehen zu den heiligen Berrichtungen über. Der Pfarrer ist der Hirt seiner Heerde; wie er die Pflicht hat, sie zu weiden, so hat er auch vor allen andern Priestern gewisse Vorrechte in dieselbe. Die Gläubigen von Afrika riefen ihren Pfarrern, die von den Verfolgern weggeschleppt wurden, wehmüthig nach. Wem hinterlasset ihr uns Armen, da ihr zur Krone hingehet? Wer wird uns unsere Kinder taufen? Wer wird uns die Gnade der Buße ertheilen, und uns Sünder von Sünden lossprechen? Denn euch ist gesagt worden: Was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch im Himmel gelöst seyn. Wer wird uns unter feierlichem Gebete die Todten beerdigen? Oder von wem soll uns das göttliche Opfer verrichtet werden. (Victor Vit. Lib. II. persecut, vandal. §. 10. pag. 53. edit. Ruinart.) In diesen Worten liegt das Taufrecht, welches die Pfarrer in den frühesten Zeiten schon ausübten; das Recht, die Pfarrgenossen Beicht zu hören und sie mit der heil. Eucharistie zu speisen. Der 21. Kanon des vierten Konzilium im Lateran bestätigte diese beiden Vorrechte, weshalb in den neuesten Zeiten einige nicht unbedeutende Theologen anfiengen zu zweifeln, ob die zur österlichen Zeit bei einem andern approbirten Priester abgelegte Beicht gültig sey. Johann. Launoy stritt für die Ungültigkeit, Natalis Alexander für die Gültigkeit derselben. — Eine sicherere Entscheidung haben wir über die österliche Communion, die so dem Pfarrer in seiner Pfarrkirche zuerkannt wird, daß solche

nicht einmal ohne besondere Erlaubniß in der Metropolitan- oder Cathedralkirche um die Ofterzeit darf verrichtet werden *). In einigen Provinzen Italiens besetzten deshalb die Pfarrer im Monate August oder September ein Verzeichniß der Namen öffentlich an, die in ihrer Kirche die österliche Pflicht nicht erfüllt hatten, wobei ihnen die canonischen Strafen zugleich von neuem bekannt gemacht wurden. — Aus diesem Vorrechte floß wahrscheinlich der alte Gebrauch, die fremden Pfarrgenossen vor der Aufopferung aus der Kirche zu weisen.

Die Einsegnung der Ehe kam zwar in den ersten Zeiten allein dem Bischof zu; nachher (Concilium Carthagin. IV. Can. 15.) wurde sie den Pfarrern übertragen, die in den letzten Zeiten durch das Dekret des Konzilium von Trient ein ausschließliches Recht erhielten.

Durch den katholischen Brief des heil. Jakobus wird ihnen anbefohlen, den Kranken die heil. Salbung zu ertheilen. Sie übten in dem vierten und fünften Jahrhundert dies Recht allein aus, weshalb der Zweifel entstand, ob auch ein Bischof dies Sakrament ausspenden könnte. Der Pabst Innocenz antwortete dem Italienischen Bischof Dezentius. *Illud superfluum videmus adjectum, ut de episcopo ambigatur, quod presbyteris licere non est dubium. Nam idcirco de presbyteris dictum est, quia episcopi occupationibus aliis impediti ad omnes languidos ire non possunt.* (Epist. I. ad Decentium Eugubin. §. 8.) Den andern Priestern wird aber die Administration dieses Sakraments ohne Erlaubniß des Pfarrers durch ein späteres Gesetz

*) Benedictus XIV. institut. ecclesiast. 18.

unter Excommunicationstrafe verboten. Clementin. I. de Privilegiis.

Aus der amtlichen Verwaltung der Sacramente entstand wahrscheinlich auch das Begräbnißrecht. Dem die Lebenden angehören, sollen auch die Todten verbleiben. Dies pfarrliche Vorrecht zeigte sich erst recht kräftig, da den Pfarrkirchen die besondern Kirchhöfe oder Gottesäcker gewöhnlich um ihren Kirchen, angewiesen wurden. Vor dem achten Jahrhundert zeigen sich Spuren desselben. In der Gesetzsammlung für die irrländische Kirche *) wird den Priestern ein Sedatium, oder Begräbnißgebühr bestimmt, woraus man auf ein Begräbnißrecht schließen muß. Die zweite Synode zu Aachen Cap. 5. rechnet das Beerdigen der Todten unter die Amtsverrichtungen der Pfarrer. Es stand ihm daher auch zu, den Begräbnißort anzuweisen, wie dies der Bischof Hinkmar von Rheims in seinen Kapiteln entschieden hat **).

Als man im vierten Jahrhundert in Afrika anfieng, den Chorgesang in den Pfarrkirchen einzuführen, gebrauchten sich die Pfarrer auch des Obervorstehersrechtes und setzten Psalmisten, Cantoren oder Vorsänger ein. Die vierte Synode von Carthago billiget dies Verfahren und giebt dem Pfarrer das Recht, ohne Wissen des Bischofs solche geistliche Stellen zu vergeben. Man verstehe dies

*) Collectio canonum Hibern. bei d'Achery Spicileg. Tom. IX. pag. 5.

***) Nemo Christianorum praesumat, quasi haereditario jure de sepultura contendere, sed in sacerdotis providentia sit, ut parochiani sui, secundum christianam devotionem, in locis quibus viderit, sepeliuntur. — Tom. V. Concil. Harduini col. 408.

aber nicht von einer geistlichen Ordination oder Weihe, die einem Pfarrer nie zukam, denn der Kanon sagt nicht: der Pfarrer könne Psalmisten oder Cantoren ordinieren oder einweihen, sondern der — von dem Bischof nach den kirchlichen Satzungen geweihte Psalmist — kann auf bloße Verfügung des Pfarrers das Amt vorzusingen übernehmen *). Wenigstens scheint mir nicht mehr in dem Buchstaben dieses Kanons zu liegen, besonders weil in den vier vorhergehenden Kanonen, wo die Rede von den Akolythen, Lektoren, Ostiarien und Exorcisten die Rede ist, jedesmal gesagt wird: *Ostiarius cum ordinatur*, oder *Lector cum ordinatur*. Es ist wahr, daß gemäß Can. 21. der dritten Synode von Karthago die Psalmisten zu den Klerikern gerechnet werden, und jedem verboten werde, in seiner Kirche einen solchen ohne Erlaubniß des Bischofs anzustellen. (*nemo audeat promovere in ecclesia.*) Allein wer wird die priesterliche Anweisung zum Vorsingen eine eigentliche Promotion des wirklichen Psalmisten nennen können. — Auf gleiche Weise erkläre ich den 18. Kanon der spanischen Synode von Emerita, welcher verordnet, daß die Pfarrer aus der Familie ihrer Kirche, Kleriker machen sollen, damit der Chorgesang ordentlich verrichtet werden könnte. Das *Clericum facere* bedeutet nicht immer eine wirkliche Ordination, sondern heißt auch soviel, als einen in den kirchlichen Verrichtungen, in dem Kirchengesang unter-

*) *Psalmista, id est, Cantor potest absque sententia episcopi, sola jussione presbyteri, officium suscipere cantandi; dicente sibi presbytero: Vide ut quod ore cantas, eorde credas.* — Tom. I. Concil. col.

weisen, und in diesem Sinne mögte es hier auch zu verstehen seyn, besonders weil vorangeht: *Solicitudo illis presbyteris parochitanis nulla est habendi clericos, cum quibus omnipotenti Deo laudum debita persolvant officia.* (Tom. III. Concil. fol. 1005.) Der Bischof Theodulf von Orleans gebot den Landpfarrern, die Jugend zu den kirchlichen Diensten anzuleiten. (Capit. 20.) Noch klarer ist für unsere Auslegung der erste Kanon der Synode von Baison aus dem Jahre 529. *Hoc placuit, ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, juniores Lectores secum in domo, ubi ipsi habitare videntur, recipiant: et eos quomodo boni patres spiritaliter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere et in lege Domini erudire contendant.* (Tom. II. Concil. col. 1106.) Heißt dies nicht so viel, als clericos, psalmistas, cantores facere. — Indessen läßt es sich nicht läugnen, daß zuweilen die Chorbischofe, die nach der Meinung mehrerer Gelehrten nur Priester waren, die kleinen Weihen wirklich erteilt haben. Dahin deuten sie das Verbot des Pabstes Gelasius aus, keinen zum Subdiakon oder Acolythus zu weihen. (Epist. 9.)

Die Pfarrer hatten die Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Geistlichen, Priester und Diakonen; und da diese gehalten waren, an den vornehmsten Festtagen sich nach der bischöflichen Kirche zu begeben, und dort dem Gottesdienste beizuwohnen, könnten sie in ihren Kirchen die feierliche Liturgie halten, (Synodus Arvernens. Can. 15. Tom. II. Concil. col. 1182.) predigen, (Synod. Vasens. II. Can. II. ibid. col. 1105.) und sogar nach der gehaltenen Pfarrmesse in einer andern, in

dem Bezirke liegenden Kapelle oder Oratorium eine zweite Messe halten. (Synod. Antissiod. v. J. 578, Can. 10. Tom. III. Concil. col. 445. Gregor. Turonens. de Gloria Confess. Cap. 56.)

Im Mittelalter fieng man aber schon an, in einer und der nämlichen Kirche und an demselben Tage drei Messen zu lesen *). Die spätern Synoden ersodern doch hierzu einen ausserordentlichen Nothfall und die Erlaubniß des Bischofs. (Trevirens. v. J. 1227, und Monasteriens. v. J. 1279, Tom. III. Concil. German. fol. 527-646.)

In Deutschland konnten erst im achten Jahrhundert die Gerechtsamen der Pfarrer zu einer gewissen Reise, die sie in andern Gegenden schon lange hatten, aufsteigen. Hierzu trug besonders der heil. Bonifacius bei, der durch seine Statuten und in mehrern Synoden nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte der Priester und Pfarrer feststellte, erklärte und vertheidigte. Die 36 Statuten, welche Dom d'Achery und nach ihm Harzheim herausgegeben haben, gehen hauptsächlich die Pfarrer an. Das vierte Statut befiehlt, daß die Pfarrer nie ohne den heil. Chrisam, das gesegnete Del und die heil. Eucharistie irgendwo hin reisen sollen, damit man sie überall und zu jeder Zeit, wenn sie zufällig, zu taufen oder Kranke zu versehen, gerufen würden, zu ihrem Amte

*) Leges eccles. Regis Edgari Cap. 37. Ut nullus Sacerdos Missam saepius in uno die celebret quam ter ad summum, Tom. VI. Concil. Harduini col. 662. Synodus Salegunstadiens. de ann. 1022. Decretum est, ut unusquisque presbyter in die non amplius quam tres Missas celebrare praesumat. Tom. III. Concil. German. fol. 56.

bereit fände *). Woraus man schließen muß, daß die Pfarrer damals die heil. Gefäße bei sich trugen, besonders wenn sie sich von ihrer Kirche entfernten. Mit diesem vierten Statut hat eine nahe Verwandtschaft das zwanzigste Kapitel, welches unter die von Mansi (Tom. I. Supplement. Concil. col. 763.) herausgekommenen alten Kapitularen Karl des Großen gehört. *Ut presbyter non sine chrismate et oleo sacro ad baptizandum alicubi proficiscatur, neque sine sacrificio, ut ubicunque contigerit suum ministerium circa infirmos impleri possit, et ipsum oleum cum chrismate atque sacrificio cum omni custodia et reverentia atque religione custodiat, nec per ebrietatem aut per aliquod neglectum suum inhonoratum fiat sacrum illum supraescriptum.* Das Reconciliationsrecht scheint damals auch auf die Pfarrer übergegangen zu seyn. Denn das 31. Statut des heil. Bonifacius sagt: *Quia varia necessitate praepedimur canonum statuta de reconciliandis poenitentibus pleniter observare; propterea omnino non dimittatur. Curet unusquisque Presbyter statim post acceptam confessionem poenitentium, singulos data oratione reconciliari. Morientibus vero sine cunctamine communicatio et reconciliatio praebeatur.* Ob diese Reconciliation auch bei der öffentlichen Messe geschehen konnte, ward nicht gesagt. In den oben berührten alten Kapitularen des

*) *Ut Presbyteri sine sacro chrismate, et oleo benedicto et salubri Eucharistia alicubi non proficiscantur. Sed ubicunque vel fortuito requisiti fuerint, ad suum officium inveniantur parati.*

Kaisers Karl wird doch der Todschlag ausgenommen *). Wir sehen aber hieraus, wie die frühere Delegation nachher ein jus ordinarium der Pfarrer geworden ist. Zur Fastenzeit vor Ostern mußte dann der Pfarrer seinem Bischof einen Bericht abstaten, über die Aufnahme der Büsser, und überhaupt über das ganze Pfarrwesen **).

Man könnte hier fragen, welchen Antheil die Pfarrer an den Diözesansynoden hätten? Daß die Presbyter in den ersten Zeiten der Kirche von den Bischöfen bei wichtigen Vorfällen zu Rathe gezogen, und zu den Versammlungen oder Synoden berufen wurden, haben wir oben bewiesen. (S. von den Presbytern.) Aber hier ist die einzige Frage: ob die Pfarrer ein wirkliches Recht dazu haben? Wir wollen hier jene Synoden nicht berühren, welche besondere, nicht die ganze Diöcese betreffende, Gegenstände behandeln, deren man im Mittelalter, und auch in den spätern Zeiten mehrere vorfindet; wo die Rede von den Privilegien, Rechten u. s. w. einer besondern Collegiatkirche, Abtei oder besonderer Personen

*) Ut qui de homicidio confessi fuerint, jubeat eos presbyter abstinere 40. dies ab ecclesia et communione, antequam ab episcopo reconcilientur, aut Episcopus eos Presbyteris reconciliare jusserit. — Cap. 10.

**) Synodus Germanic. v. J. 742 Tom. I. Concil. Germ. fol. 49. — Decrevimus juxta sanctorum canones, ut unusquisque presbyter in parochia (episcopali) habitans, subiectus sit illi episcopo, in cujus parochia habitat, et semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui, sive de baptismo, sive de fide catholica, sive de precibus et ordine Missarum, ipsi episcopo reddat et ostendat. — Synodus Suessionens. Can. 9. ibid. fol. 58.

vorkömmt. Sie tragen unrichtig den Namen: Diöcesansynoden. — Wenn aber die Versammlung sich mit dem Administrationswesen der ganzen Diöcese beschäftigt, so ist es natürlich und nothwendig, daß auch jene daran Theil nehmen, denen ein Theil dieser Administration anvertraut ist. In ihrem Amte liegt daher das Recht, den Diöcesansynoden beizuwohnen. In Deutschland war dies nicht nur gebräuchlich, sondern sogar in mehrern Synoden gesetzlich vorgeschrieben. Die Synode zu Metz aus dem Jahr 753 besteht Kap. 3. De Presbyteris et Clericis sic ordinamus, ut Archidiaconus Episcopi eos ad Synodum commoneat una eum comite; et si quis contempserit, comes eum distringere faciat, ut ipse Presbyter aut defensor suus 60. Solidos componat et ad Synodum eat. Et episcopus ipsum Presbyterum vel Clericum juxta canonicam auctoritatem dijudicari faciat. Hier werden zwar die Kleriker mit den Priestern oder Pfarrern gleich gestellt, und jenen sowohl wie diesen unter gewisser Strafe anbefohlen, mit dem Amtmanne oder Landvogte, welcher hier Comes genannt wird, auf der Synode zu erscheinen; allein das Wort Clericus ist in einem strengern Sinne zu nehmen, und nach dem Ausdrucke einer zwei Jahre später gehaltenen Synode *) von den Vorstehern der Klöster und Abteien zu verstehen. (Can. 4. ut Abbates seu Presbyteri in ipsa secunda Synodo convenient.) Diese französische Synode ist für unsere Erklärung um so wichtiger, weil ihre Satzungen mit

*) Synod. Vernensis v. Jahr 755 Tom. III. Concil. Harcol. 1995.

fenen von Metz eine solche Gleichheit haben, daß mehrere Gelehrte dadurch veranlaßt wurden, beide Synoden in Eine zu verwandeln. Can. 8. des Synodi Vernensis heißt es ohne Beifatz: *Omnes Presbyteri ad concilium episcopi sui convenient.* Im sechsten Jahrhundert war in Frankreich der Gebrauch, daß die Pfarrer im Monate May, die Aebte aber im Monate November zusammen berufen wurden *); dieser Gebrauch wurde durch die eben berührte Synode in dem Pallast zu Berna abgestellt.

Mehrere deutsche Konzilien erneuerten für die Pfarrer dies Gesetz. In der Vorschrift, wie die Diocesansynoden sollen gehalten werden, welche Burchard dem Konzilium zu Mainz aus dem Jahr 1022 zueignet, wird die Sitzordnung der Pfarrer bestimmt. *Convenientes Presbyteri omnes intrent Synodum et secundum ordinationis suae tempus resideant.* Nach andern Verfügungen saßen die Pfarrer der vornehmsten Städte vor den andern, wenn sie auch ihrer Anstellung nach jünger waren. Wahrscheinlich blieb die Anordnung der Sitze dem Bischof oder dessen Archidiacon überlassen, der auch den kirchlichen Anzug der Erscheinenden bestimmte. (Synod. Coloniens. 1281. Statuta Synodal. Joannis Leodiens. Episcopi. Tom. III. Concil. German. fol. 658 — 684 **).

*) *Ut medio Majo omnes Presbyteri ad Synodum in civitatem veniant, et Kalendis Novembris omnes Abbates ad concilium convenient.* — Synodus Antissiodorens vom Jahr 578 Can. 7. Tom. III. Concil. Harduini col. 444.

**) Die Synode sollte nie länger als drei Tage dauern, (Pontificale Roman. Tit. de Ordine ad Synod.) damit die Auslagen der Comparenten nicht so hoch auflaufen möchten.

Der Bischof kann jene Pfarrer, welche ohne hinlängliche und schriftlich eingereichte Ursache von der Synode wegbleiben, mit geistlichen Strafen belegen, auch sogar auf gewisse Zeit ihre Pfarreinkünfte beschränken oder einziehen. Aber darf er auch Einen ausschließen? Dies Recht scheint ihm das Konzilium von Trient nicht zu gestatten. Sess. 24. Cap. 2. heißt es: *Batione parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerant quicunque illi sunt, Synodo interesse.* Wenn sie also nach dem allgemeinen Kirchengesetze beiwohnen müssen; wie wird der Bischof sie freisprechen oder ausschließen können? Aus diesem Grunde mögen mehrere deutsche Synoden die persönliche Gegenwart der Pfarrer so streng verlangen und gebieten *). Doch war in einigen Bisthümern Sitte, daß nur der Dechant und einige Mitglieder des Landkapitels erschienen, welche die Stelle der übrigen Pfarrer vertreten mußten. *Capitulorum ruralium nomine ordinarie comparebit Decanus cum Camerario.* (Synod. Augustan. 1567.) Vor dem Anfange der Synode wurden die Namen der Componenten öffentlich abgelesen, wobei jeder seinen Na-

*) *Pastores omnibus modis personaliter Synodo interesse curent: neque occasione celebrandarum exequiarum aut matrimonii solemnizandi, se ab ea excusent: sed haec et similia officia pastoralia, tunc occurrentia, suis, aut vicinarum ecclesiarum Capellanis committant, aut potius illa in tempus magis commodum differant, insinuatione, delationis et causae ipsis, quorum interest, prius facta. — Synodus Jprensensis de anno 1577. — Audomarensis. 1283. Tom. VII. Concil. German. fol. 828-970.*

men als Antwort wiederhohlen mußte; hierauf zahlte jeder dem Bischof zum Beweis seiner Untergebenheit eine kleine Summe, welche *Cathedradicum* genannt wurde *).

Ob den Pfarrern bei den *Dioecesansynoden* nur eine berathende Stimme (*votum consultivum*) oder eine entscheidende (*decesivum*) zukomme, ist eine Frage, die die Rechtsgelehrten beschäftigt. Der berühmte Canonist Joh. Pet. Gibert (Tom. I. *Corpor. juris Canon. Tit. 18. Part. I.*) schrieb eine ganze Abhandlung über die Auctorität der Pfarrer bei den Synoden, worin er ihnen das *votum decesivum* rechtlich zuerkennt; Prosper Lambertini, oder Benedikt XIV. eignet ihnen aber nur ein *votum consultivum* zu. (Lib. 13. de *Synodo diaeces. Cap. 2.*)

Wir übergehen die andern Rechte, welche die Pfarrer mit den Presbytern gemein haben und früher sind angeführt worden; und werfen noch einen kurzen Rückblick auf das Ganze.

Rückblick auf das Gesagte.

Die kirchliche Hierarchie gleicht einem Leibe, der verschiedene Theile hat, welche alle, besondere Verrichtungen haben. Die Einen dienen; die Andern führen; die Dritten befehlen; sie gehören alle zu dem Einen Leibe, und ohne sie ist der Leib nicht ganz, nicht vollkommen. (1. *Korinth. XII.*) Wir haben bis hiehin die geringern

*) *Praesantes evocati, per responsum, Amen, dent sigillatim nomina sua, ac tempore praescribendo cathedradicum suum persolvat, quo seu arra data Episcopum agnoscant eique obedientiam se debere testentur.* — *Synod. Harlemens. 1564. Tom. VII. Concil. German. fol. 3.*

Theile des kirchlichen Leibes betrachtet. Die Diaconen sind *) die dienenden Hände und Füße. Zu ihnen gesellen sich die kleinern Stufen und Orden, die Lektoren, wie der Verfasser der apostolisch. Constitut. (lib. 2. Cap. 25, 26) schreibt, die Cantoren und Ostiarien, die Diaconissen und Wittwen, die Jungfrauen und Waisen, die das Rauchfaß, den Tisch, das Rauchaltar und die wohlriechenden Gefäße vorstellen **). Die Priester sind die Augen, der Mund dieses Leibes, die ***) führen und belehren sollen. Es sind daher der geistlichen Dienste verschiedene, aber derselbige Herr. I. Korinth. XII, 5. Sie gehören alle zu dem Einen Leib. Ihr seyd nun der Leib Christi, und Glieder, Einer des andern. Gott hat in der Kirche angestellt, zuvörderst Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, demnächst die so Wunderkräfte haben, dann die so haben die Gnade der Heilungen, die der Liebespflege, die der Verwaltung, die der verschiedenen Sprachen, die der Dollmetschung der Sprachen. B. 27 — 29.

Darum o Diener Christi, Priester der Kirche, Mann Gottes! strebe nach Gerechtigkeit, Gottesfurcht,

*) Diaconi caeterique ministri manus, quoniam per eos opera spiritualia universa geruntur. — Origenes Tractat. 5. in Matth. XVIII. 8.

***) Viduae et Orphani in farmam altaris a vobis reputentur, denique virgines ad instar turibuli et thymimatis seu suffitus honorentur.

****) Sacerdotes rationabiliter possunt dici ecclesiae oculus, quoniam et speculatores habentur. Origenes l. cit.

Glauben, Liebe, Geduld, Sanftmuth. Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, ergreife das ewige Leben, wozu du berufen bist und bekannt hast das gute Zeugniß vor vielen Zeugen. . . . Verwahre, was dir anvertraut ward, wende dich ab von unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälschlich so genannten Weisheit, welche Einige sich beimessend, vom Glauben abgewichen sind. Die Gnade sey mit dir. Amen. I. Timoth. VI.

A n h a n g.

Nichts ist fähiger, eine vollständige Aufklärung der ehemaligen Gerechtsamen der Archidiaconen und Archipresbytern zu geben, als die alten Statuten der Archidiaconate, und Archipresbyterate, die mit Genehmigung der Erz- und Bischöfe zusammengestellt und bekannt gemacht worden sind. Würdtwein foderte die Gelehrten auf, solche zu sammeln und entweder theilweise oder zusammen in einem Codex mitzutheilen. Quantum lucis, schreibt er Tom. I. Subsid. diplomat. pag. 2., juri ecclesiastico et historiae medii aevi codex iste affundere poterit? — Sehr selten findet man die Archidiaconalstatuten in den Konziliensammlungen, da sie doch eben so wie die bischöflichen Statuten sich mit der Kirchenzucht befassen. Nur Dalham sammelte Einige des Erzbisthums Salzburg; Würdtwein Einige des Erzbisthums Mainz und Manigart jene des Bisthums Lüttich. Noch weniger sind bekannt die Archipresbyteralstatuten. Die berühmten deutschen Canonisten Keller und Schmidt haben zwar aus den alten Urkunden die besonderen Vorrechte, Fakultäten und Amtsverrichtungen der Archipresbytern oder Dekanen bewiesen; allein keine Statuten dieser Art bezogen. — Die ältesten, die uns vorgekommen sind, gehören der Christianität Wassenberg und Susteren, welche unter dem Archidiaconat

Kempen (Campinae majoris) des Bisthums Lüttich standen, und reichen in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

N. 1.

Extractus statutorum particularium Christianitatis Wasenbergensis et Süsterensis.

1) Defuncto quocunque pastore legitime et canonicè investito gaudebunt haeredes seu executores testamentarii, sive testatus sive intestatus decesserit, anno gratiae, salvo jure cujuscunque ratione non conditi testamenti: nam si quis pastor intestatus obierit, vigesima pars bonorum mobilium ex antiqua consuetudine cedit Decano ratione non petitaè aut non obtentae ab ipso licentiae testandi, prout etiam Archidiacono, si quis Decanus intestatus obierit: reliqua ecclesiae cedent. *Si vero testatus pastor obierit, vigesima quoque pars mobilium cedit Decano, sed subtractis prius omnibus funeralibus aliisque debitis, reliqua haeredibus, uti provisionalia concordata canunt. Resignans vero aut deserens pastoratum nullo gaudebit anno gratiae, sed ultra sibi pro ratione temporis debitam mercedem nihil habet exigere.*

« Ad evitandas molestias jam capitulariter conclusum, quod, si pastor testatus obierit, Decano pro juribus sepulturae, licentia et confirmatione testamenti caeterisque praetensionibus satisfiat decem imperialibus monetae durae, sive tredecim imperialibus et viginti stufferis, dein pro concione funebri floreno aureo. »

2) Si pastor post Festum Nativitatis b. Joannis Baptistae ante festum Nativitatis Christi vita functus decesserit, ille annus non habetur annus gratiae, sed proxime sequens a praedicto Festo Joannis Bapt. in idem Festum computando pro anno gratiae reputabitur, salvo ministerio pastoratus per Executores seu haeredes procurando et taxa seu quarta parte subtractis singulis oneribus omnium reddituum unius anni pro novillo pastore, ut sequitur.

3) Post obitum pastoris haeredes seu executores infra decem dies possunt eligere residuum aut taxam: quodsi elegerint residuum, extunc incumbit eisdem et regimen ecclesiae cum singulis redditibus anni illius usque ad diem anniversariam obitus inclusive, et portabunt omnia onera consueta illius ecclesiae, et dabunt novello pastori taxam ecclesiae, uti supra: si vero executores elegerint taxam ecclesiae, relinquendo subsequenti pastori residuum cum onere praeexpresso, tunc incumbit cura ecclesiae eidem succedenti pastori: praeterea si infra decem dies non fiat ejusmodi electio ab executoribus, tunc novellus pastor dabit executoribus praedictam taxam, seu quartam partem reddituum, et ipse gaudet omnibus redditibus anni gratiae cum onere et fructu.

4) Relinquent futuro pastori curtem seu domum dotis in debita structura, alias juxta commune jus, antiquas consuetudines et ordinationes illustrissimi et serenissimi Episcopi Leodiensis, nec non Sereniss. Ducis Juliae ex proventibus anni gratiae ejusdem structura reparabitur. Prout fimus et stra-

mina ex agris et crescentiis ipsius ecclesiae manebunt in curte pastorali et ejus agris; fimus vero straminaque ex decimis venientia aut aliis conductis seu impensionatis pertinent ad defunctum pastorem.

5) Si quis ahenum magnum cerevisiarum suis usibus comparaverit, illud etiam, si calce, lapidibus aut argilla firmitus in bonis pastoralibus poni curaverit, inter bona mobilia habendum erit, deque eo in testamento absque contradictione quorumque disponere poterit: si vero alicui tale ahenum a suis praedecessoribus sit relictum, inter bona immobilia reputabitur, sicut etiam fornax hypocausti.

6) Elocatio bonorum ecclesiasticorum, sive sint decima agri, sive alia quaecunque bona absque contradictione successoris ad duodecim annos fieri licebit; sic tamen, ut nulla fiat solutionum anticipatio, per quam successor aut alius quivis emolumentis ejusmodi bonis fraudari possit, idque secundum consuetudinem loci et cum consensu Decani et Camerariorum; alias elocatio citra consensum Decani et Camerariorum seu Assessorum intenta pro nihilo et in praejudicium successorum facta censebitur.

7) Capellae non curatae, sicut etiam Vicariae non habent nec habebunt annum gratiae; ex more vero hujus Capituli defunctus seu ejus haeredes gaudebunt medietate fructuum agri, modo defunctus suis expensis coluerit agros vel pro annua pensione eosdem elocaverit: si autem per colonos pro medietate agri culti fuerint, defunctus nihil inde habebit; insuper executores defuncti curabunt officia divina usque ad divi Johannis Bapt. nativitatem administrari.

8) Decanus legitime et canonice electus tenetur suis confratribus praestare juramentum super constitutiones, privilegia etc., et confratres vice versa. Decanus etiam singulis annis tenetur servare Capitulum Wassenbergae.

9) Nullus reputabitur confrater nisi juratus Decano et specialiter cum juribus etc. Foranei pastores officiantes habent suas commissiones praesentare Decano.

10) Decanus habet quatuor Camerarios, quos cum suis confratribus debet capitulariter et canonice eligere, uti et secretarium.

11) Decanus habet suam jurisdictionem in suis quartis Capellis, uti Reverendiss. Archidiaconus in suis ecclesiis. Decanus etiam solus habet distributionem rubrorum sigillorum et quidem in suis capellis nomine proprio, in integris vero et mediis ecclesiis nomine Ordinarii; in his etiam ecclesiis solus habet jus introducendi novellos, postquam ab Archidiacono obtinuerint investituram; in suis autem capellis ipsemet dat et investituram, et possessionem.

12) Decanus habet insinuare Synodum una cum visitatione, prout fusius in contractu provisionali expressum reperitur.

13) Decanus tenetur in Exequiis omnium investitorum seu presbyterorum, clericorum et armigerorum esse et inde habet sua jura funeralia, ut moris et consuetudinis caeterorum Capitulorum est, et tenentur presbyteri capere cautionem tempore ministracionis sacramentorum de presbyteris clericis et armigeris pro juribus Decani.

« Statuta haec primitus concessa sunt anno 1307 die 5ta Septembris, dein roborata, paucis additis per transactionem provisionalem ac confirmata per specialia mandata Serenissimi Patriae principis.

N. 2.

Statuta integra Christianitatis Dusseldorpiensis composita anno 1621, confirmata a Serenissimo Duce Philippo Wilhelmo anno 1675.

Posteaquam jussu et auctoritate Sereniss. Principum et Dominorum Ferdinandi Archiepiscopi et Electoris Coloniensis, utriusque Bavariae Ducis, et Wolfgangi Wilhelmi Comitis Palatini, Bavariae, Juliae, Cliviae et Montium Ducis Dominorum nostrorum clementissimorum, quorum animae in benedictione sunt, per ea, quae sub nomine Concordatorum typis expressa exstant, transactum et conventum pridem est, ut Archidiaconus Novesien-sis parochiae omnes, quae cis Rhenum sunt, earum-que Pastores et Curati proprium Decanum ruralem habeant, cui subsint et a quo regantur et qui deinceps Decanus Christianitatis Dusseldorpiensis nominetur. Proinde nos pro tempore Decanus, Camerarii, Assessores et Pastores praedictae Christianitatis, juxta consuetudinem et observantiam aliorum Capitulorum haec infra scripta jura, et statuta hactenus laudabiliter observata, a nobis nostrisque successoribus imposterum observanda rite et retinenda esse conclusimus, et ad omnium, quorum interest, notitiam hoc scripto comprehendi fecimus.

Tit. I.

De electione Decani.

Primum itaque ut omnia, ut monet Apostolus, ordinate fiant, quotiescunque per mortem vel liberam resignationem vacaverit Decanatus, pastores omnes totius Decanatus, omni excusatione semota, ad proximum Capituli diem Dusseldorpium se conferent, ibique invocata ope divini Numinis, habitoque officio de Spiritu S. ad eligendum alium Decanum procedent et suffragia sive vota sua desuper apud DD. Camerarios rite deponent, qui eum, quem per frequentiore[m] votorum numerum eligi contigerit, veluti divinitus electum Decanum pronuntiabunt, ea lege, ut promittat, se nihil unquam habiturum prius *Jesu Christi* gloria et sanctissimo ejus profectu, sciens se in partem sollicitudinis Archiepiscopalis vocatum esse et propterea sedulo advigilabit, ut intra sui Decanatus limites non aliter quam juxta praescriptum Sanctae Romanae Ecclesiae doceatur. nec non honeste et pie casteque vivatur. Quibus cum modestia et gravitate peractis singuli Decanum modo electum convenient, promittentes eidem reverentiam et obedientiam debitam officiique suscepti felicitatem temporalem et aeternam apprecantes.

Tit. II.

De Camerariis.

Camerariorum vero electio hoc ordine fiet: ut Dominus Decanus in unius defuncti locum duos

vel quatuor, si ambo mortui fuerint, quos huic functioni potissimum aptos noverit, universis Dominis confratribus praesentet, e quibus per suffragiorum numerum eligantur in locum defuncti, qui Decano deinceps assistant, Pastorum necessitates vel etiam excessus admissos suo tempore referant et diligenter omni ex parte officium suum exequantur.

Tit. III.

De officio Decani.

Decanus suos sibi subjectos pastores in officio contineat et contra delinquentes adhibitis Cameraariis juxta consuetudinem capituli procedet imprimis fraterne illos monendo, hac admonitione vero sprete secundum Canones cum talibus procedat, et tanquam inobedientes severius puniat, etiam ad carceres usque, ubi maneant, quousque meruerint a Decano absolvi, et injuncta poenitentia satisfecerint juxta qualitatem delicti secundum dictamen et arbitrium Decani; quodsi delinquens obedientiam subtrahat et tunc Decanus contra talem super perjurio procedat eundemque ad poenitentiam et vitae emendationem compescat; si vero temerarie, quod absit, haec omnia vilipendat, Decanus Ordinario denunciare debet, qui eundem melius corrigat, ne in peccatis computrescat.

Tit. IV.

De Capitulis.

§. I. Capitula consueta servabuntur feria quarta post Pascha et feria tertia post Festum S. Francisci in Octobri Dusseldorpii, vel in alio loco, ubi Decano maxime congruum visum fuerit hoc ordine: Decanus incipiet flexis genibus: *Veni Sancte Spiritus* etc. cum collecta consueta; deinde per se vel per alium ex pastoribus habebit exhortationem brevem pro temporis ratione compositam, ut hoc modo per Dei gratiam perfracti ad resipiscentiam invitentur, reliqui vero officii sacerdotalis memores in virtutum exercitio confirmentur. Qua finita Decanus contra pastores sibi subditos in ultimo capitulo non praesentes, nec legitime excusatos, decreta capitulariter conclusa repetet et exequi faciat. Post haec siqui sint Novitii, juramentum praestabunt, cujus tenor hic est.

Juramentum Pastorum.

§. 2. *Ego N. juro et promitto fidelitatem et obedientiam nunc et in futurum Reverendissimo Domino nostro Archiepiscopo Coloniensi, necnon Rev. Dno Decano meo et eorum successoribus canonicè intrantibus in omnibus licitis et honestis juxta apostolicas et ecclesiasticas traditiones, observationes et constitutiones, omnia etiam quaecunque a sacris canonibus et receptis oecumenicis conciliis sunt tradita, definita et declarata admitto et amplector, simulque contraria omnia et haereses ab eccle-*

sia damnatas, ego pariter rejicio, damno et detestor, hujus Archidioecesis et Capituli statuta, privilegia, bonas et laudabiles consuetudines, quantum in me est, pro virili observabo. Praelatorum meorum totiusque Capituli honorem et utilitatem bona fide promovebo, secreta et consilia Capituli celabo, nec ero facto aut verbo consentiens vel assistens, ut Praelati mei vel quisquam huic Capitulo inscriptus, vel in eodem beneficium obtinens, ullo modo laedantur, nisi quatenus justitia et juris executio idipsum postulaverint. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia per me corporaliter tacta.

§. 5. Hoc praemisso juramento Capitulum noviter intrans dabit pro competentia obventionem parochiae adeptae suis confratribus haustum vini prout in Capitulo fuerit ordinatum, ad felicem ingressum.

§. 4. Et quia experientia teste, multi pastorum excusationes absentiae suae e Capitulis bis in anno servari solitis tales saepe producant, quae nullo stabili fundamento nituntur, et licet pro symbolo medium imperialem mittant, nihilominus tamen ejusmodi absentiae in damnum comparentium cedunt, cum ordinarie expensae ipsorum comparentium ultra medium imperialem excrescant, ea propter post haec absentes pastores conformiter ordinationi *Hermannii* quarti Archiepiscopi Coloniensis, in statutis synodalibus Reverendiss. et Sereniss. Domini *Maximiliani Henrici* Archiepiscopi Coloniens. Tit. IV. Cap. quantum §. 2. novissime innovatae, ad dictas Capitulorum expensas, etiam si legitime

excusati, aequae ac praesentes concurrant et contribuant atque quotam solvendam praesens vicinior pastor absentem excusans exponat, quam absens eidem excusanti absque ulla mora et dilatione restituere tenebitur. Quodsi autem aliquis propter morbum vel notariam corporis infirmitatem comparere in Capitulo non posset, nonnisi medium imperialem ad saepe dictas expensas contribuat et mittat.

Tit. V.

De Officio Pastorum et Sacramentorum administratione.

§. 1. Cum sacrum baptismum ex institutione Christi non modo adultis, sed et infantibus ad salutem necessarium esse testetur ipsa veritas his verbis, Joannis III.: *Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu S., non potest intrare in regnum Dei*, summaque ad illud tempestive riteque administrandum ac suscipiendum diligentia sit adhibenda; idcirco baptismus infantium nulla prorsus de causa diutius, quam ad octavum summum a partu diem differatur; qui vero in hoc negligentes fuerint pro arbitrio Serenissimi nostri Principis territorialis ab Officialibus ejus mulctandi denuntientur.

§. 2. Cumque omnes ejusdem Capituli membra, ejusdemque verbi praecones simus, easdem quoque in ecclesia caeremonias tenere debemus, et in omnibus matris nostrae ecclesiae catholicae hortamenta sectando vitam et mores instituere. Hinc nemo sacramenta administrare, suggestumque conscendere praesumat, nisi alba veste indutus, sicut et ejus

minister, et stola praecinctus sit, idque sub poena duorum aureorum, quotiescunque id omiserit.

§. 3. Singuli itidem pastores consuetudinem feriandi juxta ordinationem Urbani VIII. an. 1643, introductam unanimiter observabunt, una cum festo Conceptionis Sanctissimae Virginis tam in foro, quam in choro. Et ne parochianis detur occasio hoc ecclesiae praeceptum transgrediendi, exercendo opera servilia, praescripta festa diebus dominicis post concionem ex Cathedra promulgabunt pastores. Si qui vero subditorum nihilominus obedire neglexerint, pro fabrica vel ornatu ecclesiae, medio aureo singulis vicibus mulctentur, ulteriori poena serenissimo Principi nostro territoriali reservata. Tempore messis autem et autumnii, si necessitas postulare visa fuerit, promeridianis horis laborandi facultatem tribui, consuetudine receptum est.

§. 4. Super omnia autem maxima cura invigilent pastores, ne in paroecias suas, ullas haereses et sectas a doctrina catholica alienas sinant irrepere, multo minus earundem exercitium publice aut privatim fieri, nisi in iis locis, ubi concessu superiorum iniquitate temporum concessum est.

§. 5. Quia etiam negligentia clericorum multas haereses increvisse compertum est, cum parvuli petierunt panem, et non erat, qui frangeret eis; ideo omni ope et sollicitudine pastores in doctrina et semine verbi divini, dominicis et festivis diebus catholice, docte et intelligibiliter conciones suas instituant, quodsi minus fiat, viciniore pastores

Decano significant, ut tanto offendiculo tempestive subveniatur.

§. 6. Similiter curabunt pastores, ut diebus dominicis post prandium in suis ecclesiis habeatur lectio catechetica, qua christianae doctrinae rudimenta juventuti explicentur et ad eam instituendi conveniant. Si vero tempore catechismi aut officii divini dominicis diebus et festivis ab ecclesia praescriptis diebus aliqui parochianorum in tabernis publice compotantes, ludentes aut saltantes deprehensi fuerint, mulctam secundum arbitrium Serenissimi nostri Principis territorialis et ipsi et ecclesiae dandam incurrant.

§. 7. Imponitur quoque sacerdotibus maxime non obligatis, ut ad minimum bis in hebdomada pro incolumitate parochiarum suarum vel alia quavis urgente causa celebrent.

§. 8. Sacrum oleum et chryisma pastores die veneris S. procurabunt vel per se, vel per alios, quibus hoc commiserint, Novesii; qui in hoc negligentes fuerint, duobus aureis mulctabuntur.

§. 9. Habebit etiam quilibet pastor in ecclesia sua librum, in quo nomina baptizatorum confirmatorum, matrimonio junctorum et defunctorum ad posteriorum memoriam diligenter conscribat.

§. 10. Curabit etiam pro posse, ut coram sacrosancta Eucharistia, jugis et perpetua Lampas ardeat, tum ut ornamenta quaevis ecclesiastica culta serventur et munda, et juxta rituale coloniense omnes functiones ecclesiasticae ad amussim peragantur.

Siquid horum intermiserit, in visitatione pro arbitrio Decani punietur.

§. 11. Cum in causis matrimonialibus plurimis in locis videamus contra Dei et Ecclesiae praecepta varie peccari, dum pastores imprudenter et malitiose a proclamandi necessitate hactenus laudabiliter observata abstinentes, vel ut impedimenta canonica secretius premantur exposita, vel sprexis aut certe non intellectis consanguinitatis vel affinitatis gradibus, obvios quosque conjungere non erubescant; quare ne hujusmodi ulla occasio relinquatur pastoribus, censent haec nostra statuta juxta Ss. Concilium Tridentinum nullos intra quartum consanguinitatis vel affinitatis gradum inclusive matrimonio jungendos esse. Et cum quotidianus usus, pro dolor! doceat non sine enormi fraude Pastores vel munere vel favore corruptos omissis proclamandi solemnitatibus, et neglectis litteris dimissorialibus, habitis tantum fide jussoribus, quoslibet matrimonium affectantes conjungere, ad evitanda imposterum ejusmodi scandala, quae hinc oriri solent, statuitur et serio sub gravi poena omnibus et singulis pastoribus injungitur, ne quis matrimonio jungat eos, inter quos non intercesserit trina proclamatio in facie ecclesiae, et quorum litterae dimissoriales a propriis eorum parochis scriptae juxta Concilii Tridentini decretum prius exhibitae non fuerint, ne falcem mittant in alienam messem sed intra officii sui et vocationis limites sese contineant: nisi aliud visum fuerit Rvdssmo Domino Vicario in spiritualibus generali aut Archidiacono metropolitano.

§. 12. Multo minus tolerandus erit ille sacerdos, qui sibi in vicini pastoris gregem aliquid auctoritatis sumens absque illius consensu publice docere, baptizare vel matrimonium ambientes copulare ausu temerario praesumpserit, nisi illud ex Reverendissimi Domini Ordinarii mandato fieri litteris fide dignis docuerit.

§. 13. Curabunt etiam pastores, ut copulandi ante solemnitatem matrimonii, et praegnantes, mulieres ante partum aliquot diebus confitentur, et communicent.

Tit. VI.

De obitu et testamento pastorum.

§. 1. Decanus ad pastorum suorum exequias vocabitur et summam decantabit Missam, oblationes levabit et habebit pro praesentis aureum florenum; si autem vocatus non fuerit, nihilominus jura persolventur. Executores vero exequiis adimpletis defuncti pastoris testamentum vel saltem copiam cum originali collationatam Decano exhibere non intermittent, quo Decanus, siquid ad Dei cultum aut pauperum eleemosynam erogandum intellexerit, ejus sedulo rationem habeat, ut nihil etiam praetermittatur in testamento juxta concordata provisionalia inter alte memoratos Sereniss. Principes erecta, vigesima partis memores sint pro competentia obventionum cujusque parochiae hujus christianitatis.

§. 2. Praeter hoc injungitur executoribus pastorum, vicepastorum et Vicariorum Decanatu huic

subjectorum, ut a die obitus defunctorum post annum, aut, si cum anno gratiae decesserint, post eundem elapsum rationes executionis suae et omnium relictorum, infra mensis spatium coram Decano vel saltem ex ejus commissione altero Camerariorum reddant, atque an testatorum voluntati per omnia satisfactum sit, sub poena arbitraria doceant; etsi executores saeculares in hoc se negligentes exhibuerint, per Officiales Clementiss. nostri Principis territorialis ad hoc adigantur.

§. 5. Cum aequum sit, ut quos in vita laborum habuimus socios et participes, post mortem christianae pietatis officio prosequamur, quilibet pastorum hujus Christianitatis Dusseldorpiens., ut primum quempiam suorum confratrum obiisse audierit, duo sacra funebria pro eo celebrabit, atque ut dies obitus quantocius ad notitiam omnium deveniat, domus ut vocant mortuaria, seu haeredes per Bedellum Capituli a Decano ad hoc constitutum pro mercede unius imperialis omnibus et singulis pastoribus illum notificabit.

Tit. VII.

De Annis gratiae.

§. 1. Pastor omnis vel Presbyter huic capitulo subjectus et privilegii hujus capax, possessionem suae ecclesiae legitime adeptus, sive testatus, sive intestatus decesserit, gaudebit anno gratiae debite petito, salvo jure cujuscunque non conditi testamenti, hoc modo:

§. 2. Si pastor capitulo nostro inauguratus post Festum Margarethae virginis e vivis excesserit, gaudebit hoc anno omnibus ecclesiae suae fidei commissae obventionibus, et sequens annus reputabitur annus gratiae, salvo ministerio per executores vel haeredes procurando. Resignans vero, permuens vel deserens ecclesiae ministerium, de ejusdem obventionibus ultra mercedem sibi debitam nihil recipiet.

§. 3. Pro termino autem currentis anni et percipiendorum reddituum Festum S. Remigii ex antiqua consuetudine observatum et constitutum est.

§. 4. Si pastor vel presbyter Capitulo nostro subjectus, intestatus decesserit, vigesima pars omnium mobilium bonorum ex introducta veteri consuetudine cedet Decano; reliqua juxta Concordata vel agnatis vel ecclesiae vel pauperibus cedent.

Tit. VIII.

De Structura et fabrica Ecclesiarum.

§. 1. Pastor tenetur servare chorum in decenti tectura, nisi aliud consuetudo loci doceat; et qui majores percipiunt decimas, tenentur navim vel corpus ecclesiae servare in bona structura satisfaciendo et omnia necessaria suis sumtibus procurando. Turrim et dependicula reformabunt parochiani, similiter et navim seu corpus ecclesiae ad duos pedes, cum dimidio a turri distantes, ne stillae ex turri decidentes nocumentum inferant tecto navis.

Parochiani tenentur murum Ecclesiae ac coemeterii in debita structura conservare.

§. 2. Si quis aedificaverit domum supra coemeterium, tenetur dare ecclesiae omni anno libram cerae a singulis sedecim pedibus in longitudine et latitudine.

§. 3. Quidquid vero creverit in coemeterio sive arbores sive poma, pyra, nuces seu gramina, totum spectabit ad pastorem, seu ejus locum tenentem. Privilegia autem in praemissis hactenus observata nemini intendimus auferre vel infringere.

Tit. IX.

De juribus stolae.

Quoniam pro sacramentorum administratione quidquam petere semper ab ecclesia improbatum fuerit, tum ratione simoniae evitandae, tum maxime propter turpem avaritiae notam incurrendam; ideo prospiciant pastores, ne in hoc genere quidquam agant, quod sit contra Canones vel Concilii Tridentini ordinationem; quod autem a sponte dantibus post administrationem pro molestiis habitis et peracto itinere quidpiam recipiant, non prohibetur, et siquid hujusmodi in usu fuerit, non abrogatur.

Tit. X.

De Investitura Vicariorum.

§. 1. Novellus Vicarius docebit se qualificatum ad acceptandum beneficium ecclesiasticum; item

exhibebit praesentationem sigillatam a vero pastore, Patrono vel Collatore.

§. 2. Medio juramento promittet pastori suo obedientiam in licitis et honestis, et ad quae de jure et consuetudine obligatur, et quod divina officia, quae Vicariae incumbunt, more debito et consueto peragere velit, et quod redditus et ornamenta Vicariae seu altaris, item jura inventa conservabis, perdita pro virili recuperabit.

Forma Juramenti haec est.

Ego N. sancte juro et promitto, quod pastori ecclesiae N. in illis, ad quae de jure et consuetudine teneor, obediens et fidelis ero, divina officia, quae Vicariae vel hujus altaris Rectori incumbunt, more debito et consueto pro viribus peragam seu peragenda curabo; redditus et ornamenta altaris, et jura inventa conservabo, perdita pro virili recuperabo, quemadmodum et aedes Vicariae seu altaris in debita structura retinebo. Sic me Deus adjuvet et haec S. Evangelia: Initium S. Evangelii secundum Mathaeum: Liber Generationis JESU CHRISTI Filii David, Filii Abraham.

Tit. XI.

De Domo dotis Pastoris.

§. 1. Quod ad pastorum habitationem attinet, admonemus, ut pastores suorum aedificiorum diligentem rationem habeant, ea conservent, et ne quid detrimenti patiantur, caveant.

§. 2. Quodsi forte alicubi domum parochialem in flammis redigi vel ob vetustatem corruere vel collabi accidat, nulla inhabitantis pastoris negligentia aut culpa intercedente, ut necessario domus sit nova adificanda; subditi aut parochiani longa hactenus observata consuetudine, novam domum pastori extrui, erigi et tegi curabunt, eamque talem, quae minimum octodecim pedes lata, cujus item longitudo columnis constet quatuor, pedibus a se duodecim distantibus, quarum unaquaeque viginti pedum esse debet; quam jam erectam necessariis trabibus et infumibulis perficere, medio item pariete per circuitum obducere et delutare tenentur.

Tit. XII.

De Aheno cerevisiario.

§. 1. Si quis sacerdotum hujus Decanatus ahenum magnum cerevisiarium suis usibus compararit, etiamsi illud calce, lapidibus aut argillo firmiter poni curaverit, inter bona mobilia habendum esse censemus, deque eo in testamento absque contradictione quorumcunque disponere licebit.

§. 2. Fornaces tamen hypocaustorum inter bona immobilia spectare dignoscuntur.

Tit. XIII.

De Elocatione agrorum.

Elocatio agrorum ecclesiasticorum deinceps absque ulla contradictione successorum ad duodecim

annos fieri licebit; secundum consuetudinem tamen loci cum consensu Decani et Camerariorum; eadem ratio servabitur in elocatione decimarum, quae nisi de consensu Decani, Camerariorum vel Assessorum fiat, pro nihilo et in praejudicium Successorum facta reputabitur.

Tit. XIV.

De Custodibus et Ludimagistris.

Demnach auf unterschiedlichen Orten des Offermanns und Schulmeisters Diensten divisim in sich ganz gering sind, dahero ins gemein unqualifizierte Offermänner und Schulmeister sich befinden; als sollen hinführo beide Diensten, durch eine einzige gnugsam qualifizierte Person conjunctim, wo immer möglich, administrirt werden. Welche von jedes Orts Pastoren dem Herrn Landdechante zu examiniren fürhin präsentirt werden sollen, damit die liebe Jugend nicht verabsäumt werde und ein Schulmeister aus beiden desto besser zu leben, und sich mit andern auswendigen Sachen aus Mangel Unterhalts desto weniger zu occupiren habe. Wie dann die Pastoren mit Fleiß darauf Acht haben sollen, daß ihre Küster und Schulmeister ihres Dienstes fleißig abwarten, die Jugend in lateinisch und deutschen Kirchengesang recht anführen, den Katechismus Kanisii und andere Katholische Gebeter lehren und mit einem Exempel fürgehen. So sollen auch jetztgemelte Küster und Schulmeister in ihren Häusern, da sie selbst Schul halten, keinen Wein, Bier, Brandwein, Pfeiftabak bei Straf und Verlust ihres Dienstes zapfen noch verkaufen.

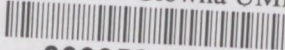
Juramentum Custodis et Ludimagistri.

Ich Küster und Schulmeister schwöre einen Eid zu Gott, daß ich festiglich glaube und bekenne alles und jedes, was in den Artikeln des christlichen Glaubens begriffen, und die heiligen Canones und allgemeinen Concilia gelehrt, tractirt und erklärt haben; alle aber von der christkatholischen Kirche verworfene und verdamnte Sekten und Ketzereien verwerfe und verdamme ich, will auch bei dem allein wahren katholischen römischen Glauben bleiben beständig und standhaftig bis zum Ende meines Lebens. Meiner geistlichen Obrigkeit und Pastoren in allem, was recht und billig, und zu welchem ich von Rechts und Gewohnheitswegen gehalten bin, gehorsam und treu seyn, und was meinem Amte nach dieses Ortes und Kirchengebrauch obliegt, treulich verrichten. Also helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium: Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott.

Conventum similiter est: quandoquidem Decanus ex ordinatione et mandato Reverendiss. Dni. Archiepiscopi, uti et Sereniss. nostri Principis territorialis pro existente necessitate et bono ecclesiarum consuetas visitationes una cum Camerariis tenere et observare debet, ut pastores eisdem de congruo victu, suis quisque locis provideant: pro itinere vero et habitis laboribus aediles ex redditibus ecclesiarum Decano in quavis parochia imperialem, et Camerario cum Secretario unicuique medium praestent.



Biblioteka Główna UMK



300052435256

Mainz,

gedruckt bei Florian Kupferberg.

686

